Kulemann

<36643246680015

Die

Sozialdemokratie

und deren

Bekämpfung.

Eine Studie zur Reform des Sozialistengesetzes

von

W. Kulemann,

Amtsrichter in Braunschweig,

Mitglied des Reichstages.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1890.

Vorwort.

Habent sua fata libelli. Die Arbeit, die ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, liegt bis auf geringe Ergänzungen, welche in einigen Anmerkungen und in einem Nachtrage Platz gefunden haben, bereits seit einem vollen Jahre druckfertig vor. Daß die Veröffentlichung bisher nicht erfolgte, beruht im Wesentlichen darauf, daß eine im Sommer 1888 durch die Tagesblätter gegangene Nachricht eine Sachlage geschaffen hatte, bei welcher ich befürchten mußte, daß meine Ausführungen und Vorschläge als etwas Anderes aufgenommen werden könnten, als was sie einzig und allein sein wollen und können, nämlich als Gedanken meiner höchsteigenen Person, für welche deshalb auch nur ich allein die Verantwortung zu tragen habe.

Die Nachricht, von der ich spreche, wurde zuerst von der Kreuzzeitung gebracht und später von vielen anderen Zeitungen nachgedruckt, dahin gehend, es sei von der nationalliberalen Fraktion des Reichstages mir, als Parteigenosse, der Auftrag ertheilt, das Sozialistengesetz auf dem Boden des gemeinen Rechtes umzuarbeiten. Obgleich befreundete Blätter diese Mittheilung theils einfach für unwahr erklärten, theils dahin richtig stellten, daß mir zwar irgend ein auf das gedachte Gesetz bezüglicher Auftrag ertheilt sei, der aber einen ganz anderen, als den behaupteten Inhalt habe, so schien doch die Gefahr vorhanden, daß man in meinen Ausführungen nicht lediglich Ansichtsäußerungen von mir, sondern Vorschläge oder wenigstens Sondirungsversuche der nationalliberalen Fraktion sehen und so der Letzteren eine Verantwortung aufbürden könnte, welche sie nicht in der Lage war, zu übernehmen. Zwar hätte sich, wie es scheint, ein Weg geboten, einer solchen Auffassung durch eine ausdrückliche Erklärung entgegenzutreten. Allein mit dem politischen Anstande ist es eine eigene Sache, und so sehr es

im privaten Leben als Pflicht gilt, auch den Gegner solange für ehrlich zu halten und seinen Worten zu glauben, bis man für das Gegentheil Beweise hat, so wenig findet leider diese Pflicht im öffentlichen Leben Anerkennung und Befolgung.

Aus dem angegebenen Grunde habe ich die Veröffentlichung meiner Arbeit bisher unterlassen, ja selbst meinen politischen Freunden ist dieselbe unbekannt geblieben, da die später zu erörternde Veranlassung, welche mich zu deren Uebernahme bestimmte, demnächst in Wegfall kam und bei einer so schwierigen und umfassenden Untersuchung eine bloß mündliche Darlegung nicht im Stande schien, eine schriftliche Ausführung zu ersetzen. Jetzt scheint mir das angegebene Bedenken nicht mehr Platz zu greifen. Nachdem durch die parlamentarische Berathung des von den verbündeten Regierungen vorgelegten Gesetzentwurfes Gelegenheit gegeben ist, auch nationalliberalerseits öffentlich diejenige Stellung zu bezeichnen, welche die Fraktion als solche einzunehmen beabsichtigt, ist kein vernünftiger Grund mehr denkbar, der diese Letztere bestimmen könnte, unter der unwahren Firma eines einzelnen Parteigenossen nebenher noch ihre eigenen Entwürfe selbstständig zu verfolgen. Es wird deshalb die Gefahr einer Mißdeutung nicht mehr bestehen, wenn ich jetzt das Ergebniß meiner Studien der öffentlichen Beurtheilung unterbreite, um, soweit an mir ist, dazu mitzuwirken, das große Werk einer dauernden Gesetzgebung zu einem befriedigenden Abschlusse zu bringen.

Ich habe bisher der eingangs erwähnten Zeitungsmittheilung, an welche sich Bemerkungen knüpften, welche, wie begreiflich, weder für meine Partei, noch für mich persönlich besonders freundlich waren, meinen einfachen Widerspruch entgegengestellt. Ich werde jedoch meinen Zweck, das große Publikum von deren Unrichtigkeit zu überzeugen, voraussichtlich am besten erreichen, wenn ich, nachdem einmal von einem mir ertheilten Auftrage öffentlich gesprochen ist, ganz offen und rückhaltlos diejenigen Thatsachen mittheile, welche in jener Nachricht eine so verkehrte Wiedergabe gefunden haben; es wird dann ein Jeder im Stande sein, an der Hand der inneren Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit die Glaubwürdigkeit der einen oder der anderen Darstellung zu ermessen.

Als die Fraktion bei Berathung der jüngsten Vorlage, betreffend die fernere Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Sozialistengesetzes, zu dem einmüthigen Beschlusse gelangte, eine solche nicht, wie gefordert, auf fünf, sondern nur auf

zwei Jahre zu bewilligen, war für diese Stellungnahme ausschlaggebend die auch Seitens der Parteiredner öffentlich als Grund derselben hervorgehobene Auffassung, daß das bisherige System der fortgesetzten kurzen Verlängerungen auf die Dauer unhaltbar sei, und daß vielmehr der ernsthafte Versuch unternommen werden müsse, auf irgend einem Wege zu einem endgültigen Rechtszustande zu gelangen. Man verhehlte sich dabei nicht, daß vom parteitaktischen Standpunkte aus betrachtet das bisherige Verfahren seine Vorzüge habe, insofern die Frage der Verlängerung des Gesetzes eine außerordentlich günstige Wahlparole abgebe, da der großen Menge der Wähler die Zustände vor Erlaß des Gesetzes noch in gar zu böser Erinnerung seien, als daß sie nicht deren Wiederkehr um jeden Preis abgewandt zu sehen wünschen sollten, eine Auffassung, die ja, wie die berüchtigten Abkommandirungen beweisen, auch auf gegnerischer Seite in vollem Umfange gewürdigt wird. Man war jedoch andererseits nicht darüber im Zweifel, daß dieses Parteiinteresse zurücktreten müsse vor höheren Gesichtspunkten, unter welchen in erster Linie in Betracht komme, daß die wesentlichste Schwäche des bisherigen Gesetzes gerade in dessen Zeitbeschränkung liege, welche es den sozialdemokratischen Agitatoren möglich mache, die Ausdauer und Opferwilligkeit der Massen immer von Neuem durch den Hinweis darauf rege zu erhalten, daß es sich nur noch für eine kurze Uebergangszeit darum handle, durch Anspannung aller Kräfte das früher Errungene zu bewahren.

So wenig aber über die Nothwendigkeit eines dauernden Gesetzes unter uns ein Zweifel bestand, so wenig schien diese Ansicht bereits durchgedrungen in den nächstbetheiligten Regierungskreisen. Allerdings würde man dort gegen eine einfache, an keiner Fristbeschränkung gebundene Verlängerung des bisherigen Gesetzes vielleicht kaum einen Einwand erhoben haben. Allein ein solcher Dauerzustand war hinwiederum mit unseren Anschauungen und Absichten nicht zu vereinigen, und so war denn wenig Aussicht vorhanden, daß diejenige Erledigung der Frage, die wir unsererseits als unbedingt geboten ansahen, uns durch eine Vorlage der verbündeten Regierungen geboten werden würde.

Unter diesen Umständen blieb uns nichts Anderes übrig, als den Weg der eigenen Initiative zu betreten, so bedenklich derselbe auf einem so schwierigen Gebiete ohne Zweifel ist,

und wir sahen uns daher gezwungen, nach Ablauf des zur Zeit geltenden Gesetzes, sofern bis dahin der Standpunkt der Regierungen sich nicht geändert haben sollte, die Einbringung eines eigenen Gesetzentwurfes ins Auge zu fassen.

Sollte aber nicht dieses Ziel von Anfang an aussichtslos sein, so war dabei die größeste Beschleunigung geboten. Freilich war das Gesetz zunächst auf zwei Jahre verlängert, allein hätte man diese Zeit zum größeren Theil verstreichen und diejenige Session herankommen lassen, in welcher die Verabschiedung eines neuen Gesetzes spätestens erfolgen mußte, also die jetzt begonnene Tagung, so wäre es nahezu undenkbar gewesen, in dem Zeitraum weniger Monate unter dem Drucke der übrigen zur Erledigung zu bringenden parlamentarischen Arbeiten die Muße zu gewinnen, einerseits für die Verhandlungen zum Zweck der Verständigung sowohl in der eigenen Partei, als mit den Regierungen und denjenigen Parteien, auf deren Unterstützung wir zu einem praktischen Erfolge angewiesen waren, andererseits aber — und das war das wesentlichste — zur eigenen Aufstellung ausreichend durchgearbeiteter Vorschläge. Es handelte sich deshalb zunächst darum, diese Letzteren zu beschaffen, und da derartige Vorarbeiten naturgemäß nur von Einzelnen ausgeführt werden können, so erklärte neben anderen Fraktionsgenossen auch ich mich bereit, mich denselben zu unterziehen und das Ergebniß bei Beginn der Wintersession 1888/89 zur weiteren Berathung vorzulegen.

War hiernach an sich der Inhalt der zu machenden Vorschläge lediglich mir selbst überlassen, so war es doch natürlich, daß über einzelne für die künftige Gestaltung wesentliche Fragen bereits vorher ein Gedankenaustausch stattfand.

Hierbei war dann ebenso wenig, wie darüber, daß ein dauernder Rechtszustand angestrebt werden müsse, auch darüber eine Meinungsverschiedenheit vorhanden, daß derselbe *nicht in einer einfachen Beseitigung des Sozialistengesetzes* und Rückkehr zu der vor dessen Erlaß gültigen Gesetzgebung bestehen könne, daß vielmehr, wenn der allgemeine Rechtsboden betreten werden solle, die bisherige Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiete des Preß- und Vereinsrechts, vielleicht auch dem des Straf- und Gewerberechts, mehr oder minder weitgreifenden Abänderungen unterzogen werden müsse, und daß die Schwierigkeit erst da beginne, wo es sich darum handele, das *Maß* dieser Aenderungen zu bestimmen. Von verschiedenen Seiten wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß

eine wirksame Bekämpfung der sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen auf dem Boden des für alle Staatsbürger gemeinsamen Rechts nur werde erkauft werden können durch Einschränkungen der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, wie sie gerade eine liberale politische Partei unmöglich zugestehen könne, und daß deshalb der Weg eines Spezialgesetzes, welches ausschließlich gegen die durch die Sozialdemokratie geschaffene spezifische Gefahr sich richte, um so mehr beibehalten werden müßte, als die Sonderstellung dieser Partei lediglich darauf beruhe, daß *sie selbst* nach ihrem offen kundgegebenen Programme den Boden der allgemeinen Rechtsordnung verlassen und den gewaltsamen Umsturz auf ihre Fahne geschrieben habe.

Im Zusammenhange mit diesen Erörterungen wurde nun aber der Zweifel aufgeworfen, ob die ganze Frage sich überhaupt in dieser allgemeinen, sozusagen theoretischen, Fassung entscheiden lasse. Die Begriffe „gemeines Recht" und „Ausnahmegesetz" würden bisher wesentlich als Schlagwörter gebraucht, ohne daß vielleicht selbst Diejenigen, welche sich ihrer bedienten, mindestens aber Diejenigen, auf deren Ueberzeugung dieselben wirken sollen, sich über deren Tragweite genügende Rechenschaft zu geben im Stande seien, und es sei deshalb vor Allem erforderlich, in dieser Beziehung zunächst eine Klärung der Ansichten herbeizuführen. Jedenfalls aber könne man zu der Frage, ob man im Interesse der idealen Forderung der Rechtsgleichheit das Opfer gewisser Beschränkungen der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit bringen solle oder nicht, nicht eher Stellung nehmen, als bis der *Umfang* dieser Beschränkungen völlig genau zu übersehen sei, und es sei deshalb *die Ausarbeitung eines Entwurfes erforderlich, der in ganz konkreter, bestimmt formulirter Fassung diejenigen Aenderungen unserer bestehenden Gesetzgebung ersichtlich mache, welche bei gemeinrechtlicher Gestaltung sich als nöthig erweisen würden.* Freilich sei die Herstellung solcher Vorschläge an sich nicht Sache Derjenigen, welche den Weg grundsätzlich nicht für gangbar hielten, oder auch nur hinsichtlich dessen Gangbarkeit ernsthafte Zweifel hegten, sondern es liege vielmehr Denjenigen, welche bei den bisherigen Verhandlungen für die gemeinrechtliche Formulirung eingetreten seien, die Pflicht ob, die Ausführbarkeit ihres Verlangens zu zeigen. Allein, da nach dem bekannten Haenelschen Antrage vom Jahre 1878 und einem später mitzutheilenden Vorschlage des Abgeordneten

Reichensperger fernere Versuche nach dieser Richtung hin nicht unternommen sind, so glaubte man auf Vorschläge von jener Seite nicht rechnen zu dürfen, und da andererseits für eine Klärung der Ansichten eine solche greifbare Unterlage unbedingt erforderlich erschien, so hielt man es für angezeigt, ein Fraktionsmitglied mit der Aufgabe zu betrauen, neben Sammlung des Materials und Zusammenstellung der bisher für und gegen die Forderung geltend gemachten Gründe, einen Gesetzentwurf der oben bezeichneten Art auszuarbeiten, um demnächst an der Hand desselben zu der Frage: Gemeines Recht oder Spezialgesetz? endgültig Stellung zu nehmen. Gleichzeitig erklärte man es für wünschenswerth, wenn Diejenigen, welche bereits im Sinne der zweiten Alternative mit sich im Reinen zu sein glaubten, Entwürfe für ein ohne Zeitbeschränkung zu erlassendes Spezialgesetz vorlegen würden.

So viel in thunlichster Genauigkeit über die Veranlassung und den Inhalt des mir ertheilten Auftrages, aus welchem sich ergiebt, daß derselbe nicht entfernt auf eine Umarbeitung des Gesetzes auf dem Boden des gemeinen Rechtes in demjenigen Sinne gerichtet war, welchen die „Kreuzzeitung“ bei ihrer Mittheilung im Auge hatte, womit denn zugleich alle diejenigen Unterstellungen und Schlußfolgerungen hinfällig werden, welche man hinsichtlich der Absichten und der Aussichten für die spätere Haltung der Partei in der gegnerischen Presse an diese Unterlage knüpfte. Es handelte sich also, und handelt sich noch jetzt bei der vorliegenden Arbeit nicht um Entwürfe, welche die nationalliberale Fraktion der öffentlichen Kritik unterbreitet, die sie gewissermaßen als Fühler benutzte, um je nach Ausfall des allgemeinen Urtheils dieselben aufrecht zu halten oder fallen zu lassen, sondern lediglich um Vorschläge, welche ein einzelnes Parteimitglied für seine Parteigenossen in der Absicht ausgearbeitet hat, um erst auf Grund derselben eine Stellungnahme der Fraktion herbeizuführen. Ist auch dieser Zweck in seiner ursprünglichen Richtung auf die eigene Initiative durch die Einbringung einer Regierungsvorlage erledigt, so ist derselbe damit noch keineswegs hinfällig geworden, und so wird man es begreiflich finden, wenn ich deßungeachtet meine Ausführungen jetzt der öffentlichen Beurtheilung unterstelle.

Auch der Grund, weshalb man seitens der Fraktion die zunächst beabsichtigte selbstständige Einbringung eines Gesetz=

entwurfes demnächst hat fallen lassen, ergiebt sich aus dem bisher Gesagten: sie fiel mit ihrer Unterlage, der Annahme, daß die verbündeten Regierungen ihrerseits den Weg einer Reform des Gesetzes nicht beschreiten würden. Seitdem man wußte, daß von dort aus die Vorlegung eines Entwurfes zu erwarten war, von welchem man keinen Grund hatte, ohne Weiteres anzunehmen, daß er nicht die Möglichkeit einer Verständigung zu bieten geeignet sein werde, seitdem war es lediglich eine taktische Frage, ob die Vortheile oder die Nachtheile einer eigenen parlamentarischen Initiative überwögen. Man kann diese Frage verschieden beantworten, aber so viel ist gewiß, daß von einem unabweislichen Bedürfnisse nicht mehr die Rede sein konnte, die Vorlegung eines Entwurfes selbst zu übernehmen.

Für mich selbst bedeutet diese Verschiebung der äußeren Umstände keine Verbesserung. Es liegt auf der Hand, daß das öffentliche Interesse, welches in erheblichem Maße jedem Lösungsversuche entgegengetragen wurde, so lange noch über dem künftigen Schicksale des Gesetzes völliges Dunkel schwebte, mit einem Schlage verflogen ist, seitdem ein Entwurf der verbündeten Regierungen vorliegt. Niemand hat mehr Neigung, sich mit den Vorschlägen eines einzelnen Abgeordneten zu befassen, nachdem der Kampf der Parteien sich um die Regierungsvorlage entwickelt hat und für weitere Kreise die Frage nur noch lautet: annehmen oder ablehnen. Wenn ich, dieses Bedenkens ungeachtet, keinen Anstand nehme, meine Arbeit der Oeffentlichkeit zu übergeben, so möge man dies zum Theil einer menschlichen Schwäche zu gute halten, welche den Entschluß schwer macht, Das, woran man Monate anstrengender Arbeit gewandt hat, einfach dem Papierkorbe zu überantworten. Aber ich habe doch noch eine andere Rechtfertigung in einer Anschauung, die ich noch versuchen werde, näher zu begründen, daß nämlich die jetzige Vorlage nicht in Nebensachen, sondern in ganz wesentlichen Punkten, ja ich möchte sagen in ihrer Grundstellung zu der sozialdemokratischen Bewegung, von derjenigen Auffassung abweicht, wie sie meinen Vorschlägen zu Grunde liegen, und die allein mir den Anforderungen zu entsprechen scheinen, welche durch die Rücksicht einerseits auf die freie Entwickelung sozialreformatorischer Ideen und doch andererseits auf die Sicherheit des Staates und der seinem Schutze anvertrauten Interessen geboten werden.

Immerhin habe ich nach einer Richtung hin die Konsequenzen aus dem obigen Gedankengange gezogen, leider, wie ich zugestehen muß, nach einer Richtung, die im Wesentlichen durch die Rücksicht auf die eigene Bequemlichkeit geboten wurde. Man thut jederzeit am besten, Fehler, die man zu leugnen außer Stande ist, offen zuzugeben und so wenigstens ein Attentat auf das gute Herz des Kritikers zu unternehmen, und ist dabei dann meist noch in der Lage, auf gewisse mildernde Umstände als Entschuldigung hinzuweisen, die ohnedies vielleicht keine Beachtung gefunden hätten. Dieses trifft auch bei mir zu hinsichtlich des Grundfehlers, an welchem meine Arbeit leidet, nämlich der Nichtberücksichtigung der Horazischen Regel: nonum prematur in annum. Eine ganz vortreffliche Regel für Denjenigen, dem die verlangten Jahre zur Verfügung stehen! Aber was soll Der thun, der eine Arbeit unternimmt, welche bis zu einem bestimmt gegebenen, bereits nahe herangekommenen Zeitpunkte beendet sein muß, widrigenfalls sie werthlos ist? Er wird nicht umhin können, sehenden Auges die mit einer hastigen Arbeit verbundenen Mängel in Kauf zu nehmen, einfach aus dem Grunde, weil ihm nur die Wahl bleibt, etwas Unvollkommenes zu bieten, oder gar nichts. Wie oben dargelegt, verlangte der ursprüngliche Zweck der Arbeit deren Fertigstellung bis zum Winter 1888; es stand mir deshalb von der ersten Sammlung des Materials bis zur Vorlegung der fertigen Entwürfe nur eine Frist von wenigen Monaten zur Verfügung. Bedenkt man ferner, daß diese Frist mir keineswegs in ihrem ganzen Umfange, sondern nur zu einem geringen Bruchtheile zu statten kam, insofern ich für die Arbeit nur diejenigen Mußestunden verwenden konnte, welche eine keineswegs knapp zugemessene Berufsthätigkeit mir übrig ließ, würdigt man endlich das höchst Drückende einer Zwangslage, welche dazu nöthigt, nachdem man den besten Theil seiner geistigen Spannkraft bereits anderweitig verbraucht hat, mit dem Reste an eine verantwortungsvolle Aufgabe heranzutreten, so wird ein wohlwollender Leser geneigt sein, über gewisse Mängel, über die ich selbst am wenigsten mich einer Täuschung hingebe, insbesondere über eine gewisse Ungleichheit der Behandlung und des Stiles, über Wiederholung derselben Gedanken, wie über Lücken und Sprünge in der Beweisführung und endlich über die nicht ausreichende wissenschaftliche Vertiefung und Berücksichtigung der vorhandenen Litteratur nicht allzu herbe zu urtheilen.

Es hätte nun nahe gelegen, diejenige Frist, welche durch den nicht beabsichtigten Aufschub der Veröffentlichung gegeben war, zu einer Abstellung dieser Mängel zu verwenden und die ganze Arbeit einer völligen Umgestaltung zu unterziehen.

Aber gerade für diese Unterlassung glaube ich aus dem oben entwickelten Gedankengange eine gewisse Entschuldigung herleiten zu dürfen, nämlich aus der Thatsache, deren offenes Eingeständniß ich mir selbst nicht vorenthalte, daß das öffentliche Interesse an meiner Arbeit jetzt nur noch ein sehr beschränktes ist und sein muß, denn der Zweck derselben war von Anfang an ein ephemerer, er ist erreicht, sobald ein dauerndes Gesetz verabschiedet ist. Einem solchen ephemeren Zwecke aber widmet man nicht Jahre, und so habe ich denn den weniger befriedigenden aber auch weniger mühevollen Weg eingeschlagen, meine Arbeit unverändert zu belassen und den seit der Fertigstellung vollzogenen neuen Thatsachen, abgesehen von einzelnen Anmerkungen, lediglich durch einen Nachtrag gerecht zu werden, in welchem ich insbesondere auch zu der jetzt von den verbündeten Regierungen eingebrachten Vorlage Stellung genommen habe.

Das Gesagte bezieht sich ganz besonders auf die den II. Abschnitt bildenden sozialpolitischen Erörterungen. Hier irgend etwas Erschöpfendes, etwas auch nur relativ Angeschlossenes zu bieten, verbot sich schon durch die in gleichem Maße zwingenden Rücksichten auf Zeit und Raum, ganz abgesehen von der unendlichen Schwierigkeit der Aufgaben selbst. Deßungeachtet konnte ich mich nicht dazu entschließen, auf die gegebenen Ausführungen einfach zu verzichten, und zwar aus einem an anderer Stelle noch näher zu erörternden Grunde, daß nämlich ein Recht, gegen die sozialdemokratische Bewegung mit Zwangsmaßregeln einzuschreiten, meiner Auffassung nach nur demjenigen Staate zusteht, welcher seinerseits an die Abstellung der sozialen Uebelstände mit Ernst und Aufrichtigkeit herantritt, und keinen Zweifel darüber läßt, daß er entschlossen ist, wie einerseits jeder ungesetzlichen, insbesondere gewaltsamen Lösung mit starker Hand entgegenzutreten, so andererseits innerhalb seines Machtbereiches diejenigen Schäden unserer gesellschaftlichen Zustände zu tilgen, welche geeignet sind, jener Auflehnung ganzer Klassen gegen die gesetzliche Ordnung, wenngleich nicht entfernt ein Recht, so doch den Anspruch auf eine mildere Beurtheilung zu verschaffen. Man mag ja nicht

mit Unrecht dem entgegenhalten, daß für diesen Zweck eine so allgemein gehaltene, so wenig in greifbare Vorschläge auslaufende Erörterung, wie ich sie im II. Abschnitte gegeben habe und den Umständen nach nur geben konnte, ohne Werth sei, daß es richtiger gewesen wäre, die beiden Seiten der Sache völlig von einander getrennt zu halten, sich hier auf die Abwehr der Ausschreitungen zu beschränken und die positive Sozialreform anderen berufeneren Vertretern zu überlassen, mindestens aber mir selbst für eine umfassendere Arbeit vorzubehalten. Ich bin weit entfernt, die Berechtigung dieses Einwandes zu bestreiten und kann mich zur Vertheidigung nur auf das rein subjektive Gefühl zurückziehen, welches es mir unmöglich machte, einer Bewegung, die Hunderttausende unserer besten Arbeiter umfaßt und zu einem wahrhaft großartigen Opfermuthe begeistert, der sie mit voller Hingebung ihre ganze Existenz widmen, von der allein sie das Heil der Zukunft erwarten, einer solchen Bewegung lediglich mit dem kalten Schwerte der Gewalt entgegenzutreten. Ich konnte mich von der Auffassung nicht los machen, daß dies eine Grausamkeit sein würde, und daß, wie für den Staat das Recht des Eingreifens an positive Maßnahmen geknüpft ist, so auch der Einzelne, der mit Vorschlägen dieser Art gehört werden will, nicht weniger gezwungen ist, sich seine Legitimation in gleicher Weise zu erkaufen. Gerade für mich, als Denjenigen, der zum ersten Male mit ausgearbeiteten Gesetzvorschlägen öffentlich dafür eintritt, die sozialdemokratische Bewegung dauernd unter gesetzliche Bestimmungen zu stellen, deren Schärfe ich nicht verkenne, war es ein unabweisbares Gemüthsbedürfniß, Denjenigen, welche durch diese Vorschläge in ihren werthvollsten staatlichen Rechten getroffen werden und dieselben von ihrem Standpunkte aus begreiflicher Weise als eine unerhörte Rechtsverletzung betrachten werden, gleichzeitig mit der anderen Hand zu zeigen, wie weitgehend ich persönlich geneigt bin, ihren berechtigten Forderungen Rechnung zu tragen.

Daneben aber stand auch noch ein anderer Gedanke. Es ist ein trauriger, aber kaum zu beseitigender Uebelstand, daß den Kreisen, um welche es sich hier in erster Linie handelt, an geistiger Nahrung fast ausschließlich Das geboten wird, was Diejenigen ihnen bieten, in deren eigennützigem Interesse es liegt, das Feuer zu schüren und ebenso wenig einen Zweifel an der Durchführbarkeit ihrer utopischen Pläne, als den Gedanken an eine auf anderem Wege, als dem des gewaltsamen

Umsturzes, mögliche Besserung aufkommen zu lassen. Sollte man da nicht versuchen, das große Interesse an der Neuordnung des verhaßten Gesetzes gewissermaßen als Vorspann zu benutzen, um auch in diese Kreise, welche jeder anderen Beeinflussung unzugänglich sind, den Zweifel darüber hinein zu tragen, nicht allein, ob wirklich der ihnen bis jetzt ausschließlich gepredigte Weg des Hasses und der Gewalt der gangbare und richtige sei, sondern auch, ob der bisherige künstliche Abschluß von jeder anderen als der mit dem Parteistempel geprägten Litteratur in ihrem eigenen Interesse und in demjenigen einer gedeihlichen Entwicklung der Dinge liegen könne.

Dieses waren die Gründe, welche mich bestimmten, auf diesem Gebiete lieber etwas Unvollkommnes, als gar nichts zu bieten.

Aber auch was den mehr juristischen Theil der Aufgabe betrifft, so bin ich weit entfernt, die von mir versuchte Lösung sei es für die einzig mögliche, sei es für die in allen Einzelheiten unabweislich nothwendige oder auch nur unbedingt beste zu halten. Das Wesentliche meiner Arbeit und — darf ich von einem solchen sprechen, — das Verdienst derselben sehe ich nur darin, im Gegensatze zu der bisherigen mechanischen Behandlung darauf hingewiesen zu haben, daß ein brauchbares Gesetz nur gemacht werden kann auf Grund eines eingehenden Studiums der sozialen Bewegung, welches allein die Möglichkeit bietet, unter Ausscheidung derjenigen Gebiete, auf welchen theils die sozialdemokratischen Bestrebungen als berechtigt anzuerkennen sind, theils wenigstens deren Bekämpfung anderen Faktoren zu überlassen ist, scharf diejenige Grenzlinie zu ziehen, deren Ueberschreiten der Staat nicht dulden kann, ohne sich selbst und seine Kulturmission aufzugeben. Glaubt man, diese Grenze noch etwas nach rechts oder links verschieben, glaubt man die zur Bekämpfung erforderlichen Mittel ausdehnen oder beschränken zu müssen, glaubt man endlich, die gewählten Wortfassungen bessern zu können, so handelt es sich da überall um, wenn auch keineswegs unwichtige, so doch immer erst um Fragen zweiten Ranges, hinsichtlich deren eine Verständigung bei allseitigem guten Willen nicht unmöglich sein kann; daß eine solche erreicht werde, daß es gelingen möge, ein Gesetz zu stande zu bringen, welches, ohne den berechtigten Forderungen der Arbeiterbewegung zu nahe zu treten, dennoch dem Staate einen dauernden Schutz gewährt, unter dessen Rückhalt es ihm

möglich ist, alle erhaltenden Kräfte, insbesondere aber das Selbstgefühl, die Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit unserer Arbeiterbevölkerung in den Dienst des Staatsgedankens zu stellen und mit ihrer Hülfe zu einer glücklichen Ueberwindung der jetzigen gefahrdrohenden Krisis, zu einer materiellen und sittlichen Hebung unseres Arbeiterstandes, mit einem Worte zu einer Lösung der sozialen Frage zu gelangen, — das ist der Wunsch, mit welchem ich diese Arbeit der öffentlichen Prüfung und Beurtheilung übergebe.

Berlin, den 31. Oktober 1889.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

I. Einleitung.

Die Entstehungsgeschichte dieser Arbeit ist in der Vorrede dargelegt. Aus derselben ergiebt sich zugleich deren Zweck. Es handelt sich darum, hinsichtlich der sozialdemokratischen Bewegung zu einem dauernden Rechtszustande zu gelangen und die Streitfrage, ob hierbei ein Spezialgesetz oder die gemeinrechtliche Formulirung den Vorzug verdiene, dadurch zu lösen, daß beide Wege betreten und zu Ende geführt werden, um demnächst an der Hand der gewonnenen konkreten Entwürfe zu einer Entscheidung zu gelangen, welche auf festerem Boden steht und eine größere Ueberzeugungskraft besitzt, als die bisher von beiden Seiten geltend gemachten, auf wesentlich abstrakte Gesichtspunkte gestützten Gründe.

Aber diese Aufgabe kann nur gelöst werden an der Hand eines sorgfältigen Studiums der bisherigen Verhandlungen, in welchen alle für die eine oder die andere Ansicht sprechenden Gründe von berufenster Seite gegen einander erörtert sind; nur im Lichte einer so scharfen Beleuchtung wird man hoffen dürfen, ein Uebersehen wesentlicher Gesichtspunkte und deshalb eine einseitige Beurtheilung zu vermeiden.

Hiernach ergiebt sich der Plan der Arbeit in folgender Weise:

1. Sammlung des Materials, insbesondere übersichtliche Darstellung der bisherigen parlamentarischen Verhandlungen, um dem Leser, der nicht die Zeit oder nicht die Gelegenheit hat, dieselben in voller Ausführlichkeit zu studiren,[1] sowohl mit dem darin niedergelegten reichen Gedankenschatze, als insbesondere mit den Versuchen bekannt zu machen, welche bisher zur Gewinnung praktischer Ergebnisse unternommen sind, und ihn so auf den Schultern der Geistesarbeit Anderer zu eigenem Urtheil zu befähigen.
2. Durchführung des Versuches einer Lösung der Aufgabe auf dem Boden des gemeinen Rechts, insbesondere Aufstellung von Entwürfen, welche in konkret formulirter Weise diejenige Fassung unserer Gesetze ersichtlich machen, zu welcher man

[1]) Dieselben umfassen in den Drucksachen des Reichstags nicht weniger als 960 Seiten.

gezwungen sein würde, wenn man, ohne weiter als nöthig in die allgemeine staatsbürgerliche Freiheit einzugreifen, doch den zur Abwehr der sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen für den Staat erforderlichen Schutz gewähren will.

3. Aufstellung eines gleichen Entwurfes für ein auf die sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen beschränktes Spezialgesetz.

Man kann gegen die Verbindung der unter 2 und 3 bezeichneten Aufgaben das Bedenken erheben, daß sie mit einander unvereinbar seien und nicht von demselben Verfasser gelöst werden könnten, insofern es bei der lautersten Absicht außerhalb der menschlichen Fähigkeit liege, wenn man einmal eine gemeinrechtliche Lösung für unmöglich halte, so objektiv und unvoreingenommen zu sein, um auf dem grundsätzlich für verkehrt gehaltenen Wege doch das relativ Beste zu finden. Gewiß liegt diesem Bedenken ein berechtigter Gedanke zu Grunde, welcher schließlich auf die logische Unmöglichkeit eines negativen Beweises hinausläuft, insofern die Ungangbarkeit eines Weges durch den Versuch, ihn zu gehen, gezeigt werden soll. Sicher wäre es, wie ja auch bereits hervorgehoben, richtiger, daß dieser Versuch von Solchen gemacht würde, welche den Weg für gangbar halten;[2]) gegen sie würde man nicht den Vorwurf erheben können, daß sie unbewußt bei ihrem Versuche sich durch den Wunsch hätten beeinflussen lassen, denselben als unausführbar zu zeigen. Aber immerhin darf ich zur Entkräftung dieses Einwandes mich darauf berufen, daß ich, wenigstens in den ersten Stadien meiner Arbeit, unter dem Eindrucke stand, die gemeinrechtliche Lösung sei, wenngleich nicht die beste, so doch immerhin nicht in dem Grade unmöglich, wie es mir im Verlaufe derselben, und gerade durch sie, zur Gewißheit wurde; jedenfalls hielt ich nach den bei der Berathung der ersten Vorlage von den Rednern aller Parteien ohne Ausnahme gemachten Aeußerungen die gemeinrechtliche Form für eine politische Nothwendigkeit, bis ich mich überzeugte, daß angesichts der wiederholten vergeblichen Versuche dieselben Redner, oder wenigstens Vertreter derselben politischen Parteien, welche früher sich für dieselbe erklärt hatten, entweder ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend von ihrer früheren Auffassung zurückgetreten waren.[3]) Uebrigens kann doch auch die innere Unmöglichkeit der gestellten Aufgabe nicht zugegeben

[2]) Dies ist auch im Reichstage wiederholt, z. B. in der Sitzung vom 27. Januar 1888 sowohl von dem Minister v. Puttkamer, als von dem Abgeordneten Marquardsen nachdrücklich hervorgehoben; vgl. unten S. 181.

[3]) Vgl. z. B. die unten (S. 182) mitgetheilten Aeußerungen der Abgg. v. Kardorff und Träger. Während der Kommissionsbericht vom Jahre 1878 sich in der unten (S. 156) wiedergegebenen Weise ausgesprochen hatte, bemerkte der Berichterstatter Abg. Marquardsen am 19. April 1880 (Dr.S. S. 818): „Solange diese Ausnahmezustände wirklich existiren, müssen Sie auch das Ausnahmegesetz bewilligen.“ Der Abg. v. Bennigsen, welcher bei der

werden. Die Logik lehrt nur die Unmöglichkeit, eine Negative direkt zu beweisen, dagegen kennt sie sehr wohl einen indirekten Beweis, welcher darin besteht, zunächst die denkbaren Möglichkeiten zusammen zu stellen und dann bei jeder einzelnen die Gründe nachzuweisen, an welchen sie scheitert. Gerade die exakteste aller Wissenschaften, die Mathematik, bedient sich dieser indirekten Beweise mit Vorliebe für ihre obersten Grundsätze. Einen solchen indirekten Beweis für die Unmöglichkeit einer gemeinrechtlichen Lösung habe ich zu führen gesucht, indem ich mich auf den Standpunkt stellte, es sei nun einmal diese Forderung in einer nicht weiter angreifbaren Weise gegeben, und es handele sich nur darum, ihr in der relativ besten Form gerecht zu werden durch Schaffung eines Gesetzes, welches einerseits den berechtigten Ansprüchen des Staates und der Gesellschaft auf Schutz gegen die auf ihre Vernichtung abzielenden Bestrebungen Rechnung trage und doch andererseits diesen Schutz und die durch denselben bedingte Beeinträchtigung der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit auf das nach vernünftigem Ermessen unbedingt gebotene Maß beschränke.

Was zunächst diejenige Gruppe von Gegnern betrifft, welche die Aenderungsbedürftigkeit unserer allgemeinen Rechtsnormen für den Fall einer Beseitigung des Sozialistengesetzes überall in Abrede stellen und vielmehr einfach die Aufhebung des Letzteren ohne Ersatz und die Rückkehr zu dem vor dem Jahre 1878 vorhandenen Rechtszustande fordern, so habe ich auf eine Auseinandersetzung mit diesen im wesentlichen verzichtet.[3a]) Diese Vernachlässigung soll nicht etwa ein Ausdruck der Geringschätzung sein, im Gegentheil, diese Gegner haben wenigstens den Vorzug eines einfachen Programmes, und die einzige Forderung, die ich an sie glaube stellen zu dürfen, ist die, daß sie auch im öffentlichen Meinungskampfe, insbesondere bei den politischen Wahlen, die Maske fallen lassen möchten, die — vielleicht gegen ihren Willen — in dem mehrdeutigen Ausdrucke: „Rückkehr zum gemeinen Rechte“ enthalten ist. Sicherlich eine eben so große Anzahl von Menschen, als diejenigen, welche darunter die Rückehr zu dem Rechtszustande von 1878 verstehen, wollen mit jener durchaus unklaren Phrase nur die Forderung bezeichnen, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche man einmal für nöthig hält, in eine Form zu kleiden, in welcher sie nicht als gegen eine bestimmte Partei gerichtet erscheinen, geben aber zu, daß hiermit

---

Berathung der ersten Vorlage sich in der unten (S. 145) mitgetheilten Weise geäußert hatte, erklärte am 10. Oktober 1878 (Dr.S. S. 165) nach eingehender Erörterung der früher eingenommenen Haltung: „Meine Freunde und ich haben also grundsätzlich den Weg nicht zurückweisen wollen, daß man ein Spezialgesetz gebe gegen gemeingefährliche sozialdemokratische Agitationen. Wir sind aber auch der Ansicht, daß dieses Gesetz, auf dem Boden der Spezialgesetzgebung stehend, sich doch wesentlich unterscheidet von der Vorlage, welche im Frühjahr dem Reichstag gemacht ist.“

[3a]) Vgl. übrigens die Ausführungen S. 187 f.

gewisse Aenderungen unserer allgemeinen Gesetzgebung nothwendig verknüpft sein müssen, über deren Umfang sie sich leider bisher noch nicht ausgesprochen haben. Eine dritte Gruppe endlich, und diese ist vielleicht die zahlreichste, spricht die mysteriöse Formel gedankenlos nach, ohne sich darüber, was dieselbe bedeutet, überhaupt Rechenschaft zu geben. Es würde sehr erheblich zur Klärung der Ansichten insbesondere auch bei den Reichtagswahlen beitragen, wenn die Anhänger einer einfachen Aufhebung des Sozialistengesetzes sich entschließen könnten, dies offen aussprechen und sich nicht mehr hinter jener Maske zu verbergen. Diese Wahrhaftigkeit würde freilich aller Wahrscheinlichkeit nach, wie häufig bei edlen Thaten, politisch sehr schlecht belohnt werden, denn es würden dabei alle Diejenigen abfallen, welche vor dem Schlagworte „Ausnahmegesetz" erschreckt in die Knie sinken, dabei aber doch einen zu heilsamen Respekt vor den selbsterlebten Zuständen aus der Zeit vor Erlaß des Gesetzes haben, um nicht bei der Aussicht, dieselben wiederhergestellt zu sehen, einem noch größeren Schrecken zu verfallen und unter dem Einflusse dieses doppelten Schreckens als politische Hülfstruppe völlig unbrauchbar werden. Auf der anderen Seite allerdings würden auch diejenigen freisinnigen und ultramontanen Kandidaten, welche jetzt in ihren Wahlreden gegen das „Ausnahmegesetz" wüthen, dabei aber Aenderungen der allgemeinen Gesetzgebung im Auge haben, welche geeignet sind, der Sozialdemokratie mit der einen Hand wieder zu nehmen, was ihr mit der anderen gegeben wird, kaum Aussicht haben, die Unterstützung der Letzteren zu finden. Also, bitte! Klarheit, Aufrichtigkeit, Vermeidung jeder, selbst nicht beabsichtigten, Täuschung, auch ohne Aussicht auf Belohnung!

Wie gesagt, der Grund, weshalb ich auf eine Auseinandersetzung mit den Anhängern einer einfachen Aufhebung des Sozialistengesetzes verzichte, ist keine Geringschätzung, es ist lediglich die Ueberzeugung, daß uns eine zu weite Kluft trennt, als daß eine Verständigung Aussicht auf Erfolg hätte, wir beurtheilen beiderseits die realen Verhältnisse und ihre wahrscheinliche künftige Gestaltung, vielleicht auch das Maß von Rechten, welche wir einem offenen Feinde des Staates gegen Letzteren zugestehen, allzu verschieden, wir sind auch über die Werthschätzung des doktrinären Begriffes einer formalen, um nicht zu sagen schablonenhaften, Gleichheit[4]) allzu abweichender Ansicht, als daß wir uns gegenseitig zu überzeugen vermögten. Zwischen uns sei Krieg, aber, wie gesagt, ein offener ehrlicher Krieg ohne Maske und Hinterhalt. Allein das deutsche Volk soll unseren Streit entscheiden.

Dagegen wende ich mich jetzt zu denjenigen Vertheidigern einer gemeinrechtlichen Lösung, welche gewisse Aenderungen unserer sonstigen

[4]) Eine eingehende Erörterung über Bedeutung und Berechtigung eines „Ausnahmegesetzes" findet sich in anderem Zusammenhange im Abschnitt IV.

Gesetzgebung und gewisse Einschränkungen unserer allgemeinen Freiheitsrechte als deren Folge zugeben. Dieselben werden in ihrer Mehrzahl den von mir unternommenen Beweis kaum als gelungen anerkennen, und, offen gestanden, ist derselbe auch weniger auf diese Gegner, als auf Diejenigen berechnet, welche bisher die Frage überall noch nicht geprüft und zu derselben noch keine entschiedene Stellung genommen hatten. Allein auch Jenen gegenüber ist, wie mir scheint, eine Position unzweifelhaft gewonnen. Wollen sie nicht die von mir aufgestellten Entwürfe als geeignet anerkennen, an Stelle des bisherigen Sozialistengesetzes geltendes Recht zu werden, so ist ein Angriff gegen meine Beweisführung nur nach zwei Richtungen möglich, indem sie nämlich

entweder bestreiten, daß ein gesetzlicher Schutz in dem Umfange, wie er hier angenommen, erforderlich sei,

oder zwar diesen Umfang zugeben, aber behaupten, daß der Schutz sich auf anderem Wege, insbesondere unter geringerer Beeinträchtigung der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit erreichen laße.

Es dürfte den Anforderungen einer loyalen Kritik entsprechen, daß Diejenigen, welche die hier versuchte Beweisführung beanstanden, sich nicht auf einen allgemeinen Widerspruch beschränken, sondern sich bestimmt darüber aussprechen, in welcher der eben bezeichneten Richtungen sie den Fehler erblicken.

Aber die Erfüllung dieser Forderung wird noch nicht genügen, um die Polemik zu einer sachlich nutzbringenden zu gestalten, dazu ist vielmehr ferner erforderlich, daß dieselbe nicht bei der Negative stehen bleibt, sondern, sofern man den Umfang der Schutzmaßregeln beanstandet, möglichst genau die Grenze bezeichnet, bis zu welcher man dieselben als entbehrlich ansieht, sofern man aber an der Form zu tadeln findet, sich bestimmt darüber ausspricht, in welcher abweichenden Weise man das verfolgte Ziel für erreichbar hält. Im letzteren Falle wäre es außerdem dringend erwünscht, wenn thunlichst die Gegenvorschläge zu konkreten Gesetzentwürfen formulirt würden, und wäre es auch nur deshalb, weil bei einer solchen Formulirung der eigene Gedanke sich klarer zu entwickeln pflegt, als bei bloßer Andeutung der allgemeinen Richtung. Gerade diese Provokation zu eigenen Vorschlägen, welche um so stärker ist, als sie nicht in den Worten, sondern in dem inneren Zwange der Sachlage selbst enthalten ist, war ein wesentlicher Zweck meiner Arbeit. Eine Kritik, die, ohne den eben aufgestellten Forderungen gerecht zu werden, sich darauf beschränkte, unter Aufwendung eines größeren oder geringeren Maßes von sittlicher Entrüstung die Unvereinbarkeit eines „Ausnahmegesetzes“ mit einem liberalen Programme zu behaupten, würde die beste Unterstützung des hier unternommenen Beweises sein, indem sie klar ersehen ließe, daß in der That andere Lösungsversuche, als der hier gemachte, nicht zu finden sind. —

Daß das Ziel ein dauernder Rechtszustand sein müsse, ist an sich und vorbehaltlich der Frage, wie derselbe gestaltet sein solle, von keiner Seite bestritten.[5]) Es spricht dafür auch nicht allein der oben hervorgehobene Gesichtspunkt, daß die durch die kurzen Gültigkeitsfristen stets wach erhaltene Hoffnung auf demnächstige Beseitigung des Gesetzes ganz wesentlich dazu beiträgt, die Massen bei der Fahne zu halten und so den vom Gesetze verfolgten Zweck zu vereiteln, sondern der eigentliche tiefere Grund liegt in dem inneren Widerspruche, ein Gesetz auf Zeit zu erlassen, von dem wohl kaum noch Jemand behaupten wird, daß seine Unterlagen in einer im voraus zu berechnenden Frist beseitigt sein werden, ganz abgesehen von dem schon in dem parlamentarischen Verhandlungen wiederholt hervorgehobenen Gesichtspunkte, daß, sollte dies dennoch eintreten, das Gesetz damit ganz von selbst gegenstandslos werden würde.[6]) Außerdem kommt noch hinzu, daß die Beseitigung des in dem bisherigen Verfahren liegenden Momentes der stets wiederholten Erregung und Erbitterung weiter Volkskreise ganz wesenlich zu einer Konsolidirung unserer politischen und sozialen Verhältnisse beitragen wird, indem selbst derjenige Theil unserer Arbeiterbevölkerung, welche in einem jeden derartigen Gesetze eine ungerechtfertigte Beschränkung und Bedrückung sieht, sich immer noch leichter mit einem einmal unabwendbar gegebenen dauernden Zustande abfinden wird, als mit dem jetzigen Hangen und Bangen in schwebender Pein.[7])

---

[5]) Auch wurde bei den bisherigen Verhandlungen wenngleich einzelne konservative Redner einfach die Beseitigung der in dem jetzigen Gesetze enthaltenen Zeitbeschränkung empfahlen, doch wiederholt auch von dieser Seite (z. B. von dem Abg. v. Minnigerode in der Sitzung vom 8. Mai 1884, Dr.S. S. 452) dagegen protestirt, daß das jetzige Gesetz eine dauernde Institution werden solle.

[6]) So bemerkte der Abg. Hänel in der Reichstagssitzung vom 17. September 1878 (Dr.S. S. 62): „Ich bin vollkommen einverstanden, daß die Grundlagen dieses Gesetzes keine Zeitbestimmung vertragen. Die Verantwortlichkeit dafür, daß in irgend welchem Zeitpunkte die sozialdemokratische Doktrin und deren Verbreitungsfähigkeit beseitigt sei, kann Niemand übernehmen, und in dem Augenblicke, wo der Erfolg, den dies Gesetz anstrebt, erreicht ist, in diesem Augenblicke wird es ja gegenstandslos."

[7]) Wenn in neuerer Zeit von sozialdemokratischer Seite behauptet ist, auch bei einem dauernden Gesetze lasse der in den bisherigen Debatten über die wiederholten Verlängerungen liegende agitatorische Erfolg sich durch Anträge auf Aufhebung des Gesetzes erreichen, deren Einbringung und öffentliche Verhandlung man nicht werde hindern können, so ist zwar das Letztere unter der Voraussetzung richtig, daß die sozialdemokratische Partei des Reichstages mindestens 15 Mitglieder zählt oder sich die an dieser zur Einbringung eines Initiativantrages erforderlichen Zahl fehlenden Unterschriften von anderer Seite zu verschaffen im Stande ist. Allein selbst dies vorausgesetzt, ist die gezogene Folgerung durchaus hinfällig.

Die einzige Rechtfertigung des bisherigen Verfahrens liegt in dem auch bei den einschlägigen Verhandlungen stets in den Vordergrund gestellten Gesichtspunkte einer dadurch in die Hände des Reichstages gelegten Kontrole über loyale Handhabung des Gesetzes. Man war darüber einig, daß das bisherige Gesetz ausreichende Rechtsgarantien nicht enthalte, und wollte dieselben deshalb durch politische Garantien ersetzen. In der That ist zuzugeben, daß solche in einer Einrichtung liegen, welche es dem Reichstage ermöglicht, je nach der Ausführung des Gesetzes dessen fernere Dauer zu bewilligen oder abzulehnen. Daraus ergiebt sich aber nur, daß man dieses Kontrolrecht nicht beseitigen darf, ohne es durch Rechtsgarantien zu ersetzen, und solche zu schaffen war die Aufgabe, deren Lösung, bei den bisherigen Berathungen erfolglos versucht, den wesentlichsten Theil der vorliegenden Arbeit bildete. Daß dieselben nur in einem geordneten Rechtsverfahren vor unabhängigen Gerichten gefunden werden könnten, darüber bestand auch schon früher kein Zweifel, aber die bisher in dieser Richtung unternommenen Versuche waren an der Schwierigkeit gescheitert, für den Rechtsspruch eine materielle Unterlage zu schaffen, welche dem Richter, entsprechend seiner grundsätzlichen Stellung, nur die Aufgabe zuweise, Ausleger und Verwirklicher des gesetzlich zum Ausdruck gelangten Staatswillens zu sein, und ihm nicht zumuthe, über diese Grenze hinaus nach subjektivem Ermessen zu der Frage der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Erscheinungen des Staatslebens Stellung zu nehmen. Gerade diese Objektivität, welche eine Billigung oder Mißbilligung völlig ausschließt und den Richter lediglich zu einem Organe macht, welches den Gesetzeswillen für den konkreten Fall zur Erfüllung bringt, begründet ebenso die Stärke wie die Schwäche des Rechtsverfahrens. Gewiß kann man vom idealen Standpunkte aus ein Bedenken in einer Stellung finden, welche einen Menschen zwingt, sich des eigenen Urtheils über Recht und Unrecht, gut und böse, nützlich und schädlich bis zu einem gewissen Grade zu begeben und sich lediglich zum Organ eines fremden Willens zu machen, ja man muß zugeben, daß diese eigenartige Stellung die Mehrzahl unserer praktischen Richter dahin führt, bei aller gerechtfertigten Unterordnung ihrer schließlichen Entscheidung unter das einmal bestehende Gesetz, für dessen hiermit völlig vereinbare und sehr wohl an geeigneter Stelle zur Gel-

---

Das öffentliche Interesse ist an die Möglichkeit eines Erfolges unlöslich geknüpft. Bei den bisherigen Verhandlungen lag ein solcher Erfolg der gegen die Verlängerung des Gesetzes gerichteten Angriffe bekanntlich keineswegs außerhalb des Rahmens der Möglichkeit, künftig würde derselbe an die freie, durch kein parlamentarisches Mittel zu erzwingende Zustimmung des Bundesrathes geknüpft und deshalb innerhalb absehbarer Zeit so völlig ausgeschlossen sein, daß ein gleiches oder nur annäherndes Interesse an den bezüglichen Verhandlungen, wie bisher, nach dem bezeichneten psychologischen Grundsatze durchaus unmöglich ist.

tung zu bringende Kritik kaum noch einen flüchtigen Seitenblick zu haben, auch außerdem in einer übertrieben formalistischen Denkweise bei der Bildung ihres Urtheils der Prüfung der Frage, ob mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit, insbesondere die Billigkeit oder Unbilligkeit, des gewonnenen Ergebnisses der Gesetzgeber dasselbe gewollt haben könne, nicht das wünschenswerthe Gewicht beizumessen.[8]) Aber allen diesen Bedenken wird man entgegenhalten müssen, daß dieselben, soweit sie wirklich mit der prinzipiellen Stellung des Richters unvermeidlich verbunden sind, zurücktreten müssen vor dem höheren Zwecke des Staates, Organe zu haben, welche, unbeeinflußt durch jede Nebenrücksicht, ihre einzige Aufgabe darin sehen, den Staatswillen aus der allgemeinen Fassung des Gesetzes in die angewandte des Einzelfalles zu übersetzen, welche gewissermaßen ohne eigene Antheilnahme lediglich einen chemischen Prozeß in sich vollziehen, indem sie in dem Destillirapparate des logischen Denkens den Thatbestand des konkreten Falles mit den Reagentien der Gesetzvorschriften behandeln und so ein Destillat erzeugen, von dem anzunehmen ist, daß es dem entspricht, was der Gesetzgeber gewollt haben würde, wenn ihm der spezielle Fall zur unmittelbaren Entscheidung vorgelegen hätte. Daß das jetzige Gesetz den im Interesse der Autorität und Integrität der Gerichte an ein Rechtsgesetz zu stellenden Anforderungen nicht gerecht werde, darüber ist bei den bisherigen Verhandlungen kaum ein Zweifel geäußert,[9]) und in der That beruht dies nicht etwa auf einem bei sorgfältigerer Durcharbeitung zu beseitigenden Mangel der legislativen Technik,

---

[8]) Man kann dem Abg. v. Schmid bei seiner unten III. S. 20 mitgetheilten Bemerkung keineswegs Unrecht geben, wenigstens ist dieselbe für eine große Menge unserer Juristen durchaus zutreffend.

[9]) So erklärte z. B. der Abg. Reichensperger in der Sitzung vom 16. September 1878 (Dr.S. S. 33): „Ich würde es für ein noch weit größeres Unglück halten, wenn zu einem solchen Gesetze ohne juristische Definitionen die Justiz herangezogen werden sollte, denn das würde nur den unvermeidlichen Effekt haben, daß die Justiz selbst dadurch demoralisirt oder doch diskreditirt würde."

Ebenso äußerte der Abg. Hänel in der Reichstagssitzung vom 17. September 1878 (Dr.S. S. 63): „Ich stimme darin mit Herrn v. Helldorff überein, daß dieser Gesetzentwurf kein gerichtliches Verfahren und keine gerichtliche Instanz verträgt."

Auch der Königl. sächsische Justizminister v. Abeken bemerkte in der Sitzung vom 15. Oktober 1878 (Dr.S. S. 298): „Der §. 1 des Entwurfs enthält jedenfalls keine Rechtsnorm, wie sie der Richter braucht, um wirklich Recht zu sprechen. Die Unterdrückung der sozialistischen Umsturzbestrebungen ist eine Anforderung an die Rechtsgesetzgebung, soweit die Rechtsgesetzgebung überhaupt geeignet ist, diesem Zwecke zu dienen. Allein das allgemeine Verbot derartiger Bestrebungen, ohne daß gleichzeitig die Handlungen bezeichnet werden, in denen überhaupt eine solche Bestrebung erblickt werden soll, gewährt keine Rechtsnorm, wie sie der Richter braucht als Basis der Rechtsprechung.

sondern darauf, daß der Gesetzgeber den ihm vorschwebenden Gedanken nicht mit hinreichender Klarheit zu Ende gedacht, sich selbst nicht scharf genug diejenigen Grenzlinien zum Bewußtsein gebracht hat, welche in der sozialdemokratischen Bewegung das Berechtigte vom Unberechtigten, oder, richtiger gesagt, diejenigen Bestrebungen, gegen welche der Staat keine Veranlassung hat, mit besonderen Schutzmaßregeln Front zu machen, von solchen scheiden, welche er nicht dulden kann, ohne sich selbst aufzugeben.[10]) Solange aber der Gesetzgeber nicht selbst sich darüber klar geworden ist, was er unter dem Gesetze begreifen will, solange ist die nach Obigem dem Richter zu stellende Aufgabe der Ermittelung dieses Willens eine innerlich unmögliche.

Der Grund dieses Mangels muß darin gefunden werden, daß man sich, wenigstens seitens Derjenigen, welche positive Versuche zur Lösung der Frage unternommen haben, noch nicht der Mühe unterzogen hat, tiefer in das innerste Wesen der sozialdemokratischen Bewegung einzudringen, vielmehr das Gebiet des Gesetzes freilich anderen politischen Parteien gegenüber durch Aufnahme der Stichworte „sozialdemokratisch, sozialistisch oder kommunistisch" ausreichend abgrenzte, dagegen dem richtigen Gedanken, daß in den durch die Sozialdemokratie vertretenen Bestrebungen neben Manchem, wogegen ein Einschreiten des Staates mit besonderen Mitteln nothwendig stattfinden müsse, doch auch Anderes enthalten sei, was man entweder geradezu als berechtigt anzuerkennen, oder wenigstens der freien Entwickelung zu überlassen habe, in ziemlich oberflächlicher Weise dadurch Rechnung getragen hat, daß man innerhalb des durch jene Stichworte bezeichneten Geltungsbereiches, neben Zusätzen, die im wesentlichen nur dazu dienten, dem juristischen Gewissen ihrer Urheber ein formales Zugeständniß zu machen,[11]) die weitere Scheidung dem verständigen Ermessen der im Einzelfalle zur Handhabung berufenen Beamten überließ.

Will man ein für ein Rechtsverfahren geeignetes Gesetz er-

---

[10]) Der Abgeordnete Windthorst bemerkte in der Reichstagssitzung vom 11. Oktober 1878 (Dr.S. S. 202): „Wir sind in der absonderlichen Lage, daß wir ein Verbot erlassen, ohne klar zu sagen, was wir verbieten, und daß wir den Polizeibehörden beliebig zu sondern überlassen, was sie unter den gebrauchten Ausdrücken verstehen sollen." — Ebenso in der Sitzung vom 15. Oktober 1878 (Dr.S. S. 296): „Niemand hat bis jetzt in der langen Diskussion sagen können, was verboten ist." — Auch der Abgeordnete Reichensperger äußerte in der Reichstagssitzung vom 16. September 1878 (Dr.S. S. 34): „Ich halte den Gesetzentwurf für unannehmbar, weil es nicht bloß nach der Vorlage, sondern kraft der Natur der Sache sogar an der Möglichkeit fehlt, eine wirklich präzise Definirung des berechtigtermaßen zu Reprimirenden zu treffen."

[11]) Der Abgeordnete v. Stauffenberg erkannte in der Reichstagssitzung vom 8. Mai 1884 (Dr.S. S. 444) offen an, daß die in das Gesetz hineingebrachten Kautelen sich als „absolut nutzlos" erwiesen hätten.

halten, so muß die oberste Aufgabe darin bestehen, an der Hand eines eingehenden Studiums der sozialdemokratischen Bewegung, nach ihrer theoretisch-wissenschaftlichen, wie nach ihrer praktisch-agitatorischen Seite, die Brechungspunkte festzustellen, an welchen die Richtungslinien jener Bestrebungen, und zwar sowohl die, welche man bereits offen gezogen hat, als die anderen, welche durch die Grundgedanken unabweislich gegeben sind, denjenigen Kreis treffen, welcher die innersten Lebensbedingungen des Staates und jeder menschlichen Kulturgemeinschaft einschließt. An diesen Brechungspunkten hat der Gesetzgeber einzusetzen und mit aller Schärfe, welche die juristische Technik zur Verfügung stellt, den Bannkreis zu ziehen, dessen Ueberschreiten das Eingreifen der staatlichen Zwangsgewalt begründet. —

Ein tieferes Eindringen in das Wesen der sozialdemokratischen Bewegung ist gar nicht möglich, ohne auch zu den durch dieselbe aufgeworfenen wirtschaftlichen Fragen Stellung zu nehmen. Erfordert, streng genommen, der hier verfolgte Zweck nur eine Darlegung und Kritik der von jener Seite aufgestellten Forderungen zum Zwecke der Feststellung des Punktes, bis zu welchem dieselben als berechtigt anzuerkennen sind, so würde es doch eine sehr unbefriedigende Behandlung sein, lediglich negativ zu zeigen, weshalb der sozialistische Versuch als gelungen nicht anerkannt werden könne, ohne sich über eine positive Lösung auszusprechen.

Aber es kam für mich noch ein an andrer Stelle bereits angedeuteter, mehr subjektiver Grund hinzu, der es mir zur Nothwendigkeit machte, eingehender, als es selbst durch den eben bezeichneten Zweck erfordert wurde, mich mit diesen allgemeinen sozialpolitischen Fragen zu beschäftigen. Gelangt man, wie es mir ergangen, zu der Ueberzeugung, daß die sozialistische Bewegung in ihrer, allen Hindernissen und Rückschlägen zum Trotz mit elementarer Gewalt sich vollziehenden Ausdehnung auf die besten Kreise unserer Arbeiterbevölkerung, auf Leute, die viel zu verständig sind, um sich durch die wahnwitzigen Phantasiegebilde eines imaginären Zukunftsstaates täuschen zu lassen, und viel zu viel guten inneren Kern haben, als daß sie an dem wüsten Toben gegen jede edlere Regung Gefallen finden sollten, nicht ein Kunstprodukt demagogischer Verhetzung ist, sondern ungeachtet aller in derselben zu Tage tretenden Nichtswürdigkeit und Rohheit das untrügliche Symptom einer schweren Krankheit unseres Volkslebens, so wäre es freilich eine mattherzige Weichlichkeit, sich durch diese Auffassung im geringsten irre machen zu lassen in der unnachsichtlichen Unterdrückung aller jener wucherischen Auswüchse, welche, Gott sei es geklagt! einen so großen Theil des edelsten Lebenssaftes unseres Volkes an sich ziehen und verzehren, aber man wird sich auch darüber keiner Täuschung hingeben dürfen, daß das bloße Abschneiden

dieser Auswüchse die Krankheit nicht beseitigt, sondern daß es dazu ganz anderer Mittel bedarf, und daß es eine Grausamkeit sein würde, wollte man Denjenigen, welche die Fehler unseres sozialen Mechanismus täglich am eigenen Leibe empfinden und deshalb, bei aller Verurtheilung ihrer ungesetzlichen Auflehnung, doch unser menschliches Mitgefühl im vollsten Maße herausfordern, denjenigen Weg, auf dem sie bisher die Hilfe suchten, verlegen, ohne ihnen gleichzeitig einen anderen zu zeigen, auf dem man selbst bereit ist, Besserung zu schaffen.[12])

Selbstverständlich konnte es sich für mich nur darum handeln, die an eine positive Sozialreform zu stellenden Anforderungen in großen Umrissen zu skizziren, eine Aufgabe, deren Schwierigkeit schon in der äußeren Rücksicht gegeben war, einerseits nicht zu weit ins Einzelne einzugehen und doch andererseits sich nicht auf eine allerdings bequeme, aber praktisch werthlose Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte zu beschränken, sondern die Grundgedanken zu konkreten Vorschlägen zu verdichten. Ich gebe mich nicht der Illusion hin, zwischen dieser Scylla und jener Charybdis die richtige Mittelstraße gefunden zu haben, und bin auf Tadel nach der einen, wie nach der anderen Seite durchaus gefaßt, sehe aber auch das Wesentliche meiner bezüglichen Erörterungen nicht sowohl in den Einzelausführungen, als vielmehr in der Begründung des Satzes, daß wir, bei aller Anerkennung unserer bisherigen Sozialgesetzgebung, noch längst nicht am Ende, sondern erst am Anfange einer Riesenaufgabe stehen, einer Aufgabe, deren Lösung wir nur erhoffen dürfen, wenn das Deutsche Reich sich Anforderungen gewachsen erweist, wie sie noch keinem der früheren Jahrhunderte gestellt sind.

---

[12]) So äußerte auch Fürst Bismarck in der Reichstagssitzung vom 20. März 1884 (Dr.S. S. 166): „Den Muth zu Repressionsmaßregeln schöpfe ich nur aus meinem guten Willen, daran zu arbeiten, daß die wirklichen Beschwerden, über die die Arbeiter zu klagen haben, gemildert und ihnen abgeholfen wird."

II. Die soziale Bewegung.

Unzufriedenheit mit den jeweiligen Verhältnissen, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete, hat es immer gegeben und wird es geben, so lange die Welt mit ihrer Unvollkommenheit besteht. Aber dennoch nimmt die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts in dieser Hinsicht eine Ausnahmestellung ein. Alle die Erscheinungen des Alterthums und des Mittelalters, welche man wohl als Vorläufer der jetzigen sozialen Bewegung bezeichnet hat, die Gracchischen Aufstände, die Sklavenkriege, der Bauernkrieg und die Unruhen der Wiedertäufer, erreichen sie, abgesehen von ihrer inhaltlichen Verschiedenheit, nicht entfernt an gefahrdrohendem Umfange und alle Kulturländer umfassender Ausdehnung. Es wäre ein verhängnißvoller Irrthum, wollte man sich einbilden, daß eine solche Bewegung künstlich hervorgerufen und großgezogen sei durch eine noch so gewandte und rührige Agitation.[13] Das ist nicht mehr Menschenwerk, das ist die unheimliche Kraftäußerung elementarer Gewalten, das sind die Symptome tiefgreifender Störungen und schwerer Schäden der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, Schäden, die ihrerseits nur die Folge davon sind, daß die aus früheren einfachen, man könnte sagen patriarchalischen Epochen überkommenen Formen nicht mehr zureichen, um den völlig veränderten und unendlich reicheren Inhalt unserer heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse in sich aufzunehmen. Man hat wohl behauptet, jedes Jahrhundert bringe einen großen Gedanken zur Reife, der ihm sein karakteristisches Gepräge aufdrücke. Nun wohl, wir befinden uns an der Schwelle eines neuen Jahrhunderts, und nach allen Anzeichen wird dasselbe das Jahrhundert des sozialen Gedankens sein. Hat unsere sozialpolitische Gesetzgebung schon außerordentlich segensreich gewirkt und Deutschland für die bevorstehende Kulturepoche die Führerstellung unter den Völkern verschafft, so wäre es doch Selbsttäuschung, in den bisherigen Maßregeln, ein-

---

[13]) A. Held: Sozialismus S. 35 sagt: „Die lächerlichste und gedankenloseste Anschauung ist die, welche die ganze deutsche Sozialdemokratie für das Produkt der raffinirten Redekunst einiger gewissenloser Agitatoren oder alle Sozialdemokraten für Bassermannsche Gestalten hält."

schließlich der noch geplanten, mehr als tastende Versuche zu sehen, deren Werth fast mehr, als in ihrer unmittelbaren Wirkung, darin liegt, daß sie endgiltig die Richtungslinie bestimme, in welcher für die nächste Entwickelungsperiode die Auffassung von der Aufgabe des Staates verlaufen wird. Wer weiß, ob es in demselben überall noch politische und nicht vielmehr nur noch soziale Parteien geben wird?[14]) Die Zeit, in welcher um Verfassungsfragen, um Verschiebung des Schwerpunktes in der Machtvertheilung zwischen Regierung und Volksvertretung gekämpft wurde, die Zeiten des politischen Sports, in welchen das Interesse der Zeitungsleser hinreichend durch die Nachrichten darüber in Anspruch genommen wurde, wie dieser oder jener Oppositionsführer das Ministerium wieder einmal so völlig moralisch vernichtet hatte, daß es unbegreiflich war, wie dasselbe noch am Ruder bleiben konnte und nicht vielmehr in seines Nichts durchbohrendem Gefühle beschämt und seine Schuld bereuend von der politischen Bildfläche verschwand — diese Zeiten der politischen Kinderschuhe, welche jedes Volk erst austreten muß, bevor es zur Reife des Mannesalters erwächst, sie sind unwiederbringlich dahin und die Zeiten sind zu ernst, um Steckenpferde zu reiten. Die Machtvertheilung unter den staatlichen Faktoren ist endgültig in der Verfassung geregelt; daß die Grenzlinie durch die Krone nicht überschritten werden solle, dafür haben wir das kaiserliche Wort; daß auch das Volk an dem Grenzpfahle nicht rüttele, das ist die Vorbedingung dauernder gesicherter Zustände und eine auf reale Ziele gerichtete nutzbringende Politik. Wohl derjenigen der bisherigen politischen Parteien, welche zuerst den sozialen Gedanken im vollen Umfange aufgreifen und auf ihre Fahne schreiben wird! Sie allein wird auf dem Rücken der gewaltigen Zeitwelle aus dem hereinbrechenden Ozean ans Land getragen werden, ihr allein gehört die Zukunft.

Wem das Bisherige zu viel gesagt erscheint, der denke doch einmal 10 Jahre zurück und frage sich, ob nicht er selbst, wie die übergroße Mehrzahl der verständigen Leute, damals den Plan einer Versorgung von 12 Millionen Arbeitern nach Art der Pension für Staatsbeamte für die Ausgeburt eines phantastischen Gehirns gehalten hätte, einen Plan, der jetzt nicht allein gesetzlich bereits ver-

---

[14]) Wenn der Abg. Dr. Miquel vor Kurzem auf dem Frankfurter Schriftstellertage äußerte: „Meine Meinung ist, daß alle unsere politischen Parteien heute längst überholt, daß sie Produkte der Vergangenheit, aber nicht der lebendigen Gegenwart und der Zukunft sind, und daß die Fragen der Zukunft, auf welche die gegenwärtigen Fraktionsprogramme gar nicht passen, alle diese Parteien zersetzen werden," so mag diese Auffassung der Zeit etwas voraus eilen, aber als Bild der Zukunft ist sie sicher zutreffend, und die Frage, welche den Zersetzungsprozeß der bisherigen Parteien bewirken wird, das ist die große soziale Frage, welche seit 3 Jahrzehnten als schwarze Gewitterwolke am Himmel des öffentlichen Lebens aufgestiegen, bald alles Andere neben sich beschatten und erdrücken wird.

wirklicht ist, sondern gegen den kaum noch die Vertreter der unbedingten Freiwirtschaftstheorie grundsätzlich sich aufzulehnen wagen. Wir sollten uns doch nicht darüber täuschen, daß wir selbst mitten in einer großen Bewegung stehen, daß wir die gewaltige Entwickelung derselben auch in uns sich vollziehen sehen, und daß wir schon nach 10 Jahren nicht mehr dieselben sind, wie vor dieser Zeit.

Man erhält das richtigste Bild der Zukunftsgestaltung, wenn man die in der Entwickelung der jüngsten Zeitperiode hervortretenden Linien auszieht und in ihrer Richtung weiter führt. Auch der Mensch ist nur scheinbar frei in seinen Entschließungen, auch er unterliegt dem Gesetze der Entwickelung, und wollen wir wissen, wie wir selbst künftig denken und handeln werden, so brauchen wir nur als aufmerksame, gewissermaßen objektive, Beobachter unser selbst die Diagnose unserer zeitigen Entwickelungsphase zu stellen, um aus derselben das Horoskop für die Zukunft zu gewinnen.

Ein Volk ist die höhere Einheit seiner Individuen, es unterliegt demselben Gesetze der Entwickelung und findet den Ausdruck seines eigenen Wesens in seinen großen Männern. Dieselben stehen zu ihm in einem eigenthümlichen Doppelverhältnisse: einerseits wirken sie bestimmend auf seine Geschicke, und andererseits beruht dieser ihr Einfluß wieder darauf, daß sie selbst nur Organe sind, in welchen die zeitige Entwickelungsphase zum verkörperten Ausdruck gelangt. Immer sind sie dieser Entwickelung etwas voraus, aber sie dürfen es nicht weiter sein, als daß sie noch mit dem Gros Fühlung haben; andernfalls sind sie einsame Größen, die erst in späteren Generationen Verständniß finden, denen aber eine Einwirkung auf ihre Zeitgenossen nicht beschieden ist. Auch unser Reichskanzler ist ein solches Organ des Zeitgeistes; immer einige Schritte seiner Zeit voran, behält er doch stets die Berührung mit der Gesammtheit; bewegend und bewegt zugleich liegt die elementare Gewalt seines Einflußes darin, daß er das ausspricht, was die Uebrigen in dem nächsten Zeitmomente gedacht haben würden.

Aber noch eine andere Bedeutung haben solche große Männer, vielleicht nicht begrifflich nothwendig, aber doch thatsächlich wohl ohne Ausnahme. Es giebt für das Begreifen eines Thatbestandes der uns umgebenden Welt nicht einzig die Form des logisch vermittelten Denkens, sondern auch die andere der unmittelbaren intuitiven Erfassung. Mit Recht gilt die erstere Form als die höhere, sie giebt die größere Sicherheit der Resultate, und wir betrachten deshalb ein Ergebniß der zweiten erst dann als unser völlig gesichertes Eigenthum, wenn uns die nachträgliche logische Vermittelung gelungen ist. Allein das schließt nicht aus, daß wir uns auf Gebieten, auf welchen dies vielleicht dauernd, mindestens aber zur Zeit, nicht möglich ist, mit einer Sicherheit der zweiten Art begnügen müssen, und so dürfen wir uns denn auf derartigen Gebieten unbedenklich der Führung solcher Personen anvertrauen, bei welchen die Form der intuitiven Auffassung, dieses Organ der

unmittelbaren Fühlung mit einem metaphysischen Absoluten, am meisten entwickelt ist. Personen dieser Art nennen wir Genies. Ihre Autorität darf uns nicht bestimmen, wo sie in Widerspruch tritt zu Postulaten unseres logischen Denkens, aber es bleibt ihnen das weite Gebiet derjenigen Thatsachen, deren Für und Wider bisher nicht zu erweisen ist.

Auch die soziale Frage ist ein solches Gebiet, auf welchem freilich die Eingebungen des Genies der Kritik durch das nüchterne Denken und die Erfahrungen des praktischen Lebens in hohem Maße bedürfen, auf welchem aber mindestens zur Zeit noch das herrschende Halbdunkel die Anlehnung an eine geniale Führung unvermeidlich macht. Wie einerseits das Verdienst, so besteht andererseits die Stärke der von unserem großen Kaiser und seinem Kanzler inaugurirten Sozialpolitik darin, daß sie das erlösende Wort der Zeit gesprochen hat; uns Epigonen bleibt nur noch die Aufgabe, den großen Gedanken aufzunehmen und auszugestalten, dabei werden wir aber in seiner naturgemäßen Fortentwickelung zu Anwendungsformen gelangen, welche seine ersten Verkündiger nicht in den Kreis ihrer unmittelbaren Betrachtung gezogen hatten.

Kein neuer Gedanke wird in die Welt eingeführt, der nicht die Tendenz in sich trüge, über das richtige Maß hinaus ins Extrem getrieben zu werden, und, wie er selbst die Reaktion gegen die bisherige Auffassung enthielt, so seinerseits eine Reaktion gegen seine Ueberspannung hervorzurufen. Die Kulturentwickelung vollzieht sich nun einmal nicht geradlinig, sondern in Wellenbewegungen, und erst die Beobachtung längerer Perioden läßt einen Fortschritt in einer endgültig feststehenden Richtung erkennen. Bestand der Fehler der überwundenen Anschauungsform darin, jedes Eingreifen des Staates in das Gebiet des wirtschaftlichen Lebens grundsätzlich zu verwerfen, so besteht umgekehrt die Verirrung der sozialistischen Forderung darin, dem Staate die Rolle des allweisen und allgütigen Vaters zuzuweisen, welcher für alle Bedürfnisse seiner unmündigen Kinder zu sorgen hat, eine Aufgabe, die er jedenfalls nur dann erfüllen könnte, wenn unser Herrgott in eigener Person sich herbeiließe, seine Leitung zu übernehmen. Wollen die Einen die Abhülfe aller sozialen Schäden lediglich dem freien Ausgleich der widerstreitenden Kräfte und Interessen überlassen, so verfallen die Anderen der kindlichen Einbildung, den unendlich komplizirten sozialen Apparat mit seinen auf die tiefste menschliche Eigenart gestützten organischen Kräften ersetzen zu können durch ein mechanisches Kunstprodukt. Ja wohl, ich kann die Gewichte einer Uhr auslösen und die Uhr dennoch im Gange erhalten, indem ich mit der Hand an der Kette ziehe. Aber das dauert nur so lange, als ich ziehe; sobald ich die Hand ablasse, steht die Uhr still, bis ich mich entschließe, wieder die Naturkraft der Erdanziehung zu Hülfe zu rufen und die Gewichte wieder einzuhängen. Der Grundfehler der sozialistischen Anschauung liegt eben darin, daß sie

die Einrichtungen des staatlich-gesellschaftlichen Organismus nicht gründen will auf die elementaren Triebkräfte der Menschennatur, seien sie gute oder böse, sondern auf die Zwangsgewalt willkürlich geschaffener und mechanisch wirkender Gesetze, daß sie ihr Rechenexempel lediglich ausführt mit imaginären Größen und idealen Verhältnissen, welche in den realen Unterlagen der existirenden Welt keinen Stützpunkt finden.[15])

Aber kaum minder gefährlich als diese Jünger des politischen Spiritismus sind jene Anhänger des wirtschaftlichen dolce far niente, welche in der richtigen Erkenntniß, daß der menschlichen Schwäche Vollkommens zu erreichen nicht beschieden ist, der Gefahr, Mangelhaftes zu schaffen, nur dadurch entgehen zu können glauben, daß sie dem Staate die Beeinflussung wirtschaftlicher Verhältnisse überall untersagen. In das rollende Rad des Schicksals darf der Mensch nicht eingreifen, er darf nur in duldender Ergebung zuschauen, wie dasselbe die dem Verhängniß verfallenen Existenzen vernichtet, höchstens ist es ihm gestattet, sein Fortschreiten, je nachdem es ihm günstig oder ungünstig ist, mit Gefühlen der Freude oder der Trauer zu begleiten. Und regt sich einmal gegen diese Politik der Enthaltung der Geist des Widerspruchs, versuchen sich Stimmen zu erheben, welche behaupten, daß dem Menschen dazu die Vernunft gegeben sei, daß er mit ihrer Hülfe die Welt nach seinen Zwecken gestalte, daß er selbst ein Theil der Welt und ihren Fortschritt durch seine Mitthätigkeit zu fördern berufen, durch die Gewißheit, Fehler zu begehen, sich nicht abhalten lassen dürfe, das nach seinem Ermessen Beste anzustreben und zu erreichen, und daß sich zwischen den beiden Extremen, dem Staate die Stelle der Vorsehung zu überweisen, und ihn von jeder Mitwirkung auf wirtschaftlichem Gebiete auszuschließen, ein Mittelweg finden lasse, auf welchem sich eine verständige Politik zu bewegen habe, so ist es doch jedes Mal den Vertretern des reinen Prinzips eine leichte Mühe, mit dem nur ihnen eigenen gesättigten Tone mitleidsvoller Ueberlegenheit jede gegnerische Ansicht ohne weitere Argumentation in ihrer absoluten Nichtigkeit der öffentlichen Verachtung preiszugeben. Von einem Prinzip aus kann doch die Welt nur konstruirt und der Staat nur geleitet werden, und hält man auch seinerseits den Grundsatz der Nichteinmischung über jedem Zweifel erhaben, so würde man sich doch noch eher entschließen, einem konsequenten Anhänger des entgegengesetzten Systems eine beschränkte Achtung entgegenzubringen, als jenen Mischmaschpolitikern, die in ketzerischer Lossagung von den altehrwürdigen Regeln der Schule unter dem dilettantischen

---

[15]) Schäffle: „Quinteſſenz" S. 30 bemerkt: Die Hauptfrage ist, ob der Sozialismus jemals im Stande sein wird, jene große psychologische Wahrheit und wirthschaftliche Fruchtbarkeit des liberalen Prinzips, wonach das private Interesse der Erfüllung sozialer Produktionsberufe dienstbar gemacht wird, auch auf seinem Boden zu bethätigen.

Motto: „Praktisches Christenthum" eine Staatsordnung herstellen wollen, welche überall der strengen Folgerichtigkeit idealer Prinzipien Hohn spricht und Niemanden befriedigen kann, dem es endlich gelungen ist, von der Höhe der Wissenschaft mit stoischem Gleichmuth auf die allen Regeln trotzende krause Wirklichkeit herabzusehen.

Recht anerkennenswerthe Leute, diese Männer der Wissenschaft, die auch sich selbst diese Anerkennung nicht vorenthalten, nur leiden sie bedauerlicherweise an einem Fehler, einem ebenso organischen Fehler, wie die Farbenblindheit einer ist, und für den sie verantwortlich zu machen deshalb das größte Unrecht sein würde: Sie sehen und denken nur in einer Dimension. Die Vielgestaltigkeit des realen körperhaften Lebens, in welchem unzählbar viele Linien von allen Punkten des Raumes zu allen anderen gezogen sich kreuzen und durchschneiden, überall Diagonalen und Resultanten bildend, die keiner der Komponenten völlig gerecht werden und doch alle in sich zu höherer Einheit aufheben, — das Alles ist ihnen unzugänglich. Gewiß ist es ein ungerechter Vorwurf, wenn man die Vertreter dieser Richtung beschuldigt, dieselbe nur deshalb zu vertheidigen, weil sie ihren Anhängern ein angenehmes otium cum dignitate gewähre, die Kritik gestatte, ohne die Verpflichtung der Besserung aufzuerlegen und das dornenvolle Amt der Staatsleitung wesentlich erleichtere. Nein, diese Bequemlichkeit der Politik ist ein angenehmer und gewiß nicht ungern gesehener Nebenerfolg, aber der eigentliche psychologische Erklärungsgrund ist der bereits bezeichnete: das Denken in einer Dimension. Sie kennen nur eine einzige ihnen zugängliche Richtung, und sehen ihre alleinige Aufgabe darin, diese unentwegt zu verfolgen, unbekümmert darum, zu welchen Konsequenzen sie gelangen; alle, auch die Anderen unerträglichsten Ergebnisse erträgt ihr starker Geist und spiegelt ihnen dabei noch das Luftbild eines Karakters vor, der sich nicht durch die Anforderungen einer unlogischen Welt bestimmen läßt, mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Droht dem Staate eine gewiß sehr ernste Gefahr von der Seite jener Gläubigen einer vierten Dimension, welche die reale Gestaltung der Dinge in das sozialistisch-spiritistische trance verlegen wollen, so darf man doch sehr zweifeln, ob sie gefährlicher sind, als diese eindimensionalen Denker, welche jeden Widerstand mit dem Bannworte „Opportunismus" zu Boden strecken.[16])

[16]) Eine sehr eingehende und durch die geistreiche und klare Form der Darstellung interessante Erklärung über die Lehre der von ihm vertretenen sogenannten Manchesterschule, welche man bei der Bedeutung ihres Verfassers wohl als offizielles Glaubensbekenntniß behandeln darf, giebt L. Bamberger in seiner „Arbeiterfrage" S. 18 ff., 26 ff., 33. Er bezeichnet es als einen ungerechten Vorwurf gegen seine Partei, daß dieselbe „dem Ganzen jede Einsicht und Einmischung in die Sphäre der Individuen verweigere". So unverständig sei Niemand, insbesondere habe man auch von jener Seite die Zulässigkeit von Schutzvorschriften gegen die durch den

Und doch finden sich noch immer tollkühne Wagehälse, welche diesen Opportunismus vertheidigen und anmaßend genug sind, seine Anerkennung nicht etwa im Sinne eines parlamentarischen Nothweges, sondern in der Bedeutung einer gereifteren Denkform zu verlangen, indem sie behaupten, das Wort bedeute eigentlich das ganz Verständige, daß man Dasjenige thun solle, was opportun, also zweckmäßig oder nöthig sei, und daß doch hierauf im praktischen Leben in erster Linie Rücksicht genommen werden müsse. Wohlverstanden handelt es sich ja hier um wirtschaftlichen Opportunis-

---

Maschinenbetrieb drohenden Gefahren anerkannt. Der Unterschied zwischen seiner Auffassung und der ihrer Gegner beziehe sich nur darauf, ob man die Einmischung zur Regel oder zur Ausnahme machen wolle; jene betrachte die freie Bewegung des Individuums als das Lebensprinzip der ernährenden Thätigkeit in der Gesellschaft und wolle „Eingriffe in diese Freiheit nur als Ausnahmen zulassen, die als solche, d. h. mit Vorsicht und aus unumgänglicher Nöthigung anzuwenden sind". Insoweit diese Behauptung zutrifft, stehen wir ja auf grundsätzlich gleichem Boden, nur kann die Abweichung im Einzelnen so weitgreifend sein, daß sie, praktisch betrachtet, einer prinzipiellen Verschiedenheit sehr nahe kommt, denn, wie B. selbst sagt, „gewürdigt werden kann ein System nur dann, wenn man es nicht in seiner äußersten Konsequenz, sondern in seinem Schwer- und Mittelpunkte erfaßt". Räumt man die Zuläßigkeit von Ausnahmen zwar an sich ein, findet aber in der praktischen Politik kaum Fälle, wo man ihre Anwendbarkeit zugiebt, so unterscheidet sich das wenig von einer grundsätzlichen Verneinung. Daß aber die Anhänger jener Theorie in der That die Grenze so eng ziehen, daß sie der Ausschließung von Ausnahmen gleichkommt, ist einerseits psychologisch begreiflich, wenn man berücksichtigt, was B. selbst bemerkt, daß seine Anschauung eine Reaktion gegen ihr früher herrschend gewesenes Gegentheil ist, und jede Reaktion die Neigung hat, ins Extrem zu verfallen, wird aber auch andererseits durch das Verhalten auf dem Gebiete der praktischen Politik bestätigt, wobei, um ein Beispiel anzuführen, nur an den Versicherungszwang der Arbeiter erinnert werden mag, bei welchem man unmöglich glauben konnte, daß eine annähernd gleich umfassende Sicherung durch die freie Thätigkeit der Arbeiter zu erreichen sein würde, während andererseits die Nothlage in Fällen der Erkrankung, des Unfalls und der Invalidität gebieterisch eine solche fordert.

In der Beurtheilung dieser Nothlage ist übrigens B. ebenfalls abweichender Ansicht; nach ihm ist „die soziale Frage nicht eine Folge des Elends, sondern eine Folge der Verbesserung der allgemeinen Menschheitslage" und „gerade aus der unberechenbaren Verbesserung der Dinge sind die Klagen erwachsen, über deren Erledigung die Geister jetzt mit oder ohne System sich zu schaffen machen, eine Folge der Eigenthümlichkeit des menschlichen Herzens." „Ihr klagt, folglich ist es besser geworden", wie umgekehrt „jede Herabdrückung des Lohnes, jede Entbehrung und Demüthigung den Sinn der Betroffenen herabstimmt". Gewiß steckt darin ein richtiger Gedanke, der Appetit kommt mit dem Essen; aber wenn B. damit sagen will, daß die Forderung der Arbeiter auf Verbesserung ihrer Lage überall nicht als berechtigt anzuerkennen sei, so leugnet er das oben betonte Naturgesetz, welches besagt, daß Bewegungen in der Ausdehnung der sozial-demokratischen nicht künstlich gemacht werden, sondern Ausfluß

mus; diesen nicht zu unterscheiden von Prinzipienlosigkeit, wo es sich um Fragen der Moral und des Karakters, also um absolute Werthe handelt, das ist wieder nur eine Folge jenes mehr bezeichneten Fehlers im Denken. Dieser wirtschaftliche Opportunismus unternimmt es nun, zwischen den beiden sich bekämpfenden Extremen, der Uebernahme aller gesellschaftlichen Lebensfunktionen auf den Staat auf der einen, und der völligen Enthaltung auf der anderen Seite, einen höchst prinziplosen Mittelweg zu gehen, indem er die banale Regel aufstellt, daß das Eingreifen des Staates gerade so

---

einer innern Krankheit der Gesellschaft sind. Gewiß kann eine Wunde, die bei normalem Verlaufe durch die eigene Lebenskraft des Körpers heilen würde, durch Einträufeln von Gift brandig werden, dann muß man sie zunächst desinfiziren und nöthigenfalls das wilde Fleisch ausbrennen. Aber das ändert nichts daran, daß man ein Geschwür, welches ohne äußere schädigende Ursache entsteht, auf ungesunde Mischung der Säfte zurückführen und durch innere Mittel zu heilen versuchen muß. B. übersieht, daß Alles in der realen Welt relativ ist und deshalb die Hebung der absoluten Lebenshaltung der Arbeiter, welche nicht bestritten werden kann, sich zu einem thatsächlichen Rückgange gestaltet, sobald die übrigen Klassen in wesentlich höherem Maße fortgeschritten sind. Ist es wirklich richtig, was B. an anderer Stelle (S. 9) ausdrücklich ausspricht, daß „niemals das Loos der arbeitenden Klassen durchgehends sich heben kann, ohne daß gleichzeitig die Vermögen in stärkerem Verhältniß wachsen", so ist damit eben die Nothwendigkeit eines staatlichen Eingreifens, welches auf eine größere Gleichheit abzielt, nachgewiesen. Freilich will B. von solchen unbestimmten Forderungen durchaus nichts wissen. „Mit Wünschen giebt sich die Wissenschaft nicht ab. Kommt Jemand, der sich nicht darauf beschränkt, ein Recht des Staates zu behaupten, seine Unterthanen glücklich zu machen, sondern wirkliche Vorschläge herzu macht, so soll er uns willkommen sein; er mache uns nur glücklich, und wir wollen ihn den Beweis seines Rechtes gern erlassen" (S. 33). Ja, warum soll denn aber nur uns und nicht die Anhänger des Herrn B. die Pflicht treffen, über solche Besserungsvorschläge nachzudenken? Gewiß kann man Niemandem zumuthen, nach einem Ziele zu streben, welches er für unerreichbar hält. Aber das ist ja eben das Bedauerliche, daß die Manchesterleute, wir wollen nicht sagen kalten Herzens, denn gegen den Mangel an Gefühl verwahrt sich B. ausdrücklich, aber doch thatsächlich, auf Grund einer aprioristischen Konstruktion vor der Aufgabe des Staates, dieses Ziel für unerreichbar halten und so dazu gelangen, uns bei den Versuchen zu dessen Erreichung ihre Mithülfe zu versagen, eine Mithülfe, welche, da sich in ihren Reihen eine ganze Anzahl Männer von scharfem Verstande und praktischer Lebenskenntniß vorfinden, eine außerordentlich förderliche Unterstützung sein würde.

Wenn B. zum Schluß an einzelnen Beispielen aus den Werken eines der sogenannten Kathedersozialisten (Brentano) den Nachweis entnimmt, daß dieselben durch ihr Streben, die Nothwendigkeit eines staatlichen Eingreifens zu Gunsten der Arbeiter darzuthun, zu einer Ungerechtigkeit und Animosität gegen die Arbeitgeber gelangen, so muß ihm dies hinsichtlich der angeführten Belegstellen zugegeben werden — wird doch auch von Gesinnungsgenossen Brentanos (z. B. A. Held: „Sozialismus" S. 132) anerkannt, daß in dessen späteren Veröffentlichungen ein „ruhigerer Stil"

weit gerechtfertigt sei, als es nothwendig sei, d. h. als hervortretende Uebelstände ohne dasselbe nicht zu heben seien,[17]) und daß dieses Maß des Nothwendigen ein durchaus relatives, gar nicht ein für alle Male im voraus zu bestimmendes, sei, sondern von allerlei zeitlich und örtlich verschiedenen Umständen, insbesondere auch der Eigenart und der wirtschaftlichen Entwickelungsstufe des betreffenden Volkes abhänge.[18])

Diese Auffassung liegt auch dem hier vertretenen Standpunkte zu Grunde. Daß die Nichteinmischung als Norm festgehalten werden müsse, ergiebt sich, abgesehen von der allgemeinen Beweisregel, daß für jede positive Handlung, welche von der einen Seite verlangt

herrsche, und daß man seitens der ganzen Richtung jetzt „weniger hitzig und polemisch aufzutreten brauche" —, allein es dürfte auf der anderen Seite als der Grundfehler seiner Auffassung zu bezeichnen sein, daß sie bei der Vertheilung von Licht und Schatten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sich von einer Unbilligkeit zum Nachtheil der Ersteren und zu Gunsten der Letzteren nicht frei hält.

Jedenfalls aber — und das diene zur Rechtfertigung des im Text Gesagten — ist die Bekämpfung von Anschauungen, wie sie hier vertreten werden, bisher öffentlich, und insbesondere im Reichstage, immer in der Weise geführt, als ob es einen Mittelweg zwischen den beiden entgegengesetzten Prinzipien der absoluten Enthaltung und der ebenso absoluten Staatsregelung nicht gebe, als ob Jeder, der sich der Alternative: „Hie Manchesterthum — hie Sozialismus" entziehen wolle, ein karakterloser Schwächling oder ein inkonsequenter Dummkopf sei. Sagt doch B. selbst (S. 31): „Eine soziale Frage setzt voraus, daß es auch eine soziale Antwort gebe. Die soziale Frage, so gefaßt, ist gleichbedeutend mit der Antwort, daß es systematisch möglich sei, alles wirthschaftliche Elend, die Armuth im eigentlichen Sinne, aus der Welt zu schaffen." Also, wenn man nicht den Anspruch erhebt, alles wirtschaftliche Elend aus der Welt schaffen zu können, darf man überhaupt nicht die soziale Frage aufwerfen! Das ist eben das eindimensionale Denken, wie es im Text bezeichnet wurde.

[17]) Der Abgeordnete Rickert äußerte in der Reichstagssitzung vom 10. Dezember 1888 (Dr.S. S. 223): „Ich lasse den Staat überall da eingreifen, wo ich die Lösung einer nothwendigen Aufgabe nicht auf anderem Wege herbeiführen kann, wo ich es zweckmäßiger und vernünftiger Weise durch den Staat thun kann, und wo die Vortheile des Eingreifens weit überwiegend sind gegen die Nachtheile." Ein sehr verständiger Ausspruch, der uns grundsätzlich auf den völlig gleichen Standpunkt stellt. Hoffen wir, daß diese Auffassung der Staatsaufgaben immer allgemeiner werde, auch unter Denjenigen, welche sie bisher nicht theilten. Damit wird aber jede Erörterung eines Einzelfalles zu einer Frage nicht des Prinzips, sondern der Zweckmäßigkeit, und man sollte dann auch konsequent genug sein, den Gegner niemals mit prinzipiellen Gesichtspunkten, insbesondere dem Vorwurfe zu bekämpfen, daß ein Eingreifen des Staates nothwendig zum Sozialismus führe.

[18]) Diese Relativität läßt man sehr verkehrter Weise außer Augen, wenn man bei Beurtheilung deutscher Einrichtungen mit Vorliebe auf englische Verhältnisse verweist und diese uns als Vorbilder entgegenhält. Als ob die nationale Eigenart der Engländer der unsrigen selbstverständlich

und von der andern bestritten wird, die Bedingungen ihrer Nothwendigkeit dargethan werden müssen, schon aus dem doppelten Grunde, daß einerseits die Folgen staatlichen Eingreifens selten völlig klar zu übersehen sind, und deshalb jedes Mal die Möglichkeit des Fehlgriffes gegeben ist, andrerseits aber — und darin liegt der Schwerpunkt — daraus, daß die Erziehung des Volkes zu fortschreitender wirtschaftlicher Freiheit und Selbstständigkeit das oberste Ziel sein und bleiben muß. Nur sollte man nicht vergessen, daß die Erreichung dieses Zieles eine große Menge Vorstufen voraussetzt, und daß es eine sehr thörichte Erziehung ist, dem Zöglinge Aufgaben zu stellen, zu deren Lösung ihm zur Zeit noch durchaus die Kräfte fehlen.

Soviel zur Verständigung über die allgemeinen Grundlagen der im Folgenden beabsichtigten Untersuchung. —

Gehen wir nunmehr zu unserer eigentlichen Aufgabe über, so spaltet sich dieselbe in eine doppelte, insofern es sich darum handelt

einerseits die karakteristischen Grundzüge der sozialen Bewegung zu zeichnen und dieselben des nebensächlichen Beiwerks zu entkleiden,

andererseits aber deren Forderungen auf ihre Berechtigung hin zu prüfen.

In ersterer Hinsicht ist es, da das sozialdemokratische Programm, soweit dasselbe überhaupt wissenschaftlich diskutirbar ist, im wesentlichen den Niederschlag von Anschauungen darstellt, welche schon seit mehr als 100 Jahren ihre Vertreter gefunden haben, unvermeidlich, in dem zu dem Labyrinth, genannt „soziale Frage", führenden Thür wenigstens einen kleinen Spalt zu öffnen, groß genug, um den Leser, der sich bisher nicht die Zeit zu einem eingehenderen Studium genommen hat, die in dessen Dunkel sich stoßenden und drängenden Gestalten, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, erkennen zu lassen.

Der zweite Theil der Aufgabe dagegen wird von der Kritik der sozialistischen Vorschläge überleiten müssen zu der Entwickelung

---

gleich sein müßte! Sie ist nicht allein allgemein wesentlich von der deutschen verschieden, sondern gerade auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete der persönlichen Selbstständigkeit. Man mag sehr wohl zugeben, daß das geringere Maß an letzterer, welches der Deutsche gegenüber seinem englischen Vetter besitzt, ein Mangel ist, man mag weiter zugestehen, daß dieser Mangel die Folge ist von wirtschaftlicher und staatlicher zu weit getriebener Bevormundung früherer Entwicklungsperioden, und daß in dieser Richtung auf Besserung Bedacht genommen werden müsse; — aber das Alles führt nicht zu der Forderung, den einmal vorhandenen Unterschied in der Eigenart beider Völker jetzt einfach unberücksichtigt zu lassen und Einrichtungen zu treffen, welche sich nur auf ganz anderen Voraussetzungen als gerechtfertigt darstellen könnten. Man wirft doch Niemanden ins Wasser zur Strafe dafür, daß er in seiner Jugend nicht schwimmen gelernt hat.

eines eigenen positiven Standpunktes. Eine solche Forderung ist unabweislich, sobald man zugiebt, daß die Heilung des Uebels nicht durch Zwangsgesetze, sondern nur dadurch möglich ist, daß man durch Abstellung der in den heutigen sozialen Verhältnissen unweigerlich anzuerkennenden tiefgreifenden Schäden die Quellen verstopft, aus welchen die berechtigten Klagen fließen.

Endlich aber wird zu der Frage Stellung zu nehmen sein, inwieweit gegenüber einer solchen Auffassung der Staatsaufgabe die Berechtigung eines Zwangsgesetzes überall anzuerkennen und, falls man diese Frage bejaht, welche Grundlagen für dasselbe zu erfordern sind.

Die sozialdemokratische Bewegung zeigt ein ganz verschiedenes Gesicht, je nachdem man sie von ihrer theoretisch-wissenschaftlichen oder von ihrer praktisch-agitatorischen Seite betrachtet, und es ist einer der verhängnißvollsten Fehler bei Beurtheilung der Stellungnahme, welche der Staat zu derselben einzunehmen hat, wenn man diese beiden Seiten nicht scharf auseinanderhält. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung ist nur mit der ersteren möglich, und so erklärt es sich, daß die öffentliche Erörterung in der Presse sich fast ausschließlich mit ihr beschäftigt, während, wie wir später sehen werden, der Staat sein Eingreifen gerade umgekehrt lediglich auf die zweite Seite zu beschränken hat, deren Unvereinbarkeit mit jeder staatlichen Ordnung das deutsche Volk in seinem Votum vom 30. Juli 1878 anerkannt hat, indem es allen theoretischen Bedenken zum Trotz die Bekämpfung durch ein Zwangsgesetz für erforderlich erklärte. Das Volk faßt eben mit klarem Blicke die praktisch-agitatorische Seite als diejenige ins Auge, welche für die Behandlung seitens der Staatsgewalt den Ausschlag zu geben hat, während die Männer der Wissenschaft naturgemäß an die theoretische Seite sich halten, hier ihre Kraft im ungleichen Kampfe vor einem inkompetenten Richter verschwenden und bei alle dem jene andere, allein maßgebende Seite regelmäßig fast völlig übersehen.

Wir werden diesen Fehler zu vermeiden haben, doch schließt das nicht aus, daß auch uns die theoretische Seite ungleich eingehender zu beschäftigen haben wird, als die agitatorische. Ist auf der letzteren Alles Rohheit, Fäulniß und widriges Zerrbild, so bietet die erstere auf Schritt und Tritt das lebendigste Interesse, denn, so wenig wir die positiven Forderungen der Sozialdemokratie werden anerkennen können, so wenig werden wir bei unbefangener Prüfung umhin können, in ihren negativ-kritischen Ausführungen über Mängel der heutigen sozialen Verhältnisse ihr in wesentlichen Punkten Recht zu geben. Daß dieses negative Anerkenntniß uns verständigerweise nicht bestimmen kann, das sozialdemokraische Programm zu unterschreiben, sondern nur den Anlaß ab-

geben muß, einer positiven Lösung dieser obersten Aufgabe des Staates alle verfügbaren Kräfte zu widmen, das sollte für denkende Leute keines besonderen Hinweises bedürfen. Und doch ist dieser nicht allein erforderlich, sondern wahrscheinlich sogar vergeblich. Es ist nun einmal ein alter Erfahrungssatz, daß die große Menge nicht bloß der Ungebildeten, sondern selbst der Gebildeten vertrauensvoll Jedem, der bei der Kritik des Bestehenden gewisse Mängel aufdeckt, nun auch ohne weitere Prüfung bereit ist, für seine Besserungsvorschläge Recht zu geben. Die Kunst bei der Anpreisung aller Geheimmittel beruht darauf, daß durch eine zutreffende und verständliche Schilderung der bei den verschiedenen Leiden auftretenden äußeren Beschwerden und Symptome der Erfolg erzielt wird, daß von zehn Lesern neun sich sagen: „Der Mann hat Recht" und nun ohne weitere Prüfung davon ausgehen, daß ein so verständiger Mann wohl auch die Mittel der Heilung kennen werde. Ja, hüten wir uns wohl, über das dumme Publikum zu lachen, geht es doch selbst in den Parlamenten oft ganz ähnlich zu. Wenn man die Nothwendigkeit der Uebertragung von politischen und Preßvergehen auf Geschworenengerichte lediglich durch die Beibringung einer größeren Anzahl von Fällen glaubt nachweisen zu können, in welchen gelehrte Richter fehlerhafte Sprüche abgegeben oder selbst der Beeinflussung durch Nebenrücksichten als zugänglich sich erwiesen haben sollen, so operirt man genau wie jene Geheimmittelkrämer. Ob man den zweiten Satz des Syllogismus: „Bei Geschworenen kann Derartiges nicht vorkommen" übersehen, ob man also geglaubt hat, einen Schluß auf einen Vordersatz stützen zu können, oder ob man den Inhalt dieses zweiten Vordersatzes als keiner weiteren Rechtfertigung bedürftig angesehen hat, — Beides zeigt den Volksvertreter in gleicher Weise nicht völlig auf der Höhe der Situation.

Wenn oben von positiven Forderungen der Sozialdemokratie gesprochen wurde, so ist es freilich sehr schwer, zu denselben Stellung zu nehmen, ja, nur dieselben zu formuliren. Mit einer Vorsicht, die nur von dem Bewußtsein eingegeben sein kann, durch irgend welche konkrete Gestaltung der eigenen Weltverbesserungsideen das ganze Traumbild zu zerstören, vermeidet man ängstlich, sich über den idealen Zukunftsstaat anders als in allgemeinen Sätzen zu äußern, sodaß man Solchen gegenüber, die es unternehmen, aus den unbestimmten Andeutungen ein greifbares Etwas zu konstruiren und dieses in seiner Unmöglichkeit nachzuweisen, stets den sehr bequemen Ausweg sich bewahrt, derartige Versuche für arge Mißverständnisse, wenn nicht böswillige Entstellungen, zu erklären. So oft auch schon auf diese Schwäche des sozialistischen Programmes hingewiesen und die Aufstellung bestimmter, greifbarer Vorschläge verlangt ist, so oft hat man bis jetzt noch immer solche Anforderungen für Fallen erklärt, welche die Gegner der unschuldigen Sozialdemokratie zu legen versuchen, und in welche hineinzufallen diese sich wohlweislich hüten werde. Wir sind deshalb in dieser Be-

ziehung, abgesehen von den sehr vagen Ausdrücken der Parteiprogramme,[19]) im wesentlichen theils auf die Aeußerungen sozialdemokratischer Führer, theils auch auf solche gegnerische Darstellungen angewiesen, welche von Jenen als zutreffend anerkannt sind, wozu in erster Linie die ganz vorzügliche Ausführung über den sozialistischen Zukunftsstaat zu rechnen ist, welche Schäffle in seiner „Quintessenz des Sozialismus" geliefert hat. Versuchen wir an der Hand dieser Unterlagen uns Rechenschaft darüber zu geben, was die sozialdemokratische Bewegung auf theoretisch-wissenschaftlichem Gebiete anstrebt, so erhalten wir folgendes Bild:[20])

Den wesentlichsten Angriffspunkt in der heutigen Wirtschaftsordnung bildet die kapitalistische Form der Produktion, bei welcher, da sämmtliche Produktionsmittel sich in den Händen der Kapitalistenklasse befänden, der Arbeiter nicht im Stande sei, seine Arbeitskraft selbstständig zu verwerthen, sondern, wolle er nicht Hungers sterben, gezwungen werde, dieselbe dem Kapitalisten zu verkaufen zu einem Preise, welchen dieser allein bestimme, und welcher nach dem ehernen Lohngesetze sich immer in unmittelbarer Nähe desjenigen Mindestbetrages halte, dessen der Arbeiter bedürfe, um für sich und seine Familie eben noch das Leben zu fristen. Denn, könne er freilich unter diese Grenze deshalb nicht sinken, weil dann durch Wegsterben der vorhandenen Arbeiter und Verhinderung des neuen Zuzuges, in Folge von Enthaltung der Eheschließung und der Kindererzeugung das Angebot auf dem Arbeitsmarkte verringert werde, und die gleich bleibende Nachfrage eine Steigerung des Lohnes bewirke, so könne derselbe doch auch über jene Linie sich dauernd aus dem Grunde nicht erheben, weil dann in Folge der günstigeren Lebensbedingungen eine geringere Sterblichkeit und eine vermehrte Eheschließung und Kindererzeugung, kurz, eine Vermehrung der Arbeiter stattfinde und das vergrößerte Angebot bei gleich bleibender Nachfrage eine Herabdrückung des Lohnes auf den früheren Stand veranlassen müsse. Dieser Zustand spreche aber nicht allein den Anforderungen der Menschlichkeit Hohn, sondern sei um so ungerechter, als die Arbeit allein die Schöpferin aller vorhandenen Werthe sei (sozialistische Werththeorie), und deshalb dem Arbeiter allein diese nach natürlichem Rechte gebührten, woraus sich die Forderung des vollen Arbeitsertrages für den Arbeiter ergebe. Ganz ungerechtfertigt seien endlich die bisherigen Einrichtungen des Kapitalzinses und der Bodenrente, da das Kapital als solches nicht arbeiten und erwerben könne, und

---

19) Dieselben sind in den Anlagen IV—VIII abgedruckt.

20) Bei dessen Entwerfung ist der auch von Schäffle: „Quintessenz" (S. 5) verfolgte Grundsatz beobachtet, „unter Ausscheidung aller von einzelnen Heißspornen ausgebrüteten Verrücktheiten dem sozialistischen System die relativ vernünftigste Form zu geben und sich an das zu halten, was wirklich als dessen innerster Kern zu betrachten ist."

die Steigerung des Grundwerthes lediglich als Folge des engeren Zusammenlebens der Menschen und der stärkeren Ausnutzung des Bodens, also der Steigerung der Kultur und der allgemeinen Arbeit Aller sich darstelle.

Der Weg, alle diese wirtschaftlichen Schäden zu beseitigen, besteht in der Ersetzung der bisherigen *individualistischen* durch die *Kollektivproduktion*, ausgehend vom Staate als der geordneten Gesammtheit, und um diese zu ermöglichen, soll an die Stelle des jetzigen Sondereigenthums das *Kollektiveigenthum an allen Produktionsmitteln* einschließlich des Grund und Bodens treten. Eine Abschaffung des *Erbrechts* wird freilich von verschiedenen Seiten gefordert, ist aber an sich nicht nothwendige Folge des sozialistischen Systems,[21] doch kann von Vererbung naturgemäß nur so ~~weit die Rede~~ sein, als das Privateigenthum reicht, und dieses beschränkt sich nach dem Gesagten lediglich auf die Verbrauchsgegenstände des täglichen Lebens. Aber nicht allein die Produktion, sondern auch die *Konsumtion* erfährt staatliche Regelung. Es ist nach sozialistischer Auffassung eine Ungerechtigkeit, wenn der natürlichen Verschiedenheit der Fähigkeiten und Anlagen ein Einfluß auf den Antheil am Lebensgenusse eingeräumt wird, wenn also der Starke mehr als der Schwache, der Kluge mehr als der Dumme, der Geschickte mehr als der Ungeschickte verdient, ja Einzelne tragen keine Bedenken, diesen Grundsatz auch auf den Unterschied von Fleiß und Faulheit anzuwenden, da auch diese Eigenschaften in der Natur begründet seien. Das sozialistische Programm fordert deshalb *Vertheilung des Arbeitsproduktes an Alle nach ihren vernunftgemäßen Bedürfnissen*. Um den Antheil am Arbeitsertrage zu ermitteln, bedarf es der Zurückführung auf den gemeinsamen Maßstab der *gesellschaftlichen Arbeitszeit*, welcher allein eine Vergleichung der geschaffenen Werthe gestatte. Auch die geistige Arbeit unterliegt demselben Grundsatze, doch da insbesondere bei dieser die einfache Abschätzung nach der Zeitdauer unangemessen erscheinen würde, so hat man sich zur Anerkennung einer „qualifizirten Arbeit" entschlossen, welche der einfachen gegenüber mit einem höheren Maßstabe zum Ansatz kommt. Dagegen ist es eine Ungerechtigkeit, Einigen die angenehmen und Anderen die unangenehmen Arbeiten zu überweisen; es haben deshalb auch Diejenigen, welche als Richter, Lehrer oder sonst als Beamte im wesentlichen geistige Arbeit zu leisten haben, ebenso wie Andere ihren Antheil an den groben und widerwärtigen Verrichtungen des Lebens zu übernehmen.

Hiernach gestalten sich die Dinge im Zukunftsstaate etwa in folgender Weise:

Alle Arbeit, abgesehen von solcher, bei welcher dies ihrer Natur nach nicht möglich ist, vollzieht sich in staatlichen Fabriken

---

21) Vgl. *Schäffle* a. a. O. S. 58.

und Werkstätten, in welchen Jeder seine Thätigkeit angewiesen erhält. Die Ablieferung der fertig gestellten Waaren geschieht in öffentliche Läger, aus welchen Jeder nach dem Verhältnisse der von ihm geleisteten Arbeit zu dem in Arbeitszeit ausgedrückten Werthe der Produkte die Letzteren entnehmen kann. Geld existirt nicht mehr, an die Stelle desselben treten die auf ein bestimmtes Maß von gesellschaftlicher Arbeitszeit lautenden Arbeitszertifikate oder Anweisungen. Ebensowenig bedarf man der Steuern, denn diejenigen Leistungen für den Staat, welche dieser bisher aus ihnen bezahlte, werden künftig im unmittelbaren Dienste des Staates verrichtet und mit Arbeitszertifikaten gelohnt. Uebrigens wird die staatliche Regelung eine unvergleichliche Steigerung der Produktion bewirken, denn gerade in der bisherigen Regellosigkeit, dem Mangel eines Ausgleiches zwischen Produktion und Konsumtion, welcher die Handelskrisen, die Ueberproduktion und den steten Wechsel zwischen schwindelhaftem Aufschwunge und gänzlichem Niedergange zur Folge hatte, besteht ja die Schwäche der bisherigen Wirtschaftsordnung. Es wird deshalb möglich sein, die Arbeitszeit ganz wesentlich, vielleicht auf täglich 3—4 Stunden[22]) herabzusetzen und dabei doch eine weit größere durchschnittliche Wohlhabenheit herbeizuführen, als bisher: die gewonnene Muße wird zur Erholung, aber auch zur Bildung verwandt. Diese muß natürlich im Zukunftsstaate gleich sein. Es wird deshalb nicht allein die gesammte Jugend bis zum 18. Lebensjahre in allgemeinen Schulen unterrichtet, sondern die gesammte Erziehung wird von Anfang an, sobald die Entwickelung des Kindes die mütterliche Pflege nicht mehr erfordert, vom Staate in die Hand genommen und nach einheitlichen Grundsätzen geleitet. Auch auf geistigem Gebiete wird in Folge dessen ein Aufschwung stattfinden, wie ihn frühere Generationen niemals geahnt haben, dagegen ist mit Rücksicht auf die andernfalls zwischen den einzelnen Staaten eintretende Konkurrenz, welche grundsätzlich beseitigt werden muß, die Durchführung dieses Programms nur möglich im internationalen Rahmen einer allgemeinen Weltrepublik.

Sehen wir uns nunmehr dieses Zukunftsgebäude des Staates etwas näher an, so ist zunächst die löbliche Absicht einer allgemeinen Weltbeglückung nicht zu verkennen, und unsere Zweifel werden sich lediglich auf deren Ausführbarkeit beschränken, hier aber sowohl gegen die Brauchbarkeit der einzelnen Bausteine, als gegen deren Verbindung mit einander sich zu richten haben.

Als Grund- und Eckstein bezeichnet Marx selbst die sozialistische Werththeorie;[23]) unterziehen wir also zunächst diese

---

[22]) Most will sogar nur 2 Stunden.

[23]) Schäffle nennt sie „die entscheidende Position im Streite des Sozialismus mit der bürgerlichen Nationalökonomie". Schramm (Sozialist) sagt in seinen „Grundzügen der Nationalökonomie": „Ist die Marx'sche Werththeorie richtig, so läßt sich gegen die weiteren Schlußfolgerungen kein

einer eingehenderen Prüfung. Dieselbe ist keine Originalerfindung des Sozialismus. Nachdem die Lehren des Merkantilsystems und der physiokratischen Schule, welche den Werth allein in Gold und Silber oder allein in Grund und Boden finden wollten, sich als unhaltbar erwiesen hatten, wurde eine völlig neue Periode der Nationalökonomie begründet durch das 1776 erschienene Werk von Adam Smith: „Der Reichthum der Nationen", in welchem er den Satz entwickelt, daß die Arbeit nicht allein die Quelle alles Reichthums und alles Werthes, sondern zugleich der einzige Maßstab des Letzteren sei. Ihm folgte daher lediglich Marx, wenn er in seinem „Kapital" den demnächst in das Gothaer Programm übergegangenen Satz formulirte: „Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, d. h. allen ihren Gliedern das gesammte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht nach gleichem Maße, Jedem nach seinen naturgemäßen Bedürfnissen."

Zweifellos steckt in dieser Auffassung ein berechtigter Kern, der nur durch Einseitigkeit zur Unrichtigkeit getrübt ist.[24]) War es ein verfehltes Unternehmen, wenn die alten griechischen Philosophen versuchten, ein einheitliches Weltprinzip aufzustellen, welches sie, je nachdem, im Feuer, im Wasser, im Aether u. s. w. fanden, so verfällt man demselben Fehler, wenn man sich die Aufgabe stellt, die vielfachen für die Werthbestimmung in Betracht kommenden Beziehungen auf eine Einheit zurückzuführen.

Zunächst liegt es auf der Hand, daß es Werthe giebt, in welchen keine Spur von menschlicher Arbeit steckt, wie in den Produkten der Natur, welche dieselbe dem Menschen ohne sein Zuthun darbietet. Und selbst dort, wo die menschliche Thätigkeit eine Vorbedingung des Erfolges ist, wie bei den Erzeugnissen der Landwirtschaft, wäre es offenbar verkehrt, in den geschaffenen Werthen lediglich das Produkt der verwandten Arbeit zu sehen. Diese Bedeutung der Natur wird übrigens auch von den sozialistischen Schriftstellern, insbesondere von Marx selbst, gelegentlich anerkannt und kommt allerdings für die Frage, nach welchem Maßstabe die vorhandenen Werthe vertheilt werden sollen, aus dem Grunde nicht in Betracht, weil die Kräfte der Natur an sich und vorbehaltlich der in ihrer Berechtigung erst noch zu prüfenden Einrichtung des Privateigenthums an Grund und Boden, Jedem gleichmäßig zu statten kommen.

Wort mehr einwenden; ist diese Theorie aber falsch, so fällt das ganze System zusammen."

[24]) Lange: Arbeiterfrage S. 301 Anm. weist ganz mit Recht darauf hin, daß, selbst wenn man die Arbeit als einzige Quelle des Werthes ansehe, dies jedenfalls nicht immer die Arbeit Desjenigen sei, welcher den Werth besitzt.

Dagegen liegt ein ausschlaggebender Fehler in dem Verkennen eines ferneren Werthfaktors, nämlich des menschlichen Bedarfes. Würde Jemand in der Wüste Sahara einen Steinbruch anlegen und die schönsten Quadern anfertigen, so würde weder die Hand der Natur noch diejenige des Arbeiters einen Werth schaffen, denn zur Verwendung für menschliche Zwecke müßten die Quadern zuvor in Kulturländer gebracht werden, und die Kosten des Transportes würden soviel betragen, daß man billiger andere Ersatzmittel benutzen könnte. Wir brauchen auch gar nicht einmal in die Wüste zu wandern, schon im Harze giebt es große Bezirke, die von jeder fahrbaren Straße so weit abseits liegen, daß die Kosten für Fällung und Transport des Holzes mehr betragen würden, als der zu erzielende Erlös. Würde also Jemand hier Bäume fällen, so würde er durch seine Arbeit keinen Werth schaffen.

Es genügt aber auch nicht, mit Schäffle die 3 Faktoren: Arbeit, Bedarf und Natur koordinirt neben einander zu stellen,[25]) sondern das einzig Bestimmende ist der Nutzen, der Zweck.[26]) Werth ist das Maß, in welchem Etwas einem Zwecke entspricht. Der Werth ist deshalb etwas durchaus Relatives. Ein Trunk Wasser, der unter Umständen, wo man ihn jederzeit mühelos erlangen kann, kaum einen Werth hat, kann für einen Verdurstenden werthvoller sein, als alles Gold und Silber der Erde[27]). Ob wir den Zweck als gerechtfertigt anerkennen, oder nicht, ist an sich gleichgiltig; auch der Dittrich ist für den Einbrecher werthvoll. Darin liegt eben das subjektive Moment des Werthes. Spricht man jedoch von demselben im objektiven, insbesondere nationalökonomischen Sinne, so setzt man als selbstverständlich positive, dem Gemeinwohl förderliche Zwecke voraus, und dann wird allerdings die Arbeit regelmäßig einen Werth darstellen, aber auch dann noch keineswegs dessen einzigen Faktor.

Aber könnte man wirklich die Werththeorie als an sich richtig anerkennen, so würden damit noch längst nicht die im sozialistischen Programme aus derselben gezogenen Folgerungen und Forderungen

---

[25]) Ebenso bezeichnet Samter: Soziallehre S. 203 ff. und „Sozialistische Irrthümer, soziale Wahrheiten“ in der „Gegenwart“ 1877 S. 16 Arbeit, gesellschaftlichen Bedarf und Naturverhältnisse als konstituirende Faktoren des Werthes.

[26]) Diese Definition verfällt auch nicht etwa dem oben gerügten Fehler, daß sie ein einziges Werthprinzip aufstellte, denn es handelt sich hier nicht darum, wie dort, ein Realprinzip für die Bestimmung der konkreten Werthe zu finden, sondern den Werth als Begriff dialektisch auf seine höhere Kategorie zurückzuführen.

[27]) Walcker: Nationalökonomie 2. Aufl. §. 6 erkennt die Beziehung auf den Nutzen oder die Zweckmäßigkeit für ein Subjekt an, faßt aber, wenn er sagt: „Man kann den Werth, das wirthschaftliche Machtverhältniß zweier, mehrerer oder aller Güter nennen“, den Begriff zu eng in seiner Bedeutung als bloßen Verkehrswerthes, obgleich er dies bestreitet.

gegeben sein, insbesondere nicht diejenige des vollen Arbeitsertrages für den Arbeiter. Zunächst ist dies, rein praktisch genommen, bei dem heutigen System der Arbeitstheilung, welche Lassalle selbst die „Quelle aller Kultur" nennt, eine völlig undurchführbare Forderung. „Wer kann sagen, den wie vielsten Theil der fertigen Lokomotive der Werkmeister, jeder einzelne Arbeiter und Handlanger, jeder Lieferant von Werkzeugen gemacht hat? Wer kann sagen, wie viel Fleisch, Milch, Getreide und Kartoffeln jeder einzelne in einem landwirtschaftlichen Großbetriebe Beschäftigte erzeugt hat?"[28]) Selbst der „Volksstaat"[29]) sagt sehr richtig: „Die Forderung des vollen Arbeitsertrages ist an sich außerordentlich unklar, da es schlechterdings außerhalb des Bereiches der menschlichen Einsicht liegt, zu erkennen, welchen Ertrag eine bestimmte Arbeit erzeuge."

Aber selbst abgesehen von dieser praktischen Unmöglichkeit, ist die Forderung auch theoretisch unbegründet, da sie übersieht, daß der Unternehmer den erheblichsten Theil des verbleibenden Reingewinns wieder in Produktionsmitteln anlegen muß, soll nicht der ganze Betrieb demnächst stille stehen, ein wirtschaftlicher Grundsatz, auf dem die ganze Scheidung von Produktiv- und Konsumtiv-Kapital beruht, und den selbst Liebknecht anerkannte, wenn er gelegentlich[30]) bemerkte: „Auch im sozialistischen Staate muß der Arbeiter einen Theil seiner Arbeit zur Ersetzung und Vermehrung der gesellschaftlichen Produktionsmittel hingeben."

Ganz unzulänglich aber erweist sich die sozialistische Werththeorie, sobald wir zu dem zweiten Theile des Satzes übergehen, daß die Arbeit nicht allein die einzige Quelle, sondern auch zugleich der einzige Maßstab des Werthes sei. Wie können die unendlich verschiedenen Arten menschlicher Thätigkeit in ihrem gegenseitigen Werthverhältnisse lediglich nach ihrer Zeitdauer gemessen werden? Das ist offenbar undenkbar.

Marx sucht diesem Mangel dadurch abzuhelfen, daß er eine „gesellschaftliche Arbeitszeit" konstruirt, unter welcher er diejenige Zeit versteht, welche ein Arbeiter von durchschnittlicher Fähigkeit und durchschnittlichem Fleiße unter Benutzung der jeweils besten Arbeitswerkzeuge nöthig hat, um ein gewisses Arbeitsprodukt herzustellen. Abweichungen von diesem Idealmaßstabe nach oben oder nach unten haben eine Verschiebung des Verhältnisses der gelieferten konkreten Arbeit zu der gesellschaftlichen Arbeit zur Folge. So ist die Stunde eines doppelt fleißigen Arbeiters gleich 2 Gesellschaftsstunden, die Stunde eines faulen oder ungeschickten oder mit minderwerthigen Werkzeugen ausgestatteten nur gleich dem Bruchtheile

---

[28]) A. Held: „Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik" S. 43.

[29]) Jahrgang 1874 Nr. 79.

[30]) In seiner Schrift: „Zu Schutz und Trutz".

einer solchen. Nach Einführung des Dampfwebestuhles in England genügte, — nach einem von Marx angeführten Beispiele —, halb so viel Arbeit, um eine gegebene Menge Garn in Gewebe zu verwandeln; der englische Handarbeiter gebrauchte thatsächlich nach wie vor dieselbe Arbeitszeit, allein dessen individuelle Arbeitsstunde war nur noch eine halbe gesellschaftliche Stunde und fiel deshalb auf die Hälfte ihres früheren Werthes.

Diese Gesellschaftszeit ist, wie Marx anerkennt, nach den verschiedenen Zeiten und Völkern verschieden, ebenso giebt derselbe die Verschiedenheit der Arbeit nach ihrem Inhalte zu, glaubt aber dieser Schwierigkeit dadurch gerecht zu werden, daß er eine qualifizirte Arbeit konstruirt, und als „potenzirte oder vielmehr multiplizirte Arbeit“ behandelt, sodaß ein kleines Quantum qualifizirter gleich ist einem größeres Quantum einfacher Arbeit.

Es ergiebt sich bei geringem Nachdenken, daß bei diesem ganzen Gedankengange in völlig unzulässiger Weise qualitative Unterschiede mit quantitativen verwechselt sind. Ein Maßstab ist nur bei Letzteren, nicht bei Ersteren möglich. Ebenso gut, wie man die verschiedensten in der Welt vorkommenden Arten von Arbeit auf eine Normalarbeit zurückzuführen unternimmt, könnte man die verschiedenen Gerüche, Geschmäcke und was sonst qualitative Unterschiede bietet, nach einem Normalmaße unter einander zu vergleichen versuchen. Aber so wenig sich sagen läßt, ob grün schöner, werthvoller oder gar größer als roth ist, ob Zucker besser schmeckt als Kalbsbraten, oder gar, ob der Duft des Veilchens schöner ist als der Genuß einer Mozart'schen Oper, so wenig läßt sich beurtheilen, ob die Herstellung eines Hauses werthvoller ist, als die Erfindung eines Verfahrens zur Reinigung des Petroleums. Könnte man aber wirklich auf die bloße Frage: mehr oder weniger? noch eine Antwort finden, so wäre es doch ganz undenkbar, zu sagen, um wie viel Bier besser schmeckt, als Brod, oder um wie viel schöner ein Gemälde von Raphael ist, als ein Gedicht von Göthe: Solchen Maßstab giebt allein der durch die verschiedensten, zum Theil höchst individuellen, Neigungen beeinflußte, im wesentlichen aber nach dem Bedarfe im weitesten Sinne bestimmte Preis, der Tausch- und Gebrauchswerth, nicht aber die auf die Herstellung verwandte Arbeitszeit[31]).

Marx war ein viel zu scharfer Denker, als daß er einen so offen auf der Hand liegenden Fehler sich hätte zu schulden kommen lassen; er hüllt ihn viel tiefer ein in allerlei schwierige Begriffs-

---

31) A. Held: „Sozialismus“ sagt (S. 55): „Die Arbeit als Werthmaß ist ein unmöglicher Gedanke, weil es keinen objektiv festen Maßstab zur Vergleichung verschiedener Arten von Arbeit giebt. Sie ist das bewußte oder unbewußte Produkt eines verschwommenen Gerechtigkeits- oder Billigkeitsgefühls, nicht eines klar ausgebildeten Rechtssinns. Bei Ricardo handelte es sich um ein bewußtes Sophisma.“

verbindungen. Sein Verfahren besteht darin, daß er alle Werthe in Arbeitsmengen, und alle Arbeitsmengen in Arbeitszeit auflöst. Zunächst geht er von einer substanziellen Scheidung des Gebrauchs- und Tauschwerthes aus: der gesellschaftliche Tauschwerth einer Waare soll freilich darin wurzeln, daß sie irgend einen gesellschaftlich nützlichen Gebrauchswerth hat, aber welcher Art dieser sei, ist vollkommen gleichgiltig. 20 Ellen Leinwand tauschen sich aus gegen 1 Rock, 1 Rock gegen 10 Pfd. Thee, diese sind gleichwerthig 40 Pf. Kaffee = $^1/_4$ Wispel Weizen = 2 Unzen Gold = $^1/_2$ Tonne Eisen u. s. w. Hierbei ist völlig von dem Gebrauchswerthe abgesehen; alle sinnlichen Beschaffenheiten der Waare sind ausgelöscht: sie haben nur noch die eine gemeinsame Eigenschaft: Produkte menschlicher Arbeit zu sein. „Es ist nichts von ihnen übrig geblieben, als dieselbe gespenstige Gegenständlichkeit, ein bloßer Gallert unterschiedsloser menschlicher Arbeit, d. h. der Verausgabung menschlicher Arbeitskraft ohne Rücksicht auf die Form der Verausgabung. Als Krystalle dieser ihnen gemeinschaftlichen Substanz sind sie — Werthe", der Werth aber bemißt sich nach dem Quantum, der in ihnen enthaltenen „werthbildenden Substanz", der Arbeit, und diese selbst bemißt sich nach ihrer Zeitdauer[32]).

Der Gedankengang vollzieht sich nach demselben Rezepte, wie die meisten doktrinären Konstruktionen. Zunächst werden abstrakte Begriffe gebildet, welche gewisse konkrete Momente der thatsächlichen Welt außer Augen setzen, und dann mit diesen fehlerhaften Bausteinen ein Gebäude aufgeführt, welches im übrigen nach allen Regeln der Kunst gebaut ist. Es ist eben durchaus verkehrt und unzulässig, von der konkreten Gebrauchsbestimmung abzusehen, den Tauschwerth substanziell vom Gebrauchswerthe zu trennen. Sehr richtig bemerkt Schäffle:[33]) „Ganz besonders ist die sozialistische Werththeorie, welche bei der sozialen Bestimmung des Güterwerthes nur die sozialen Kosten, gar nicht den örtlich, zeitlich und sachlich wechselnden Nutzwerth berücksichtigen will, total unfähig, das Problem der kollektivkapitalistischen Produktion in irgend einer wirklich volkswirtschaftlichen Weise zu lösen." Die Herstellungskosten einer Waare werden immer nur einen Faktor der Werthbestimmung bilden, den „natürlichen Preis", wie ihn Ricardo nennt, die Marx'sche Gleichung trifft immer nur für einen ganz bestimmten Zeitpunkt zu, denn nur das augenblickliche Preisverhältniß mehrerer Waaren bestimmt sich nach dem Tauschwerthe, dieser selbst ist abhängig von dem zeitlich und örtlich sich ändernden Gebrauchswerthe, von den ewig wechselnden „realen Bedürfnissen der Individuen".[34])

Nach alledem läßt sich nur behaupten: Wird die Arbeit verwandt, um einen berechtigten Zweck zu fördern, so ist sie neben

[32]) Vgl. Mehring: „Die deutsche Sozialdemokratie" S. 285.
[33]) „Quintessenz" S. 32.
[34]) Vgl. Mehring a. a. O. S. 294.

anderen Momenten ein gesellschaftlichen Nutzen schaffender Faktor, der im Werthe zum Ausdruck gelangt. Sind deshalb alle übrigen Faktoren gleich, so wird der Werth zweier Waaren dem Verhältnisse der in beiden steckenden Arbeitszeit entsprechen. Der Einheitswerth eines Zeitabschnittes wird in dem Vielfachen des Letzteren vervielfacht sein. Dabei kann dieser Einheitswerth, je nachdem der Werthkoeffizient positiv oder negativ ist, auch seinerseits positiv oder negativ sein. Eine Unterrichtsstunde hat unter sonst gleichen Voraussetzungen den halben Werth von zweien, dagegen hat das Ausziehen eines Zahnes den doppelten Werth, wenn es in der Hälfte der Zeit geschieht. Ein allgemeiner Maßstab zwischen Werth und Arbeitszeit läßt sich nicht aufstellen, der Erstere ist von der Letzteren nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar abhängig, unmittelbar bestimmt wird der Werth lediglich durch den gesellschaftlichen Nutzen und modifizirt sich in diesem Rahmen ausschließlich nach dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage.[35])

Bei dieser Schwäche der sozialistischen Werththeorie ist es begreiflich, wenn man selbst in sozialistischen Kreisen schon seit längerer Zeit beginnt, dieselbe aufzugeben, oder sie wenigstens auf sich beruhen zu lassen. So erklärt die „Zukunft"[36]) „nichts für irrthümlicher, als daß die sozialdemokratischen Forderungen mit der Werththeorie von Marx stehen und fallen. Wir verlangen, daß nicht allein die durch Arbeit erzeugten, sondern auch die ohne Arbeit entstandenen Werthe, ebenso wie die trotz der Arbeit entstandenen Verluste unter alle Mitglieder der menschlichen Gesellschaft in gerechter Weise vertheilt werden". Insbesondere aber hat Lassalle sich in offenen Gegensatz zu Marx gesetzt, indem er einen Begriff der „gesellschaftlichen Arbeitszeit" aufstellte, welcher den Faktor des Bedarfes ausdrücklich aufnimmt, ein Vergehen, welches ihm seitens seines Lehrers den Vorwurf „bedeutender Mißverständnisse" eintrug. Lassalle wählt nämlich zur Erläuterung der Werththeorie folgendes Beispiel: „Gesetzt der Verbrauch von Seide betrüge jährlich 1 Million Ellen; würden nun die Lyoner Seidenfabrikanten 5 Millionen Ellen produziren, so wäre freilich viele individuelle Arbeitszeit verschleudert, aber die gesellschaftliche Arbeitszeit, die in den Seidenwaaren steckt, und deshalb deren Werth, ist nicht gewachsen, da das reale Bedürfniß aller Individuen nach Arbeit in Seide nicht gewachsen ist.

---

[35]) Im Wesentlichen zutreffend und mit der hier erörterten Auffassung übereinstimmend, lehrt die unten noch näher zu besprechende, sog. „Ricardo'sche Regel": Jedes Ding hat einen natürlichen und einen wirklichen Preis. Der erstere besteht in der Arbeitsmenge, die erfordert wird, um ein Gut hervorzubringen, der letztere dagegen hängt von Angebot und Nachfrage ab, kann sich aber in der Regel nur wenig und nur für kurze Zeit vom natürlichen Preise entfernen. Vgl. Lange, Arbeiterfrage S. 31 Anm. 3.

[36]) 5. Heft vom 1. Dezember 1877 S. 149 f.

Demnach steckt in den 5 Millionen Ellen nur derselbe Werth, wie in der 1 Million." Das Gleiche würde gelten, wenn Jemand sich die Mühe geben wollte, einen Kiesel in derselben Weise künstlich zu schleifen, wie man dies bei einem Diamant thut. In Goslar steht eine „Kunstuhr", welche Stunden, Tage, Monate, Jahre, den Lauf der Gestirne und noch vieles Andere anzeigt. Der Verfertiger hat an derselben 9 Jahre gearbeitet und glaubt deshalb als Preis 9000 Thaler fordern zu dürfen. Da ihm derselbe bisher noch nicht geboten ist, so begnügt er sich einstweilen damit, sein Werk für ein Eintrittsgeld zu zeigen. Hier ist der Werth nicht der Arbeitszeit entsprechend, weil ein Werk dieser Art nicht als ein Bedürfniß der Menschheit anerkannt werden kann.

Daß der Faktor des gesellschaftlichen Bedarfes ihm alle seine Zirkel zerstöre, hat zweifellos Marx selbst empfunden, deshalb unternimmt er einen Gewaltakt, um sich denselben ein für alle Male vom Halse zu schaffen. Im Zukunftsstaate soll es einfach keinen stets wechselnden Bedarf mehr geben, sonst wären ja auch die Unternehmer, deren Thätigkeit darin besteht, diesen Bedarf zu ermitteln und mit ihm die Produktion in Einklang zu bringen, nicht, wie das sozialistische Glaubensbekenntniß lehrt, unnütze Drohnen im Volkshaushalte, sondern sehr verdienstvolle und Werth schaffende Glieder der menschlichen Gesellschaft. Die Regelung der Konsumtion übernimmt vielmehr ebenso, wie diejenige der Produktion und des Verhältnisses zwischen Beiden, der allweise Staat, welcher Jedem „nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen" zutheilt. Daß gegen die Zwangsanstalt eines solchen Staates die schablonenhafteste Drillung auf dem Kasernenhofe oder die strengste Ordnung eines Zuchthauses noch die reine Anarchie sein würde, daß „die Freiheit der individuellen Bedarfsbestimmung die Grundquelle aller Freiheit, aller Individualisation, aller Gesittung und Kultur, alles häuslichen und Familienlebens, alles menschlichen Glückes, der höchste Genuß des verfeinertsten Geistes und der letzte Trost des gedrücktesten Sklaven, ein unveräußerliches Menschenrecht ist, wie das Recht auf Athem und Leben, welches, so lange die Welt steht, noch keine wüthendste Tyrannei anzutasten gewagt hat" —[37]) das Alles ist der Sozialdemokratie so oft entgegen gehalten, daß es keinen Zweck hat, hier weitere Worte darüber zu verlieren.

Dagegen verlohnt es wohl, die Frage aufzuwerfen, ob es denn nun wenigstens mit Hülfe dieser Zwangsjacke dem sozialistischen Staate gelingt, das Maß des Bedarfes als werthbestimmendes Moment aus der Welt zu schaffen?[38]) Daß dies nicht der Fall ist, ergiebt sich aus folgender Betrachtung:

Soll die Vertheilung der Arbeitserzeugnisse so erfolgen, daß Jeder, sowohl zusammengenommen, als von den einzelnen Waarengattungen, absolut gleich viel er-

[37]) Mehring a. a. O. S. 296.

[38]) Mehring a. a. O. S. 298 bejaht diese Frage, allein mit Unrecht.

hält? Bekommt der Familienvater mit 6 Kindern nicht mehr als der Junggeselle, und erhält Jeder von allen den verschiedenartigen Dingen den gleichen Antheil, oder wird auf seine Wünsche und Bedürfnisse Rücksicht genommen, welche ihm dieses und einem Anderen Jenes begehrenswerth erscheinen lassen? Erhält der Einzelne so viel wie eine Familie, von welcher doch natürlich nur der Mann arbeiten darf, da der Zukunftsstaat die mit Recht so heftig angegriffene Frauen- und Kinderarbeit zweifellos nicht kennt, so ist nicht wohl etwas Anderes möglich, als daß entweder die Familie darbt, oder der Einzelne im Ueberfluß lebt. Erhält aber der Familienvater, obgleich er nicht mehr arbeitet, als Jener, mehr und Jener weniger, als seinen Arbeitsantheil, so ist die mit so vielem Pathos vertheidigte Forderung des vollen Arbeitsertrages in Rauch aufgegangen. Daß ferner der Junggeselle Lesefibeln und Kinderspielzeug, der Vater von Söhnen Weiberschmuck und der Besitzer hoffnungsvoller Töchter Säbel und Jagdgewehr erhalten sollte, ist von der Klugheit des künftigen Menschheitrathes nicht zu erwarten, auch nicht, daß man dem Bauer in der Lüneburger Haide ein Schiff, oder den Bewohnern von Helgoland eine Eisenbahn zutheilen würde. Selbst daß der Geschmack der Zukunftsbürger im Essen und Trinken sich völlig gleichen sollte, würde zunächst erst die Formung der Köpfe der Kinder nach einer Normalschablone erfordern, bis man zu dem Zukunftsideal gelangte, nicht mehr Individuen, sodern nur noch Vervielfältigungen des Singulars Mensch zu haben. Solange dieses Ziel nicht erreicht wäre, würde die Berücksichtigung der „vernunftgemäßen" Bedürfnisse wohl dahin führen müssen, daß es gestattet wäre, einen Wunschzettel aufzustellen und dem Einen mehr Zucker, dem Andern mehr Essig zu gewähren.

Auf Grund dieser Anforderungen würden dann, um die Produktion in Uebereinstimmung mit der Konsumtion zu halten, für jeden Industriezweig jährliche oder vierteljährliche Anschläge über das Maaß der in der folgenden Betriebsperiode zu liefernden Erzeugnisse aufgestellt werden müssen. Schade, daß unser Herrgott sich nicht ebenfalls einen solchen Betriebsplan vorschreiben läßt; solange dies nicht geht, ist es leider nicht unwahrscheinlich, daß die Bauern die ihnen aufgegebenen Quantitäten Getreide nicht genau nach Vorschrift, sondern zuweilen zu viel, öfters aber auch zu wenig abliefern würden.

Ist es aber zulässig, daß als Vergütung seiner Arbeit der Eine diese, der Andere jene Art von Arbeitsprodukten erhält, so wird, um Niemanden zu übervortheilen, nicht wohl ein Maaßstab zu umgehen sein, nach welchem die Ausgleichung im Werthe erfolgte. Diesen Maaßstab kennen wir bereits in der gesellschaftlichen Arbeitszeit, welche in den öffentlichen Lägern bei jeder einzelnen Waare anzugeben wäre, sodaß es beispielsweise Jemandem, der auf Grund der von ihm geleisteten Arbeit 1000 Einheiten zu

beanspruchen hätte, freistände, an der Hand des offiziellen Tarifs, in welchem z. B. ein Tisch zu 10, ein Stuhl zu 5, eine Elle Leinen zu $2^1/_2$ und ein Scheffel Korn zu $3^1/_2$ Einheiten angesetzt wäre, beliebige Waaren bis zur Gesammthöhe seines Guthabens zu entnehmen, gerade wie jetzt die afrikanischen Eingeborenen, wenn sie einen Elephantenzahn abgeliefert und mit der europäischen Handelsfaktorei über das dessen Werthe entsprechende Quantum Kopra oder Kaurimuscheln sich geeinigt haben, nunmehr an der Hand der ausgehängten Tabelle bis zum Belaufe des festgestellten Werthes Pulver, Eisen, Glas, Tuch u. s. w. sich aussuchen. Aber selbst angenommen, man kehrte auch in dieser Hinsicht zu dem Ideal der Urzustände menschlicher Kultur zurück, so würde man doch, wie gesagt, immer nicht umhin können, einen Werthmaßstab aufzustellen, möchte man nun die Einheit Gesellschaftsstunde oder Mark und Thaler nennen, und möchte man das bisherige Geld beibehalten oder Kaurimuscheln einführen.

Wie wird es nun aber, wenn entweder der Voranschlag von Anfang an nicht genau war, oder sich die Bedarfsverhältnisse später geändert haben, oder aber, wenn das Werthverhältniß zwischen den einzelnen Waarengattungen nicht entsprechend den Anschauungen des Publikums festgestellt ist? Dann wird offenbar von den zu „billig" berechneten eine größere Menge entnommen, die „theureren" aber werden zurückgelassen werden, und mag der eine oder der andere der bezeichneten Gründe zutreffen, jedenfalls wird der Vorrath der zu wenig hergestellten oder zu stark begehrten Waare früher erschöpft sein, als Alle befriedigt sind.

Soll es nun den Einzelnen freistehen, die erhaltenen Gegenstände gegen einander auszutauschen? Das Gegentheil ist bis jetzt noch nicht gefordert, würde auch in der That Denjenigen in die größte Noth bringen, der entweder bei der ursprünglichen Aufstellung seines Wunschzettels seinen Bedarf nicht richtig berechnet, oder, nach dem soeben Erörterten, sein Guthaben erst eingefordert hätte, als der Vorrath bereits erschöpft war. Ist aber der Tausch erlaubt, der ja auch schon dadurch als zuläßig anerkannt sein dürfte, daß man an Verbrauchsgegenständen des täglichen Lebens ein Privateigenthum gestattet, so bedarf es für denselben wieder eines Maßstabes. Daß derselbe sich ohne weiteres mit dem vom Gesellschaftsrathe aufgestellten decken wird, ist wohl kaum anzunehmen, mindestens nicht in den Fällen, in welchen ja gerade die zu billige oder zu theuere, d. h. dem Bedarfe nicht entsprechende Austaxirung die Ursache der zu frühzeitigen Erschöpfung des Vorrathes gewesen ist. Der Tauschwerth wird vielmehr ganz fraglos, wie er es bisher gethan, so auch künftig nach dem Bedarfe sich richten, und wird die, ohnehin den Betheiligten unbekannte, Dauer der auf die Herstellung verwandten Arbeitszeit völlig unberücksichtigt lassen. Und was ist deshalb das Ende vom Liede? Der vielgeschmähte Grundsatz der heutigen

Wirtschaftsordnung, die Bestimmung des Preises nach Angebot und Nachfrage gilt ganz ebenso wie bisher, und kaum in dem praktischen Umfange etwas vermindert, auch im sozialistischen Zukunftsstaate. Es will eben den modernen Menschheitsbeglückern ebenso wenig gelingen, die nicht willkürlich geschaffenen, sondern in den Grundbedingungen des Kulturstaates innerlich nothwendig gegebenen Wirtschaftsformen durch einen mechanischen Gewaltakt zu beseitigen, wie ihnen das gleiche Experiment mit den sonstigen Naturgesetzen gelingen würde.

Erweist sich die Regelung der Konsumtion, wie sie im sozialistischen Programm geplant ist, als unmöglich, so ist damit über die gleiche Frage bezüglich der Produktion noch nicht entschieden, insbesondere nicht darüber, ob diese wie bisher individualistisch und kapitalistisch und nicht vielmehr richtiger kollektivistisch zu betreiben sei. Es handelt sich zunächst darum, beide Begriffe näher zu erläutern.

Kapital ist ein sehr bestrittener nationalökonomischer Begriff.[39]) Man unterscheidet Produktiv- und Konsumtiv-Kapital, stehendes und umlaufendes, materielles und immaterielles, man streitet darüber, ob Grund und Boden, ob Fähigkeiten und Kenntnisse, physische und geistige Arbeitskraft als Kapital anzusehen sei u. s. w. Es ist hier nicht der Ort, näher auf diese Fragen einzugehen. Kapital im weitesten Sinne ist jedenfalls der Inbegriff der Produktions- und Konsumtionsmittel, einschließlich des Grund und Bodens. Daß dasselbe in diesem Umfange nicht unberechtigt sein kann, liegt auf der Hand, und in der That richtet sich der Angriff des Sozialismus keineswegs gegen das Kapital in seiner Gesammtheit, sondern nur gegen das produktive Privatkapital und gegen dessen selbstthätige Vermehrung.[40]) In dem uns hiernach interessirenden Sinne dürfen wir deshalb das Kapital bezeichnen als: Die Ansammlung von unverbrauchten Gütern, welche die jeweilige Wirtschafts- d. h. Produktions- und Konsumtionsperiode überdauern. Würden alle Erzeugnisse der Natur und der Arbeit verzehrt oder nur zum Ersatze der abgängig gewordenen Produktionsmittel verwandt (sog. erhaltende und restaurirende Produktion), so würde es kein Kapital in diesem Sinne geben. Ansammlung von Vorräthen für den Winter ist kein Kapital, da sie im Laufe desselben verbraucht werden, ebensowenig die Anlegung von Lagern, um im Falle von Minderproduktion den Ausfall zu decken. Solche Lager, z. B. in Getreide für den Fall von Mißernten, würde auch der sozialistische Staat nöthig haben, wenn er nicht erleben wollte, daß seine auf die Bedarfsanschläge gestützten Produktionsvorschriften sich thatsächlich als unzureichend erweisen

---

[39]) Vgl. über den Begriff und die verschiedenen Eintheilungen des Kapitels Walcker a. a. O. §. 29.

[40]) Schäffle a. a. O. S. 14, 21.

würden. Auf gleicher Stufe stehen Betriebskapitalien, Reservefonds und andere Einrichtungen, welche nur dazu dienen sollen, innerhalb größerer Wirtschaftsperioden die Verschiedenheiten kleinerer Abschnitte auszugleichen und gegenseitig zu übertragen. Alle diese Formen unterscheiden sich von dem Kapital in unserem Sinne durch eine scharfe Grenzlinie: sie zeigen, falls sie nicht über ihren eigentlichen Zweck hinausgehen, im Durchschnitte größerer Perioden, wie keine Verminderung, so auch keine Vermehrung. Zu dieser Klasse von Gütern gehört auch der Grund und Boden, er ist das naturliche Betriebskapital der Menschheit.

Es verbleibt deshalb als Kapital im engeren Sinne, gegen welches allein Angriffe denkbar sind, nur diejenige Güteransammlung, welche durch jene Zwecke nicht geboten ist. Nun ist es aber eines der unveräußerlichsten Rechte und unentbehrlichsten Bedürfnisse des Menschen, seine Zeit nach eigenem Ermessen zu vertheilen zwischen Arbeit und Erholung. Schon die natürliche Entwickelung des Körpers zwingt dazu, in den Jahren der Kraft diejenige Arbeit mit zu übernehmen, welche in den Zeiten der Schwäche und des Alters ausfällt. Die Konsumtion ist von dieser Ungleichheit nicht betroffen, sie ist im Alter nicht wesentlich geringer, als in der Jugend. Auch das menschliche Leben bildet deshalb eine wirtschaftliche Periode, in welcher die Ungleichheit der Produktion übertragen werden muß durch Ansammlung eines Reservekapitals in Zeiten der Prosperität für Zeiten des Niederganges.

Nun spricht sich das sozialistische Programm zwar nicht darüber aus, in welcher Weise man dieser Rücksicht gerecht werden will, insbesondere, ob man dem alten Arbeiter, obgleich er nicht so viel leistet, als der jugendkräftige, dennoch den gleichen Antheil geben, oder ihm überlassen will, sich Anweisungen auf die öffentlichen Läger als Kapital für das Alter anzusammeln, aber jedenfalls schließt dasselbe, wie schon bemerkt, die Bildung von Konsumtivkapitalien nicht aus und kann sie nicht ausschließen, wenn es nicht eine bestimmte Einlösungsfrist der ausgestellten Anweisungen vorschreiben will. Wie man freilich die Grenze zwischen produktivem und konsumtivem Kapital praktisch durchführen will, ist eine ganz andere Frage, denn, läßt sich auch nach Maßgabe der thatsächlich erfolgten Benutzung bestimmen, ob dieselbe für Zwecke des Verbrauches oder der Gütererzeugung stattgefunden hat, so bildet doch dieser Unterschied keine reale, den Gütern selbst anhaftende Eigenschaft, auf welche sich eine derartige Vorschrift gründen ließe.

Immerhin, halten wir uns an das, was die Sozialdemokratie eigentlich will, so richtet sich ihr Angriff thatsächlich nur gegen die übermäßige Anhäufung von Kapitalien, indem die in einer jeweiligen Wirtschaftsperiode erzeugten Güter nicht verbraucht, sondern zu immer größeren Massen angesammelt werden, insbesondere aber gegen die selbstthätige Vermehrung durch Zinsen.

Nun läßt sich in der That nicht verkennen, daß hier einer der wundesten Punkte unserer wirtschaftlichen Verhältnisse berührt ist. Die Bildung von Riesenkapitalien auf der einen, und die Herabdrückung des Arbeiters zum besitzlosen Proletarier auf der anderen Seite: das darf man als die unheilvollen Begleiterscheinungen der in den letzten 50 Jahren vollzogenen wirtschaftlichen Umgestaltung bezeichnen.[41]) Vielleicht sind die Verhältnisse in Deutschland noch nicht so schlimm, als diejenigen anderer Länder. Man denke nur an die Tyrannei der großen französischen Eisenbahngesellschaften, gegen welche selbst die Staatsgewalt ohnmächtig ist, sodaß man jetzt immer allgemeiner die Verstaatlichung als das einzige Abhülfsmittel empfiehlt, oder gar an die Pennsylvanischen Kohlengesellschaften, deren Kampf mit ihren Arbeitern jeder Wohlwollende mit den lebhaftesten Sympathien für die Letzteren verfolgt haben wird, oder man denke an den neuesten Pariser Kupfercorner, der glücklicherweise jetzt verkracht ist, oder an das leider noch nicht gescheiterte neueste Projekt des Hauses Rothschild, die russische Petroleumproduktion für sich zu monopolisiren und dann in Verbindung mit der Standard Oil Comp., welche das gleiche Monopol für den amerikanischen Markt bereits besitzt, der Welt die Preise dieses unentbehrlichen Beleuchtungsmittels zu diktiren. Dem großen Publikum werden solche Thatsachen kaum bekannt, und in Deutschland, wo eine kräftige Staatsgewalt immer noch im Stande ist, der Kapitalmacht Zügel anzulegen, haben wir gar keine zutreffende Vorstellung von den Verhältnissen, wie sie sich in weniger konsolidirten Staatswesen, wie z. B. in Nordamerika, entwickelt haben, wo die Geldmacht Alles bedeutet und die Präsidentschaftswahl von 1884 den ersten Versuch darstellte, gegen das äußerste Uebermaaß dieses korrumpirenden Einflusses Protest einzulegen.

Man braucht nur die bei aller ausgesprochenen Tendenz doch

---

41) Die bedeutendsten Nationalökonomen, so Engels, Roscher, Schmoller, vertreten mehr oder weniger bestimmt den Standpunkt, daß die Bildung der Großkapitalien durch Aufsaugung der mittleren und kleinen erfolge. Jedenfalls giebt man ziemlich allseitig die schweren Gefahren dieser Erscheinung zu. So bemerkt Roscher: „Die Geldoligarchie mit der Kehrseite des Pauperismus hat alles Harte der älteren Aristokratie ohne deren milde Seiten. Auch der bekannte und von allen Parteien geachtete Sozialpolitiker V. A. Huber erklärte den „Mammonismus" für einen ebenso zu bekämpfenden Feind als den „Pauperismus". Ebenso mahnt v. Treitschke, unsere Gesetzgebung sorgsam zu behüten vor dem Uebergreifen des Großkapitals. Mehring (a. a. O. S. 310) ist freilich geneigt, die Gefahr aus dem Grunde für geringer zu halten, weil die Bildung geschlossener Kassen bei dem freien Wettbewerb unmöglich sei: „Man darf freilich nicht die plumpe Frage thun, ob dieser arme Arbeiter morgen ein reicher Unternehmer sein kann oder umgekehrt; solchen Wechsel vollzieht der langsame Athemzug ökonomischer Entwickelung nicht im Laufe einzelner Menschenleben, sondern im Gehen und Kommen von Generationen." Diese Auffassung muß immerhin für etwas stark optimistisch gehalten werden.

in ihrer thatsächlichen Richtigkeit von keiner Seite angegriffenen Angaben von Marx in seinem „Kapital" zu lesen aus dem Berichte der auf Veranlassung des englischen Parlaments zur Untersuchung der Ernährungsverhältnisse der Seidenweber, Handschuhmacher, Strumpfwirker und Baumwollarbeiter in Lancashire und Cheshire eingesetzten Kommission, nach welchem „der in der Nahrung enthaltene Betrag von Kohle und Stickstoff gerade hinreicht zur Abwehr von Hungerkrankheiten", man braucht nur die gleichfalls mit starken Farben aufgetragenen, aber in ihren Ziffern kaum gefälschten Schilderungen zu studiren, welche George in seinen „sozialen Problemen" von den Zuständen in Irland entwirft, von der steten Verringerung des in kleinem und mittlerem Besitz befindlichen Landes und der herzlos grausamen Behandlung der Pächter durch die englischen Landlords, um die dort allmählich herangewachsene völlige Anarchie zu begreifen.

Aber selbst unsere vergleichsweise gesunden Verhältnisse in Deutschland zeigen, zumal in großen Städten, unvermittelt neben einander einen solchen Gegensatz der Ueppigkeit und Ueberhebung des Reichthums auf der einen, und der Dürftigkeit und Rohheit der Armuth auf der anderen Seite, daß man nicht anders als mit ernster Sorge die dadurch bedingte soziale Spannung ansehen kann, die, wenn sie nicht gemildert wird, sondern sich zunehmend verstärkt, endlich einmal einen gewaltsamen Ausgleich herbeiführen muß.

Die soziale Kluft, welche sich täglich erweitert, bildet diese schwere Gefahr. Sehr richtig sagt Mehring[42]: „Das Kapitel der sozialen Reformen, welches von den besitzenden Klassen handelt, ist in unserer demokratischen Zeit wichtiger, als je. Mehr als die theoretischen Tüftler ahnen, wirken hier schon äußerliche Formen; wer in Arbeiterkreisen verkehrt, der weiß, wie herrischer Befehl oder gar hochmüthige Herablassung ebenso erbittern, als der gleichmüthige und zwanglose Ton des gleichberechtigten Verkehrs vieles erträglich macht, was sonst nur mit Murren und Widerstreben ertragen würde. Nichts erbittert den Arbeiter so, als wenn ihm, sei es auch in wohlwollendster Absicht, stetig Enthaltsamkeit und Tugend gepredigt wird; nichts hat die deutschen Arbeiter den Lockungen der Sozialdemokratie so zugänglich gemacht, als daß während der Schwindelperiode der Argwohn in ihren Herzen nistete, die besitzenden Klassen seien ihrer sozialen Pflichten ganz vergessen. So half die Zuchtlosigkeit in den oberen die Zuchtlosigkeit in den unteren Schichten groß ziehen. Kein Zweifel, daß in unsern gebildeten Kreisen das sichere Ehrgefühl der Arbeit, der gesellschaftliche Bann des ehr- und schamlosen Gelderwerbes noch einer höchst bedeutenden Steigerung und Verfeinerung fähig ist."

Welche Abhülfsmittel gegen diese Schäden zu treffen, und wie

---

[42]) A. a. O. S. 311.

weit insbesondere der Staat hierbei zum Eingreifen berufen ist, wird weiter unten erörtert werden. An dieser Stelle haben wir es zunächst nur mit den sozialistischerseits empfohlenen Verbesserungen zu thun, insbesondere der völligen Abschaffung des privaten Produktivkapitals und dessen Ersetzung durch Kollektiveigenthum.

Diese Vorschläge scheitern nun, wie alle extremen Programme, an der einfachen, und doch so schwer zu begreifenden Wahrheit, daß jeder, in seiner Grundlage noch so berechtigte Standpunkt verkehrt wird, sobald man ihn einseitig bis in seine äußersten Konsequenzen verfolgt.[43]) Es ist derselbe Fehler, der schon oben bei Erörterung der prinzipiellen Stellung des Staates gewürdigt ist, das Uebersehen, daß es volle und unbedingte Konsequenz nur giebt auf dem Gebiete des abstrakten Denkens, nicht aber in der Welt der realen Dinge, welche wir das praktische Leben nennen, dessen unzählige Wechselbeziehungen Forderungen und Gegenforderungen aufstellen, von denen keine unberechtigt, aber auch keine ausschließlich berechtigt ist, und in welchem die Befolgung einer einzigen Regel nur dann möglich sein würde, wenn es gelungen wäre, diese unendliche Mannigfaltigkeit in dem Denkvermögen eines höher organisirten Geistes auf eine einheitliche Formel zurückzuführen.

Wie die Ansammlung von Kapitalien nach dem oben Erörterten selbst im sozialistischen Zukunftsreiche nicht zu verhindern sein würde, so kann um so weniger der reale Staat dieselben entbehren, sofern er nicht auf Erfolge, wie sie die glänzendsten Triumphe des Menschengeistes über die rohe Natur darstellen, einfach verzichten will. Unternehmungen, wie der Suez- und Panamakanal, die Pacific- und Kongobahn, bei denen ein ungeheurer Einsatz für die Hoffnung eines noch größeren Gewinns hingegeben wird, wären unmöglich ohne die Existenz von Großkapitalisten, die äußerstenfalls ihre gezahlten Millionen entbehren können, ohne dadurch schon ruinirt zu werden. Nun und nimmermehr ist es denkbar, die zu solchen Zwecken erforderlichen unermeßlichen Summen aus den Händen kleiner Besitzer zu erhalten, die in der That nicht im Stande sind, ihr Geld, auf dem ihre ganze Existenz beruht, an so gefährliche und von ihnen gar nicht zu übersehende Unternehmungen zu wagen. Dazu bedarf es des Vorhandenseins großer Kapitalien in den Händen Weniger, die zugleich im Stande sind, die Durchführbarkeit des beabsichtigten Planes zu beurtheilen. Der Sozialismus wird vielleicht erklären, daß derartige Arbeiten künftig von der Gesammtheit ausgeführt werden würden. Allein, welche Ungerechtigkeit wäre es, an Unternehmungen, welche, wie es beim Panamakanal leider bereits geschehen ist, sehr wohl zu Grunde gehen können und dann

[43]) Ein geistreicher Mann hat dies dahin formulirt: Es giebt keine noch so verständige Behauptung, welche nicht einen unverständigen Superlativ hätte.

Milliarden verschlingen, jeden Staatsbürger gegen seinen Willen zu betheiligen! Man würde deshalb auch thatsächlich von Staatswegen niemals an solche Pläne denken, und der Fortschritt der Menschheit würde sich, nachdem man den Antrieb beseitigt hätte, Gefahren zu übernehmen, um dafür auch den erwarteten Gewinn zu ziehen, mit einem langsameren Tempo begnügen müssen.

In den bisherigen Erwägungen liegt bereits eingeschlossen die grundsätzliche Berechtigung des Kapitalzinses.[44] Gewiß ist es ein verständlicher Gedanke, wenn man sagt: Freilich soll es Niemandem verwehrt sein, die Früchte seiner Arbeit anzusammeln, aber wenn er sie einem Anderen zur zeitweiligen Benutzung überläßt, so schafft er dadurch der Gesammtheit keinen Nutzen, er liefert keine Arbeit, und da nur die Arbeit eine Vergütung beanspruchen kann, so ist der Zins unberechtigt. Auf dieser Auffassung beruht auch das Zinsverbot des kanonischen Rechts; man sah es als Christenpflicht an, dem Nächsten in der Noth zu helfen, und hielt es für Unrecht, hieraus ein gewinnbringendes Geschäft zu machen.[45] Man kann auch diesen Gedanken nicht durch den Einwand erledigen, daß mit jeder Ausleihung eine Gefahr verbunden sei, welche in dem Zinse vergütet werde, denn unter „Zins" schlechthin versteht man wissenschaftlich nicht, wie allerdings im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens, den sogenannten „rohen Zins", d. h. eine Mischung aus mehrfachen wirtschaftlichen Bestandtheilen, insbesondere unter Einschluß der Risikoprämie, sondern den „reinen Zins" oder den Zins im engeren Sinne.[46] Es giebt große Gebiete der Kapitalanlage, wie z. B. bei gewissen, fast absolut sicheren Hypotheken, bei welchen von einer Gefahr so gut wie gar nicht die Rede sein kann, und jedenfalls die Risikoprämie auf einen unerheblichen Rest zusammenschrumpft. Immer aber ist sie begrifflich vom Zinse durchaus zu trennen, und Letzterer lediglich als eine Vergütung für überlassenen Gebrauch, als Kapitalmiethe, aufzufassen,[47] welche völlig der Sachmiethe entsprechend zu behandeln ist.

Der oben bezeichnete ethische Gesichtspunkt trifft nun offenbar einer-

---

[44] Ueber die Idee und die wirtschaftliche Berechtigung des Kapitalzinses sind seit Aristoteles' Zeiten so vielfache Erklärungsversuche unternommen und so mannigfaltige Theorien aufgestellt, daß v. Böhm-Bawerk in der Lage war, darüber ein besonderes Buch („Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien") zu schreiben. Die hier vertretene Auffassung der wirtschaftlichen Nothwendigkeit ist sowohl für den Zins, als für die hier nicht näher erörterte Erscheinung des „Mehrwerthes", d. h. der Thatsache, daß der Werth des erzielten Produktes höher ist, als der auf dasselbe verwendeten Kosten, bereits von Adam Smith aufgestellt und begründet.

[45] Roscher: Grundlagen der Nationalökonomie I. §. 190.

[46] Vgl. Mithoff in Schönbergs Handbuch I. S. 658 Anm. 67.

[47] Mithoff a. a. O. S. 656. Dankwardt: Nationalökonomie und Jurisprudenz S. 63 f. Demelius in Iherings Jahrb. für Dogmatik III. S. 408.

seits überall nicht die Risikoprämie, andererseits aber auch hinsichtlich des reinen Zinses nur den Konsumtivkredit, nicht aber denjenigen zu produktiven Zwecken, bei welchem der Kapitalempfänger mit dem geliehenen Gelde einen Gewinn zu machen beabsichtigt, und es nur der Billigkeit entspricht, an diesem den Herleiher theilnehmen zu lassen. Allein das wirtschaftliche Leben läßt sich überhaupt nicht ausschließlich auf die Ethik bauen, es bedarf auch der Ausnutzung des menschlichen Eigennutzes, und solange bestimmt zu erwarten ist, daß gerade der in Noth Gerathene, welcher durch ein geliehenes Kapital vor dem Untergange gerettet werden könnte, dieses bei dem Verbote des Zinsnehmens nicht erhalten würde, so lange außer Zweifel steht, daß selbst bei Beschränkung des Verbotes auf den reinen Zins, ganz abgesehen von der praktisch unmöglichen Ausscheidung desselben, Handel und Verkehr einfach aufhören würde, so lange ist der Zins eine unabweisbare staatliche Nothwendigkeit.

Eine ganz andere Frage dagegen ist, welche Höhe des Zinsfußes wirthschaftlich gerechtfertigt, ob es insbesondere ein gesunder Zustand sei, daß Kapitalien von noch keineswegs besonderer Größe nicht allein ihrem Besitzer, dem sie vielleicht ein gütiges Geschick bereits in die Wiege gelegt hat, gestatten, die Sorge seines Lebens darauf zu beschränken, wie er die abgeschnittenen Kupons versilbere und die gekündigten Gelder wieder möglichst vortheilhaft belege, sondern daß dieselben sich daneben bei aller redlichen Absicht, sie zu verbrauchen, dennoch stetig wachsend vermehren, bis sie endlich einmal in die Hand Jemandes fallen, der zum Heile der Gesammtheit lüderlich genug ist, sie mit Stumpf und Stiel durchzubringen, ob es nicht ein Gefühl der Bitterkeit wachrufen muß, wenn demgegenüber der strebsame und talentvolle Arbeiter zu nichts gelangen kann, weil er das erforderliche Kapital nicht besitzt und erborgtes nicht zu verzinsen vermag. Hier ist der Ort, die Klagen anzubringen, welche gegen den Kapitalismus als solchen gerichtet werden, und da glücklicherweise auch in der Nationalökonomie überwiegend der Satz anerkannt wird, daß der Zins das Bestreben hat, mit den Fortschritten der Kultur zu sinken, und daß ein nachhaltig niedriger Zinsfuß in einem Lande das Zeichen einer hohen wirtschaftlichen Entwickelungsstufe ist,[48]) so dürfen wir unbedenklich das Ziel aufzustellen, den Zinsfuß thunlichst bis auf seine naturgemäße untere Grenze herabzudrücken.

Welches diese sei, ist theoretisch sehr leicht zu bestimmen: sie liegt bei demjenigen Betrage, bei welchem der Besitzer in dem Zinse eben noch einen Antrieb findet, das Kapital, welches er selbst nicht verwenden kann, nicht zu behalten, sondern dessen Nutzung

---

[48]) Vgl. Mithoff a. a. O. S. 668, 669, wo auch die Vertreter der abweichenden Ansicht angeführt sind.

Andern zu überlassen.[49]) Halten wir daran fest, daß es sich hier um den reinen Zins in dem oben erörterten Sinne, also unter Ausschluß der Risikoprämien handelt, so ist anzunehmen, daß dieser Antrieb ein sehr geringer zu sein braucht, und daß ein Besitzer schon bei einem Nutzen von vielleicht $^1/_2$ bis 1 Prozent vorziehen wird, lieber sein Geld in gefahrloser Weise auszuleihen, als dasselbe nutzlos in den Kasten zu legen.[50])

Wie viel daneben an Risikoprämie hinzuzurechnen sein würde, kann natürlich nur nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden. Würde sich die Versicherungstechnik dahin ausbilden lassen, auch Kreditversicherungen in dem hier besprochenen Sinne einzurichten,[51]) so würde sie am genauesten in deren Tarifen zum Ausdruck kommen. Jedenfalls wird sich für sozusagen absolut sichere Anlagen der rohe Zins mit dem reinen annähernd decken.

Dem hier empfohlenen Ziele wird man die Härte entgegenhalten, welche dasselbe für Solche haben würde, die im Laufe ihres Lebens mit Mühe und Entbehrung sich ein kleines Kapital zusammengespart haben, um mit dessen Zinsen den Abend ihres Lebens in Muße genießen zu können, oder auch die Rücksicht auf diejenigen Anstalten, welche, zur Milderung der Noth gegründet, auf die Ein-

---

[49]) Wenn Mithoff a. a. O. S. 662 meint, die untere Grenze könne aus dem Grunde nicht auf Null sinken, weil dann die Veranlassung zur Kapitalansammlung fortfalle, so übersieht er, daß eine solche Veranlassung schon in dem Zwecke liegen würde, dasselbe als Rückhalt für die Zukunft zu besitzen.

[50]) Wiederholt ist selbst der rohe Zins bei sehr sicheren Anlagen schon dauernd auf 2—2$^1/_2$ Prozent herabgegangen (vgl. Roscher a. a. O. I. § 185) und hervorragende Nationalökonomen halten es nicht für ausgeschlossen, daß der Zinsfuß in absehbarer Zeit auf 2—2$^1/_2$ Prozent (Wagner: Grundriß S. 109) oder gar auf 1$^1/_2$—2 Prozent (Schmoller in Hildebrands Jahrb. 1874 II. S. 323) herabgehen werde.

[51]) Vgl. O. Mayer in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung 1882 und W. Schimmelpfeng: „Das Problem der Kreditversicherung". Letzterer theilt u. A. die Statuten einer belgischen Kreditversicherungsgesellschaft mit. Auch in der Halleschen Zeitung (Nr. 158 vom 10. Juli 1889) wird unter Beibringung bestimmter Vorschläge die Einrichtung einer Kreditversicherung gefordert. Der gleiche Standpunkt wurde schon 1879 in der „Süddeutschen Bank- und Handelszeitung" vertreten, welche die zu zahlende Prämie im Anschluß an die bisherigen statistischen Ergebnisse der Kreditgenossenschaften auf 1 ‰ berechnete.

Der Durchführung des Gedankens der Kreditversicherung ist die vorzügliche Schrift des Unterstaatssekretärs Schraut: „Die Organisation des Kredits", Leipzig 1883, gewidmet, ebenso ist dies einer der wesentlichsten Punkte, auf welche Freiherr v. Broich nach den Ausführungen in seiner Brochüre: „Sozialreform und Genossenschaftswesen" die von ihm ins Auge gefaßten neuen „sozialreformatorischen Genossenschaften" aufbauen will, der deshalb auch nach dem Statut der als Mittelpunkt für diese geschaffenen „Deutschen Centralgenossenschaft" einen wesentlichen Zweck der Letzteren bildet.

künfte aus ihrem Kapitalvermögen angewiesen sind. Allein, was zunächst diese Anstalten betrifft, so würde unendlich viel mehr Noth, als durch dieselben gemildert werden kann, gar nicht entstehen, wenn nicht der ehrlichen Arbeit der jetzige ungerechte Tribut auferlegt wäre. Die kleinen Kapitalisten und Rentner aber können doch den ganz Unbemittelten gegenüber erst in zweiter Linie in Betracht kommen, ganz abgesehen davon, daß sie, um ihren billigen Ansprüchen auf einen ruhigen Lebensabend zu genügen, nicht eines Kapitales bedürfen, dessen Zinsen zu ihrem Unterhalte ausreichen, und das seinerseits demnächst den Erben zufällt, gegen welche füglich die Forderung erhoben werden kann, sich selbst durch eigene Kraft ein gleich günstiges Schicksal zu erringen.

Weit schwieriger, als die Aufstellung des Zieles, wird es sein, sich über die Mittel zu dessen Erreichung zu verständigen. Wird man von dem mechanischen Eingreifen durch gesetzliche Zinstaxen schon aus dem Grunde unbedingt abzusehen haben, weil dieselben an sich denkbar überhaupt nur sein könnten hinsichtlich des reinen Zinses, nicht aber bezüglich der Risikoprämie, und Letztere von Ersterem, wenigstens zur Zeit, praktisch nicht zu trennen ist, so bleibt, entsprechend dem Grundsatze, daß die Höhe des Zinses durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, als einziger Weg die Herbeiführung eines thunlichst starken Angebotes. Unter den Mitteln, ein solches Angebot zu schaffen, steht nun aber obenan die Ausbildung eines geordneten Kreditwesens, die Schaffung von Einrichtungen, durch welche es dem Kreditbedürftigen erleichtert wird, nicht allein von dem vorhandenen Angebot thunlichst einfach und umfassend Kenntniß zu erhalten, sondern vor Allem die von dem Herleiher verlangte Sicherheit zu beschaffen. Der Immobiliarkredit ist in der Mehrzahl der deutschen Länder angemessen geordnet, eine gleiche Ordnung für den Mobiliar- und den nicht real gesicherten Personalkredit ist in unseren Gesetzen noch durchaus zu vermissen. Vielleicht wird es möglich sein, das System der öffentlichen Bücher auch für Letzteren nutzbar zu machen, indem man den in solchen eingetragenen Schulden Vorrechte einräumt, nach welchen sie im Konkurse vor anderen, nicht eingetragenen, zur Befriedigung gelangen.

Aber auch unmittelbar kann der Umfang des angebotenen Kapitals auf einem Wege vermehrt werden, der zugleich einen hohen Eigenwerth besitzt, nämlich durch Regelung der Spargelegenheit. Je günstiger diese ist, desto mehr Kapital wird angesammelt, und zwar nicht Großkapital, welches dem hier verfolgten Zwecke nicht zu statten kommt, sondern solches, welches seiner Natur nach die Neigung hat, wieder dem kleinwirtschaftlichen Leben dienstbar gemacht zu werden.[52])

[52]) Wenn einst gegen die regierungsseitig vorgeschlagenen Postsparkassen als wesentlichster Grund die Befürchtung geltend gemacht wurde,

Von noch größerer Bedeutung, als alle bisher erörterten Mittel, ist die Hebung des Kredites der einzelnen für sich allein unbemittelten Personen durch Zusammenfassung zu genossenschaftlichen Verbänden. Liegt nach außen, den Gläubigern gegenüber, die für diese erforderliche Sicherheit in der Gesammtheit der Genossen, so sind nach innen die Letzteren in der Lage, die Kreditwürdigkeit der einzelnen Mitglieder aufs Genaueste zu würdigen und zu prüfen. Dazu kommt aber, daß in der Gemeinsamkeit als solcher, ganz abgesehen von ihrer Bedeutung als Unterlage für die Förderung der materiellen Interessen, ein Moment von unschätzbarem, ideellen Werthe enthalten ist. Nichts ist der menschlichen Natur in höherem Maße Bedürfniß, als bei schwierigen Lebenslagen sich mit gleich Bedrängten zusammenzuschließen, und Nichts gewährt dem Menschen einen höheren Grad von Befriedigung, als das Bewußtsein, der Noth durch eigene Kraft und gemeinsame Thätigkeit Abhülfe geschafft zu haben. Bedenkt man endlich, — was näher zu erörtern, hier zu weit führen würde, — daß die Form des genossenschaftlichen Betriebes die Selbstkosten außerordentlich vermindert, und daß die Heranziehung sämmtlicher Entwickelungsstufen, welche eine Waare in ihrer Entstehung zu durchlaufen hat, die Möglichkeit bietet, eine Brücke von der Produktion zur Konsumtion zu schlagen, beide in unmittelbare Verbindung zu bringen, und so eine Regelung der Ersteren herzustellen, wie sie auf anderem Wege niemals zu erreichen sein würde, so wird die Behauptung nicht zu gewagt erscheinen, daß die wirksamste und meistversprechende Hülfe zur Lösung der ganzen sozialen Frage in dem großen genossenschaftlichen Gedanken zu finden ist, dessen Kraft man noch weit entfernt ist, bisher bereits erschöpft zu haben.

Ist in den bisherigen Ausführungen die Ersetzung der kapitalistischen durch die Kollektivproduktion und damit die zu diesem Zwecke erforderliche Ueberführung aller Produktionsmittel in Gesammteigenthum abgelehnt, so bleibt noch zu einer Bewegung Stellung zu nehmen, welche nicht allein diesen Vorschlag auf eine einzige Art der Produktionsmittel, nämlich den Grund und Boden, beschränkt, sondern auch mit dem sozialistischen Programm nur ziemlich lose zusammenhängt, vor Allem aber die rohen Radamontaden der Sozialdemokraten vermeidet und, abgesehen von jener Forderung, durchaus auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung steht, jedenfalls aber sich streng auf die Verwendung gesetzlicher Mittel beschränkt. Dies ist die Bewegung der sogenannten Bodenreformer oder der Landliga, welche in neuerer Zeit vorzugsweise durch die Arbeiten von Henry George, Stamm, Michael

daß das angesammelte Kapital zu stark zentralisirt und seiner eigenen Heimath entzogen werden würde, so liegt es auf der Hand, daß diesem Bedenken, welches an sich als zutreffend anzuerkennen sein würde, durch entsprechende Einrichtungen hätte vorgebeugt werden können.

Flürscheim, v. Helldorff u. A. in den Vordergrund des Interesses gezogen ist.[53]) Während jedoch die älteren Vertreter dieser Richtung den Grund und Boden seiner Substanz nach, mit oder ohne Entschädigung der jetzigen Besitzer, in das Eigenthum des Staates überführen und nur daß Verpachtung auf Zeit gestatten wollten,[54]) neigt man neuerdings mehr dazu, das Privateigenthum an sich bestehen zu lassen und nur durch eine ausschließlich auf den Grundbesitz gelegte Steuer die ganze Bodenrente für den Staat einzuziehen, wobei George eine Ablösung der Eigenthümer für nicht erforderlich hält, währeud Flürscheim solche gewähren will.

Diese Forderungen stützen sich sämmtlich auf das Gesetz der sogenannten Ricardo'schen Grundrente,[55]) welche auf folgendem Gedankengange beruht:

---

[53]) Die hervorragendsten Werke dieser Schule sind die Arbeiten von George: „Fortschritt und Armuth" und „Soziale Probleme", von Stamm: „Erlösung der darbenden Menschheit", und von Flürscheim: „Auf friedlichem Wege", „Der einzige Rettungsweg" und „Deutschland in hundert Jahren". Auch giebt Letzterer seit März 1887 eine Monatsschrift „Deutsch Land" heraus, welche in der ersten Nummer eine ausführliche und in populärer Form geschriebene Rechtfertigung des vertretenen Standpunktes bietet.

Sowohl Stamm als Flürscheim haben ihre Anhänger zu Vereinen gesammelt, der Erstere unter dem Namen „Allwohl-Bund. Bund für Grundzinsgemeinschaftsrecht und Veredelungs-Allpflicht", Letzterer unter der Bezeichnung: „Bund für Bodenbesitzreform".

Endlich besteht noch seit Ende 1888 in Berlin unter dem Vorsitze des Dr. Hermann Stolp ein „Deutsch-sozialer Reformverein" mit einem von Dr. Stöpel herausgegebenen Organe, dem „Sozialen Wegweiser", der auf der Grundlage von „Haus- und Wohnungs-Besitzgenossenschaften" unter Abschaffung des römisch-rechtlichen „Herrenthums" ein „festes, gesichertes und schuldenfreies Wohnungseigenthum für alle selbstständigen Wohnungsbedürftigen", daneben aber außerdem die Umwandelung des gewerblichen und landwirthschaftlichen Klein- und Großbetriebes in genossenschaftliche Verbände anstrebt.

Bei Stöpel ist die Energie anzuerkennen, mit welcher er in öffentlichen, meist sozialdemokratischen Versammlungen den Ungereimtheiten des sozialdemokratischen Programms zu Leibe geht und neben voller Anerkennung der Besserungsbedürftigkeit der bestehenden sozialen Zustände doch nachdrücklich darauf hinweist, wie unverständig es ist, wenn die Sozialdemokratie, anstatt positive Besserungsvorschläge zu machen und zu unterstützen, „die Dinge einstweilen gehen lasse, wie sie wollen, und auf die Stunde der Entscheidung, oder vielmehr auf ein Chaos warte, dem gegenüber man die Ordnung der Dinge nach schön zurechtgelegten Theorien zu übernehmen gedenkt". Vgl. Sozialer Wegweiser Nr. 6 1889 (S. 63).

[54]) Wobei sie sich zum Beweise der Durchführbarkeit auf die Thatsache stützten, daß in London der größere Theil des Grund und Bodens nur verpachtet ist, das Eigenthum dagegen einigen großen Besitzern, insbesondere dem Herzog von Westminster gehört, welche durch die seit Jahrhunderten eingetretene Werthsteigerung unabsehbare Vermögen erworben haben.

[55]) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Rente" vgl. Walcker a. a. O. §. 48.

Wenn zuerst ein Land besiedelt wird, so ist die Bevölkerung schwach, und man wird bei dem vorhandenen Ueberflusse von Land dasjenige in Bewirtschaftung nehmen, welches bei der gleichen Arbeit den größesten Ertrag abwirft. Der Preis der erzielten Produkte, insbesondere — um davon allein zu sprechen — des Getreides, wird sich nach Maßgabe dieser Arbeit bestimmen. Nimmt nun demnächst die Bevölkerung zu, so ist man gezwungen, auch weniger günstigen Boden zu bebauen, und da dies zur Voraussetzung hat, daß in dem Preise des verminderten Ertrages mindestens die für die erhöhte Arbeit geleistete Mühe zur Vergütung kommt, so muß der Preis steigen. Er steigt aber nicht ausschließlich für das unter den ungünstigeren Bedingungen erzeugte Getreide, da man auf dem Markte nicht dieses von dem übrigen trennen kann, sondern für alles ohne Unterschied. Dadurch erhalten aber die Besitzer des besseren Bodens eine Vergütung, die ihre Selbstkosten übersteigt und den Werth ihres Landes über denjenigen des schlechteren hinaus steigert. Dieser Prozeß setzt sich stetig fort, und so fällt den Grundeigenthümern ein Vortheil in den Schooß, an dessen Erzeugung sie keinen Verdienst haben (unearned increment), welcher insbesondere nicht auf ihrer Arbeit beruht. Die Grundrente ist hiernach „derjenige Theil des Erzeugnisses der Erde, oder die Vergütung, welche dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird.“ (Ricardo)

Dieser Gedanke wird nun noch weiter, insbesondere von George, in folgender Weise ausgeführt: Der Mensch kann weder im Wasser, noch in der Luft, sondern nur auf der Erde leben. Der Erdboden ist deshalb die natürliche Wohnstätte aller, der jetzigen und der künftigen Menschen. Wenn nun deßungeachtet die ersten Ansiedler und ihre Nachkommen allmählich alles Land sich aneigneten, so verstießen sie gegen das natürliche Recht der folgenden Generationen, von denen nunmehr die nicht grundbesitzende Mehrzahl das natürlichste Recht des Menschen, irgendwo auf der Erde zu sein, nur dadurch erkaufen kann, daß sie den Grundbesitzern für die bezügliche Erlaubniß einen Tribut zahlt, dessen Höhe lediglich diese zu bestimmen die Macht haben, indem es ihnen ja freistehen würde, falls sie sich mit Jenen nicht verständigen, dieselben in das Meer zu treiben. Der Tribut wird deshalb — nach George — auch in der That so bemessen, daß den Pflichtigen nur eben die Existenzmöglichkeit verbleibt, und da sie, um ihn zu entrichten, das Einzige, was sie besitzen, nämlich ihre Arbeitskraft, verpfänden müssen, so entsteht eine wirtschaftliche oder Lohnsklaverei, welche der persönlichen an Grausamkeit um nichts nachsteht.

Das Monopol des Grundbesitzers äußert sich aber auch noch in einer zweiten Form. Wie der Mensch nur auf der Erde leben kann, so kann er auch mit aller seiner Arbeitskraft und mit allem seinen Fleiße nicht Dinge aus Nichts schaffen, sondern bedarf dazu

der Produktionsmittel, der Rohmaterialien, welche ihm wiederum nur der Erdboden liefert. Er muß deshalb auch jetzt wieder bittflehend den Grundmonopolisten angehen, damit dieser ihm das gewähre, was Allen nach natürlichem Rechte gebühren sollte, die Möglichkeit, seine Arbeitskraft zu verwerthen, und muß wieder für die Einräumung dieser Befugniß einen Tribut zahlen, welchen Jener allein bestimmt und bis an die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit bemißt. Aus allen diesen Gründen ist das Privateigenthum an Grund und Boden ein Eingriff in die Naturordnung und nothwendig zu verwerfen.

Was die Kritik dieser Ausführungen anlangt, so verbietet sich der radikale Vorschlag, das Eigenthum völlig für den Staat einzuziehen, jedenfalls so lange ganz von selbst, als der minder weitgehende der ausschließenden Besteuerung den gleichen Erfolg gewährt. Daß ferner die Durchführung des einen wie des anderen Projektes ohne Zahlung voller Entschädigung undenkbar wäre, ergiebt sich ohne weiteres daraus, daß die jetzigen Besitzer fast ohne Ausnahme nicht mehr, wie die ersten Ansiedler, unentgeldlich, sondern gegen Zahlungen besitzen, welche sie selbst oder ihre Erblasser geleistet haben. Bevor also von irgend welcher weiteren Prüfung die Rede sein kann, müßte zunächst klargestellt werden, ob bei Zahlung voller Vergütung an die jetzigen Besitzer noch ein ausreichender Nutzen für den Staat übrig bleiben würde.[56])

Aber abgesehen von allen diesen Vorbedingungen, kann unmöglich verkannt werden, daß es ein ungeheurer Unterschied ist, ob man wirtschaftliche Verhältnisse noch in ihrer ersten Entstehung, oder bereits nach tausendjähriger endgültiger Gestaltung vorfindet. Man kann sehr wohl zugeben, daß es richtiger gewesen wäre, wenn die Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse von Anfang an eine andere Bahn eingeschlagen hätte, und kann deshalb für Länder, welche sich noch in den wirtschaftlichen Geburtsstadien befinden, wie Theile von Nord- und Süd-Amerika und vielleicht unsere eigenen Kolonien, die neue Theorie empfehlen, ohne darum gezwungen zu sein, zu einer Umwälzung bereits völlig konsolidirter Zustände sich zu entschließen[57]). Endlich aber darf nicht verkannt werden, daß das Gefühl, Herr auf eigener Scholle zu sein, sittlich wie wirt-

[56]) Flürscheim („Auf friedlichem Wege", S. 224 ff.) stellt eine Berechnung auf, nach welcher erstens der Umstand, daß der Staat das zur Entschädigung zu verwendende Kapital 1½ pCt. billiger erhalten könne als die Privaten, und zweitens die fernere Steigerung der Bodenrente in dem bisherigen Verhältniß es möglich machen würde, innerhalb 15 Jahren die ganze Schuld zu amortisiren und in einem ferneren Jahre die gesammten Staatsschulden Europas zu tilgen.

[57]) Lexis bemerkt zum Schlusse eines Artikels in den Hildebrandschen Jahrb. 1881 Bd. III. S. 432 ff.: „Praktisch können solche Projekte auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommen. Die Erfahrung lehrt, daß wir uns noch in einer Periode befinden, in der wenigstens die landwirthschaftliche

schaftlich ein Faktor von unberechenbarer Bedeutung im edelsten Sinne ist, und daß der Staat alle Veranlassung hat, seine Institutionen nicht auf die Zwangsgewalt der Gesetze, sondern auf die elementaren Triebfedern der menschlichen Instinkte zu gründen.

Es muß aber außerdem berücksichtigt werden, daß die ganze Beweisführung, insbesondere diejenige von der sklavischen Abhängigkeit der Nichtbesitzer, einen ganz überwiegend einseitig-theoretischen Karakter hat. Ja wohl, wenn sich alle Grundeigenthümer zu einem Kartell zusammen thäten, so möchten sie — theoretisch — im Stande sein, die Nichtbesitzer ins Meer zn treiben oder zu Lohnsklaven zu machen. Aber so wenig ein solches Kartell denkbar ist, so wenig läßt sich überhaupt eine Scheidewand zwischen beiden Klassen von Menschen ziehen, einfach aus dem Grunde, weil der Nichtbesitzer, sofern er nur irgend welche Werthe als Tauschmittel bieten kann, bei der unendlichen Konkurrenz jederzeit in der Lage ist, Grund und Boden zum Marktpreise zu erwerben.

Die Frage spitzt sich deshalb dahin zu, ob dieser Marktpreis ein angemessener, insbesondere ob derselbe, entsprechend der Ricardoschen Regel, in einer ungerechtfertigten stetigen Steigerung begriffen sei.

In dieser Beziehung ist nun zu berücksichtigen, daß, so wenig das bezeichnete wirtschaftliche Gesetz als solches jetzt noch von irgend einer Seite bestritten wird,[58]) doch dessen Vorbedingungen keineswegs überall, insbesondere nicht auf dem Lande in gleichem Maße gegeben sind, wie in den großen Städten. Mag auf dem Lande einst der geschilderte wirtschaftliche Prozeß sich vollzogen haben, so hat derselbe doch im wesentlichen seinen Abschluß erreicht, seitdem alles Land bis auf verschwindende Reste in menschliche Benutzung gezogen ist, und nur einer künftigen Steigerung würden ja die gemachten Vorschläge abzuhelfen geeignet sein. Mag auch jetzt noch — was ja sehr bestritten ist — in mehr oder weniger ausgedehntem räumlichen Umfange ein Steigen der Kauf- und Pachtpreise für ländliche Grundstücke stattfinden, so würde doch zunächst erst festzustellen sein, in wie weit hierin nur ein Ausdruck des sinkenden Geldwerthes zu finden ist und in wie weit diese Steigerung in höherem Maße stattfindet, als die gleichfalls vorwiegend auf jenem Momente beruhende Hebung der Arbeitslöhne.

Dagegen läßt sich für die großen Städte weder die Thatsache

Grundrente, anstatt sich in einem progressiv beschleunigten Fortschritt zu befinden, noch starken Rückschlägen mit nachhaltiger Wirkung ausgesetzt ist. Erst wenn alle neuen Produktionsländer ebenso dicht bevölkert sind, als die alten, wird das definitive, dauernde Anwachsen der Grundrente eintreten."

58) Stöpel, Sozialer Wegweiser, Nr. 7 1889 (S. 77), bestreitet allerdings, „mindestens, soweit landwirthschaftlicher Boden in Betracht kommt", die Existenz einer Grundrente als eines vom Kapitalgewinne verschiedenen Faktors. Gründe für dieses Bestreiten einer sonst ganz allgemein zugestandenen Thatsache sind nicht geltend gemacht.

selbst, noch ihre Gemeinschädlichkeit bestreiten. Grundstücke, welche noch vor 20—30 Jahren lediglich ihren Werth als Acker hatten, sind seit der Hinausrückung des Baugrundes zu Bauplätzen geworden, welche den zehnfachen Preis gegen früher haben. Der Besitzer braucht nur diese Zeit hindurch geschlafen zu haben, um bei seinem Erwachen ein reicher Mann geworden zu sein.[59]) Den Tribut aber müssen die Nichtbesitzer, insbesondere die Arbeiter bezahlen, welche in den unerschwinglichen Miethen für ungesunde Höhlen von Wohnungen eine Steuer von sehr viel drückenderer Höhe und Härte tragen, als alle staatlichen und kommunalen Abgaben zusammengenommen.[60])

Die Berechtigung des Bezuges der Grundrente ist nun nicht allein von Sozialisten älterer und jüngerer Zeit,[61]) sondern schon von Adam Smith bestritten, insbesondere aber ist von hervorragenden Nationalökonomen, insbesondere von John Stuart Mill anerkannt, daß die gesammte Grundrente, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, durch eine Steuer vom Staate eingezogen werden könne.[62]) Man könnte deshalb für städtische Grundstücke, bei welchen auch der für ländliche in Betracht zu ziehende Faktor der Werthsteigerung durch eigene Arbeit so gut wie völlig in Wegfall kommt,[63]) sehr wohl ein Verfahren in Erwägung ziehen, nach welchem sämmtliche Grundstücke in Zwischenräumen von je 5 Jahren nach ihrem Mieth- oder Kaufwerthe abgeschätzt, und für den ermittelten Mehrbetrag eine Steuer auferlegt würde, welche der Verzinsung jenes durch Erhöhung der Grundrente geschaffenen Kapitals entspräche.

Es handelt sich hier nicht darum, einen solchen Vorschlag endgültig zu machen, dazu würden noch manche Rücksichten besonders bezüglich der praktischen Durchführung in Betracht zu ziehen sein;[64]) es genügt hier, die in der steigenden Grundrente liegende Unge-

---

[59]) Nicht einmal von einem Gewinn durch Spekulation kann die Rede sein, oder, sofern man dieselbe wirklich subjektiv in der Nichtveräußerung finden will, hat sie jedenfalls keine Werthe geschaffen; vgl. Lange: Arbeiterfrage S. 333 Anm. 10.

[60]) Daß der Berliner Bevölkerungsvermehrung gegenüber Bestrebungen von Vereinen zur Milderung der Wohnungsnoth, so anerkennenswerth dieselben an sich sind, wie Tropfen auf einen heißen Stein sind, liegt auf der Hand. Nicht mit Unrecht verwendet Flürscheim (im 12. Hefte seiner Zeitschrift „Deutsch Land" vom Februar 1888 S. 29) für dieselben das Bild des Flohs, der vom Heuwagen herabspringt, um den Pferden die Last zu erleichtern.

[61]) So bezieht sich auch auf ihn der bekannte Ausspruch von Proudhon: „La propriété c'est le vol".

[62]) Vgl. die näheren Nachweisungen bei Mithoff a. a. O. S. 617 Anm. 26.

[63]) Mithoff a. a. O. S. 619.

[64]) Ein völlig ausgearbeiteter Gesetzentwurf nebst Motiven ist von Flürscheim in „Deutsch Land" Nr. 24 vom Februar 1889 veröffentlicht, in welchem versucht ist, dem nächstliegenden Bedenken, daß die Eigenthümer,

rechtigkeit anzuerkennen und auf etwaige Mittel der Abhülfe hinzuweisen.

Durchaus nicht das Gleiche, was hier für die Bodenrente ausgeführt ist, gilt nun aber von den übrigen Produktionsmitteln, deren Verstaatlichung das sozialistische Programm verlangt. Zwischen beiden Gruppen von Werthen besteht der ausschlaggebende Unterschied, daß vom Grund und Boden ein begrenzter, ein für alle Male bestimmter Vorrath vorhanden ist, während Rohmaterialien, Werkzeuge und Kapitalien in einem, vorläufig wenigstens, unbegrenzten Umfange zur Verfügung stehen oder geschaffen werden können.[65]) Es kann sich hier also nichts der Bodenrente Entsprechendes bilden.

In den Schriften der Bodenreformer findet sich aber noch ein anderes Argument, welches, obgleich es mit Unrecht in den Dienst der Verstaatlichungs-Idee gestellt ist, einen der schwersten Schäden unserer heutigen wirtschaftlichen Zustände zum Ausgangspunkte nimmt und aus diesem Grunde jedenfalls wesentlich dazu beigetragen hat, der Bewegung begeisterte Anhänger zu gewinnen. Dieser Ausgangspunkt ist das so viel besprochene Problem der Ueberproduktion, und zwar der Ueberproduktion nicht schlechthin, sondern in ihrer Verbindung mit dem Mangel an Arbeit. In der That kann es, wie es scheint, keine unvernünftigere Einrichtung geben, als daß aller Orten und in allen Zweigen der Industrie über das Uebermaß des Angebotes geklagt und das einzige Ziel in der Beschränkung der Produktion gesehen wird, während Millionen von Menschen an denselben Produkten Mangel leiden, welche angeblich im Ueberfluß vorhanden sind, Millionen von Menschen, welche jene Lebensbedürfnisse nicht geschenkt haben wollen, sondern gern bereit sind, dafür ihre Arbeitskraft zu bieten, dieselbe Unvernunft, als wenn es heißt, es giebt nicht genügend Arbeit, solange noch die Bedürfnisse dieser Millionen nicht befriedigt sind. Als wenn die Schaffung von Arbeit an sich ein verdienstliches Werk wäre, und bestände dasselbe auch nur darin, an dem folgenden Tage das wieder abzubrechen, was am vorhergehenden aufgebaut ist! Da scheint es in der That für die Frage, weshalb arbeiten die beschäftigungslosen Arbeiter nicht, um ihren

---

wenn ihnen die in dem Mehrertrage der Miethen zum Ausdruck kommende Steigerung der Grundrente genommen würde, keine Veranlassung mehr hätten, die Miethen zu erhöhen, dadurch abzuhelfen, daß der Gemeinde das Recht gegeben wird, nöthigenfalls selbst die Wohnungen zu miethen und ihrerseits wieder zu veraftermiethen. Es bliebe übrigens sehr zu erwägen, ob mit Rücksicht auf den sozialen Zweck das Ziel nicht ebenfalls als erreicht anzusehen wäre, wenn die vorgeschlagene Einrichtung dahin führte, das Steigen der Miethen und der Grundrente einfach auszuschließen.

[65]) Dies ist auch der Grund, weshalb Rau, Roscher, Wagner, Walcker u. A. den Grund und Boden nicht als Kapital ansehen. Vgl. Walcker, Nationalökonomie, 2. Aufl. §. 29.

unbefriedigten Bedürfnissen abzuhelfen? keine andere Lösung zu geben, als: „Freigabe der Produktionsmittel". Stehen die Rohmaterialien, die wir im wesentlichen als unbegrenzt vorhanden ansehen dürfen, Allen zur Verfügung, so sind ja alle jene darbenden Arbeiter in der Lage, mit Hülfe ihrer Arbeit die Werthe herzustellen, an welchen sie heute Mangel leiden. Es ist derselbe Gedanke, wie er dem sozialdemokratischen Programm zu Grunde liegt; auch dieses klagt über die Zerfahrenheit der jetzigen wirtschaftlichen Zustände mit ihrer Ueberproduktion, ihren Handelskrisen und bei alle dem ihrem steten Mangel auf Seiten der Arbeiter.

In der That, denken wir uns ein Volk, oder gar die Menschheit, für die Produktion und Komsumtion als ein einheitliches Ganze, so würde bei gegebenem beliebigen Vorrathe von Rohstoffen jede, auch die äußerste Steigerung der Arbeit nicht allein unbedenklich sein, sondern sogar durch den vermehrten Vorrath von Gütern bei angemessener Vertheilung zur Erhöhung des Lebensgenusses Aller und deshalb zu idealen Verhältnissen führen.

Aber leider steckt in dieser Auffassung ein unheilbarer Fehler, welcher darin besteht, daß wir uns der Schablone einer „Gesammtproduktion" bedient haben, ohne den realen Verhältnissen des Lebens gerecht zu werden. Handelte es sich nur um eine einzige Art von Gütern, so wäre jene Beweisführung unanfechtbar, aber bei deren unendlicher Mannigfaltigkeit ist es eben verkehrt, diese auf Fleisch und Blut beruhenden Verschiedenheiten dadurch auslöschen zu wollen, daß man sie untertaucht in das Scheidewasser des abstrakten Begriffes „Gesammtproduktion". Nein, gerade das richtige Verhältniß der einzelnen Gattungen von Gütern zu einander herzustellen, das ist die Aufgabe, um die es sich handelt. Ist diese gelöst, so wird dann allerdings jede gleichmäßig alle Arten treffende, also prozentuale Steigerung der Produktion eine Steigerung des Volkswohlstandes sein, und deshalb finden wir, daß in Zeiten des wirtschaftlichen Gedeihens, d. h. in Zeiten, wo dieses richtige Verhältniß besteht, nicht einzelne, sondern alle Produktionszweige gleichmäßig in Blüthe stehen, während in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges, wo jenes Verhältniß gestört ist, kein einziger Industriezweig gedeihen will. Würden also nicht allein der Grund und Boden, sondern auch alle sonstigen Rohmaterialien und Werkzeuge, ja selbst alle Kapitalien Gemeingut sein, so wäre nicht im geringsten vorgebeugt, daß nicht dieselben Fehler der relativen Ueberproduktion, wie wir sie heute beklagen, genau in demselben Umfange begangen würden, und die Verstaatlichung des Grund und Bodens erweist sich nach dieser Richtung hin als machtlos.

Der sozialistische Zwangsstaat allerdings ist um Abhülfe nicht verlegen: Er nimmt beide das Verhältniß bestimmende Faktoren, die Produktion wie die Konsumtion, unter seine schützende Für-

sorge, läßt beide durch seinen Gesellschaftsrath bestimmen und schlägt Allem, was sich diesem Prokrustesbette nicht fügen will, den Kopf ab. Das Mittel ist einfach, verblüffend einfach, nur schade, daß die Macht auch des sozialistischen Staates, wie wir schon mehrfach Anlaß hatten zu bemerken, nicht so weit reicht, Naturgesetze aufzuheben, und die gefürchteten Feinde Angebot und Nachfrage auch hier alle Konstruktionen erfinderischer Köpfe über den Haufen werfen.

Läßt uns also die gewaltsam-mechanische Lösung im Stich, und läßt sich das Naturgesetz nicht todtschlagen, so bleibt nichts übrig, als sich ihm zu fügen und den etwas schwierigeren Weg zu gehen, ihm durch Anpassung der Produktion an die Konsumtion in jeder einzelnen Klasse von Gütern gerecht zu werden. Könnte der Staat den Anspruch erheben, dieses Verhältniß zu durchschauen, so würde gegen den Vorschlag, durch seine Behörden das Maß der Produktion in jedem Industriezweige endgültig bestimmen zu lassen, nichts weiter, als das allgemeine Bedenken sprechen, daß die Uebernahme wirtschaftlicher Funktionen auf den Staat nicht in höherm Maße stattfinden soll, als dafür eine Nothwendigkeit nachgewiesen ist, da mit jeder solchen Uebertragung die große Feder des wirtschaftlichen Mechanismus, die Spannkraft der eigenen Thätigkeit und Verantwortlichkeit unterbunden wird.[66]) Aber die Frage, ob eine solche Nothwendigkeit vorliege, kann schon deshalb nicht zur weiteren Erörterung kommen, weil der jetzige Stand der angewandten Volkswirtschaftslehre und Statistik absolut unzureichend ist, die gestellte Aufgabe zu lösen, und, solange große Fehler unvermeidlich sind, dieselben unendlich viel leichter ertragen werden, wenn der Geschädigte sich selbst anzuklagen hat, als wenn er dem Staate die Schuld aufbürden dürfte. Jeder Staat, und nicht zum mindesten der sozialistische, würde unter dem Zentnergewichte der Vorwürfe einer wirtschaftlichen Krisis unrettbar erdrückt werden.[67])

Kann der Staat nicht die Aufgabe der Regelung zwischen Produktion und Konsumtion übernehmen, so bleibt nichts übrig,

66) Ströll: „Die staatssozialistische Bewegung in Deutschland" S. 60 bezeichnet den „Egoismus, maßvoll angewendet, als den Urquell aller Entwicklung" und bemerkt (S. 63): „Egoismus und Individualismus sind die Triebfedern, welchen die Kultur sowohl ihre tiefsten Schlagschatten, als auch ihre intensivsten Lichter zu verdanken hat", sowie ferner (S. 59): „Die geistige Kultur der Menschheit besteht in der Entwicklung der Individualität, in der Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit, in der Schärfung des Verstandes und der Willenskraft, in der inneren und äußeren Aufraffung aus geistiger und leiblicher Sklaverei zur selbstbewußten That und zur individuellen, lediglich durch die Rücksichten auf den Gemeingeist beschränkten Freiheit."

67) Für die Regelung zwischen Produktion und Konsumtion eröffnet sich, wie schon oben (S. 45) angedeutet, eine weite Perspektive in dem genossenschaftlichen Gedanken, insbesondere in dem großartigen Entwickelungs-

als dieselbe der Einsicht von Unternehmern zu überlassen, die mit Kopf und Kragen für die thunlichste Richtigkeit ihrer Berechnung einstehen, und so erhält dieser vielgeschmähte Stand seine zweifellose wirtschaftliche Berechtigung.[68] Giebt man, nach dem oben Erörterten, zu, daß der Werth nicht bloß durch die Arbeit, sondern zugleich durch den Bedarf bestimmt wird, so schafft der Unternehmer wirtschaftliche Werthe, indem er diesem Bedarfe zu seinem Rechte verhilft, d. h. dafür sorgt, daß das Angebot der Nachfrage entspricht.[69]

---

gange des englischen Genossenschaftswesens der sog. Wholesale Societies (Großhandelsgesellschaften). Diese Gesellschaften, wie sie je eine für England und Schottland bestehen, bilden die oberste Zusammenfassung der sämmtlichen Konsumvereine und sollen für deren Bedarf die dem Großhandel zukommende Thätigkeit übernehmen. Dieselben haben einen jährlichen Umsatz von 600 Millionen Mark, besitzen eigene Schiffe und betreiben eigene Plantagen in Amerika und Australien. Da sie nur für die Mitglieder ihrer Vereine liefern und deshalb einen begrenzten Markt haben, so ist, wenn wir uns die Mehrzahl der Einwohner eines Landes in solchen Gesellschaften vereinigt denken, hier in der That die Möglichkeit eines direkten Ausgleiches zwischen Produktion und Konsumtion in der Weise eröffnet, daß, da Beide in derselben Hand zusammenlaufen, die Erstere lediglich durch die Rücksichten auf die letztere bestimmt wird. Vgl. „Sozialer Wegweiser" 1889 S. 74, 80.

68) Ueber die Natur des Unternehmergewinns und folgeweise über die Konstruktion der Berechtigung desselben herrscht in der Nationalökonomie eine bisher noch nicht ausgetragene Meinungsverschiedenheit. Während die englische Schule denselben unter den Gesichtspunkt des Kapitalgewinnes stellt, betrachtet ihn die französische als eine Form des Arbeitslohnes. Erst in neuer Zeit hat sich in Deutschland (Riedel: Nationalökonomie II. §§. 466—477 u. 685—698, v. Thünen: Isolirter Staat II. 1 §. 7, v. Mangold: Unternehmergewinn, Mithoff in Schönbergs Handb. I S. 670 ff.) die als die richtige anzusehende Ansicht herausgebildet, nach welcher der Unternehmergewinn zwar thatsächlich von dem Ertrage des angelegten Kapitals und der Vergütung der in der Leitung und Beaufsichtigung geleisteten Arbeit schwer zu trennen, begrifflich aber als etwas davon Unabhängiges zu betrachten ist. Danach besteht der Unternehmergewinn aus dem Unternehmereinkommen, welches seinerseits den Ueberschuß des Rohertrages über die Kosten darstellt, abzüglich der Rente für das eigene Kapital (einschließlich des Grund und Bodens) und der Vergütung für die Unternehmerarbeit (sog. Dirigentengehalt). Ist die Summe beider Faktoren größer als jener Ueberschuß, so ergiebt sich der Unternehmerverlust.

69) Mit Recht beginnt man jetzt, auf den Zusammenhang mit der Werththeorie das entscheidende Gewicht zu legen. So bemerkt Mithoff a. a. O. S. 679 Anm. 83: „Nicht nur durch die Arbeitsmenge oder die „gesellschaftlich nothwendige Arbeitszeit" (Marx) wird der Tauschwerth einer Waare bestimmt, sondern auch durch das Maß, in welchem sie empfundene Bedürfnisse befriedigt. Verleiht diesen der Unternehmer der Waare, so erhöht er auch ihren Tauschwerth und er begeht keinen „Raub" an den Arbeitern, wenn er den von ihm geschaffenen Mehrwerth an sich nimmt." Ebenso sieht Schäffle: Deutsche Vierteljahresschrift 1864 Nr. 106 II.

Ist hiernach die Unternehmerthätigkeit als eine wirtschaftlich nothwendige soziale Funktion zu betrachten, so ist damit noch nichts entschieden, weder über die Höhe des beiderseitigen Antheils am Arbeitsvertrage zwischen Unternehmer und Arbeiter, noch auch nur darüber, ob es überhaupt zwei derartige getrennte Klassen geben muß, auf der einen Seite Solche, welche lediglich nach Anweisung ihre Arbeit liefern und dafür ihren, durch deren Ertrag nicht bedingten, Lohn beziehen, und auf der anderen Solche, deren Sache es ist, die wechselnden Konjunkturen des Bedarfs wahrzunehmen, und denen für diese ihre Thätigkeit der schwankende Unternehmergewinn zufällt. Diese Scheidung ist keine nothwendige. Beide Funktionen können in demselben Maße zusammenfallen, wie bei dem Handwerker, der eigene Waaren auf Vorrath herstellt und verkauft, oder auch bei den Produktivgenossenschaften, welche für jeden, selbst den größesten Geschäftsumfang geeignet sind. Gerade auf Letztere — allerdings unter Staatsgarantie — legte bekanntlich Lassalle das Hauptgewicht; sie bildeten die einzige wirtschaftliche Forderung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins“ und sind von dort als eine der im heutigen Staate anzustrebenden Einrichtungen in das Eisenacher Programm übergegangen.[70]) Bekanntlich gestattet das Genossenschaftsgesetz diese Produktionsform schon seit 20 Jahren, aber dieselbe hat bis jetzt

---

S. 322 ff. in dem Unternehmergewinn „das Entgelt für die höchste wirthschaftliche Funktion, die Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses der Gesellschaft mit der größesten Kostenersparniß“. Derselbe Schriftsteller sagt in seiner Schrift: „Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie“ S. 52 f.: „Das Kapital nimmt dem Gemeinwesen die Organisation und Leitung der Produktionsanstalten ab, verbürgt unter eigener und ausschließlicher Verantwortlichkeit mit seiner ganzen materiellen Existenz die Wirthschaftlichkeit der Produktion und des Umlaufs der Güter; es sinnt auf die möglichst wohlfeile, wie auf die höchst gebrauchswerthe Güterhervorbringung; es klassifizirt die dienenden Arbeitskräfte, disziplinirt und kontrolirt sie; es trägt Verluste aus der Umbildung der Technik und aus den Preisstürzen ungünstiger Konjunktur; es bestreitet Löhne, Vorauslagen, Steuern u. s. w. vorschußweise; es wickelt den Prozeß der Erzeugung, Ortsveränderung, Veräußerung und Einkommenzutheilung der Güter in verhältnißmäßig einfacher, die anderen Sozialfunktionen wenig störender Weise ab. Dafür bezieht es den Kapitalprofit (Schäffle steht auf dem englischen Standpunkte), wenn es geschickt und glücklich im Dienste des Ganzen operirt. Mit vollem Recht. Dieser Profit ist im Allgemeinen eine ebenso wirksame als wohlverdiente Prämie der Wirthschaftlichkeit im Gebiete der Leitung des Erzeugungs- und Austheilungsprozesses.“

70) Die Sozialdemokratie will jetzt meist von diesem ihrem erstgeborenen Kinde nichts mehr wissen; man behauptet, die Arbeiter, die sich an Produktivgenossenschaften betheiligten, möchten sich dabei wohl gut stehen, aber sie würden dann sofort zu „Bourgeois“. Vielleicht wäre es noch nicht die schlechteste Lösung der sozialen Frage, wenn es gelänge, sämmtliche bisherige „Proletarier“ zu „Bourgeois“ zu machen.

noch sehr geringe praktische Verwendung gefunden.[71] Auch ist wohl darauf hingewiesen,[72] daß die bisher meist üblichen Genossenschaftsformen immerhin kleine Kapitalien voraussetzen und deshalb mehr für Handwerker, als für Fabrikarbeiter benutzbar seien.[73]

Aber es ist überhaupt nicht der Mangel an Kapital, welcher für die praktische Verwendung als Bedenken in Betracht kommt, selbst bei dem sozialistischerseits geforderten Staatskredit bleibt ein solches übrig, welches vielleicht der Grund war, weshalb man die Forderung im Gothaer Programm überhaupt hat fallen lassen. Mit dem Unternehmergewinn ist untrennbar verbunden das Unternehmerrisiko, und überwiegt in guten Jahren das Erstere, so können Krisen und schlechte Konjunkturen die erheblichsten Ausfälle herbeiführen. Soll der Gewinn und der Verlust unmittelbar von den Arbeitern getragen werden, so ist die unvermeidliche Folge, daß in guten Jahren ein relativer Ueberfluß, in schlechten dagegen Hunger und Elend herrscht. Das wird vermieden, wenn das Risiko in der Hand des Unternehmers liegt, welcher den Arbeitern feste Löhne zahlt und seinerseits in Besitz von Kapital ist, welches elastisch die Stöße und Störungen des wirtschaftlichen Mechanismus aufnimmt und in sich absorbirt und so eine ähnliche Aufgabe erfüllt, wie eine Versicherungsanstalt, mit welcher die Arbeiter den Vertrag geschlossen hätten, daß dieselbe gegen Ueberweisung des

71) Eine sehr interessante Erscheinung ist die in den Harzdörfern Tanne und Wieda mit Staatshülfe gegründete Produktivgenossenschaft, welche sich, nachdem die früher staatlichen Hüttenwerke an eine Privatgesellschaft verkauft, und von dieser der Betrieb in den gedachten beiden Orten eingestellt war, aus den dort ansässigen Arbeitern bildete, die mit Hülfe größerer, ihnen seitens der braunschweigischen Regierung zur Verfügung gestellter Kapitalien die Hütten erwarben und bis jetzt im Betriebe erhalten haben.

72) Vgl. z. B. Lange: Arbeiterfrage S. 355.

73) In der Gründung der gesammten Produktion auf Produktivgenossenschaften wird, wie bereits erwähnt, das Mittel der Abhülfe gesehen von dem „Deutsch-Sozialen Reformverein" (vgl. Anm. 53). Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht die Formen der sogenannten „latenten" Genossenschaft (vgl. Sicherer: Die Genossenschaftsgesetzgebung, S. 18 ff.), die „Dividendengenossenschaft" und die „Arbeitsgesellschaft" (industrial partnership) für die angestrebten Zwecke geeigneter sind, als die eigentlichen Produktivgenossenschaften, jedenfalls wird man sich ihrer als Uebergangsformen zu bedienen haben. Aber darin ist den bezeichneten Bestrebungen durchaus beizutreten, daß in der weiteren Nutzbarmachung des genossenschaftlichen Prinzips und dessen Verwendung auch für Lohnarbeiter und für den Fabrikbetrieb eine der allerwichtigsten Handhaben für die Besserung der materiellen Lage unserer Arbeiter zu finden ist. Es ist in hohem Maße interessant, in dieser Beziehung die Entwickelung des englischen Genossenschaftswesens zu verfolgen, welche sich im Gegensatz zu derjenigen in Deutschland gerade vorzugsweise auf dem Gebiete der Großindustrie und selbst des Großhandels vollzogen hat. Ziffern von geradezu erstaunlicher Größe werden in dieser Beziehung von Stöpel in dem „Sozialen Wegweiser" 1889 S. 74 ff. beigebracht.

ein gewisses Maß übersteigenden Gewinns einen unveränderlichen Arbeitslohn garantire.

Freilich ist diese Garantie keine unbedingte; auch eine Versicherungsanstalt kann bankerott machen, und so haben schlechte Zeiten auch eine Herabsetzung der Löhne zur Folge. Aber man braucht nur in den Börsenblättern die Aktienpapiere zu verfolgen und zu beobachten, wie seit den Gründerzeiten Jahre lang in der Rubrik „Dividende" eine Null verzeichnet war, um sich zu überzeugen, daß wirtschaftliche Rückschläge doch zunächst von dem Kapital getragen werden, und erst nach dessen Erschöpfung der Arbeitslohn an die Reihe kommt, daß Jahre lang ohne jeden Gewinn fortgearbeitet wird, wo ohne diesen Rückhalt eine Arbeit nicht mehr möglich gewesen wäre.[74])

Nun könnten ja freilich die Arbeiter selbst diese Versicherungsanstalt bilden, indem sie deren Aufgabe einem Reservefond überwiesen, in welchen sie in guten Zeiten die Ueberschüsse legten, um bei Rückschlägen daraus den Fehlbetrag zu ergänzen. Allein wer will der menschlichen Schwäche steuern, wenn die Genossenschaftsversammlung diesen Fond für ausreichend ansieht, ohne daß er es thatsächlich ist? Wollte man hier nicht wieder die Kontrole dem Staate überweisen, so würden schlimme Erfahrungen kaum zu vermeiden sein. Es ist ein alter Satz, daß die Intensität der Verantwortung sich nach dem Verhältniß ihrer Vertheilung abschwächt. Das Gefühl derselben wird in sehr viel höheren Grade empfunden, wenn ein Einzelner mit seiner ganzen Existenz an dem Ergebniß seiner Thätigkeit betheiligt ist, als wenn die Entscheidung einem großen Kreise von Genossenschaftern anvertraut ist, von welchen zudem unmöglich jeder Einzelne in demselben Maße, wie der Unternehmer, im Stande ist, die Gesammtheit der einschlägigen Faktoren zu übersehen.[75])

Ist hiernach die Zuweisung der beiden werthbildenden Thätigkeiten — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Einflusse der Natur — der Arbeit im engeren Sinne und der Spekulation, an zwei verschiedene Klassen der menschlichen Gesellschaft, und damit die kapitalistische Produktion im Prinzip

---

74) Würde deshalb nach dem Vorschlage von Rodbertus jedem der drei Antheilnehmer am Ertrage, der Arbeit, dem Kapital und dem Boden, ein fester Bruchtheil eingeräumt, so würde freilich sein Zweck, die Arbeit an der steigenden Produktivität theilnehmen zu lassen, erreicht, zugleich aber auch der Arbeiter in die Wechselfälle des wirtschaftlichen Betriebes unmittelbar hineingezogen sein. Auf demselben Gesichtspunkte beruht auch das oben (Anm. 73) angedeutete Bedenken gegen die reinen Produktivgenossenschaften.

75) Die grundsätzliche Berechtigung des Lohnsystems wird einaehend dargelegt von Brentano in dessen Vortrage beim Antritt seines Lehramtes in Leipzig: „Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Noth", wobei er zu dem Ergebnisse gelangt: das Produkt gebührt stets dem, der die Arbeitsleistung mit anderen Produktionselementen zu einem neuen Produkte verbindet.

gerechtfertigt,[76]) so bleibt nunmehr zu der oben vorbehaltenen Frage Stellung zu nehmen, nach welchen Grundsätzen ist die Höhe des Lohnes zu bestimmen und ist denselben in den heutigen Verhältnissen Rechnung getragen?

Nach dem sozialistischen Glaubensbekenntniß wird die kapitalistische Produktionsform nicht allein thatsächlich, sondern nothwendig beherrscht von dem ehernen Lohngesetze, dessen Inhalt schon oben (S. 24) angegeben wurde.[77]) Dasselbe ist ebenso wenig eine Erfindung von Lassalle, nach welchem es regelmäßig genannt wird, wie die sozialistische Werththeorie eine solche von Marx. Lassalle selbst beruft sich vielmehr darauf, daß dieses Gesetz von allen bedeutenden Nationalökonomen anerkannt sei. Dasselbe war früher bekannt unter dem Namen der Ricardo'schen Regel, und ist die Uebertragung des von Malthus für die Zunahme der Bevölkerung aufgestellten Grundsatzes auf die Lohnverhältnisse der Arbeiter. Malthus geht von der Thatsache aus, daß die Bevölkerung sich in stärkerem Maße vermehre, als die Existenzmittel, und daß deshalb, wo nicht der Zunahme durch irgend welche Mittel Abbruch geschehe, ein Mangel an den Existenzbedingungen nothwendig eintreten muß. Diese Auffassung ist von Darwin nicht bloß in vollem Umfange bestätigt, sondern auf die ganze Schöpfung ausgedehnt. Jedes organische Wesen vermehrt

---

[76]) Uebrigens ist damit nicht gesagt, daß es nicht zwischen beiden einen Mittelweg gäbe. In der That, besteht einerseits bei dem reinen Lohnsystem der Grundgedanke darin, daß nur allein der Unternehmer unmittelbar am Erfolge des Geschäftes interessiert ist, während andrerseits bei der Forderung des vollen Arbeitsertrages und selbst bei der in der jetzigen Gesetzgebung bereits bestehenden Produktionsform der durchgeführten Produktivgenossenschaft umgekehrt das volle Risiko des Unternehmers dem Arbeiter selbst zur Last fällt, so bieten demgegenüber gewisse Zwischenformen sehr wesentliche Vorteile und sind bis zu einem gewissen Grade geeignet, die Vorzüge beider Systeme mit einander zu vereinigen. Solche Formen sind diejenigen der Betheiligung des Arbeiters an dem Geschäfte, sei es an dessen Eigenthum oder wenigstens an dessen Ertrage, wie sie in der Arbeitsgesellschaft oder industriellen Partnerschaft und der Dividendengenossenschaft praktisch durchgeführt sind (Vgl. Anm. 73). Dieselben sind mindestens als Uebergangsformen zur reinen Produktivgenossenschaft zu empfehlen, indem sie den in der eignen Betheiligung liegenden Antrieb zu gesteigerter und verbesserter Arbeitsleistung mit dem Schutze vor einem zu weit gehenden Risiko verbinden.

[77]) Der Name ist demselben zuerst von Lassalle gegeben in dem „Offenen Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen Arbeiterkongresses", wo es S. 16 heißt: „Die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitsertrages auf die in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnothdurft — das ist also das eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn unter den bestehenden Verhältnissen beherrscht."

sich in ungleich höherem Grade, als für die in's Leben gerufenen Keime Gelegenheit zum Fortkommen gegeben ist, und so entsteht der Kampf um's Dasein, in welchem das kräftigere Individuum die schwächeren Stammesgenossen verdrängt, sodaß unter gleichzeitiger Beihülfe der natürlichen Zuchtwahl eine stete Fortbildung der Arten von unten nach oben stattfindet.[78])

Lassalle übertrug diesen Grundsatz einseitig auf die sozialen Verhältnisse und verzerrte ihn dadurch in einer seinen agitatorischen Zwecken dienenden, dagegen der Wahrheit zuwider laufenden Weise. Gilt derselbe nämlich im Sinne von Malthus nur für die Menschheit in ihrer Gesammtheit in der Art, daß die stärkeren Existenzen emporsteigen und die schwächeren allmählich herabsinken, um endlich, an der unteren Grenze angelangt, dem Untergange zu verfallen, so will Lassalle ihn nur anerkennen für die unterste der von ihm als wesentlich fest und unveränderlich angesehenen Klassen und gewinnt dadurch einen in der ursprünglichen Regel gar nicht enthaltenen Gegensatz von der äußersten sozialen Schärfe.[79])

Die wahre Bedeutung der Ricardo'schen Regel ist folgende: Jedes Ding hat einen natürlichen und einen wirklichen Preis. Der Erstere ist gleich der Summe der Produktionskosten; der Letztere regelt sich nach Angebot und Nachfrage, kann sich aber auf die Dauer nicht wesentlich von Jenem entfernen. Ist nun das Gut

---

[78]) Mehring a. a. O. S. 233 f. giebt von der Erscheinung des sozialen Kampfes ums Dasein folgende vorzügliche Darstellung:

„Es entstehen mehr Menschen, als im gegebenen Augenblicke ernährt werden können; folglich kann ein Bruchtheil nicht zur vollen Entwicklung gelangen, und muß so oder so vorzeitig zu Grunde gehen. Jeder einzelne ringt mit dem Instinkte der Selbsterhaltung danach, nicht zu diesem Bruchtheile zu gehören, sich in seinen Lebensgewohnheiten einen möglichst großen Antheil an den Gütern der Gesellschaft zu sichern, den er wieder mit der äußersten Zähigkeit gegen alle Anfechtungen vertheidigt. Jedem gelingt dies nur nach Maßgabe seiner Kraft, und da die Kräfte der Menschen von Natur ungleich sind, so gelingt es dem Einen mehr, dem Andern weniger. In den einzelnen Schichten wüthet der Kampf ums Dasein in unverminderter Heftigkeit; die immer wachsende Volkszahl treibt die Starken nach oben, die Schwachen nach unten. So geht ein unablässiges Steigen und Sinken durch alle Schichten der Gesellschaft. Allein auf der untersten Stufe ist ein weiteres Ausweichen nach unten nicht mehr möglich; auf diesem Boden schlägt der Kampf ums Dasein seine letzte und entscheidende Schlacht. Die unterste Stufe aber ist kein unverrückbares Ganze, sondern wie jede andere Gesellschaftsschicht in innigem Flusse; sie sendet ihre starken Kräfte empor und nimmt die verlebten Elemente der oberen Schichten in sich auf."

[79]) „Lassalle und schon vor ihm Ricardo entwickelte aus einem örtlich und zeitlich begrenzten Phänomen eine oberflächliche Abstraktion, wie sie der englischen Nationalökonomie gerade um ihres Ausgehens von der Praxis des Lebens willen so oft passirt." Schmoller: „Die Arbeiterfrage" in den Preuß. Jahrb. Oktober 1864 S. 413ff.

die Arbeit selbst, so besteht der natürliche Preis der Arbeit in den Kosten, die zur Hervorbringung des Arbeiters nöthig sind, also in der Summe, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für ihn und seine Familie erforderlich ist.[80] Die Arbeit wird eben als eine Waare betrachtet, auf die alle Regeln der Preisbildung Anwendung finden. Der Arbeitslohn ist der für die Waare Arbeit gezahlte Preis.[81] Dieser Preis soll sich richten nach den Herstellungskosten, und diese wiederum sind die Aufwendungen, welche der Arbeiter nach den in einem bestimmten Volke zu einer bestimmten Zeit herrschenden Lebensgewohnheiten für sich und seine Familie nothwendig machen muß,[82] d. h. die Lebenshaltung. Wir werden auf die Frage der Lebenshaltung noch an anderer Stelle zurückkommen müssen; hier handelt es sich zunächst darum, eine von Lassalle zu agitatorischen Zwecken verwandte und leider mit außerordentlichem Erfolg geübte Sophistik aufzudecken. Dieselbe liegt darin, daß das Wort „nothwendig" im Sinne von „kärglich, elend" verstanden wird.[83] Jener Satz sagt lediglich, daß der Arbeitslohn den nothwendigen Produktionskosten entspreche; die Nothwendigkeit wird bedingt durch die Lebenshaltung. Von welchen Faktoren diese ihrerseits abhängig sei, darüber enthält die Ricardo'sche Regel nicht die geringste Andeutung. Hiernach bedeutet dieselbe nichts weiter, als daß der Arbeiter nicht mehr an Lohn erhalte, als er zu seiner Lebenshaltung bedürfe, mit anderen Worten, daß er nicht im Stande sei, Ueberschüsse zu erzielen, Ersparnisse zu machen, Kapitalien anzusammeln. Führen wir den Satz so auf seine wahre Bedeutung zurück, so verliert derselbe aber nicht allein seine gehässige agitatorische Seite, sondern er beschränkt sich auch auf eine sehr einfache Wahrheit. Die Lebens-

---

[80] Lange: „Arbeiterfrage" S. 31 Anm. 3.

[81] An sich liegt in dieser Auffassung, unter welcher die Wissenschaft sich die thatsächlichen Erscheinungen des Lebens vermittelt, kein Unrecht; ein solches wird sie erst, wenn man die Arbeit allen anderen Waaren unbedingt gleichsetzt und übersieht, daß sie zwar eine Waare, aber eine solche mit ganz besonderen Eigenthümlichkeiten ist, welche darin bestehen, daß die Arbeit mit der Person des Arbeiters untrennbar verbunden ist, so daß eine Verfügung über Jene eine Verfügung über die Person in sich schließt. „Erst nachdem der Mensch in den Mittelpunkt volkswirthschaftlicher Betrachtung gerückt und dadurch die Volkswirthschaftslehre aus einer Güterlehre zu einer sozial-ethisch-politischen Wissenschaft erhoben ist, hat in ihr auch der Arbeitslohn als Einkommen des Arbeiters die richtige Stelle gefunden." Mithoff a. a. O. S. 628.

[82] Mithoff a. a. O. S. 636 bemerkt: Die Produktionskosten der Arbeit bilden die Minimalgrenze unter welche der Arbeitslohn dauernd nicht sinken kann. Da die Arbeit Aeußerung der persönlichen Arbeitskraft ist, so sind die Produktionskosten der Arbeit die ihres Trägers, des Arbeiters. Dieselben umfassen den in einem Volke standesgemäß für nothwendig gehaltenen Unterhaltsbedarf des Arbeiters und seiner Familie.

[83] Walcker, Nationalökonomie 2. Aufl. §. 49 S. 44.

haltung ist bestimmend für den Lohn; zweifellos ist der Lohn in demselben Grade bestimmend für die Lebenshaltung. Wir erhalten deshalb eine identische Gleichung $a = a$, die bekanntlich Null giebt, d. h. unter Fallenlassen der mathematischen Form: die Ricardo'sche Regel liefert uns für die Frage der Hebung der Lage des Arbeiterstandes gar kein positives Ergebniß. Soll eine solche Hebung angestrebt werden, so kann der Ausgangspunkt genommen werden sowohl von der Erhöhung des Lohnes, — dann folgt die Lebenshaltung — als von der Hebung der Lebenshaltung, — dann folgt der Lohn.[84])

Aus diesem Satze werden demnächst noch wichtige Schlüsse zu ziehen sein. Hier nur noch Folgendes: Richtig ist, daß es für den Lohn eine untere absolute Grenze giebt, unter welche derselbe nicht sinken kann, ohne die Existenzmöglichkeit auszuschließen, und daß deshalb diese Grenze dauernd nirgends und zu keiner Zeit unterboten werden kann. Nicht dagegen giebt es eine gleich absolute obere Grenze, und noch weniger fallen beide, wie Lassalle es lehrt, in eine einzige Normallinie, welche durch das physische Existenzminimum gezogen würde, zusammen. Die obere Grenze ist vielmehr eine relative, bedingt durch die ihrerseits verschiebbare Lebenshaltung. Diese ist örtlich und zeitlich verschieden.[85]) Zunächst örtlich: sie liegt bei dem englischen Arbeiter ebenso hoch über derjenigen seines deutschen Kollegen, als die des Letzteren über der des Italieners,

---

[84]) Wesentlich übereinstimmend mit dem hier Gesagten bemerkt A. Held, Sozialismus S. 67 ff.: „Eine natürliche Lohnhöhe giebt es nicht, insbesondere ist der nothwendige Unterhaltsbedarf nicht die natürliche Lohnhöhe. Dieser Unterhaltsbedarf ist jedenfalls nicht gleich einer absoluten Summe von Existenzmitteln, wie jeder Blick auf die Verschiedenheit der Löhne nach Ort und Zeit beweist. Spricht man aber, wie es schon Ricardo thut, von einem gewohnheitsgemäßen, standesgemäßen, landesüblichen, Unterhaltsbedarf, der also nach Ort und Zeit wechselt, — so ist das ganze „eherne Lohngesetz" aufgehoben, denn dann ist die Frage, auf die es eben ankommt, die Frage: wie hoch der Lohn sein müsse, wie hoch man ihn steigern könne, völlig unbeantwortet."

[85]) Dieser Satz wird selbst von Marx anerkannt. Auf denselben stützte sich auch Fürst Bismarck in seiner Reichstagsrede vom 20. März 1884 (Dr.S. S. 164) indem er ausführte: „Das sogen. eherne Lohngesetz, daß ein einfacher Arbeiter nie mehr verdienen könne, als er zur nothwendigen Erhaltung und Bestreitung seiner nothwendigen Lebensbedürfnisse brauche, hat eine gewisse Wahrheit, ist aber doch cum grano salis zu verstehen. Diese Wahrheit wechselt nach Zeit und Ort." Dies wird dann in einer Vergleichung zwischen den Ansprüchen an Kleidung, Nahrung und Wohnung zwischen jetzt und der Zeit vor 50 Jahren und demnächst an den Verhältnissen zwischen Holstein und Pommern näher ausgeführt. „Daß der Lohn in Holstein 50 Prozent höher ist, als in Pommern, liegt darin, daß die Landessitte dahin geht, daß der holsteinische Arbeiter gewöhnt ist, ein höheres Maß von Wohlleben, als nothwendig ist zu seinem Bestande, zu haben."

und diese über der Bedürfnißlosigkeit des indischen Fellah's oder gar des chinesischen Kuli's. Ebenso aber auch zeitlich: ihre Bewegung geht im Laufe größerer geschichtlicher Perioden unaufhaltsam nach oben, wie die Ansprüche an das Leben mit den Fortschritten der Kultur steigen. Die Lebenshaltung in einem örtlich und zeitlich bestimmt gegebenen Punkte ist nun, wie einerseits fast unbeschränkt verschiebbar nach oben, so nur sehr beschränkt und in sehr engen Grenzen nach unten.[86]

Dieser Satz der Erfahrung ist auch sehr leicht verständlich aus der Eigenart der menschlichen Natur. Derselbe Mensch, der, solange er es nicht besser gewohnt war, mit Dem zufrieden war, was er hatte, und kaum fühlte, daß er an der Grenze des Möglichen stehe, derselbe Mensch, sobald er bessere Lebensverhältnisse eine Zeit lang gekostet hat, begreift gar nicht, wie es ihm selbst früher möglich gewesen ist, mit Geringerem auszukommen.[87] Der Grund ist auch nicht bloß ein psychologischer. Unsere Ansprüche an das Leben sind abhängig von denjenigen der uns Gleichstehenden. Hat es keiner von diesen besser, kann keiner größere Ausgaben machen, so sind sie auch für uns nicht nothwendig, während sie für uns zu einem gesellschaftlichen Zwange werden, sobald die uns Gleichstehenden sie sich erlauben können. Rücken wir also durch eine Hebung unserer Verhältnisse in eine höhere Stufe, so wird nunmehr diese für uns bestimmend, und wir halten etwaigen Rückschlägen gegenüber an ihr mit demselben instinktiven Selbsterhaltungstriebe fest, mit welchem wir uns auf der niedrigeren behauptet haben würden.[88]

---

[86]) Daß die durch die Sitte bedingte Lebenshaltung einen festen Damm bildet, welcher sich nicht verschieben läßt, wird von Hertzka: „Die Gesetze der sozialen Entwicklung" (S. 108 ff.) an mehrfachen Beispielen ausgeführt: „Es giebt bekanntlich auch ein Proletariat im Frack. Aber dies Proletariat kann verzweifeln und verderben, dem Hungertode oder dem Verbrechen in die Arme fallen, — die Lohnverhältnisse der sog. „Intelligenz" kann es nicht stören, so lange Frack und Handschuhe, gestärktes Hemd und Bürste dort in das Existenzminimum mit einbegriffen sind. Man lasse die Meinung herrschend werden, daß Advokaten, Aerzte, Techniker zerrissene Stiefel und schmutzige Hemden tragen dürfen, und die Gehälter derselben werden auf das Lohnniveau der Spinner und Weber herabsinken."

[87]) Daß durch die Hebung der Lebenshaltung auch die Erhöhung der Löhne herbeigeführt werde, wird von Hertzka a. a. O. sehr nachdrücklich betont, indem er nach der in Anm. 86 angeführten Stelle fortfährt: „Genau das Nämliche gilt umgekehrt. Man lasse die Meinung entstehen, daß Spinner und Weber Frack und Handschuhe tragen müssen, und sie werden einen Arbeitslohn bezahlt erhalten gleich den Aerzten und Advokaten."

[88]) Lange: „Arbeiterfrage" weist (S. 165) ganz richtig auf die zwingende Macht der Sitte hin, daß in herabgekommenen Adelsfamilien mancher Thaler als Trinkgeld von Leuten gegeben wird, die sich zu Hause das Nöthigste versagen müssen, und daß dieses nicht bloß in den höheren

Wir erhalten auf diese Weise neben einer oberen Grenze, welche immer relativ ist, auch eine untere ebenso relative in dem oben entwickelten Sinn des örtlich und zeitlich Bedingten, neben welcher die oben erwähnte untere absolute Grenze, bemessen nach den physiologischen Gesetzen der Ernährung, praktisch ohne Bedeutung ist, da sie, wenigstens bei uns, längst durch jene, ebenso zwingende, überholt ist.

Durch die Erfahrung wird die aufgestellte Behauptung durchaus bestätigt; mußten nach dem kurzen Rausche der Gründerjahre freilich auch die Ansprüche der Arbeiter an die Lebenshaltung wieder ermäßigt werden, so ging doch der Rückschlag nicht bis zu dem früheren Punkte, und noch weniger würde dies möglich gewesen sein, wenn die Gewöhnung an die erhöhten Bedürfnisse nicht fünf, sondern zwanzig Jahre gedauert hätte. Vergleichen wir aber gar die heutigen Verhältnisse mit denjenigen vor hundert Jahren, so liegt diese untere relative Grenze, unter welche auch bei den größesten wirtschaftlichen Nothständen der Lohn nicht mehr sinken kann, heutzutage derartig, daß über sie die kühnsten der damals erhobenen Ansprüche nicht hinausgegangen wären.

Die hier vertretene Auffassung wird übriges, wenngleich sie seitens der Sozialdemokratie theoretisch aufs äußerste bekämpft wird, von dieser ihrem praktischen Vorgehen unbedenklich zu Grunde gelegt. Beständen die durch das eherne Lohngesetz gezogenen unübersteigbaren Schranken, so wären die sozialistischerseits eifrig gepflegten Arbeitseinstellungen einfach eine Unvernunft, ein Handeln gegen ein Naturgesetz; würde wirklich durch das zeitweilig verminderte Angebot eine Hebung der Löhne erzwungen, so müßte dieser Erfolg mit Rückkehr des normalen Verhältnisses naturnothwendig wieder verloren gehen.[89]) In Wahrheit haben die Arbeitseinstellungen dann ihre volle Berechtigung, wenn sie die in der

Ständen, sondern auch von den Arbeiterkreisen gelte. „Die Zeiten sind noch nicht fern, wo ein großer Theil des Volkes, selbst in Städten, barfuß ging. Jetzt will der Arbeiter nicht nur, gleich seinen Mitbürgern, sich in einem schicklichen Anzuge zeigen, sondern er will auch außer seinem Arbeitsgewand einen guten Rock haben. Darin, daß er in diesen Beziehungen nicht zurückstehe, findet er ein äußeres Symbol seiner Menschenwürde und es liegt ein gewisser Heroismus darin, wenn er in diesem Bewußtsein in schlimmen Zeiten Opfer bringt."

Derselbe Schriftsteller bemerkt (S. 155): „Wir sehen also hier, wie die unwillkürlich wirkende Macht der Gewohnheit ein Haupterklärungsgrund für die Thatsache ist, daß der Arbeiter bei irgend einem Punkte dem Druck der Konkurrenz widersteht, daß wenigstens bei dem Niveau der niedrigsten landesüblichen Lebenshaltung das Sinken der Löhne Halt machen muß, daß der Engländer sich nicht auf das Niveau der Deutschen, der Deutsche sich wenigstens nicht auf das Niveau der Botokuden herabdrücken läßt."

[89]) Dies wird von einsichtsvollen Sozialisten auch völlig zugegeben und der Zweck der Streiks lediglich in ihrer propagandistischen Wirkung,

Kulturentwickelung gegebene Erhöhung der Lebenserhaltung des Arbeiterstandes gegen den unbegründeten, weil kurzsichtigen Widerstand der Arbeitgeber herbeizuführen geeignet sind. Dann ist auch der durch sie erzielte Erfolg ein dauernder, weil innerlich gerechtfertigter, während die zahlreichen zum Zwecke der bloßen Parteiagitation in Szene gesetzten Streiks für beide Theile nur verderblich sind und günstigstenfalls einen bald wieder verlorenen Erfolg verschaffen.

Wäre nun aber endlich Alles hinfällig, was hier zur Bekämpfung bezw. Richtigstellung des ehernen Lohngesetzes gesagt ist, stände dasselbe in seiner ganzen brutalen Rohheit, wie Lassale sie behauptete, außer Zweifel, so wäre damit noch nicht ein Jota für die auf dieselbe sozialistischerseits gestützte Beweisführung, noch nicht ein Schatten von Berechtigung für die daraus hergeleitete Forderung gewonnen, denn der in das alte Gemäuer der bestehenden Wirtschaftsordnung getriebene Holzpflock ist auch nicht entfernt im Stande, das daran aufgehängte Zentnergewicht einer neuen Welt zu tragen.

Die sozialistische Argumentation vollzieht sich, von allem Beiwerk abgesehen, nach folgendem logischen Schema:

1. Vordersatz: In der heutigen kapitalistischen Produktion erhält der Arbeiter in seinem Lohne einen zu geringen Antheil am Arbeitsertrage; — Beweis: das eherne Lohngesetz.
2. Kritische Folgerung: Darum ist das Lohnsystem abzuschaffen.
3. Positive Folgerung: An dessen Stelle ist die Kollektivproduktion zu setzen.

Aus Ziffer 1 und 2 folgt offenbar noch nicht Ziffer 3, denn nicht allein wären außer den beiden in Gegensatz gestellten Formen noch andere denkbar, sondern vor Allem wäre es sehr wohl möglich, daß die Kollektivproduktion entweder dieselben oder mindestens gleich schwer wiegende Mängel hätte, wie die kapitalistische, sodaß man es einfach mit einer unvermeidlichen Unvollkommenheit menschlicher Zustände zu thun hätte, welche etweder überall nicht zu beseitigen oder für welche das Besserungsmittel wenigstens noch nicht gefunden wäre. Dieser Beweis kann nicht logisch, sondern nur empirisch, d. h. nur dadurch geliefert werden, daß die angeblich bessere Form vorgeschlagen und der Kritik unterbreitet wird. So weit man dies sozialistischerseits gethan und über die Zukunftspläne den Schleier gelüftet hat, ist die Kritik oben geübt; leider war dies nur in sehr unvollkommenem Grade und nur dadurch möglich, daß die zu kritisirenden Vorschläge erst seitens des Kritikers selbst aus allerlei

---

d. h. in der agitatorischen Verhetzung, in der Schürung des Hasses gegen die Arbeitgeber und der Empfänglichmachung für die sozialen Umsturzpläne gefunden.

unbestimmten Andeutungen entwickelt wurden, indem dabei versucht werden mußte, aus wenigen Bausteinen und Konstruktionstheilen ein Gebäude herzustellen, wie es unter den gegebenen Verhältnissen als das denkbar beste und brauchbarste angesehen werden konnte. Dabei ergab sich als Grundfehler des Sozialismus der radikale Mangel an historischer Auffassung. Sind die bestehenden wirtschaftlichen Formen, wie kein Mensch bezweifelt, nicht willkürlich geschaffen, sondern geschichtlich geworden, sind sie also ein Produkt der Gesammtkulturentwickelung, dargestellt im gegebenen Zeitpunkte eines bestimmten Abschnittes, so kann auch die Fort- und Umbildung nur auf dem gleichen Wege der allmählichen Umgestaltung, nicht in einem einmaligen Umsturze durch Machtspruch des Staates oder gar durch die Gewalt der Massen geschehen. Der Staat hat nicht wirtschaftliche Verhältnisse zu schaffen, sondern nur bereits gewordene zu gestalten, oder auch werdenden, die bereits hinreichend eine bestimmte Richtung erkennen lassen, durch Beseitigung entgegenstehender Hindernisse die Bahn frei zu machen. Die Umgestaltung selbst einzuleiten und zur Reife zu bringen, ist Aufgabe der natürlichen Entwickelung, und diese zu klären und durch Belehrung zu fördern, ist die Wissenschaft, auch die sozialistische, in erster Linie berufen. Aber es ist das gerade Gegentheil einer wissenschaftlichen Thätigkeit, unter Vermeidung irgend welcher greifbarer Vorschläge lediglich mit unverständlichen Schlagworten die niedrigsten Instinkte der Massen aufzureizen, ohne ihnen dabei ein anderes Ziel zeigen zu können, als die Zerstörung alles Bestehenden. Das Lieblingswort Lassalles: Die Verbindung der höchsten Wissenschaft mit der urwüchsigen Kraft des Volkes, ist eine inhaltlose Phrase. Die Massen sind nur brauchbar, um zu zerstören, nicht, um aufzubauen; sie können dazu dienen, verrottete Staatseinrichtungen, die sich innerlich überlebt haben, auch äußerlich abzustoßen, und insoweit soll selbst die Berechtigung gewaltsamer Revolutionen in näher zu ziehenden Grenzen als natürliche Nothwendigkeit nicht bestritten werden, sie sind in solchen Fällen der Beweis, daß die den Staat regierenden Personen geglaubt hatten, über die ewigen Gesetze der Entwickelung sich erheben und Todtes künstlich am Leben erhalten zu können. Aber dann bedarf es doch immer noch einer ferneren Voraussetzung: Der neue Zustand muß bereits in sich so weit entwickelt und abgeklärt sein, daß er unmittelbar an Stelle des alten treten kann. Das neue Blatt stößt das alte nicht eher vom Zweige, als bis es selbst im Stande ist, seinen Platz einzunehmen; der Kaiserschnitt der künstlichen Geburt wird nicht früher gemacht, als bis das Kind zum Leben reif ist. Ob dieser Zeitpunkt gekommen ist, können nicht die Massen beurtheilen, sie trifft an sich keine Verantwortung, aber um so schwerer ist diejenige ihrer Führer. Wehe diesen, wenn sie die rohen Gewalten planlos entfesseln, nur gestützt auf den negativen Theil ihrer Ueberzeugung, glaubend, sei erst das Alte zerstört, so

werde das Neue sich von selbst finden. Ist es Wahnsinn, einen Stützpunkt früher aufzugeben, als man einen neuen gefunden hat, so ist es Verbrechen, solchen Wahnsinn einem Volke zu bieten.

Aber der schwerer wiegende Fehler in dem oben aufgestellten Schema liegt, vom logischen Standpunkte aus betrachtet, nicht in dem Satze unter 3, sondern in der Verknüpfung der Sätze 1 und 2. Es ist derselbe, schon an anderer Stelle (S. 23) gerügte, so leicht einzusehende und doch so häufig gemachte Verstoß gegen die Denkgesetze, auf einen Vordersatz einen Schluß zu gründen. Schon dort wurde darauf hingewiesen, daß auf dieser menschlichen Schwäche der Erfolg der Geheimmittel und anderer schwindelhaften Anpreisungen beruht. Auch das Verfahren, den Arbeitern die sozialistische Universalarznei schmackhaft zu machen, besteht darin, mit möglichster Naturtreue, und ohne daß es bedenklich gefunden wird, diese noch etwas zu übertreffen, die Unzulänglichkeit der jetzigen Lohnverhältnisse zu schildern; da ist dann in der That nach den Erfahrungen bei gebildeteren Leuten dem Arbeiter kein Vorwurf zu machen, wenn er in jener zutreffenden Schilderung den Beweis erbracht sieht, daß für jene Uebelstände das sozialistische Arkanum wirklich die Abhülfe enthalte, wenn er glaubt, daß Leute, welche nicht allein die Härten des Lebens so richtig empfinden, sondern dieselben sogar in ein schönes System gebracht haben, auch sicher im Besitze des Steines der Weisen sein werden, welcher die Macht giebt, alle irdische Qual und Trübsal zu heilen.

Soll auf den Vordersatz: „in dem Lohne erhält der Arbeiter einen ungenügenden Antheil am Arbeitsertrage" der Schluß gestützt werden: „deshalb ist das Lohnsystem abzuschaffen", so bedarf es nothwendig noch eines zweiten Vordersatzes: „diese Unzulänglichkeit ist die unvermeidliche Folge des Lohnsystems", wohl verstanden: die unvermeidliche Folge, denn daraus, daß sie bis jetzt mit jener thatsächlich verbunden gewesen ist, folgt noch nichts für ihre Nothwendigkeit. Nun wird vielleicht von sozialistischer Seite erwidert werden, der verlangte zweite Vordersatz sei nur nicht ausdrücklich hervorgehoben, sei aber bewiesen durch das eherne Lohngesetz. Allein ganz abgesehen von dessen oben dargelegter unzulänglichen Begründung kann dasselbe doch offenbar nur gelten bei völlig freier wirtschaftlicher Konkurrenz zwischen Arbeit und Kapital, bei dem alleinigen Walten des Gesetzes von Nachfrage und Angebot, sagen wir also kurz, im manchesterlichen Staate. Die aus den Sätzen 1 und 2 zu ziehende Folgerung kann also nicht lauten: „Abschaffung des Lohnsystems", sondern lediglich: „Ersatz des freien naturgesetzlichen Ausgleiches durch eine staatlich geordnete Regelung". Wollte die Sozialdemokratie sich auf diese einzig logisch berechtigte Folgerung aus ihren Prämissen beschränken, so würden wir uns, ungeachtet wir den Beweis dieser Letzteren nicht anerkennen konnten, dennoch mit ihr auf gemeinsamem Boden befinden, und es würde sich nur noch darum handeln, das Maß

des staatlichen Eingreifens, sowie die zu dessen Durchführung geigneten Mittel festzustellen. In der Verurtheilung des Lohnsystems als solchen dagegen begeht der Sozialismus einen Trugschluß und erhebt eine Forderung, deren Berechtigung er mindestens bis jetzt nicht bewiesen hat.

Diesen Beweis zu erbringen, wäre offenbar durchaus Sache Derjenigen, welche den Anspruch erheben, eine seit Jahrhunderten vollzogene Entwickelung gewaltsam abzubrechen, und zwar den Beweis nicht nur für den oben formulirten ersten Vordersatz, sondern ebenso auch für den nicht ausgesprochenen aber vielleicht stillschweigend hinzugedachten, jedenfalls aber denknothwendigen zweiten Satz des bereits bezeichneten Inhalts. Aber wir haben zu unseren Gegnern in puncto Logik kein sonderliches Vertrauen und vielleicht noch etwas weniger zu der großen Masse ihrer Anhänger. Wir wollen ihnen deshalb ihre Aufgabe erleichtern und ihnen einerseits den Beweis ihres ersten Vordersatzes, daß unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Lage des Arbeiterstandes eine durchaus unbefriedigende und dringend der Besserung bedürftige ist, und daß der Fehler begründet liegt in der unzureichenden Betheiligung am Arbeitsertrage, nicht allein völlig erlassen, sondern sogar diesen Beweis statt ihrer zu führen versuchen, um dadurch solche „Bourgeois“-Vertreter, welche jene Thatsache bisher nicht anerkennen wollten, von ihrer Unbestreitbarkeit zu überzeugen, und andererseits für die von uns in Abrede genommene Behauptung der unverbesserlichen Verkehrtheit des Lohnsystems nicht erst den Beweis von ihrer Seite erwarten, sondern, wie der Jurist sagt, „den antizipirten Gegenbeweis übernehmen“, d. h. unsererseits die Mittel und Wege darlegen, auf welchen durchaus im Rahmen des Lohnsystems und der bestehenden Wirtschaftsordnung die erforderliche Besserung zu erreichen ist.

Die Thesis, welche wir mit der Sozialdemokratie übereinstimmend aufstellen, die Grundüberzeugung, daß in der Lage des Arbeiterstandes,[90] und zunächst insbesondere in seiner materiellen Lage, ganz durchgreifend Wandel geschaffen werden müsse, daß es hier nicht angehe, mit verschränkten Armen dem wachsenden Uebel

[90]) Wenn vom Arbeiterstande die Rede ist, so muß man sich wohl hüten, einer häufig sich findenden Unklarheit zu verfallen, indem man ausschließlich an die Fabrikarbeiter denkt. Im Gegentheil, es ist gar nicht unzutreffend, wenn vielfach betont wird, daß deren Lage noch nicht so schlecht sei, als die der kleinen Handwerker, insbesondere aber der gewöhnlichen Tagelöhner und Handarbeiter. Wenn hier die Ansicht vertreten wird, zur Lösung der sozialen Frage gehöre in erster Linie die Hebung des Arbeiterstandes in materieller Beziehung, so wird dabei nicht allein der Ausdruck „Arbeiter“ in seinem weitesten, alle oben bezeichneten Klassen einschließenden Umfange verstanden, sondern ebenso wenig verkannt, daß einen nicht minder gerechten Anspruch auch die große Klasse derjenigen Personen hat, welche zu den „Arbeitern“ gewöhnlich nicht gerechnet werden, ihnen

zuzusehen, oder mit schönen Redensarten von der Interessenharmonie zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, mit Belehrung und Aufklärung, mit dem Hinweise auf die in der Welt nun einmal bestehende Ungleichheit, oder auch mit den Ermahnungen der Religion die steigende Fluth zu beschwören, das wird von Tag zu Tag mehr die gemeinsame Ueberzeugung aller Derjenigen, welche mit klarem Auge und warmem Herzen den Thatsachen gegenüberstehen.

Freilich giebt es noch prinzipielle Gegner, welche jede Anerkennung „berechtigter Forderungen" in dem sozialistischen Programme für eine verhängnißvolle Halbheit und für den größten Fehler erklären, da nur aus dem theilweisen Entgegenkommen seiner Gegner der Sozialismus seine wachsende Kraft herleite, die nur gebrochen werden könne, wenn man grundsätzlich und entschlossen Allem, was sozialistisch im weitesten Sinne gefärbt sei, entgegentrete.[91]) Zweifellos steckt hierin ein richtiger Gedanke, allein einen Vorwurf wird man hieraus doch nur gegen Solche erheben können, welche sich zu Abschlagszahlungen auf die von ihnen für unberechtigt gehaltenen sozialistischen Forderungen lediglich durch Furcht bestimmen lassen und glauben, durch ein hingeworfenes Opfer die drohenden Massen abkaufen zu können. Wer dagegen die geforderten Maßregeln der staatlichen Fürsorge als berechtigt ansieht, und sie nur aus dem Grunde verweigern wollte, um nicht weitere Begehrlichkeit wachzurufen und der sozialistischen Bewegung Vorschub zu leisten, der würde dem Bergführer gleichen, welcher, den falschen Weg erkennend, aus Furcht, das Vertrauen der Gefährten zu verlieren, denselben fortsetzt und Alle ins Verderben führt.[92])

---

aber sozial und wirtschaftlich sehr nahe stehen, insbesondere auch die vielen kleinen Unterbeamten und „Funktionäre" in den verschiedensten staatlichen oder privaten Betrieben, welche sich von den Arbeitern eigentlich nur durch die längere Dauer und festere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses unterscheiden.

[91]) So sagt Bamberger „Die sozialistische Gefahr" 1878: „Unsere heutige offizielle Sozialpolitik läßt sich auf einen Satz zurückführen: Die Sozialdemokratie hat Recht, aber wehe ihr, wenn sie Recht behalten will." (S. 15.) „Der Grundirrthum, in dem die Urheber des Sozialistengesetzes verkehren, ist in der damals von ihnen vorangestellten und leider auch von manchen sozialisirenden Liberalen gutgeheißenen Formel ausgesprochen, daß man die Ziele mit der Sozialdemokratie gemein habe, nur in der Methode sich von ihnen trenne." (S. 30.) „Man kann an die Nützlichkeit der Kranken-, Unfall- und selbst der noch lange nicht gefundenen Altersversicherung in heute beliebter Gestalt glauben. Man kann sich für verpflichtet halten, sie einzuführen. Aber was man nicht darf, das ist, der Sozialdemokratie sagen: Ihr wollt Abhülfe für Eure Beschwerden, hier ist sie" (S. 26). Das läuft allerdings auf den Rath hinaus, das Recht des Gegners zwar innerlich und durch die That anzuerkennen, aber bei Leibe sich nicht so weit zu vergessen, das eigene bisherige Unrecht offen zuzugeben.

[92]) Es ist dabei allerdings streng zwischen der Arbeiterbewegung als Inhalt und der Sozialdemokratie als ihrer Form zu unterscheiden. Sehr

Lassen wir uns doch unsererseits weder den Abgrund verhehlen, auf welchen wir zueilen, noch den einzigen Weg, der uns vor demselben retten kann. Die ungesunde Säftezirkulation im Staatskörper, welche das lebensgefährliche Geschwür der Sozialdemokratie hervorgerufen hat, und welcher gegenüber keine äußeren Mittel Hülfe schaffen, der tiefste Grund, aus welchem die Bewegung allen Zwangsmaßregeln zum Trotz ihre unzerstörbare Kraft saugt, wie Antaeus aus der Mutter Erde, das ist die stets zunehmende und bereits auf einer schwindelnden Höhe angelangte Differenzirung des Lebens, die Zuspitzung des Gegensatzes verschiedener Klassen von Menschen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete, in der ungerechtfertigten Vertheilung der Lebensgüter, welche den Begünstigten fast nur die Lichtseiten und den Benachtheiligten fast ausschließlich die Schattenseiten des Lebens empfinden läßt. Hier liegt die eine, die materielle Wurzel der sozialdemokratischen Bewegung, der wir unten eine zweite, ideelle, an die Seite zu stellen haben werden; hier liegt deshalb auch die entwickelungsgeschichtliche, die kulturelle Berechtigung derselben. Im Leben wirken freilich im letzten Grunde die idealen Mächte, aber sie kleiden sich in reale Formen. Die natürliche Reaktion gegen die zu weit getriebene Differenzirung, die Tendenz einer größeren Ausgleichung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines realen Trägers, und die Trägerin dieser Idee ist die Sozialdemokratie.[93]) Kein verständiger Mensch ist darüber im Zweifel, daß, ganz abgesehen von den natürlichen Ungleichheiten, welche in der Begabung und dem Fleiße des Einzelnen und selbst in dem verschieden vertheilten Glücke begründet sind, auch noch manche andere Verschiedenheiten niemals aus der Welt zu schaffen sein werden, denen man vom idealen Standpunkte aus die Berechtigung versagen könnte. Aber das schließt nicht aus, ein gewisses Maß für diese unvermeidlichen Bevorzugungen

---

richtig bemerkt A. Held, Sozialismus (S. 140): „Ich erkenne außerordentlich viel Berechtigtes in den Bestrebungen der Arbeiter, aber gar nichts Berechtigtes in den Forderungen der Sozialdemokratie, die grundfalsch sind, weil die eigentliche Sozialdemokratie auch etwa Richtiges auf verwerflichstem Wege anstrebt, und dieser Weg ihr die Hauptsache ist. Wir wollen durch Befriedigung der Arbeiterinteressen der Sozialdemokratie den Boden entziehen, — ihr selbst entgegen zu kommen, ist prinzipiell unmöglich".

[93]) In den am 29. September 1888 in Berlin stattgefundenen Verhandlungen der Delegirtenversammlung des „Centralverbandes deutscher Industieller" über den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversorgung der Arbeiter, bemerkte der Referent Bueck unter allseitiger Zustimmung sehr richtig: „Die jetzige Sozialdemokratie erhält ihren Zulauf und ihre Kraft aus der Unzufriedenheit der Arbeiter mit dem täglichen Erwerbsverdienst und aus der Hoffnung, eine anderweite Ordnung unserer Erwerbsverhältnisse herbeizuführen, welche den Arbeitern einen größeren Antheil an den Erträgnissen der Produktion gewährt."

anzuerkennen, über welches hinaus das Verlangen nach Abhülfe berechtigt wird. Dieses Maß aber ist bei uns überschritten.[94])

Gewiß sind die Verhältnisse auf diesem Gebiete in Deutschland noch mustergültig im Vergleiche zu denjenigen anderer Länder. Man braucht ja nur an die irischen Zustände, wo wenigen unermeßlich reichen englischen Landbaronen die mit dem Elend kämpfenden Massen gegenüberstehen, nur an die Ereignisse der letzten Jahre in den belgischen Kohlengebieten, nur an die Kämpfe in Nordamerika zwischen den „Rittern der Arbeit" und den Verwaltungen der großen Eisenbahnen zu erinnern, bei welchen überall ungeachtet aller Ausschreitungen und Rohheiten dennoch im letzten Grunde unsere Sympathien nothgedrungen auf Seite der Unterdrückten stehen werden. Aber wahrlich, auch bei uns steht es schlimm genug; insbesondere in unseren Großstädten, wo Armuth und Hunger unmittelbar neben Reichthum und Ueberfluß wohnen. Die allgemeinen Klagen über die stets steigenden Ansprüche an sinnlichen Lebensgenuß und über die damit verbundene stets wachsende Verflachung und Veräußerlichung des Lebens, über geistige Verarmung und Verrohung, richten sich, so sehr sie auch für Arbeiterkreise zutreffen, doch in erster Linie gegen die höheren Klassen. Man braucht nicht Sozialdemokrat zu sein, um das Gefühl der Bitterkeit zu verstehen, welches angesichts dieser Schwelgerei und Ueppigkeit, bei welcher der einzige Zweck das gegenseitige Ueberbieten in Prunk und Luxus zu sein scheint, Denjenigen ergreifen muß, der bei saurem Fleiße und redlicher Arbeit von Mann, Frau und Kindern nicht dahin gelangt, sich gegen die drückendste Noth zu schützen. In diesen Verhältnissen liegt der Zündstoff, der so gierig das Feuer fängt; so lange wir ihn nicht beseitigen, werden wir den wachsenden Weltbrand nicht löschen, so lange wir dem Riesen nicht diesen Mutterboden entreißen, haben wir keine Hoffnung, den Kampf zu bestehen.

Glücklicherweise trägt jedes Uebel das Heilmittel in sich selbst. Es wäre völlig vergebliche Mühe, wollte man sich das Ziel setzen, durch Vorstellungen und Belehrungen auf eine Besserung jener Verhältnisse, auf eine Hebung der materiellen Lage des Arbeiterstandes hinzuwirken; es wäre das der völlig aussichtslose Kampf gegen

[94]) Diese Thatsache wird jetzt so allgemein anerkannt, daß es hier genügen mag, auf den denkwürdigen Ausspruch des Kaisers Friedrich zu verweisen: „Nur ein auf der gesunden Grundlage von Gottesfurcht, in einfacher Sitte aufwachsendes Geschlecht wird hinreichend Widerstandskraft besitzen, die Gefahren zu überwinden, welche in einer Zeit rascher wirtschaftlicher Bewegung durch die Beispiele hochgesteigerter Lebensführung Einzelner für die Gesammtheit erwachsen". — Ebenso betonte der Finanzminister v. Scholz im Preußischen Abgeordnetenhause am 22. Januar 1888, daß in der heutigen Zeit „mehr als je das Kapital zusammenfließe in einzelne mächtige Hände" und daß daraus eine Macht erwachse, „welche in Konkurrenz trete mit der politischen Macht des Staates".

Naturgewalten, nämlich gegen die menschliche Eigensucht, den unbarmherzigen Egoismus, der die Norm seines Handelns nicht aus dem Gefühle für das Schicksal Anderer, sondern lediglich aus der Rücksicht auf das eigene Wohlergehen entnimmt. Was hilft es, sich hierüber schönen Täuschungen hinzugeben, sich einzureden, man brauche den Arbeitgebern nur wirklich überzeugend die Noth ihrer Arbeiter zu schildern, um sie zu freiwilligen Verbesserungen geneigt zu machen. Es soll hier noch gar nicht von der wirtschaftlichen Möglichkeit solcher Verbesserungen, von der Frage gesprochen werden, in wie weit heutzutage selbst ein von dem besten Willen beseelter Arbeitgeber thatsächlich in der Lage ist, höhere Löhne zu zahlen; diese Seite der Sache wird erst weiter unten geprüft werden. Aber, so zweifellos es eine große Anzahl solcher edel denkenden Arbeitgeber giebt, so zweifellos ist es, daß nicht alle so denken, „denn aus Gemeinem ist der Mensch gemacht", und „Eigennutz regirt die Welt". Maßregeln dieser Art sind aber nicht anders durchführbar, als wenn sie überall gleichmäßig angewandt werden. Den fehlenden guten Willen zu ersetzen, bietet nun die sozialdemokratische Bewegung ein ganz vorzügliches Mittel, und das ist die Furcht. Bei der Berathung der letzten Verlängerung des Sozialistengesetzes berief der Abgeordnete Singer sich auf eine angebliche Aeußerung des Fürsten Bismarck: „Wenn es nicht eine Sozialdemokratie gäbe und so viele Leute, die sich vor ihr fürchten, so würden wir die schwachen Anfänge der Sozialreform, die wir haben, noch nicht erreicht haben." Die Authentizität dieser Aeußerung und insbesondere ihr Wortlaut mag dahin gestellt bleiben, jedenfalls würde sie, wenn sie gethan wäre, den Nagel auf den Kopf treffen.[95]) Nicht aus Liebe bringen große Bruchtheile der besitzenden Klassen die Opfer, welche ihnen die Sozialreform zumuthet, und die noch längst nicht abgeschlossen sind. Wäre nicht die blasse Furcht vor der allgemeinen Theilung auf der Bildfläche. der nahen Zukunft erschienen, und hätte dieselbe nicht die Regungen der Menschlichkeit recht nachdrücklich unterstützt, um die Geldschränke zu erschließen, so würde selbst die Riesenkraft unseres Kanzlers nicht ausgereicht haben, in der kurzen Spanne weniger Jahre eine so völlige Revolution in der ganzen wirtschaftlichen Denk- und Handlungsweise hervorzurufen. Es ist ja nicht angenehm, das auszusprechen, und es soll ja gewiß dem Verdienste Derjenigen nicht zu nahe getreten werden, bei welchen es dieser Mahnung der Furcht nicht bedurfte, aber die Zeiten sind zu furchtbar ernst, um politische Schäferspiele zu treiben, und im rauhen Streite feindlicher Gewalten ist rücksichts-

95) Auch der Abg. Oechelhäuser sprach in der Reichstagssitzung vom 17. Februar 1888 (Dr.S. S. 976) sich dahin aus, er erkenne ein Verdienst der Sozialdemokratie darin, daß sie „die Blicke der Industriellen stärker hingelenkt habe auf die Nothwendigkeit, in humanitärer und sozialer Beziehung vorwärts zu schreiten".

lose Offenheit besser am Platze, als gefühlvolle Schönfärberei, für welche ja doch bei der herrschenden Verbitterung jede Hoffnung auf Erfolg eine thörichte Illusion sein würde.

Es ist eine häßliche Politik, die Politik der Furcht, und edel angelegte energische Karaktere werden, statt sich zu fügen, gerade umgekehrt die Neigung haben, sich gegen die auf sie gestützte Spekulation aufzulehnen. Aber für solche ist dieselbe ja auch nicht bestimmt, für sie giebt es andere Argumente, und diese zu erörtern, ist die uns gestellte Aufgabe.

Dieser Beweis soll nun nicht etwa in der Weise geführt werden, daß an der Hand statistischer Zahlen oder mit Hülfe von Schilderungen, welche mehr auf das Gefühl als auf den Verstand berechnet sind, ein Bild einerseits von der trostlosen Lage der Arbeiter, und andererseits von dem Ueberflusse der Besitzenden gezeichnet würde, welchem im günstigen Falle immer der Vorwurf nicht erspart bleiben könnte, daß es sich nur auf gewisse Gegenden beziehe und aus vereinzelten Erscheinungen unzulässigerweise allgemeine Schlüsse herleite. Nein, der Weg, der hier gegangen werden soll, ist ein anderer, gewissermaßen prinzipieller und bewegt sich in einer doppelten Richtung.

Der erste dieser beiden Wege ist bereits im Vorstehenden im wesentlichen verfolgt. Der Beweis, welcher dabei geführt wird, ist gewissermaßen ein geschichtsphilosophischer, oder sagen wir, ein ontologischer. Er folgert nach dem Satze: „Alles Seiende hat ein Recht, zu sein," aus der Existenz der Arbeiterbewegung deren Berechtigung. Freilich ist diese Beweisführung, rein dialektisch betrachtet, ein zweischneidiges Schwert, denn mindestens dasselbe Recht der Existenz, wie die auf Hebung des Arbeitereinkommens gerichteten Bestrebungen, können auch die thatsächlich zur Zeit bestehenden Verhältnisse in Anspruch nehmen. Aber das Wesen beruht nicht im Sein, sondern im Werden; nicht das Absterbende hat Recht, sondern das Heranwachsende, und im Heranwachsen begriffen sind bereits andere Verhältnisse der Güterverteilung. Die Periode der Differenzirung nähert sich ihrem Ende, und das Schiff der Zeit nimmt seinen Kurs auf „Gleichheit". Man kann nicht sagen, daß derselbe schon eingeschlagen sei, aber der Steuermann hat das Ruder schon gedreht, und das Schiff beginnt ihm zu folgen. Auch kann Niemand sagen, wie lange die neue Periode dauern wird. Ihr Ende wird jedenfalls dann gegeben sein, sobald ihre Ueberspannung zu einer Reaktion treibt, genau wie die heute sich anbahnende Bewegung als Reaktion gegen ihren Gegensatz sich darstellt.

Der geschichtliche Entwickelungsprozeß wird sehr zutreffend geschildert von Marx in seinem „Kapital". Bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts gab es in den Formen des Kleinbesitzes, nämlich der Handarbeit und der Bauerschaft, in welchen Arbeit und Privateigenthum noch eng verknüpft, der wirkliche Arbeiter

noch Eigenthümer seiner Arbeitsmittel und seines Arbeitsproduktes war, einen Zustand, in welchem die jetzt furchtbar streitenden Mächte, die Arbeit und das Kapital, noch friedlich neben einander ruhten, und in welchem auch — so dürfen wir hinzufügen — bei unendlich geringerer Produktion, als der heutigen, die Vertheilung des Arbeitsertrages, soweit eine Scheidung stattfand, im wesentlichen angemessen geregelt war. Dieses Verhältniß verschob sich mit Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinenarbeit, mit Ersatz des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb und der dadurch gegebenen Scheidung der bei der Produktion betheiligten Faktoren, der Inhaber der Arbeitskraft und der Inhaber der Arbeitsmittel in zwei Klassen mit zuwiderlaufenden Interessen.[96]) Ohne daß der Arbeitslohn gegen früher herabging, im Gegentheil, obgleich er stieg, wurde das Verhältniß dennoch ein immer ungleicheres mit der immer mehr steigenden Höhe des Arbeitsertrages; hat sich der Lohn gegen jene Zeit auf das Dreifache gehoben, so beträgt die durch Verbesserung der Produktionsmethode, insbesondere die Verwendung von Maschinen, geschaffene Vermehrung der Erzeugnisse vielleicht das Dreißigfache, und so wurde der Antheil der Arbeit am Arbeitsertrage thatsächlich um das Zehnfache vermindert. Der Gesammtzuwachs kam zu $^9/_{10}$ dem Unternehmer und nur zu $^1/_{10}$ dem Arbeiter zu gute, und da Alles in der Welt relativ ist, insbesondere die Begriffe reich und arm, so vollzog sich allmählich die Bildung eines vorher nicht bekannten vierten Standes, der **Proletarier**, d. h. der Arbeiter ohne Besitz von eigenen Arbeitsmitteln, dessen Existenz die billigere Vertheilung des Arbeitsertrages zwischen Arbeit und Arbeitsmitteln zur sozialen Nothwendigkeit machte.

Allerdings sind diese $^9/_{10}$ nicht ohne Weiteres den Unternehmern als solchen zu Gute gekommen, denn die gegenseitige Konkurrenz hat ein Sinken der Preise zur Folge gehabt, welches auch ihnen nur einen mäßigen Gewinn übrig ließ und den Löwenantheil dem konsumirenden Publikum zuwies. Wäre nun das Letztere mit der Gesammtheit der Staatsbürger in dem Sinne gleichbedeutend, daß

[96]) **Brentano** in seiner oben (Anm. 75) bezeichneten Schrift bekämpft die Anschauung von **Marx**, indem er darauf hinweist, daß die Vorgänger unserer heutigen Lohnarbeiter nicht die selbstständigen Handwerker, sondern deren Gesellen, die Zunftknechte, gewesen seien. Dieser Einwand dürfte nicht durchschlagend sein, denn die Aussicht dieser Gesellen, selbst Meister zu werden, war jedenfalls eine ungleich größere, als die Aussicht der Fabrikarbeiter, Besitzer der Fabrik zu werden. Deßungeachtet ist der Grundgedankengang von B., daß das alte Gewerbe in Folge der monopolistischen Gestaltung der damaligen Handelsverhältnisse einen begrenzten lokalen Markt gehabt habe, und daß mit der Entwickelung des Weltmarktes die Uebersehbarkeit der Beziehungen zwischen Produktion und Konsumtion aufgehört habe, ebenso einleuchtend, wie der daran geknüpfte Besserungsvorschlag, die Bildung von Kartellen zur Regelung der Produktion, beachtenswerth.

Alle in gleichem Maße von dem erzielten Mehrertrage Vortheil hätten, so wäre die Sache ja in schönster Ordnung. Aber leider ist das nicht der Fall. Billiger geworden sind nur diejenigen Waaren, deren Hervorbringung in annähernd unbeschränktem Maße möglich ist, also im Wesentlichen die Erzeugnisse der Industrie, gestiegen dagegen sind die Preise derjenigen Verbrauchsgegenstände, bei welchen dies nicht angängig ist und bei welchen deshalb die gesteigerte Nachfrage bei wesentlich gleich gebliebenem Angebote sich geltend macht, insbesondere also der landwirtschaftlichen Produkte. Nun ist aber der Antheil des Verbrauches an den Letzteren in den Kreisen der Arbeiter mindestens nicht geringer, als unter den besitzenden Klassen, bedeutet also bei dem wesentlich geringeren Gesammt-Jahresbedarfe einen ungleich höheren Prozentsatz, als bei Jenen, und so ist das Ergebniß, daß der durch die billigeren Herstellungskosten den Konsumenten zugewandte Vortheil ganz überwiegend in die Taschen der wohlhabenden Klassen geflossen ist.

Die kapitalistische Produktion wurde oben grundsätzlich damit gerechtfertigt, daß im eigenen Interesse des Arbeiters eine Wirtschaftsform erforderlich sei, welche ihn der Betheiligung an den Schwankungen des Marktes thunlichst überhebt und die Spekulation, die Abschätzung von Angebot und Nachfrage, kurz die Regelung zwischen Konsumtion und Produktion dem Unternehmer zuweist, dem dagegen aber auch als Engelt für das Risiko eine Prämie gebührt, und der aus dieser Prämie, dem Unternehmergewinn, ein Kapital ansammelt, welches im Stande ist, Rückschläge elastisch aufzunehmen und zu übertragen. Aber aus dieser Begründung ergiebt sich auch die naturgemäße Begrenzung: die Prämie soll nicht höher sein, als das Risiko. Ist sie höher, so ist sie volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, sie verdient, wenigstens objektiv, den Vorwurf einer Ausbeutung der Arbeit.

Und sie ist thatsächlich höher. Das zu beweisen ist freilich schwer, da wir für das wirtschaftliche Risiko noch keine Versicherungsgesellschaften und keine auf statistische Grundlagen aufgebauten Prämientarife haben. Aber der Beweis liegt in der Lebenshaltung des Unternehmers, verglichen mit derjenigen des Arbeiters, insbesondere aber in der bei wirtschaftlich normalen Verhältnissen stetig fortschreitenden Vermehrung der angelegten Kapitalien. Daß der Arbeiter, der nach dem Austritte aus der Schule sofort im Stande ist, zu erwerben, nicht das Recht hat, die gleiche Lebenshaltung zu beanspruchen, wie der Arbeitgeber, der in den weitaus überwiegenden Regelfällen nach jenem Zeitpunkte erst recht beginnen muß, Zeit und Geld auf seine Ausbildung zu verwenden, das zu bestreiten sind die verständigen Arbeiter selbst weit entfernt. Allein das giebt ihm nur ein Recht, bei der Vertheilung des in der erzeugten Waare dargestellten Werthes für seine in derselben enthaltene geistige Arbeit im Verhältniß zu der mechanischen Leistung des Arbeiters eine günstigere Berechnung zu

verlangen, als nach der verwendeten Zeit, eine Forderung, die selbst im sozialistischen Programme durch Aufnahme des Begriffes der qualifizirten Arbeit Anerkennung gefunden hat. Aber völlig verschieden von dieser Vergütung für geleistete Arbeit ist die Prämie für das übernommene Risiko. Diese soll sich lediglich nach dem Maße der Gefahr bestimmen und muß deshalb im Ablauf größerer Abschnitte sich selbst verzehren. Finden wir deshalb ein stetes Anwachsen des Kapitals, zum Theil in riesenhaftem Maßstabe, sehen wir ferner einer Lebensweise der Arbeitgeber, welche es ausschließt, daß diese Erscheinung die Folge einer Ersparniß an der berechtigten Lebenshaltung sein könnte, so bleibt gar kein anderer Schluß, als daß der Antheil an dem Arbeitsertrage ein höherer ist, als er durch die erörterten wirtschaftlichen Faktoren begründet wird.

Dasselbe Ergebniß bietet uns der zweite der oben bezeichneten Wege, welcher anknüpft an das oben (S. 51) bereits berührte, aber wegen des Zusammenhanges mit dieser Frage dort nur lose gestreifte und für hier zurückgestellte Problem der Ueberproduktion: Wie ist es überall möglich, daß zu viel Güter erzeugt werden? Wie ist dies insbesondere denkbar, so lange in den breiten Massen des Volkes der bitterste Mangel herrscht? Wie ist es endlich zu verstehen, wenn Alles über Mangel an Arbeit klagt, wann wohlmeinende Leute glauben, unsere edelste Volkskraft über das Meer senden zu müssen, nicht weil wir die ausgestoßenen Elemente nicht ernähren, sondern weil wir sie nicht beschäftigen können? Warum verwendet man dieselben nicht zur Befriedigung der unabsehbaren ungestillten Bedürfnisse? — Das sind Fragen, einerseits so brennend, daß sie unaufschiebbar Erledigung verlangen, und andererseits doch scheinbar so einfach, daß man sich an den Kopf faßt und sich fragt: „wache ich oder träume ich? Befinde ich mich in einer sinnvollen realen Welt, oder täuscht mich das wirre Bild einer kranken Phantasie?“

Hören wir, um zunächst das räthselhafte Problem uns klar vor Augen zu führen, die klassische Darstellung desselben von George,[97]) welchem das Verdienst gebührt, zuerst das Interesse dafür in die breiten Massen getragen zu haben.

„So wenig entspringt die Armuth aus der Unfähigkeit, mehr Güter zu erzeugen, daß wir von allen Seiten hören, die Produktionskraft überwiege die Fähigkeit, einen Markt zu finden, daß die beständige Furcht besteht, es werde nicht zu wenig, sondern zu viel produzirt werden. Was kann es, wenn wir es recht bedenken, Verkehrteres geben, als ganz im Allgemeinen von Ueberproduktion zu reden? Ueberproduktion an Gütern, wo überall ein leidenschaftliches Streben nach mehr Gütern besteht, wo so Viele sich einschränken, angestrengt arbeiten und sinnen müssen, um den Lebensunterhalt zu gewinnen, wo unter zahlreichen Klassen Armuth

[97]) George „Soziale Probleme“ S. 65, 68 ff., 108, 121.

und thatsächlicher Mangel besteht! Offenbar kann es keine Ueberproduktion in einem allgemeinen und absoluten Sinne geben, ehe nicht die Wünsche nach Gütern sämmtlich befriedigt sind, ehe Niemand weitere Güter braucht. Die Schwierigkeit, welche so viele Menschen, die gerne arbeiten, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen, bei diesem Bestreben finden, ist so gewöhnlich, daß man sich weder darüber wundert, noch eine Untersuchung anstellt. Wenn man hört, was häufig geredet und vielfach geschrieben wird, wie wir diejenigen als öffentliche Wohlthäter preisen, welche „Beschäftigung liefern", wenn wir das „Arbeitgeben" als das größte Gut betrachten, welches der Gesellschaft errungen werden könne, so muß man glauben, die Ursache der Armuth sei die, daß es nicht genug Arbeit für so viele Menschen gebe, und daß, wenn der Schöpfer die Felsen härter und den Boden unfruchtbarer gemacht hätte, oder wenn öfter Schiffe untergingen oder Städte eingeäschert würden, weniger Armuth vorhanden sein würde, weil es mehr zu thun geben würde. Offenbar ist die Arbeit kein Zweck, sondern ein Mittel; offenbar kann es an Arbeit, die nur das Mittel zur Befriedigung materieller Bedürfnisse ist, keinen Mangel geben, ehe nicht die menschlichen Bedürfnisse sämmtlich befriedigt sind. Wie sollen wir also die Umstände erklären, welche zu einer Vorstellungsweise führen, als ob die Arbeit an sich selbst wünschenswerth sei?"

Endlich wirft George die Frage auf: „Können wir Alle reich sein?" and beantwortet dieselbe dahin, daß wir nicht alle im Ueberflusse leben und nicht die Unterschiede zwischen arm und reich auslöschen, daß wir aber „Alle genug Güter haben können, um vernünftige Bedürfnisse zu befriedigen, daß wir Alle so viel von den wesentlichen Dingen, um die wir kämpfen, haben können, daß Niemand alle Tage sich abzuquälen oder alle Nächte zubringen müßte in der Furcht, er könne zu äußerster Dürftigkeit herabsinken, oder in dem Gedanken daran, wie er Reichthum erwerben könnte."

Wollen wir zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen, so müßen wir zunächst versuchen, uns über die wirtschaftlichen Grundbegriffe: Produktion und Konsumtion, sowie über das natürliche Verhältniß Beider Rechenschaft zu geben.

Arbeit, d. h. Arbeit in dem aus interessirenden Sinne als materielle Güter erzeugende Thätigkeit wird nicht geleistet um ihrer selbst willen, sondern, um mit Hülfe der erzeugten Güter sich einen höheren Lebensgenuß zu schaffen. Das heißt also: „Die Produktion hat den einzigen Zweck, die Bedürfnisse der Konsumtion zu befriedigen, und als Ziel der ganzen Volkswirtschaft kann man deshalb aufstellen, daß die Summe der Konsumtion, d. h. des Genusses in der Gesellschaft zu einem Maximum werde."[98]) Eine absolute oder objektive Ueberproduktion, d. h. die Erzeugung

[98]) Vgl. Lexis in Schönberg: Handbuch I. S. 728.

eines Gutes in der Menge, daß die natürlichen Vorbedingungen der Verzehrung nicht gegeben sind, ist nur in beschränkten Bezirken bei plötzlichem Ueberfluß an leicht verderblichen Gütern[99]) denkbar. Abgesehen von solchen Ausnahmen aber ist die objektive Konsumtion noch einer praktisch unbegrenzten Vermehrung fähig.

Etwas völlig hiervon Verschiedenes ist die oben (S. 52) bereits besprochene relative Ueberproduktion, d. h. das Ueberwiegen derselben zu Gunsten bestimmter Waarengattungen und zu Ungunsten anderer. Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit des gegenseitigen Austausches bewirkt dieses Verfahren eine Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts, eine Ueberfüllung des Marktes mit den Gütern der bevorzugten Gattung und dadurch ein ungesundes Sinken des Preises.

Aber es giebt endlich noch eine dritte Form der Ueberproduktion, welche von den beiden bisher besprochenen durchaus verschieden ist, wenngleich diese Trennung oft nicht genügend klargestellt wird, und gerade diese ist es, welche für unsere Frage die entscheidende Rolle beansprucht. Niemand erzeugt allein die Güter, welche er gebraucht; das System der Arbeitstheilung bringt es mit sich, daß jeder Produzent sich auf bestimmte Arten von Gütern beschränkt und das, was er über seinen eigenen Bedarf hinaus erzeugt, zum Austausch gegen die Produkte Anderer verwendet. Damit ist eine ferne Grenze für die Produktion gegeben: sie darf nicht größer sein, als daß Diejenigen, zu deren Verbrauch die erzeugten Güter dienen sollen, im Stande sind, sie gegen andere, von ihnen erzeugte auszutauschen, mit andern Worten, nicht größer als die Kaufkraft der Konsumenten. Die bei uns stattfindende Ueberproduktion verstößt gegen dieses Gesetz. Sie ist weder eine absolute, noch eine relative, weder ist von irgend einer Waare so viel vorhanden, daß es überhaupt nicht verbraucht werden könnte, noch ist das Antheilsverhältniß der einzelnen Gattungen wesentlich unrichtig, aber die gemäß beiden Rücksichten hergestellte Menge von Waaren ist dennoch zu groß im Verhältniß zu der thatsächlich stattfindenden Konsumtion, d. h. sie ist nicht sowohl eine Ueberproduktion, als eine Unterkonsumtion.[100]).

Aber auch der Grund, auf welchem diese Unterkonsumtion beruht, ist nach dem bereits Bemerkten außer Zweifel. Nicht, daß man die angebotene Waare verschmähte, nein, man hätte sie herzlich gern, man leidet an ihnen bittere Noth, aber man kann sie nicht

---

[99]) Z. B. bei einem ungewöhnlich reichen Fischfange.

[100]) Lexis a. a. O. nennt die hier besprochene „die privatwirtschaftliche Ueberproduktion", scheint dieselbe aber nicht der „objektiven Ueberkonsumtion" gleich, sondern an die Seite zu stellen. Die im Texte als „relative Ueberproduktion" bezeichnete Erscheinung wird von ihm nicht erwähnt.

kaufen, weil man selbst keine Arbeit hat, und nichts erzeugt, was man als Austausch hingeben könnte. Es liegt deshalb auf der Hand, daß von den beiden Wegen, das normale Verhältniß wieder herzustellen, nämlich entweder die Produktion zu beschränken oder die Konsumtion zu steigern, zweifellos der letztere der richtige ist. Nun liegt aber der Ausfall im Verbrauche, die Stelle, wo der Verbrauch gesteigert werden muß, offenbar nicht in den besitzenden, sondern in den nicht besitzenden Klassen, d. h. bei den Arbeitern[101]) und deren Konsumfähigkeit oder Kaufkraft, läßt sich, da der Fehlbetrag selbst bei normaler Beschäftigung besteht, nur steigern durch einen erhöhten Antheil am Arbeitsertrage, d. h. durch höheren Lohn.[102])

Man hat wohl eingewandt, die Kaufkraft der Arbeiter könne gegen frühere Zeiten nicht wohl wesentlich geringer geworden sein, da einerseits der Lohn ganz wesentlich gestiegen und andrerseits die Preise der bei weitem meisten Waaren in noch höherem Maße herabgegangen seien. Beides ist richtig, aber dennoch nicht geeignet, unsere Behauptung zu entkräften. Daß die Erhöhung des Lohnes, obwohl absolut genommen vorhanden, dennoch längst nicht in dem Maße erfolgt ist, daß sie dem in sehr viel höheren Grade gesteigerten Arbeitsertrage entspräche, ist bereits oben ausgeführt. Das Gleiche gilt bezüglich des ebenfalls bereits besprochenen Rückganges der Preise. Gewiß ist auch diese eingetreten, allein ist der Arbeiter unter Berücksichtigung seines höheren Lohnes und der verminderten Preise im Stande, das Fünffache gegen früher an Waaren zu kaufen und zu verbrauchen, so wird dadurch der Ueberproduktion nicht vorgebeugt, wenn die Steigerung der Waarenerzeugung das dreißigfache beträgt.

Verfahren wir, um uns das Verhältniß klar zu machen, nach Art des Mathematikers, der, wenn er mit zwei unbekannten Größen, der Produktion und der Konsumtion, zu thun hat, zunächst die eine „eliminirt" und die allein verbleibende bestimmt, um demnächst auch die einstweilen zurückgestellte nachzuholen und zu berechnen. Denken wir uns also, wir befänden uns in einem Lande, in welchem die Konsumtion, d. h. die Vertheilung der erzeugten Güter unter die Konsumenten, in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise, meinetwegen durch den sozialistischen allweisen Gesellschaftsrath geregelt wäre; machen wir dann weiter die Voraussetzung, die für ein Land, wie Deutschland, unbedenklich zulässig ist, daß alle Rohmaterialien, deren wir bedürfen, unbeschränkt vorhanden sind,

---

101) Es mag nochmals darauf hingewiesen sein, daß „Arbeiter" immer in dem oben (Anm. 90) bezeichneten weitesten Umfange gebraucht ist, also im wesentlichen gleichbedeutend mit den nichtbesitzenden Klassen.

102) Der Ausführung dieses Gedankenganges ist vorzugsweise gewidmet die in Anm. 86 bezeichnete Schrift von Hertzka; vgl. insbesondere S. 94 ff.

so würde offenbar eine Ueberproduktion, wie wir sie hier im Auge haben, ebenso unmöglich sein, wie eine Unterkonsumtion, insbesondere aber könnte ein Mangel an Arbeit ganz undenkbar eintreten, vielmehr hätten wir es völlig in der Hand, entweder unter voller Ausnutzung der angebotenen Arbeit die Gütererzeugung so hoch zu steigern, wie es nur eben die physische Leistungsfähigkeit in Verbindung mit dem derzeitigen Stande der Technik gestattet, oder aber mit einer geringeren Masse erzeugter Güter uns zu begnügen und dafür allen Arbeitsgenossen eine entsprechende Muße zu gönnen. Auch diejenigen Güter, welche das eigene Land nicht bietet, würden wir uns ohne Schwierigkeit im Wege des Austausches vom Auslande verschaffen können, und unsere Handelsbilanz würde nur verlangen, daß wir dasjenige Maß, um welches wir etwa an natürlichem Reichthum zurückständen, ersetzten durch ausgedehntere Arbeit oder eingeschränktere Ansprüche. Einen Ueberschuß von Arbeitskräften und deshalb das Bedürfniß, sie außer Landes zu treiben, könnten wir bei den gegebenen Verhältnissen noch in absehbarer Zeit nicht haben, da wir selbst das etwa fehlende Rohmaterial der Ernährung gegen die durch unsere Arbeit hergestellten Werthe jederzeit aus dem Auslande eintauschen könnten, wobei es immer nur auf daß Maß von Arbeit oder von Genuß ankommen könnte, welches uns unsere Handelsbilanz vorschreiben oder gestatten würde.

Alle diese Vortheile verspricht sich der Sozialismus von der Verstaatlichung der Arbeitsmittel, oder die Bodenreformpartei von derjenigen des Grund und Bodens; aber wir sehen, daß man dazu so tiefgreifender Veränderungen gar nicht bedarf, sondern daß Alles schon zu erreichen ist mit einer angemessenen Vertheilung der erzeugten Güter unter die Konsumenten, d. h., im Vergleiche zu den jetzigen Verhältnissen, einer Stärkung der Kaufkraft der nicht besitzenden Klassen, also, mit einem Worte, einer Steigerung des Antheils des Arbeiters am Ertrage der Arbeit.[103])

In besonderen Fällen allgemeiner Noth hält es der Staat für seine Aufgabe, umfassende öffentliche Arbeiten ausführen zu lassen, auch wenn dieselben ohnedies nicht als nothwendig anzusehen sein

---

[103]) Der Abgeordnete Grillenberger bemerkte in der Reichstagssitzung vom 6. Dezember 1888 (Dr.S. S. 146): „Unter einer wirklichen Sozialreform ist nichts Anderes zu verstehen, als die Steigerung des Antheils des Arbeiters an dem Ertrage der nationalen Arbeit." Auch Ströll in seiner Anm. 66 erwähnten Schrift S. 64 spricht sich dahin aus: „daß der Arbeitsfaktor bei der Entlohnung, also bei der Gütervertheilung, nicht genügend berücksichtigt sei, diese Behauptung wird durch die Erscheinungen des täglichen Lebens, durch das soziale Massenelend einerseits und den steigenden Reichthum und Luxus andrerseits so genügend und treffend unterstützt, daß der moderne Staat sein helfendes und regelndes Eingreifen nicht länger verschieben darf und will."

sollten. Sind dieselben wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, so stehen sie prinzipiell auf keiner anderen Stufe, als wenn sie überall keinen Nutzen hätten.[104]) Läßt aber der Staat nutzlose Arbeiten vornehmen, nur um den Anlaß zu haben, den Arbeitslosen Lohn zu zahlen, so kann er diesen auch ohne Gegenleistung gewähren. Läßt aber die Gesammtheit der Staatsangehörigen einen Bruchtheil der Arbeiter sagen wir beispielsweise $^1/_{10}$, an dem allgemeinen Gütervorrathe theilnehmen, ohne daß dieselben an dessen Hervorbringung sich betheiligt haben, so würde es offenbar sehr viel gerechtfertigter sein, sie auch an der jetzt nur von den $^9/_{10}$ geleisteten Arbeit theilnehmen zu lassen, d. h. also deren Arbeitszeit um $^1/_{10}$ einzuschränken und dabei allen $^{10}/_{10}$ den gleichen Lohn zu geben, wie er bis jetzt den $^9/_{10}$ für die volle Arbeitszeit gezahlt ist.

Der Grundfehler des bisherigen Zustandes liegt in dem Verstoße gegen den bereits hervorgehobenen Grundsatz, daß die Produktion nur zum Zwecke der Konsumtion erfolgt, und daß doch auch die Kapitalisten ihre Schätze nicht in's Jenseits mitnehmen können.[104a]) So lange nun wirklich die erzeugten Güter verbraucht werden, und sei es selbst bei einer ganz ungerechtfertigten Vertheilung zwischen Arbeiter und Unternehmer, ja sei es nur durch wüstes Verprassen, so lange können die hervorstechendsten Schäden der Jetztzeit nicht eintreten, es bleibt wenigstens stets hinreichend Arbeit vorhanden, selbst wenn sie schlecht gelohnt wird. Mangel an Arbeit entsteht

---

104) Lexis a. a. O. S. 729 weist selbst auf diese Thatsache, sowie darauf hin, daß „Luxus und Verschwendung seitens der Reichen, ja sogar große Zerstörungen namentlich von stehendem Genußkapital, die neue Anlagen nöthig machen, wenigstens als Palliativmittel für die Noth der sonst vergeblich ihre Arbeitskraft anbietenden Arbeiterbevölkerung erscheine", erkennt auch den „frappanten ökonomischen Widerspruch" an, daß „der privatwirtschaftlichen Ueberproduktion" die objektive Ueberkonsumtion, den mit unabsetzbaren Waaren gefüllten Lagern das Mangelleiden der Masse der Bevölkerung an eben diesen Waaren gegenübersteht", zieht daraus aber keine Schlüsse auf die Möglichkeit der Beseitigung dieses Zustandes, sondern bemerkt nur: diese Erscheinung hängt mit der individualisirten kapitalistischen Produktionsweise untrennbar zusammen, woraus freilich nicht folgt, daß diese Produktionsweise praktisch durch eine andere ersetzt werden könne." Das ist die wissenschaftliche Bankerotterklärung der Volkswirtschaft. Jene Zustände sind einfach unerträglich; weiß man keine Abhülfe im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung, so ist Niemanden zu verdenken, wenn er sie außerhalb derselben sucht.

104a) Wenn zuweilen auch die „Kapitalbildung" oder „Kapitalansammlung" als wirtschaftlicher Zweck bezeichnet wird (vgl. Broemel: „Die Kapitalrentensteuer" S. 20, Roeßler, in den Schriften der Vereins f. Soz. Pol. III 83), so ist zwar anzuerkennen, daß die Vermehrung des produktiven Kapitals, d. h. der Produktionsmittel, im Verhältniß der zunehmenden Bevölkerung steigen muß, daß aber darüber hinaus die wachsende Kapitalansammlung, verbunden mit Pauperismus der Massen, gerade den Krebsschaden der heutigen wirtschaftlichen Entwickelungsphase bildet.

erst, wenn es nicht mehr möglich ist, den erzeugten Gütervorrath zu verzehren, wenn derselbe sich ansammelt und aus ihm, nicht mehr aus der laufenden Produktion, das Konsumtionsbedürfniß befriedigt wird. Diese Unmöglichkeit der Verzehrung tritt aber ein, wenn der Antheil der Kapitalisten am Arbeitsertrage ein so übermäßiger wird, daß sie beim besten Willen nicht mehr im Stande oder wenigstens nicht geneigt sind, ihn aufzubrauchen. Dann haben wir den jetzigen Zustand: Derjenige, welcher die Güter besitzt, kann sie nicht verzehren, und Derjenige, welcher sie verzehren könnte und gern verzehren möchte, besitzt sie nicht.[105])

Unter solchen Verhältnissen wirkt es immerhin als eine Milderung, wenn durch Einschränkung der gesammten Produktion das vorhandene Angebot an Gütern vermindert und damit den besitzenden Klassen die Möglichkeit zurückgegeben wird, ihren nunmehr verringerten Antheil zu verbrauchen. Bei der Behandlung eines Kranken kann auch Gift als Heilmittel wirken, und so kann bei wirtschaftlich vernunftwidrigen Zuständen ein Mittel, den Arbeitern Beschäftigung zu verschaffen, schon darin bestehen, daß man sie einen Theil ihrer Zeit spazieren gehen läßt.

Die Sache scheint so unbegreiflich, so gegen jede Vernunft, und bildet dabei so sehr den Angelpunkt der ganzen sozialen Frage, soweit sie sich auf materiellem Gebiete bewegt, daß es nicht zu umgehen ist, noch etwas länger bei derselben zu verweilen. Es mag deshalb hier der sehr drastischen und dabei doch, abgesehen von einigen allerdings nicht unwesentlichen Vorbehalten, welche aber hier nicht in Betracht kommen, durchaus zutreffenden Darstellung Raum gegeben werden, in welcher M. Flürscheim[106]) die Frage behandelt:

„Rodbertus führt bekanntlich klar und deutlich aus, wie eine Ueberproduktion, d. h. ein Unterkonsum, wie Erwerbs- und Handelskrisen mit ihren Begleitern, Arbeitsmangel, Noth und Elend, unfehlbar entstehen müßten, wenn sogar ein steigendes Arbeitereinkommen nicht im Verhältniß zur steigenden Produktivität der Arbeit gewachsen ist.

Es ist dies mit gewissen Vorbehalten unwiderleglich. Nehmen wir an: Hans, Peter und Wilhelm arbeiten für Fritz. Hans erzeugt Lebensmittel, Peter Kleider, Wilhelm die sonstigen Bedürfnisse und Luxusartikel. Fritz giebt ihnen die Hälfte ihrer Produktion als Lohn und verkauft für sich die andere Hälfte. Hans, Peter und Wilhelm haben dann freilich nur ein Drittel so viel Einkommen wie Fritz; sie mögen vielleicht darben müssen, während Fritz im Ueberfluß lebt; aber sie haben wenigstens reichliche Arbeit, denn Fritz verbraucht die Arbeitsprodukte, die sie nicht selbst kon-

---

[105]) Sehr zutreffend ist der auch hier verfolgte Gedankengang entwickelt von Hertzka: Die Gesetze der sozialen Entwicklung. Vgl. insbes. S. 106 ff.

[106]) In „Deutsch Land“ Nr. 1 vom März 1887.

sumiren. Nehmen wir nun aber an, durch erhöhte Arbeitsgeschicklichkeit und arbeitsparende Erfindungen hätte sich nach und nach die Gütererzeugungskraft der drei Arbeiter verzehnfacht, wie dies in unserer wirklichen Welt faktisch seit 100 Jahren der Fall ist, und nehmen wir an, ihr Lohn, d. h. ihre an Zahlung erlangte Gütermenge, hätte sich sogar verdreifacht, so würde ihre Lebenslage hierdurch freilich eine dreifach angenehmere im Verhältniß zur früheren sein müssen, wenn eine einzige Bedingung eintritt, wenn nämlich Fritz nach wie vor seinen Güterantheil verbraucht. Um dies zu können, müßte er das 17 fache Quantum gegen früher verbrauchen; denn früher hatte er, wenn P der damalige Produktionsertrag eines jeden seiner Arbeiter war, $^3/_2$ P = $1^1/_2$ P zu verzehren, jeder Arbeiter aber $^1/_2$ P. Jetzt aber gehört ihm 10×3 P = 30 P minus des dreifach erhöhten Antheiles der drei Arbeiter, also minus $3 \times 1^1/_2 = 4^1/_2$ P. Er müßte also $25^1/_2$ P verzehren können, seine Konsumsfähigkeit und -Willigkeit müßte auf das 17 fache gegen früher gestiegen sein, trotzdem er damals bereits so viel verbrauchte, als seine drei Arbeiter zusammen. Nehmen wir nun aber an, seine Konsumkraft sei nur auf das $8^1/_2$ fache gestiegen, so wird die unausbleibliche Folge sein, daß entweder nur die Hälfte der Arbeiter beschäftigt werden kann, oder daß sämmtliche Arbeiter nur halb beschäftigt sind. Wäre Letzteres der Fall, so würden sie immer noch die Hälfte mehr Einkommen haben, als früher, und die Sache wäre ganz erträglich, da sie obendrein auch nur halb so lange arbeiten müssen. Dies wäre das Bild unserer Zustände, wenn wir einen gesetzlichen Normalarbeitstag hätten, dessen Länge stets im Verhältniß zum Güterabsatz festgesetzt würde. Eine solche Einrichtung wäre freilich eine riesige Kraftvergeudung. Die Arbeiter müßten einen großen Theil ihrer Zeit gezwungen die Hände in den Schooß legen, trotzdem sie eine Menge unbefriedigter Bedürfnisse besäßen, die sie gern in ihrer freien Zeit für einander herstellen möchten. Sie dürfen dies aber nicht, denn von dieser weiteren Produktion würde ihnen nur ein Bruchtheil zu Eigenthum gehören, der Löwenantheil würde aber einer kleinen Minderheit zufallen, die ihn nicht verbrauchen kann, und darum dürfen sie überhaupt nicht weiter arbeiten, wenn sie nicht eine Ueberproduktionskrisis hervorbringen wollen."

In dem Flürscheimschen Bilde ist falsch, daß Fritz, der Vertreter der Kapitalistenklasse, als Derjenige dargestellt wird, welcher an der Gütererzeugung keinen Antheil hätte, also sich von dem Schweiße seiner Brüder mäste. Auch der Unternehmer erfüllt nach dem oben Ausgeführten eine durchaus nothwendige soziale Funktion. Aber das Bild bleibt ebenso zutreffend, wenn man Fritz als Mitarbeiter ansieht, der aber einen ungerechtfertigt hohen Antheil am Ertrage erhält; dieses unangemessene Antheilsverhältniß des Unternehmers, dessen geschichtliche Entstehung aus der durch Einführung der Maschinenarbeit veranlaßten Verschiebung der Produktionsver-

hältnisse oben begründet wurde, dies ist der gordische Knoten, in welchem alle die wirren Fäden unseres in Unordnung gerathenen wirtschaftlichen Gewebes zusammenlaufen. Ihn zu lösen oder zu zerhauen, das ist Dasjenige, was in der baldigen Zukunft geschehen muß, das ist die große soziale Rettungsthat, ohne welche das Reich des Umsturzes und der Unkultur nicht erobert werden kann.[107])

Dann soll also den Unternehmern ein Theil ihres bisherigen Einkommens genommen und den Arbeitern als erhöhter Lohn gegeben werden? — Keineswegs. Bedenken wir doch nur, daß die jetzige Einrichtung, bei welcher Hunderte von Fabriken still stehen und Hunderttausende von Arbeitern müßig gehen, wo „Einschränkung der Produktion" die allgemeine Losung ist, eine Vergeudung von Nationalreichthum bedeutet, die Niemandem zu statten kommt. Dieser bisher unbenutzte Ueberschuß[108]) ist der große Vorrath, aus welchem die Ansprüche der Arbeiter befriedigt werden sollen, ohne den Unternehmern auch nur einen Pfennig zu entziehen, ja es ist mehr als wahrscheinlich, daß auch für Diese noch ein Vortheil übrig bleiben würde, sobald es nur erst gelungen ist, durch Herstellung des normalen Verhältnisses zwischen Konsumtion und Produktion die Letztere auf ihre an sich größtmöglichste Höhe zu steigern.[109])

---

[107]) Die hier vertheidigten Sätze machen durchaus keinen Anspruch auf Neuheit. Schon Rodbertus führt in seinem zweiten sozialen Briefe an Kirchmann (1850) aus, daß „die für die Vertheilung des gesellschaftlichen Produkts bestehenden natürlichen Gesetze verhindern, daß die Zunahme der Produktivität der Gesellschaft zu vollen Segen gereiche", da die Privatbesitzer des gesellschaftlichen Grund- und Kapitalvermögens keine Produktion in größerem Maße vornehmen lassen können, als die gegenüberstehende Kaufkraft zu bewältigen vermag und der Antheil der Arbeiter am Produkt und damit die Kaufkraft der Mehrzahl der Gesellschaft immer kleiner wird". Wenn Rodbertus, wie die bei Rudolph Meyer „Emanzipationskampf des vierten Standes" abgedruckten Briefe beweisen, als einziges Heilmittel die allmälige Abschaffung des Privateigenthums an den Produktionsmitteln ansieht, so liegt eben hier der Fehlschluß, dem er und die ganze sozialistische Schule verfallen. Handelt es sich, wie Rodbertus selbst anerkennt, um eine Frage der Vertheilung der Güter, so kann dieselbe nicht durch Aenderungen der Produktion, sondern lediglich durch solche Maßregeln herbeigeführt werden, welche eben die Vertheilung zwischen Unternehmern und Arbeitern beeinflußen, mit andern Worten: durch einen höheren Antheil der Letzteren am Arbeitsertrage.

[108]) Hertzka a. a. O. S. 109 spricht von einen „Reservefonds", der darin seine Unterlage habe, daß der an sich nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte mögliche — potenzielle — Produktionsertrag dem thatsächlichen — aktuellen — nicht entspreche, aus welchem deshalb, sobald man ihn durch Hebung der Kaufkraft der Arbeiter auf Grund höherer Bezahlung frei mache, diese Steigerung des Lohnes mehr als ausgeglichen werden könne.

[109]) Der Satz des sozialistischen Programmes, daß die Regelung von Produktion und Konsumtion eine außerordentliche Steigerung der Ersteren zur Folge haben würde, ist als solcher unbestreitbar richtig, nur ist die Regelung nicht in der dort vorgeschlagenen, mechanischen, gewaltsamen Weise

Es handelt sich darum, den Fehler wieder gut zu machen, den man bei Einführung der Maschinenarbeit gemacht hat. Wurde damals, als der Ertrag der gemeinsamen Arbeit sich plötzlich in vorher ungeahnter Weise hob, freilich auch der Lohn des Arbeiters erhöht, fiel aber der Löwenantheil dem Unternehmer zu, so soll jetzt das Umgekehrte stattfinden: der durch Ausnutzung der jetzt brach liegenden Kraft zu schaffende Überschuß soll nicht dem Arbeiter allein, aber ihm in höherem Maaße zu gute kommen, als dem Unternehmer. Haben zwei Leute, die auf einander angewiesen sind, zusammen einen Weg zu machen, und ist der Eine vorausgegangen, so können sie nicht allein dadurch wieder zusammen kommen, daß der Erste zurückgeht, sondern auch dadurch, daß er einen langsameren Gang anschlägt und der Zweite seine Schritte verdoppelt, bis sie einander wieder eingeholt haben.

Nun hat man aber gegen den hier gemachten Vorschlag einer allgemeinen und umfassenden Lohnerhöhung [110]) zwei Bedenken von allerdings sehr verschiedenem Werthe erhoben.

Der erste Einwand, der kaum einer Widerlegung bedarf, stützt sich darauf, daß mit jeder Erhöhung des Arbeitslohnes, also der Produktionskosten, auch eine solche des Preises verbunden sei, und deshalb dem Arbeiter, der doch zugleich Konsument sei und die Waaren kaufen müsse, mit der einen Hand genommen werde, was die andere ihm biete. Von großem Verständniß liefert dieser Gedankengang keinen Beweis. Gewiß ist der Arbeiter zugleich Konsument, und eben darauf, daß man Dies übersehen, daß man nicht beachtet hatte, wie man durch Schmälerung des Lohnes die Kaufkraft des Arbeiters vom Markte verdränge, beruht der bisher begangene Fehler. Aber er ist nicht der einzige Konsument. Nehmen wir an, die Konsumtion vertheile sich zu gleichen Theilen auf die Arbeiter und die Unternehmer, so würde der Arbeiter den ihm durch den erhöhten Lohn zufallenden Vortheil zur Hälfte in dem erhöhten Preise selbst bezahlen, zur andern Hälfte aber würde derselbe vom

möglich. Auch Lexis (a. a. O. Anm. 62) bemerkt völlig zutreffend: „Es besteht eine natürliche Solidarität der Interessen von Arbeit und Kapital im Ganzen, so daß der zu geringe Lohn eine Ursache der Verminderung des Kapitalgewinns wird, und umgekehrt. Aber auf die Beziehungen der einzelnen Kapitalisten und Arbeiter hat diese Solidarität keinen bestimmenden Einfluß.

110) Auch diese Folgerung aus den oben entwickelten Grundsätzen ist schon von Rodbertus in seinem ersten sozialen Briefe an v. Kirchmann als Hülfsmittel zur Beseitigung sowohl der sozialen Nothlage als der bestehenden wirtschaftlichen Krisis empfohlen, nur ist der Gedanke dort mit der Regelung seitens des Staates verquickt. Neuerdings ist derselbe u. A. von Max Schippel in seinen Schriften über „Staatliche Lohnregulirung" (Soziale Streitfragen, Heft X) und „Das moderne Elend und die Uebervölkerung" wieder aufgenommen. Vgl. zu beiden die Besprechung in Schmollers Jahrb. X. S. 273 ff.

Arbeitgeber getragen werden. Der Preis ist ja nur das' auf Geld, als den allgemeinen Maßstab, reduzirte gegenseitige Werthverhältniß der Waaren.[111]) Wird derselbe für alle Waaren gleichmäßig erhöht, so wäre das bedeutungslos, wenn alle Menschen gleichmäßig Produzenten und Konsumenten wären. Aber einerseits ist das Antheilsverhältniß von Beiden keineswegs das gleiche, und andrerseits giebt es auch einseittge Konsumenten, welche lediglich von angesammelter Arbeit leben. Ist dies ihre eigene, so verdienen sie gewiß alle Anerkennung, können sich aber nicht beklagen, wenn eine veränderte Wirtschaft zur Folge hat, daß das Maß von Arbeit, welches ein Ausruhen auf gesammelten Lorbeeren gestattet, etwas erhöht wird; ist es dagegen fremde, und wären sie zur Leistung eigener Arbeit im Stande, so sind sie Drohnen im Volkshaushalte und haben auf Rücksicht noch weniger Anspruch.

Der zweite Einwand ist von größerer Bedeutung, nämlich die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit unserer ohnehin nothleidenden Industrie. Es versteht sich von selbst, daß sich dies Bedenken nicht beziehen kann auf diejenigen Gewerbe, bei welchen, wie bei der Bäckerei, Schlächterei oder gar den Betrieben der Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Schornsteinfeger, überhaupt bei den meisten Handwerken, wegen ihrer engen Verknüpfung mit einem bestimmten Orte eine Konkurrenz des Auslandes ausgeschlossen ist. Aber auch bei denjenigen Gewerben, bei welchen eine solche an sich stattfindet, die aber wesentlich für den einheimischen Verbrauch arbeiten, läßt sich der Gefahr durch Maßregeln der Zollpolitik begegnen, die nur so lange nöthig sein würden, bis jene Länder uns gefolgt wären, und die auf dieser Unterlage jedenfalls weniger anfechtbar sein würden, als manche der jetzt bestehenden Schutzzölle.

Aber es verbleibt allerdings immer noch unsere Exportindustrie, und für diese läßt sich die hieraus drohende Gefahr um so weniger verkennen, als dieselbe durch die seit der Einführung unserer sozialpolitischen Gesetze ihr auferlegten Lasten schon jetzt in dem Maße in Anspruch genommen ist, daß die wärmsten Anhänger jener Politik ihre Bedenken, auf dieser Bahn allzu rasch und unvermittelt vorzugehen, nicht verhehlen. Es ist deshalb völlig richtig, daß, wie die Sozialdemokratie ihren Zukunftsstaat nicht in dem Rahmen eines begrenzten Verbandes, sondern nur in einer Vereinigung aller Kulturländer glaubt durchführen zu können, so auch die auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung stehenden Reformvorschläge in gewissem Sinn international sein müssen d. h. zu ihrer völligen Durchführung ein gemeinsames Vorgehen sämmtlicher bei der Weltwirtschaft in Betracht kommenden Staaten erfordern. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß hier kein Staat vorgehen könne, bevor nicht alle andern sich zu demselben Schritte entschlossen hätten, oder gar daß es dazu eines internationalen Vertrages bedürfe. Gerade

[111]) Vgl. Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, § 6, 35.

unsere bisherigen sozialpolitischen Maßnahmen beweisen das Gegentheil. Sie beruhen auf der Voraussetzung, daß, da sie nicht willkürliche Erzeugnisse einer menschenfreundlichen Regung sind, sondern nur das erlösende Wort sprechen, welches dem in der heutigen Kulturentwickelung nothwendig gegebenen sozialen Gedanken Ausdruck verleiht, auch die übrigen Staaten gar nicht Herren ihrer Entschlüsse sind, sodaß sie es in der Hand hätten, zu folgen oder nicht. Auch Jene sind dem geschichtlichen Gesetze unterworfen, Deutschland, sein Kaiser und sein Kanzler dürfen das Verdienst in Anspruch nehmen, den großen sozialen Gedanken, daß der Staat im wirtschaftlichen Kampfe den Fehlbetrag der Eigenkraft durch seinen Schutz auszugleichen habe, zuerst innerlich verarbeitet und äußerlich gestaltet, sich selbst zum Organ der in der Kulturentwicklung gegebenen und ausgetragenen Forderung der Zeit gemacht zu haben. Dieses Verdienst soll uns Niemand nehmen, aber, wie wir dasselbe überschätzen würden, wenn wir jene historische Nothwendigkeit übersähen, so wären wir unberechtigt kleinmüthig, wenn wir deren elementare, naturgesetzlich wirkende Gewalt unterschätzten. Die übrigen Völker müssen folgen, sie mögen wollen oder nicht, und wenn wir bei diesem Wettlauf immer eine Pferdelänge voraus sind, so ist das die unvermeidliche Folge unserer Führerschaft, die wir uns rauben zu lassen gar nicht gewillt sind. Noblesse oblige, und diese Verpflichtung wollen wir tragen. —

Das Ergebniß unserer Erörterungen ist nach alle dem dieses: Die Ursache für die ständig andauernde, wie ein Alp auf unserm wirtschaftlichen Leben lastende, die tüchtigsten und fleißigsten Arbeiter zur Unthätigkeit und zur Entbehrung verurtheilende Krisis, die chronische Ueberproduktion verbunden mit ebenso chronischem Arbeitsmangel einerseits, und der tiefste Existenzgrund einer unser soziales Leben vergiftenden, die besten Kräfte unseres Volkes ihrem Vaterlande entfremdenden, dem Staate selbst den Untergang drohenden Bewegung andererseits, sie liegen in der bei der tiefgreifenden Umgestaltung der Produktionsverhältnisse durch Einführung der Maschinenarbeit an Stelle der Handarbeit eingetretenen Verschiebung und thatsächlich unrichtigen Bemessung des Antheils am Arbeitsvertrage zwischen Arbeit und Kapital, in der ungenügenden Höhe der Löhne, kurz in der ungerechtfertigten Verschiebung der Besitzverhältnisse zwischen Arm und Reich.

Soll deshalb eine Lösung gefunden werden, welche einerseits die eiternde Wunde unseres wirtschaftlichen Organismus heilt, den Säfteumlauf wieder in gesunde Bahnen lenkt und Hunderttausenden Arbeit und Brod verschafft und andererseits Gesetzlichkeit und Ordnung wieder herstellt, die den Staat in seinen Grundfesten bedrohende Brandung glättet und die entfremdeten Söhne ihrem Vaterlande zurückgiebt, — so kann dieselbe nur bestehen in der Wiederaufhebung jenes Fehlers, in der Erhöhung des Antheils des Arbeiters am Arbeitsertrage, in der allgemeinen und

umfassenden Steigerung der Löhne, kurz in der Verschiebung der Besitzverhältnisse zwischen Reich und Arm. Geschah dieselbe früher von links nach rechts, so muß sie jetzt von rechts nach links erfolgen; bewirkte die frühere eine Veränderung des bestehenden Zustandes zu Gunsten der Besitzenden und zu Ungunsten der Besitzlosen, so ist das Ziel der jetzigen der gegentheilige Erfolg, die wirtschaftliche Hebung der unteren Klassen.

Dies ist der springende Punkt. So lange der jetzige ungesunde Zustand nicht beseitigt ist, wird uns die wirklich nachdrückliche und erfolgreiche Bekämpfung der Sozialdemokratie nicht gelingen. Wir können wohl Schutzwehren errichten, um den bedrohten Staat vor den andringenden Wogen der Sturmfluth zunächst zu schützen, aber bevor wir den großen Dammbruch in der natürlichen Ordnung der Dinge nicht stopfen, so lange wird die wüste Schlammfluth sich nicht verlaufen. Sie wird nicht allein nach wie vor unsere fruchtbaren Gefilde verwüsten, sondern auch fortgesetzt unsere Dämme und Wälle untergraben, bis schließlich diese und der ganze Staat dem kulturfeindlichen Elemente zum Opfer fallen. So lange der Arbeiter täglich das Verkehrte der jetzigen Verhältnisse an seinem Leibe erfährt, werden wir ihn einer Bewegung nicht abwendig machen, welche ihm eine Besserung seiner Lage verspricht, und könnten wir ihm deren innere Unmöglichkeit, deren greifbare Vernunftwidrigkeit mit Engelszungen predigen. Sobald dagegen seine berechtigten Klagen gehoben und seine gerechten Ansprüche an das Leben befriedigt sind, mögen umgekehrt die sozialdemokratischen Apostel sich den Mund blutig reden, um die Verkehrtheit der jetzigen Wirtschaftsordnung zu beweisen, sie werden taube Ohren finden. Die wirtschaftlichen Formen haben für den Arbeiter nicht mehr Interesse, als eine philologische Kontroverse über die Suahelisprache, er pfeift — um mit Bracke zu reden — auf die ganze soziale Wissenschaft, und erhält er Lohnbedingungen, welche ihm eine auskömmliche Existenz gewähren, so ist ihm vollkommen gleichgültig, ob man sich zur Erreichung dieses Erfolges der Marx-Lassalle'schen Kategorien bedient, oder die überlebtesten wirtschaftlichen Formen beibehält. —

Wer in einer praktischen Frage ein Ziel aufstellt, übernimmt damit auch die Verpflichtung, die zu dessen Erreichung einzuschlagenden Wege zu zeigen, und so wenig im Rahmen einer Studie, wie der vorliegenden, deren Schwerpunkt an einer anderen Stelle liegt, die Möglichkeit gegeben ist, ein vollständiges sozialpolitisches Programm zu entwerfen, so wenig kann doch die Aufgabe abgewiesen werden, die aufgestellte Forderung nach den hauptsächlichsten Richtungen mit bestimmteren Vorschlägen zu verfolgen.

Eine Verbesserung der Lebenslage läßt sich erreichen sowohl durch Vermehrung der Einnahmen, als durch Verminderung der Ausgaben, ja der letztere Weg hat sogar vor dem ersteren gewisse Vorzüge, indem er die bei plötzlich eintretender Einnahmeerhöhung

kaum zu beseitigende Gefahr vermindert, daß dieselben zur Befriedigung bisher unbekannter, vermeidlicher Bedürfnisse verwandt werden, und eine Erleichterung an den wirklich drückenden Stellen nicht erzielt wird. Solche indirekte Verbesserungen kommen eben dem dadurch Begünstigten weniger zum Bewußtsein, als die direkten, und wo man deshalb den Hauptzweck arbeiterfreundlicher Maßregeln darin sieht, mit denselben Aufschlagwasser für die Mühlräder der eigenen engen Parteipolitik zu gewinnen, da wird man freilich wenig geneigt sein, diesen Weg zu betreten.

Unter den Verminderungen der Ausgaben, welche der Staat beschaffen kann, steht in allererster Linie die gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten. Wir haben zur Zeit in Deutschland keine gleichmäßigen Grundsätze für die Besteuerung, insbesondere nicht für die direkte, aber vorbehaltlich der Ausnahmen für einzelne, jedenfalls kleine, Gebiete wird man behaupten müssen, daß der Steuerdruck keineswegs nach dem Maßstabe der Tragfähigkeit vertheilt ist. Man macht mit Recht geltend, daß eine völlige Befreiung von öffentlichen Abgaben selbst auf den untersten Einkommenstufen aus dem Grunde bedenklich ist, weil das Recht, Staatsbürger zu sein, auch durch eine gewisse Betheiligung an den dadurch bedingten Lasten erworben und bethätigt werden müsse; man weist ebenso mit Recht auf den wesentlichen Vortheil hin, welchen die indirekten Steuern in der weniger drückenden Form der Erhebung und in der Möglichkeit der Anbequemung nach Maßgabe der wechselnden Einnahmeverhältnisse bieten, aber das Alles beweist nur, daß in unserem Steuersystem neben den direkten auch die indirekten Abgaben ihren Platz finden müssen, ändert aber nichts an der Thatsache, daß zur Zeit der Schwerpunkt der Steuerlast einseitig in den Letzteren ruht, und daß diese nothwendig die unbemittelten Völkerklassen härter treffen, als die wohlhabenden, daß also im Ergebniß die jetzige Vertheilung eine ungerechte ist. Kann man gewisse große Steuern auf Massenartikel nicht entbehren, kann man insbesondere aus ethischen Rücksichten auf die Volkswohlfahrt von einer hohen Besteuerung des innerhalb gewisser Grenzen als nothwendiges Bedürfniß der arbeitenden Klassen anzuerkennenden Branntweins nicht absehen, so wird um so zwingender die Pflicht, neben Aufhebung solcher Verbrauchsabgaben, bei welchen diese Rücksichten nicht zutreffen, oder sonstiger Lasten, welche, wie das Schulgeld, schon aus anderen Gründen verwerflich sind, auf eine stärkere Heranziehung der Wohlhabenden im Wege der direkten Besteuerung Bedacht zu nehmen.

Mit diesem Vorschlage berühren wir freilich einen außerordentlich wunden Punkt unserer jetzigen Zustände. An keiner Stelle ist der Durchschnittsmensch so empfindlich, als an seinem Geldbeutel. Und wunderbar, wie der Bauer sich eher entschließt, das Doppelte an Naturalleistungen zu geben, als das Einfache in baarem Gelde, so sehen wir auch einen großen Theil Derjenigen, welche als Unter-

nehmer die sie belastenden arbeiterfreundlichen Maßregeln aufrichtig befürworten, plötzlich hart und eigennützig, sobald es sich darum handelt, auf dem Gebiete der Steuerlast den Druck zu ihren Ungunsten zu verschieben. Noch weniger Gemeinsinn und menschliches Mitgefühl, als Diejenigen, welchen ihr Verkehr mit den Arbeitern täglich deren Nothlage vor Augen rückt, hat aber derjenige Theil der Besitzenden, welchen diese Berührung fehlt, und welche die von der im engeren Sinne produktiven Arbeit geschaffenen Werthe fern von ihrer Erzeugungsstätte weiter vertheilen, die nur mit dem kalten Gelde arbeiten und den warmen Blutstrom des Lebens nicht empfinden. Es ist ein hartes Wort, aber es ist nöthig, es auszusprechen: Die Verhältnisse der direkten Besteuerung in demjenigen Staate, welchen wir bei derartigen Fragen naturgemäß zuerst im Auge haben, in Preußen, sind ein Schandfleck auf dem glänzenden Schilde unserer Sozialpolitik.[112]) Aus einem schon durch die Gesetzgebung durchaus unzulänglich geordneten Zustande hat der Eigen-

---

112) Es mußte für Jeden, der in der Reform der direkten Steuern in Preußen die Beseitigung des im Texte bezeichneten Schandfleckes sieht, im höchsten Maße befremdend sein, daß der auf anscheinend gesunden Grundlagen beruhende Reform-Gesetzentwurf, nachdem er in der Thronrede mit Nachdruck angekündigt war, noch in letzter Stunde zurückgezogen wurde, und es jetzt sogar als zweifelhaft bezeichnet wird, ob die künftige Session sich mit demselben zu befassen haben wird. Es wäre traurig, wenn der Argwohn Raume gewänne, daß selbst in Regierungskreisen, aus denen doch die Vorlage vom 17. Dezember 1883 hervorgegangen war, kein Muth bestände, die großen Einnahmen in kräftigerer Weise als bisher zu den allgemeinen Lasten heranzuziehen. Ob für die Erzielung einer gerechten Anschätzung und insbesondere einer stärkeren Heranziehung der großen Einnahmen aus Grundbesitz und Gewerbe der von der Kommission des Preußischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1884 beschlossene allgemeine Deklarationszwang, d. h. die Selbsteinschätzung mit strengen Hinterziehungsstrafen, die richtige Form sei, betrifft nicht den Grundgedanken, sondern nur dessen praktische Ausführung. v. Eynern macht in seiner Broschüre „Zur Reform der direkten Steuern in Preußen" (Barmen. Wiemann 1889) gegen die Selbsteinschätzung als allgemeinen Grundsatz, d. h. abgesehen von der Anwendung auf Kapitalbesitz, sehr beachtenswerte Gründe geltend, welche insbesondere darauf hinauslaufen, daß dieselben in Folge der sehr schwierigen Aufstellung der dabei zu beobachtenden Grundsätze dem Steuerpflichtigen eine geradezu unlösbare Aufgabe stellen, und daß dabei ein außerordentlich weitgehendes Eindringen in Verhältnisse erforderlich sei, auf deren Geheimhaltung von den Betheiligten mit gutem Rechte großer Werth gelegt wurde. v. Eynern ist deshalb für völlige Abschaffung der Einkommen- und Klassensteuer und deren Ersatz durch eine dreifache Deckung, nämlich

1. eine umfassende, insbesondere auf die direkte Verwandtschaft (Eltern und Kinder) ausgedehnte Erbschafts- und Schenkungssteuer,
2. eine wesentlich erhöhte Gewerbesteuer,
3. eine Kapitalrentensteuer.

Wenn v. Eynern darauf hinweist, daß die Erbschaftssteuer in England 128, in Frankreich 120, ja sogar in den kleinen Ländern Belgien und Hol-

nutz im Wege eines unverantwortlichen Einschätzungsverfahrens „die Karrikatur einer Einkommensteuer" gemacht, eine Steuer, bei welcher es den großen Einkommen besonders aus Kapitalbesitz gelungen ist, sich eine fast völlige Steuerfreiheit zu verschaffen, vielleicht ohne daß ihre Besitzer sich zum Bewußtsein gebracht haben, wie sie dadurch naturnothwendig ihre minder begünstigten Mitbürger überlasten.[113])

Daß es schwer sein wird, diesen Egoismus zu überwinden, liegt auf der Hand, da nicht allein im jetzigen Staate die Macht in der Hand der besitzenden Klassen liegt, sondern dies in jedem irgendwie gearteten Staatswesen immer der Fall sein muß. Jedenfalls wird es auf die Dauer nicht möglich sein, daß eine politische Partei die widerstreitenden Rollen in sich vereinigt, die einseitigen Interessen der reichen Leute und zugleich diejenigen des armen Mannes zu vertreten. Möglich ist dies nur so lange, als man es mit der politischen Ehrlichkeit vereinbar findet, dadurch, daß man an jeder Steuer nur die gegen sie sprechenden Seiten berechtigt findet, thatsächlich das Motto: „Keine Steuern" auf seine Fahne zu schreiben, eine Wahlparole, welche in der That bei einem entsprechenden politischen Bildungsstande der Wähler eine an das Wunderbare grenzende Wirkung erzielt. Diese Doppelzüngigkeit ist aber auf die Dauer nicht möglich, und die politischen Parteien

---

land 16 bezw. 12, dagegen in Preußen nur 5 Millionen Mark einbringe, wenn er hervorhebt, daß diese Steuer gerecht ist, da sie keine Ueberwälzung gestattet, daß sie den Verkehr weniger belastet als jede andere Verkehrssteuer, daß sie am wenigsten drückend ist, da sie von einem mehr oder weniger unerwartet zufallenden, unentgeltlich verdienten Vermögenszuwachse erhoben wird, und daß sie allein eine sichere Erfassung des beweglichen Vermögens möglich macht, so sind das durchaus als richtig anzuerkennende Gesichtspunkte, welche auf das Schlagendste beweisen, daß die Erbschaftssteuer die Vermögenssteuer der Zukunft sein muß.

Auch die Ausführungen und Vorschläge v. Eynern's bezüglich der Gewerbesteuer, welche 1882/83 in Frankreich 75,6, in Preußen nur 18,7 Millionen Mark einbrachte, sind der sorgfältigen Prüfung und Beachtung werth.

[113]) Eine höchst lehrreiche Darstellung und Kritik der Verhältnisse bei der preußischen Einkommensteuer giebt eine kleine Arbeit von L. Henrich: „Die Reform der direkten Steuern". Berlin, Heymann. 1888. Der Verfasser befolgt den glücklichen Gedanken, daß er sein eigenes Urtheil absichtlich zurücktreten läßt, und sich wesentlich darauf beschränkt, neben aktenmäßigen Thatsachen die Urtheile anerkannter Autoritäten zusammen zu stellen, aus welchen sich dann in der That der unabweisliche Eindruck ergiebt, nicht allein, daß wir es hier mit völlig unhaltbaren, ja, wir dürfen sagen verrotteten Zuständen zu thun haben, sondern insbesondere, daß die von der Regierung wiederholt und zuletzt durch die Vorlage vom 17. Dezember 1883 unternommenen Besserungsversuche an dem Egoismus der besitzenden Klassen gescheitert sind, sodaß jetzt ein Zustand besteht, „welcher die Schonung der Reicheren gewissenhafter betreibt, als die der Armen, und damit die tiefsten und wichtigsten Bedürfnisse der Zeit verkennt". (Held, Einkommensteuer S. 147.)

werden wählen müssen, ob sie die Bundesgenossenschaft des Kapitals, oder diejenige der Arbeit vorziehen. Wollte allerdings die Mehrheit das Erstere wählen, wie sie es bisher gethan hat, so würde die Entwickelung der politischen Verhältnisse sich vielleicht in einer heute nicht geahnten Richtung vollziehen. Die Idee der ausgleichenden Gerechtigkeit ist unbesiegbar. Findet dieselbe ihre Träger nicht in den besitzenden Klassen, in den breiten Schichten des Bürgerthums, so bliebe allerdings den Massen kein Ausweg, als die Gewalt, es sei denn, daß die Hülfe von einer Seite käme, an welche man bisher nicht zu denken pflegte.

Wir haben nämlich in den deutschen Staaten und insbesondere in Preußen noch eine Instanz, die bei den kleinen Kämpfen der Tagesfragen über den Streitern schweben soll, die aber den Beruf hat, einzugreifen, wenn das Wohl des Staates dies erfordert. Diese Instanz ist die Krone. Hat im Mittelalter das Königthum seine Zeit nicht verstanden, als es in kurzsichtiger Befangenheit unterließ, sich auf das aufstrebende Bürgerthum zu stützen und mit dessen Hülfe die Macht des Adels und der Dynasten zu brechen, so sitzen jetzt nicht umsonst die Nachkommen eines Königs auf dem Throne, der sich selbst den roi des gueux nannte, Nachkommen, deren gleiche Gesinnung von Großvater, Vater und Sohn hinreichend bekundet ist.[114]) Versagt der besitzende Mittelstand seine Hülfe, so giebt es noch *einen* Ausweg vor dem allgemeinen Umsturze: das ist die Verbindung des Königthums mit den Massen, das „soziale Königthum" im eminentesten Sinne, das Ergreifen einer Politik, welche über die Köpfe der bisherigen Parteien hinweg sich unmittelbar an das Volk in seiner Gesammtheit wendet und zweifellos zu Neubildungen des politischen Lebens führen würde, welche sich auszumalen so lange nicht erforderlich ist, als die Hoffnung nicht aufgegeben zu werden braucht, daß der Bruch des Bannes nicht durch einen irgendwie modifizirten Gewaltakt, sondern bereits durch die siegende Macht des sozialen Gedankens erfolgen werde.

Wie groß die Letztere ist, und daß die politischen Parteien ein gefährliches Experiment vollführen, wenn sie es wagen, sich ihr

---

[114]) Daß Kaiser Wilhelm II. neben seinen ausgeprägten militärischen Neigungen in ganz besonders hohem Grade von dem sozialen Berufe des Königsthums und von der Reformbedürftigkeit der heutigen sozialen Zustände durchdrungen ist, beweisen, abgesehen von seinem Auftreten in dem Westfälischen Bergarbeiterstreik die klassischen Worte, mit welchen Hinzpeter seine Persönlichkeit schildert: „Eine genauere persönliche Einsicht in die harte und hoffnungsarme Existenz der Arbeiterbevölkerung, wie der reflektirende Vergleich derselben mit der eigenen materiellen Behaglichkeit und Sorgenfreiheit, und die eingehende Beschäftigung mit den sozialen Fragen der Gegenwart machten für seinen durch und durch gerechten Sinn die Nothwendigkeit sozialer Reformen zu einem unanfechtbaren Axiom und zu einer persönlichen Lieblingsvorstellung."

zu widersetzen, das beweist eine Erscheinung aus neuester Zeit. Erinnern wir uns doch des vor zwei Jahren aufgetauchten oder wieder aufgewärmten Planes einer Reichseinkommensteuer für die höheren Einkommen. Worin besteht denn die gewaltige propagandistische Kraft dieses Vorschlages, warum war es vergebliche Mühe, auf die aus der gewählten Form unwiderleglich ersichtliche lediglich agitatorische Bedeutung desselben, auf dessen völlig sterile Unbrauchbarkeit hinzuweisen, warum wurden, selbst in Kreisen, welche keineswegs der politischen Fahne seiner Urheber folgten, alle diese Einwände mit kaum verhehlter Unbefriedigung entgegengenommen? Der Grund für alle diese Erscheinungen liegt in der inneren Berechtigung des Grundgedankens. Es wäre dringend zu wünschen, daß man seitens derjenigen Parteien, denen es mehr um reelle Besserung, als um taktische Erfolge zu thun ist, diesen Grundgedanken, welcher bekanntlich seit Entstehung des Norddeutschen Bundes in allen Parteien Vertreter gefunden hat, demnächst, und zwar in der vorzuziehenden Form einer Erbschaftssteuer,[115]) weiter erfolgte. Jedenfalls gebe man sich weiter keiner Täuschung hin, die Forderung der Zeit ist: Entlastung der Armen und stärkere Heranziehung der Reichen; so lange man ihr nicht Rechnung getragen hat, fehlt unserer Sozialgesetzgebung ihre unbedingt erforderliche natürliche Basis.[116]) —

Ist auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung ebenso wenig das formale Recht des Staates zur Regelung zweifelhaft, als auch der Satz, daß die Lasten auf die Schultern nicht der wirtschaftlich Schwachen, sondern der wirtschaftlich Starken gelegt werden sollen,

---

[115]) Ueber die Erbschaftssteuer vgl. das oben (Anm. 112) Bemerkte. Daß dieselbe im Vergleich zu fast allen Kulturländern in Deutschland geradezu stiefmütterlich vernachlässigt ist, während gerade bei ihr alle Erfordernisse einer guten Steuer zusammentreffen, ist in überzeugender Weise und unter Beibringung eines reichen legislativen und statistischen Materials nachgewiesen in den beiden Broschüren von Krüger: „Die Erbschaftssteuer." Tübingen 1889 und Bacher: „Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern." Leipzig 1886. Vgl. auch Wintterlin: Das Württembergische Erbschaftssteuergesetz 1881, Schanz: Ertrag der Erbschaftssteuer in den deutschen Staaten, K. Fr. Schall: Spezielle Steuerlehre IV. Theil und Nr. 12 der „Gegenwart" vom Jahre 1887. Auch im Reichstage haben sich schon wiederholt hervorragende Mitglieder in diesem Sinne ausgesprochen. Vgl. z. B. die Rede des Abgeordneten Löwe in der Sitzung vom 10. Oktober 1878 (Dr.S. S. 161). Es ist lebhaft zu bedauern, daß der auf Einführung einer Reichserbschaftssteuer gerichtete Antrag Preußens beim Bundesrathe vom Jahre 1877 an partikularistischen Bedenken scheiterte.

[116]) Uebrigens wurde in der bei Gelegenheit der Reichseinkommensteuerdebatte von der nationalliberalen Partei eingebrachten motivirten Tagesordnung ausdrücklich anerkannt, daß „die beabsichtigte stärkere Heranziehung der größeren Einkommen neben der Ausbildung und Erhöhung der indirekten Belastung an sich berechtigt ist".

theoretisch irgendwie bestritten, liegt vielmehr hier das Uebel lediglich darin, daß jener Forderung praktisch keine Rechnung getragen wird, so betreten wir jetzt ein zweites Gebiet, auf welchem der Staat zu Gunsten der Arbeiter eingreifen soll, und zwar ein solches, auf dem das Recht zu einem derartigen Eingreifen noch weit davon entfernt ist, allseitig anerkannt zu sein. Dieses Gebiet ist dasjenige, auf welchem sich bisher unsere Sozialgesetzgebung ausschließlich bewegt hat, nämlich das der Versicherung der Arbeiter gegen gewisse schädigende Ereignisse, insbesondere Krankheit, Berufsunfall, Invalidität und Alter, also gegen Beeinträchtigung der normalen Arbeitskraft durch körperliche Einflüsse, ein Gebiet, auf welchem ja auch das staatliche Vorgehen sich einer etwas weniger ablehnenden Haltung seitens der offiziellen Sozialdemokratie erfreut, als auf den übrigen, obgleich man auch hier mit allem Eifer bemüht ist, den den Arbeitern gebotenen Heiltrank mit bitterer Galle zu vermischen und das etwa leise sich anspinnende Vertrauen auf die staatliche Fürsorge nach Kräften wieder zu zerstören, indem man behauptet, Das, was geschehe, sei nach allen Richtungen völlig unzulänglich, insbesondere aber würden nach dem ehernen Lohngesetze die angeblich von den Arbeitgebern gezahlten Beiträge ja thatsächlich doch ausschließlich von den Arbeitern getragen. Daß diese Auffassung des Lohngesetzes eine durchaus verkehrte ist, daß dasselbe seinerseits ein bestimmtes Maß der Lebenshaltung voraussetzt, auf welcher es gerade beruht, und daß dieses Maß verschiebbar, insbesondere nach oben verschiebbar ist und sich thatsächlich beständig verschiebt, daß endlich die Sozialdemokratie selbst jenen Satz nicht anerkennt, indem sie durch Arbeitseinstellung höhere Leistungen der Arbeitgeber zu erzielen sucht — das Alles ist oben so eingehend nachgewiesen, daß es nicht erforderlich ist, hier darauf zurückzukommen. Gerade in der Hebung der Lebenshaltung hat man den Punkt getroffen, wo der Hebel eingesetzt werden muß, um eine durchgreifende Besserung zu erzielen.[117])

Die Arbeiterversicherung steht zur Zeit so im Vordergrunde des Interesses, und wird so von allen Seiten beleuchtet und besprochen, daß es nicht erforderlich ist, hier näher auf die bisher ausgeführten oder in der Ausführung begriffenen Maßregeln einzugehen. Dagegen fällt in den Bereich unserer Untersuchung die Frage, wo die Grenzen für die staatliche Fürsorge zu setzen und

---

117) Sehr richtig hob der Abgeordnete Hitze in der Reichstagssitzung vom 7. Dezember 1888 (Dr.S. S. 172) hervor: „Der Zweck der Arbeiterversicherung ist kein anderer, als die Prämien, die gezahlt werden für die Krankenversicherung, Alters- und Invalidenversicherung, einfach zu einem wesentlich dauernden Bestandtheil des Lebensunterhaltes zu machen, in der Ueberzeugung, daß damit auch der Arbeitslohn um diese Prämie sich steigern wird."

ob nicht, neben den bereits geschehenen und ferner geplanten, noch weitere Schritte in den Kreis der Aufgabe zu ziehen sind.

Der durchaus richtige Grundgedanke, auf dem nach der Erklärung des Fürsten Bismarck in seiner großen Reichstagsrede vom 20. März 1884[118]) die bisherige Sozialgesetzgebung beruht, ist der, daß wichtiger noch als die Höhe des Einkommens dessen Gleichmäßigkeit ist. Gerade weil eine erzwungene Herabsetzung der Lebenshaltung als die schwerste Störung empfunden wird, tragen Ereignisse, welche dieselbe herbeiführen, mehr als alles Andere dazu bei, die Zufriedenheit des Arbeiters mit seinem Schicksale zu zerstören. Leichter würde derselbe ein tieferes Durchschnittsniveau ertragen, als dessen plötzliche Senkung durch derartige Eingriffe. Verwirklicht unsere bisherige Gesetzgebung diesen Gedanken insoweit, als es sich um die durch Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eintretenden Störungen handelt, ist es ferner bereits zulässig, die Wirksamkeit der Krankenkassen auf solche Fälle auszudehnen, in welchen, wie bei der Krankheit von Familiengliedern, eine unvorhergesehene außergewöhnliche Steigerung der Ausgaben eintritt, besteht endlich die ausgesprochene Absicht, demnächst auch die Wittwen- und Waisenversorgung in den Kreis der zu ordnenden Verhältnisse zu ziehen, bei welcher jener Grundgedanke nicht unmittelbar, sondern nur in analoger Weise eingreift, so liegt dagegen in demselben noch eine andere Konsequenz, welche man bis jetzt freilich schon angedeutet, aber nicht ausgesprochenermaßen gezogen hat, das ist die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.[119]) Den Störungen der Arbeitsfähigkeit ist diejenige der Arbeitsgelegenheit an die Seite zu stellen.

Man kann eine solche Pflicht des Staates auf doppelte Weise begründen. Den ersten Weg schlug Fürst Bismarck ein, als er sein berühmtes Wort sprach: „Der Arbeiter hat ein Recht auf Arbeit", und in der That, erkennt man eine Pflicht des Staates an, bei allgemeinen Unglücksfällen helfend einzugreifen, giebt man ferner zu, daß eine allgemeine Arbeitsstockung als ein solcher Unglücksfall zu betrachten ist, so handelt es sich nur noch darum, die Pflicht des Staates in einem gegenüberstehenden Rechte des Arbeiters zum Ausdruck zu bringen und die Form der bloßen Mildthätigkeit und Unterstützung gegen die beider Theile würdigere der organischen Staatseinrichtung zu vertauschen.

Soll aber der Staat nachträglich helfend eingreifen, so ist es unmöglich, ein vorbeugendes Einschreiten abzulehnen. Es ist eben der alte Satz: Will nicht der Staat die Hungrigen auf der

---

118) Vgl. Dr.S. 1884 S. 165.

119) In welchem Umfange die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit von den englischen Gewerkvereinen praktisch durchgeführt ist, hat Brentano in dem Aufsatze: „Die Arbeiter und die Produktionskrisen" im Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. II. 565 ff. eingehend geschildert.

Landstraße verkommen lassen, so ist das Maß, bis zu welchem man die staatliche Fürsorge ausdehnen soll, lediglich durch Zweckmäßigkeitsrücksichten, nicht mehr durch prinzipielle Gesichtspunkte bestimmt. So thöricht es ist, der Thätigkeit des Staates Alles zu übertragen, so verkehrt ist es, sein Eingreifen in die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse ganz abzulehnen. Zwischen beiden Extremen die richtige Mitte zu finden, ist die Aufgabe des praktischen Politikers, der es nicht als ein Unglück ansieht, wenn es nicht gelingt, die lebendige Mannigfaltigkeit des realen Lebens in starre Formeln zu bannen, und der sich deshalb mit der trivialen Regel befriedigt findet: der Staat soll in wirtschaftliche Verhältnisse so weit eingreifen, als es kein sonstiges Mittel giebt, erheblichen Mißständen vorzubeugen.

Aber es bietet sich noch ein zweiter Weg, nicht allein die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sondern zugleich die Pflicht des Staates zu begründen, für diesen Zweck auch eigene Opfer zu bringen, und dieser Weg ergiebt sich als Konsequenz aus den oben angestellten Untersuchungen über Ueberproduktion und Arbeitsmangel. Kann bei geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere bei einem angemessen geregelten Antheile des Arbeiters am Arbeitsertrage, keiner jener beiden Uebelstände eintreten, so ist deren Existenz der Beweis, daß gegen diese natürliche Ordnung verstoßen ist, daß die Arbeitgeber, als Klasse genommen, die Gesammt-Arbeit, welche alle Arbeiter hätte ernähren sollen, auf die Schultern eines Bruchtheils gelegt haben, daß sie dadurch zu Unrecht am Arbeitslohn gespart haben, und daß deshalb die Gesammtheit der Besitzer des Arbeitsprodukts dasselbe zu einem geringeren Preise erhalten hat, als es hätte geschehen sollen, sodaß es nur billig ist, wenn diese Gesammtheit der Besitzer, also überhaupt die Gesammtheit der Staatsbürger, diesen ihnen zu Unrecht zugeflossenen Vortheil wieder herausgiebt, indem sie den übergangenen Arbeitern eine Vergütung für diejenige Arbeit anbietet, welche diese zwar nicht geleistet haben, aber gern geleistet haben würden, wenn man sich nicht geweigert hätte, sie entgegenzunehmen.

So viel über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Aber wir haben noch einen ferneren Schritt zu thun. Zu einer ausreichenden Lebenshaltung gehört nicht blos die Abwehr der bisher besprochenen außergewöhnlichen Störungen, sondern auch die Verhältnisse des normalen Lebensverlaufes können so beschaffen sein, daß sie gegen die berechtigten Mindestansprüche an eine menschenwürdige Existenz verstoßen. Hierher gehören insbesondere die Einrichtungen der Kinder-, Frauen- und Sonntagsarbeit. Die Erstere ist ja glücklicher Weise aus dem eigentlichen Fabrikbetriebe zum größesten Theile beseitigt, und daß man sie auch aus dem Handwerk und der Hausindustrie beseitigen muß und sich dabei selbst durch die Rücksicht auf das natürliche Recht des Vaters über seine Kinder nicht hindern lassen

darf, darüber ist man bereits jetzt ziemlich allseitig einig, ebenso wie man die Fabrikgesetzgebung, soweit sie den unmittelbaren Schutz gegen die Gefahren des Betriebes anlangt, als im wesentlichen befriedigend ansehen darf. Dagegen bleibt hinsichtlich der Frauen- und Sonntagsarbeit bis jetzt noch viel zu wünschen übrig, und zwar haben gerade auf diesem Gebiete die Regierungen noch immer an Bedenken festgehalten, welche die Volksvertretung längst über Bord geworfen hat, aus voller Ueberzeugung, nicht etwa in der Auffassung, daß dieselben im Bundesrathe schon Berücksichtigung finden, und daß dann den politischen Parteien das leichte Verdienst einer populären Maßregel zufallen würde. Die Befürchtung, welche der Reichskanzler betonte, daß durch jene Maßregeln ein Ausfall am Lohne eintreten würde, den er nicht verantworten möge, beruht auf einer zu mechanischen Auffassung der Lohnbildung, welche im Widerspruch steht mit der von ihm selbst bezüglich der Wirkung der Zölle auf Korn, Petroleum und andere Lebensmittel bei anderer Gelegenheit[120]) vertretenen Ueberzeugung, daß eine dadurch etwa herbeigeführte Erhöhung der Preise lediglich vom Arbeitgeber getragen werde, da sich die Lebenshaltung nicht herabdrücken lasse. Völlig richtig, aber dann gilt das Gleiche auch, wenn die Frau nicht mit arbeitet und nicht als Konkurrentin des Mannes die Löhne herabdrückt; auch dann wird der Lohn, den jetzt Mann und Frau erhalten, dem Ersteren allein zufallen[121]). Die Frau gehört nicht in die Fabrik, sondern in das Haus und hat die Aufgabe, dem Haushalte und der Erziehung der Kinder vorzustehen, und so lange wir nicht dahin gelangen, dem Arbeiter ein Heim zu geben wie anderen Menschen, so lange er, wenn er aus der Arbeit abends heimkehrt, ein wüstes Hauswesen findet, so lange er seine Kinder fremden Leuten anvertrauen muß, so lange er nicht einmal Sonntags in der Lage ist, seiner Familie sich zu widmen, so lange darf es nicht überraschen, wenn er sich gegen eine Wirtschaftsordnung auflehnt, welche ihn nur als Arbeitsmaschine betrachtet, daß er für die edleren Güter des Lebens kein Gefühl hat und seine Ziele nur auf materiellem Gebiete findet, daß er schließlich einer jedes Ideal verhöhnenden Bewegung in die Arme fällt, welche das Heil nur in dem Umsturze alles Bestehenden findet. Will man hier helfend eingreifen, so halte man sich nicht zu engherzig an die materielle Seitte, man gebe dem Leben des Arbeiters die Grundlagen einer menschenwürdigen Existenz, man stelle

---

120) Vgl. die bereits (Anm. 85) angezogene Reichstagsrede vom 20. März 1884. Dr.S S. 164.

121) Dies erkennt auch Mithoff a. a. O. S. 636 an, wann er nach der Ausführung, daß der Arbeitslohn nicht unter die Kosten des örtlich und zeitlich bedingten Unterhaltsbedarfes für den Arbeiter und seine Familie sinken könne, bemerkt: „Wo es üblich ist, daß Frau und Kinder durch ihre Arbeit miterwerben, braucht der Arbeitslohn des Mannes nicht den gesammten Unterhalt der Familie zu bestreiten, kann daher auch geringer als die Kosten desselben sein."

ihn als Menschen unter Menschen und man pflege sorgsam die zarten Wurzeln, mit denen jeder Mensch, und sei es der roheste, in dem Reiche des Idealen haftet.

Zu diesen idealen Gütern gehört auch der Besitz eines eigenen Heims. Der Gedanke, ein Stück der großen Erde, und sei es auch noch so klein, sein eigen nennen zu können, einen Platz zu haben, auf welchem er, ermattet zurückgekehrt aus dem nimmer rastenden Daseinskampfe, ein Recht hat zu sein, das ist eine der stärksten Wurzeln, welche, in das Erdreich des Bestehenden getrieben, den Besitzer mit ihm verknüpft. Die Gründe, welche der Agrarsozialismus gegen den Privatbesitz geltend macht, sind oben widerlegt, sein berechtigter Tadel führt nicht zu dieser Forderung. Man gebe deshalb dem Arbeiter ein eigenes Besitzthum, und reichen dazu die Kräfte privater Vereine nicht aus, so suche man diese Bestrebungen durch kommunale oder staatliche Maßregeln zu fördern.

So lange die Beschaffung eines eigenen Besitzthums nicht zu erreichen ist, muß es immerhin schon als ein erstrebenswerthes Ziel erscheinen, den Arbeitern Wohnungen zu verschaffen, welche nicht, wie dies besonders in den Großstädten ganz überwiegend der Fall ist, allen Anforderungen nicht etwa der Behaglichkeit, sondern einfach der Gesundheit und Sittlichkeit Hohn sprechen, Räume, die überall nicht mehr für Menschen benutzbar sind und deßungeachtet häufig von mehreren Familien gemeinschaftlich „bewohnt" werden. Es ist mit lebhafter Genugthuung zu begrüßen, daß endlich von maßgebender Seite diesen Zuständen diejenige Aufmerksamkeit gewidmet zu werden scheint, welche sie verdienen.

Schwieriger ist es, zu einer Frage Stellung zu nehmen, welche allerdings die Lebenshaltung in sehr hohem Maße berührt, bei welcher aber gegen das staatliche Eingreifen beachtenswerthe Bedenken erhoben werden: das ist die Regelung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter, oder, wie man gewöhnlich sagt, des Normalarbeitstages. Seitens der Vertheidiger, wie seitens der Gegner beruft man sich auf die Erfahrungen in Oesterreich und der Schweiz, aber, ohne auf die Frage hier näher eingehen zu können, darf doch behauptet werden, daß man im Ganzen in diesen beiden Ländern an der Durchführbarkeit der Einrichtung festzuhalten geneigt ist, wenngleich zur Zeit die gestatteten Ausnahmen noch so umfassend sind, daß sie den Grundsatz selbst in Frage stellen.[122]) Jedenfalls wird man als Ziel im Auge behalten müssen, auf eine

[122]) Es ist neuerdings mit Recht darauf hingewiesen, daß das Bedürfniß zur Zulassung von Ausnahmen, sei es gesetzlichen, sei es von der Behörde gestatteten, geringer sein würde, wenn man nicht die Arbeitsstunden eines Tages, sondern eines größeren Zeitabschnittes, also mindestens einer Woche, feststellte; es wird dann den Betheiligten die Möglichkeit gelassen, Mehrarbeit des einen durch Minderarbeit eines anderen Tages auszugleichen.

Verminderung der Arbeitszeit hinzuwirken, denn, sollte selbst durch Maßregeln, wie sie oben befürwortet sind, die jetzige ständige Ueberproduktion beseitigt werden, und damit ein jetzt wesentlich für jene Beschränkung geltend gemachter Grund, daß man mit derselben gleichzeitig die Produktion beschränke, weggefallen, so bliebe doch noch immer der Gesichtspunkt in Kraft, daß eine Einrichtung verwerflich ist, welche, soweit sie wirklich nicht zu einem vorzeitigen Verbrauche der physischen Kräfte führen sollte, jedenfalls den Arbeiter zwingt, sich nicht in erster Linie als Mensch, sondern als Arbeitsinstrument zu betrachten.[123])

Will man die Lebenshaltung des Arbeiters dadurch heben, daß man ihn von physischer Arbeit entlastet, so muß man freilich gleichzeitig bedacht sein, für Verwendung der dadurch frei werdenden Zeit zu sorgen. Es ist nicht zu verkennen, und wird durch die Erfahrungen während der durch Arbeitseinstellungen geschaffenen Muße bewiesen, daß unsere Arbeiter auf ihrer heutigen intellektuellen und sittlichen Bildungsstufe durchaus unfähig sind, eine solche angemessen und zu ihrem eigenen Nutzen zu verwenden. Hier ist deshalb der Platz, mit Faktoren einzusetzen, deren Thätigkeit, so viel davon bei den Vorschlägen zur Heilung des sozialdemokratischen Uebels die Rede zu sein pflegt und insbesondere auch bei den Verhandlungen im Reichstage die Rede gewesen ist, erst beginnen kann, nachdem ihnen durch andere rohere Kräfte das Feld geebnet ist: das sind die Mittel der Bildung, der sittlichen Hebung und der Religion. Niemand wird die Bedeutung dieser Mächte für das Volksleben und insbesondere für die Heilung sozialer Schäden verkennen oder unterschätzen, aber wie der Bildhauer nicht in den Marmorbruch geht und mit dem Feinmeißel den Block herstellt, so müssen auch jene Bildner des Menschengeschlechts die vorbereitende elementare Arbeit roheren Kräften überlassen, sie können erst einsetzen, wenn im rauhen Kampfe ums Dasein so viel Raum geschaffen ist, daß die Kämpfer vom Kampfe ausruhen und Muße haben, ihren Blick auf etwas Höheres zu richten.

Die bisher erörterten Maßregeln erstreben das aufgestellte Ziel: die Hebung der materiellen Lage des Arbeiters, nur mittelbar, gewissermaßen auf einem Umwege, indem sie den Arbeiter von Ausgaben entlasten, ihm Vortheile zuwenden wollen, ohne von ihm eine Gegenleistung in Anspruch zu nehmen. Dieselben würden auch, da diese Vortheile zweifellos die Produktionskosten steigern, die dadurch bewirkte Preissteigerung aber zu einem großen Theile von

[123]) L. Brentano: „Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung" weist nach, daß mit der Verkürzung der Arbeitszeit überall das Maß der Arbeitsleistung sich gesteigert habe, eine Behauptung, die von den berufensten praktischen Sachverständigen übereinstimmend bestätigt wird. Die Arbeitgeber würden also dabei nicht einmal ein Opfer zu bringen haben.

den besitzenden Klassen getragen werden müßte, immerhin bereits zu einer Verschiebung der Besitzverhältnisse in gewissem Umfange Anlaß geben.

Aber es muß doch diesem Ziele auch auf direktem Wege näher getreten werden, der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsgelegenheit tritt endlich als dritter für das Einkommen des Arbeiters bestimmender Faktor die Arbeitsvergütung an die Seite. Es bleibt also noch zu erörtern die unmittelbare Erhöhung des Arbeitslohnes, und es handelt sich, nachdem die Gründe für eine solche oben entwickelt und die dagegen zu erhebenden Bedenken entkräftet sind, hier nur noch um das Mittel, dieselbe herbeizuführen.[124])

Nun giebt es ja ein sehr einfaches und jedenfalls am nächsten liegendes Mittel: das ist die Regelung des Lohnes durch den Staat, und in der That ist dasselbe nicht allein von den Sozialisten im engeren Sinne, sondern von einer Reihe mehr oder minder sozialistisch angehauchter Schriftsteller empfohlen.[125]) Ja, selbst in der positiven Gesetzgebung, wenn auch nicht Deutschlands, so doch anderer Länder ist jene Forderung nicht ohne mehr oder minder zutreffende Analogien. Eine solche bietet zunächst in gewisser Weise die neue englische Bodengesetzgebung für Irland, insofern, um den heillosen Zuständen zu steuern, welche sich durch die unerträgliche Höhe der Landpachten und die dadurch bewirkten Exmissionen und Exekutionen entwickelt hatten, besondere Agrargerichte eingesetzt sind, welche die Befugniß haben, auf Anrufen des Pächters und nach Anhörung beider Theile sowie Ermittelung der in Betracht kommenden Werthverhältnisse die Pacht innerhalb gewisser Grenzen nach ihrem Ermessen festzusetzen, d. h. zu ermäßigen.

Bezieht sich die Thätigkeit dieser Gerichte nicht auf den Arbeitslohn, sondern auf die Pachthöhe, so erstreckt sich die entsprechende Befugniß der nordamerikanischen Arbeitsämter gerade auf den Ersteren. Diese jetzt in 22 Staaten der Union bestehenden Aemter, an deren Spitze sich ein Bundesamt in Washington befindet, bestehen aus drei vom Gouverneur ernannten Personen: einem Arbeiter, einem Arbeitgeber und einem staatlichen Beamten, und haben nicht allein Streitigkeiten aus dem bestehenden Arbeitsvertrage zu entscheiden, sondern insbesondere Meinungsverschiedenheiten über die für die Folge zu zahlenden Löhne zu erledigen und dadurch Arbeitseinstellungen vorzubeugen; und zwar wirken sie in dieser Richtung nicht nur als Einigungsämter durch gütliche Vermittelung,

---

124) Auch hier weist L. Brentano a. a. O. nach, daß die Erhöhung des Arbeitslohns keineswegs eine Schmälerung des Unternehmereinkommens zur Folge habe, da in höherem Maße als zur Ausgleichung des Lohnzuschusses die Arbeitsmenge sich steigere.

125) Vgl. außer den in Anmerkung 110 bezeichneten Schriftstellern das Sendschreiben von Rodbertus an den Arbeiterkongreß während der Londoner Industrieausstellung vom Jahre 1862.

sondern sie haben auf Anrufen einer Partei das Recht, als Schiedsgerichte die aufgeworfene Lohnfrage in der Weise zu entscheiden, daß der festgestellte Satz für die nächsten 6 Monate in Kraft bleibt und nur nach 60tägiger Kündigung eine neue Feststellung verlangt werden kann.[126])

Mag man nun die geschilderten Einrichtungen in größerem oder in geringerem Umfange auf deutsche Verhältnisse für übertragbar ansehen, jedenfalls ist es eine falsch gestellte Alternative: entweder völlige und umfassende staatliche Regelung oder unbeschränkte Freigabe der Entscheidung durch den unvermittelten wirtschaftlichen Interessenkampf mit dem schonungslosen Niedertreten des Besiegten durch den Sieger und der unabsehbaren Vergeudung der Arbeitskraft.[127]) Wir kennen vielmehr auch Mittelformen, welche sich theils der einen, theils der anderen Seite nähern, immer aber das Gemeinsame haben, daß auf die Lohnfestsetzung ein gewisser Einfluß zu üben gesucht wird. Am wenigsten bieten in dieser Richtung die Einigungsämter, welche in England durch den Strumpfwaaren-Fabrikanten und früheren Unterrichtsminister Mundella in Nottingham eingeführt und durch den Bericht einer vom Parlamente eingesetzten Kommission warm empfohlen sind, welche in gleicher Anzahl von Arbeitern und Arbeitgebern ohne vorangegangene Verpflichtung zusammentreten, sobald die Aenderung der zeitigen Lohnhöhe von der einen oder der anderen Seite verlangt wird, und lediglich durch den auf ihre natürliche Autorität und Sachkunde begründeten Einfluß eine Vermittelung zu erreichen pflegen. Sie stützen sich auf Seiten der Arbeiter auf Gewerkvereine (trade unions), welche die Arbeiter-Mitglieder des Einigungsamtes ernennen und als Gesammtheit dafür eintreten, daß das dort Vereinbarte gehalten wird. Diese Vereine, ursprünglich zur Durchführung von Arbeitseinstellungen ins Leben gerufen, haben jetzt, nachdem man mit solchen mehrere Jahrzehnte hindurch sich beiderseits den unermeßlichsten Schaden zugefügt hatte, diesen Weg fast völlig aufgegeben und suchen vielmehr, abgesehen von ihrer bezeichneten Thätigkeit, auf die verschiedensten sonstigen Weisen die Interessen der Arbeiter zu fördern, haben sich auch sehr bemerkenswerther Weise nach

---

[126]) Die Entwickelung und die Thätigkeit dieser Arbeitsämter ist in einem in den Nummern 25 und 26 der „Grenzboten“ vom 14. und 21. Juni 1888 abgedruckten Aufsatze sehr faßlich und ansprechend geschildert, und sind daran sehr beachtenswerthe Vorschläge für die einheimische Gesetzgebung geknüpft. Für die Letztere findet sich auch, unter näherer Beleuchtung der englischen Verhältnisse, eine interessante Ausführung von Walcker in der „Gegenwart“ Nr. 22 vom 1. Juni 1889. Auch in Belgien sind neuerdings auf Grund eines bezüglichen Gesetzes ähnliche Einrichtungen ins Leben getreten.

[127]) Diese falsche Alternative wird u. A. von Bamberger: „Arbeiterfrage“ (S. 35) gestellt, welcher dabei übrigens anerkennt, daß das Gebiet des Sozialismus erst mit der Forderung der unmittelbaren staatlichen Lohnregulirung betreten werde.

anfangs zweifelhafter Stellung jetzt zu den sozialdemokratischen Bestrebungen in einen ausgesprochenen Gegensatz gestellt, der sich noch im letzten Sommer dahin äußerte, daß sie die Betheiligung der deutschen Sozialdemokraten an dem von ihnen veranstalteten Kongresse ablehnten und einen gleichzeitigen Gegenkongreß der „Possibilisten"[128]) ins Leben riefen.

Von dieser Herbeiziehung der Gewerkvereine sieht ein anderes in England sehr verbreitetes und von dem Minderheitsgutachten der gedachten Kommission empfohlenes System des Grafschaftsrichters Kettle in Wolverhampton ab, indem es an die Stelle der bloßen Vermittelung eine wirkliche Entscheidung, an die Stelle eines Einigungsamtes ein Schiedsgericht setzt. Die Befugniß zu solcher Entscheidung entnimmt das Gericht aus einer Vereinbarung der Parteien, welche diese gleich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses mit einander schließen. Hierdurch ist auch zur Durchführung des gefällten Spruches ein gerichtlicher Zwang geschaffen, ein Zwang, der ebenso, wie nach dem oben geschilderten amerikanischen System, durch Geld- und nöthigenfalls durch Gefängnißstrafen geübt wird.

In Deutschland hat man bis jetzt auf diesem Gebiete überall nichts gethan. Freilich kam bei Erlaß der Gewerbeordnung auch die Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte zur Sprache und führte zur Aufnahme des jetzigen §. 120a, allein derselbe sah von der künftigen Regelung des Arbeitsverhältnisses völlig ab und beschränkte sich auf Entscheidungen über Auslegung des bestehenden Vertrages. Aber selbst auf diesem Gebiete ist er in Folge des Mangels irgend einer ausreichenden gesetzlichen Normirung von Anfang an ein todtgebornes Kind geblieben.[129]) Daß hier noch ein weites Feld für die Gesetzgebung nicht minder, wie für die praktische Thätigkeit der Behörden liegt, steht außer Zweifel, und

---

128) Das Nebeneinandertagen beider Kongresse und die gescheiterten Einigungsversuche haben schärfer als je die Kluft erkennen lassen, welche beide trennt. Auf der einen Seite den blindwüthigen Fanatismus der Zerstörung auf der Jagd nach einem unverstandenen Phantasiegebilde, unfähig zu positiven Vorschlägen und deshalb seine Befriedigung suchend im Bramarbasiren mit dem stets wiederholten Appell an die Gewalt, — auf der andern Seite nüchterne Leute, gestählt im Kampfe ums Dasein und gewöhnt, sich auf die eigene Kraft zu verlassen, mit ruhiger Klarheit den Vortheil ihres Standes verfolgend auf einer Grundlage, welche überall die praktische Lebenskenntniß ersehen läßt, vielfach einseitig und übertrieben, aber nirgends jeder Erörterung und Verständigung unzugänglich. Beschämend genug für Deutschland, daß in ihm nur die erstere Richtung Boden findet, und daß es der englischen Arbeiterwelt den Ruhm überlassen muß, mit Verstand an die soziale Frage heranzutreten.

129) Vgl. die näheren Ausführungen bei Bamberger: „Arbeiterfrage S. 232 ff. und die Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 2, 4, 7 und 9, in welchen sich zwei völlig ausgearbeitete Gesetzentwürfe vorfinden.

man wird sich dabei zu entscheiden haben, welchem der verschiedenen Systeme, dem strengeren oder dem weniger strengen, man den Vorzug geben will. So viel wird man jedoch dabei immer sich gegenwärtig halten müssen, daß mit der mechanischen Gewalt bureaukratischer Regelung am allerwenigsten auf wirtschaftlichem Gebiete etwas zu erzielen ist.

Auf der anderen Seite dagegen genügt es ebenso wenig, Alles sich selbst zu überlassen. Das ist eben die falsche Alternative, als ob der Staat nur ein Schwert trage, mit welchem er schlagen, oder welches er in die Scheide stecken müsse; er darf sich auch des Hirtenstabes bedienen. Aber allerdings, — Bureaukratie ist da nicht am Platze, die kann nur das Schwert brauchen, und braucht es meist ungeschickt. Es ist dieselbe Frage, wie bei dem Gewerbebetriebe durch den Staat; auch der ist nur möglich, wenn demselben Männer des praktischen Lebens vorstehen und nicht durch engherzige Reglements und Instruktionen gebunden sind, während der Umstand, daß der finanzielle Ertrag in die Staatskasse fließt, offenbar kein Hinderniß einer geschäftsverständigen Thätigkeit sein kann. Auch bei unserer Aufgabe kann ein Erfolg nur erzielt werden, wenn die formale Autorität der Staatsbehörde sich mit der materiellen der Sachkunde vereinigt. Wollte der Staat es unternehmen, durch Machtspruch die Entscheidung eines Lohnstreites herbeizuführen, sei es zu Gunsten der Arbeiter oder der Arbeitgeber, so würde er sich eine unmögliche Aufgabe stellen, seine ganze Macht würde zur Durchführung des Spruches nicht ausreichen. Eine solche Entscheidung kann nur wirken, wenn sie innerlich gerechtfertigt ist, dann kann es am Platze sein, durch sie der Wirksamkeit der natürlichen Verhältnisse die Bahn frei zu machen von Hindernissen, welche ohne dies immerhin noch lange dem natürlichen Ausgleich im Wege gestanden hätten. Der Staat kann den Strom nicht hemmen oder auf den Berg leiten, aber er kann eine Ueberschwemmung und unabsehbares Unglück verhüten, wenn er Stauungen beseitigt; das übersehen diejenigen, welche den Strom lediglich sich selbst überlassen und dem Staate den Großvaterstuhl hinter dem Ofen anweisen wollen. Der Staat ist machtlos, wenn er nach sozialistischem Rezept die Natur meistern will, er dankt ab, wenn er die ihm von entgegengesetzter Seite angebotene Sinekure annimmt, er ist unüberwindlich und erfüllt seine vornehmste Kulturmission, wenn er von seiner hohen Warte herab, wie wir oben sagten, das Horoskop der Zeit stellt, wenn er nicht aus seiner Zeit heraus will, weder nach vorwärts noch nach rückwärts, sondern in derselben stehend deren Richtungslinie aufnimmt und mit starker Hand durchführt.

Verfährt man nach diesen Grundsätzen, so ist es sehr wohl möglich, staatlicherseits einen erheblichen Einfluß auf die Lohngestaltung zu gewinnen, ohne sie unmittelbar mechanisch zu bestimmen.

Man schaffe **Arbeitsämter**,[130]) welche ihre oberste Aufgabe darin haben, alles zur Feststellung der jeweils innerlich gerechtfertigten Lohnhöhe erhebliche Material einheitlich zu sammeln und zu verarbeiten, und so im Stande sind, auf Grund einer allseitig anerkannten Sachkunde bei schwebenden Lohnstreiten mit dem ganzen Gewichte dieser natürlichen Autorität zunächst ausgleichend, äußerstenfalls aber auch entscheidend einzugreifen. Ob man dabei als Unterlage des Schiedsspruches eine vorgängige beiderseitige freiwillige Unterwerfung fordert oder von derselben glaubt absehen zu können, ist eine Frage erst zweiten Ranges.[131])

Zur Zeit sind wir leider von einer solchen Regelung noch weit entfernt, und es bleibt deshalb nichts Anderes übrig, als auch zu derjenigen Einrichtung Stellung zu nehmen, welche bisher der einzige Weg war, um Streitigkeiten über die Lohnhöhe zur thatsächlichen Entscheidung zu bringen: das ist die nach dem Gesagten in England längst überwundene rohe Gewalt der **Streiks**.[132]) Es wurde schon darauf hingewiesen, daß dieselben in zwei scharf zu scheidende Klassen zer-

---

[130]) Dieselben sind eine alte, nicht nur von sozialdemokratischer Seite erhobene Forderung. Neuerdings hat auch der am 18. August 1889 in Dorstfeld abgehaltene Delegirtentag der Bergarbeiter Rheinlands und Westfalens das Verlangen nach einem Gesetze ausgesprochen, nach welchem

a) Arbeitsämter gebildet werden, ähnlich den Handels- und Gewerbekammern unter Vorsitz von Reichskommissarien; die Wahl der Abgeordneten soll nur aus den Arbeitern und durch diese erfolgen;

b) alljährlich Lohnkommissionen aus gleichem Theile von Arbeitern und Unternehmern zu wählen sind, welche für einen bestimmten Zeitraum die Löhne den Produktions- und Konsumtionsverhältnissen entsprechend festsetzen;

c) Schiedsgerichte gebildet werden, die bei Ausbruch von Streitigkeiten zu vermitteln haben.

Dieses Verlangen ist in den Grundgedanken durchaus zu billigen.

[131]) Ein naheliegender Weg zur praktischen Gestaltung bietet sich in der Benutzung der durch die Unfallversicherung geschaffenen berufsgenossenschaftlichen Organisation, durch welche eine Grundlage für die Zusammenfassung der gleichartigen Gewerbe geboten wird. Man erweitere nur die Befugniß der aus Arbeitgebern und Arbeitern gebildeten Schiedsgerichte auf Schiedssprüche über die künftige Lohnfestsetzung. Daneben schaffe man als Berufungsinstanz für den Umfang des Reiches oder der einzelnen Staaten Arbeitsämter, welche im Besitze des umfassendsten zu der Beurtheilung erforderlichen Materials auf Grund der eingehendsten sachverständigen Untersuchung nach gewissenhafter Ueberzeugung ihre Ansicht kund geben, welche Lohnhöhe den zeitigen Verhältnissen entspreche, und man wird nicht nöthig haben, diese Aussprüche mit irgend einer äußeren Gewalt zu umkleiden, ihre innere Autorität allein wird ausreichen, um ihre Durchführung zu erzwingen.

[132]) Erst in allerneuester Zeit kommen auch aus England wieder Nachrichten von Arbeitseinstellungen, und zwar in außerordentlichem Umfange, wie derjenigen der Londoner Dockarbeiter. Wie die Leitung derselben durch

fallen, in solche, denen wirklich eine innere Berechtigung, oder sagen wir wenigstens, die wohl überlegte und hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit bedachte Absicht verbesserter Arbeitsbedingungen zu Grunde liegt, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, bei welchen vielmehr lediglich die Verhetzung der Arbeiter, die Vergiftung des beiderseitigen Vertrauensverhältnisses im agitatorischen Interesse das Ziel bildet. Es mag sein, daß bisher die Arbeitseinstellungen der letzteren Art überwogen haben,[133]) jedenfalls ist es ungerechtfertigt, wenn, wie es thatsächlich der Fall ist, nicht bloß die nicht der Arbeiterbevölkerung angehörigen Kreise, sondern auch die Behörden sich ohne nähere Prüfung fast ausnahmslos auf die Seite der Arbeitgeber stellen.[134]) Will man das Ziel, so muß man auch das Mittel wollen, selbst wenn dasselbe ein bedauerliches ist, so lange eben ein besseres noch nicht besteht. Giebt man die Nothwendigkeit

---

bekannte sozialistische Führer beweist, hat man es hier mit einem Versuche der Sozialdemokratie zu thun, das in England fast völlig verlorene Terrain wieder zu erobern und den trade unions dadurch den Wind abzugewinnen, daß man, ohne spezifische sozialistische Beimischung sich lediglich auf die Durchführung berechtigter Arbeiterforderungen beschränkt, um so das Vertrauen der Massen zu gewinnen. Die Zukunft wird lehren müssen, ob dieser Versuch gelingt, jedenfalls zeigt derselbe von Neuem, daß die Gegner der Sozialdemokratie der Letzteren die denkbar günstigste Gelegenheit bieten, Erfolge zu gewinnen, wenn sie sich Zugeständnisse abtrotzen lassen, die sie freiwillig hätten machen sollen, weil sie nothwendig waren, indem sie den Anforderungen der Billigkeit und der Zeitanschauung entsprechen.

133) Bamberger a. a. O. S. 49 behauptet im Verhältnisse von $^9/_{10}$ zu $^1/_{10}$.

134) Ein erfreuliches Beispiel vom Gegentheil bietet der letzte große Westfälische Kohlenstreik, in welchem nicht allein die Sympathien der öffentlichen Meinung ganz überwiegend auf Seiten der Arbeiter standen, sondern auch, angeregt durch das persönliche Eingreifen unseres jungen Kaisers, der dabei frühere edle Worte in Thaten übersetzte, die Verwaltungsbehörden nachdrücklich zu Gunsten der Arbeiter eintraten, zum Theil leider, wie es scheint, im Gegensatz zu den nächstbetheiligten Bergbehörden. Es mag sein, daß die Bergarbeiter in den fraglichen Gegenden günstiger gestellt waren, als in den meisten andern, es ist richtig, daß die Gruben Jahre lang keinen Gewinn abgeworfen und deshalb die Besitzer das Recht hatten, sich hierfür zu entschädigen, aber, nach Allem, was man aus der Entfernung beurtheilen kann, waren Gegenstand der abfälligen Vergleichung mit den Löhnen der Arbeiter weit weniger die Dividenden der Aktionäre, als die unvernünftig hohen Gehälter vieler Direktoren, deren Ueberhebung und protzenhafte Lebensführung den eigentlichen Grund der Erbitterung abgab. Aber schließlich scheint doch überhaupt die materielle Seite, die Frage der Lohnerhöhung und Schichtverkürzung, nicht einmal die wesentlichste gewesen zu sein. Nach Darstellung sehr ruhiger und unparteiischer Beobachter scheint in der That bei vielen Direktoren und selbst den unteren Beamten der Zechen die Auffassung eines beiderseitigen freien Vertragsverhältnisses, bei welchem Grubenbesitzer und Arbeiter nicht wie Herr und Diener, sondern als völlig gleichberechtigte Vertragsgenossen einander gegenüberstehen, noch recht geringes Verständniß gefunden zu haben. Fälle, in

einer allgemeinen und umfassenden Hebung der materiellen Lage des Arbeiterstandes zu, insbesondere durch Erhöhung des Lohnes und theilweise auch durch Herabsetzung der Arbeitszeit, so kann man nicht umhin, auf Seite derjenigen Bestrebungen zu stehen, welche dieses Ziel verfolgen. Daß dies jetzt mit agitatorischen Zwecken verquickt wird, ist allerdings sehr bedauernswerth, es ist eben schlimm genug, daß wir uns berechtigte Forderungen der Arbeiter auf unberechtigtem Wege entreißen lassen und dadurch einer Feuersbrunst das Brennmaterial liefern, welche ohnedies schon längst erloschen wäre.

Die Streiks sind eine soziale Krankheitserscheinung, aber in dem Sinne eines natürlichen Heilungsprozesses. Wie die Eiterung einer Wunde den Zweck hat, die eingedrungenen schädlichen Stoffe aus dem Körper wieder auszustoßen, so sind die Streiks die Selbstreaktion des sozialen Organismus gegen die ungesunde Säftezirkulation, gegen die durch die ungerechtfertigte Vertheilung des Arbeitsertrages herbeigeführte Stockung des wirtschaftlichen Lebens.

Würden die Arbeitgeber in ihrer Gesammtheit sich von der Begründung jener Ansprüche überzeugen, so wäre es ja selbstverständlich, daß man sie befriedigte, und da der Einzelne mit Rück-

---

denen zweifellosen Rechtsansprüchen die brutale Gewalt entgegengesetzt ist, sind in nicht wohl angreifbarer Weise festgestellt, und wenn man bei den Ausgleichsverhandlungen gerade diejenige Forderung der Arbeiter, welche sich auf diesem ideellen Gebiete bewegte, die Schaffung einer Gesammtvertretung, aufs hartnäckigste bekämpfte, so zeigt dies für die Zeichen der Zeit geringes Verständniß. Gerade mit einer anerkannten, durch eigene Autorität getragenen Vertretung großer Massen ist in erfolgreicher Weise zu verhandeln, sofern man wirklich nichts Anderes will, als das, was in sich selbst sein Recht trägt. Lehnt man sie ab, so ist das nur zu erklären aus der Absicht, den Gegner wehrlos zu machen, um ihn dann im ungerechten Kampfe zu besiegen. Hoffentlich führt die von staatlicher Seite mit anerkennenswerthem Nachdruck und Ernst in die Hand genommene Untersuchung zu einem Ergebniß, welches nicht bloß vorübergehend einen Ausgleich schafft, sondern die Gewähr bietet, eine durch und durch gesunde Arbeiterbevölkerung als Stütze des Staates zu erhalten.

Eine im wesentlichen mit der vorstehenden übereinstimmende Auffassung wird vertreten in der „Gegenwart“ Nr. 23 vom 8. Juni 1889. Auch die eingehende und ruhige Darstellung von Dr. Natorp: „Der Ausstand der Bergarbeiter“, Essen, Bädecker, und die Arbeit von A. Eschenbach: „Die Lehren des Bergwerksstreikes vom Mai 1889“, Berlin, Puttkamer u. Mühlbrecht, können an diesem Urtheil nichts ändern. Gewiß sind bei der Bewegung auch recht widerwärtige Seiten zu Tage getreten und haben sich auch recht unlautere Einflüsse geltend gemacht, aber das ändert nichts daran, daß der Kaiser mit sicherem Blicke die wunde Stelle richtig bezeichnete, wenn er „den Bergwerksgesellschaften und ihren Organen“ empfahl, „in Zukunft möglichst nahe sich in Fühlung mit den Arbeitern zu erhalten“. Gerade darin, daß man einer geordneten Vertretung der Arbeiter und einem geordneten Zusammenwirken derselben mit den Vertretern der Zechen widerstrebt, zeigt man eine Kurzsichtigkeit, die lebhaft zu beklagen ist.

sicht auf seine Konkurrenten nicht im Stande ist, selbständig vorzugehen, so würde man, während man jetzt zusammentritt, um Lohnerhöhungen entgegenzutreten, künftig Koalitionen bilden, um dieselben mit gemeinsamen Mitteln durchzuführen. Ginge eine ganze Industrie wirklich geschlossen vor, so hätte sie ja gar keine wesentliche Gefahr zu übernehmen; sie würde die erhöhten Produktionskosten auf den Preis und deshalb auf die Gesammtheit der Konsumenten abwälzen und so einen kleinen Beitrag dazu leisten, die gewaltige Last der bestehenden Güterveriheilung in ihrer Richtung von rechts nach links um etwas zu verschieben.

Auf eine solche Gestaltung ist nun auch der Staat sehr wohl in der Lage, hinzuwirken, man muß nur wieder nicht gleich ein Dekret oder gar ein Gesetz verlangen. Zunächst ist der Staat in erheblichem Umfange selbst Arbeitgeber, und es ist an ihm, seinen Kollegen aus privaten Kreisen mit gutem Beispiel voranzugehen. Wie steht es denn nun mit den Löhnen der Staatsarbeiter, mit den Gehältern der Beamten aller Art? Wir wollen hier nicht von den höheren Klassen sprechen, die deutschen Beamten sind mit Ansprüchen an das Leben nicht verwöhnt und gewohnt, ihren Beruf weniger von der materiellen als von der ideellen Seite aufzufassen. Aber die unteren Klassen, die Beamten der Post und der Eisenbahn, die Tausende von nicht angestellten, sondern nur nach ihrer Leistung bezahlten Arbeitern, wie steht es mit diesen, werden sie so bezahlt, daß man die immer mehr um sich greifenden und jeder Oberbehörde ganz offen bekannten sozialistischen Tendenzen als unbegreiflich und als schnöde Unzufriedenheit mit auskömmlichen Verhältnissen bezeichnen könnte? Ist es eine angemessene Vergütung, wenn ein Weichenwärter nach vierzigjähriger Dienstzeit täglich 1,50 Mark erhält, ist es möglich, davon mit seiner Familie eine menschenwürdige Existenz zu führen? Die Verstaatlichung der preußischen Bahnen ist der Gegenstand des lebhaftesten Streites gewesen, man hat sie von den verschiedensten Gesichtspunkten betrachtet, von politischen und finanziellen, von technischen und solchen des Verkehrs, wann wird man beginnen, sie auch einmal vom sozialen aus zu beurtheilen?[135]) Gewiß, legt man nur den Maßstab an: wie kann der höchste Ertrag erzielt werden?, so ist die jetzige Verwaltung über jeden Tadel erhaben, tritt der Staat lediglich als Großkäufer auf dem großen Arbeitsmarkte auf und nimmt die Arbeitskräfte so billig, als er sie nur eben bekommen kann, so hat er keine Veranlassung,

---

[135]) Es erweckt wirklich ganz eigenartige Gedanken, wenn man liest, wie im Jahre 1876 der Preußische Handelsminister die Oberbergämter und die Verwaltungen der Staatseisenbahnen anwies, zur Erzielung höherer Einnahmen auf Herabsetzung der Löhne und Erhöhung der Arbeitszeit Bedacht zu nehmen, und wie demzufolge in der That u. A. der Nachtdienst der Bahnwärter auf das Doppelte erhöht ist, um dafür einen Theil des Personals zu entlassen. Vgl. Brentano: „Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung." S. 6 f.

mehr zu zahlen, als er thut, er hat auch bisher noch keine Streiks erlebt, obgleich man nicht weiß, was noch geschehen kann. Aber ist er seiner hohen sozialen Aufgabe gerecht geworden, hat er ein Arbeitsverhältniß geschaffen, welches den Privaten zum Vorbilde dienen könnte? Diese Frage wird man kaum den Muth haben dürfen, zu bejahen. Ja freilich, wollte man die Löhne nach ganz anderen Grundsätzen bemessen, wollte man dabei ferner die Arbeitszeit auf ein geringeres Maß herabsetzen, so würden wohl die jetzigen Ueberschüsse fortfallen, man könnte dann auch vielleicht nicht so bereitwillig mit Tarifermäßigungen für diese oder jene Industrie vorgehen, man würde sich eben gewöhnen müssen, neben den Rücksichten auf Handel und Verkehr auch solche auf den arbeitenden Menschen zu nehmen.

Beträte der Staat in seiner Stellung als Gewerbetreibender diesen Weg, so würde der Einfluß auf die Privatindustrie nicht ausbleiben und wir haben daher bereits hier ein Mittel, ohne unmittelbaren Zwang doch völlig erfolgreich auf eine Hebung der Löhne hinzuwirken. Aber auch in seiner Stellung als Obrigkeit ist dem Staate der Einfluß nicht verschlossen, ohne daß er zu Zwangsmitteln seine Zuflucht nehmen müßte. Man betrachte doch das Leben und die in ihm wirkenden Gewalten nicht so mechanisch, indem man fragt: was kann eine Behörde thun, ohne zu befehlen? Glücklicherweise haben doch unsere Behörden außer der in Gesetzen niedergelegten und durch den Exekutor oder die Polizei vertretenen noch eine andere Autorität, welche darauf beruht, daß man sich gewöhnt hat, in ihren Entschließungen das Ergebniß wohlgemeinter und wohldurchdachter Erwägungen zu sehen. Man setze doch einmal den Fall, daß nach stattgehabter Untersuchung einer von Arbeitern geforderten Lohnerhöhung der Spruch eines Arbeitsamtes, welches keine andere, als nur eine begutachtende Befugniß hätte, auf Anerkennung der Forderung lautete, die Arbeitgeber deßungeachtet hartnäckig blieben und nunmehr die staatlichen Behörden, anstatt wie bisher gegen, so künftig für die Arbeiter Stellung nähmen; würde da nicht das Schwergewicht des ganzen staatlichen Einflusses ein Faktor sein, welcher der Durchführung der Entscheidung kaum in geringerem Grade, wie ein äußerer Zwang, zustatten kommen müßte? Es giebt deshalb in der That einen Mittelweg zwischen dem Letzteren und der einfachen Enthaltung, und gerade dieser ist der richtige.

Aber auch so weit sind wir ja leider noch nicht, und bis dahin, daß entweder aus eigener Ueberzeugung, oder bewogen durch eine fremde Autorität, die Arbeitgeber in ihrer Gesammtheit freiwillig sich zur Gewährung günstigerer Arbeitsbedingungen entschließen, wird nichts übrig bleiben, als mit dem Mittel des wirtschaftlichen Zwanges sich zu begnügen, wie es die jetzigen Arbeitseinstellungen bieten. In der That, so frivol häufig von diesem Mittel Gebrauch gemacht wird, so nothwendig ist dasselbe, wenn es

sich darum handelt, einen auf Böswilligkeit oder Kurzsichtigkeit beruhenden Widerstand gegen berechtigte Forderungen zu brechen. Und berechtigt sind solche Forderungen, wenn sie den Zweck verfolgen, im allmählichen und der Entwickelung der Industrie parallel laufenden Fortschritte eine Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter herbeizuführen. Nur Erfolge dieser Art werden behauptet, die zeitweilig erreichte Steigerung des Lohnes, wird sie nicht zur Erzielung einer höheren Lebenshaltung verwandt, geht bei der nächsten Rückfluth wieder verloren; nur diese allein schafft einen beibenden Gewinn.[136])

Mag nun aber das Zwangsmittel der Arbeitseinstellung erforderlich sein, oder mag der friedliche Weg der Verständigung durch Einigungsämter und Schiedsgerichte zum Ziele führen, in beiden Fällen handelt es sich um einen Kampf, in welchem der Stärkere siegen und der Schwächere unterliegen wird, und wurde auch oben dem Staate die Aufgabe einer ausgleichenden, vermittelnden Thätigkeit zugewiesen, so wurde es doch entschieden abgelehnt, dem Arbeiter die Sorge für sein eigenes Interesse einfach abzunehmen und auf den Staat zu übertragen. Kampf ist Leben und Leben ist Kampf. Nicht darin besteht das Ziel, ihn von der Erde zu vertilgen, das wäre Erstarrung und Tod; aber ebensowenig soll er geführt werden ohne Erbarmen des Siegers bis zur Vernichtung des Besiegten. Um aber dies zu hindern, ist die erste Bedingung: Gleiche Stellung der Kämpfer; kein Uebergewicht des Einen, sondern gleiche Waffen auf beiden Seiten.

Sind denn nun die Waffen nicht gleich beim Kampfe zwischen Arbeiter und Arbeitgeber? Es giebt Manche, die es behaupten, indem sie sich darauf berufen, daß das Gesetz Beiden gleiche Rechte einräumt. Ja, wenn es in der Welt keine anderen Ungleichheiten gäbe, als solche, welche das Gesetz vorschreibt, dann wäre manche Unvollkommenheit in der Welt nicht vorhanden. Wer nicht das Leben im Gesetze und in der Studirstube beschlossen findet, wird kaum in den Fehler verfallen, den unendlichen Abstand an wirtschaftlicher Macht zu übersehen, welcher sich zwischen Arbeiter und Kapitalisten aufthut, und den zu überbrücken es nur eine einzige Brücke giebt: das ist die Vereinigung der Arbeiter, damit sie das, was ihnen an äußeren Machtmitteln versagt ist, ersetzen durch ihre größere Anzahl.

Dazu bedarf es nun ja, wie es scheint, keiner Beihülfe des Staates, das Gesetz gestattet zu wirtschaftlichen Zwecken die Bildung von Vereinen, wenigstens steht das Sozialistengesetz nicht entgegen, und ebenso wenig die Gesetzgebung der meisten Einzelstaaten.[137])

---

[136]) Schon John Stuart Mill baut seinen ganzen Plan der Abhülfe gegen den zu niedrigen Arbeitslohn auf eine Hebung der Lebenshaltung; vgl. dessen Politische Oekonomie, Kapitel 12 und 13.

[137]) Es ist freilich eine leider nicht zu bezweifelnde, durch zahlreiche

Auch kann man sich ja auf das Beispiel von England berufen, wo, wie bereits bemerkt, die ohne staatliches Eingreifen ins Leben gerufenen Gewerkvereine Vieles von dem, was wir als Ziel aufstellen, bereits erreicht und nach einer kurzen Uebergangsperiode des Kampfes im wesentlichen einen Zustand des Gleichgewichts und der beiderseitigen Zufriedenheit herbeigeführt haben. Ja, wenn es nur nicht ein so oft gerügter und doch stets wieder begangener Fehler wäre, englische Verhältnisse kritiklos nach Deutschland zu übertragen. Mag auf anderen Gebieten das Hinderniß in anderen Umständen liegen, für unsere Frage besteht der Gegensatz der nationalen Eigenart, welcher die einfache Uebertragung englischer Einrichtungen ausschließt, in der sehr viel weiter entwickelten wirtschaftlichen Selbstständigkeit des englischen Arbeiters. Es ist müßig, darüber zu streiten, ob dieser Unterschied in der Grundveranlagung beider Völker seine Unterlage finde, oder allein durch die geschichtliche Entwickelung hervorgerufen sei. Gewiß ist diese bei uns der Heranbildung zur Selbstständigkeit nicht günstig gewesen, und wir werden im Gegensatze zum alten Patrimonial- und Polizeistaate dahin streben müssen, unter allmählicher Beseitigung der bevormundenden Thätigkeit der Staatsbehörden mehr und mehr das Volk zur Selbstständigkeit zu erziehen, wie es ja auch auf dem Gebiete der staatlichen sowohl wie der kommunalen Thätigkeit durch die neuere Gesetzgebung angebahnt wird. Aber man darf doch nicht außer Acht lassen, daß Jemand, der bis gestern am Gängelbande geleitet wurde, nicht heute sofort im Stande ist, allein zu gehen, und daß, will anders man den Geleiteten selbst vor Schaden bewahren, man nur allmählich in den neuen Zustand übergehen kann. Unser Arbeiterstand ist, mag der Grund dafür im deutschen Wesen oder nur in der geschichtlichen Entwickelung liegen, zur Zeit zweifellos noch nicht zu derselben Selbstständigkeit wie der englische befähigt und wird vielmehr noch lange Zeit hindurch einen Schutz beim Staate suchen, den Jener kühl ablehnt. Diesen Schutz aus dem Grunde zu versagen, weil er drüben nicht erforderlich ist, wäre eine offenbare Thorheit.

Freilich wäre es ebenso verkehrt, wollte man sich einbilden, daß es nur darauf ankomme, dem Arbeiter ein größeres Maß von Lebensgenuß zu verschaffen, und daß es ohne wesentliche Bedeutung sei, in welcher Weise dieser Erfolg erzielt werde. Im Gegentheil, es ist eine verhängnißvolle Kurzsichtigkeit, wenn man glaubt, es genüge, dem Arbeiter die Wohlthaten von oben her in den Schooß

---

an den Reichstag gerichtete Petitionen belegte, unten noch näher zu besprechende Thatsache, daß von den Behörden vielfach den lediglich auf Besserung der Arbeitsbedingungen gerichteten Bestrebungen der Arbeiter theils auf Grund der Vereinsgesetze, theils an der Hand des unrichtig angewandten Sozialistengesetzes in ungerechtfertigter Weise entgegengetreten wird.

zu werfen, ihn als ein Kind zu behandeln, welches zufrieden ist in dem Bewußtsein, daß der Vater für seine Bedürfnisse sorgt.[138]) Diese Auffassung übersieht zwei wesentliche Thatsachen der menschlichen Gefühlswelt. Erstens schätzen wir ein Gut ganz überwiegend nach der Mühe, welche seine Erringung uns verursacht hat; fällt uns dasselbe ohne unsere Mitwirkung zu, so hat es in unserer Auffassung nicht entfernt den Werth, als wenn wir es als Preis unserer Mühe und Arbeit betrachten dürfen. Und zweitens liegt — was ja psychologisch mit dem eben Bemerkten zusammenhängt — gerade in dem Erringen, in dem Streben und seiner Krönung durch den Erfolg ein Moment der Befriedigung von ganz selbstständiger Bedeutung, welches selbst dann seinen Werth nicht verlöre, wenn das erreichte Ziel von geringerer Erheblichkeit sein sollte.

Der richtige Weg besteht deshalb darin, einerseits nicht die Besserung der Lage der Arbeiter von Staatswegen zu dekretiren und Jenen auf dem Präsentirteller entgegenzutragen, sondern sie durch eigene Thätigkeit, und zwar mit vereinter Kraft, erringen zu lassen, andererseits aber bei diesem Kampfe den Arbeiter nicht ausschließlich auf sich selbst zu stellen, sondern, wo es erforderlich, und gerade bei der Beschaffung solcher Vereinigungen, helfend und regelnd einzugreifen. Ist es doch etwas völlig Anderes und unvergleichlich Wirksameres, eine durch Gesetz geschaffene korporative Ordnung, als die völlig auf das Belieben der Einzelnen gestellte Verbindung von mehr oder minder lose gestalteten Vereinen. Alle anderen Stände haben vom Staate solche Organisation erhalten, der Beamtenstand in seiner strengen hierarchischen Gliederung, der Kaufmanns-, Anwalts- und Aerztestand in seinen Handels-, Anwalts- und Aerztekammern, das Handwerk in seinen Innungen und Verbänden, die Landwirtschaft in dem auf den Einzelorganisationen aufgebauten Landwirtschaftsrathe, und letzthin auch die Industrie, d. h. die Arbeitgeber, in den neu geschaffenen Berufsgenossenschaften, ist es da unbillig, wenn auch der Arbeiter die gleiche Forderung erhebt?[139]) In der That, die Bedeutung dieses Punktes liegt sehr viel tiefer, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Nicht der praktische Zweck, Bestrebungen zur Bessung der materiellen Lage mit gemeinsamen Kräften durchzusetzen, nicht insbesondere das Ziel, erfolgreiche Arbeitseinstellungen zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen und höherer Löhne herbeizuführen, nicht das ist der eigentliche Kernpunkt der Sache, sondern dieser liegt auf dem im engsten Sinne sozialen Gebiete, demjenigen der Beziehungen einer

[138]) Mit Recht legt Lange: „Arbeiterfrage" (S. 358), hierauf erhebliches Gewicht, ebenso wie darauf, daß man sich durch den Mangel des Arbeiters an formaler Bildung nicht verleiten lasse, dessen Fähigkeiten und ganzes menschliches Wesen zu unterschätzen.

[139]) Vgl. den oben (Anm. 130) mitgetheilten Beschluß des Delegirtentages der Bergarbeiter.

Klasse von Menschen zu den anderen. Man hat schon wiederholt gesagt: während die französische Revolution die Organisation des dritten Standes zur Ursache wie zur Folge hatte, ringt in der sozialen Bewegung der Neuzeit der vierte Stand nach Gestaltung. Völlig zutreffend, und daß die Sozialdemokratie sich zum Ausdruck dieses Organisationsbedürfnisses gemacht hat, daß in ihr zum ersten Male das Klassen- und Standesbewußtsein der Arbeiter zur Geltung kommt, darin liegt das Geheimniß ihrer Stärke, ihre Macht über die Gemüther gerade der besten Arbeiter, welche die sonstige Leere und Oede, das Fehlen alles menschlich Sympathischen, die cynische Rohheit und der Haß gegen alles Höhere und Edle anfangs abstößt, bis schließlich auch sie in denselben Ton verfallen. Tief in der menschlichen Natur begründet liegt der Geselligkeitstrieb, der Trieb, Freude und Leid mit Genossen zu theilen, sich mit ihnen zu einem Ganzen als Klasse oder Stand zusammenzuschließen. Die Zähigkeit, mit welcher der Inder, und sei er ein Paria oder Sudra, an seiner Kaste festhält, ist nicht minder ein Beweis von der Kraft dieses Triebes, als die Ausbildung des spezifischen Korpsgeistes im Heere und im Beamtenthum, welcher in unvergleichlicher Weise das Pflichtgefühl unterstützt und selbst im Stande ist, dasselbe theilweise zu ersetzen. Wie viel stärker muß derselbe sein, wenn er zugleich für die wichtigsten Lebensinteressen der eigenen Person und der Genossen eintritt! Selbst die Liebe zum Vaterlande ist nichts anderes, als der Genossenschaftstrieb im großen, und da Intensität und Extension im umgekehrten Verhältniß stehen, d. h. der Trieb um so stärker wirkt, je enger sein Kreis ist, so ist es begreiflich, wie gerade bei der sozialdemokratischen Bewegung der Genossenschaftstrieb ein Surrogat bilden kann für die künstlich aus der Seele vertilgte Vaterlandsliebe.[140])

---

140) Auch A. Held: „Sozialismus" (S. 108), sieht die wichtigste Richtung unserer sozialen Gesetzgebung in der „Organisation der gewerblichen Stände, Aufhebung der Atomisirung der wirthschaftlichen Gesellschaft durch Anregung frei gewollter und von den Betheiligten selbst durchgeführter Ordnungen innerhalb staatlicher Normativbestimmungen".

Auch der bekannte Puttkamersche Streikerlaß vom 11. April 1886 wird, obgleich bei der Berathung im Reichstage am 21. und 22. Mai 1886 sowohl das Zentrum als die deutsch-freisinnige Partei durch ihre Redner, die Abgg. Windthorst und Bamberger, erklärten, daß in demselben etwas Gesetzwidriges nicht zu finden sei, bezw. daß derselbe wenigstens gegen den Buchstaben des Gesetzes nicht verstoße, kaum als in Einklang mit der im Sozialistengesetze zum Ausdruck gebrachten Scheidung der sozialdemokratischen Bestrebungen stehend anerkannt werden können, mindestens hat die praktische Handhabung jene Grenzlinie durchaus verwischt. Wenn aus der Leitung durch Sozialdemokraten ohne Weiteres der Schluß gezogen wird, daß die betreffenden Streiks ihren wirtschaftlichen Karakter verloren und einen politischen gewonnen hätten, so ist dies schon nicht ohne Bedenken. Aber träfe es auch zu, so sind ja nicht alle politischen Bestrebungen der Sozialdemokratie durch das Sozialistengesetz getroffen,

Gerade daß die besten, in ihrem Fache tüchtigsten und strebsamsten Arbeiter die eifrigsten Anhänger, die festesten Stützen, die begeistertsten Apostel der Sozialdemokratie sind, das allein sollte uns lehren, daß dieselbe ein höheres Recht vertritt, so widerwärtig dasselbe ins Niedrige und Gemeine verzerrt ist. Dieses höhere Recht haben wir oben auf materiellem Gebiete nachgewiesen in dem Streben nach Erhöhung der Lebenshaltung, auf ideellem liegt dasselbe in der Ausbildung des Standesbewußtseins. Hier haben wir die zweite der beiden starken Wurzeln, von welchen wir oben (S. 69) sprachen, die eine liegt in der ungerechtfertigten Vertheilung der Lebensgüter, die andere in dem naturgemäßen Organisationsbedürfnisse des vierten Standes. Bevor wir nicht diese beiden Wurzeln abgegraben haben, indem wir den ihnen zu Grunde liegenden Forderungen Rechnung tragen, werden wir das sozialdemokratische Wuchergewächs nicht ausrotten, und wenn wir alle Kraft des Staates auf diese einzige Stelle richten. Die Geschichte wird von großen Prinzipien geleitet, die im Entwickelungsprozeße der Menschheit sich bilden und, einmal entstanden, sobald ihre Zeit reif ist, mit der Gewalt von Naturkräften wirkend, jeden Widerstand vor sich niederwerfen. Menschen und Parteien sind unüberwindlich stark, sobald sie sich zu Trägern eines solchen Prinzips machen. Leider erhält Letzteres dabei in der Regel den Ursprungsstempel Desjenigen, von dem es zuerst ausgesprochen und praktisch verwerthet wird, und insbesondere den Beigeschmack einer politischen Parteirichtung. Dieser Beigeschmack macht es auch uns so schwer, ein unbefangenes Urtheil über jene beiden Forderungen zu gewinnen, aber dennoch wäre es ein verhängnißvoller Fehler, die Idee von ihrem Träger nicht zu trennen.

Woran liegt es denn, daß die sozialdemokratische Bewegung auf unsere Arbeitermassen wirkt, wie der Magnetstein auf das

---

sondern nur die auf Umsturz berechneten, und nach dem bereits Erörterten sind Versuche, innerhalb der bestehenden Staats- und Wirtschaftsordnung günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen, genau das Gegentheil von Umsturzbestrebungen, und durchaus dazu angethan, diesen den Boden zu entziehen. Danach verblieben also als unter das Gesetz fallend nur solche Arbeitseinstellungen, bei welchen nicht ein Erfolg, sondern ein Mißerfolg von vornherein ins Auge gefaßt sein sollte in der Absicht, eben aus diesem Mißerfolge Kapital zu schlagen.

Daß ein Erfolg die Sozialdemokratie stärkt und deshalb vom staatlichen Standpunkte aus betrachtet, ein Uebel ist, liegt allerdings auf der Hand, allein der Grund dafür ist der bereits wiederholt gerügte Fehler, daß wir das Feld, auf dem solche Erfolge zu erzielen sind und erzielt werden müssen, um zu gedeihlicheren wirtschaftlichen Zuständen zu gelangen, — daß wir dieses Feld der Sozialdemokratie überlassen, anstatt es entweder für den Staat selbst oder für eine neue ins Leben zu rufende, nicht-sozialistische, auf dem Boden der Staatsordnung stehende reine Arbeiterinteressenvertretung auszubeuten.

Eisen? Prüfen wir uns doch nur aufrichtig. Wären wir Arbeiter, lebten wir in Verhältnissen, wie sie wenigstens bis zum Beginn unserer Sozialreform bestanden und zum großen Theile noch jetzt bestehen, daß wir kein höheres Ziel ins Auge fassen könnten, als bei regelmäßiger angestrengter Arbeit und ungetrübter Gesundheit uns mit unserer Familie kümmerlich durchs Leben zu schlagen, bei irgend welcher Störung aber und insbesondere bei abnehmender Arbeitskraft dem Hunger und dem Elend zu verfallen, fänden wir da eine Bewegung, die, von Schicksals- und Standesgenossen ausgehend, die Lehre verkündigte, daß auch der Arbeiter ein Recht auf Lebensgenuß habe und dasselbe sich durch eigene Kraft, durch Zusammenschluß als Stand erringen müsse, — würden wir uns da nicht sympathisch angezogen fühlen, über die Unmöglichkeit des positiven Programms nicht lange grübeln, die Auswüchse bedauern aber als unvermeidlich in den Kauf nehmen, würden wir da, mit einem Worte, nicht selbst Sozialdemokraten sein? Ich glaube es, und ich muß sagen, wenn im politischen Wahlkampfe ein Arbeiterkandidat gegen den Vertreter irgend einer anderen Partei in Frage kommt, ich rechne es wirklich dem Arbeiter nicht zum Vorwurfe an, daß er denjenigen wählt, der aus seinem eigenen Kreise hervorgegangen, seine Lage aus eigener Anschauung kennt und ihm verspricht, daß es besser werden solle in der Welt, auch ohne daß er sich dies Neue gerade sehr im Einzelnen vorstellt. Kommt nun gar noch hinzu, daß von den Arbeitgebern, wie es bei jeder Wahl von Privaten und Behörden geschieht, in gut gemeinter, aber kurzsichtiger und grundverkehrter Weise durch Entlassung aller Derjenigen, die sich offen zur Sozialdemokratie bekennen, Diesen der Ruhmeskranz des Märtyrerthums aufs Haupt gedrückt wird, dann schweißt der äußere Druck die bis dahin noch lose Masse nur um so fester zusammen. Nein, allen Auswüchsen, die wir weit entfernt sind zu verkennen, und die zur Zeit in bedauerlicher Weise den gesunden Stamm überwuchern, wollen wir mit unnachsichtlicher Strenge entgegentreten, und wir werden an anderer Stelle den Beweis liefern, daß die Anerkennung der berechtigten Elemente des Sozialismus der Energie der Abwehr gegenüber ihren Ausschreitungen keinen Eintrag thut; aber ebenso wenig darf jene Verzerrung uns hindern, die reinen Linien des ursprünglichen Bildes wieder ans Licht zu ziehen, wenn es sich darum handelt, einer Bewegung gerecht zu werden, welche einen so großen Bruchtheil der edelsten Kräfte unseres Volkes in ihren Bannkreis gezogen hat.

Sind wir uns über die Ursache der Krankheit im Klaren, so kann es auch nicht schwer halten, uns über das Heilmittel zu verständigen. Saugt die Sozialdemokratie ihre Kraft aus dem Organisationsbedürfniß des Arbeiterstandes, wohlan, so rauben wir ihr diese Kraftquelle, indem wir jenen Naturtrieb befriedigen! Gebe man dem Arbeiterstande eine Vertretung, wie sie andere Stände bereits haben, schaffe man eine Interessenvertretung

der Arbeiter, wie sie für das Handwerk die Innungen, für den Handel die Handelskammern bieten, bilde man Arbeiterinnungen, welche die Unterlage abgeben für die Arbeitsämter und Schiedsgerichte, von denen wir oben sprachen, und lasse endlich dieselben gipfeln in Arbeiterkammern, welchen in analoger Weise, wie dem Land- und Volkswirtschaftsrathe das Recht eingeräumt wird, als Zentralorgan bei Vorbereitung der Gesetze und allgemeinen Fragen der Verwaltung gehört zu werden.

Die Forderung ist nicht neu, und Mancher wird finden, daß die Bedenken, an welchen sie früher scheiterte, in heutiger Zeit erst recht ihrem Vertreter den Vorwurf der Tollkühnheit zuziehen müssen. Man wird sagen: Auf der einen Seite suchen wir durch das Sozialistengesetz alle Organisation der Partei zu zerstören, und nun will man dem Arbeiterstande, von dem zugegeben wird, daß er zu einem großen Theile sozialdemokratisch ist, die schönste Organisation der Welt von Staatswegen auf den Präsentirteller entgegenbringen, eine Zentralleitung schaffen, deren potenzirte Macht unrettbar zum Umsturze des Staates benutzt werden wird? Das wäre ja der reine Selbstmord und hieße: den Teufel durch Beelzebub austreiben! Ja, daß mit dem Vorschlage eine gewisse Gefahr verbunden ist, daß er eine Kur darstellt nicht mit kleinen Mitteln, sondern im großen Stile, daß er sogar ein Vertrauen zu den Elementen des Arbeiterstandes voraussetzt, zu welchem diese bis jetzt noch keine genügende Unterlage geliefert haben, das Alles soll gar nicht bestritten werden. Aber dennoch: will man eine große Macht bekämpfen, so bedarf man großer Mittel. Dürfen wir uns nicht der Illusion hingeben, als könnte jemals die Bewegung durch Zwang erstickt werden, bevor ihre natürlichen Unterlagen beseitigt sind, muß also einmal eine Zeit kommen, wo wir nicht vermeiden können, Kräfte zu entfesseln, welche ebenso zum Heil wie zum Verderben wirken können, so thun wir es doch lieber, so lange das Staatsgebäude noch fest genug ist, die unvermeidliche Erschütterung ohne Schaden zu ertragen, warten wir nicht, bis durch die fortdauernde innere Gährung und Zersetzung das Gefüge schon gelockert ist, steigern wir nicht die Spannung der verderbendrohenden Gase durch ihre Einzwängung, bis die Wände des Gefäßes nicht mehr im Stande sind, sie zu halten.

Und wenn wir zugeben, daß der Vorschlag ein bisher noch nicht gerechtfertigtes Vertrauen enthalte, läßt sich nicht doch Erhebliches für ein solches in die Wagschale werfen? Der Abgeordnete Miquel äußerte im Reichstage, als er seine Auffassung bezüglich der Wohnungsreform vertheidigte, er habe in Frankfurt mit vollem Bewußtsein den gewagten Schritt gethan, die gewerblichen Schiedsgerichte aus allgemeinen Wahlen der Arbeiter hervorgehen zu lassen, und da seien allerdings, wie er vorausgesetzt, ausschließlich die Wortführer der Sozialdemokratie gewählt. Aber der Vorsitzende des Schiedsgerichts selbst habe ihm bestätigt, daß diese ausgesprochenen

Parteimänner nach jeder Richtung die in sie gesetzten Erwartungen befriedigt hätten, weit entfernt, einseitig Parteiinteressen zu vertreten, sich durch Freiheit des Urtheils auszeichneten und, kurz gesagt, vorzüglich brauchbare Mitglieder des Schiedsgerichts geworden seien. Dieselbe Erfahrung hat man an anderen Orten gemacht, wo Sozialdemokraten in öffentlichen Stellungen, insbesondere in der Gemeindeverwaltung, mitwirken. Sollte man da nicht auf ein gleich günstiges Ergebniß bei dem Versuche im großen Stil vertrauen dürfen?[141]) In der That, wenn wir mit dieser Hoffnung rechnen, so stützen wir uns dabei auf unumstößliche psychologische Erfahrungen. Es wächst der Mensch mit seinen höhern Zwecken. Erleben wir es nicht täglich, daß berühmte Politiker, die als Parteimänner die radikalsten Maßregeln befürworteten, durch das wechselnde Geschick zur Regierung berufen, plötzlich ganz verständige Leute werden, hat nicht erst kürzlich der frühere italienische Oppositionsführer und jetzige Ministerpräsident erklärt, daß die Dinge sich doch ganz anders ausnähmen von dem Ministersitze aus, als von den Oppositionsbänken; wird nicht eine Opposition eben dadurch „regierungsfähig", daß sie anfängt, über die praktische Möglichkeit ihres Programmes nachzudenken? — Das Alles liegt einfach in der menschlichen Natur. Die Neigung, einen bedenklichen Plan auszuführen, steht mit der Möglichkeit dazu gewöhnlich im umgekehrten Verhältniß, und je besser der innerste Grund des Menschen ist, um so läuternder wirkt das Gefühl der Verantwortlichkeit, sobald das Geschick ihn in die Lage bringt, seine Anschauungen zu verwirklichen. Drohte deshalb bei der sozialen Revolution keine größere Gefahr, als daß die naturgemäß zur Leitung berufenen besseren Elemente der sozialdemokratischen Partei die Macht erhielten, die Welt nach ihrem Ermessen zu gestalten, so könnten wir der künftigen Entwickelung der Dinge mit ziemlicher Ruhe entgegensehen. Die Gefahr steckt nicht hier, sondern in der zweifellosen, weil naturgesetzlich nothwendigen, Thatsache, daß, sobald erst die Schranken der gesetzlichen Ordnung durchbrochen wären, sehr bald jene besseren Elemente von den schlechteren und allerschlechtesten abgelöst, und damit ein Zustand

---

141) Wenn Bamberger in seiner Schrift: „Deutschland und der Sozialismus" (S. 112) es als einen aus der Hülflosigkeit entspringenden Leichtsinn einiger kleinstaatlichen Gesetzgebungen bezeichnet, daß sie Gemeindeverfassungen gemacht hätten, welche das Eindringen sozialdemokratischer Elemente erleichtern, so entspringt dieser Tadel der hier besprochenen weit verbreiteten Kurzsichtigkeit. Es muß gerade umgekehrt als ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage betrachtet werden, durch Betheiligung an den geordneten Funktionen des öffentlichen Lebens auf die Hebung des Gefühls der Zugehörigkeit zum Ganzen und auf das Verständniß der Schwierigkeit der damit verbundenen Aufgaben auch beim Arbeiterstande hinzuwirken, wobei der mehr oder minder enge Anschluß an die nun einmal als einzige bisher bestehende ausgesprochene Arbeiterpartei anzusehende Sozialdemokratie kein Hinderniß bieten darf.

der völligen Anarchie hergestellt werden würde, der allerdings dem sozialistischen Zukunftsbilde nicht um ein Titelchen ähnlicher wäre, als dem jetzigen Staate.

Ein Beispiel für den Läuterungsprozeß, den wir bei richtiger Behandlung bei der ganzen Sozialdemokratie erwarten dürfen, bieten uns die jetzigen sozialdemokratischen Abgeordneten. Warum gehören sie, während in der Partei als solcher die extreme Anschauung überwiegt, in ihrer großen Mehrzahl der relativ gemäßigten Richtung an und schweben in steter Gefahr, auf den Parteikongressen als Verräther gebrandmarkt zu werden, wenn sie sich nicht entschließen, zur Befriedigung der Massen zur Abwechslung einmal „den wilden Mann zu machen"? Genau aus demselben Grunde, aus welchem die Frankfurter Sozialdemokraten gute Schiedsrichter abgeben. Nicht allein der Verkehr mit den Abgeordneten anderer Parteien, und deshalb der unmittelbare Eindruck, daß doch auch diese von ihrem Standpunkte aus bis zu einem gewissen Grade das Beste des Staates anstreben, sondern vor Allem die unmittelbare Erkenntniß, daß das Regieren und Gesetzemachen doch nicht so leicht ist, als es in Volksversammlungen erscheint, und deshalb das mit unwiderstehlicher Gewalt sich aufdrängende Gefühl, daß es doch wohl nicht so ohne weiteres angehen dürfte, den sozialistischen Staat durch einen Federstrich in die Welt einzuführen, das ist es, was auf diese Abgeordneten einen außerordentlich erziehlichen Einfluß übt. Da ließe sich also doch auch das Gleiche erwarten von Arbeiterkammern, deren Mitglieder berufen wären, unmittelbar mit Vorschlägen an die gesetzgeberischen Gewalten heranzutreten, und in diesen ihre Anschauungen zu greifbaren Vorschlägen zu verdichten. Wenn man bisher aus der Unterlassung solcher Vorschläge der Sozialdemokratie einen Vorwurf gemacht hat, so hat diese sich stets damit entschuldigt, daß sie ja doch keine Aussicht auf deren Annahme habe. Nun wohl, haben wir Arbeiterkammern durch ganz Deutschland, und würden diese nicht im Stande sein, mit irgend welchen diskutirbaren Anträgen hervorzutreten, so würde doch vor aller Welt der ganze Spuk als eitel Humbug und Schwindel entlarvt sein. Selbst der übliche Nothausweg, daß im heutigen Staate wegen dessen prinzipieller Verkehrtheit überall nichts Gutes zu erreichen sei, wäre hier abgeschnitten, denn nichts hinderte ja jene Kammern, ein ganz neues Staatsprogramm aufzustellen, nur müßte es etwas mehr, als allgemeine Redensarten enthalten und vielmehr so beschaffen sein, daß es, wenigstens nach der Meinung seiner Verfasser, geeignet wäre, unmittelbar verwirklicht zu werden und an die Stelle des heutigen Staates zu treten. Wirklich, die reine Bosheit und Hinterlist gegen die Sozialdemokratie könnte keinen teuflischeren Plan aushecken, und doch entspringt er hier keinem anderen Wunsche, als dem Streben, den Arbeiterstand selbst an der Gestaltung seiner Geschicke zu betheiligen. Daß bei dieser Entwickelung das spezifisch Sozialdemokratische, das Gemeingefährliche, die Umsturztendenz sehr

bald abgestreift werden würde, ist dabei ein in hohem Maße gewünschter und sicher erwarteter, aber eigentlich nicht einmal in erster Linie das Ziel bestimmender Nebenerfolg.

Vielleicht wird diese Seite der Sache für die Sozialdemokratie der Grund sein, sich gegen derartige Maßregeln zu sträuben, wie sie ja jede soziale Besserung verwirft und von ihrem Standpunkte aus verwerfen muß, da sie ihr die für ihre Existenz erforderliche Lebensluft der Unzufriedenheit und Hoffnungslosigkeit der Arbeiter entziehen würde; aber wollte sie sich grollend zur Seite halten und ihre Mitarbeit versagen, so wäre ihr Spiel erst ganz verloren. Der Erfolg ist deshalb, mag geschehen, was da wolle, ein völliger; er ist die Ueberwindung der Arbeiterbewegung durch sich selbst, die Bekämpfung der Sozialdemokratie durch eine neue gesunde Arbeiterreformpartei.[142]) Einzig und allein eine solche Partei, welche außerhalb des sozialdemokratischen Fahrwassers alle diejenigen Kräfte des Arbeiterstandes an sich ziehen würde, denen es nicht um wüste Agitation und Befriedigung persönlicher Interessen der Selbstsucht, sondern um wahrhafte Hebung des Standes zu thun ist, kann die Scheidung der gesunden von den verfaulten Theilen der Bewegung vollziehen und durch Zuführung reiner Lebensluft den Wucherpilz der Sozialdemokratie ertödten, welcher jetzt das innerste Mark unseres Volkes zersetzt; sie herbeizuführen ist die Lösung der ganzen sozialen Frage.[143])

Dabei hüte man sich aber mit aller Sorgfalt vor einem Fehler,

---

[142]) Held a. a. O. fährt an der in Anm. 140 angeführten Stelle fort: „Hier gerade ist der Punkt, wo wir hoffen dürfen, daß aus den Reihen der gegenwärtigen Sozialdemokratie heraus selbst sich Bestrebungen entwickeln, welche die revolutionären Bestrebungen der Sozialdemokratie allmählich vernichten können. Wir müssen also solche Bestrebungen pflegen und leiten, nicht durch ihre Unterdrückung reizen“, und beruft sich (S. 113) auf das Beispiel Englands, wo die nach 1850 den Arbeiterverbänden gewährten Rechte ihnen Oberwasser über die chartistische Bewegung verschafft und die sozialdemokratische Idee fast ausgerottet haben.

[143]) Ein erfreuliches Vorbild einer solchen reinen Arbeiterpartei bildet der in der Schweiz seit mehreren Jahren bestehende Grütli-Verein, der, auf dem Boden der gesetzlichen Ordnung stehend, die Besserung der Lage des Arbeiterstandes erstrebt und freilich zu der Sozialdemokratie eine keineswegs unfreundliche Haltung einnimmt, sich aber doch auch keineswegs mit derselben identifizirt. Leider scheint in der allerneuesten Zeit hierin ein Umschwung eingetreten zu sein, indem eine am 21. Oktober 1888 in Bern abgehaltene Versammlung die Auflösung des bisherigen allgemeinen Arbeiterverbandes und die Bildung einer sozialdemokratischen Partei der Schweiz beschlossen hat. Eine Darstellung der Organisation des Vereins und der bisher von der Sozialdemokratie unternommenen Versuche einer Parteiorganisation in der Schweiz findet sich bei Zacher: „Die rothe Internationale“ S. 88 ff., wo überhaupt das Material bezüglich der Entwickelung in den einzelnen Ländern mit dankenswerther Sorgfalt zusammengetragen ist.

der schon öfter gemacht ist und dessen Verkehrtheit doch so sehr auf der Hand liegt: Man gehe nicht darauf aus, die Arbeiter in das Regierungslager überzuführen; man schaffe keine „Regierungssozialisten", wie man das früher versucht hat. Wie der Chemiker seinen Stoff rein darstellt, d. h. frei von allen fremden Bestandtheilen, so ist auch das Organisationsprinzip des Arbeiterstandes frei von allen Beimischungen politischer Art in das staatliche Leben einzuführen. Man wirke hin auf das Entstehen einer reinen Arbeiterpartei, die nichts anstrebt, als den Schutz der Arbeiterinteressen gegen Jeden, der ihnen zu nahe tritt. Verfolgt dann der Staat eine denselben Interessen gerecht werdende, verständige Sozialpolitik, so kann bei der Gemeinsamkeit der Bestrebungen im Laufe der Entwickelung eine gewisse Annäherung gar nicht ausbleiben, aber dieselbe muß lediglich das Ergebniß eines natürlichen Prozesses sein, und nicht das mit mehr oder weniger Geschick verhehlte Ziel einer eigennützigen Politik. Außerdem aber unterscheidet eine solche auf der natürlichen Interessengemeinschaft beruhende Annäherung sich von einer künstlich gemachten schon dadurch, daß sie sich vollzieht ausschließlich gegen den Staat als solchen, nicht gegen eine bestimmte Regierung und Regierungstendenz oder gar eine bestimmte politische Partei. Lediglich an die Stelle der jetzigen Bekämpfung des Staates wird von selbst das Bestreben seiner Vertheidigung treten.

Gehen wir auf diesem Wege vor, ohne Schwäche gegen die mit keiner irgendwie gedachten Staatsordnung verträglichen Umsturzbestrebungen, aber unter aufrichtiger und gerechter Würdigung des auch in der sozialdemokratischen Bewegung enthaltenen gesunden Kerns, der es allein erklärt, wie sie bisher allen Angriffen mit elementarer Kraft Trotz geboten hat, so wird es uns gelingen, von unserm Volke eine Gefahr abzuwenden, welche zwar nicht mehr, wie früher, offen und gehobenen Hauptes in den Straßen einherschreitet, deren unheimlicher Karakter aber darum vielleicht nur gewachsen ist, und die jedenfalls in demselben Grade verderbendrohender wird, wie die Jahre verrinnen, ohne daß man sich entschließt, Forderungen Rechnung zu tragen, welche zu unterdrücken man weder das Recht noch die Macht hat, und welche mit der Nothwendigkeit des geschichtlichen Entwickelungsprozesses sich geltend machen werden, bis man sie befriedigt. Das Ziel dieses Prozesses ist für jeden, der Augen hat, zu sehen, der die Zeichen der Zeit versteht und im Stande ist, sowohl für die eigene Zeitperiode die Grundlinien zu erkennen, nach welchen die Geschichte sich bildet, als durch ihre weitere Verfolgung die Zielpunkte festzustellen, nach welchen sie sich für die nächste Entwickelungsperiode bewegt, ganz klar und mißdeutungsunfähig gegeben: es liegt in der Richtung einer Bewegung, welche wir am richtigsten Sozialismus nennen würden, wenn nicht der Ausdruck bereits vergeben wäre an eine Krankheitserscheinung, die bei aller Uebereinstimmung der allge-

meinsten Linien doch nur als ein Zerrbild derselben sich darstellt.[144]) Mögen spätere Entwickelungsperioden wieder andere Wege einschlagen, für die werdende ist dieser wahre Sozialismus die Axe ihrer Bahn, liegt das Ziel, dem sie zustrebt in der Umkehr der bisherigen Differenzirung der Menschheit zu größerer Gleichheit der materiellen wie der ideellen Güter. Einsam und verlassen stehen noch diejenigen auf ihren Posten, die das Wesen der Dinge nicht im Werden, sondern im Sein, nicht in der Entwickelung, sondern im Beharren sehen, die sich nicht entschließen können, heute etwas für richtig zu halten, was sie gestern für unrichtig hielten, denen es als Frevel gegen sich selbst erscheint, die Wahrheit ihrer eigenen früheren Ueberzeugung in Frage zu ziehen. Lassen wir sie, sie finden sich in die neue Zeit nicht mehr, sie sterben aus und machen einer neuen Generation Platz, die, in anderen Anschauungen aufgewachsen, demnächst kaum mehr im Stande sein wird, die relative, aber zeitlich bedingte Berechtigung auch jenes Standpunktes zu verstehen.

Wir anderen, die wir bei dem Rückblicke auf unsere eigene bisherige Entwickelung mit Staunen sehen, welche Entfernung uns schon von unserem ersten Ausgangspunkte trennt, welchen Weg der Schnellzug der Zeit, in welchem wir selbst sitzen, schon zurückgelegt hat, wir werden uns darüber keiner Täuschung hingeben: Was das scheidende Jahrhundert schüchtern begann, das kommende wird es glänzend vollenden. Das 20. Jahrhundert ist, wie in technischer Hinsicht das der Elektrizität, so in wirtschaftlich-sozialer das des Sozialismus. Widerstreben wir nicht diesem Naturgesetze der Entwickelung. Es würde uns nichts helfen, aus dem Eilzuge her-

---

144) Der Begriff „sozialistisch" wird unten (S. 326 f.) noch näher erörtert werden. Ströll: „Die staatssozialistische Bewegung in Deutschland" S. 49 bemerkt sehr richtig: „Sozialismus ist der Sammelname für eine Menge von wenigstens äußerlich sehr verschiedenartigen Meinungen und Bestrebungen." Derselbe bezeichnet dann (S. 63) als den durchgreifenden Unterschied zwischen dem unberechtigten utopischen und dem berechtigten „Staatssozialismus", daß jener, auch in seiner wissenschaftlichen Form, den Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung nicht anerkenne und insbesondere sein Eingreifen auch auf die Produktionsthätigkeit ausdehne, während dieser sich lediglich mit der Gütervertheilung befasse.

Auch A. Held, Sozialismus S. 29, 38 bezeichnet die nicht ausreichend scharfe Unterscheidung zwischen „sozialistisch" und „sozialdemokratisch" als einen „thörichten Sprachgebrauch" und verwahrt sich dagegen, „das Monopol auch auf den vernünftigen und nothwendigen Sozialismus den Sozialdemokraten zu überlassen", indem es in der That kein anderes Wort als „Sozialismus" gebe, um den Gegensatz zum „Individualismus" zu bezeichnen. Beide seien an sich richtige Prinzipien, es komme darauf an, den richtigen Mittelweg zu finden. In diesem Sinne sei unter „Sozialismus" zu verstehen, „jede Richtung, welche irgend welche Unterordnung des Einzelwillens unter die Gesammtheit verlangt". Roscher will als „sozialistisch" nur diejenige Auffassung anerkennen, welche ein höheres Maaß von Gemeinsinn erfordert, als der menschlichen Natur entspricht.

auszuspringen, um ihn aufzuhalten, er würde uns vernichten, oder einsam zurücklassen. Wir haben es in der Hand, ein Unglück zu verhüten, indem wir die Bahn frei machen von Hindernissen; unsere Sache ist es, dafür zu sorgen, daß der Weg in die neue Zeit nicht geht, wie vor 100 Jahren, durch Blut und Trümmer, daß wir zur Organisation des vierten Standes gelangen ohne das Medium einer sozialen Revolution.

Wir haben in den bisherigen Ausführungen die Grundlagen des sozialdemokratischen Programms sowohl hinsichtlich dessen positiver Forderungen, als auch hinsichtlich der Kritik, welche dasselbe an den bestehenden wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen übt, einer eingehenden Erörterung unterzogen, deren Ergebniß darin bestand, daß, so unklar und verschwommen einerseits, und so unreif und phantastisch andererseits das eigene Weltgebäude des Sozialismus sich erwies, so wenig ein berechtigter innerer Kern desselben verkannt werden darf, dessen fruchtbare Entwickelung die wesentlichste Aufgabe der kommenden Generation bilden muß, soll anders eine gewaltsame, alle bisherige Kultur vernichtende Explosion vermieden werden.

Gehen wir nunmehr zu unserer zweiten Aufgabe über, auf dem Boden der gewonnenen Ergebnisse die Grenze zu ziehen, bis zu welcher der Staat berechtigt und verpflichtet ist, der Bewegung mit seinen äußeren Machtmitteln entgegenzutreten, so haben wir uns zunächst mit dem Einwande abzufinden, daß ein solches Eingreifen grundsätzlich unzulässig und ungerechtfertigt sei. Man wird uns entgegenhalten: Ist die Sozialdemokratie, wie hier ausgeführt, nicht die Schöpfung einiger verwirrter Köpfe, nicht das künstliche Erzeugniß der Agitation, sondern eine naturnothwendige Folge der bestehenden Verhältnisse, ein Krankheitssymptom der modernen Gesellschaft, so ist es ein Widersinn, gegen dieselbe Zwangsmittel zu empfehlen, in demselben Maße, als wollte der Arzt gegenüber den konvulsivischen Zuckungen der krankhaft erregten Nerven die Heilung versuchen durch eine mechanische Einschnürung der Glieder, welche günstigstenfalls nur das Symptom, nicht aber die Krankheit zu beseitigen vermag. Man wird sagen, daß gerade eine Anschauung, wie die hier vertretene, welche der sozialdemokratischen Bewegung nicht allein eine gewisse Existenzberechtigung, ja eine Art von Naturnothwendigkeit zugestehe, sondern sie in ihren beiden Grundlagen, nämlich der Hebung der materiellen Lage der Arbeiter und deren Organisation als Stand, als berechtigt anerkenne, welche die Lösung der Frage sehe nicht in kleinen Polizeimaßregeln, sondern in einem auf das Vertrauen zu der Tüchtigkeit und dem inneren gesunden Kerne unseres Arbeiterstandes gegründeten großen Reformplane, — daß eine

solche Anschauung mit derjenigen Auffassung völlig unvereinbar sei, wie sie in dem Sozialistengesetze ihren Ausdruck gefunden habe, daß aber insbesondere ein Ausnahmegesetz, welches in der ganzen Partei eine Art Märtyrerbewußtsein erzeuge und dadurch die Parteigenossen täglich fester verbinde, dem angestrebten Zwecke schon deshalb durchaus zuwiderlaufe, weil es die Heranbildung des erforderlichen Vertrauens unbedingt ausschließe.

Diesen Einwendungen ist ohne weiteres so viel zuzugeben, daß die Stellung zu der sozialdemokratischen Bewegung eine grundsätzlich andere sein muß, wenn man sie als natürliche Reaktion gegen tiefgreifende soziale Schäden ansieht, als wenn man derselben nicht einmal in ihrem kritischen Theile irgend welche Berechtigung zugestehen will. Mit Recht hat bei den einschlägigen Verhandlungen[145]) der Abgeordnete Singer darauf hingewiesen, daß die auch regierungsseitig als erwünscht bezeichnete Bildung einer Arbeiterreformpartei so lange unmöglich sei, wie Alles, was von der Sozialdemokratie ausgehe, ohne weitere Unterscheidung verfolgt und deshalb auch solche Bestrebungen unterdrückt würden, welche lediglich die Hebung der Lage der Arbeiter zum Ziele hätten. Der Standpunkt des bisherigen Gesetzes war in der That, wie unten näher gezeigt werden wird, derjenige des Todtschlagens, man wollte die Bewegung vernichten, indem man ihre Organisation zerstörte, man glaubte, ohne zwar die Verpflichtung zu positiven Reformen abzulehnen, dieselben doch ausschließlich von Staatswegen dekretiren, mindestens aber den Schwerpunkt in die den Arbeitern in milder Fürsorge von oben herab geschaffene Verbesserung ihrer materiellen Verhältnisse legen und deren eigener Mitthätigkeit nicht allein entbehren zu können, sondern im Gegentheil der Entwickelung eines selbstständigen Klassenbewußtseins geradezu entgegen wirken und die Bildung irgend welcher Organisation mit allen Mitteln unterdrücken zu müssen. Im Gegensatz hierzu erkennt der hier vertretene Standpunkt in dem Klassen- und Standesbewußtsein der Arbeiter einen grundsätzlich berechtigten und zur gesunden Fortentwickelung durchaus nothwendigen Faktor, zum mindesten aber ein in dem geschichtlichen Prozeße nothwendig gegebenes Durchgangsmoment, welches die nächste Entwickelungsperiode beherrschen wird, und welches der Staat als eine unabweislich gegebene Thatsache anzuerkennen und als integrirenden Bestandtheil seines eigenen sozialen Programms zu übernehmen hat.[146])

Allein diese Anerkennung begründet keineswegs die gegnerischerseits daraus hergeleitete Forderung. So wenig durch die oben

---

[145]) Vgl. unten S. 183.

[146]) Wenn man von durchaus arbeiterfreundlicher Seite die Ausbildung des Klassenbewußtseins als zu einer Trennung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern führend bekämpft und das Ziel umgekehrt darin sucht, den Gegensatz und, das Bewußtsein von demselben auf jede Art zu ver-

bezeichnete Einschnürung des nervenkranken Patienten die Krankheit geheilt werden kann, so nothwendig kann dieselbe sein, um die zur Heilung führende Operation zu vollziehen. Auch die der sozialdemokratischen Bewegung zu Grunde liegenden sozialen Schäden können nicht durch ein gegen deren Ausschreitungen gerichtetes Gesetz gebessert, wohl aber kann durch ein solches ein Damm gezogen werden, in dessen Schutze es möglich ist, an unserem Staats- und Gesellschaftsgebäude Besserungsarbeiten zu vollziehen, deren Vornahme durch die anstürmende Fluth der Ueberschwemmung vereitelt werden müßte. Ebenso wenig kann zugegeben werden, daß durch Maßregeln, wie sie die Grundgedanken des Sozialistengesetzes bilden, die Entwickelung einer Arbeiterreformpartei ausgeschlossen oder auch nur geschädigt werde. Im Gegentheil, soll auch die Be-

---

wischen, insbesondere dadurch, daß man die Gemeinsamkeit der Interessen betont und durch deren gemeinsame Verfolgung beide Klassen gewissermaßen zu einer höheren Einheit verschmelzen will, so entspringt dieses Bestreben zweifellos aus einer hoch anzuerkennenden humanen Gesinnung, dürfte jedoch den realen Verhältnissen kaum gerecht werden, und deshalb auf praktischen Erfolg kaum zu rechnen haben. Gewiß kann der Gegensatz niemals das letzte Ziel sein, und als Selbstzweck erstrebt werden, gewiß ist vielmehr die Anbahnung von Einrichtungen, vermittels welcher es ermöglicht wird, die in der That gemeinsamen, Arbeiter und Arbeitgeber verbindenden, Interessen gemeinsam zu verfolgen, ein außerordentlich segensreiches und auf die Beseitigung der bisher vorhandenen Schärfe des Gegensatzes hinwirkendes Unternehmen. Aber dasselbe kann nicht die erste, sondern erst die zweite Stufe der Leiter bilden. Kommt man den Arbeitern jetzt, wo sie der eigenen Organisation entbehren, mit solchen Vorschlägen, so begegnet man einem unüberwindlichen Mißtrauen, welches sich nicht etwa gegen die Person des bestimmten Arbeitgebers richtet und deshalb zu beseitigen wäre, sondern nur einer Thatsache entspringt, deren Verkennung etwa die Schwäche jener wohlgemeinten Vorschläge bildet, und diese besteht darin, daß in der zu schaffenden Gemeinschaft der Arbeiter der schwächere Theil sein würde. Das natürliche Uebergewicht des Arbeitgebers durch sein Kapital, seine höhere allgemeine Bildung und insbesondere seine bessere Kenntniß der besonderen Verhältnisse ist ein so bedeutendes, daß in der That die Gemeinschaft keine gleiche, sondern der Arbeiter immer in hohem Grade dem Wohl- oder Uebelwollen des Arbeitgebers überlassen sein würde. Auf solcher Unterlage aber ist kein befriedigendes Verhältniß möglich. Man übersieht, daß neben allen gemeinsamen doch auch ganz erhebliche widerstreitende Interessen bestehen, und daß diese eine unmittelbare Verschmelzung ausschließen. Durch die Zweiheit zur Einheit! das muß der Wahlspruch sein. Erst schaffe man dem Arbeiterstande eine Organisation, welche ihn befähigt, dem Arbeitgeber als wirklich gleichstehender Faktor an die Seite zu treten; hat man das gethan, dann wird das Streben, die gemeinsamen Interessen zu betonen, Erfolg haben, dann wird der Arbeiter in dem Bewußtsein, dem Arbeitgeber mit gleichen Kräften gegenüberzustehen, das natürliche Mißtrauen fahren lassen, dann, aber auch erst dann, wird es gelingen, den Gegensatz in der höheren Einheit zu überwinden.

rechtigung der Hoffnung nicht bestritten werden, daß durch Abstellung der berechtigten Beschwerden des Arbeiterstandes und durch Herbeiziehung gerade dessen besserer Elemente aus ihrer jetzigen thatenlosen Verbitterung zu freudigem Schaffen im eigenen Interesse und demjenigen der Genossen die Selbstreinigung des Stromes durch Herabsinken des Schmutzes auf den Boden allmählich sich vollziehen würde, so wird doch diese Reinigung sehr erheblich gefördert, wenn wir durch ein Gitter, welches wir quer durch den Fluß ziehen, zunächst den gröbsten Unrath ausscheiden und zurückhalten. Das Ansehen im politischen Leben überhaupt, insbesondere aber bei den großen Massen, gründet sich auf den Erfolg. Werden erst der offiziellen Vertretung, den Arbeiterausschüssen und Arbeiterkammern, praktische Erfolge zu Seite stehen, die den wüsten Agitatoren fehlen, so kann es nicht ausbleiben, daß der Schwerpunkt der Partei in die Ersteren fällt. Können Diese aber zu einer realen Wirksamkeit nur gelangen, indem sie auf offenen Umsturz, wenigstens zunächst äußerlich, verzichten, so werden sie kein Bedenken tragen, dieses Opfer zu bringen, und wollten die bisherigen Führer sich sträuben und zurückhalten, so würden sie bald von den Massen im Stiche gelassen werden, denn, wie schon oben bemerkt, der großen Menge der Arbeiter ist die Form, in welcher ihnen bessere Zustände geschaffen werden, so gleichgiltig, wie nur irgend möglich.

Das Einzige, was hiernach der obigen Argumentation zugegeben werden kann, ist, daß möglicherweise auch ohne besondere Machtvermehrung, wie sie durch Maßregeln nach dem Vorbilde des Sozialistengesetzes der Staatsgewalt gewährt werden, die Letztere im Stande sein würde, in der Uebergangszeit, bis die bereits eingeleiteten und noch ferner ins Auge zu fassenden Reformen die Gefahr endgültig beseitigt haben, den Staat in seinen Fugen zu erhalten, ohne wenigstens mehr als einzelne Putsche und Krawalle mit Waffengewalt und Blutvergießen unterdrücken zu müssen. Aber mehr, als nur die Möglichkeit, daß das Staatsgefäß auch ohne eiserne Bande dem gewaltigen inneren Drucke widerstehen werde, läßt sich mit gutem Gewissen nicht behaupten, nicht einmal die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ausganges. Im Gegentheil, da alle Reformmaßregeln viel leichter vorgeschlagen als ausgeführt sind, und da bis dahin, wo sie nicht allein ins Leben getreten sein, sondern auch ihren Einfluß auf die Umgestaltung der sozialen Verhältnisse geübt haben werden, leicht eine Generationsdauer verfließen könnte, so liegt die Befürchtung außerordentlich nahe, daß ein Anwachsen der Umsturzbewegung in demselben Grade, wie es bis 1878 stattfand, den Staat über den Haufen werfen würde, bevor er im Stande wäre, seine schönsten Reformpläne zu verwirklichen.

Aber endlich, welche denkbare Veranlassung soll denn in aller Welt der Staat wohl haben, die Herren Revolutionäre, die ganz offen und ungenirt den unterschiedslosen Umsturz alles Bestehenden

auf ihre Fahne geschrieben haben, ebenso offen und ungestört ihre Vorbereitungsarbeiten hierzu vollenden zu lassen? Der Staat, der das thäte, wäre entweder eine Nachtmütze oder ein Phantast. Ist es denn nicht die denkbar größeste Frivolität, der Gipfel des verbrecherischen Wahnsinns, den Umsturz aller bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung in dem Augenblicke zu predigen, wo man lediglich über deren Mangelhaftigkeit einig zu sein glaubt, von der Gestaltung des Neuen dagegen, was man an ihre Stelle setzen will, noch keine blasse Ahnung, im allergünstigsten Falle aber höchstens einige allgemeine, unklare Ideen, besitzt, deren unmittelbare Uebersetzung in die Praxis des Lebens doch der hirnverbrannteste Schwärmer nicht für möglich halten kann. Wodurch unterscheidet sich denn eine solche Gesellschaft, die einzig und allein über das Zerstören einig ist, von einer Bande von Mordbrennern, denen man die gleiche Klarheit des Bewußtseins nicht absprechen kann? Bleibt denn da einer verständigen Staatsleitung etwas Anderes übrig, als das blutdürstige Raubthier in einen Käfig zu sperren, wo es sich allerdings wohl kaum bessern, aber doch wenigstens Niemandem Schaden thun wird!

Dies Alles liegt so klar auf der Hand, scheint für Jeden, der die Dinge vorurtheilslos betrachtet, so selbstverständlich, daß man nicht begreift, wie es verständige Männer geben kann, die es dennoch bestreiten und eine Bekämpfung, wie die bisher geübte, schon in ihrer Grundlage, d. h. ganz abgesehen von Fehlern in den Einzelheiten, mit den schärfsten Waffen als der Freiheit des Denkens und der Forschung widersprechend bekämpfen. Besteht ein so tief greifender Gegensatz zwischen Männern, die sich bei aller Verschiedenheit des Standpunktes gegenseitig die Anerkennung des konsequenten Denkens nicht vorenthalten können, so muß irgendwo in den beiderseitigen Gedankenreihen ein Punkt liegen, wo dieselben sich in einer wichtigen Frage trennen, und von wo ab deshalb das gegenseitige Verständniß aufhört. Es ist immer interessant und sollte bei sorgfältiger Prüfung immer möglich sein, diesen Punkt festzustellen und damit diejenige Stelle zu ermitteln, an welcher der Versuch, sich gegenseitig zu überzeugen, einzusetzen hat. In der vorliegenden Frage liegt nun der mehrgedachte Trennungspunkt in dem schon oben (S. 22) hervorgehobenen Umstande, daß die Gegner, welche in der hier bekämpften Weise argumentiren, den Schwerpunkt der ganzen sozialdemokratischen Bewegung auf demjenigen Gebiete finden, auf welchem auch wir eine weitgehende Berechtigung derselben anerkannt haben, nämlich dem wirtschaftlich-sozialen, welchem wir die bisherige Erörterung gewidmet haben, und dagegen völlig ein anderes übersehen, welches gerade nach unserer Auffassung einzig und allein eine so gänzlich entgegengesetzte Beurtheilung und Behandlung begründet. Dieses andere Gebiet, zu dessen Betrachtung wir jetzt überzugehen haben, ist die Art und Weise, wie die Sozialdemokratie die Erreichung ihrer Ziele anstrebt, also ihr praktisch-

agitatorisches Auftreten und ihr damit in Verbindung stehendes Verhältniß zu den idealen Gütern des Lebens.[147])

In beiden Beziehungen starrt uns eine trostlose Einöde entgegen, der Mangel alles menschlich Ansprechenden, eine Rohheit des Gemüths, die es schwer begreiflich macht, wie gerade edle Naturen, durch das berechtigte Mitgefühl mit der Lage der arbeitenden Klassen der Bewegung nahe gebracht, in dem unter der grünen Rasendecke lauernden giftigen Moraste haben untergehen können. Aber eben dieser Doppelnatur der Sozialdemokratie, diesem doppelten Gesichte, welches uns sympathisch anblickt, sobald wir uns über die Besserung der wirtschaftlichen Zustände unterhalten, und uns mit einem Todtenkopfe angrinst, sobald wir an irgend welche höheren geistigen Gebiete herantreten, hier liegt nicht nur die Lösung des Räthsels für den bezeichneten Untergang edlerer Naturen, sondern auch der Grund, weshalb Gegner und Vertheidiger eines zwangsweisen Eingreifens sich so schwer gegenseitig verstehen. So oft in Zeitschriften und auf der Tribüne des Reichstages sozialistische Ansichten vertreten werden, beziehen sie sich niemals auf etwas Anderes, als auf die wirtschaftliche Reform, und selbst hier wird weit lieber die kritische, als die positive Seite betont, jedenfalls aber wird die Frage, welcher Mittel man sich zur Erreichung der angestrebten Ziele bedienen wolle, jederzeit vorsichtig bei Seite geschoben. Gelegentlich freilich, um nicht unter den eigenen Parteigenossen als Verräther, als „Halber" zu gelten, rasselt man einmal kräftig mit dem Säbel und betont nachdrücklich, daß alles „Parlamenteln" ja unnützes Kinderspiel sei, und die einzige Hoffnung in der Gewalt liege. Aber im Ganzen vermeidet man doch gern diese unliebsame Seite der Sache und zieht sich zurück auf das Gebiet einer scheinbar lediglich wissenschaftlichen Kontroverse.

Und wirklich giebt es gutmüthige Leute, ja man darf allgemeiner sagen, gutmüthige politische Parteien, welche, durch diesen Sirenengesang gefangen, sich entrüstet in die Brust werfen und mit dem nur durch wirkliche Ueberzeugung verliehenen Pathos des sittlichen Menschen ein Zustand der Barbarei und der Unkultur an

---

[147]) Daß diese Seite der Sache häufig und insbesondere auch von Schäffle in seiner „Quinteffenz" zu wenig gewürdigt, ja fast übersehen werde, während gerade hier das für den Staat Gefährliche der sozialdemokratischen Bewegung zu finden sei, ist der Inhalt der durchaus zutreffenden Ausführungen der anonym erschienenen kleinen Broschüre: „Kritik der Quinteffenz des Sozialismus von Schäffle". Bielefeld. Velhagen und Klasing.

Dieselbe Ansicht über Schäffle vertritt A. Held: Sozialismus S. 35 ff. Derselbe bemerkt (S. 32) sehr richtig: „Es sind in der Sozialdemokratie zwei Elemente grundsätzlich zu unterscheiden: das ökonomisch-sozialistische und das politisch-revolutionäre. Von beiden ist das erstere an sich das harmlose und ungefährliche, das letztere dagegen das eigentlich gefährliche und zugleich das tonangebende."

den Pranger stellen, welcher es unternehme, eine geistige Bewegung mit staatlichen Gewaltmitteln zu unterdrücken. Ist dann einmal einer der sozialdemokratischen Führer so boshaft, die unter der ruhigen Oberfläche schlummernde unheimliche Gluth durchleuchten zu lassen, so, wenn **Bebel** bei einer Debatte über die mehr oder minder große Gefahr der Sozialdemokratie jenen Menschenfreunden höhnend zurief: „Ihr kennt uns noch gar nicht, Ihr lieben Leute, wir sind, die wir sind und die wir waren, und unsere letzten Forderungen bleiben Euch dennoch gewiß", so erregt das freilich für den Augenblick ein unbehagliches Gefühl der Störung lieb gewordener Ueberzeugungen. Aber auf die Dauer ist selbst solches unterirdisches Rollen nicht vermögend, die starken Leute zu schrecken; man ist ja so völlig sicher, daß Gefahren, die noch nicht an der Sturmglocke reißen, sondern sich noch in Höhlen und Klüften verborgen halten, uns nichts anhaben werden,[148]) und wenn erst der Barrikadenkampf beginnt, dann werden alle jene Herolde einer besseren Welt schleunigst auf den Kampfplatz eilen, um die ihnen fehlende Voraussicht mit der tragischen Sühne des Heldentodes auszugleichen. Oder sollte man vorziehen, zu warten, bis der entfesselte Mob mit seinen besten Freunden die Laternenpfähle zu zieren für gut finden mögte? Eigentlich wäre das von dem Mob sehr undankbar, er könnte doch allermindestens nach dem großmüthigen Vorbilde des Polyphem handeln, der dem Odysseus als Dank für den gespendeten Trank versprach, ihn erst als den Letzen nach seinen Gefährten zu verspeisen.

Kultivirt so die offizielle Vertretung der Sozialdemokratie zur Freude und Anerkennung jener Vertreter der Menschenrechte ganz überwiegend die wirtschaftlich-wissenschaftliche Seite, so läßt umgekehrt das Volk in seiner großen Mehrheit mit dem richtigen Instinkte des natürlichen Gefühls sich durch alle diese Spiegelfechtereien in keiner Weise irre machen, sondern hält sich an das, was es bis

[148]) **Bamberger**: „Deutschland und der Sozialismus" (S. 113) weist mit Recht darauf hin, daß diejenigen, welche die Behauptung, daß durch die sozialdemokratische Bewegung „das Leben von Grund aus mit einer ernsten Zersetzung bedroht sei", für eine „Ausgeburt bloßen Schreckens" halten, bei welchen „das rothe Gespenst nur ein ungläubiges Lächeln hervorrufe", nur einmal die Eventualität einer großen Katastrophe ins Auge fassen und sich vorstellen möchten, „wie unter dem Hereinbrechen eines unheilvollen Sturmes alle die zahllosen, im Schoße der Gesammtheit vertheilten Elemente sich zusammenfinden, eins nach dem andern mit sich fortreißen und sich verheerend über Alles dahinstürzen". Wie schade, daß der geschätzte Verfasser dieser verständigen Worte seine damalige Auffassung jetzt nicht mehr vertritt und durch sein Beispiel einem, leider nicht ohne Grund gegen das Gesetz erhobenen Vorwurfe, Recht gegeben hat, die durch dasselbe künstlich erzeugte äußere Ruhe werde dazu führen, daß man in den zu oberflächlicher Beurtheilung geneigten großen Massen sich gewähren werde, die ungeheuere Gefahr der sozialistischen Bewegung zu unterschätzen und sich in eine trügerische Schönheit einringrn zu lassen!

zum Jahre 1878 mit seinen eigenen Augen gesehen und an seinem eigenen Leibe gefühlt hat, und was sich kaum anders bezeichnen läßt, als mit dem schon gebrauchten Ausdrucke: die verkörperte Rohheit. Da konnte kein anständiger Mann und keine anständige Frau auf der Straße gehen, ohne von wüsten Gesellen beschimpft und gemißhandelt zu werden. Die Hände in der Hose, die Zigarre im Munde, den Hut im Nacken, die Kleider mit demokratischem Schmutz geziert, so zogen diese Rotten durch die Straßen: „uns gehört die Welt, denn unser ist die Macht der Fäuste". Und trat man wirklich bescheiden vom Bürgersteig zur Seite, um nicht in die Gosse gestoßen zu werden, so konnte man von Glück sagen, wenn man nicht mindestens mit eingeschlagenem Hute oder zerschnittenem Rocke nach Haus kam. Die Erinnerungen an diese Zustände sind freilich seit den 10 Jahren, wo sie plötzlich mit einem Schlage ihr Ende fanden, stark verblaßt, aber sie sind in den breiten Schichten unseres Volkes noch immer stark genug, um den sehr nachdrücklichen Wunsch zu begründen, gegen ihre Rückkehr unter allen Umständen geschützt zu sein.

Worin liegt denn nun der Grund dieser Rohheit? War sie etwa nur die unvermeidliche Folge davon, daß die „Wissenschaft" nach Lassalleschem Rezepte sich an die unteren Klassen gewandt hatte, deren etwas zügellose Begeisterung man dann eben mit in den Kauf nehmen muß? — O nein! das hieße doch, unseren Arbeiterstand ganz unwürdig heruntersetzen. Dem blasirten Großstadt-Jüngling, für den das Wesen der Dinge im „Chic" begründet liegt, oder auch dem stillen Gelehrten, der das Leben nur aus seinen Büchern kennt, mögen die nicht in die Formen des konventionellen Höflichkeitstarifs fallenden naturwüchsigen Lebensäußerungen, in denen der Mann der schwieligen Hand seinen Gefühlen der Freude wie des Unmuthes Luft macht, roh erscheinen, aber das liegt an dem Beobachter, nicht am Volke. Wer über derartige Dinge die Nase rümpft oder zimperlich die Augen niederschlägt, der sollte doch an seine eigene Jugend sich erinnern. In der Schule und noch im Studentenleben geschieht Manches, wofür man gern einen besonderen Freibrief beansprucht und meist auch erhält, was aber, vom pedantischen Standpunkte aus betrachtet, kaum minder roh erscheint, als die Vergnügungen des blauen Montags. Nun wohl, lassen wir auch hier Pedanterie und Prüderie bei Seite! Urwüchsigkeit unterscheidet sich von Rohheit wie der Inhalt von der Form; Erstere ist Vernachlässigung gewisser in bestimmten Lebenskreisen gangbarer Umgangsformen, Letztere ist Ausfluß einer niedrigen Gesinnung. Der Maßstab der Gesinnung ist absolut, die Berechtigung der Form ist relativ, bedingt nicht bloß innerhalb der jetzt lebenden Menschheit nach deren einmal bestehenden Klassen, sondern ebenso auch für die jetzige Gesellschaft im Vergleiche zu früheren Jahrhunderten nach der jeweiligen Entwicklung der Sitte. Manche Briefe, die früher Könige gewechselt

haben, ohne sich etwas zu vergeben, würden jetzt von einfachen Bürgersleuten nicht geschrieben werden dürfen, ohne ihren Verfasser aus der Reihe der salonfähigen Menschen auszuschließen.

Also nicht hierauf beruht die Rohheit der sozialdemokratischen Bewegung, wie sie unser Volk trotz alles wissenschaftlichen Anstriches mit Recht als maßgebenden Gesichtspunkt erfaßt, nicht auf der Rohheit unserer Arbeiter, sondern auf der künstlichen Züchtung der niedrigsten Triebe. Kein Motiv ist zu schlecht, um es der „Bourgeoisie" unterzulegen, keine Schilderung der Lage der Arbeiter zu gehässig, um sie nicht zur Aufreizung der Begehrlichkeit und des Klassenhasses zu verwenden, kein Mittel zu grausam, um es nicht zur Zerstörung dieser verrotteten Welt zu empfehlen. Wie oft freilich hat die offizielle Sozialdemokratie Lärm geschlagen, wenn man sie für die Mordversuche von Hödel und Nobiling oder für das Niederwaldattentat verantwortlich machte, aber wie oft ist ihr auch mit völligem Recht entgegen gehalten, daß, so wenig ihr eine unmittelbare Urheberschaft an diesen Greuelthaten zur Last fällt, ja so sehr sogar dieselben von ihrem Standpunkte aus thöricht und verkehrt waren, sie doch die mittelbare Verantwortlichkeit niemals von sich abschütteln wird, durch Zerstörung aller idealen Güter, alles Dessen, was den Menschen erst zum Menschen macht, durch den stets wiederholten Appell an die niedrigsten Leidenschaften die Vorarbeit geliefert zu haben, auf deren Grunde allein die Entwicklung des Menschen zur Bestie möglich war!

Und wodurch unterscheidet sich denn Dasjenige, was jene Verbrecher thaten, von Dem, was die Partei selbst anstrebt und billigt? Einzig und allein dadurch, daß Letztere die gewaltsame Zerstörung durch Mord und Brand erst dann versuchen will, wenn die Zeit gekommen ist, um sich Erfolg von diesem Versuche zu versprechen, während die vorzeitigen Putsche, um die „Bourgeoisie" in Schrecken zu erhalten und die Hoffnung der „Proletarier" zu stärken, das Programm der Anarchisten sind, einer selbstständigen Sekte, gegen welche man zeitweilig mit kräftigen Worten zu Felde zu ziehen für gut findet, um dann zu anderen Zeiten die Wesens- und Interessengemeinschaft ausdrücklich anzuerkennen und zu bethätigen.

Auch in der eigentlichen Partei selbst ist bekanntlich der Gegensatz zwischen den beiden Richtungen, der gemäßigten und der radikalen, schon längst zu einer kaum noch künstlich zu überbrückenden Spaltung ausgewachsen, und wenngleich in der parlamentarischen Fraktion die „Gemäßigten" überwiegen, so macht sich doch die Unzufriedenheit mit deren „aristokratischen Allüren" immer stärker geltend und hat auf dem letzten Parteikongreß zu einer deutlich genug ausgesprochenen Mißbilligung geführt. Dieser radikale Flügel, welcher in dem offiziellen Parteiorgan, dem Züricher[148a]) „Sozialdemokrat", seine Vertretung findet, steht an cynischen Ver-

148a) Jetzt Londoner.

höhnungen und gemeinen Beschimpfungen alles Dessen, was uns als Menschen und Deutschen heilig ist, hinter der Mostschen „Freiheit“ in nichts, aber auch in garnichts, zurück. Ueberhaupt hat man sich den häufig mit Geschick und mehr Erfolg in theoretischer als in praktischer Hinsicht betretenen Weg, alles Odium an gehässigen Vorkommnissen, insbesondere an den Schreckenszeiten der Pariser Kommune, auf den Anarchismus abzuwälzen, selbst recht gründlich verbaut. Hätten doch dann nicht seitens der unschuldigen Sozialdemokratie diese Leistungen der nicht ganz so reinlichen Zwillingsschwester in allen Tonarten der Begeisterung als derjenige Zustand gepriesen werden dürfen, zu welchem man auch in Deutschland hoffentlich recht bald gelangen werde, hätte dann doch ferner, ganz abgesehen von den zahllosen dithyrambischen Ergüssen der sozialdemokratischen Presse, der Abg. Bracke seine große Reichstagsrede nicht halten dürfen, welche dem Fürsten Bismarck nach seiner Erklärung[149]) zum ersten Male über die Größe der Gefahr die Augen geöffnet und seine ganze Stellung zur Sozialdemokratie von Grund aus umgestaltet hat. Uebrigens hat ja auch der Abg. Hasselmann,[150]) als er sich gegen den Vorwurf des Reichskanzlers vertheidigte, daß die Sozialdemokratie völlig negativ sei und selbst zu der Zeit, als sie in Paris die Herrschaft gehabt, gar nicht versucht habe, ein positives Programm zu verwirklichen, die Auffassung der Kommune als einer Erscheinungsform der Sozialdemokratie gar nicht abgelehnt, sondern sich lediglich darauf berufen, daß in einer belagerten Stadt angesichts eines feindlichen Heeres soziale Reformen unmöglich gewesen seien. Die Geschichte der Pariser Kommune ist überhaupt denjenigen Volksvertretern sehr zu empfehlen, welche[151]) in der Sozialdemokratie nur eine geistige Bewegung sehen, die nur mit geistigen Waffen bekämpft werden dürfe, ein durchaus humaner, aber den Thatsachen wenig Rechnung tragender Standpunkt.

Die künstliche Züchtung der niedrigsten Triebe: des Hasses, des Neides und der gemeinsten sinnlichen Genußsucht, verlangt naturgemäß die vorgängige Ausrottung alles Dessen, was in dem Gemüthe auch des ungebildetsten Menschen an Höherem und Edlerem sich vorfindet, insbesondere des Glaubens an eine Weltordnung, an eine sittliche Verantwortung und an eine höhere Bestimmung des Menschen. Solange der Arbeiter noch glaubt, daß es in der Welt höhere Güter giebt, als Gold und Silber und Sinnengenuß, solange er darauf baut, daß das Dasein nicht mit dem irdischen Leben seinen Abschluß finde, und, ohne sich über das Einzelne Rechenschaft zu geben, unter dem Eindrucke steht, daß wir zwar berechtigt sind,

149) In der Reichstagssitzung vom 17. September 1878 (vgl. Dr.S. S. 70).

150) In der Reichstagssitzung vom 10. Oktober 1878 (Dr.S. S. 148).

151) Wie z. B. der Abgeordnete Hänel in seiner Rede vom 17. September 1878.

alle menschlichen Einrichtungen als unvollkommen zu betrachten und nach unseren Kräften auf Besserung zu sinnen, aber niemals den Anspruch erheben dürfen, die Welt selbst und ihre Grundlagen, die scheinbar ungerechtfertigten Unterschiede von groß und klein, stark und schwach, fleißig und träge, klug und dumm, reich und arm umzustoßen, solange war für die sozialdemokratische Weltverbesserung noch kein geeigneter Boden. Dieser würde erst gewonnen werden, wenn der deutsche Arbeiterstand dahin gebracht wäre, die oberste Autorität in dem internationalen Gesellschaftsrathe zu sehen und den einzigen Werth im gesteigerten Genusse bei möglichst geringer Arbeit zu finden nach dem Grundsatze: „Heute laßt uns leben, morgen sind wir todt."

Die Stellung, welche die Sozialdemokratie zur **Religion** einnimmt, ist hiernach mit innerer Nothwendigkeit gegeben, wie das denn auch der Leipziger „Volksstaat" mit dem ihm eigenen Cynismus ausdrückte: „Endweder es giebt einen Gott, und dann sind wir freilich geleimt, — oder es giebt keinen, und dann können wir angeben, was wir wollen." In der That ist die Sozialdemokratie in ihrer ganzen materialistischen Auffassung naturnothwendig atheistisch, wie das denn auch die Partei niemals in Abrede gestellt hat.[152]) Als einst ein Mitarbeiter der „Zukunft" in einem Artikel gegen die atheistische Richtung von **Most** zu Felde zog und auszuführen versuchte, daß der christliche und der sozialdemokratische Standpunkt sich sehr wohl mit einander vertrügen, erhob sich dagegen ein Sturm der Entrüstung, und das Organ setzte zur Besänftigung „der hochgradigen und berechtigten Erbitterung" eingehend auseinander, daß „ein Gottesglauben irgend welcher Art und sei er noch so purifizirt, sublimirt, rationalisirt, niemals mit wahrer Demokratie vereinbar ist", daß aber „da ohne so einen Gott keine Kirche möglich ist, auch jedwede Kirche im Zukunftsstaate keinen Platz hat."

Ein offizieller Beschluß gegen die Religion ist freilich nur ein Mal gefaßt, und zwar auf dem Mainzer Kongresse 1872, dahin gehend, daß den Parteigenossen der formelle Austritt aus der Kirche empfohlen wurde. Allein das hatte sehr böse Folgen, denn die deutschen Arbeiter waren noch nicht hinreichend sozialdemokratisch „erzogen", um sich schon so ganz offen und unverhüllt ihre Religion nehmen zu lassen, und so sah man sich denn gezwungen, wieder abzuwiegeln, bis man endlich im Gothaer Programm auf den nicht ungeschickten Ausweg verfiel, die Religion „zur Privatsache" zu erklären. Daß damit nicht etwa der Religion auch nur eine geduldete Stätte im Zukunftsstaate geschaffen ist, liegt, ganz abgesehen von der eben mitgetheilten offiziellen Auffassung, schon insofern auf der Hand, als der allein die Produktion regelnde Staat natürlich keine

[152]) Auch der Abgeordnete **Bebel** bestätigte in der Reichstagssitzung vom 16. September 1878 (Dr.S. S. 98) ausdrücklich, daß der Sozialismus nothwendig zum Atheismus führe.

Veranlassung hat, für eine „Privatsache" Kirchen zu bauen, die Einzelnen aber, da sie weder Grund und Boden, noch Materialien besitzen, dazu gleichfalls außer Stande sind. Auch hat die gesammte sozialdemokratische Litteratur außer jenem bereits erwähnten Artikel der „Zukunft", keine einzige Aeußerung aufzuweisen, durch welche der Erhaltung der Religion das Wort geredet würde, während umgekehrt jedes Stück der Tages- und Broschürenlitteratur von widerwärtigen Blasphemien förmlich strotzt.[153])

Aehnlich, wie mit der Religion, ergeht es im sozialistischen Staate den Instituten des Familienlebens, insbesondere der Ehe. Freilich ist hier noch größere Vorsicht geboten, denn die Arbeiter verstehen auf diesem Gebiete vorläufig noch ebenso wenig Spaß, wie auf demjenigen der Religion. Man hat deshalb die Forderung der „freien Liebe" bis jetzt nur erst sehr schüchtern aufzustellen gewagt, und begnügt sich vorläufig mit der Forderung der „staatlichen und für Alle gleichen Kindererziehung".[154])

Nicht weniger, als gegen Religion und Sittlichkeit kehrt sich der Haß der Sozialdemokraten gegen die Vaterlandsliebe. Welcher Abstand zwischen Lassalle, dem glühenden Patrioten, und Marx, dem kalten internationalen Weltbürger! War Jener dem Löwen zu vergleichen, der brennend vor Thaten- und Schaffensdrang an seinen Ketten reißt, so blicken wir bei Diesem in das kalt lauernde Auge der Schlange. Keine Faser der Zuneigung knüpft ihn mehr weder an sein altes noch an sein neues Vaterland. Wie sollte es auch? Ist doch der Werth des Lebens ausschließlich bestimmt durch das Maß des Genusses, der seinerseits die kleinliche Fesselung an die Erde der Heimath nicht kennt. Nun, es mag ja sein, daß einmal eine Zeit kommt, wo die Vaterlandsliebe allgemein ein überwundener Standpunkt ist, und kommt dieselbe, so wird der kosmopolitisch angelegte Deutsche gewiß nicht zurückbleiben. Aber nach unserer jetzigen beschränkten Auffassung können wir doch von der Ueberzeugung nicht loskommen, daß ein Staat ohne Vaterlandsliebe seiner Bewohner nicht denkbar ist, und solange es deshalb Staaten giebt, wird keiner derselben umhin können, eine Partei, welche systematisch und grundsätzlich dieses Gefühl zu zerstören sucht, mit allen Mitteln zu bekämpfen als eine solche, welche die Grundlage seiner Existenz angreift.

Es liegt auf der Hand, daß die Stellung der Sozialdemokratie zu den idealen Lebensgütern ein Moment enthält, welches für die Stellungnahme des Staates zu derselben von der weittragendsten Bedeutung sein muß. Man mag selbst zu diesen Fragen,

---

[153]) Eine reiche Sammlung von Beispielen findet sich sowohl in den auf das Sozialistengesetz bezüglichen parlamentarischen Verhandlungen, als bei Mehring a. a. O. S. 279 und bei Zacher a. a. O. S. 25 ff.

[154]) Vgl. das Gothaer Programm unter Nr. 5 (s. Anlage VII.).

Ziemlich offene Geständnisse in dieser Richtung enthält auch das Buch von Bebel: „Die Frau in der Geschichte".

insbesondere zu denjenigen der Religion, den denkbar freiesten Standpunkt einnehmen, man mag selbst die Ansicht vertreten, daß eine religiöse und kirchliche Richtung, wie sie zur Zeit als die herrschende zu betrachten ist, weit davon entfernt, wie sie glaubt, das Mittel der Besserung in Händen zu haben, vielmehr umgekehrt durch ihre an die Naivetät des Glaubens gestellten unerfüllbaren Anforderungen schließlich unmittelbar die völlige Glaubenslosigkeit befördert, so wird man doch unter allen Umständen zu betonen haben, daß ein irgendwie geordnetes Staatswesen nicht existiren kann ohne die starken Unterlagen religiös-sittlicher Natur, welche thatsächlich in allen zur Zeit bestehenden Staaten, auch den am freiesten regierten, als oberste Bedingung jeder staatlichen Gemeinschaft festgehalten werden. Schwinden jene Grundlagen, so ist dies das untrüglichste Zeichen der Auflösung und Zersetzung, denn in Religion und Sitte findet das innerste Wesen des Menschen seinen Ausdruck, einen Ausdruck, der nach der Kulturstufe des Volkes roher oder abgeklärter sein kann, der aber, unabhängig von diesem Grade formeller Entwickelung, immer das Maß der Lebenskraft oder des inneren Verfalles eines Volkes in demselben Maße anzeigt, wie das blühende Aussehen des Körpers den Schluß auf innere Gesundheit gestattet.

Der Staat überschreitet deshalb nicht die ihm gesteckten Grenzen, wenn er dieser Vergiftung des Staatskörpers mit allen zu seiner Verfügung stehenden Machtmitteln entgegentritt. Mögte Jemand die jetzigen religiösen Anschauungen noch so lebhaft bekämpfen und an deren Stelle geläutertere zu setzen unternehmen, der Staat würde gewiß nicht zum Schützer des Besitzstandes für die jetzige Religionsform sich aufzuwerfen haben, sowenig er jeden Einzelnen hindert, auf Grund gewonnener Ueberzeugung sich offen als Atheisten und Materialisten zu bekennen. Aber, was kein Staat, kein geordnetes Gemeinwesen dulden kann, das ist das systematische Ausrotten jeder Religion und deren Ersetzung durch ein großes Nichts, das Ertödten jeder idealen Auffassung, kurz, das kunstgerechte Absägen aller der Stützen, auf denen er selbst beruht. Keine Gemeinschaft von Menschen ist denkbar ohne das Band gegenseitiger Pflichten, Pflichten sind unmöglich ohne ihre Kontrole, das Gewissen, und das Gewissen seinerseits verlangt die Anerkennung eines Richters; das Verhältniß aber der Menschen zu einer solchen höheren Gewalt, mag dieselbe nun mehr persönlich oder mehr unpersönlich gedacht sein, bildet den Inhalt jeder Religion. Ohne diese Unterlage giebt es nur eine Politik der Furcht: ich stehle meinen Nachbaren Nichts, damit sie auch mich vor Dieben schützen. Der Einzelne kann mit jeder religiösen Ueberzeugung gebrochen haben, er bleibt ein Produkt seiner Zeit, deren Einflüssen er sich nicht entziehen kann, und so kann er ein braver Staatsbürger sein, mit der Illusion, von keiner Religion beeinflußt zu werden. Glücklicherweise zieht er nicht die Konsequenzen dieses

Standpunktes. Er täuscht sich, indem er die tausend Fäden übersieht, die, auf sittlich-religiöser Grundlage von frühester Jugend an geknüpft, von ihm nicht plötzlich abgerissen werden können, sondern ihn nach wie vor über dem Abgrunde halten. Aber das Gleiche ist nicht möglich bei einem Volke in seiner Gesammtheit; hier würden die Fäden keinen Halt und keinen Stützpunkt finden, sondern das ganze Volk ins Bodenlose versinken. Ein religionsloses Volk ist ein Widerspruch in sich selbst. —

Wir haben im Vorstehenden die Nothwendigkeit und deshalb im Prinzip die Berechtigung wie Verpflichtung des Staates nachgewiesen, bei aller Anerkennung und sympathischen Stellungnahme zu den Unterlagen der sozialdemokratischen Bewegung auf wirtschaftlich-sozialem Gebiete doch mit Rücksicht auf deren Verhältniß zu den idealen Gütern des Lebens, insbesondere aber auf die praktisch-agitatorische Form ihrer Bethätigung mit den ihm zu Gebote stehenden Machtmitteln einzugreifen, ohne sich durch das Blendwerk einer vorgeschobenen Wissenschaftlichkeit täuschen zu lassen. Die letzte Frage, die uns nunmehr noch zu entscheiden bleibt, ist die Feststellung der Grenzen, innerhalb welcher sich ein solches Vorgehen des Staates zu halten und über welche hinaus er die Bewegung ihrer natürlichen Entwickelung, ihre Bekämpfung aber andern Faktoren zu überlassen hat.

Diese Feststellung im Einzelnen vorzunehmen, ist nicht hier der Ort, sondern da, wo es sich darum handelt, an der Hand der über das innere Wesen der Bewegung gewonnenen Ergebnisse unmittelbar an die gesetzgeberische Aufgabe selbst heranzutreten.[155]) Hier ist es nur am Platze, grundsätzlich diese Grenze zu bestimmen, und insbesondere darüber Klarheit zu schaffen, ob die Ziele der Bewegung selbst, oder nur die zu deren Erreichung angewandten Mittel zu staatlichem Eingreifen Veranlassung geben.

Nun kann an sich nicht bestritten werden, daß es Ziele giebt, gegen welche anzukämpfen auch dann gerechtfertigt sein würde, wenn ihre Erreichung lediglich auf dem Wege der freien Entschließung der gesetzlich anerkannten Staatsgewalten beabsichtigt würde, und ein solches Ziel zeigt uns die Pariser Kommune. Sehen wir ganz von deren ungesetzlicher Begründung ab, lassen wir völlig bei Seite, daß dieselbe nicht von der Mehrzahl der Pariser Bürger beschlossen und noch weniger von der zur Zeit bestehenden französischen Regierung gebilligt war, setzen wir wirklich den Fall, dies Alles sei geschehen, so müßten wir dennoch behaupten, daß ein Schreckensregiment, welches sich nicht darauf beschränkt, seinen Anordnungen durch die unserer jetzigen Kultur entsprechenden staatlichen Machtmittel Nachdruck zu verschaffen, sondern zu der Tyrannei asiatischer Horden zur Zeit der Völkerwanderung zurückgreift, daß ein solches Regiment — um diesen kaum mehr passenden Ausdruck beizubehalten — ein Zustand ist, gegen welchen ebenso mit allen

[155]) Vgl. unten Abschnitt IX.

Mitteln anzukämpfen, als sich im Voraus zu sichern das gute Recht der jetzigen Gesellschaft ist. Gewiß machen wir ja die undenkbare Voraussetzung, daß ein solche Regierung gesetzmäßig zu stande gekommen sei, daß sie also insbesondere die Mehrheit der Staatsbürger auf ihrer Seite habe, aber das Alles zwingt nur zu dem Zugeständniß, daß die jetzige Mehrheit unter jenen veränderten Verhältnissen sich mit der Rolle der Minderheit begnügen, aber nicht, daß sie rechtlos sein und der Tyrannei der Mehrheit schutzlos preisgegeben sein müßte. Welche Rechte man im Staate den Minderheiten zugesteht, ist ein Maßstab für die Kulturentwickelung. Wir dürfen den von uns selbst geübten als den der jeweiligen Kulturperiode entsprechenden ansehen, und sollten wir der Gefahr entgegensehen müssen, unsererseits im Zukunftsstaate mit einem anderen Maßstabe gemessen zu werden, so würden wir völlig berechtigt sein, die jetzt noch zu unserer Verfügung stehenden staatlichen Machtmittel zur Abwehr jener Gefahr in Anwendung zu bringen.

Aber gelangen wir sonach zu dem Ergebnisse, daß wir nicht einmal die Ziele der Sozialdemokratie freizugeben, auch vom loyalsten Standpunkte aus betrachtet, verpflichtet sind, so liegt doch der Schwerpunkt offenbar nicht in den Zielen, sondern in den Mitteln. Sollte die Bewegung jemals dahin gelangen, das zur Wahrheit zu machen, was bis jetzt sehr vereinzelt behauptet wird, daß aufrichtig und wahrhaft jeder Appell an die Gewalt ausgeschlossen, jeder Gedanke an ungesetzliche Maßnahmen aufgegeben und der ganze Eifer darauf gerichtet würde, im Wege der freien Ueberzeugung die Mehrzahl des Volkes zu gewinnen, um demnächst, nachdem auch die Regierungen zugestimmt, die geplanten Neuerungen im gesetzlichen Wege einzuführen — ja dann würde allerdings die Bewegung, so gut wie alle bisherigen Bedenken, nicht mehr gegen sich haben. Da wir aber die gemachte Voraussetzung unbedenklich als unmöglich ansehen dürfen, so sind wir in der Lage, ein für unseren Zweck wesentliches Zugeständniß zu machen: Solange nämlich die Mittel, deren sich die Sozialdemokratie bedient, noch dieselben bleiben, wie sie jetzt sind, daß sie ganz selbstständig, ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie ein zulässiges oder ein unzulässiges Ziel verfolgen, das staatliche Eingreifen erfordere, solange ist es ohne Bedeutung, sich mit den Zielen zu beschäftigen. Es wird sogar eine innere Wahrscheinlichkeit nicht zu verkennen sein, daß, falls es gelingen sollte, die Bewegung hinsichtlich ihrer Mittel in gesetzliche Bahnen zu lenken, ganz von selbst auch die Ziele sich dementsprechend umgestalten würden. Wir dürfen deshalb für die hier in Frage stehende Aufgabe von dem freilich nicht theoretisch richtigen aber praktisch zutreffenden Grundsatze ausgehen, daß das Eingreifen des Staates sich nicht auf die Ziele der Sozialdemokratie, sondern lediglich auf die zur Erreichung derselben verwandten Mittel zu erstrecken habe.

Fragen wir nun endlich, welche unter den von der Sozialdemokratie angewandten Mitteln es sind, deren spezifische Gefahr den Staat zum Eingreifen zwingt, gegen welche Aeußerungsformen deshalb die staatliche Zwangsgewalt zu richten ist, so steht unter diesen ganz überwiegend in erster Linie der Appell an die Gewalt. Es soll hier keineswegs die Auffassung vertreten werden, daß im Staatsleben Gewalt in jeder denkbaren Lage ein Unrecht sei. Ob sie ethisch und religiös zu rechtfertigen sei, steht nicht zur Erörterung, staatlich gerechtfertigt ist sie in zwei Fällen, nämlich in dem bereits hervorgehobenen, wo eine Majorität in ihrer Behandlung der Minorität das natürliche Recht der Letzteren verletzt, und außerdem dann, wenn eine Minderheit dem natürlichen Rechte zuwider die nur der Mehrheit gebührende Leitung an sich reißt. Geschieht Dies, so mag der Einzelne sich mit seinem Gewissen darüber abfinden, wie weit er die Gestaltung der Dinge als Fügung des Schicksals ertragen oder sich dagegen auflehnen will, staatlich betrachtet ist es jedenfalls eine Umkehrung der für alles geordnete gesellschaftliche Leben anzuerkennenden nothwendigen Grundlagen, wenn beansprucht wird, daß die Geschicke der Gesammtheit nicht von der Mehrheit, sondern von der Minderheit bestimmt werden, und es haben deshalb die Usurpatoren kein Recht, sich zu beklagen, wenn die Mehrheit das ihr gebührende Recht mit Gewalt zurücknimmt. In dem alten Streite über das Recht zur Revolution[155a]) würde es vielleicht zur Klärung und gegenseitigen Verständigung beitragen, wenn man schärfer, als dies bis jetzt meist geschehen, unterscheiden wollte zwischen der ethischen Frage einerseits und der staatlich-politischen, ja man darf sagen naturgesetzlichen Berechtigung andererseits. Jedenfalls hat die Sozialdemokratie, man mag von dem einen oder dem anderen Gesichtspunkte ausgehen, auch nicht den geringsten Anhalt für ein Recht auf Gewalt, da sie nach den ihr günstigsten Schätzungen und nach ihrem eigenen Zugeständniß noch recht weit davon entfernt ist, die Mehrheit im Staate zu bilden, und außerdem Diejenigen, welche formell als ihre Anhänger erscheinen, noch recht viel zu thun hätten, sich über die aufgestellten Forderungen, soweit man von solchen überhaupt schon sprechen kann, zu einigen.

Einig ist diese Partei überhaupt, selbst soweit ihre überzeugten Vertreter in Betracht kommen, nur in der Negation, in der Kritik, daß alles Bestehende werth sei, daß es zu Grunde gehe. Ist nun schon an sich die Berechtigung des Grundsatzes von dem natürlichen Rechte der Mehrheit, sofern man sich dabei lediglich an das ziffermäßige Verhältniß halten will, dadurch bedingt, daß die Urtheilsfähigkeit und Einsicht auf beiden Seiten einigermaßen gleichmäßig vertheilt ist, und muß dasselbe deshalb schon aus diesem Grunde im vorliegenden Falle außer Betracht bleiben, weil, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, auf jener Seite die große Masse Derjenigen

155a) Vergl. Bluntschli: Staatslexikon unter „Revolution“.

steht, die, wenngleich völlig ohne ihre Schuld, thatsächlich ganz außer Stande sind, die Durchführbarkeit positiver Reformvorschläge zu prüfen, so ist, ganz unabhängig hiervon, die nothwendige Vorbedingung eines solchen Rechtes offenbar doch die, daß eine bestimmte greifbare Form der Staatsordnung von einem mehr oder minder großen Theile der Staatsbürger gefordert wird, eine Form, über deren Berechtigung man streiten kann, die aber doch von ihren Vertretern selbst als unmittelbar durchführbar angesehen wird. Am Ende haben doch die übrigen Staatsbürger, denen man eine radikale Umwälzung alles Bestehenden zumuthet, wenigstens das Recht, darüber aufgeklärt zu werden, was man denn Neues an dessen Stelle setzen will, und insbesondere können sie, wenn man dasselbe mit Gewalt gegen sie durchsetzen will, doch wohl den Anspruch erheben, zunächst das an sie gestellte Verlangen prüfen zu dürfen, um sich gegebenenfalls freiwillig zum Nachgeben zu entschließen. Nein, der Sozialdemokratie ein Recht auf Gewalt einzuräumen, scheitert, ganz abgesehen von allen anderen Gründen, schon an dem völligen Mangel eines positiven Programms, ja man darf sagen, an dem Mangel des Karakters einer politischen oder selbst sozialen Partei.[155b]) Was man die sozialdemokratische Partei nennt, ist, ungeachtet aller ihrer vorzüglichen Organisation, lediglich eine ungeordnete Masse von Menschen, welche mit den jetzigen wirtschaftlich-sozialen Zuständen gründlich unzufrieden sind, darüber hinaus aber keinen einheitlichen Gedanken als einigendes Band besitzen. Verfolgen solche ungeordnete rohe Massen, aufgehetzt von gewissenlosen Agitatoren, denen sie schließlich nur so lange folgen, als sie ihrer Begehrlichkeit gerecht werden, den frevelhaften Plan, alle bestehende Ordnung gewaltsam über den Haufen zu stürzen, ohne dabei irgend ein, selbst nur gedachtes, Ziel im Auge zu haben, so wird gerade durch die unabsehbare hieraus dem Staate und aller Kultur drohende Gefahr für die Staatsleitung die Verpflichtung begründet, einem solchen Aufgebote roher Gewalt mit allen in ihrer Macht liegenden Mitteln, und seien es die äußersten, solange entgegenzutreten, bis die letzte Spur einer Gefahr beseitigt ist.

Die Anwendung von Gewalt ist, wenngleich die vorzugsweise in die Augen fallende, so doch keineswegs die einzige Seite der sozialdemokratischen Bewegung, gegen welche der Staat mit unmittelbarem Zwange einzuschreiten verpflichtet ist. Er kann ebensowenig ruhig zusehen, wenn eine wüste Agitation an Stelle der berechtigten Lebensinteressen, wie schon hervorgehoben, die Aufreizung der niedrigsten Instinkte der Massen zu setzen unternimmt. Man braucht nur irgend eine Seite der sozialistischen Zeitschriften und Flugblätter aufzuschlagen, um überall die handgreiflichsten Beweise dieser Vergiftung der Volksseele vor sich zu haben. Nicht Besserung der Lage des Arbeiters, sondern lediglich

155b) Vgl. die unter S. 188 Anm. 252 mitgetheilte Aeußerung des Abg. v. Schwarze.

Erregung der Unzufriedenheit und Begehrlichkeit, nicht Trost und Hülfe in der eigenen Noth, sondern Neid gegen die anderen besser gestellten Mitmenschen, nicht Entwickelung eines berechtigten Standesbewußtseins, sondern Verkehrung desselben in giftigen Klassenhaß, gestützt auf die boshafte Verleumdung, daß der Arbeiter in allen übrigen Klassen seine natürlichen unversöhnlichen Feinde zu sehen habe, deshalb endlich Herabwürdigung und Verdächtigung alles Dessen, was seitens des Staates oder der Arbeitgeber zur Besserung geschieht, — das ist das Arbeitsprogramm der Sozialdemokratie, ein Programm, welches nicht der Niedertracht Einzelner zur Last fällt, sondern mit dem Grundkarakter, mit der Absicht, durch künstliches konsequentes Abschneiden jedes Hoffnungsfadens den Arbeiter dem radikalen Umsturze geneigt zu machen, begriffsnothwendig zusammenhängt. Nur die Verzweiflung ist das Feld, auf welchem die Ernte der Sozialdemokratie gedeiht, und gerade hierin liegt das Nihilistische, das Teuflische der Bewegung, dasjenige Element, welches sie so völlig außer Vergleich stellt zu anderen scheinbar ähnlichen.

Es ist immer interessant, über scheinbar räthselhafte Erscheinungen der Kulturgeschichte nachzudenken; meist findet man einen tieferen Gehalt, als man anfangs dachte. Worin beruht der innere Kern des Jahrtausende alten Teufelsglaubens, des Glaubens an ein dem göttlichen mehr oder weniger nahe und gleich stehendes Prinzip des absoluten Bösen, welches den Menschen mit unheimlicher Kraft ergreift und, einmal erfaßt, sich dauernd zu eigen macht, wenn nicht eine übernatürliche Macht ihn errettet? Dieses uralte Reich der bösen Geister, welche unmittelbar unter uns in der Erde hausen, und von welchen wir nur durch eine dünne Scheidewand getrennt sind, ruht ebenso wie das der guten Engel tief in unserer eigenen Brust. Wir fühlen ihre Macht, wir halten sie kaum in Ketten, und alle Bande werden gesprengt, sobald Jemand kommt, der die Kraft der Dämone durch künstliche Erregung ihres Ingrimms, durch Empörung der schlummernden Leidenschaften entfesselt. Da steckt der Teufel, und seine Macht stellt die Sozialdemokratie in ihren Dienst, indem sie die niedrigsten Triebe, die unreinsten Leidenschaften, die in der Menschheit noch vorhandenen Reste einer früheren niedrigeren Entwicklungsperiode der Sittlichkeit, künstlich von außen her durch gehässige Aufreizung entfesselt.

Es ist wahrlich kein schwieriges Unternehmen, Pessimismus und Verzweiflung zu predigen, die Richtung unserer Zeit kommt dem Prediger auf halbem Wege entgegen. Alle Welt neigt zur Skepsis und sieht in allen Lebenserscheinungen nur das Unvollkommene, das Schlechte. Worin das liegt? Ja vielleicht ist es eine nothwendige Begleiterscheinung des zu raschen und nicht genügend vorbereiteten Fortschrittes unserer Zeit, wie das zu rasche Wachsen bei Kindern Störungen und Schmerzen hervorruft. Man sagt: „das Kind hat das Wachsen in den Gliedern"; vielleicht kann man

ähnlich auch von unserem Jahrhundert in seiner zweiten Hälfte sprechen. Liegt aber erst der Pessimismus in der Luft, so ist es in der That nicht schwer, ihn einzufangen und vor den Wagen zu spannen, indem man an den Wagen schreibt: „Utopia". Glauben dann auch die Leute nicht so recht an das Nebelziel, so werden sie doch keinen großen Widerstand leisten, in den Wagen zu steigen, das alte Land zu verlassen und die frühere Heimath mit Haus und Hof hinter sich zu verbrennen, war ja doch Alles schlecht, was man in derselben hatte.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Thätigkeit sich gegen die Grundfundamente des Staates richtet. Liegt schon eine ungeheuere Gefahr in jener allgemeinen Skepsis, in dem Pessimismus, welcher überall nur das Schlechte sucht und findet, so steigt die Gefahr ins Ungemessene, sobald dieser Pessimismus zur Realisirung seines Anathema fortschreitet und Anstalt macht, die verrottete Welt nun auch thatsächlich ihrem längst verdienten Loose zu überliefern.

Eine solche Bewegung unterscheidet sich von Allem, was frühere Zeiten an ähnlichen Erscheinungen aufweisen, ganz spezifisch durch die ausgesprochene Tendenz der systematischen Ausrottung alles Dessen, was dem Menschen theuer und heilig ist, durch die planmäßige Zerreißung aller Bande, welche ihn in anderer Weise als der des reinen materiellen Vortheils, des nackten Eigennutzes mit den übrigen Individuen seines Geschlechts verbinden. Dieses absolut sitten- und kulturfeindliche Element ist es, welches die Sozialdemokratie in ihrer jetzigen Erscheinungsform durchaus von der Gleichstellung mit andern scheinbar ähnlichen Bewegungen ausschließt und den Staat als Produkt und Schützer der heutigen Kultur verpflichtet, gegen sie seines ihm anvertranten Amtes mit starker Hand zu walten.

Aber ungleich zwingender noch wird diese Pflicht für denjenigen Staat, der in einer in der Weltgeschichte vordem nocht nicht bekannten Weise dazu übergeht, die soziale Frage praktisch zu lösen. Gerade er, der die Leiden des Arbeiterstandes versteht und an ihre Heilung mit Ernst herantritt, der es nicht als seine letzte Aufgabe ansieht, der Schützer gegen Verbrechen zu sein und im übrigen die Welt ihren Gang gehen zu lassen, wie sie will und kann, unter dessen Herrschaft das Regieren aufhört, eine bequeme Würde zu sein, und beginnt, alle Kräfte in Anspruch zu nehmen, um sie in den Dienst des großen sozialen Gedankens zu stellen, mit einem Worte: der Staat des praktischen Christenthums — gerade er hat jenen Auswüchsen entgegenzutreten wie einerseits das Recht, da er selbst deren Unterlagen zu beseitigen in die Hand nimmt, so andrerseits die doppelt zwingende Pflicht, will anders er nicht sein Werk durch rohe Hände zerstören lassen und auf den Erfolg aller seiner Mühe von vornherein verzichten. Das letzte Ziel aller sozialen Reformen ist ja doch die Ueberbrückung jener tiefen Kluft, welche unter der Herrschaft einer anderen Auffassung des staatlichen

Pflichtenkreises zwischen Besitzenden und Besitzlosen sich aufgethan, die Auslöschung jenes feindlichen Gegensatzes, welcher tief in das Mark unseres Volkes sich eingefressen hatte, die Tilgung jenes für das Leben des Staatsorganismus tödtlichen Gefühls breiter Volksklassen, daß sie ausgestoßen aus dem Verbande der staatlichen Fürsorge, schutzlos der Willkür des wirthschaftlich Stärkeren preisgegeben und ausgeschlossen von den den übrigen Staatsbürgern offenstehenden Rechten auch der staatlichen Pflichten überhoben sich betrachten dürften. Die Beseitigung dieses tieftraurigen Gefühls des Ausgestoßenseins aus dem Kreise der am Leben Berechtigten, der Schutzlosigkeit, des Angewiesenseins auf die eigene unzureichende Kraft im Kampfe mit einem unendlich überlegenen Gegner, und die Wiedererweckung der Freude am Dasein und des Vertrauens zu der vorhandenen Staats- und Weltordnung, das ist ja das hohe Ziel, dessen Aufrichtung einen Markstein in der Kulturgeschichte bildet, und dessen Erwägung und Durchführung dem künftigen Jahrhundert seinen Stempel aufdrücken wird, nachdem dem zu Ende gehenden nicht mehr zu leisten beschieden, als jenem großen Ziele die Wege zu ebnen und die ersten Vorarbeiten zu beschaffen.

Aber dieses Ziel ist schnurstracks entgegengesetzt demjenigen, welches die Sozialdemokratie verfogt. Nicht Vertrauen, sondern Verzweiflung ist die Stimmung der Bevölkerung, deren sie als Lebensluft bedarf. Solange der Arbeiter in den Staatslenkern noch Menschen sieht, welche menschlich fühlen, denen die Besserung seiner Lage am Herzen liegt, solange wird er die Hoffnung nicht aufgeben, diese Besserung in dem jetzigen Staate zu erlangen, so lange wird er Bedenken tragen, sich einem Floße anzuvertrauen, welches, von Führern geleitet, deren Fähigkeit noch nirgends erprobt, jedenfalls genöthigt ist, zunächst den Niagarafall einer sozialen Revolution zu passiren mit der immerhin etwas problematischen Aussicht, die Ueberlebenden denmächst in paradiesische Gefilde abzuliefern.

Ohne solches Vertrauen ist jede Sozialreform von Anfang an unmöglich, ein Faß, dem der Boden fehlt, und in das zu schöpfen Danaidenarbeit wäre. Will nicht der Staat von vorn herein auf jeden Erfolg verzichten, so bleibt ihm keine Wahl, als Denjenigen das Handwerk zu legen, deren eifrigstes Bemühen ist, die zarten Wurzeln des Vertrauens, welche die staatliche Fürsorge im Boden des Volksgeistes zu schlagen beginnt, sorgfältig wieder auszureißen. Will er, daß seine Pflanzung gedeihe, so muß er sie mit einer schützenden Hecke umgeben, und es schadet nichts, wenn in die Hecke einige stachliche Dornen mit eingeflochten werden, um rohe Burschen von ihrer Ueberschreitung abzuhalten. Thut er Dies, so darf er hoffen, daß seine Pflanzung sich demnächst zu einem kräftigen Walde entwickeln werde, in dessen Schatten künftige Generationen sich ruhen und voll Anerkennung und Dank Derer gedenken werden, unter deren Führung einst die erste Anlage erfolgte.

III. Das bisherige Sozialistengesetz.

In anfänglich langsamem, dann aber immer beschleunigterem Wachsthum hatte sich aus den 600 Mitgliedern, mit welchen am 23. Mai 1862 in Leipzig der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein von Lassalle gegründet wurde, eine Partei entwickelt, welche bei der Reichstagswahl am 10. Januar 1877 493,288 Stimmen = 9,1 % der Gesammtzahl auf ihre Kandidaten vereinigte. Nicht weniger als 44 politische Organe, von welchen 13 je 6 Male, die übrigen je ein, zwei oder drei Male die Woche erschienen, außerdem eine Wochen- und eine Monatsschrift, daneben das offizielle Zentralorgan „Vorwärts“ mit 12000, das illustrirte Unterhaltungsblatt „Neue Welt“ mit 40,000 Abonnenten, die wissenschaftlichen Zeitschriften „Zukunft“ und „Neue Gesellschaft“, zwei Witzblätter und endlich vierzehn Gewerkschaftsorgane mit etwa fünfzig zum Theil akademisch gebildeten Redakteuren, sechs ständigen und achtzehn ferneren Agitatoren, die Ersteren mit vollem Jahresgehalte, die Letzteren mit monatlichen Zuschüssen, bei einer von dem Hamburger Zentralwahlkomitee für $8\frac{1}{2}$ Monate auf 54,217 Mark berechneten Einnahme neben besonderen Zuschüssen, die für die Wahl vom 30. Juni 1878 nach einem offiziellen Berichte 150,000 Mark betrugen — das waren die Hülfsmittel, welche der Partei im Jahre 1878 zur Verfügung standen.

Aber einen nicht geringeren Kontrast, als in der äußeren Machtentfaltung, zeigt die Vergleichung zwischen den Anfangs- und Endstadien hinsichtlich der inneren Entwickelung. Welcher Abstand von dem Programme des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins mit seinem einzigen politischen Zwecke, auf friedlichem und legalem Wege für die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken und seinem wirtschaftlichen Ziele der Produktivgenossenschaften mit Staatshülfe, — zu den Statuten der internationalen Arbeiterassoziation und dem auf ihnen aufgebauten Chemnitzer und Eisenacher Programm, und endlich zu dem Gothaer Vereinigungsprogramm nebst dem Genter Manifest[156]), welcher Absturz von dem durchaus deutsch-nationalen Feuergeiste Lassalle

156) Die bezeichneten Aktenstücke sind in den Anlagen IV—VIII abgedruckt.

hindurch durch den weltmännisch blasirten v. Schweitzer, der noch am 19. Juli 1870 im Reichstage für die französische Kriegsanleihe stimmte, bis zu den vaterlandslosen Kommunisten Bebel und Liebknecht!

Vergeblich hatte bei zwei unten[157]) näher zu besprechenden Gelegenheiten, nämlich durch das Preßgesetz und eine Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch, die Reichsregierung die Klinke der Gesetzgebung ergriffen, um der Sozialdemokratie entgegenzutreten. Da erfolgte am 11. Mai 1878 das Hödelsche Attentat, und gestützt auf die durch dasselbe hervorgerufene ungeheure Entrüstung, brachte die Reichsregierung eine Vorlage ein, welche dem Bundesrathe unter Kontrole des Reichstages für einen dreijährigen Zeitraum das Recht geben sollte, Druckschriften und Vereine, „welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen", zu verbieten. Am 24. Mai wurde §. 1 der Vorlage mit 251 gegen 57 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt und darauf seitens des Präsidenten des Reichskanzleramts, Staatsminister Hofmann, erklärt, daß die verbündeten Regierungen auf die Abstimmung über die weiteren Paragraphen keinen Werth mehr legten. Am 2. Juni schoß Nobiling auf den Kaiser, am 11. dess. M. erfolgte die Auflösung des Reichstages, und das völlig umgearbeitete Gesetz wurde, nachdem man demselben eine besondere Session vom 9. September bis 19. Oktober gewidmet und die Vorlage in wesentlichen Punkten abgeändert hatte, am letztgedachten Tage mit 221 gegen 149 Stimmen angenommen; drei Tage darauf erfolgte die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatte.

Das Gesetz war in seiner Gültigkeit auf die Zeit bis zum 31. März 1881 beschränkt, doch schon am 24. Februar 1880 ging dem Reichstage eine Vorlage zu, durch welche die Verlängerung bis zum 31. März 1886 gefordert wurde. Man verstand sich nur zu einer solchen auf $3^1/_2$ Jahre, bis zum 30. September 1884, eine Frist, welche dann durch die ferneren Gesetze vom 28. Mai 1884, 20. April 1886 und 18. März 1888 jedes Mal auf fernere zwei Jahre verlängert ist, so daß die Gültigkeit des Gesetzes zur Zeit bis zum 30. September 1890 reicht. Daß dann, falls irgend thunlich, an die Stelle des bisherigen Zustandes eine endgültige Regelung treten müsse, darüber war man in allen Parteien einig; sie vorzubereiten sollte man sich allerseits bemühen, die gegebene Zwischenzeit auszunutzen.

Der Zweck dieser Arbeit, eine Sammlung des einschlägigen Materials zu geben und so der Gesammtheit der urtheilsfähigen Staatsbürger die Unterlage für ein eigenes Urtheil in der so außerordentlich schwierigen Frage zu bieten, erfordert eine, wenn auch gedrängte, so doch einigermaßen ausführliche Darstellung der soeben nur kurz skizzirten Entwickelungsstadien und der verschiedenen für und gegen ein derartiges Gesetz oder die jetzige Form und wesent-

[157]) Vgl. S. 194 f., 197 f.

lichsten Grundlagen desselben geltend gemachten Gründe und Gegengründe, um so die eigene Stellungnahme vorzubereiten.

Die erste Vorlage vom 20. Mai 1878[157a]) bestimmte im §. 1:

„Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrathe verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen.

Das Verbot ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt."

In §§. 2 und 3 war die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften, sowie das Verbot und die Auflösung von Versammlungen, welche Zielen der in §. 1 bezeichneten Art dienen, zugelassen. §§. 4 und 5 enthielten die Androhung von Geld- und Gefängnißstrafen gegen Diejenigen, welche den erlassenen Verboten zuwiderhandeln würden, und in §. 6 war neben dem sofortigen Inkrafttreten des Gesetzes dessen Zeitdauer auf drei Jahre vorgesehen.

Die Begründung der Vorlage rechtfertigte die Nothwendigkeit eines Vorgehens gegen die sozialdemokratische Agitation mit dem Hinweise darauf, daß diese, um den Umsturz der bestehenden Verhältnisse und die Bildung des sozialistischen Staates herbeizuführen, unablässig bemüht sei, Unzufriedenheit in den besitzlosen Klassen zu verbreiten, dieselben gegen die besitzenden aufzureizen, und endlich die überlieferten sittlichen und religiösen Anschauungen, die Vaterlandsliebe, die Pietät und die Achtung vor dem Gesetze, überhaupt alle diejenigen Grundlagen zu untergraben, auf welchen der Staat und die Sicherheit der Gesellschaft beruhe.

Es liegt auf der Hand, daß dieser Zweck nicht rechtfertigte, als Voraussetzung für das Verbot von Druckschriften und Vereinen einfach aufzustellen, daß sie „die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen", und so wurde denn auch bei den Verhandlungen von den Vertretern der Regiernngen wiederholt ausdrücklich zugegeben, nicht allein, daß man den Gedanken selbst, die sozialdemokratische Idee durch gesetzgeberische Zwangsmaßregeln nicht ausrotten werde,[158]) daß es dazu vielmehr geistiger Kampfesmittel bedürfe, sondern auch, daß die Sozialdemokratie neben unberechtigten auch solche Ziele verfolge, welche sie mit anderen Parteien, ja selbst mit der Regierung gemeinsam habe, soweit sie nämlich das Recht der arbeitenden Klassen fördern wolle, ohne dabei die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft anzutasten.[159]) Die Regierung erkannte deshalb auch an, daß der demnächst von den Abgeordneten Gneist und Beseler eingebrachte Antrag, statt der Worte: „welche die

---

[157a]) Vgl. Anlage II.

[158]) Reichstagssitzung vom 23. Mai 1878 (Dr.S. S. 1496).

[159]) Reichstagssitzung vom 24. Mai 1878 (Dr.S. S. 1547).

Ziele der Sozialdemokratie verfolgen" zu setzen: „welche den auf Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Sozialdemokratie dienen", lediglich den Sinn der Regierungsvorlage zu klarerem Ausdrucke brächten. Ebenso erklärte die Regierung sich mit den weiteren Abänderungsanträgen der beiden genannten Abgeordneten einverstanden, welche dahin gingen, einerseits an Stelle der vorgeschlagenen dreijährigen Dauer des Gesetzes nur eine solche „bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem Zusammentritte des nächsten deutschen Reichstages" treten zu lassen, womit denn auch die Nothwendigkeit einer Kontrole durch den Reichstag beseitigt war, und andererseits die Strafbestimmungen der §§. 4 und 5 dahin zu ändern, daß die besonderen Strafen für Uebertretung der dort bezeichneten Verbote von fünf Jahren auf drei Monat herabgesetzt, daneben aber die Bestrafung auf Grund der durch die Druckschrift oder die Thätigkeit des Vereins etwa gegebenen Verletzung der allgemeinen Strafgesetze vorbehalten würde.

Der letztere Vorschlag war der Ausfluß des allseitig geäußerten Tadels, daß den Gerichten die Stellung angewiesen war, Bestrafungen bis zu 5 Jahren Gefängniß aussprechen zu sollen für die lediglich formellen Verstöße der Betheiligung an einem verbotenen Vereine oder der Verbreitung einer verbotenen Druckschrift, ohne die Befugniß, über die Berechtigung dieser Verbote eine Kritik zu üben. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen deßungeachtet zu einer solchen Nachprüfung führen müsse, und daß die Verurtheilung zu dem Mindestmaße von einem Tage in solchen Fällen, wo Bundesrath und Reichstag das Verbot gebilligt hätten, thatsächlich eine unerträgliche indirekte Kritik dieser Organe durch die Gerichte darstellen würde.

Ebenso wurde von dem Abgeordneten Lasker nachgewiesen, daß der von der Vorlage eingeschlagene Weg, das Verbot dem Bundesrathe zu übertragen und nachträgliche Genehmigung durch den Reichstag zu verlangen, staatsrechtlich darauf hinauslaufe, durch diese Uebereinstimmung der beiden Gesetzgebungsfaktoren ein Spezialgesetz gegen jedes einzelne verbotene Buch und jeden aufgelösten Verein zu schaffen, daß Dieses aber, abgesehen von seiner prinzipiellen Verkehrtheit, zu einer unabsehbaren Belastung führen müsse, ein Einwand, der durch den regierungsseitig dagegen geltend gemachten Gesichtspunkt, daß der Reichstag sich darauf beschränken würde, nur die vom Bundesrathe verfolgte allgemeine Tendenz zu kontroliren, offenbar nicht widerlegt wurde.

Daß die beiden Attentate nicht unmittelbar von der Sozialdemokratie veranlaßt seien, gab man allseitig zu, war aber ebenso übereinstimmend der Meinung, daß dieselben moralisch auf das Konto dieser Partei zu setzen seien, insofern dieselbe durch die Zerstörung jeder sittlichen Unterlage im Volke den Boden für solche

Ausbrüche der Mordgier ebne. Gerade in dieser Seite der Bewegung, in der „Negation aller und jeder Fundamente unserer sittlichen, sozialen und staatlichen Ordnung"[160]) (v. Bethusy-Huc), gerade in der „Anregung des Klassenhasses, dem Aufreizen der Besitzlosen gegen die mehr Besitzenden, der einzelnen Volksklassen gegen einander, in der Vergiftung des Arbeitsverhältnisses, der Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, der Zerstörung der Arbeitsfreudigkeit" (Richter)[161]) sah man allseitig die eigentliche Gefahr. Nicht die Ziele der Sozialdemokratie, wie es die Vorlage wolle, „sondern die Methode, in welcher sie ihre Ziele zu erreichen sucht, welche die ganze soziale Bewegung auf Haß und Feindschaft der Klassen gegeneinander, auf Neid des Schwächeren gegen den Stärkeren, des Armen gegen den Wohlhabenden richtet" (Lasker)[162]), das müsse den Angriffspunkt bilden. Jörg[163]) erklärte, „die Bewegung sei nicht eine Magenfrage, nicht einmal mehr eine Arbeiterfrage, sondern ein Ausdruck des immer mehr fortschreitenden Geistes des Materialismus, an welchem auch die moderne Pädagogik, welche überall Halbbildung und Unzufriedenheit mit dem eigenen Loose säe, einen wesentlichen Theil der Schuld trage".

Aber aus dieser auf allen Seiten getheilten Auffassung zog man sehr verschiedene Folgerungen. Die Einen (Jörg, Windthorst, Richter) glaubten das staatliche Eingreifen überall ablehnen und auf die Einwirkung, sei es der Religion, oder der Bildung verweisen zu müssen, die Anderen (v. Helldorff, Gneist, Beseler, Graf Eulenburg) gaben zu, daß mit den Zwangsmaßregeln die Aufgabe nicht erschöpft sei, meinten aber, daß zunächst „der jetzt die Arbeiterkreise in hermetischem Abschlusse von jeder anderen Meinung, Belehrung und Einwirkung haltende Bann der Parteipresse und Vereinsbildung durchbrochen"[164]), daß „durch Beseitigung des Getöses der Waffen zunächst für die Stimme des Friedens und der Vernunft die Möglichkeit, sich geltend zu machen, geschafft werden müsse",[165]) bevor man an positive Maßregeln herantrete. Eine dritte Gruppe endlich lehnte ein kräftigeres Eingreifen des Staates, als bisher, durchaus nicht ab, war vielmehr in der „Erkenntniß der Gefahr der anwachsenden sozialdemokratischen Bewegung und der Nothwendigkeit, den Uebergriffen und Ausschreitungen derselben, der angewachsenen Wühlerei und Gefährdung der rechtlichen und sittlichen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft entgegenzutreten," vollkommen mit der Regierung einverstanden,

---

[160]) Reichstagssitzung vom 23. Mai 1878 (Dr.S. S. 1500). Wo im Folgenden die Drucksachen des Deutschen Reichstages (Dr.S.) angezogen sind, bezieht sich die Verweisung auf die „Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages".

[161]) Dr.S. S. 1500, 1516. [162]) Dr.S. S. 1536. [163]) Dr.S. S. 1497. [164]) Dr.S. S. 1527. [165]) Dr.S. S. 1511.

(v. Bennigsen),[166]) wollte aber einerseits sich zu solchen Mitteln nicht eher entschließen, als bis „Alles geschehen, was auf dem Boden der ordinären Gesetzgebung und in der Handhabung der Verwaltung und Polizei geschehen könne" (v. Bennigsen)[167]) und verlangte andererseits durchaus die Form eines „gegen alle Staatsbürger gleichmäßig gerichteten und nicht eine einzelne Partei allein treffenden Gesetzes" (v. Bennigsen,[168]) Lasker[169]). Freilich hielt man dieser Forderung entgegen, daß „die Sozialdemokratie gar nicht mit irgend einer anderen Partei zu vergleichen sei (v. Bethusy-Huc),[170]) daß „der Staat unmöglich Vereine dulden könne, deren ausgesprochener Zweck der Umsturz aller Grundlagen der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände sei" (v. Helldorff),[171]) daß „die Berufung auf ein Parteirecht nicht anzuerkennen sei, indem der Staat zwar Jedem, möge er Grundsätze haben, welche er wolle, seinen Schutz für Person und Vermögen schulde, daß aber die weitergehenden besonderen Ehrenrechte, die Grundrechte, auf Bedingungen der Gegenseitigkeit beruhten, und nur Geltung beanspruchen könnten innerhalb einer Gesellschaft, die gewisse gemeinsame Lebensbedingungen anerkenne, und deshalb solchen Elementen zu versagen seien, die offen und rückhaltlos als ihr Programm erklären, den fundamentalen Vertrag der Gesellschaft nicht anzuerkennen" (Gneist).[172]) Lasker[173]) berief sich demgegenüber darauf, daß „gerade wenn man das zu Bekämpfende nicht in den Zielen, sondern in der Methode finde, man dann die Sozialdemokratie aus der Definition des Gesetzes weglassen müsse, da dieselbe Methode, angewandt für andere Ziele, ebenso strafbar sei, wie die Sozialdemokratie", worauf ihn Beseler[174]) darauf hinwies, daß „es absolut keine andere Partei gebe, die ihre Bestrebungen auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaft richte".

Die Sozialdemokraten selbst enthielten sich jeder Betheiligung an der Debatte und verlasen lediglich eine gemeinsame Erklärung, in welcher sie aussprachen, den Mord in jeder Form zu verurtheilen, es aber mit ihrer Würde nicht vereinbar zu halten, an der Diskussion des eingebrachten Ausnahmegesetzes theilzunehmen.

Die Vorlage wurde, wie bereits oben erwähnt, ohne an eine Kommission verwiesen zu sein, in namentlicher Abstimmung mit 251 gegen 57 Stimmen abgelehnt.

Die neue Vorlage,[174a]) welche dem inzwischen neu gewählten Reichstage am 9. September 1878 zuging, unterschied sich schon in ihrem Aeußeren sehr günstig von ihrer Vorgängerin. Während diese 6 kurze Bestimmungen „in der Eile zusammengerafft" hatte, die

[166]) Dr.S. S. 1504. [167]) Dr.S. S. 506. [168]) Dr.S. S. 1510. [169]) Dr.S. S. 1541. [170]) Dr.S. S. 1500. [171]) Dr.S. S. 1514. [172]) Dr.S. S. 1527. [173]) Dr.S. S. 1536. [174]) Dr.S. S. 1547. [174a]) Vgl. Anlage III.

überall den Eindruck des Unfertigen machten, bot der neue Entwurf in 22 Paragraphen ein wirklich durchgearbeitetes Werk, dessen Vorschriften als hart bekämpft werden mogten, aber jedenfalls in sich zielbewußt abgeschlossen waren.

Hatte der erste Entwurf „die Ziele der Sozialdemokratie" als solche verfolgt und dies lediglich durch das Verbot von Vereinen, Versammlungen und Druckschriften sowie durch Androhung von Strafen gegen die Uebertretung dieser Verbote zu erreichen gesucht, so lehnte sich die neue Vorlage hinsichtlich der Definition an den erwähnten Gneist-Beselerschen Abänderungsantrag an, insofern sie sich gegen die „sozialdemokratischen und kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen" wandte, und dehnte außerdem das Gebiet des Gesetzes aus auf das Gewerberecht, die Untersagung des Aufenthaltes gegen Agitatoren und das Verbot von Sammlungen, und gewährte endlich die Möglichkeit, für Bezirke und Ortschaften, in welchen die sozialdemokratischen Bestrebungen bereits zu einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit angewachsen waren, besondere Vorkehrungen zu treffen, für welche sich bald der Ausdruck „kleiner Belagerungszustand" einbürgerte, und welche eine weitere Beschränkung der Versammlungen, der Verbreitung von Druckschriften und des Tragens von Waffen, sowie eine erweiterte Ausweisungsbefugniß begründen. Das früher nur fakultative Verbot von Vereinen, Versammlungen und Druckschriften wurde außerdem jetzt zu einem obligatorischen erhoben, dagegen aber die Verhängung des Verbotes aus den Händen des Bundesrathes in diejenigen der Polizeibehörden gelegt und dadurch eine größere Raschheit und Beweglichkeit des Verfahrens erzielt, welche es zuläßt, auch nicht periodische Druckschriften zu treffen, was früher nicht wohl möglich gewesen wäre. Dem Bundesrathe bezw. einem Ausschusse desselben vom sieben Mitgliedern, welche bei der Entscheidung an Instruktionen nicht gebunden sein sollten, wurde die Stellung einer Beschwerdebehörde übertragen, woneben das früher dem Reichstage vorbehaltene Kontrolrecht beseitigt war.

In der dem Entwurfe beigefügten **Begründung** wird darauf hingewiesen, daß die ausgesprochenen Endziele der Sozialdemokratie in dem Bruche mit der gesammten bisherigen Rechtsentwickelung der Kulturstaaten durch eine gewaltsame radikale Umwälzung der bestehenden Besitz- und Eigenthumsverhältnisse von unten herauf, in der „Organition des Proletariats, der Zerstörung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung und der Herstellung der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates durch das organisirte Proletariat" beständen, und daß dies Ziel angestrebt werde durch „eine mit leidenschaftlicher Energie betriebene, auf die ärmeren und weniger gebildeten Schichten der Bevölkerung berechnete wohlorganisirte Agitation, welche durch Erschütterung der die Gesellschaft zusammenhaltenden sittlichen und religiösen Ueberzeu-

gungen, durch Verhöhnung der Ehrfurcht und Pietät die Rechtsbegriffe der Masse verwirren und die Achtung vor dem Gesetze zerstören, durch gehässige Angriffe und Schmähungen gegen das Deutsche Reich und seine Institutionen, gegen das Königthum und das Heer die Gemüther der heimischen Sitte und dem Vaterlande entfremde und dadurch ein spezifisch antinationales Gepräge erlange," endlich aber „durch Erregung der Unzufriedenheit und Verbreitung der Ueberzeugung der Hoffnungslosigkeit, unter der bestehenden Rechtsordnung zu besseren Zuständen zu gelangen, die „enterbten Klassen" zu Neid und Haß gegen den übrigen Theil der bürgerlichen Gesellschaft aufreize und durch Verherrlichung früherer revolutionärer Ereignisse, insbesondere der Thaten der Pariser Kommune, die Massen zu Gewaltthätigkeiten geneigt zu machen suche." Es wird keineswegs verkannt, daß „der Gedanke nicht durch äußeren Zwang unterdrückt, die Bewegung der Geister nur im geistigen Kampfe überwunden werden könne", aber demgegenüber darauf hingewiesen, daß man sehr wohl „einer solchen Bewegung, wenn sie verderblich zu werden drohe, die Mittel zu ihrer Ausbreitung auf gesetzlichem Wege entziehen könne". „Die sozialistische Agitation," heißt es dann weiter, „ist ein fortgesetzter Appell an die Gewalt und an die Leidenschaften der Menge, um die staatliche und gesellschaftliche Ordnung umzustürzen. Einem solchen Unternehmen kann der Staat Einhalt thun, indem er der Sozialdemokratie ihre wichtigsten Agitationsmittel nimmt und ihre Organisation zerbricht; er muß dies thun, wenn er nicht sich selbst aufgeben und nicht in der Bevölkerung die Ueberzeugung entweder von seiner Ohnmacht oder von der Berechtigung der revolutionären Bestrebungen der Sozialdemokratie aufkommen lassen will."

Die bisherigen Gesetze seien auch bei schärfster Handhabung zu jenem Zwecke nicht ausreichend gewesen, ein Mangel, der wesentlich auf ihrem vorwiegend repressiven Karakter beruhe, insofern dieselben nur einzelne Rechtswidrigkeiten, nicht aber eine fortgesetzte staats- und gesellschaftsfeindliche Thätigkeit ins Auge faßten. Die meisten der deutschen Vereinsgesetze ständen auf diesem Standpunkte, und vollends das Preßgesetz kenne keinerlei Präventivmaßregeln. Bei diesem Karakter der Gesetze würden einzelne Abänderungen den beabsichtigten Zweck nicht erreichen. „Wollte man aber eine Revision derselben in der Richtung vornehmen, daß damit auch jener Agitation wirksam begegnet werden könnte, so würde man über das Bedürfniß hinaus das Vereins- und Versammlungsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung allgemeinen und dauernden Einschränkungen zu unterwerfen genöthigt sein." Ebenso sei auf dem Boden des Strafgesetzbuchs die Lösung der Aufgabe nicht möglich, dazu bedürfe es vielmehr außerordentlicher gesetzlicher Vollmachten; „es bedarf eines Spezialgesetzes, welches das Vereins- und Versammlungsrecht, die Freiheit der Presse und des Gewerbebetriebes sowie die Freizügig-

keit **ausschließlich** den **gemeingefährlichen Bestrebungen** der **Sozialdemokratie** gegenüber **wirksamen Beschränkungen unterwirft**. Die Sozialdemokratie hat dem Staate und der Gesellschaft offen den Krieg erklärt und deren Zerstörung als ihr Endziel proklamirt; sie hat damit selbst den Boden des für Alle gleichen Rechts verlassen und kann sich deshalb nicht beschweren, wenn ihr das Letztere nur insoweit zu Gute kommen soll, als es mit der Sicherheit und Ordnung des Staates vereinbar ist".

Zur Bekräftigung dieser Ansicht wird dann endlich darauf hingewiesen, sowohl einerseits, daß überhaupt außerordentliche und krankhafte Zustände des Staates durch Spezialgesetze zu heilen seien, welche sich ausschließlich auf die Abwendung der drohenden Gefahr richteten und mit Erreichung dieses Zieles ihre Wirksamkeit von selbst verlören, als auch andererseits, daß unter ähnlichen Verhältnissen derselbe Weg von anderen Ländern, insbesondere von England durch Suspendirung der Habeas-corpus-Akte und in Frankreich durch das ausschließlich gegen die Bestrebungen der Internationale gerichtete Gesetz vom 14. März 1872[174b]) eingeschlagen sei. Es handle sich um Abwendung einer gemeinen Gefahr, also recht eigentlich um eine Aufgabe der Polizei. Die hierbei in Betracht kommenden Fragen seien weniger vom juristischen, als vom politischen Standpunkte aus zu beurtheilen und deshalb deren Entscheidung nicht richterlichen, sondern politischen Organen zu übertragen.

In den **parlamentarischen Verhandlungen** wurden hinsichtlich der allgemeinen Gesichtspunkte auf allen Seiten zunächst im Wesentlichen die bei dem ersten Entwurfe mitgetheilten Ausführungen wiederholt. Die sozialdemokratischen Vertreter, die sich im Gegensatz zu jenen Verhandlungen jetzt lebhaft an der Debatte betheiligten, suchten die Bewegung als möglichst harmlos hinzustellen und insbesondere die Absicht eines gewaltsamen Umsturzes durchaus zu bestreiten, während von den Anhängern des Gesetzes, insbesondere den Regierungsvertretern, durch eine lange Reihe von Zitaten aus Parteiblättern oder den Schriften anerkannter Führer jener Beweis unumstößlich erbracht wurde. Nicht wohl im Einklang mit jenem Bestreiten gewaltsamer Absichten stand es übrigens, wenn man sich deßungeachtet auf die Aeußerungen von **Bluntschli** und **Welcker** über das Recht der Revolution[175]) berief, und wenn **Hasselmann** in einer langen Erörterung über die Pariser Kommune kein Wort der Mißbilligung gegen deren Treiben hatte, im Gegentheil dieselbe gegen den Vorwurf des Fürsten **Bismarck**, daß sie, obgleich im Besitz der Macht, nichts Positives geschaffen, sondern nur gemordet und gebrannt habe, mit dem Hinweise darauf vertheidigte, daß soziale Versuche und Neuschöpfungen in einer be-

---

174b) Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind in Anlage IX abgedruckt.
175) Vgl. **Bluntschli**: Staatslexikon unter „Revolution".
176) Dr.S. S. 148.

lagerten und bombardirten Stadt unmöglich gewesen seien.[176]) Ebensowenig stimmte es ferner zu jener Ableugnung, daß Hasselmann vom Präsidenten zur Ordnung gerufen werden mußte, weil seine Worte sich bis zu einer direkten Provokation zum Aufruhr verstiegen.

Endlich aber wurde mit vollem Rechte von Bamberger[177]) unter Berufung auf die vom Grafen Moltke bei der Berathung des ersten Entwurfes gehaltene Rede, in welcher er die Bewegung mit einem Eisenbahnzuge vergleicht, der auch von seinen Lenkern nicht plötzlich angehalten werden könne, denjenigen Sozialdemokraten, welche, wie Bebel, von sich behaupteten, an einem friedlichen Programme festhalten zu wollen, entgegen gehalten, daß sie, falls sie diesen Versuch wirklich machen wollten, ohne Weiteres gestürzt werden würden von Leuten, die ihnen bis dahin gefolgt seien.

Dagegen war es eine durchaus zutreffende Auffassung, wenn Bracke bemerkte, das Gesetz werde „die Bewegung in einem noch ruhigeren, noch friedlicheren, noch glatteren Strome dahinfließen lassen", es werde eine große erzieherische Wirkung auf die Arbeitermassen ausüben.[178])

Einer der wesentlichsten Vorwürfe, die gegen das Gesetz erhoben wurden, bezog sich darauf, daß es nicht genügend das bezeichne, was es treffen wolle, wie Windthorst sagte, daß „man ein Verbot erlasse, ohne klar zu sehen, was man verbiete, und der Polizeibehörde überlasse, was sie unter dem gebrauchten Ausdrucke verstehen wolle."[179]) Von anderen Seiten wurde dies in gewissem Sinne anerkannt, daraus aber der Schluß gezogen, daß, da das Gesetz eine feste Rechtsnorm, eine scharfe Definition nicht geben könne, da es insbesondere aber sich nicht gegen einzelne bestimmte Handlungen, sondern gegen eine Richtung als solche wende, die Handhabung desselben nicht in die Hände der Rechtssprechung, sondern in diejenigen der Verwaltung gelegt werden müsse, welche Letztere im Stande sei, auch bei der Beurtheilung des einzelnen Falles die Totalität der sozialdemokratischen Agitation in Betracht zu ziehen, und in der Lage sei, Manches als notorisch berücksichtigen zu können, was die Gerichte als solches nicht ohne Weiteres ansehen könnten (Staatsminister v. Abeken),[180]) wobei gegen die Verwendung des richterlichen Elementes auch noch „die formalistische Art des Denkens" spreche und „die angewöhnte Indifferenz des Richters" für Wirkungen und Erfolge seiner Entscheidungen mit Bezug auf das gemeine Wohl (v. Schmid).[181]) Daß es nicht angehe, „in ein Gesetz ohne juristische Definitionen die Justiz hineinzuziehen" (Reichensperger),[182]) wurde auch von Solchen anerkannt, die in dieser mangelnden Definition eine Schwäche des Gesetzes sahen, während Bamberger vor dem Fehler warnte, dem

[177]) Dr.S. S. 53. [178]) Dr.S. S. 323. [179]) Dr.S. S. 202. [180]) Dr.S S. 298. [181]) Dr.S. S. 297. [182]) Dr.S. S. 33.

wir zu verfallen anfingen, „mehr kompendienartige Definitionen in unsere Gesetze aufzunehmen, als die gemeinverständlichen Bezeichnungen nach Art der Gesetzgebungen anderer Länder". „Was Sozialdemokratie und Kommunismus ist, das noch dem Richter erklären zu wollen, würde zu denselben Spitzfindigkeiten führen, die uns auch in anderen Definitionen entgegenkommen, und die kürzeste Namensnennung ist hier die beste Definition."[183]) Deshalb solle man davon Abstand nehmen, das Gesetz mit Rechtsgarantien zu umkleiden, an deren Stelle vielmehr politische Garantien treten müßten (v. Helldorff).[184])

Hatte man in der ausdrücklichen Bezeichnung der Sozialdemokratie mit diesem ihrem Namen den besten Ersatz für eine Definition zu sehen, so war damit der Karakter des Gesetzes als Spezialgesetzes von selbst gegeben. Mit Recht freilich machte Bamberger darauf aufmerksam, daß nicht ein gegen eine bestimmte Partei, sondern nur ein gegen eine bestimmte Gefahr gerichtetes, also nicht ein persönliches, sondern ein sachliches Ausnahmegesetz in Frage stehe, in derselben Weise, wie ein Gesetz, welches eine bisher nicht verbotene Handlung unter Strafe stelle, sich nicht gegen Diejenigen, welche bisher diese Handlung begangen hätten, sondern gegen Alle richte, die sie denkbarer Weise begehen könnten, also gegen die Handlung selbst.[185]) Auch v. Bennigsen wies darauf hin, daß „das Gesetz sich keineswegs gegen bestimmte Klassen der Bevölkerung oder gegen bestimmte Parteien richte, solange sie nicht ganz bestimmte Handlungen begehen".[186]) Immerhin bildete dieser Vorwurf des Ausnahmegesetzes den wesentlichsten Streitpunkt, wie in der vorangegangenen Wahlagitation, so auch in den Verhandlungen des Hauses. Insbesondere Haenel bezeichnete das Gesetz als „ein Parteigesetz, wie etwas Aehnliches die Geschichte nicht kennt." „Erlaubt und straflos bleibt für einen Theil der Bürger, die einer bestimmten Partei nicht angehören, das Nämliche, was für einen anderen Theil der Bürger, unter Einhaltung derselben Grenzen um ihrer Parteistellung willen verboten ist." Er wirft dann die Frage auf, ob wirklich die Sozialdemokratie die einzige Partei sei, welche die Untergrabung der Staats- und Gesellschaftsordnung beabsichtige, und verneint diese Frage, indem er, abgesehen von der republikanischen Partei, welche freilich zur Zeit nicht bestehe, sich aber jeden Augenblick bilden könne, auf die unitarischen und partikularistischen Tendenzen, ja selbst auf gewisse Bestrebungen der ultramontanen Partei hinweist, welche auf Untergrabung der bestehenden Staatsordnung hinzielten.[187]) Daß andere Bestrebungen, als die sozialdemokratischen, irgendwie als Gefahr für den Staat in Betracht kämen, wurde von anderer Seite lebhaft bestritten, und von dem Grafen Eulenburg sehr treffend bemerkt, daß man

183) Dr.S. S. 54. 184) Dr.S. S. 37. 185) Dr.S. S. 54. 186) Dr.S. S. 166. 187) Dr.S. S. 61.

nicht „Gesetze auf Vorrath zu arbeiten habe für allenfalls möglicherweise künftig eintretende Fälle, sondern für das praktische Bedürfniß",[188]) wie denn auch der Abg. v. Schwarze bemerkte, daß man „reale Politik zu treiben und für reale Verhältnisse ein Gesetz zu schaffen" habe.[189])

Ueber die Haltung, welche die Gesetzgebung zu derartigen Gefahren einzunehmen habe, war man überhaupt sehr entgegengesetzter Ansicht. Während Sonnemann von dem Grundsatze ausging: „Niemand kann wissen, ob eine solche Katastrophe kommen wird, oder nicht; die richtige Gesetzgebung wartet ab, was kommt, und dann erst tritt sie strafend ein",[190]) bezeichnete Bamberger den Unterschied zwischen uns und anderen Ländern, die eine ähnliche Gesetzgebung machen müßten, gerade dahin, daß wir „vor der Katastrophe thun wollen, was die anderen nach der Katastrophe gethan haben",[191]) eine Bemerkung, die ihm von Haenel die Entgegnung eintrug, daß sie „zwar geistreich formulirt, aber die nämliche Parole sei, mit der jederzeit die Glaubens-, Preß-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit von absolutistischen Parteien bekämpft" sei.[192])

Das dem Staate zum Einschreiten Veranlassung gebende Moment wurde auch jetzt wieder allseitig nicht in der theoretischen Begründung der Sozialdemokratie, nicht einmal eigentlich in ihren Zielen gefunden, sondern in deren gewaltsamer Durchführung und in der Erregung der Leidenschaften. Während jedoch Windthorst auf die erste Seite das Hauptgewicht legte, indem er bemerkte, „das Einzige, was ich den Sozialdemokraten absolut verbieten will, das ist, daß sie die Ideen, über die sie diskutiren, und über die sie nach meinem Willen frei diskutiren sollen, mit Gewalt durchführen wollen"[193]), findet Bamberger das Karakteristische „nicht darin, daß der Versuch gemacht werden soll, die Gesellschaft auf einer anderen Grundlage der Produktion der Güter und der Vertheilung derselben durch Gewaltmaßregeln umzuwandeln, sondern in der Verbreitung von Haß und Feindschaft eines Theiles der Bevölkerung gegen andere auf Grund verschiedener Bedingungen der Lebenshaltung und Ernährung,[194]) woran Löwe die sehr richtige Bemerkung knüpfte, daß „die Eigenthümlichkeit der Sozialdemokratie nicht in dem zu finden ist, was sie zu erstreben behauptet, sondern in der Methode, wie die Bestrebungen, und besonders wie die Organisation betrieben wird, der Methode, welche darin besteht, daß vorzugsweise mit dem Hasse gegen andere Klassen gearbeitet, und die erste Aufgabe darin gesucht wird, eine Klasse, den sogenannten vierten Stand, von den andern Klassen durch das Ausstreuen von giftigem Mißtrauen moralisch so zu trennen, daß nicht ein Wort aus dem einen Lager in das andere mehr herüberzubringen vermag".[195])

---

[188]) Dr.S. S. 188. [189]) Dr.S. S. 221. [190]) Dr.S. S. 117 [191]) Dr.S. S. 53. [192]) Dr.S. S. 62. [193]) Dr.S. S. 203. [194]) Dr.S. S. 57. [195]) Dr.S. S. 158.

Hinsichtlich der Anwendung von Gewalt wurde noch darauf hingewiesen (v. Schwarze), daß man sich nicht auf Bekämpfung derjenigen Bestrebungen beschränken dürfe, welche „direkt den Gedanken der Gewalt als ihre Tendenz bezeichnen", sondern daß es ausreichen müsse, „wenn die Methode, wenn die Mittel, wenn der Endzweck der Partei unwillkürlich und nothwendigerweise, oder mindestens wahrscheinlicherweise, auf das Mittel der Gewalt hinweise, und wenn diejenigen, welche diese Bestrebungen verfolgen und befördern, sich mit vergegenwärtigt haben, daß ihre ganzen Bestrebungen nothwendigerweise, oder wenigstens wahrscheinlicherweise, zu Gewalt hindrängen werden, sofern ein anderes Mittel nicht den gewünschten Zweck erreichen sollte."[196])

Daß man nicht daran denke, die Lehre der Sozialdemokratie als eine wissenschaftliche Erscheinungsform zu unterdrücken, oder auch nur die Sozialdemokratie als solche unter Verfolgung zu stellen, sondern daß die sozialdemokratischen Bestrebungen, um unter das Verbot des Gesetzes zu fallen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sein müßten, wurde von allen Seiten anerkannt. Insbesondere wies v. Bennigsen in seiner großen, selbst sozialdemokratischerseits als „vorzüglich und durchaus in das Wesen der Sache eingedrungen" bezeichneten Rede darauf hin, daß ebensowenig die Rechtsinstitutionen, als die wirtschaftlichen Formen ewig seien, sondern durch die in den Jahrhunderten wechselnden Bedürfnisse bestimmt würden, sodaß „Niemand so vermessen sein wird, zu glauben daß mit der kapitalistischen Produktionsweise der heutigen Zeit die beste Form gefunden ist, welche die wirtschaftliche Produktion annehmen kann und annehmen wird, und daß, wenn im Laufe der weiteren Entwickelung der Menschheit eine andere Grundlage für die Produktionsweise gewonnen wird, als die heutige, daß dann diejenige Form des Privatrechts, auch des Eigenthums, welche dieser kapitalistischen Produktionsform entspricht, dieselbe bleiben werde, ja auch nur bleiben könne. Deshalb darf auch ein menschlicher Gesetzgeber nicht wagen, wissenschaftliche Erörterungen über die bestehenden Institutionen, auch wenn sie unvollkommen sein mögen, abzuschneiden, insbesondere auch nicht Versuche, selbst weitgehender Natur, welche darauf abzielen, den Antheil der arbeitenden Klassen im Ganzen an dem Produktionsergebnisse zu steigern, da hierauf nicht allein die wissentschaftliche Untersuchung, sondern bis zu einem gewissen Grade auch die Gesetzgebung einwirken kann".[197]) Das Gefährliche sei vielmehr der revolutionäre Karakter, den die ganze sozialdemokratische Bewegung angenommen habe, und die Aufhetzung der Massen, welchen künstlich die Auffassung eingeimpft werde, „daß eine Verbesserung ihrer Lage unter den jetzigen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen hoffnungslos unmöglich sei", deshalb müsse durch Ertheilung außerordentlicher

196) Dr.S. S. 221. 197) Dr.S. S. 166 f.

Vollmachten ein Damm errichtet, sofort aber nach Errichtung dieses Dammes die Frage geprüft werden: „wie kann man den inneren Umwandlungsprozeß und die mögliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage mit den Mitteln, die eine große Nation in ihrer Gesetzgebung, Verwaltung und in dem patriotischen Sinne ihrer Bevölkerung besitzt, herbeiführen?" Jedenfalls sei die Gefahr so groß geworden, daß rasch mit wirksamen Mitteln dagegen eingeschritten werden müsse.[198])

Ein wesentlicher Streitpunkt bezog sich auf die Dauer des Gesetzes. Die Vorlage enthielt keine Zeitbeschränkung, doch hatte die Regierung dadurch, daß sie dem früheren Entwurfe die 3jährige Frist beigefügt hatte, den Bestrebungen gegenüber, welche einen ähnlichen Zusatz auch hier verlangten, von Anfang an ein gebrochenes Schwert und unternahm auch überall keinen nachhaltigen Widerstand. Daß freilich von dem ganz überwiegend dafür geltend gemachten Gesichtspunkte aus, es werde bis zum Ablaufe der Frist die erhoffte Wirkung sich gezeigt und dadurch das Gesetz seine Bedeutung verloren haben, eine Zeitbeschränkung recht grundverkehrt war, wurde von mehreren Seiten hervorgehoben; so wies selbst Haenel darauf hin, „daß die Grundlage dieses Gesetzentwurfs keine Zeitbestimmung vertrage, da Niemand dafür die Verantwortung übernehmen könne, daß in irgend welchem Zeitpunkte die sozialdemokratische Doktrin und ihre Verbreitungsfähigkeit beseitigt sei, außerdem aber in dem Augenblicke, wo der Erfolg, den das Gesetz erstrebt, erreicht ist, in diesem Augenblicke es von selbst gegenstandslos wird".[199]) Verständiger war es, wenn man den Werth der Zeitbeschränkung in der dem Reichstage bezüglich der Handhabung des Gesetzes eingeräumten Kontrole erblickte: So erklärte Kiefer: „Ich gehöre nicht zu Denen, welche sagen, nach $2^1/_2$ Jahren werde die Gefahr beseitigt sein. Aber ebensowenig wird dies in 5 Jahren der Fall sein. Deshalb glaube ich, daß man zunächst einen Termin haben muß, der dazu ausreicht, uns eine Probe davon vorzulegen, wie von Seiten der Regierungen der Einzelstaaten von den ertheilten Befugnissen Gebrauch gemacht werde. Die ganze Bedeutung der Frist ist ja nicht die des Fertigwerdens mit der Sozialdemokratie, sondern kann nur sein die der Kontrole der Gesetzanwendung."[200]) Etwas anders faßte Lasker die Sache auf. Auch er bestätigte unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Rede Kiefers die Bedeutung der Zeitbeschränkung als politischer Kontrole, fügte aber hinzu, daß zugleich die Zwischenzeit dazu benutzt werden müsse, „diejenigen Ergänzungen in den ordentlichen Gesetzen zu Stande zu bringen, deren Mangel nach dem Vorgeben der Regierung dieses Gesetz nothwendig gemacht haben soll. Für mich und, irre ich nicht, für einen großen Theil des Hauses liegt in den $2^1/_2$ Jahren das Versprechen ausgedrückt, bis dahin diejenigen Vorkehrungen

[198]) Dr.S. S. 169. [199]) Dr.S. S. 62. [200]) Dr.S. S. 326.

getroffen zu haben, welche uns wieder herausziehen aus dem außerordentlichen Stande der Dinge und uns die Herrschaft der gemeingültigen Gesetze zurückgeben". Durch eine Abänderung des §. 130 des Strafgesetzbuchs, sowie durch ein Reichsgesetz über das Vereins- und Versammlungswesen und endlich durch Bestimmungen, welche die Verantwortlichkeit des Redakteurs bei der Tagespresse zur Wahrheit machen, werde das Erforderliche sich beschaffen lassen.[201])

Diese Auffassung wurde auch auf konservativer Seite getheilt. Denn wenngleich v. Helldorff sehr richtig bemerkte: „Wenn Sie eine Prämie auf geheime Agitation setzen wollen. dann fügen Sie dem Gesetze eine Beschränkung auf kurze Zeit bei",[202]) so erkannte doch v. Marschall ausdrücklich an: „Wir sind ganz entschieden der Ansicht, daß, wenn es erst gelungen sein wird, durch das Gesetz den wüsten Kampfeslärm der sozialdemokratischen Agitation zu ersticken, wenn wir erst freie Bahn gemacht haben für eine friedliche reformatorische Thätigkeit, daß wir dann zu einer Reform unseres Strafgesetzes und zu einer Rekonstruktion unseres Vereins- und Versammlungsrechts schreiten müssen".[203]) Und ebenso bemerkte v. Kardorff: „Es wird uns, denke ich, in nächster Legislaturperiode die Aufgabe gestellt werden müssen, auf dem Boden des gemeinen Rechts zu versuchen, das Gesetz entbehrlich zu machen durch Herstellung eines eingeschränkteren Vereinsrechts, durch Modifikation unseres Strafrechts in der Richtung, die der Abgeordnete Haenel mit großem Glück angedeutet hat, und in der Reform unserer Preßgesetzgebung."[204]) —

Die Vorlage wurde einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen, über deren Verhandlungen der Abgeordnete v. Schwarze einen eingehenden schriftlichen Bericht erstattet hat. In derselben „war man einig in der Ueberzeugung, daß auf dem Wege der Gesetzgebung allein weder eine sofortige noch eine erschöpfende Heilung zu erhoffen sei, daß vielmehr auf diesem Wege zunächst nur die Verhinderung weiterer Verbreitung und sodann die Vorbereitung der Heilung erwartet werden könne".

Die Heilung selbst müsse einerseits durch Fortsetzung der Reformen auf dem wirtschaftlichen Gebiete und im Interesse des Arbeiterstandes, andererseits durch Belebung der Religiösität, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte unter thätiger Mitwirkung aller erhaltenden Elemente des Staates angestrebt werden.

Die Mehrheit der Kommission glaubte nun, indem sie sich auf den Boden des Entwurfes stellte, daß ein sofortiges und energisches Einschreiten gegen die vorhandene Agitation soweit geboten sei, um gleichsam den Boden, auf welchem darauf die eigentliche Heilung zu beginnen habe, vorzubereiten und zu ebnen und sodann die

---

201) Dr.S. S. 358. 202) Dr.S. S. 37. 203) Dr.S. S. 113. 204) Dr.S. S. 341.

Hindernisse zu beseitigen, welche gegenwärtig einer Umkehr der sozialistischen Bewegung in die ruhige Bahn verständiger Entwickelung und sachgemäßer Reform entgegentreten. Es handle sich, wie auch die Regierung anerkannte, nur darum, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zu bekämpfen und der bürgerlichen Gesellschaft den Frieden, der durch dieselben bedroht sei, zurückzugeben. Man müsse der Sozialdemokratie den Mißbrauch gewisser Rechte unmöglich machen, durch den sie seither die naturnothwendige Grenze einer zulässigen Reformbestrebung verletzt und die bestehende Rechtsordnung beschädigt habe. Keineswegs sollten Reformbestrebungen unterdrückt werden, die es sich zur Aufgabe stellten, auf der Grundlage der gegebenen Staatsordnung vorhandenen Schäden im Staate und der Gesellschaft abzuhelfen und Hindernisse in der Entwickelung der Wohlfahrt des Volkes oder einzelner Klassen desselben zu beseitigen. Auch die Regierungsvertreter betonten wiederholt diesen Unterschied, und erklärten, daß die Regierung die außerordentlichen Vollmachten lediglich verlange, um den verderblichen Ausschreitungen der sozialdemokratischen Bewegung entgegenzutreten, versicherten auch, daß sie von denselben den loyalsten Gebrauch machen würde und weit entfernt sei, die Reformbestrebungen auf dem sozialen Gebiete, soweit sie innerhalb jener Grenzen sich bewegen, zu hindern.

Die Regierungsvertreter bezeichneten wiederholt die Vorlage als ein Spezialgesetz, durch welches der Staat der sozialdemokratischen Bewegung, und nur dieser allein, den Gebrauch der von ihr seither zur verderblichen Agitation gemißbrauchten Mittel des Vereins- und Versammlungsrechts, der Preß- und der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit beschränken wolle. Eine allgemeine über die Bestrebungen der genannten Partei hinausgehende und über die Zeit des Bedürfnisses und den Zeitpunkt der erreichten Abhülfe hinaus dauernde Beschränkung dieser Freiheiten erscheine nicht geboten. Dabei wurde von der Mehrheit ausdrücklich anerkannt, daß der Zweck des Gesetzes nur durch eine energische Handhabung desselben verbürgt sei, und daß bei einer solchen Handhabung um so eher der Zeitpunkt zu erwarten sei, an welchem das Ausnahmegesetz als in seinem Zwecke erledigt betrachtet und das gemeine Recht im vollen Umfange wieder hergestellt werden könne. Man dürfe nicht verkennen, daß durch Anwendung halber Maßregeln der Zweck des Gesetzes nicht erreicht, vielmehr mit ihnen nur die sozialdemokratische Agitation verstärkt, das Ansehen der Regierung geschädigt und der Bürger in seinem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze und der Behörden beunruhigt werde.

Dagegen war die Minderheit der Ansicht, daß durch die Beschränkungen, welche lediglich gegen eine bestimmte Partei gerichtet seien, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze verletzt und gegen eine große Zahl von Staatsbürgern ein Ausnahmezustand geschaffen werde, durch welchen sie außerhalb der allgemeinen Rechtsordnung

gestellt und einem willkürlichen Verfahren unterworfen würden. Zu einer solchen anormalen Behandlung einer großen Anzahl von Mitbürgern sei zur Zeit ein ausreichender Grund nicht vorhanden und ein praktisches Bedürfniß nicht erwiesen. Man könne dabei ganz dahingestellt sein lassen, ob in der That die vorgeschlagenen Maßregeln von dem erwarteten Erfolge begleitet sein würden, ja ob sie nicht sogar in das gerade Gegentheil umschlagen und die Bewegung in ihrer jetzigen verderblichen Richtung befördern würden, statt sie in andere Bahnen zu lenken. Jedenfalls gehe das Gesetz, welches als ein Ausnahmegesetz sich darstelle, über die Grenze der zulässigen Abwehr hinaus und gewähre der Regierung Vollmachten der exorbitantesten Art, welche außer Verhältniß zu der wirklich vorhandenen Gefahr ständen.

An diese Erwägungen schloß die weitere Frage sich an, ob die gegenwärtigen Reichs- und Landesgesetze ausreichend seien, um weitere Ausschreitungen der sozialistischen Partei, welche vorzugsweise auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens und der Presse sich gezeigt hätten, zu verhindern. Diese Frage wurde von der Majorität der Kommission verneint. Selbst bei einer möglichst strengen Handhabung der erwähnten Vorschriften würden Letztere schon deshalb als ungenügend sich zeigen, weil durch sie den Behörden zumeist die Befugniß nur zu repressiven Maßregeln gewährt würde, diese aber die durch einen Mißbrauch sofort bewirkte Förderung der mehrerwähnten Bestrebungen nicht wieder rückgängig machen könnten. Insbesondere gelte dies von Reden der gedachten Tendenz in Vereinen und Versammlungen; hier könne der eingetretene Nachtheil durch das Verbot des Vereins oder die Auflösung der Versammlung nicht wieder beseitigt werden. Das Gleiche sei von Druckschriften des gedachten Inhalts zu sagen.

Ebensowenig seien die Bestimmungen des Strafgesetzbuches geeignet, um der bürgerlichen Gesellschaft den nöthigen, sofortigen und energischen Schutz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zu leisten, da auch sie nur nachträglich repressiv wirkten, nicht aber das Uebel an der Wurzel erfassen und ihm präveniren könnten. Die Majorität war allerdings der Meinung, daß auf andere Weise, und zwar durch eine Revision und Ergänzung der bestehenden Gesetze, die Mittel beschafft werden könnten und müßten, um auf dem Boden des für alle Bürger geltenden gemeinen Rechts Ausschreitungen der erwähnten Art dauernd entgegen zu wirken und beziehungsweise unter das Strafgesetz zu stellen. Allein man verkannte nicht, daß diese Revision eine ebenso schwierige als zeitraubende Aufgabe sei, deren Lösung möglichst bald in Angriff genommen werden möge, deren Abschluß aber nicht in der nächsten Zeit zu erwarten sein würde. Wollte man die Bekämpfung der sozialdemokratischen Bestrebungen bis zu diesem Zeitpunkte verschieben und bis dahin die seitherigen Ausschreitungen ungehindert fortdauern lassen, so würde die Gefährdung der öffentlichen Sicher-

heit und Ruhe an Kraft und Umfang wesentlich gewinnen und möglicherweise zu einer Ausdehnung sich entwickeln, zu deren Beseitigung sodann die äußersten Maßregeln angewendet werden müßten, die Abänderungen der bezeichneten Gesetze aber dann zu spät kommen und völlig unzureichend sich erzeigen würden. Die Schädigung der allgemeinen Wohlfahrt würde in dieser Zwischenzeit fortdauernd wachsen und selbst durch die endliche Bezwingung der Ausschreitungen nicht wieder ausgeglichen werden können.

Die Majorität der Kommission war daher der Meinung, daß sofort Maßregeln zur Beseitigung der vorhandenen Gefahr ergriffen werden müßten, und daß es außerordentlicher gesetzlicher Vollmachten für die Behörden bedürfe, um diese Aufgabe zu vollziehen und den öffentlichen Frieden zu bewahren.

Die Majorität war hierbei damit einverstanden und sich dessen bewußt, daß das Maß dieser Vollmachten in dem Bedürfnisse seine natürliche Grenze und die Abweichungen von dem gemeinen Rechte in den zeitherigen Erfahrungen über die Methode und die Mittel der sozialdemokratischen Agitation, wie über die Richtung derselben ihre Rechtfertigung finden müßten. Wenn es schwer sei, auf der schiefen Bahn außerordentlicher Maßregeln den Haltepunkt zu finden und festzuhalten, so glaubte doch die Majorität, daß sie in ihren Beschlüssen allenthalben nicht über das Nothwendige hinausgegangen sei und den ernsten Willen bekundet habe, die Ausnahmen von dem allgemeinen Rechte nur nach dem Maße des Bedürfnisses zu gewähren.

Gegen diese Auffassung erklärte sich die Minorität der Kommission und verlangte, daß durch alsbaldige Revision der einschlagenden Gesetze auf dem Boden des gemeinen Rechts die nöthige Abhilfe geschaffen werde. Der Abgeordnete Hänel verfolgte dies Ziel durch einen besonderen Antrag, welcher sich darauf richtete, durch Zusatzbestimmungen zu dem §. 130 des Strafgesetzbuches, und ohne Unterscheidung, welcher Partei der Kontravenient angehört, alle die Ausschreitungen, die in dem Entwurfe nur bezüglich der Sozialdemokraten berücksichtigt waren, unter Strafe zu stellen und die Entscheidung selbst den ordentlichen Strafgerichten zu überweisen.

Dieser Antrag lautete:

Artikel 1.

Dem §. 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich tritt folgender Absatz hinzu:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, oder wer durch beschimpfende Aeußerungen über die religiösen Ueberzeugungen Anderer, oder über die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder des Staates, oder über die Ordnung des Privateigenthums die Angehörigen des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander öffentlich auffordert oder aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft."

Artikel 2.

Vereine und Versammlungen, welche ihrer Absicht gemäß zur Begehung der in §. 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezeichneten Handlungen gebraucht werden, sind von der landesgesetzlich zuständigen Polizeibehörde aufzulösen. Binnen acht Tagen nach erfolgter Auflösung ist das Strafverfahren vor dem zuständigen Gerichte einzuleiten, oder es sind die Vorsteher oder Leiter des Vereins oder der Versammlung davon zu benachrichtigen, daß Grund zu einer weiteren Verfolgung nicht vorliegt. Mit dieser Benachrichtigung tritt die Verfügung der Polizeibehörde außer Kraft.

Das Gericht entscheidet über Bestätigung oder Aufhebung der Auflösung. Die Bestätigung der Auflösung kann auch dann erfolgen, wenn eine Verurtheilung der Angeschuldigten nicht eintritt oder das Strafverfahren gegen die Beschuldigten nicht eingeleitet werden kann. Im letzteren Falle finden auf das Verfahren die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine und Versammlungen, sowie über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen, falls auf Grund derselben ein Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht stattfindet, unberührt.

Artikel 3.

Wer sich bei einem auf Grund des Artikel 2 aufgelösten Vereine fernerhin betheiligt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Haft oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Endlich wurde von dem Antragsteller beantragt, daß im Falle der Annahme seines Antrages im Allgemeinen von der Kommission eine Subkommission eingesetzt werde, welche mit der weiteren Erörterung und Feststellung der einzelnen Theile seines Antrages beauftragt werde.

Die Majorität der Kommission wie die Regierungsvertreter erklärten sich gegen diesen Antrag. Vorzugsweise wurde gegen ihn geltend gemacht, daß in Hinblick auf die Aufgabe des Entwurfs nicht sowohl die Kontravention im einzelnen, isolirten Falle in Betracht zu ziehen und als Gegenstand der gesetzlichen Normirung aufzufassen sei, sondern die ausgedehnte, planmäßige und fortgesetzte Verbindung und Agitation gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung. Dieselbe trete zwar in einzelnen Thatsachen zu Tage und der Karakter der Verbindung und Agitation werde aus einzelnen Thatsachen erkannt, aber immerhin sei es erst die Mehrheit solcher Thatsachen, in ihrer Verbindung und gegenseitigen Ergänzung, aus welcher sich

das Gesammtbild der Verbindung zusammensetze und der wahre Karakter derselben klar erkannt werde. Daher eigne sich das gerichtliche Strafverfahren und die gerichtliche Aburtheilung in ihrer Beschränkung auf einzelne Handlungen einzelner Personen nicht zu einer wirksamen Verfolgung und Bekämpfung dieser Agitation.

Nicht minder wurde im Einzelnen gegen den Antrag eingewendet, daß die in ihm aufgeführten verschiedenen Kategorien strafbarer Handlungen eine klare, feste Begriffsbestimmung vermissen ließen, daß durch den Vorschlag eine Mehrzahl von Bestimmungen über verwandte Verbrechensthatbestände ohne die nöthige gegenseitige Abgrenzung berührt und dadurch in der Praxis eine Unsicherheit in der Anwendung auch der zeitherigen Bestimmungen erzeugt werden würde, und daß der Vorschlag über das der Aburtheilung nachfolgende Verfahren, insbesondere in Hinblick auf §. 42 des Strafgesetzbuches, an mehrfacher Unklarheit leide.

Von Seiten des Antragstellers wurde nachdrücklich hervorgehoben, daß er auch seinerseit die vorgeschlagene Fassung als endgiltige nicht erachte, gerade deshalb sei untrennbar mit dem Hauptantrage der Antrag auf Einsetzung einer Subkommission verbunden; der Antrag habe lediglich den Grundgedanken und den Ausgangspunkt für ein Vorgehen auf dem Boden des gemeinen Rechts formuliren wollen, um hierüber eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen.

Von anderer Seite wurde zugestanden, daß allerdings an sich die Ergänzung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung die geeignetste Abhülfe gewähren würde. Da aber die Regierung nicht nur gegenwärtig es ablehne, diesen Weg einzuschlagen, sondern auch bereits in den amtlichen Motiven diesen Gegensatz der Auffassung ausdrücklich betont habe, so würde ein Verharren auf dem entgegengesetzten Standpunkte einer völligen Ablehnung der Abhülfe gleichkommen. Wer eine solche Ablehnung nicht wolle, sei daher genöthigt, den Versuch zu machen, auf dem von der Regierung festgehaltenen Wege ein seinem Inhalte nach zulässiges Gesetz zu vereinbaren.

Der Antrag wurde mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Mehrere Mitglieder fanden sich hierauf zu der Erklärung veranlaßt, daß von ihnen der Grundgedanke des nunmehr abgelehnten Antrages, nämlich Erlassung eines Rechtsgesetzes, welches von einer Erweiterung des Strafgesetzes ausgeht, und die daran anschließende Vereins- und Preßfreiheit regelt, vorbehaltlich nicht unerheblicher Erinnerungen gegen die Einzelheiten des Vorschlags, gebilligt werde, und sie bereit gewesen wären, in der nach dem Vorschlage niederzusetzenden Subkommission die desfallsigen eigenen Anträge spezialisirt einzubringen. Nach Ablehnung des Vorschlags und der dabei beantragten Subkommission erachteten sie nicht weiter für angemessen, mit solchen speziellen Anträgen hervorzutreten.

Die Verhandlungen der Kommission über die übrigen Streitpunkte wiederholten im Wesentlichen die bereits im Plenum vertretenen Gesichtspunkte und bedürfen deshalb keiner ausführlichen

Wiedergabe, vielmehr genügt es, die Abänderungen aufzuführen, welche von der Kommission beschlossen wurden. Dieselben waren in der Hauptsache folgende:[204a])

1. Zunächst ersetzte man überall das Wort „Untergrabung" durch „Umsturz", um damit „den Gegensatz zu jener reformatorischen Thätigkeit zu bezeichnen, welche auf der gegebenen Grundlage der Staats- und Gesellschaftsordnung in verständiger, durch die öffentliche Meinung getragener und durch das anerkannte praktische Bedürfniß geleiteter Weise für die Beseitigung vorhandener Schäden und für die Fortentwickelung der Wohlfahrt im Staate besorgt ist". Man war dabei übrigens einverstanden, daß, wenngleich der Umsturz ungesetzliche Mittel voraussetze und sich zunächst auf eine gewaltsame Abänderung beziehe, „doch keineswegs in jedem Falle das Streben direkt auf eine gewaltsame Aenderung der bestehenden Ordnung gerichtet sein müsse, vielmehr das Bestreben auch darin sich kundgeben könne, daß die Methode, wie die Mittel der Agitation ihrer Natur nach oder ihrer Richtung nach nothwendig oder doch wahrscheinlicherweise auf den Weg der Gewalt hindrängen, und daß daher diejenigen, welche an der Agitation sich betheiligen, auch den Weg der Gewalt mit in den Kreis ihrer Reflexion ziehen und ihn nicht unbedingt von sich ablehnen, wenn ein anderer Weg nicht gefunden werden sollte."

2. Ferner schied man die sozialdemokratischen Vereine in:

a) solche, „welche den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken, d. h. deren Zweck unmittelbar auf den Umsturz gerichtet ist, indem entweder die Satzungen dies ausdrücklich erklären oder andere für den Verein verbindliche Regeln es darthun, oder indem der Verein ohne ausdrückliche Erklärung oder neben einem bloß zum Vorwande dienenden Inhalte der Satzungen seine Einrichtungen nach jenem Zweck gestaltet und durch konkludente Handlungen die bezeichnete Zweckbestimmung darlegt", und

b) solche, „in welchen derartige Bestrebungen zu Tage treten," d. h. solche, „welche wahrheitsgemäß einer zulässigen Zweckbestimmung dienen, daneben aber Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, den Umsturz herbeizuführen, in ihrer Mitte zur Geltung und zum erkennbaren Ausdrucke gelangen lassen".

Die letzteren (b) Vereine sollen nur dann verboten werden, wenn das zu Tagetreten dieser Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise erfolgt.[205])

[204a]) Die auf diesen Beschlüssen beruhende Fassung des jetzigen Gesetzes ist in Anlage I abgedruckt.

[205]) Die Worte „insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen", waren in der Kommission abgelehnt, sind aber später im Plenum zugefügt.

3. Obgleich man anerkannte, daß „die genossenschaftlichen Kassen vorzugsweise mit als Mittel der sozialdemokratischen Agitation verwendet werden können und verwendet worden sind", verkannte man andererseits nicht, daß „diese Kassen auch humanitären Zwecken dienen und segensreich gewirkt haben". Man wollte deshalb zwischen der Verfolgung dieser Zwecke und dem Mißbrauch der Kassen zu sozialdemokratischen Agitationen unterscheiden und bestimmte schließlich, daß bei eingetragenen Genossenschaften, registrirten Gesellschaften, eingeschriebenen Hülfskassen und anderen selbstständigen Kassenvereinen zunächst statt der Auflösung eine Stellung unter staatliche Kontrole eintreten und die Auflösung erst stattfinden solle, wenn diese milderen Maßregeln keinen Erfolg hätten, eine Vorschrift, die später im Plenum auf die selbstständigen Kassenvereine beschränkt wurde, während man hinsichtlich der eingetragenen Genossenschaften und eingeschriebenen Hülfskassen auf die in den bezüglichen Gesetzen bereits bestehenden Bestimmungen verwies und die „registrirten Gesellschaften", welche übrigens nur in Bayern bestehen, überall nicht mehr erwähnte.[206]) Dabei war man übrigens darüber einverstanden, daß unter „Vereinen" im Sinne des Gesetzes alle Vereinigungen ohne Unterschied ihres Zweckes, also auch Aktiengesellschaften und offene Handelsgesellschaften zu verstehen seien".

4. Ein Antrag, Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichs- oder Landtage von dem vorgängigen Verbote auszuschließen und hier nur die Auflösung zu gestatten, wurde abgelehnt.

5. Die im Entwurfe angeordnete Ueberweisung des Vermögens eines verbotenen Vereins an die Ortsarmenkasse wurde beseitigt, und statt dessen die Liquidation und Verwendung nach Maßgabe der Vereinsstatuten unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder vorgeschrieben.

6. Auch für Versammlungen wurde:
   a) die für Vereine gewählte schärfere Begriffsbestimmung gegeben,
   b) als Vorbedingung des Verbotes aufgestellt, nicht, daß sie, wie im Entwurfe, Umsturzbestrebungen dienen werden, sondern daß sie zur Förderung derselben bestimmt sind; endlich aber
   c) verlangt, daß diese Annahme durch Thatsachen gerechtfertigt werde.

7. Auch Druckschriften dürfen nicht, wie nach dem Entwurfe,

[206]) Der Abgeordnete Hauck hatte in der Reichstagssitzung vom 18. Oktober 1878 (Dr.S. S. 365) beantragt, in § 2 die „registrirten Gesellschaften" zu erwähnen, zog aber diesen Antrag zurück, nachdem der Regierungsvertreter erklärt hatte, daß er die registrirten Gesellschaften als den eingetragenen Genossenschaften gleichstehend ansehe.

schon dann verboten werden, wenn sie Umsturzbestrebungen dienen, sondern erst dann, wenn diese in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

8. Indem man darüber einig war, daß auch die bereits vor Erlaß des Gesetzes erschienenen Druckschriften nach demselben verboten werden dürften, beschloß man zunächst, daß erst das zweimalige Verbot einer einzelnen Nummer die Unterdrückung der ganzen Zeitschrift begründen solle, ließ diesen Beschluß aber in zweiter Lesung wieder fallen.

9. Ein Antrag, bei dem Verbote einer Druckschrift, welches nach dem Gesetze „mit Gründen versehen" sein muß, auch die „Bezeichnung der das Verbot rechtfertigenden Stellen" beizufügen, wurde abgelehnt.

10. Dagegen wurde bei nicht periodischen Druckschriften dem Verfasser, sofern er auf denselben benannt und im Inlande wohnhaft ist, neben den übrigen Betheiligten das Beschwerderecht eingeräumt.

11. Ein Antrag, der Beschwerde bei periodischen Druckschriften aufschiebende Wirkung beizulegen, wurde abgelehnt.

12. Die auf die Betheiligung an einem verbotenen Vereine oder einer verbotenen Versammlung, auf eine Hingabe von Räumlichkeiten für dieselben, auf die Verbreitung verbotener Druckschriften und auf die Vornahme einer verbotenen Sammlung gesetzten Strafen erschienen insofern zu hart, als dieselben nach dem Entwurfe schon eintreten sollten, wenn der Betreffende das Verbot nicht gekannt hatte, dasselbe aber öffentlich bekannt gemacht war. Man beschränkte deshalb diese Strafen auf den Fall der Kenntniß des Verbotes und fügte daneben eine geringere Strafe bis 150 Mark oder Haft für diejenigen Fälle ein, in welchen der Betreffende dem Verbote ohne Kenntniß von demselben, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung zuwider gehandelt hatte. (§ 21 des Gesetzes.)

13. Die Ausweisungsbefugniß gegen Agitatoren wurde zwar aufrecht erhalten, jedoch einerseits von einer Entscheidung der ordentlichen Strafgerichte abhängig gemacht und andererseits dahin beschränkt, daß sie sich nicht auf den Wohnort bezieht. Die Bestimmung des Entwurfs, welche die Ausweisung gegen Jeden zuließ, der auf Grund des Gesetzes rechtskräftig verurtheilt ist, wurde gestrichen.

14. Auch die Untersagung des Gewerbebetriebes gegen Gastwirte, Schankwirte, Branntweinhändler Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten wurde der Polizeibehörde entzogen und dem Strafrichter vorbehalten.

15. Eine eingehende Erörterung und eine lebhafte Meinungsverschiedenheit knüpfte sich an die Vorschläge über die Beschwerde-Instanz. Der Entwurf hatte als solche einen Bundesrathsausschuß von 7 Mitgliedern, welche an Instruktionen nicht gebunden sein

sollten, vorgeschlagen. In der Kommission wurde lebhaft vertheidigt, die Entscheidung den Verwaltungsgerichten zu übertragen, wobei für diejenigen Länder, in welchen solche nicht beständen, Aushülfsmaßregeln, u. A. auch die Herbeiziehung des Reichsoberhandelsgerichts, empfohlen wurde.

Dieser Antrag wurde mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Ebensowenig Beifall fand der Vorschlag, die Entscheidung dem Reichskanzler zu übertragen oder einem Reichsamte, insbesondere dem Bundesamte für das Heimathwesen, sei es ohne oder mit Verstärkung durch außerordentliche Mitglieder etwa aus dem Disziplinarhofe oder durch Wahl des Bundesraths.

Auf diese Verhandlungen wird noch an anderer Stelle [207]) näher einzugehen sein.

Endlich einigte man sich auf die jetzige Form, bei welcher durch die späteren Verhandlungen im Plenum nur insofern eine Aenderung herbeigeführt ist, als nach dem Kommissionsbeschlusse die Kommission aus 9 Mitgliedern bestehen sollte, aus deren Mitte der Kaiser einen Vorsitzenden bestimmt, während nach der jetzigen Fassung der vom Kaiser zu ernennende Vorsitzende nicht aus den Mitgliedern der Kommission zu entnehmen ist, sondern derselben noch hinzutritt.

16. Die unter dem Namen des „kleinen Belagerungszustandes" zusammengefaßten Maßregeln wurden freilich lebhaft angegriffen, im Wesentlichen aber angenommen, jedoch mit zwei Einschränkungen, indem nämlich:

a) die zur Begründung der Maßregel verlangte Gefahr eine unmittelbare sein müsse und

b) die Ausweisung nicht aus dem Wohnorte erfolgen dürfe.

Beide Einschränkungen wurden jedoch bei den späteren Verhandlungen im Plenum auf Verlangen der Regierung wieder beseitigt. Dagegen wurde die Bestimmung aufgenommen und auch später beibehalten, daß die durch den kleinen Belagerungszustand begründeten Beschränkungen auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Reichstags- oder Landtagswahl sich nicht erstrecken, und daß über jede auf Grund dieser Befugnisse getroffene Anordnung dem Reichstage Rechenschaft gegeben werden muß.

17. Hinsichtlich der dem Gesetze einzufügenden Zeitbeschränkung wurden die bereits im Plenum geltend gemachten Gesichtspunkte wiederholt. Die Kommission entschloß sich zur Einfügung der Frist bis zum 31. März 1881 wesentlich aus dem Grunde, weil in derselben „die Aufforderung an den Bundesrath liege, baldigst mit derjenigen Revision der Reichsgesetze vorzugehen, in welcher man die definitive Erledigung der dem gegenwärtigen Spezialgesetze gestellten Aufgabe und hiermit die Bahn zur Rückkehr zum gemeinen Recht erblicke".

---

207) Vgl. unter S. 329.

Diese Beschlüsse fanden mit den angegebenen Beschränkungen die Billigung des Hauses und sind, nachdem auch der Bundesrath denselben zugestimmt hatte, in das Gesetz aufgenommen. —

Schon unterm 24. Februar 1880 ging dem Reichstage eine neue Vorlage zu, welche die Verlängerung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 auf 5 Jahre, also bis zum 31. März 1886 bezweckte. In der Begründung wird ausgeführt, daß der Grund der dem Gesetze vom Reichstage hinzugefügten Fristbestimmung „nicht in der Annahme, daß bis dahin die Gefahren, zu deren Bekämpfung das Gesetz dienen solle, beseitigt sein würden", sondern nach der Auffassung wenigstens der Mehrzahl Derjenigen, welche sie befürwortet hätten, in dem Zwecke zu finden sei, „zunächst ein Urtheil über die praktische Wirksamkeit des Gesetzes und über die Handhabung der durch dasselbe den verbündeten Regierungen übertragenen Vollmachten zu gewinnen". Für den Fall, daß „das Gesetz in diesem Sinne die Probe bestehe und die allgemeinen Voraussetzungen desselben unverändert bleiben würden", sei auch von jener Seite die Verlängerung schon damals als unvermeidlich anerkannt. Diese Voraussetzungen träfen zu. Das Gesetz sei „unter sorgfältiger Einhaltung der durch dasselbe gezogenen Grenzen zur Ausführung gebracht und gehandhabt; soweit die gesetzlichen Vorbedingungen gegeben, seien die Vereine der Sozialdemokratie geschlossen, ihre Versammlungen verhindert, ihre Presse verboten, und dadurch erreicht, daß die lauten Kundgebungen und offenen Verhöhnungen von Gesetz und Recht nicht mehr durch ungehinderte Duldung den Stempel des gesetzlich Erlaubten erhielten." In Folge dessen seien weite Kreise des Volkes von dem Drucke der sozialdemokratischen Agitation befreit und der Wiederherstellung der vielfach gestörten Eintracht zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung, sowie den Bestrebungen zur Hebung des Wohls der arbeitenden Klasse die Wege geebnet. Dagegen dauere die sozialdemokratische Bewegung unter der Oberfläche fort und ihre Organisation sei, wenn auch unter veränderter Form, eine feste und umfassende geblieben. In der ersten Zeit nach Erlaß des Gesetzes habe sich eine gewisse Bestürzung bemerkbar gemacht, die Führer seien unschlüssig darüber erschienen, welche Stellung sie zu dem Gesetze einnehmen sollten, doch sei, wenngleich es an extremen Rathschlägen nicht gefehlt habe, bald die Entscheidung dahin ausgefallen, sich äußerlich dem Gesetze zu unterwerfen, aber die bisherigen Bestrebungen mit Aufbietung aller Kräfte im Geheimen zu betreiben, das Gesetz auf jede Weise zu umgehen und vor Allem für die verbotene eigene Presse einen Ersatz im Auslande zu gewinnen, und zwar insbesondere in der von Most redigirten, von dem kommunistischen Arbeitervereine in London herausgegebenen „Freiheit" und dem in Zürich erscheinenden, als „offizielles Zentralorgan der Sozialdemokratie deutscher Zunge" geltenden „Sozial-

demokrat". Beide Zeitungen, welche ungeachtet des gegen sie ergangenen Verbotes vielfache und regelmäßige Verbreitung fänden, unterschieden sich nicht in prinzipiellen Punkten, sondern nur in der Taktik, indem die „Freiheit" dafür eintrete, die letzten Endziele offen zu proklamiren, und deshalb in zügelloser Sprache den gewaltsamen Umsturz alles Bestehenden, vor Allem aber die Nothwendigkeit des Königs- und Tyrannenmordes unausgesetzt verkünde, während der „Sozialdemokrat" diese Art des Vorgehens unter den gegebenen Verhältnissen unklug finde und als richtiger empfehle, durch Mäßigung „die Furcht vor dem rothen Gespenst" zu zerstreuen, inzwischen aber die Unzufriedenheit auf jede Weise zu nähren und zu steigern, also „abzuwarten, aber zu agitiren, wie's geht", damit, „wenn die Fessel des Gesetzes so oder so einmal fällt, die dann stattfindende öffentliche Heerschau für alle Gegner des Sozialismus furchterregend ausfallen möge". Dabei werde aber gleichzeitig, um den Vorwürfen der Lauheit seitens des Most'schen Blattes entgegenzutreten, mit Nachdruck versichert, daß „Niemand eifriger das gemeinsame Ziel der sozialen Revolution erstrebe" und die Zeit für dieselbe „nie zu früh komme", daß die 100jährige Feier der französischen Revolution „so oder so" Wandel schaffen werde und alle Anzeichen darauf hindeuten, daß das nächste Jahrzehnt dem deutschen Proletariat die Erlösungsstunde bringen werde.

Als Hauptfehler des Gesetzes wird in der Begründung der Novelle die Beschränkung auf kurze Zeit bezeichnet, da „die Bereitwilligkeit der Parteigenossen zur Uebernahme der mancherlei Opfer und Mühen wesentlich bedingt sei durch das Maß der Hoffnung auf ein baldiges Aufhören derselben. Jetzt werde von den Führern die Meinung verbreitet, daß es nur noch kurze Zeit darauf ankomme, unter Opfern zusammenzuhalten, und so zum Ausharren, ermuthigt. Deshalb dürfe die Frist für die Verlängerung jedenfalls nicht unter 5 Jahre bemessen werden. —

Die Haltung der Parteien zu dem Gesetze war gegen früher insofern eine verschiedene geworden, als das Zentrum durch den Mund des Abgeordneten v. Hertling erklären ließ, daß es der Verlängerung des Gesetzes weniger ablehnend gegenüber stehe, als dessen ursprünglichem Erlasse, und daß entweder alle oder wenigstens ein Theil seiner Mitglieder der Vorlage ihre Zustimmung geben würden, insbesondere, wenn dabei gewisse Abänderungsvorschläge angenommen werden würden, welche später noch näher zu erörtern sein werden. Der Grund dieser veränderten Haltung liege darin, daß sich die früher gehegte Befürchtung, das Gesetz werde nicht auf die Sozialdemokratie beschränkt, sondern auch gegen andere mißliebige Parteien angewandt werden, als unbegründet erwiesen habe, und vielmehr insoweit die loyale Handhabung anerkannt werden müsse. Dagegen scheine es doch, als ob

gegen die Sozialdemokratie mit ungerechtfertigter Härte vorgegangen sei, was umsomehr getadelt werden müsse, als man dadurch Leute, die bisher höchstens mit halbem Fuße in der Bewegung gestanden hätten, ganz in dieselbe hineintriebe. Ueberhaupt müsse daran festgehalten werden, daß für die Dauer ein allgemeines Rechtsgesetz geschaffen werde, obgleich es große Schwierigkeiten bereiten werde, sich über dessen Inhalt zu verständigen.[208])

Die übrigen Parteien beharrten im Wesentlichen auf ihren früher eingenommenen Standpunkten; die beiden konservativen Fraktionen (v. Kleist-Retzow und Delbrück) bei ihrer ziemlich uneingeschränkten Zustimmung; die Fortschrittspartei (Hänel) bei ihrer bedingungslosen Verwerfung. Von den Nationalliberalen zweigte sich nur der Abgeordnete Lasker ab, welcher die Verlängerung aus dem Grunde ablehnte, weil die Forderung „Gleiches Recht für Alle" nicht länger zurücktreten dürfe, und die bis zum Ablauf des Gesetzes noch verbleibende Frist von 1 Jahre ausreiche, um eine auf dem Boden des gemeinen Rechts stehende Vorlage einzubringen. Daß das Gesetz in durchaus loyaler Weise auf die Sozialdemokratie beschränkt sei, und daß der Erfolg des Gesetzes den thatsächlichen Absichten bei Erlaß desselben entsprochen habe, insbesondere die äußere Organisation zerstört sei, sei anzuerkennen, doch müsse behauptet werden, daß die Handhabung insofern nicht Dem entspreche, was die Majorität gewollt habe, als die durch das Gesetz zugelassenen Maßregeln nicht auf die Umsturzbestrebungen beschränkt, sondern unterschiedslos auf die sozialdemokratische Bewegung als solche erstreckt seien.[209]) — Die nationalliberale Fraktion als solche ließ durch den Mund des Abgeordneten Marquardsen erklären, daß auch sie die loyale Ausführung des Gesetzes anerkenne und bereit sei, die Verlängerung zu bewilligen, wenngleich man die Frist so werde wählen müssen, daß auch der nächste Reichstag Gelegenheit finde, die Loyalität der Handhabung zu prüfen.[210])

Der Minister Graf Eulenburg gab völlig zu, daß die Verlängerung eine Vertrauensfrage und abhängig davon sei, ob man die bisherige Ausführung des Gesetzes als loyal anerkenne, beanspruchte aber dies Zeugniß nicht allein hinsichtlich der Anwendung gegenüber andern Parteien, sondern auch hinsichtlich der Unterscheidung zwischen den Bestrebungen der Sozialdemokratie nach dem Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit. —

Der zur Vorberathung des Entwurfs eingesetzten Kommission von 14 Mitgliedern, welche unter dem Vorsitze des Abgeordneten v. Kardorff ihre Aufgabe in 2 Sitzungen erledigte und durch den Abgeordneten Marquardsen einen schriftlichen Bericht erstattete, lagen vorzugsweise die auf Aenderung der bereits von dem Abge-

[208]) Dr.S. S. 289. [209]) Dr.S. S. 306. [210]) Dr.S. S. 304.

ordneten v. Hertling angedeuteten Punkte gerichteten Windthorst'schen Anträge vor, welche Folgendes bezweckten:

1. Die Reichskommission zur Entscheidung über die gegen Schließung von Vereinen und das Verbot von Druckschriften eingelegten Beschwerden sollte durch das Reichsgericht ersetzt werden.
2. „Versammlungen zum Betriebe der den Reichstag oder eine Landesvertretung betreffenden Wahlangelegenheiten nach ausgeschriebener Wahl" sollten nicht dem vorgängigen Verbote, sondern nur der Auflösung unterliegen.
3. In dem Verbote einer Druckschrift sollten die das Verbot veranlassenden Stellen angegeben werden.
4. Im Fall des Verbotes des ferneren Erscheinens einer Druckschrift sollte die Beschwerde aufschiebende Wirkung haben.
5. Die Zulässigkeit des kleinen Belagerungszustandes sollte auf Berlin und dessen 3- bezw. 4meiligen Umkreis beschränkt werden.[211]
6. Die Ausweisung auf Grund desselben sollte nur stattfinden, wenn die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen zu besorgen ist.[212]

Diese sämmtlichen Anträge wurden gegen die 4 Stimmen der Zentrumsmitglieder abgelehnt.

Gegen die Uebertragung der Beschwerde-Entscheidungen auf das Reichsgericht machte man den schon bei der Berathung des ursprünglichen Gesetzes erhobenen Einwand geltend, daß das Letztere kein Rechts- sondern ein Polizeigesetz sei, daß dessen ganze Natur eine strenge richterliche Würdigung ausschließe, vielmehr die Entscheidung vielfach von Gesichtspunkten der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit beherrscht und es deshalb im Interesse des Reichsgerichts selbst vermieden werden müsse, demselben Aufgaben zu stellen, welche über die reine Rechtssprechung hinausgehen und in das politische Gebiet hinübergreifen. Bei dieser Gelegenheit wurde mitgetheilt, daß sämmtliche Entscheidungen der Reichskommission veröffentlicht[213] und dadurch der allgemeinen Beurtheilung unterstellt würden, daß aber bisher nur in 4 Fällen die erhobene Beschwerde als begründet anerkannt sei.

Hinsichtlich der Beseitigung des Verbotes für Wahlversammlungen wies man darauf hin, daß einerseits bei der großen Menge derselben deren Freigebung der sozialdemokratischen Agitation Thür und Thor öffne, vor allem aber die dann um so häufiger noth-

---

211) In der Kommission wurden 3 Meilen, später im Plenum 4 Meilen beantragt.

212) Das bisherige Gesetz enthält diese Beschränkung nicht.

213) Die Veröffentlichung ist erfolgt in: Hartmann, „Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts."

wendig werdenden Auflösungen erst recht Anlaß zu Exzessen und Konflikten werden würden. Dagegen überzeugte man sich, daß bisher das Verbot von Geldsammlungen auch auf Fälle erstreckt sei, wo es sich um rein humanitäre Zwecke, insbesondere um die Unterstützung der Familien ausgewiesener Sozialdemokraten gehandelt habe, und so beschloß man einstimmig, unter Zustimmung der Regierungsvertreter, eine in dieser Richtung eingegangene Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen,

in Erwägung, „daß das in § 16 des Gesetzes vom 21. Oktober 1858 enthaltene Verbot sich nicht auf die Sammlung von Beiträgen oder die öffentliche Aufforderung zur Leistung von Beiträgen erstreckt, welche nur für die Unterstützung solcher Personen bestimmt sind, denen in Ausführung des §. 22 oder 28 des genannten Gesetzes der Ernährer entzogen worden ist.“

Um ferneren Vorkommnissen, wie demjenigen, daß gegen die Abgeordneten Fritzsche und Hasselmann ein Strafverfahren aus dem Grunde eingeleitet war, weil sie in Ausübung ihrer Abgeordnetenpflicht ungeachtet ihrer Ausweisung nach Berlin zurückgekehrt waren, für die Folge vorzubeugen, wurde einstimmig beschlossen, dem zu erlassenden Gesetze als §. 1 eine authentische Interpretation folgenden Wortlauts beizufügen:

die in § 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 getroffene Bestimmung wird dahin erläutert, daß dieselbe auf Mitglieder des Reichstages oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaft während der Session derselben aufhalten, keine Anwendung findet.

Die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß §. 28 des ebenbezeichneten Gesetzes getroffenen Anordnungen erlassen werden, findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Als Endtermin für die Dauer des Gesetzes wurde an Stelle des von der Regierung vorgeschlagenen 31. März 1886 zunächst der 30. Juni 1884 beschlossen, dann aber, nachdem Graf Eulenburg aus praktischen Gründen den 30. September 1884 empfohlen hatte, letzterer Termin mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Für die 2. bezw. 3. Lesung waren sowohl die oben erwähnten, in der Kommission abgelehnten Windhorst'schen Anträge wieder eingebracht, als auch ferner beantragt,

1. von dem Abgeordneten v. Ludewig:

dem §. 2 folgenden Zusatz zu geben:

Zugleich wird das Gesetz auf alle diejenigen Bestrebungen ausgedehnt, welche, auch ohne sich als spezifisch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische darzustellen, in analoger Weise die Untergrabung der christlichen und

monarchischen Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken.

2. Von dem Abgeordneten Sonnemann, unterstützt von einigen Mitgliedern der Fortschritts- und der Volkspartei:
   In § 1 der Kommissionsbeschlüsse dem § 28 Nr. 3, den § 22 Abs. 2 beizufügen und hinter dem Worte „aufhalten" einzuschieben: „oder sich dahin begeben."
3. vom Abgeordneten Reichensperger, unterstützt durch die Mehrzahl der Zentrumsmitglieder:
   in § 2 statt „1884" zu setzen: „1882".
4. Von den sozialdemokratischen Abgeordneten:
   das ganze Gesetz vom 21. Oktober 1878 aufzuheben.

Bei den Verhandlungen wurde nicht allein von den sozialdemokratischen Vertretern, sondern auch von anderen Parteien, insbesondere von dem Abg. Haenel wiederholt betont, daß bei der Anwendung des Gesetzes „weitaus die Grenzen alles dessen überschritten seien, was man ursprünglich bei Erlaß desselben als Grenze festgestellt zu haben glaubte.[214]" Windthorst erklärte sich bereit, für eine „ganz kurze Verlängerung" zu stimmen, jedoch unter der Bedingung der Annahme seiner Anträge. Jedenfalls dürfe das Gesetz keine dauernde Institution werden, eine dauernde Gesetzgebung aber sei erforderlich.[215] Dieser letzteren Auffassung, daß die Materie später einmal durch das gemeine Recht geregelt werden müsse, schloß sich auch der Abg. v. Kardorff an, betonte dagegen, daß das jetzige Gesetz niemals die Unterlage für die Thätigkeit eines Gerichtshofes bilden könne.[216] Dieser Ansicht trat auch Marquardsen bei, indem er als äußerste Möglichkeit zugab, Verwaltungsgerichte zur Entscheidung herbeizuziehen. Auch der Abg. v. Marschall wollte dem Gesetze keinen dauernden Karakter verleihen und sobald als möglich auf den Boden des gemeinen Rechts zurückkehren, glaubte aber den Agitatoren jede Hoffnung abschneiden zu müssen, daß, solange sie ihre bisherige systematische Agitation nicht aufgeben, jemals die Stellung des Staates solchen Bestrebungen gegenüber eine andere werden könne. Auf der anderen Seite dagegen gebe es berechtigte Bestrebungen der Arbeiter auf Besserung ihrer sozialen und materiellen Lage, welchen „mit etwas mehr Eifer und mit etwas mehr Energie entgegengekommen werden müsse als bisher."[217] Während aber v. Marschall berechtigte Bestrebungen der Sozialdemokratie als solchen überall nicht anerkennen wollte, ging darin der Abg. v. Ludewig einen Schritt weiter und erkannte ganz entschieden einen berechtigten Kern derselben an, den er darin finde, daß der moderne Staat der niederen arbeitenden Klasse absolut keinen gesetzlichen festen Halt gebe, sie wesentlich auf sich allein stelle und daß „heutzutage die Arbeitgeber in ihrer

214) Dr.S. S. 773. 215) Dr.S. S. 778. 216) Dr.S. S. 780.
217) Dr.S. S. 803.

Mehrzahl wohl für ihre Pferde und Ochsen, aber nicht für ihre alt gewordenen Arbeiter sorgen."[218]) Die sozialdemokratischen Abgeordneten erschöpften einerseits die Geduld des Reichstages durch unendliche Wiederholungen der stets geltend gemachten Ausführungen und unabsehbares Einzelmaterial, aus welchem sich eine ungerechtfertigte Anwendung des Gesetzes ergeben sollte, andererseits griffen sie zu drohenden Herausforderungen. Insbesondere Hasselmann erklärte nicht allein seine Solidarität mit den russischen Anarchisten unter dem Bedauern, daß von anderen Sozialisten kurz zuvor diese Gemeinschaft abgelehnt sei, sondern schloß mit den Worten: „die Zeit des parlamentarischen Schwätzens ist vorüber und die Zeit der Thaten beginnt."[219]) Nachdem noch Graf Ballestrem im Namen der Minderheit der Zentrumspartei, welche für das Gesetz stimmen wollte, dieses Vorgehen damit motivirt hatte, daß, nachdem man einmal den Weg dieses Gesetzes betreten habe, man ebensowenig denselben ohne große Gefahr plötzlich wieder aufgeben könne, wie man einem an Morphiumeinspritzungen einmal gewöhnten Kranken dieses Betäubungsmittel plötzlich entziehen dürfe, und nachdem Abg. v. Ludewig seinen Antrag, für den Niemand das Wort ergriffen, zurückgezogen hatte, wurden alle übrigen Anträge abgelehnt und in der namentlichen Schlußabstimmung das ganze Gesetz mit 191 gegen 94 Stimmen angenommen.[220])

Unterm 8. März 1884 ging dem Reichstage eine neue Vorlage zu, welche die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes bis zum 30. September 1886 mit der sehr kurz gehaltenen Begründung beantragte, daß die beabsichtigten Wirkungen im Wesentlichen erzielt seien, immerhin aber, da die Bewegung selbst in unveränderter Stärke fortbestehe, die außerordentlichen Befugnisse für die nächste Zeit noch unentbehrlich seien, zumal dieselben keineswegs mit dem Inkrafttreten der projektirten Reformgesetze auf sozialem Gebiete sogleich gegenstandslos würden. Deßungeachtet gebe sich die Regierung, wie Minister v. Puttkamer später bemerkte, einer „gewissen optimistischen Stimmung" hin, und man habe deshalb nur die kurze Frist von 2 Jahren verlangt, weil man hoffe, in derselben die bisher irregeleiteten Massen von den Banden der Agitation loszulösen durch Reformen und durch die Ueberzeugung, „die Regierung und diejenigen, die mit ihr gehen, meinen es gut mit ihnen."

Von dem Abg. Windthorst wurde die Ansicht vertreten, daß

---

[218]) Dr.S. S. 811.

[219]) Dr.S S. 1168.

[220]) Die Mehrheit setzte sich zusammen aus den beiden konservativen Parteien, den Nationalliberalen mit Ausnahme von Lasker und 15 Zentrumsmitgliedern.

freilich der Erlaß des Gesetzes an sich eine verkehrte Maßregel gewesen sei und man auf dessen Beseitigung durch Rückkehr zum gemeinen Recht Bedacht zu nehmen habe, daß aber ein solcher Schritt nicht wohl plötzlich und unvorbereitet vollzogen werden könne, und deshalb wünschenswerth sei, den Uebergang durch gewisse Erleichterungen und Abschwächungen zu vermitteln. Zu diesem Zwecke stellte er eine Reihe von Abänderungsanträgen, welche zum Theil mit den bereits im Jahre 1880 eingebrachten übereinstimmten und im Wesentlichen auf Folgendes hinausliefen:

1. Versammlungen sollten zwar aufgelöst, nicht aber im Voraus verboten werden dürfen.
2. Das Verbot des ferneren Erscheinens einer Druckschrift sollte nicht schon nach dem ersten, sondern erst nach dem zweiten Verbote einer einzelnen Nummer zulässig sein.
3. In dem Verbote einer Druckschrift sollten die dasselbe veranlassenden Stellen angeführt werden.
4. Die gegen das Verbot eingelegte Beschwerde sollte bei periodischen Druckschriften aufschiebende Wirkung haben.
5. In den Fällen des §. 24 (Entziehung der Befugniß zur öffentlichen Verbreitung und zum Hausiren mit Druckschriften) sollte statt der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Rekurs nach §§. 20, 21 der Gewerbeordnung Platz greifen.
6. Die 9 Mitglieder der Beschwerdekommission sollten ausschließlich aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der Bundesstaaten entnommen werden.
7. Die Befugniß zur Verhängung des kleinen Belagerungszustandes sollte auf Berlin und einen Umkreis von 30 Kilom. beschränkt werden, und
8. die Ausweisung nur zulässig sein, wenn die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen veranlaßt sei.

In der Kommission wurden die Punkte 1—5 mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen, die übrigen aber, gegen welche sich auch die freisinnigen Mitglieder erklärten, gegen die 6 Zentrumsstimmen abgelehnt.

Auch die zunächst vorgenommenen Abänderungen wurden demnächst dadurch hinfällig, daß bei der Gesammtabstimmung über den beantragten Zusatzartikel derselbe mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt wurde. Die Abstimmung über die Regierungsvorlage ergab 10 Stimmen für dieselbe und ebensoviele dagegen, sodaß auch sie als abgelehnt galt.

Es waren noch ferner 2 Resolutionen beantragt, von welchen die erste,

> die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstage noch in der gegenwärtigen Session ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher den durch die bestehende Gesetzgebung nicht genügend getroffenen Gefahren, welche aus verbrecherischer Anwendung

oder aus der unbefugten Bereitung, Innehabung und Verbreitung von Sprengstoffen hervorgehe, entgegentritt unter Zustimmung der Regierungsvertreter, welche erklärten, daß bereits bezügliche Vorarbeiten im Gange seien, einstimmig angenommen wurde.[221])

Die zweite von dem Abgeordneten Windthorst beantragte Resolution lautete:

In Erwägung, daß das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 nach der ursprünglichen Absicht der verbündeten Regierungen, wie der Majorität des Reichstages eine dauernde Institution nicht werden sollte, den Bundesrath zu ersuchen, dem Reichstage rechtzeitig den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welcher das gemeine Reichsrecht insoweit abändert oder ergänzt, als es dessen bedarf, um den Staat und die Gesellschaft nachhaltig und dauernd vor den besonderen Gefahren zu schützen, deren zeitweilige Abwehr das vorgenannte außerordentliche Gesetz bezweckt hat.

Während der Antragsteller erklärte, einen dies Ziel verfolgenden Gesetzentwurf nicht vorlegen und sich nur mit einer allgemeinen Bezeichnung der Richtung begnügen zu wollen, da es den Regierungen selbstverständlich weit leichter sei, für die angedeuteten Gedanken und Wünsche die passende Gesetzesform zu finden, als den einzelnen Abgeordneten, übergab der Abgeordnete Reichensperger (Crèfeld) die nachstehenden bestimmt formulirten Vorschläge:

1. In das Strafgesetzbuch folgenden Paragraphen einzuschalten:

§. 86a. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder

---

[221]) Hierbei mag bemerkt werden, daß bereits am 1. April 1881 dem Reichstage ein von 275 Abgeordneten aller Parteien gestellter Antrag zugegangen und demnächst von demselben angenommen war, welcher lautete:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf eine Vereinbarung mit den Regierungen anderer Staaten hinzuwirken, wodurch jeder solcher Vereinbarung beitretende Staat sich verpflichtet,

a) den Mord oder den Versuch des Mordes, welcher an dem Oberhaupte eines der Vertragsstaaten verübt worden ist,

b) die zwischen Mehreren getroffene Verabredung des unter a bezeichneten Verbrechens, auch wenn es zum Beginn dieses Verbrechens nicht gekommen ist,

c) die öffentliche Aufforderung zu den unter a bezeichneten Verbrechen,

sowohl gegen seine eigenen Angehörigen, als auch gegen die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden mit Strafe zu bedrohen;

d) einen in seinem Gebiet sich aufhaltenden Ausländer, welcher das unter a bezeichnete Verbrechen begangen hat, auf Ansuchen der Regierung des Staates, in welchem das Verbrechen verübt worden, an letzteren auszuliefern.

öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen die Ausführung einer nach den §§. 80 bis 86 strafbaren Handlung für erlaubt oder geboten erklärt, wird mit Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft.

2. Den §. 130 wie folgt zu fassen:

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Rechtmäßigkeit des Sondereigenthums überhaupt oder hinsichtlich der der Produktion dienenden Vermögensbestandtheile oder das Erbrecht bestreitet, oder wer in gleicher Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung u. s. w. wie in §. 130.

3. Den §. 166 wie folgt zu fassen:

Wer den Glauben an das Dasein Gottes oder an die Unsterblichkeit der Seele oder an die Verantwortlichkeit der Menschen vor Gott öffentlich vor einer Menschenmenge angreift, oder wer dadurch u. s. w. wie in §. 166.

Gegen die beantragte Resolution machte der Staatssekretär v. Schelling geltend, daß dieselbe ihr Ziel nicht erkennen lasse. Verlange man ein neues Gesetz mit neuen Repressiv- und Präventivmaßregeln, so möge man doch lieber das bestehende Gesetz zu einer dauernden Institution machen. Suche man dagegen die Abhülfe in der Einschaltung neuer Paragraphen in das Strafgesetzbuch, so müßten die mehrfach in dieser Richtung ohne Erfolg angestellten Versuche von abermaliger Wiederholung abschrecken. Das reguläre Strafverfahren sei nicht geeignet, die von der Sozialdemokratie drohenden Gefahren zu beseitigen. Bei Preßvergehen beispielsweise sei der eigentliche Urheber der strafbaren Handlung selten festzustellen, noch seltener beinahe der wirkliche Thatbestand bei strafbaren Aeußerungen in öffentlichen Versammlungen. Aber auch wenn es gelänge, einen Einzelnen zur Strafe zu ziehen, die Partei werde damit nicht getroffen, und an die Stelle des einen vorübergehend unschädlich gemachten Agitators trete sofort ein neuer. Auch seitens der anderen Parteien wurde die Allgemeinheit der Resolution und deshalb ihre Bedeutungslosigkeit getadelt, daneben aber auch bemerkt, daß die Sozialdemokratie den Ausnahmezustand geschaffen habe, und deshalb das Gesetz solange aufrecht erhalten werden müsse, als dieser Zustand andauere. Auch sei es höchst bedenklich, aus diesen anormalen Verhältnissen den Anlaß zu einer allgemeinen Verschärfung des Strafgesetzbuchs zu entnehmen; sei dieselbe nicht ausschließlich gegen die Sozialdemokratie gerichtet, so treffe sie mit dieser auch andere Parteien.

Die Resolution wurde von der Kommission mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt und so trat Letztere vor das Plenum mit einem wesentlich negativen Ergebnisse ihrer Berathungen.

Im Plenum wurden von dem Abgeordneten Windthorst seine sämmtlichen oben bezeichneten Anträge sowie die abgelehnte Resolution wieder eingebracht, auch neben derselben noch eine neue, welche lautete:

In Erwägung, daß die eigenen Mittel von Reich und Staat nicht hinreichen, um die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie in ihrer eigentlichen Grundursache zu treffen, vielmehr die Wurzel dieses Uebels nur dadurch ausgerottet werden kann, daß die Religion in das Herz des deutschen Volkes wiederum weiter und tiefer eingepflanzt und darin zu frischer Lebenskraft entfaltet wird,

den Bundesrath zu ersuchen, soweit seine Kompetenz reicht, dahin zu wirken, daß überall die Hemmnisse beseitigt werden, welche die verschiedenen Religionsgemeinschaften in der freien und ungeschmälerten und nur so segensreichen Wirksamkeit für Fortpflanzung und Förderung christlichen Glaubens und Lebens im deutschen Volke zur Zeit noch hindern oder beengen.

Dagegen beantragte Stöcker, unterstützt von 19 konservativen Mitgliedern:

In Erwägung, daß neben den staatlichen Mitteln die sittlich religiösen Mächte eines lebendigen Christenthums zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie unentbehrlich sind,

den Bundesrath zu ersuchen, in dem Bereiche seiner Kompetenz dahin zu wirken, daß die christliche Kirche in der ungehemmten Entfaltung ihrer Lebenskräfte geschützt und gefördert werde.

Endlich beantragte der Abgeordnete Braun:

die Nr. 3 des §. 28 (Ausweisungsbefugniß) ganz zu streichen, und die sozialdemokratischen Abgeordneten:

den §. 1 des Gesetzes aufzuheben.

Das Ergebniß der Abstimmung hinsichtlich der gestellten Anträge war dasselbe, wie in der Kommission, mit dem einzigen Unterschiede, daß Windthorst, nachdem Nr. 1—5 seiner Anträge einzeln angenommen, Nr. 6—8 dagegen abgelehnt waren, dieselben vor der Gesammtabstimmung zurückzog. Die Regierungsvorlage wurde schließlich, nachdem Reichensperger im Namen eines Theils des Zentrums erklärt hatte, für dieselbe stimmen zu wollen, in namentlicher Abstimmung mit 189 gegen 157 Stimmen angenommen.[222])

Die Abstimmung gab Anlaß zu einer Reihe von öffentlichen Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern derselben Parteien.

---

[222]) Für das Gesetz stimmten, geschlossen die beiden konservativen Parteien und die Nationalliberalen, ferner 39 Zentrumsabgeordnete und 27 Mitglieder der deutsch-freisinnigen Partei (25 ehemalige Sezessionisten und 2 Mitglieder der früheren Fortschrittspartei). Von der Letzteren fehlten eine große Anzahl; in den Zeitungen wurden demnächst vertrauliche Mittheilungen von deutsch-freisinnigen Führern veröffentlicht, in welchen den Mitgliedern anheimgegeben wurde, in der entscheidenden Sitzung nicht zu erscheinen.

Zunächst erklärte der Abgeordnete **Richter** mit Rücksicht darauf, daß die ehemaligen Sezessionisten für die Vorlage gestimmt hatten, daß er „bei den Verhandlungen, welche zu der Fusion geführt hätten, unter dem Eindrucke gestanden und ein Recht dazu gehabt habe, daß das Parteiprogramm ein solches Votum ausschließe, daß er aber darum nicht aus der Partei ausscheiden werde, da die dissentirenden Mitglieder erklärt hätten, daß sie fernerhin für eine Verlängerung des Sozialistengesetzes niemals stimmen würden und auch im übrigen das Fraktionsprogramm als durchaus bindend anerkennten!" [223])

Zu einem sehr scharfen Meinungsaustausche zwischen dem Abgeordneten **Richter** und den aus der deutschfreisinnigen Fraktion ausgeschiedenen Abgeordneten **Wendt** und **Lenzmann** gab die Debatte Anlaß, indem als Grund dieses Austrittes von **Richter** angeführt wurde, daß **Lenzmann** die Sozialpolitik des Reichskanzlers in einer Weise gefeiert habe, wie es mit den Ansichten der Fortschrittspartei nicht im Einklang stehe, während **Lenzmann** behauptete, lediglich erklärt zu haben, daß er den sozialpolitischen Plänen des Reichskanzlers nicht feindselig gegenüberstehe.

Auch in der sozialdemokratischen Fraktion vollzog sich eine kleine Sezession, insofern der Abgeordnete **Rittinghausen** erklärte, daß er aus der Fraktion ausgeschieden sei, da sich auf dem Kopenhagener Kongresse eine Schwenkung der Fraktionsgenossen zum autoritären Kommunismus vollzogen habe, die er als Sozialdemokrat nicht mitmachen wolle. [224])

Die Resolution bezüglich des Verkehrs mit Sprengstoffen wurde, nachdem inzwischen eine bezügliche Regierungsvorlage eingegangen war, zurückgezogen.

Desgleichen auch die Resolution **Windthorst** bezüglich der Rückkehr auf den Boden des gemeinen Rechts mit der Begründung, daß der Zweck durch die bisherigen Verhandlungen bereits genügend erreicht sei.

Die Resolution **Windthorst** bezüglich der Beförderung der Religiosität wurde in namentlicher Abstimmung mit 178 gegen 115 Stimmen, die Resolution **Stöcker** mit einfacher Mehrheit abgelehnt. Eine von dem Abgeordneten **Wendt** beantragte Resolution,

> in Erwägung, daß die Bestrebungen der Sozialdemokratie in den wirtschaftlichen Zuständen der Gesellschaft begründet sind und in erster Linie auf eine Besserung der materiellen Lage der arbeitenden Klassen abzielen, daß daher für die Lösung der sozialen Frage weder von der christlichen Kirche noch von den verschiedenen Religionsgemeinschaften Abhülfe zu erwarten ist,
>
> über die Anträge **Windthorst** und **Stöcker** zur Tagesordnung überzugehen,

---

223) Dr.S. S. 549. 224) Dr.S. S. 551.

gelangte in Ermangelung der geschäftsordnungsmäßig erforderlichen Unterstützung überall nicht zur Erörterung. --

Die nächste Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes wurde beantragt durch eine unter dem 10. Februar 1886 dem Reichstage zugegangene Vorlage und sollte nach dieser 5 Jahre betragen, also bis 30. September 1891 sich erstrecken. Die Begründung war sehr kurz und beschränkte sich einerseits auf die Hervorhebung des erzielten Erfolges, andererseits aber auf die Behauptung, daß derselbe noch nicht dauernd genug gesichert sei, um die besonderen Vollmachten des Gesetzes schon jetzt entbehrlich erscheinen zu lassen, wenngleich man annehmen dürfe, daß „was die sozialdemokratische Bewegung an Breite gewonnen habe, sie an Intensität und revolutionärer Energie wenigstens zum Theil eingebüßt" habe. Die große Masse begänne, „die ernsthafte Betheiligung ihrer Vertreter an der Aufgabe der legislativen Gewalt, namentlich zur gesetzgeberischen Lösung der sozialpolitischen Probleme der Gegenwart zu verlangen" und es dürfe deshalb an der Hoffnung festgehalten werden, daß „vor dem Ernst dieser Aufgaben die revolutionären Tendenzen auch bei der Parteileitung allmählich in den Hintergrund treten, oder, wenn nicht, die zur Zeit der sozialdemokratischen Fahne blindlings folgenden Massen zu der Einsicht gelangen würden, daß auf dem Wege der gewaltsamen Aenderung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung kein Heil für sie zu erwarten sei." Dieser Zeitpunkt sei jedoch weder bereits gekommen, noch auch nur in naher Aussicht, und deshalb sei es unmöglich, „durch Verzicht auf das Gesetz der Agitation der Umsturzpartei wiederum Thür und Thor zu öffnen."

Diese Auffassung, daß die Partei in einer Umwandlung begriffen sei, und man die Hoffnung nicht aufzugeben brauche, aus derselben allmählich „die gewaltsam-revolutionären Elemente zu eliminiren und die Partei zu einer solchen zu machen, welche man allenfalls eine radikale Reformpartei, sagen wir, als den äußersten linken Flügel der deutschen Volkspartei bezeichnen könnte", wurde auch in den Verhandlungen des Hauses von dem Minister v. Puttkamer vertreten, und dieses Ziel der Umwandlung der sozialdemokratischen Partei dahin bezeichnet, daß dieselbe „unter Verzichtleistung auf jede gewaltsame Lösung der schwebenden Fragen sich einreihe in den geordneten parlamentarischen Kampf über Meinungen und Interessen, in welchem Rahmen ja natürlich auf dem Boden des allgemeinen Wahlrechts jeder Partei ihre freie Entwickelung gelassen werden muß und auch gelassen werden wird." Dabei wurde von dem Minister auch auf die im Sommer vorher vielfach besprochene Fehde Bebel gegen Frohme[224a]) Bezug genommen, jedoch bemerkt, daß gerade die Verlängerung des Gesetzes

[224a]) Frohme hatte es gewagt, vor seinen Wählern den spezifisch deutschen Karakter der von Lassalle in's Leben gerufenen Arbeiterbewegung zu betonen, und war darauf von Bebel als Vertreter der internationalen Richtung heftig angegriffen.

ein Hülfsmittel sein werde, die Richtung in dieser friedlichen Bewegung zu stärken.[225])

Der Abgeordnete Meyer (Halle) hielt diese Schilderung „im allgemeinen für sehr zutreffend“, war aber umgekehrt der Meinung, daß die günstige Entwickelung dieses Gährungsprozesses in Folge der über das „Ausnahmegesetz“ herrschenden tiefgehenden Erbitterung im höchsten Maße gefährdet werde.[226])

Alle Parteien nahmen im übrigen wieder ihre frühere Haltung ein. Auch der Abgeordnete Windthorst, der übrigens betonte, daß auf dem Wege der Besserung der materiellen Lage der Arbeiter noch viel zu wenig geschehen sei, brachte wieder seine früheren Anträge und Resolutionen ein und erklärte sich bereit, bei deren Annahme das Gesetz um 2 Jahre zu verlängern. In der Forderung einer Beschränkung auf 2 Jahre trat ihm der Abgeordnete Marquardsen namens der Nationalliberalen bei, mit der Begründung, daß jedem Reichstage die Möglichkeit der Prüfung bleiben müsse. Der Abgeordnete Bebel that bei dieser Gelegenheit seinen berühmten Ausspruch über die Berechtigung des Fürstenmordes, indem er behauptete, daß, wenn die Zustände in Deutschland so wären, wie in Rußland, wenn man die Mittel anwendete, die in Rußland üblich seien, dies mit Nothwendigkeit zu Gewaltmitteln führen müsse, wie sie in dem Zarenmorde ihren Ausdruck gefunden hätten, und daß er, Redner, in diesem Falle Einer der Ersten sein würde, der dazu die Hand böte[227]), eine Aeußerung, die dem Fürsten Bismarck Gelegenheit gab, darauf hinzuweisen, daß das eine direkte Drohung mit Wiederholung der Hödelschen und Nobilingschen Attentate darstelle, da die Sozialdemokraten bei der Frage, wann die hiesigen Zustände genügend russisch geworden seien, um den Fürstenmord zu rechtfertigen, wohl kaum den Kanzler oder den Bundesrath fragen würden, sondern die Entscheidung darüber ihrer eigenen persönlichen Beurtheilung, auch der Beurtheilung der jüngsten und unreifsten Mitglieder ihrer Partei vorbehielten, daß sie mit einem Worte den Meuchelmord für unter Umständen erlaubt hielten und auf ihr Programm setzten, eine Auffassung, welche die ungeheure Kluft zwischen der Sozialdemokratie und der übrigen Menschheit begründe.[228]) Der Kanzler bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß er nur darum eine immerwährende Dauer und Verschärfung des Gesetzes, welche er an sich für nöthig halte, nicht beantrage, weil er für dieselben keine Mehrheit haben würde.[229])

Die Abstimmung ergab zunächst die Annahme der einzelnen Windthorstschen Anträge mit 146 gegen 135 Stimmen, demnächst aber die Ablehnung sowohl des Gesammtantrages, als der Regierungsvorlage, worauf mit 173 gegen 146 Stimmen der Antrag

---

[225]) Dr.S. S. 1142. [226]) Dr.S. S. 1144. [227]) Dr.S. S. 1753. [228]) Dr.S. S. 1787, 1793. [229]) Dr.S. S. 1794.

v. Hertling (Verlängerung auf 2 Jahre bis 30. September 1888) angenommen wurde.[230]) —

Die letzte Verlängerung des Gesetzes ist von dem jetzigen Reichstage in seiner II. Session beschlossen. Die Vorlage, welche unterm 14. Januar 1888 dem Reichstage zuging, beantragte neben einer Verlängerung auf 5 Jahre, also bis 30. September 1893, folgende Verschärfungen:

1. Die in §. 19 für Verbreitung verbotener Druckschriften angedrohte Gefängnißstrafe von 6 Monaten wurde auf 1 Jahr erhöht.
2. Dem §. 19 wurde als zweiter Absatz zugefügt:

   „Der Verbreitung wird gleich geachtet, wenn eine verbotene Druckschrift in einem Verkaufslokale, einer Schankwirthschaft oder in einem sonstigen, dem Zutritt des Publikums offenstehenden Orte zur Benutzung der daselbst Verweilenden ausgelegt, oder bereit gehalten wird."
3. Die Strafvorschriften der §§. 17—20 wurden dahin verschärft, daß gegen Agitatoren auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren zu erkennen sein sollte.
4. Als neue Paragraphen wurden hinzugefügt:

§. 22a.

Auf Zulässigkeit der Einschränkung des Aufenthalts mit den im §. 22 Abs. 2 und 3 bestimmten Maßgaben und Wirkungen kann erkannt werden, wenn eine Verurtheilung auf Grund des §. 129 des Strafgesetzbuchs erfolgt und festgestellt ist, daß der Verurtheilte an einer Verbindung theilgenommen hat, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, die Vollziehung dieses Gesetzes oder der auf die Ausführung desselben bezüglichen Maßregeln der Verwaltung durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften.

Auch kann sowohl in dem vorbezeichneten Falle, wie in dem Falle des §. 22 Abs. 1, wenn die Verurtheilung wegen Zuwiderhandlung gegen den §. 19 oder wegen Betheiligung an einem verbotenen Vereine als Mitglied (§. 17 Abs. 1) erfolgt ist, auf die Zulässigkeit der Entziehung der Staatsangehörigkeit erkannt werden.

Durch ein solches Erkenntniß erhält die Zentralbehörde des Heimathsstaates des Verurtheilten die Befugniß, den

[230]) Die Mehrheit setzte sich zusammen aus den beiden konservativen Parteien und den Nationalliberalen, sowie 27 Mitglieder des Zentrums. Die deutsch-freisinnige Partei stimmte geschlossen gegen die Verlängerung, doch fehlten bei derselben 14 Mitglieder.

letzteren seiner Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären und aus dem Bundesgebiete auszuweisen. Das Erkenntniß begründet gleichzeitig für die Landespolizeibehörde die Befugniß zur Beschränkung des Aufenthalts des Verurtheilten mit den in dem §. 22 Abs. 2 und 3 bezeichneten Maßgaben und Wirkungen.

Personen, welche nach den vorstehenden Vorschriften ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben.

Wer, nachdem er auf Grund der Bestimmungen im Abs. 3 des Bundesgebiets verwiesen ist, ohne Erlaubniß in dasselbe zurückkehrt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 25a.

Die Betheiligung eines Deutschen an einer Versammlung, welche außerhalb des Bundesgebiets zu dem Zwecke stattfindet, die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, ist mit Gefängniß zu bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Zulässigkeit der Entziehung der Staatsangehörigkeit erkannt werden. (§. 22a Abs. 3 bis 5.)

In der Begründung wird ähnlich wie bei den früheren Vorlagen hervorgehoben, daß das Gesetz im Großen und Ganzen der Aufgabe, welche es sich gesteckt habe, gerecht geworden sei, insbesondere ernstere Störungen des öffentlichen Friedens und vorzugsweise ein „Ueberwuchern auf rein ländliche Distrikte verhütet" habe, daß dagegen die Sozialdemokratie weder an Ausdehnung, noch an Stärke eine Einbuße erlitten habe, auch bei der Parteileitung die revolutionären Tendenzen fortgesetzt im Vordergrunde ständen und „Anzeichen dafür, daß sich aus der sozialdemokratischen Bewegung eine auf dem Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung sich stellende Reformpartei herausbilden werde, nirgends bemerkbar geworden" seien, deshalb aber auf die bisherigen Vollmachten nicht verzichtet werden könne. Daneben aber sei auf eine Beseitigung der bei der Handhabung des Gesetzes hervorgetretenen Mängel Bedacht zu nehmen, welche sich vorzugsweise auf die unzureichende Verhinderung der Verbreitung der verbotenen sozialdemokratischen Druckschriften bezögen, für deren Zweck fast in allen größeren Städten und anderen Industriezentren Verbindungen organisirt seien, deren ausgesprochener Zweck in der Verbreitung solcher Schriften bestehe. Um dem entgegenzuwirken, bedürfe es des strengen Vorgehens gegen Alle, welche solchen Verbindungen angehörten, auch ohne den eigentlichen Vertrieb zu be-

sorgen. Insbesondere müsse in die Reihe der Kampfesmittel die Expatriirung, der Verlust der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, da gegen die bisherigen Ausweisungen „von den verschiedensten Seiten laute Klagen darüber erhoben seien, daß dieselben die sozialdemokratische Propaganda in Gegenden verpflanzten, welche bisher von derselben noch wenig oder gar nicht berührt gewesen seien, „ein Umstand, der „insbesondere in Hinblick auf die ländlichen Distrikte zu ernsten Besorgnissen Anlaß gebe." Die gegen die allerdings einschneidende und außerordentliche Maßregel zu erhebenden Bedenken habe man dadurch zu beseitigen gesucht, daß man dieselbe ausschließlich in die Hände der Zentralbehörden gelegt und von der vorgängigen Zulassung durch den ordentlichen Richter abhängig gemacht habe. Die strengeren Strafen gegen die Agitatoren seien dadurch nöthig gemacht, daß das bisherige Gesetz zwischen diesen und solchen Personen, welchen nur einzelne Verirrungen zur Last fielen, nicht unterscheide, und außerdem die Gerichte das Zusammentreffen einer Mehrheit von Zuwiderhandlungen nur als fortgesetztes Vergehen auffaßten. Endlich könne es nicht geduldet werden, daß die im Inlande strafbaren Handlungen jetzt ungefährdet im Auslande begangen würden, und die Thäter auch dann nicht bestraft werden könnten, wenn sie nach Deutschland zurückkehrten. —

In den Verhandlungen des Hauses spielten die Erörterungen über die Verwendung von agents provocateurs seitens der Regierung und die damit zusammenhängenden Enthüllungen des Abg. Singer[231]) eine große Rolle. Der Minister v. Puttkamer gab zu, daß die Regierung, um dem dunklen Gange der Sozialdemokratie und des Anarchismus nachzuforschen, das Recht in Anspruch nehmen müsse, sich gewisser Personen zu bedienen, „die auf den Karakter eines gentleman in der Regel keinen Anspruch haben," lehnte aber die Benutzung von agents provocateurs in der entschiedensten Form und unter Einsetzung seines guten Gewissens von sich ab.[232]) Den Angriffen gegenüber, welche sich auf die illoyale Handhabung des Gesetzes bezogen, gab der Minister zu, daß es für die unteren Polizeibeamten schwer sei, immer die richtige Grenze zu finden, nahm aber die Absicht loyaler Ausführung durchaus in Anspruch. Den sozialdemokratischen Abgeordneten wurde als Beweis ihrer nahen Beziehungen zu den Anarchisten die Absendung des bekannten Telegramms an den Gouverneur von Illinois zu Gunsten der Chicagoer Anarchisten vorgehalten, wogegen diese behaupteten, daß es sich dort um ein politisches Verbrechen gehandelt habe. Der Minister glaubte ferner, gewisse Anzeichen zu finden, aus welchen darauf zu schließen sei, daß die sozialdemokratische Bewegung schon ihren Höhepunkt überschritten habe; jedenfalls stelle der Zuwachs der Stimmen von

231) Dr.S. S. 534. 232) Dr.S. S. 540.

493 000 = 9,1 % am 1. Januar 1877 auf 763 000 = 10,1 % am 21. Februar 1887 einen gewissen Stillstand dar. Diejenigen, die ein Vorgehen auf dem Gebiete des gemeinen Rechts empföhlen, seien die ihnen obliegende Lösung bisher noch völlig schuldig geblieben, was sich daraus erkläre, daß dieselbe unmöglich sei, sofern man nicht die allgemeine Freiheit aller übrigen Klassen der Nation den äußersten Einschränkungen unterwerfen wolle. Bevor man das thue, solle man lieber das ganze Gesetz aufheben, dann werde sich freilich eine Lösung durch die Gewalt des Schwertes finden.

Die Verschärfungsklauseln wurden sowohl von den Vertretern der Regierung, als von den beiden konservativen Parteien theils in vollem Umfange, theils wenigstens bis auf die Expatriirung vertheidigt, von den übrigen Parteien aber scharf angegriffen und insbesondere gegen die letztere Maßregel geltend gemacht, daß dieselbe völkerrechtlich schon aus dem Grunde unzuläſſig sei, weil wir anderen Nationen nicht zumuthen könnten, Elemente, die uns als staatsgefährlich erschienen, bei sich aufzunehmen, weshalb auch die von den Vertheidigern der Maßregel herbeigezogene Analogie einerseits des preußischen Expatriirungsgesetzes gegen die unbotmäßigen Geistlichen und andererseits der in §. 20 des Reichsgesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vorgesehene Verlust der Staatsangehörigkeit seitens Derjenigen, die im Falle eines Krieges auf erlassene Aufforderung nicht zur Ableistung ihrer Wehrpflicht zurückkehren, nicht als zutreffend angesehen werden könne. Von dem Abg. Reichensperger wurde die Frage angeregt, ob man nicht statt der Expatriirung die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte, wozu also auch das Wahlrecht gehören würde, eintreten lassen solle,[233] ein Gedanke, der von dem Abg. Kurtz[234] lebhaft unterstützt und von dem sächsischen Generalstaatsanwalt Held[235] als durchaus erwägenswerth bezeichnet wurde. Der Abg. Marquardsen erklärte Namens der Nationalliberalen, daß seine Partei das Gesetz ohne jede Veränderung auf 2 Jahre verlängern werde, und daß dann versucht werden müsse, eine dauernde Gestaltung zu finden, wobei aber die weitere Frage, ob diese Form die des gemeinen Rechts oder eines dauernden Spezialgesetzes sein solle, durchaus vorbehalten werden müsse. Was den Weg des gemeinen Rechts betrifft, so treffe die Verpflichtung, diesen Weg als gangbar zu erweisen und diejenigen Veränderungen der bestehenden Gesetze anzugeben, welche man für nöthig halte, durchaus Diejenigen, welche diesen Weg empföhlen, nicht, wie Bamberger meine, die Gegner desselben.[236] Derselbe Redner betonte, daß längst nicht alle Diejenigen, welche einem sozialdemokratischen Kandidaten ihre Stimme gäben, darum schon als Sozialdemokraten anzusehen seien, eine Behauptung, welche bis zu einem ge-

[233] Dr.S. S. 553. [234] Dr.S. S. 977. [235] Dr.S. S. 570.
[236] Dr.S. S. 585.

wissen Grade bestätigt wurde durch das Zugeständniß des Abg. Bebel: „Wir Sozialdemokraten sind ja leider für jetzt noch in der Minorität unter den Arbeitern. Der große Haufe läuft leider noch hinter Ihnen als Stimmvieh her.“[237]) Gegen den vorgeschlagenen §. 25a machte Bebel mit vollem Recht geltend, daß derselbe im Widerspruch zu der bisher allgemein und auch von der Regierung vertretenen Auffassung, daß der Thatbestand des Gesetzes keine Unterlage für eine richterliche Thätigkeit biete, die Entscheidung darüber, ob Bestrebungen im Sinne des §. 1 des Sozialistengesetzes vorlägen, den ordentlichen Strafgerichten übertrage. Ebenso wies derselbe darauf hin, daß die durchaus auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stehenden und auf Hebung der wirtschaftlichen Lage gerichteten Streikbewegungen der Arbeiter von den Behörden auf Grund des bekannten v. Puttkamerschen Streik-Erlasses einseitig und ungünstig behandelt seien.

Die Ansicht, daß die gegen die Sozialdemokratie getroffenen Maßregeln auf irgend welche Weise dauernd gemacht werden müßten, wurde auch von dem Abg. v. Kardorff vertreten, der zugleich zugab, daß der früher von ihm selbst empfohlene Weg der Rückkehr zum gemeinen Recht erheblichen Bedenken unterliege, und daß man deshalb nicht wohl zu etwas Anderem als zu einem dauernden Spezialgesetze werde gelangen können.[238]) In gewissem Sinne stimmte dem der Abg. Träger zu, nämlich insofern er gleichfalls den Versuch, „das, was durch das Sozialisten-Gesetz erreicht werden soll, in das gemeine Recht hineinzuarbeiten und dem gemeinen Rechte eine Ausdehnung zu geben, daß davon auch dieses Terrain, das hier getroffen werden soll, getroffen werde“ für ein „unmögliches Unternehmen“ erklärte. Wolle man „in alle die verschiedenen Rechtsmaterien, die dabei in Frage kämen, das Strafgesetz, das Preßgesetz, das Vereins- und Versammlungsgesetz, alle die gegen die Sozialdemokratie gerichteten Bestimmungen hineinbringen, so würde das nichts weiter sein, als eine kodifizirte Ausnahmegesetzgebung. Wolle man aber das gemeine Recht in der Weise erweitern, daß, ohne bestimmte Unterschiede zu machen, die sozialdemokratischen Bestrebungen durch allgemeine Bestimmungen getroffen werden sollen, so würde dadurch die allgemeine bürgerliche Freiheit auf das erheblichste und empfindlichste beschränkt werden.“ Deshalb sei lediglich auf den Rechtszustand von 1878 zurückzukehren. Uebrigens wies Redner mit großer Entschiedenheit auf die Pflicht des Staates hin, sich „mit der sozialen Frage in dem Sinne zu beschäftigen, nicht bloß unmittelbar das Loos der arbeitenden Klassen zu verbessern, sondern nachzusehen im Staat und in der Gesellschaft: wo giebt es Uebelstände, welche derartige Bestrebungen fördern, Uebelstände, welche namentlich die äußere Ungleichheit Aermerer gegenüber den Reicheren doppelt schwer empfinden lassen?“[239])

---

237) Dr.S. S. 598. 238) Dr.S. S. 621. 239) Dr.S. S. 872.

Der Vorwurf gegen die Regierung, daß sie das vom Reichstage mit Einstimmigkeit beschlossene Arbeiterschutzgesetz bisher nicht angenommen habe, wurde übrigens von den Vertretern aller Parteien ohne Ausnahme erhoben. Insbesondere führte der Abgeordnete Oechelhäuser den Gedanken eingehend aus, daß „wir positiv arbeiten müssen, um die Quellen zu verstopfen, aus denen die Sozialdemokratie ihren Zufluß erhält", daß auch neben den gesetzgeberischen Maßnahmen, welche übrigens einen außerordentlich segensreichen Einfluß auf das Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber bereits gehabt hätten, „unsere eigene Thätigkeit nicht erlahmen dürfe", daß es als Verdienst der Sozialdemokratie anzuerkennen sei, die Blicke der Industriellen stärker auf die Nothwendigkeit hingelenkt zu haben, „in humanitärer und sozialer Beziehung vorwärts zu schreiten," daß es aber eine völlig irrige Anschauung sei, wenn man glaube, bloß auf humanitärem Gebiete, auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit die Zufriedenheit der Arbeiter erreichen zu können. Es genüge nicht, den Arbeitern Wohlthätigkeitsbeweise zukommen zu lassen, es handle sich vielmehr darum, „in allem, was die menschlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern betrifft, deren Mitwirkung eintreten zu lassen, Organisationen zu schaffen, mit deren Hülfe die Arbeitgeber mit den Arbeitern geordnet und friedlich verkehren, mit deren Hülfe sie ihre Anschauungen gegenseitig austauschen und für die Wohlfahrt des einen und des anderen Theiles arbeiten können, kurz an die materielle und soziale Hebung der unteren Klassen und insbesondere des Arbeiterstandes unsere bessernde und helfende Hand anzulegen."[240])

Auch die sozialdemokratischen Vertreter brachten Verschiedenes vor, dem man seine Zustimmung nicht versagen kann. So wies der Abgeordnete Singer darauf hin, daß der Grund, weshalb sich bisher eine Reformpartei unter den Arbeitern nicht gebildet habe, wesentlich darauf beruhe, daß bei der Handhabung des Gesetzes die lediglich auf Herstellung besserer Arbeitsbedingungen gerichteten Bestrebungen in gleicher Weise, wie die spezifisch sozialdemokratischen getroffen seien,[241]) wobei freilich ebenfalls mit Recht Bebel bemerkte, daß diese Reformbestrebungen —, also das, was man gewöhnlich als berechtigte Bestrebungen der Sozialdemokratie ansehe, — „im Grunde nicht sozialdemokratische seien, mit dem eigentlichen Wesen der Sozialdemokratie gar nichts zu thun haben", daß diese vielmehr die völlige Umgestaltung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung von Grund aus bezwecke und deshalb in diesem Sinne revolutionär sei, obgleich ihr Ziel nicht nothwendig durch gewaltsamen Umsturz erreicht werden müsse.[242]) Singer wies noch darauf hin, daß Fürst Bismarck einmal gesagt habe, „wenn es nicht eine Sozialdemokratie gebe und so viele Leute, die sich vor ihr fürchten, so würden wir die schwachen Anfänge zur Sozial-

240) Dr.S. S. 976. 241) Dr.S. S. 984. 242) Dr.S. S. 956.

reform, die wir haben, noch nicht erreicht haben, die Furcht der herrschenden Klassen habe die Nothwendigkeit ergeben, mit sozialen Reformen vorzugehen, aber dieselben seien bisher nicht weiter gediehen, da man sie durchführen wolle, ohne die besitzenden Klassen in ihren Vorrechten zu schmälern, ohne das Bewußtsein von der Nothwendigkeit, daß diese Klassen an Dem, was dieselben aus der Arbeit der großen Mehrheit des Volkes erhielten, einen erklecklichen Theil abgäben."[243]) —

In der Kommission von 28 Mitgliedern, an welche man die Vorlage verwies, gelangte man in 3 Sitzungen zu dem Ergebnisse, unter Ablehnung der beantragten Verschärfungen die einfache Verlängerung des unveränderten Gesetzes auf 2 Jahre, also bis zum 30. September 1890, vorzuschlagen. Die auf Abschwächung des Gesetzes gerichteten Windthorst'schen Anträge, sowie die beiden Resolutionen wurden wörtlich gleichlautend, wie im Jahre 1886 wieder eingebracht, jedoch gegen 8 Stimmen abgelehnt bezw. zurückgezogen. Von anderer Seite war noch beantragt,

1. die Mindeststrafe in §. 22 auf 1 Jahr festzusetzen,
2. die Expatriirung auf die sozialdemokratischen Agitatoren zu beschränken,
3. gegen die Expatriirung die Berufung an das Reichsgericht zu geben,
4. statt derselben den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, sowie die Unfähigkeit eintreten zu lassen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben.

Alle diese Anträge wurden abgelehnt und im Plenum bis auf den Antrag Windthorst, den §. 28 (kleiner Belagerungszustand) aufzuheben, nicht wieder eingebracht, Letzterer aber abgelehnt.

Die Abstimmung ergab mit 164 gegen 80 Stimmen die Annahme der Kommissionsbeschlüsse.[244])

---

243) Dr.S. S. 984.

244) Geschlossen für das Gesetz stimmten die beiden konservativen Parteien und die Nationalliberalen, außerdem acht Mitglieder des Zentrums: die Hälfte der letzteren Fraktion fehlte.

IV. Die Umgestaltung auf dem Boden des gemeinen Rechtes.

A. Allgemeines.

Nachdem wir einerseits das Wesen der sozialdemokratischen Bewegung und die Stellung, welche die Staatsgewalt zu derselben einzunehmen hat, eingehend erörtert und andererseits die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des bisherigen Gesetzes nebst den für und wider dasselbe vorgebrachten Gründen dargelegt haben, ist nunmehr zu der Frage der Umgestaltung desselben auf dem Boden des gemeinen Rechtes Stellung zu nehmen. Alle übrigen gegen das Gesetz erhobenen Vorwürfe treten an Bedeutung weit zurück hinter dem gegen seine Grundform gerichteten, daß es ein Ausnahmegesetz sei, indem es Bestrebungen einer gewissen Art nicht überall, wo sie sich etwa fänden, sondern nur dann treffe, wenn dieselben von einer bestimmten politischen Partei ausgehen. Diese Thatsache als solche ist ja nun ohne Weiteres zuzugeben, es kann sich hier nur darum handeln, einerseits dieselbe auf ihren wahren Werth zurückzuführen und andererseits die Gründe zu erörtern, welche ein solches Vorgehen als durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen.

Was die Tragweite des Vorwurfes anlangt, so ist schon bei den Verhandlungen über das Gesetz von dem Abg. v. Bennigsen[245]) darauf hingewiesen, daß dasselbe „keineswegs gegen bestimmte Klassen der Bevölkerung oder auch gegen bestimmte Parteien gerichtet sei, so lange sie nicht ganz bestimmte Handlungen begehen". Auch der Abg. Bamberger[246]) bestritt, daß ein Ausnahmegesetz in dem Sinne vorliege, „als sei es eine bestimmt abgegrenzte Gruppe von Menschen, gegen welche dasselbe gemacht werde". Nicht um ein persönliches, sondern höchstens, wenn man so sagen wolle, um ein sachliches Ausnahmegesetz handele es sich, in dem Sinne, daß dasselbe sich nicht richte gegen jede auf Umsturz der bestehenden Staats-

245) Sitzung vom 10. Oktober 1878 (Dr.S. S. 166). Vgl. oben S. 150.
246) Sitzung vom 16. September 1878 (Dr.S. S. 54). Vgl. oben S. 150.

oder Gesellschaftsordnung abzielende Bewegung, sondern nur gegen eine solche, welche diesen Umsturz bezweckt „durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen“. Der Vorwurf laufe auf denselben Irrthum hinaus, als wenn man ein Gesetz, welches eine bisher nicht strafbare Handlung unter Strafe stellt, als lediglich gegen diejenigen gerichtet ansehen wolle, welche die Handlung früher begangen haben.[247]) Hänel[248]) freilich warf die Frage auf: „Ist die Sozialdemokratie die einzige Partei, welche eine solche Untergrabung vor Augen hat?“ und verneinte dieselbe, indem er auf die Möglichkeit einer republikanischen Partei, die zwar augenblicklich nicht bestehe, sich aber jederzeit bilden könne, sowie auf die unitarischen und partikularistischen Tendenzen, ja sogar auf gewisse Bestrebungen der ultramontanen Partei hinwies, die man als staatsgefährlich betrachten könne.

Nun liegt auf der Hand, daß ein solcher Vorwurf, selbst wenn er als völlig berechtigt anerkannt werden müßte, jedenfalls nur auf gleicher Stufe stehen würde mit demjenigen, welchen ein Verbrecher darüber erheben könnte, daß, obgleich er selbst völlig gerecht verurtheilt sei, nicht auch Andere, die das Gleiche gethan, bestraft würden. Zweifellos würde dies ein Unrecht sein, aber die Klage über dasselbe würde doch ein geringeres Gewicht beanspruchen können, als wenn von zwei unbescholtenen Staatsbürgern das Gesetz den einen ungünstiger behandelte, als den andern.

Jede Berechtigung aber verliert der Vorwurf, sobald man zugeben muß, daß jene anderen Bestrebungen, welche gleichfalls staatsumstürzend sein sollen, zwar in der Möglichkeit, nicht aber in der Wirklichkeit existiren. Daß dies hinsichtlich der republikanischen Partei zutreffe, hat Hänel ausdrücklich anerkannt, und daß die unitarischen, partikularistischen oder ultramontanen Bestrebungen auf Untergrabung — oder, wie es nach der jetzigen Fassung des Gesetzes lauten müßte, auf den Umsturz — der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet seien, jedenfalls aber, daß sie in einem Umfange beständen, in welchem sie eine staatliche Gefahr darstellten, das dürfte eine kühne Behauptung sein, die ihre Aufstellung wohl nur dem Bestreben verdankt, eine selbstempfundene Lücke der Beweisführung auszufüllen.

Ist hiernach von anderen Bestrebungen eine Gefahr für den Staat, mindestens zur Zeit, zweifellos nicht zu befürchten, so ist mithin der Vorwurf des Ausnahmegesetzes ein rein theoretischer, um nicht zu sagen doktrinärer, den der Graf Eulenburg[249]) sehr

[247]) Auch Löwe bemerkte in der Reichstagssitzung vom 10. Oktober 1878 (Dr.S. S. 161): „Von einem Klassengesetze ist hier ebensowenig die Rede, als es bei irgend einem anderen Verbote durch Gesetz der Fall ist; es werden die natürlichen Rechte Niemandem von vornherein genommen, sondern nur der wird in dem Gebrauche der allen Bürgern zustehenden Rechte beschränkt, der dieselben mißbrauchen will.“

[248]) Sitzung vom 17. September 1878 (Dr S. S. 61). Vgl. oben S. 151.

[249]) Sitzung vom 11. Oktober 1878 (Dr.S. S. 188). Vgl. oben S. 151.

treffend durch die Bemerkung widerlegte: „Wir machen keine Gesetze auf Vorrath für allenfalls möglicherweise eintretende Fälle, sondern für das praktische Bedürfniß." Wir haben demselben ebensowenig Bedeutung beizumessen, als wenn Jemand nachweisen wollte, daß neben den Verbrechen und Vergehen, welche wir bisher unter Strafe gestellt haben, noch manche andere sich konstruiren ließen, von denen sich nicht behaupten lasse, daß sie nicht auch einmal vorkommen könnten.[250])

Wäre aber wirklich alles vorstehend zur Entkräftung des gegnerischen Vorwurfes Angeführte hinfällig, müßte wirklich der Ausnahmekarakter des bisherigen Gesetzes in dem mehrgedachten Sinne zugegeben und darin eine Rechtsungleichheit gefunden werden, so würde doch zunächst die Frage aufzuwerfen sein, worin die Gründe dieser Sonderstellung zu finden sind? Und die Antwort auf diese Frage kann nur lauten: Lediglich die Sozialdemokratie selbst hat sich außerhalb des Gesetzes gestellt, welches alle anderen Staatsbürger anerkennen, nicht irgend eines einzelnen Gesetzes, sondern des Gesetzes, welches Gneist[250a]) sehr treffend „den fundamentalen Vertrag der Gesellschaft" nannte, nämlich des dem Staate selbst zu Grunde liegenden, niemals abgeschlossenen, aber begrifflich selbstverständlichen Urvertrages, sich gegenseitig im Besitz von Leben und Eigenthum zu schützen, des Gesetzes, nach welchem das Schicksal der Gesammtheit bestimmt wird durch den Willen nicht der Minderheit, sondern der Mehrheit, wie derselbe in den verfassungsmäßigen Formen zum Ausdruck gelangt.[251]) Es ist eine Forderung von ungewöhnlicher Naivetät auf Seiten Derer, die sie aufstellen, und ein Beweis von ungewöhnlicher Gutmüthigkeit auf Seiten Derer, die sie unterstützen, wenn man beansprucht, eine Partei, welche diesen Grundvertrag der menschlichen Gesellschaft nicht anerkennt, welche ausgesprochenermaßen alle ihre Kräfte auf das eine Ziel konzentrirt, den Staat umzustürzen und auf dessen Trümmern eine Gewaltherrschaft der Minderheit einzurichten, ihre Minirarbeit ungestört vollenden zu lassen, bis sie, vielleicht bei Gelegenheit eines unglücklichen auswärtigen Krieges, den Zeitpunkt zum Losschlagen gekommen erachtet; es beruht auf einer verhängnißvollen Verkennung der Größe der Gefahr, wenn man glaubt, einer solchen

---

[250]) Oder wie der Abg. v. Schwarze in der Reichstagssitzung vom 12. Oktober 1878 (Dr.S. S 221) treffend bemerkte: „Wir haben nur eine einzige Gesellschaft in Deutschland, von der uns diese Gefahr droht; das Gesetz wendet also gar nicht verschiedenes Maß an, sondern es beurtheilt nur ungleichartige Dinge nicht gleichartig." Vgl. auch die oben (S. 145) mitgetheilten Aeußerungen von Beseler und Bethusy-Huc.

[250a]) Vgl. oben S. 145.

[251]) Auch Lange: „Arbeiterfrage" S. 265 spricht von diesem „stillschweigenden Vertrage, zu welchem der Einzelne seine Zustimmung dadurch giebt, daß er sich ihm thatsächlich fügt und mit fortschreitender Erkenntniß den Inhalt derselben mehr und mehr in sein Bewußtsein aufnimmt".

Partei gegenüber, deren Anhänger nach Hunderttausenden zählen, mit denselben Gesetzen auskommen zu können, die entweder für die ruhigen Staatsbürger oder gegen die Verbrechen Einzelner gegeben sind.[252])

Aber wir Deutschen sind nun einmal ein sehr systematisch veranlagtes Volk, und es giebt Leute, welche die Welt aus ihren Fugen gehen ließen, ohne daran zu denken, ihrem System Abbruch zu thun, Leute, welche einen solchen Fanatismus des Systems besitzen, daß sie, wenn der künftige Gesellschaftsrath beschlösse, sie am Laternenpfahle aufzuknüpfen, sterben würden in der Ueberzeugung, daß ein richtiges System kein Ausnahmegesetz zulasse.

Die Franzosen stehen doch auf diesem Gebiete weit hinter uns zurück. Ihr unter der Herrschaft der Republik erlassenes Gesetz vom 14. März 1872[253]) erklärt mit cynischer Offenheit: „Die internationale Arbeiterassoziation ist verboten“ und scheint fast den für einen deutschen Doktrinär ganz unfaßbaren Standpunkt zu vertreten, daß das Verhältniß, in welches der Staat sich zu den verschiedenen Gruppen seiner Angehörigen stelle, demjenigen entsprechen müsse, in welches diese sich zum Staate stellen. Wahrscheinlich rechnete der Abgeordnete Hänel ein Land, das solche Gesetze erläßt, nicht mehr zu den Kulturstaaten, als er in der Reichstagssitzung vom 17. September 1878[254]) den historischen Ausspruch that: „Dieser Gesetzentwurf ist ein Parteigesetz, wie ich etwas Aehnliches in der Geschichte nicht kenne; er trägt diese Tendenz des Parteigesetzes und der Parteiverfolgung, ich möchte fast sagen, in cynischer Weise an der Stirn“.

Aber, — je nun, auch die Doktrinäre sind Menschen, und leider läuft hinter ihnen eine Menge urtheilsloses Volk her, das aus dem Banne der Phrase auch durch die schönsten Beweise nicht befreit wird. Außerdem läßt sich nicht verkennen, daß es gerade mit Hülfe des Schlagwortes „Ausnahmegesetz“ der sozialdemokratischen Agitation gelungen ist, unter einem großen Theile des Arbeiterstandes eine Verbitterung wachzurufen, mit welcher man selbst dann rechnen muß, wenn man ihr Unterlage für völlig verkehrt hält. Ließe sich also eine gemeinrechtliche Konstruktion finden, welche dem angestrebten Zwecke, wenn auch nicht völlig, so doch annähernd gerecht würde,

---

[252]) Sehr richtig bemerkte der Abg. v. Schwarze in der Reichstagssitzung vom 14. Oktober 1878 (Dr.S. S. 254): „Eine Partei, welche die sämmtlichen obersten Grundlagen des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft leugnet, zu untergraben und zu vernichten bestrebt ist, ist keine politische Partei im engeren Sinne des Wortes. Jede politische Partei, die auf Anerkennung im Staate rechnen will, muß arbeiten auf dem gegebenen Boden der Staats- und Gesellschaftsordnung. Eine Partei, die dieser Staats- und Gesellschaftsordnung den Krieg erklärt, kann doch nicht in einem und demselben Athemzuge von diesem Rechtsboden aus Schutz verlangen, während sie diesen Rechtsboden untergräbt.“

[253]) Abgedruckt in Anlage IX.

[254]) Dr.S. S. 61.

so soll nicht bestritten werden, daß man sich angesichts jener Sachlage bestimmt fühlen könnte, bis zu einem gewissen Grade die eigene Ueberzeugung zum Opfer zu bringen und dem an sich Besseren etwas weniger Gutes, aber von Anderen für besser Gehaltenes vorzuziehen.

Scheinbar müßte ja nun auch die Erfüllung jener Forderung gar nicht so schwierig sein, denn sieht man, wie schon oben[255]) bemerkt, von Denjenigen ab, welche überhaupt die einfache Aufhebung des jetzigen Gesetzes ohne Ersatz fordern, geht man also davon aus, daß der Bestand an materiellen Schutzmitteln, entweder in demselben oder auch nur in einem ähnlichen Umfange, wie ihn das bisherige Gesetz bietet, aufrecht erhalten werden müsse, so scheint ja die Aufgabe von wesentlich formaler Natur zu sein, und legt man weiter die oben aufgestellte Behauptung zu Grunde, daß eine andere Bewegung, auf welche die Voraussetzungen des Gesetzes zuträfen, zur Zeit überall nicht existirt, so scheint das letzte Ziel darin zu bestehen, eine Definition zu finden, welche, ohne sich des Ausdrucks „sozialdemokratisch“ u. s. w. überhaupt zu bedienen, doch so scharf wäre, daß einerseits alle sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen, aber andererseits auch keine anderen als diese, vom Gesetze getroffen würden. Hätte man freilich wirklich dieses Ideal einer Definition erreicht, so wäre der Gewinn ebenso ein rein formaler und der Rechtszustand thatsächlich genau wie heute. Auch dürfte die Sozialdemokratie selbst durch eine derartige Aenderung keineswegs befriedigt sein, hat ja doch die sozialdemokratische Presse viel weniger weitgehende Vorschläge, welche im vergangenen Frühjahr die „Nationalzeitung“ machte,[256]) mit der völlig begreiflichen Entgegnung abgefertigt, daß es „für die Arbeiter ganz gleichgültig sein könne, ob Ausnahmebestimmungen im Strafgesetz oder in einem Extragesetz ständen“.

Aber jenes Ideal einer Definition ist zudem durchaus unmöglich; und der Grund hierfür liegt auf dem Gebiete der Auslegung. Solange in einfachen Verhältnissen Derjenige, welcher die Gesetze erläßt, und Derjenige, welcher sie anzuwenden hat, dieselbe Person ist, der König oder die Volksgemeinde, solange kann ein Zweifel über die Auslegung nicht wohl entstehen. Allein im modernen Staate ist der Gesetzgeber gezwungen, die Verwirklichung seiner Gedanken anderen Organen anzuvertrauen, und, mag nun unsere Sprache Demjenigen, der sie nur zu den Zwecken des gewöhnlichen Verkehrs benutzt, als völlig zureichendes Ausdrucksmittel erscheinen, so zeigt sich doch deren Unvollkommenheit auf Schritt

---

[255]) S. 3.

[256]) Vgl. die Nummern 116, 122 und 136 vom 21., 23. und 29. Februar 1888. Dieselben sind von der gedachten Zeitung auch in der neuerdings entsponnenen Zeitungsdebatte von Neuem vertreten, ohne jedoch viel Anklang zu finden.

und Tritt, sobald man schwierigere Gebiete betritt. So liegt auch bei der Gesetzgebung die Schwierigkeit häufig fast nicht so sehr darin, einen Gedanken auszudenken, als ihn zu formuliren.

Man versuche nur, in dem bisherigen Gesetze überall die Worte „sozialdemokratisch, sozialistisch und kommunistisch" zu streichen[256a]) und frage sich, ob ein Gesetz, welches z. B. lautet: „Druckschriften, in welchen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind zu verbieten" wirklich die allgemeine Preßfreiheit unangetastet läßt, wie es der Fall sein müßte, wenn, wie oben ausgeführt, thatsächlich keine andere, als die sozialdemokratische Bewegung solche Bestrebungen verfolgt. Gerade in den angefochtenen Worten liegt, wie bei den einschlägigen Verhandlungen[257]) auf allen Seiten anerkannt wurde, das eigentliche Rückgrat des Gesetzes; wollte man dasselbe entfernen, so würde man ein Gesetz erhalten, gegen welches die berüchtigten Kautschukparagraphen fest wie Eisen wären.

Mit demselben Augenblicke, in welchem wir die Beschränkung des Gesetzes auf diejenigen Bestrebungen, welche allein zu dessen Erlaß Veranlassung gegeben haben, also auf diejenigen der Sozialdemokratie, aufgeben, mit demselben Augenblicke schaffen wir eine Beschränkung der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, wie wir sie den Herren Revolutionären zu Liebe uns gefallen zu lassen nicht die geringste Veranlassung haben.

Immerhin — „Probiren geht über Studiren", pflegt man zu sagen, und so sehr an der Ansicht festgehalten werden muß, daß die

256a) Wie es bei Annahme des oben (S. 168) erwähnten Antrages v. Ludwig erzielt sein würde.

257) So von dem Abg. v. Helldorff in der Sitzung vom 16. September 1878 (Dr.S. S. 36): „das Gesetz richtet sich gegen die Sozialdemokratie, oder, wenn Sie das genauer ausdrücken wollen, gegen die deutsche Abtheilung der internationalen Kommunistenpartei. Wie man glauben kann, daß das nicht ein bestimmt abgeschlossener Begriff sei, das verstehe ich nur von denen, die sich um die Geschichte der Sozialdemokratie absolut nicht bekümmert haben."

Ebenso bemerkte Bamberger in derselben Sitzung (Dr.S. S. 54): „Ich glaube überhaupt, daß wir in Deutschland in unserem Strafgesetzbuche ein bischen zu sehr der Weisung der Universitätslehrer gefolgt sind, indem wir mehr kompendienartige Definitionen in unsere Gesetze aufgenommen haben, als die gemeinverständlichen Bezeichnungen nach Art anderer Länder. Was Sozialdemokratie und Kommunismus ist, das noch dem Richter erklären zu wollen, würde zu denselben Spitzfindigkeiten führen, die uns auch in allen anderen Definitionen entgegen kommen, und die kürzeste Namensnennung wäre hier die beste Definition."

Auch Fürst Bismarck schloß sich in der Sitzung vom 9. Oktober 1878 (Dr.S. S. 130) dieser Auffassung an: „Welche Tendenzen sind sozialdemokratisch? Das ist eine Aengstlichkeit, die dem Richterstande angehört. Jeder Laie ist nicht zweifelhaft, welche Abgeordnete sozialdemokratisch, welche Zeitung sozialdemokratisch ist, wer sozialdemokratisch gewählt hat, welcher Verein sozialdemokratisch ist."

mit jeder, auch der vollkommensten, Definition nothwendig verknüpfte Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung und Auslegung ein Opfer an der allgemeinen Freiheit und Rechtssicherheit ist, welches zu bringen wir keinen Grund haben, so ist doch schon oben die Bereitwilligkeit ausgesprochen, der gegentheiligen Auffassung soweit als möglich entgegenzukommen und sich zu einem Opfer, wenn es nicht gar zu groß ist, zu verstehen, um der mit dem Schlagworte „Ausnahmegesetz" künstlich groß gezogenen Verhetzung den Boden zu entziehen. Stellt man sich aber auf diesen Standpunkt, so kann die Frage nicht mehr prinzipiell, sondern nur noch an der Hand konkreter Entwürfe entschieden werden, welche den Umfang der in Kauf zu nehmenden Beschränkungen genau übersehen lassen.

Bevor man daran geht, eine Form zu finden, muß man sich über den Inhalt klar sein. Es wäre deshalb logisch gerechtfertigt, zunächst zu erörtern, welches Maß von Schutz und welche Arten von Schutzmitteln man gegenüber der Sozialdemokratie sachlich für erforderlich hält, bevor man daran geht, dieselben gesetzgeberisch zu konstruiren. Allein, um für diese Erörterung einen Rahmen zu finden, wird man unbedenklich davon ausgehen können, daß der Weg der Bekämpfung im allgemeinen durch das bisherige Gesetz vorgezeichnet ist, so daß es sich also wesentlich darum handeln wird, dessen einzelne Bestimmungen darauf hin zu prüfen, ob man deren Beibehaltung als nothwendig anzusehen hat, und im Bejahungsfalle die erforderlichen Formen zu finden.

Dadurch gelangt man also zu einer Zerlegung des Gesetzes nach seinen hauptsächlichsten Theilen, und als solche ergeben sich:

1. das Vereins- und Versammlungsrecht (§§. 1—10),
2. das Preßrecht (§§. 11—15)
3. das Gewerberecht (§§. 23 und 24),
4. das Strafrecht (§§. 17—21 und 25).

Es verbleiben dann noch die Vorschriften über Einsammeln von Beiträgen sowie die öffentliche Aufforderung dazu (§. 16), über die Ausweisungsbefugniß gegen Agitatoren (§. 22) und über den kleinen Belagerungszustand (§. 28) mit seinen Bestimmungen über:

a) Genehmigung von Versammlungen,
b) Verbreitung von Druckschriften,
c) Waffentragen, und
d) Ausweisungen.

Allein die Vorschriften unter a und b fallen unter die unter 1 und 2 bezeichneten Gruppen und sind dort mit zu erörtern. Die öffentliche Aufforderung zu Beiträgen fällt, soweit sie durch die Presse geschieht, gleichfalls unter das Preßrecht, soweit sie aber auf andere Weise erfolgt, unterliegt sie, ebenso wie das Einsammeln von Beiträgen und das Waffentragen, der allgemeinen polizeilichen Beaufsichtigung und kann der landesgesetzlichen Regelung um so unbedenklicher überlassen bleiben, als die bezüglichen Schutzmittel offenbar in ihrer Bedeutung hinter den übrigen weit zurücktreten.

Es verbleiben hiernach nur noch die bei der obigen Gruppirung bisher nicht berücksichtigten Vorschriften über die Ausweisungsbefugniß. (§. 22 und §. 28 Ziff. 3.) Müßte man sie aufrecht erhalten, so könnte man ihnen ihren Platz anweisen entweder im Gesetze über die Freizügigkeit, als deren Beschränkungen sie sich darstellen, oder auch im Strafgesetzbuche, indem man sie nach Analogie der Polizeiaufsicht oder der Unterbringung in einem Arbeitshause als Nebenstrafen konstruirte.

Allein die Entscheidung dieser Fragen erübrigt aus dem Grunde, weil man auf jene Maßregel überall für die Folge wird verzichten müssen. Nicht werden uns zu diesem Urtheile bestimmen die mehr auf das Gefühl als auf den Verstand berechneten Schilderungen, die man von dem durch die Ausweisung über die Ausgewiesenen und deren Familien gebrachten Elende entworfen hat. Dies Elend würde, wenn der Ernährer im Zuchthause oder Gefängnisse säße, kaum geringer sein; sein Urheber ist nicht der böse Staat, sondern Derjenige, der sich seinem Gesetze nicht fügen will und leichtfertig mit offenen Augen und unter Verletzung der Pflichten gegen seine Familie jene Maßregel herbeiführt. Scharfe Waffen hat die Regierung mit Recht wiederholt für erforderlich erklärt, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, und Niemand, der überhaupt das Ziel will, darf die Mittel verweigern. Darf man dem Gefülhe des Mitleides Raum geben, so ist dasselbe gewiß am Platze gegenüber den bethörten verführten Massen, nicht aber gegenüber den Verführern und Agitatoren, und nur gegen sie richtet sich jene Maßregel.

Aber dieselbe ist nicht nützlich, sondern im höchsten Maße schädlich, indem sie aus Orten, in welchen bereits aller Brennstoff verzehrt ist, die brennenden Scheite entnimmt und in andere hineinschleudert, in welchen es bloß des Zünders bedarf, um auch hier das Feuer zu entfesseln. Daß dieses Bedenken der Maßregel entgegensteht, ist auch nicht bloß im Reichstage, und zwar selbst von den Rednern der konservativen Partei anerkannt, sondern auch in der Begründung der Vorlage vom 14. Januar 1888 ausdrücklich hervorgehoben, um dadurch die Expatriirung zu rechtfertigen.[258]) Wenn man bisher glaubte, deßungeachtet das Mittel nicht entbehren zu können, im Gegentheil dasselbe als den eigentlichen Schlüssel des ganzen Gesetzes bezeichnete,[259]) so ist der Grund dafür, wenngleich nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch hinreichend verständlich folgender: Die wirkliche Ausführung der Ausweisung ist schädlich, aber die Furcht vor derselben ist ein Schreckmittel, welches wohl dazu geeignet ist, als Dämpfer gegen übereifrige Agitatoren zu wirken. Allein diesen Gedanken scheint

[258]) Vgl. oben S. 180.

[259]) Wie es der Minister v. Puttkamer in der Reichstagssitzung vom 9. Mai 1884 that. (Vgl. Dr.S. S. 478.)

man sich in Regierungskreisen doch erst in letzterer Zeit klar gemacht zu haben, sonst hätte man mit den Ausweisungen viel sparsamer umgehen müssen. Außerdem aber ist auf die Dauer eine Maßregel nicht haltbar, deren Wirkung nur so lange eine befriedigende ist, als sie nicht angewandt wird.

Sollte man sich überzeugen müssen, daß ohne eine so schneidige Waffe gegen das Uebermaß der agitatorischen Verhetzung nicht auszukommen ist, so würde man immerhin nicht ein derartig verkehrtes Mittel wählen dürfen, sondern nichts übrig bleiben, als zu einer Maßregel zu greifen, die freilich im gewissen Sinne noch härter ist, als die Ausweisung, dafür aber auch wirklichen Erfolg gewährleistet: das ist die Internirung in gewisse Bezirke oder Orte. Diese Maßregel würde jedoch, wie bemerkt, wegen ihres außerordentlich tief einschneidenden Karakters von dem Nachweise des unabweisbaren Bedürfnisses abhängig sein und jedenfalls von verschiedenen, dann noch näher zu erörternden Garantien, insbesondere der Verhängung durch Richterspruch auf eine von vorherein genau zu bestimmende Frist abhängig zu machen sein. In den Rahmen der hier zu machenden Vorschläge konnte dieselbe deshalb nicht aufgenommen werden.

Nach Maßgabe der oben abgetheilten 4 Gruppen wird nunmehr zu prüfen sein, einerseits, in welchem Umfange die aus den sozialdemokratischen Bestrebungen drohenden Gefahren einen über den bisherigen allgemeinen Rechtszustand hinausgehenden Schutz als erforderlich erscheinen lassen, und andererseits, in welcher gemeinrechtlichen Form sich derselbe erreichen läßt, ohne der allgemeinen bürgerlichen Freiheit mehr, als unbedingt erforderlich, zu nahe zu treten.

V. Strafrecht.

Unter den Wegen, welche man bisher ins Auge gefaßt hat, um die sozialdemokratischen Ausschreitungen auf dem Boden des gemeinen Rechts zu bekämpfen, steht ganz überwiegend im Vordergrunde derjenige der strafrechtlichen Repression. Derselbe wird nicht allein von den beiden oben (S. 157 f; 172 f.) erwähnten aus der Mitte des Reichstages hervorgegangenen Vorschlägen von Hänel und Reichensperger verfolgt, sondern auch die beiden gleichfalls bereits angeführten (S. 141) seitens der Regierung unternommenen Versuche stehen auf demselben Boden. Im Gegensatz hierzu muß behauptet werden, daß, abgesehen von einer näher zu erörternden sekundären Verwendung, das Strafrecht für den verfolgten Zweck durchaus ungeeignet ist, wie sich einerseits aus der näheren Darlegung der mehrgedachten gesetzgeberischen Versuche und andererseits aus prinzipiellen Gründen ergeben wird.

Der erste dieser Versuche findet sich in dem unterm 11. Februar 1874 dem Reichstage vorgelegten Entwurfe eines Preßgesetzes, welcher folgenden

§. 20.

> Wer mittels der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark ein.
>
> Wer die im §. 166 des Reichs-Strafgesetzbuchs vorgesehenen Handlungen mittels der Presse verübt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten und bis zu 4 Jahren bestraft.

und zu dessen Begründung folgende Ausführung enthielt:

> Die Angriffe, welche von sehr verschiedenen Standpunkten aus mit steigender Heftigkeit gegen die Grundlagen der staatlichen Ordnung gerichtet werden, lassen die durch den vorliegenden Entwurf beabsichtigte Aufhebung der in den einzelnen Landesgesetzen gegen den Mißbrauch der Presse ent-

haltenen Vorkehrungen nur dann zu, wenn durch eine Strafbestimmung Ersatz geschafft wird.

Vollständig wird ein solcher Ersatz erst bei einer Revision des Strafgesetzbuchs zu erreichen sein. Der §. 20 beschränkt sich deshalb darauf, zwei besonders beachtenswerthen Gesichtspunkten gerecht zu werden.

In seinem ersten Absatz lehnt er sich an §. 110 des Strafgesetzbuches an, welcher mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren Denjenigen bedroht, der öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert. Für die Presse erscheint diese Strafdrohung, deren Anwendung die Aufforderung zu einem konkreten gesetzwidrigen Verhalten voraussetzt, insofern unzulänglich, als hier die Agitation in einer für die Justiz unerreichbaren Weise leicht und gern hinter theoretisch gehaltenen Erörterungen, welche darauf ausgehen, das politische und religiöse Gewissen mit der Pflicht gegen das Gesetz in Konflikt zu setzen, und hinter allgemeinen Besprechungen sich versteckt, durch welche gesetzwidrige Handlungen als erlaubt und nachahmenswerth dargestellt oder Personen wegen dergleichen Handlungen glorifizirt werden.

Eine derartige Form der Aufreizung gegen das Gesetz kommt in ihrer Tendenz und ihrem Effekte der Aufforderung zu einem einzelnen direkten Angriff gleich, nur daß ihre Wirkung in der Regel eine noch gefährlichere ist. Die vorgeschlagene Bestimmung, indem sie jene Form der Aufreizung treffen will, enthält daher nur eine Fortbildung des bereits dem §. 110 des Strafgesetzbuchs unterliegenden gesetzgeberischen Gedankens in seiner Beziehung auf die Presse. Dieser Paragraph zielt ab auf die Aufforderung zur bestimmten That des Ungehorsams; was jene Bestimmung zu treffen beabsichtigt, ist das Predigen des Ungehorsams gegen das Gesetz. Sie stellt einen für den Richter greifbaren Thatbestand dar und schließt durch ihre Fassung eine Uebertragung auf die objektive Kritik von Gesetzen aus.

Der zweite Absatz schafft kein neues Recht, sondern will nur die Verschärfung der für die Religionsschmähung bestehenden Strafdrohungen, wenn das Vergehen durch die Presse verübt wird.

Auch bei den darauf folgenden Kommissionsverhandlungen wurde seitens des Regierungskommissars darauf hingewiesen, daß durch das neue Preßgesetz den Regierungen manche andere Handhaben zur Niederhaltung der gefährlichen Elemente entzogen wür-

13*

den, und daß man deshalb darauf bedacht sein müsse, dem Uebel anderweit durch eine Kräftigung der Strafjustiz entgegenzutreten.

Seitens der Gegner des Vorschlages wurde dem entgegengehalten, daß eine solche Ergänzung des Strafgesetzbuchs nur bei einer Revision des Letzteren erreicht werden und in einem Spezialgesetze, wie dem Preßgesetze, um so weniger Platz finden könne, als das unter Strafe zu stellende Predigen des Ungehorsams gegen die staatlichen Anordnungen nicht bloß in der Presse, sondern ebenso gut in Versammlungen und auf offenem Markte geschehen könne. Uebrigens sei auch materiell der vorgeschlagene §. 20 unannehmbar, da er in seiner Allgemeinheit und Unbestimmtheit auf alles Mögliche bezogen werden könne und es an dem für eine Strafbestimmung nothwendigen deutlich erkennbaren Thatbestande fehle. Freilich hatte der Regierungs-Kommissar zur Vertheidigung des Vorschlages darauf hingewiesen, daß die englische Seditious libel act eine sehr viel weniger bestimmte Fassung habe, und daß der oft gehörte Einwand, daß gegen das durch die Presse verbreitete Gift nur die Presse selbst das Gegengift enthalte, an der Thatsache scheitere, daß die große Mehrzahl des Publikums nur eine einzige Zeitung lese und deshalb das an sich ganz wirksame Gegengift nicht einnehme. Aber es war ihm doch selbst von konservativer Seite (v. Kardorff) entgegengehalten, daß, wenngleich eine Aenderung des Reichsstrafgesetzbuchs dahin, daß nicht nur die direkte, sondern auch die indirekte Aufforderung zum Ungehorsam bestraft werde, wünschenswerth sein möge, doch der §. 20 der Vorlage selbst über die Fassung des §. 110 in dem ursprünglichen Entwurfe des Strafgesetzbuchs hinausgehe, welcher nur den Zusatz enthalten habe:

> „oder wer in gleicher Weise eine strafbare Handlung durch Rechtfertigung derselben anpreist“

und daß bei der vorgeschlagenen Fassung auch eine ganz ruhige wissenschaftliche Erörterung den Anlaß zu einer Bestrafung abgeben könne. Den Unterschied zwischen dem bestehenden §. 110 des Strafgesetzbuchs und dem vorgeschlagenen §. 20 bezeichnete der Abg. Träger ganz richtig dahin, daß in ersterem Falle die Aufforderung zu einer ganz bestimmten Strafthat erfordert werde, während der §. 20 den Ausdruck „das Gesetz“ ganz allgemein als Gesetz im Abstrakten, in der Idee, auffasse.

In der Kommission wurde der §. 20 mit allen gegen eine Stimme abgelehnt und ebenso erhob sich im Plenum, wie der Präsident unter allgemeiner Heiterkeit feststellte, für denselben nicht ein einziger Abgeordneter.

Ungeachtet der erfahrenen Ablehnung hielt die Regierung an der Nothwendigkeit, die nach ihrer Meinung im Strafgesetze vorhandene Lücke auszufüllen, fest, und so liegt nicht allein der Gedanke des abgelehnten §. 20, sondern sogar dessen Wortfassung denjenigen Vorschlägen zu Grunde, welche in der unterm 23. November 1875 dem Reichstage zugegangenen Novelle zum Reichsstrafgesetz-

buche zur Abänderung der §§. 85, 110 und 111[260]) desselben gemacht wurden, indem in allen genannten Paragraphen hinter dem Worte: „auffordert“ hinzugefügt werden sollte:

„oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise eine solche Handlung — einen solchen Ungehorsam — als verdienstlich oder erlaubt darstellt“.

Von den übrigen Abänderungsbestimmungen des Entwurfs[261]) interessiren für die uns beschäftigende Materie nur die folgenden:[262])

1. §. 128, welcher von verbotenen Verbindungen handelt, sollte dahin abgeändert werden, daß
   a) nicht bloß die Geheimhaltung des Daseins, der Verfassung und des Zweckes, sondern auch diejenige der Wirksamkeit die Verbindung zu einer unerlaubten macht, und
   b) dem Versprechen des Gehorsams gegen unbekannte Obere oder des unbedingten Gehorsams gegen bekannte Obere gleichgestellt wurde, wenn ein solcher Gehorsam, ohne ausdrücklich versprochen zu werden, doch den Mitgliedern in den Statuten zur Pflicht gemacht wird.
2. Im §. 130 sollte
   a) das jetzt für die Bestrafung der Aufreizung verschiedener Bevölkerungsklassen aufgestellte Erforderniß, daß sie „zu Gewaltthätigkeiten“ erfolgen müsse, beseitigt und
   b) die Bestrafung ausgedehnt werden auf Denjenigen, „wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift.“
3. Im §. 131 sollten
   a) die Worte: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind“ als Vorbedingung für die Strafbarkeit der Behauptung oder Verbreitung von Thatsachen, welche die Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich machen sollen, gestrichen und

---

260) Der jetzige Wortlaut der §§. 85, 110 111, 128, 130, und 131 ist abgedruckt in Anlage X.

261) Derselbe bezog sich auf 53 Paragraphen des R.Str.G.B., nämlich die §§ 4, 5. 44, 55, 64, 68, 70 Nr. 2 und 3, 85, 88, 95, 102, 103, 110, 111, 113, 114, 117, 128, 130, 130a. 131, 133, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275 Nr. 2, 292, 296, 319, 321, 348, 360 Nr. 3, 4, 7 und 12, 361 Nr. 6, 363, 366 Nr. 3, 8, 9 und 10, 367 Nr. 5, 8 und 10, 369 und 370, und enthielt außerdem noch 6 neue Paragraphen, nämlich die §§ 49a, 103a, 287a, 296a, 353a und 366a, sowie zu 2 bestehenden Paragraphen (§§ 92 und 361) gewisse Zusätze. Auch wurde eine Anzahl dieser Zusätze, insbesondere die auf Einschränkung der Antragsvergehen und auf Beschränkung der Befugniß zur Zurücknahme des Antrages bezüglichen, vom Reichstage angenommen und in der Novelle vom 26. Februar 1876 als Gesetz veröffentlicht.

262) Vgl. Anm. 260.

b) die Schmähung oder Verhöhnung der Behauptung von Thatsachen gleichgestellt werden.

In der Begründung war hinsichtlich der Abänderung der §§. 85, 110 u. 111 einfach auf die Motivirung des oben erwähnten §. 20 des Preßgesetzes verwiesen.

Bezüglich der geheimen Verbindungen war bemerkt, daß der §. 128 aus dem Grunde seinen Zweck nicht erfüllt habe, weil seine Wortfassung seiner Tendenz nicht entspreche, indem einestheils manche Verbindungen, obgleich sie ihre Statuten und ihren Zweck nicht geheim hielten, dennoch im Geheimen eine staatsgefährliche Wirksamkeit entwickelten, und anderntheils als Vorbedingung der Strafbarkeit vom Gesetze nicht das ausdrückliche Versprechen des Gehorsams gefordert werden dürfe, sondern der auf Grund der Statuten thatsächlich geleistete Gehorsam dem versprochenen gleichstehen müsse.

Zur Begründung der zu §§. 130 und 131 vorgeschlagenen Aenderungen wird bemerkt:

1. Der Beweis, daß zu Gewaltthätigkeiten angereizt worden, hat in den wenigsten Fällen geführt werden können. Es muß aber an und für sich strafbar sein, verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander aufzureizen, da die durch die Hetzereien veranlaßte Erregtheit sich leicht in Gewaltthätigkeiten Luft schafft. Gegen eine zu weit greifende Anwendung der Bestimmung ist schon durch das Postulat gesorgt, daß die Art der Aufreizung den öffentlichen Frieden gefährden muß.
2. Mit Rücksicht auf gewisse offenkundige Parteibestrebungen, welche gegen die Grundlagen des gegenwärtigen Kulturzustandes gerichtet sind, erscheint es geboten, die Strafbestimmung des §. 130 auf Angriffe gegen die Ehe, die Familie und das Eigenthum auszudehnen. Es ist das Wort „Institut“ gebraucht, um zum Ausdrucke zu bringen, daß die Angriffe nicht gegen die Gestaltungen, welche die Ehe, die Familie und das Eigenthum in der Rechtsentwickelung erhalten haben, sondern gegen diese selbst, als die Grundlagen aller sittlichen und rechtlichen Ordnung, gerichtet sein müssen.
3. Nach der gegenwärtigen Fassung des §. 131 fallen öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen der Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit nur dann unter diese Strafbestimmung, wenn sie verläumderischen Karakters sind. Diese Einschränkung erscheint nicht gerechtfertigt. In den Augen des Publikums schädigen solche Angriffe, wenn sie auch nicht auf thatsächliche Angaben gestützt sind, die Autorität der Staatsgewalt und bestärken den in bedenklicher Weise hervorgetretenen Hang zu gewaltthätigem Widerstande gegen ihre Organe. Deshalb ist die Strafandrohung des §. 131

auch gegen Diejenigen gerichtet, welche durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen suchen.

Bei den Verhandlungen im Reichstage fanden die 6 „politischen" Paragraphen (§§. 85, 110, 111, 128, 130, 131) fast allgemeinen Widerspruch. Für §. 85 erhob sich nur ein einziger Abgeordneter, für §§. 110 u. 111 überall Niemand; auch §. 128 fand, obgleich das Protokoll nur die Ablehnung „durch Mehrheit" feststellt, doch wenigstens keinen einzigen ausdrücklichen Vertreter. Nur für §. 131 erklärte sich ein Theil der Konservativen, und bei §. 130 wurde, während man die Beseitigung des Erfordernisses der Gewaltthätigkeit einstimmig unannehmbar fand, der auf den Schutz der Ehe, der Familie und des Eigenthums bezügliche Zusatz in einem seitens der Abgeordneten v. Seydewitz, v. Maltzahn-Gültz und v. Minnigerode eingebrachten Antrage:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, oder wer in gleicher Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander aufreizt, wird mit Gefängniß bestraft"

aufgenommen.

Jedoch nicht allein der Abg. Lasker wies darauf hin, daß, wenn nach den Motiven die Angriffe, um strafbar zu sein, nicht auf „die einzelnen Gestaltungen, welche die drei genannten Institute in der Rechtsentwickelung erhalten haben", sondern „gegen die Institute selbst" gerichtet sein müssen, dies ganz ohne Bedeutung sei, da Niemand die Abschaffung der Ehe, der Familie und des Eigenthums an sich und unter jeder Form verlangen werde, sondern auch der Abg. v. Schwarze war der Meinung, daß es eines Schutzes in dieser Richtung nicht bedürfe, indem die mehrgedachten Institute in ihrer allgemeinen Grundlage zu den „Staatseinrichtungen" gezählt werden müßten, welche schon durch den jetzigen §. 131 ausreichend geschützt seien, während andererseits Erörterungen über die richtigste Form dieser Einrichtungen unmöglich unter Strafe gestellt werden könnten, ohne jede wissenschaftliche Freiheit zu untergraben.

Zu §. 130 erklärte hierbei der Minister Graf Eulenburg ausdrücklich, daß derselbe gegen die Sozialdemokratie gerichtet sei,[263]) und entwickelte sich deshalb im Anschluß an diese Bemerkung eine ausgiebige Sozialistendebatte, in welcher Graf Eulenburg nach eingehender Erörterung der sozialistischen Grundsätze die Alternative stellte, entweder scharfe Waffen in den vorgeschlagenen Paragraphen zu schaffen, oder mit den bisherigen unzureichenden Mitteln die Bewegung so lange anwachsen zu lassen, bis „die Flinte schießt und der Säbel hauet".

---

[263]) Dr.S. S. 941.

Von dem Abgeordneten Lasker wurde bei dieser Gelegenheit bezüglich des grundsätzlichen Verhältnisses des Strafrechts zu den präventiven Maßregeln des Vereins- und Preßrechts eine in mehrfacher Beziehung sehr zutreffende Parallele gezogen, indem er Folgendes ausführte.[264])

„Im absoluten Staate oder so lange die Freiheit noch nicht ganz entwickelt war, waren Strafvorschriften der vorgeschlagenen Art nicht nothwendig, da gegen die Presse die Zensur wirkte und Versammlungen nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß möglich waren. Sobald dagegen die Freiheit erwacht, werden die Präventivmaßregeln fortgestoßen. Da nun aber die junge Freiheit noch häufig über das Ziel hinausschießt, so entsteht bald eine Gegenbewegung, welche das, was früher durch Polizeigewalt zu erreichen gewesen, jetzt mit Hülfe des Richters erlangen will, indem man sogenannte Kautschukparagraphen[265]) in das Strafgesetz einstellt, d. h. Bestimmungen, welche, im Gegensatz zu der Anforderung eines guten Strafgesetzes, die strafbaren Handlungen so bestimmt und konkret zu bezeichnen, daß dem Urtheiler kein Zweifel entstehen kann, ob der Gesetzgeber schon hier seine Strafe eintreten lassen wolle, freilich vor den Ohren klingen, als ob sie äußerst empfindlich wären, die aber, wenn man sie greifen will, gar keinen festen Halt haben und sich ohne Zwang einengen und ausdehnen lassen. Bei solchen nachgiebigen Bestimmungen sagt dem Angeklagten nicht sein Rechtsbewußtsein, ob er werde freigesprochen oder verurtheilt werden, sondern es entscheidet die ganz subjektive Auffassung des Richters. Dieses System nun, Definitionen, die dem Strafrichter unterbreitet werden, mit einer Dehnbarkeit zu versehen, wie sie nur eine Verwaltungsbehörde gebrauchen kann, führt eine Wirkung herbei, die weit schädlicher ist, als wenn der Verwaltung selbst die Angelegenheit anvertraut würde. Wir Alle wissen, daß das Strafverfahren Vortheile entbehrt, welche ein Verwaltungsverfahren bietet. Wenn Sie dehnbare Paragraphen, wenn sie unbestimmte Definitionen dem schweren Formgange der Strafgesetze und überhaupt des Richterspruchs unterwerfen, so stiften Sie doppelten Nachtheil: Sie fügen zu den Nachtheilen der bloßen Polizeibehandlung noch die Nachtheile der strengen Rechtsformen hinzu."

Derselbe Abgeordnete fragte ferner sehr zutreffend: „Glauben Sie wirklich damit, daß 2 oder 3 Redakteure oder 20 Schriftsteller, die unvorsichtig mit den Worten umgehen, von dem Staatsanwalt leichter vor den Strafrichter gebracht werden können, daß damit ein Damm entgegenzusetzen sei gegen die Bewegung, welche bei uns eingeleitet ist, durch die Freiheit der Presse, durch das Versammlungsrecht und das allgemeine gleiche Wahlrecht?"[266])

---

264) Dr.S. S. 392.

265) Vgl. über diese und die sogenannten Haß- und Verachtungsparagraphen des Preußischen St.G.B. Lentner die Grundlagen des Preßstrafrechts S. 24 ff.

266) Dr.S. S. 956.

Der Antrag wurde denn auch gegen eine geringe Minderheit abgelehnt, worauf sich für die Regierungsvorlage kein einziger Abgeordneter erhob. —

Nach Darlegung der beiden von der Regierung unternommenen Versuche, der sozialdemokratischen Bewegung auf dem Gebiete des Strafrechts entgegenzutreten, bedarf es kaum mehr einer eingehenden Erörterung der beiden bereits erwähnten von anderer Seite ausgegangenen Vorschläge. Insbesondere die von dem Abgeordneten Reichensperger (Crefeld) bei den Kommissionsverhandlungen des Jahres 1884 vorgeschlagene Aenderung des § 130 des Reichsstrafgesetzbuchs und Einschiebung eines neuen § 86a[267]) bietet gegenüber den von dem Antragsteller selbst lebhaft bekämpften Vorschlägen des Regierungsentwurfs vom 23. November 1875 kaum etwas Neues, und gegenüber einer Aenderung der Bestimmungen über Gotteslästerung, wie der Antragsteller sie nunmehr selbst vorschlägt, hatte derselbe den Vorzug des jetzigen §. 166, daß derselbe insbesondere in der Forderung der Beschimpfung „die strafwürdige Tendenz in konkreten Thatsachen hervortreten lasse", so nachdrücklich hervorgehoben, daß es schwer begreiflich ist, wie Jemand so völlig seine Ansicht ändern kann. Hatte doch der genannte Abgeordnete in der Sitzung vom 27. Januar 1876 erklärt, daß er weder für die Regierungsvorlage noch für den Antrag v. Seydewitz stimmen, noch auch seinerseits einen Verbesserungsantrag stellen könne, „aus dem einfachen Grunde, weil bei der gedachten Elastizität ein Mißbrauch durch den Richter zu nahe liege", weil er „so elastischer, dehnbarer, unfaßbarer Natur sei, daß man dies Moment" — nämlich die Gefährdung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Moral — „nicht in ein Strafgesetzbuch als ein Kriterium der Strafbarkeit aufnehmen könne". Hatte doch ferner derselbe Abgeordnete ganz richtig bemerkt, daß man bei Annahme des §. 130 „doch Mittel finden werde, die in Frage stehenden Institute anzugreifen", daß man „das Institut der Ehe nicht durch eine Strafandrohung von 8 Tagen bis 3 Monaten sanktionire, die Ehre der Familie nicht durch diesen Paragraphen garantiren könne", daß bei Annahme desselben „der Staatsanwalt Jeden verfolgen müsse, der die Civilehe angreife, und daß man einen Schutz, wenn man ihn einmal für nöthig halte, nur durch Einführung der Zensur erreichen könne".

Angesichts dieser von dem Antragsteller selbst früher mit vollem Recht geltend gemachten Bedenken ist es durchaus erklärlich, wenn der Antrag, welcher übrigens im Plenum nicht wiederholt wurde, selbst in der Kommission, soweit die Protokolle ersehen lassen, nicht einmal von seinem Urheber sehr nachdrücklich vertheidigt und ohne erhebliche Debatte abgelehnt wurde.

Kaum weniger auffallend und mit der früher geäußerten An-

---

267) Der Wortlaut ist oben (S. 172 f.) mitgetheilt.

sicht seines Urhebers im Widerspruch stehend ist der oben[268]) mitgetheilte Vorschlag des Abgeordneten Haenel. Derselbe wollte mit Strafe belegen Denjenigen, welcher „die Angehörigen des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander öffentlich auffordert oder aufreizt", sofern diese Aufforderung oder Aufreizung geschieht:

1. entweder in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, oder
2. durch beschimpfende Aeußerungen über die religiösen Ueberzeugungen Anderer, oder endlich
3. durch gleiche Aeußerungen über die Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Staates oder die Ordnung des Privateigenthums.

Die Fassung (Haenel):

„Wer durch beschimpfende Aeußerungen über die Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Staates und die Ordnung des Privateigenthums die Angehörigen des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander öffentlich aufreizt"

und die andere (Reg.-Entwurf):

„Wer verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander öffentlich aufreizt, oder wer die Institute der Ehe, der Familit oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift"

unterscheiden sich von einander wesentlich nur dadurch, daß die beiden alternativen Voraussetzungen der letzteren Fassung in der ersteren kumulirt sind, und daß das Verzeichniß der geschützten Institute durch Hinzufügung des Staates vermehrt ist, gegen welchen beschimpfende Aeußerungen künftig strafbar sein sollen, obgleich Haenel am 28. Januar 1876 bei Berathung des §. 131 der Novelle so nachdrücklich sich dagegen erklärt hatte, öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen des Reichs oder eines Bundesstaates unter Strafe zu stellen, da, „wenn man erst dazu komme, die Vertheidigung der Ehre des Vaterlandes nur dem Staatsanwalte und den Gerichten anzuvertrauen, man eine Verurtheilung ausgesprochen habe entweder über den Staat selbst oder über das Geschlecht, welches darin lebt."[269])

Aber noch einen letzten sehr triftigen Grund der Verurtheilung seines eigenen späteren Vorschlages hatte Haenel damals ausgesprochen, vielleicht in Erinnerung an Das, was Lasker vorher über die Kautschukparagraphen gesagt hatte, daß sie vor dem Ohre klingen, als wenn sie etwas besagen wollten und doch in Wirklichkeit nichts Greifbares darstellen, indem er darauf hinwies, daß das „Verächtlichmachen durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen" lediglich Tautologien enthalte, da man nicht schmähen oder verhöhnen könne, ohne verächtlich zu machen, und nicht ver-

[268]) Vgl. oben S. 157 f.
[269]) Dr.S. S. 977.

ächtlich machen könne, ohne zu schmähen oder zu verhöhnen. Sehr richtig! aber von der Fassung:

> „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Angehörigen des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander öffentlich aufreizt"

dürfte kaum etwas Anderes gelten, denn durch derartige feindselige Parteiungen wird der öffentliche Frieden stets und nothwendig gefährdet sein, und jener Zusatz ist deshalb nur eine Tautologie, nur ein vor den Ohren klingendes, aber in Wirklichkeit nichts bedeutendes Wort.

Wenn man im Gegensatz hierzu die Rede des Antragstellers in der Sitzung vom 3. Dezember 1875[270]) liest, in welcher er dem Abgeordneten Lasker zu seiner „ausgezeichneten Art und Weise gratulirt", wie er die Unhaltbarkeit der vorgeschlagenen Kautschukparagraphen kritisirt, und ihm Glück wünscht, daß er „hierbei eine Ruhe bewahrt habe, die für Viele bewunderungswürdig war und auf keinen Fall den Eindruck wiedergab, der in der Nation durch diese Vorlage hervorgerufen ist", so hat man ein Beispiel von der Wandelbarkeit menschlicher Ueberzeugungen, wie sie an sich die mit jeder Entwickelung nothwendig verbundene Folge ist, deßungeachtet aber häufig lebhaften Tadel seitens Derjenigen erfährt, welche das Prinzip der Entwickelung wohl für die Körperwelt, nicht aber, wie es scheint, auf dem Gebiete des geistigen Lebens anerkennen.

Es verbleibt hiernach von dem Haenelschen Vorschlage nur noch der auf die Religion bezügliche Theil, der in durchaus anzuerkennender Weise die Ausfüllung einer Lücke des Reichsstrafgesetzbuches anstrebt, welche darin besteht, daß §. 166 das. nur solche Aergernißerregung durch öffentliche beschimpfende Aeußerungen trifft, welche sich auf Gott, eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen und Gebräuche, nicht aber solche, die sich auf die religiösen Ueberzeugungen beziehen.[271])

Wenn im Gegensatz hiezu der Antrag Reichensperger den öffentlichen Angriff auf den Glauben an Gott oder die Unsterblichkeit der Seele u. s. w. unter Strafe stellen will, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe einen beschimpfenden Karakter trägt oder überhaupt nur unser religiöses Gefühl verletzt, so widerspricht derselbe dem Zwecke des Strafrechts, nicht gewisse, noch so berechtigtigte religiöse Anschauungen vor irgend einer, auch öffentlichen, Erörterung zu hüten, sondern lediglich das religiöse Gefühl, als einen bei jedem normalen Menschen vorhandenen Theil seines innersten Wesens, gegen verletzende Angriffe zu schützen.

So verdienstvoll nun aber auch nach dieser Richtung der

---

270) Dr.S. S. 409.

271) Vgl. Olshausen St.G.B. §. 166 Anm. 11b.

Haenel'sche Vorschlag ist, und so wünschenswerth es wäre, auf denselben bei Gelegenheit einer allgemeinen Revision des Reichsstrafgesetzbuches zurückzugreifen, so kann es doch ebensowenig einem Zweifel unterliegen, daß die aus der Sozialdemokratie dem Staate drohenden Gefahren nur zu einem ganz geringen Theile getroffen werden. Man wird deshalb diesem Vorschlage bei aller Berechtigung desselben doch für die uns interessirende Frage keinen erheblichen Werth beimessen können.

Von größerer Bedeutung ist, daß Haenel in seinem Art. II dazu übergeht, neben der Strafgesetzgebung auch das Vereins- und Versammlungsrecht in den Kreis der gesetzgeberischen Hülfsmittel zu ziehen. Worin er hierbei fehlt, ist unten[273]) näher zu erörtern, aber es verbleibt das wesentliche Zugeständniß, daß grundsätzlich der Schutz auf diesem Gebiete zu suchen sei. —

Die vorstehend mitgetheilten parlamentarischen Verhandlungen ergeben, daß die bisher unternommenen Versuche, die uns vorliegende Frage auf dem Boden des Strafrechts zu lösen, nicht etwa an der Unzulänglichkeit ihrer Durchführung, sondern an ihrer inneren Unmöglichkeit gescheitert sind, und wenn hartnäckige Gegner immer noch behaupten mögen, der direkte Beweis dafür, daß auf diesem Wege das Ziel nicht erreicht werden könne, sei nicht erbracht, so wird man doch nach diesen Vorgängen mit noch größerem Rechte, als es schon die natürliche Vertheilung der Beweislast mit sich bringt, von den Vertheidigern jener Ansicht fordern dürfen, daß sie ihrerseits Vorschläge in greifbarer Form machen, oder auf die Aufrechterhaltung ihres Verlangens verzichten.

Aber wir dürfen sogar noch einen Schritt weiter gehen und sind in der Lage, den verlangten positiven Beweis dafür zu führen, daß die Bekämpfung der staatsgefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie auf dem Boden des Strafrechts einen inneren Widerspruch enthält, doch bedarf es hierfür zunächst der scharfen Abgrenzung gewisser Begriffe und der Scheidung gewisser mit einander in Verbindung stehenden Anwendungsformen.

Man hat nämlich zu unterscheiden:

1. die kriminelle von der nur polizeilichen Strafe,
2. die primäre von der nur sekundären Verwendung des Strafrechts,
3. die ausschließliche Bekämpfung durch strafrechtliche Mittel von der mehr oder minder engen Verknüpfung mit anderen Maßregeln, und endlich
4. den begrifflichen Gegensatz klar zu stellen zwischen Repression und Prävention.

Für die Unterscheidung des kriminellen von dem bloß polizeilichen Unrecht ist es von verwirrendem Einfluß gewesen,

---

[273]) Vergl. Abschnitt VI.

daß in dem Reichsstrafgesetzbuche die Sonderung der Verbrechen und Vergehen einerseits und der Uebertretungen andererseits, nicht nach dem inneren Wesen der Strafthaten, sondern lediglich nach dem äußeren Merkmale der Höhe der angedrohten Strafe vorgenommen und so, da thatsächlich der überwiegende Theil der Uebertretungen polizeilichen Karakter trägt,[274]) der Ansicht Vorschub geleistet ist, daß der Unterschied durch die Höhe der Strafe bedingt sei.[275]) In Wahrheit beruht derselbe auf der inneren Verschiedenheit einerseits solcher Handlungen, welche ganz unabhängig von einer positiven Gesetzgebung einen Bruch der natürlichen Rechtsordnung darstellen, indem sie gegen Grundsätze verstoßen, ohne welche ein staatliches Zusammenleben der Menschen nicht möglich ist, und andererseits solcher, welche, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, durchaus unbedenklich sind, und bei welchen nur ein außerhalb ihrer selbst liegender Zweck, insbesondere die Verhütung späteren Unrechts oder Unglücks, den Anlaß zu dem strafrechtlichen Verbote abgiebt.[276]) Das bisherige Sozialistengesetz kennt ausschließlich polizeiliche Strafvorschriften der letzteren Art, indem es in §§. 17—21 die Betheiligung an einem Vereine oder an einer Versammlung, das Hergeben von Räumlichkeiten für dieselben, das Verbreiten von Druckschriften und die Vornahme von Sammlungen für strafbar erklärt nicht nach dem Gesichtspunkte, ob diese Vereine, Versammlungen, Druckschriften und Sammlungen an sich im Widerspruch zu der öffentlichen Ordnung stehen, sondern danach, ob ein formell gültiges Verbot derselben vorliegt. Einen anderen Karakter tragen freilich die Bestimmungen in §§. 22—24, indem dieselben die Maßregeln der Aufenthaltsbeschränkung und der Untersagung oder Entziehung des Gewerbebetriebes gegen alle solche Personen zulassen, welche die Agitation für die vom Gesetze ver-

---

[274]) Vgl. Olshausen St.G.B. §. 1 Anm. 13. Derselbe bemerkt, daß viele der Uebertretungen eine subjektive Verschuldung des Thäters nicht erfordern und sich deshalb als Polizeidelikte karakterisiren, während solches bei Vergehen nur ganz ausnahmsweise der Fall ist.

Auch Schwarze, Preßgesetz S. 83, bemerkt, daß die im Preßgesetz angedrohten Strafen freilich zum Theil über das im R.St.G.B. angeordnete Höchstmaß der Uebertretungsstrafe hinausgehen, daß dadurch aber an dem Karakter der durch sie geschützten Ordnungsvorschriften als präventiver Polizeibestimmungen nichts geändert werde.

[275]) Die Bekämpfung dieses Verfahrens ist ein wesentlicher Bestandtheil der in Anm. 265 bezeichneten Schrift von Lentner vgl. z. B. S. 22, 52, 55 u. a. Derselbe erhebt die sehr beachtenswerthe Forderung, die gefährlichen Handlungen aus den allgemeinen Strafgesetzbüchern ganz auszuscheiden und besonderen Polizeistrafgesetzbüchern zu überweisen, auch den gleichen Unterschied in der Bildung besonderer Polizeistrafgerichte zum Ausdruck zu bringen.

[276]) Auch die Strafe, welche der Civilrichter androht, um die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung zu erzwingen (C.P.O. §§. 774, 775), tragen im wesentlichen diesen Karakter.

botenen Bestrebungen sich zum Geschäfte machen. Allein einestheils können die in §§. 22 und 23 angeordneten Maßregeln nur gleichzeitig mit einer Bestrafung auf Grund der §§. 17—20 verhängt werden, während die im §. 24 zugelassene Entziehung der Gewerbebefugniß, welche dieses Erforderniß fallen läßt, nicht durch das Gericht, sondern durch die Landespolizeibehörde verhängt wird, und anderntheils erscheinen ebenso diese Maßregeln nur formell in der Gestalt der Strafe, während sie inhaltlich Vorbeugungsmittel darstellen, durch welche man glaubt, der staatsgefährlichen Thätigkeit der betreffenden Personen ein Hinderniß entgegensetzen zu können.

Wollte man im Gegensatz zu dieser Verwendung des Strafrechts in dem bisherigen Gesetze dazu übergehen, ein kriminelles Unrecht zu konstruiren, so würde die Aufgabe darin bestehen, diejenigen Punkte festzustellen, in welchen die Sozialdemokratie gegen die natürlichen Rechtsbedingungen des Staates verstößt.

Auf einem ganz ähnlichen Unterschiede, wie derjenige zwischen krimineller und polizeilicher Strafe, beruht auch der weitere Gegensatz zwischen primärer und sekundärer Verwendung des Strafrechts. Die letztere Form finden wir in dem bisherigen Gesetze, welches als prinzipale Bekämpfungsmittel der sozialdemokratischen Bestrebungen nur das Verbot und die Auflösung von Vereinen und Versammlungen, das Verbot von Druckschriften und Sammlungen, sowie die Aufenthaltsbeschränkung und die Entziehung der Gewerbebefugniß kennt und lediglich zur Durchführung der auf diesem Gebiete angeordneten Maßregeln in den §§. 17—21, 22 Abs. 3 und §. 25 Strafvorschriften giebt, welche also nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, indem sie den prinzipalen Angriffsmitteln Nachdruck verleihen, zur Erreichung des Gesetzeszweckes beitragen. Die primäre Verwendung des Strafrechts würde die gleiche Voraussetzung haben, wie sie oben für die Konstruktion einer kriminellen Strafthat aufgestellt ist.

Auch hinsichtlich der dritten Frage: ob die Bekämpfung der Sozialdemokratie allein durch das Strafrecht oder zugleich durch andere Maßregeln stattfinden solle, entscheidet sich das jetzige Gesetz für die letztere Alternative, und zwar sogar in der Weise, daß es, wie bereits hervorgehoben, die anderen Kampfesmittel in die erste, und das Strafrecht erst in die zweite Linie stellt. Hiervon weichen die Vorschläge von Haenel und von Reichensperger übereinstimmend insofern ab, als sie das Strafrecht an die erste Stelle rücken, woraus sich dann von selbst ergiebt, daß sie dasselbe nur in seiner kriminellen Bedeutung verwenden können, doch unterscheiden sich beide von einander darin, daß R. von anderen Maßregeln neben den strafrechtlichen überall nichts erwähnt, während H. neben diesen in Art. II seines Antrages gegen Vereine und Versammlungen, welche ihrer Absicht gemäß zur Begehung der in den vorangehenden Strafparagraphen gekennzeichneten Handlungen gebraucht werden, das Auflösungsrecht gestatten will.

H. wählt also von den beiden an sich möglichen Formen, die Verwaltungsmaßregeln entweder unmittelbar an den strafrechtlichen Thatbestand als solchen, oder erst an die rechtskräftige Verurtheilung anzuknüpfen (die Juristen dürfen an Analogie der infamia mediata und immediata erinnert werden), die erstere, losere Form, indem er für beide Arten von Angriffsmitteln lediglich einen gemeinsamen Thatbestand aufstellt, dagegen die Entscheidung darüber, ob, derselbe gegeben sei, in dem einen Falle dem Strafrichter, in dem anderen den Verwaltungsbehörden überträgt. Freilich verfällt er dabei einem verhängnißvollen Irrthum, welcher ihn dahin führt, die Bestätigung oder Aufhebung der verfügten Auflösung wieder dem Strafrichter anzuvertrauen und die Bestätigung davon abhängig zu machen, daß innerhalb 8 Tagen ein Strafverfahren eingeleitet werde. Er übersah, daß bei aller scheinbaren Uebereinstimmung der für die strafgerichtliche und die verwaltungsrechtliche Maßregel aufgestellten Vorbedingungen doch zwischen beiden eine in deren Grundvoraussetzungen begründete Verschiedenheit vorhanden ist, welche darin besteht, daß die lediglich die Abwendung einer Gefahr bezweckende Verwaltungsmaßnahme bereits einzutreten hat, sobald objektiv die Voraussetzungen des Gesetzes und damit die von diesen ins Auge gefaßte Gefahr gegeben ist, daß dagegen, um wegen desselben Thatbestandes eine Bestrafung zu begründen, noch ein anderes subjektives Erforderniß hinzukommen muß. Der Angeklagte muß nämlich, um bestraft werden zu können, nicht bloß thatsächlich Das gethan haben, was das Gesetz verbietet, sondern er muß sich daneben, wenn auch nicht eigentlich des gesetzlichen Verbotes selbst, so doch aller derjenigen Momente bewußt geworden sein, welche das Gesetz als Voraussetzungen der Bestrafung aufstellt. Eine Bestrafung auf Grund des von H. vorgeschlagenen §. 130 würde deshalb nur möglich sein, wenn das Gericht als nachgewiesen ansähe, daß der Angeklagte alle dort bezeichneten Momente: die Gefährdung des öffentlichen Friedens, das Beschimpfende seiner Aeußerungen, die Anreizung zu feindseligen Parteiungen u. s. w. entweder unmittelbar als erstes Ziel seiner That gewollt oder mindestens sich zum Bewußtsein gebracht hat, daß diese Wirkungen mit seiner Handlungsweise nothwendig verknüpft sein werden. Ist dieses Bewußtsein nicht vorhanden gewesen oder nicht erwiesen, so ist ein strafrechtliches Verfahren ausgeschlossen, während die objektive Gefährlichkeit und deshalb die auf dieser beruhende Auflösung davon in keiner Weise berührt wird. H. macht sich deshalb der Verwirrung ganz verschiedener Rechtsgebiete, insbesondere der polizeilichen und der strafrichterlichen Thätigkeit schuldig, wenn er über die polizeiliche Auflösung einer Versammlung oder eines Vereins den Strafrichter entscheiden lassen will, er begeht denselben Fehler, als wenn er den zur Prüfung einer ergangenen gerichtlichen Entscheidung berufenen Richter zweiter Instanz nach anderen als den für die

erste maßgebenden Rechtsbestimmungen entscheiden lassen wollte, und sein Vorschlag würde zur Folge haben, daß eine Auflösung, die nach den für sie in Betracht kommenden Gesichtspunkten durchaus mit Recht verfügt war, deßungeachtet vom Strafrichter aufgehoben werden müßte.[277])

Die vorstehende Erörterung ergiebt nun aber ein Doppeltes: nämlich einerseits, daß eine Verknüpfung der strafgerichtlichen und der verwaltungsrechtlichen Maßnahmen in der Weise, daß die Letzteren von der vorangegangenen Verurtheilung abhängig gemacht werden, wegen der durchaus verschiedenen Vorbedingungen Beider gar nicht möglich ist, und andererseits, daß eine losere Verbindung in der Weise, daß man wenigstens für beide Arten von Maßregeln dieselbe gesetzliche Definition aufstellte, insofern zu einer Selbsttäuschung führt, als ungeachtet dieser gemeinsamen Definition der Thatbestand ein verschiedener bleibt. Unter diesen Umständen aber behält die gemeinsame äußere Form der gesetzlichen Behandlung kaum noch einen wirklichen Werth, und wir kommen deshalb zu dem Ergebniß, daß, sofern man neben den auf dem Gebiete des Vereins-, Preß- und Gewerberechts liegenden Maßregeln zur Bekämpfung der Sozialdemokratie gleichzeitig auch das Strafrecht herbeiziehen will, beide Wege im Wesentlichen unabhängig von einander zu verlaufen haben.

Daß das Strafrecht für sich allein nicht ausreicht, sondern auch das Verwaltungsrecht zur Hülfe herbeigezogen werden müsse, ist das wesentliche und mit Genugthuung zu begrüßende Zugeständniß, welches in dem Haenelschen Antrage enthalten ist, denn was für das Vereins- und Versammlungsrecht gilt, wird auch für das Preß- und Gewerberecht anerkannt werden müssen.[278]) Ob dagegen das Strafrecht, wenigstens in seiner eigentlichen kriminellen Bedeutung, und abgesehen von der sekundären Verwendung zur Durchführung anderer prinzipaler Maßnahmen, zu dem angestrebten Zwecke überall brauchbar sei oder nicht, das wird weiter unten zu erörtern sein.

Für diese Frage ist nämlich von entscheidender Bedeutung die Klarstellung des begrifflichen Gegensatzes zwischen dem Vorgehen auf dem Wege der Repression und auf demjenigen der Prävention.

---

[277]) Es ist dieselbe Begriffsverwirrung, wie sie übrigens auch den Bestimmungen über Beschlagnahme in unserem jetzigen Preßgesetz zu Grunde liegt. Vgl. unten S. 253 ff.

[278]) Diese Auffassung liegt auch der in der Reichstagskommission des Jahres 1884 seitens der Zentrumsmitglieder eingebrachten Resolution zu Grunde, welche von dem Bundesrathe als Ersatz für das abzulehnende Sozialistengesetz die Vorlegung eines auf Abänderung des Str.G.B. und des Preßgesetzes gerichteten Gesetzentwurfs verlangte.

Unter Repressionen im weiteren Sinne versteht man jede nachträgliche Beseitigung einer zuvor eingetretenen Störung der Rechtsordnung. Dieselbe kann einerseits unmittelbar durch Wiederherstellung des früheren Zustandes erreicht werden, wie es geschieht, wenn z. B. der Zivilrichter auf erhobene Klage dem Kläger das vom Beklagten vorenthaltene Eigenthum zurückgiebt, oder wenn die Verwaltungsbehörde ein den gesetzlichen Vorschriften zuwider errichtetes Gebäude beseitigt; andererseits aber auch mittelbar, wo Jenes nicht thunlich ist, dadurch, daß man ein Surrogat an die Stelle setzt, wie es der Zivilrichter thut, wenn er dem Geschädigten eine Entschädigung zubilligt, oder der Strafrichter, wenn er durch Verhängung einer Strafe der verletzten Rechtsordnung eine Sühne schafft; möglicherweise kann auch Beides mit einander verbunden werden, insofern die Bestrafung des Schuldigen das Recht des Verletzten nicht ausschließt, Ersatz des ihm zugefügten Schadens zu verlangen.

Die angeführten Beispiele zeigen bereits, daß die Repression in diesem weiteren Sinne in die Hand sowohl des Zivil- als des Strafrichters, ja sogar in diejenige der Verwaltungsorgane gelegt sein kann. Im Gegensatz hierzu sind die Präventivmaßregeln immer Sache der Verwaltungs-, insbesondere der Polizeibehörden. Dieselben bezwecken nicht eine bereits eingetretene Störung der Rechtsordnung oder der öffentlichen Wohlfahrt nachträglich, sei es unmittelbar oder mittelbar, wieder zu beseitigen, sondern eine solche Störung von vornherein zu verhüten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe ein schuldhaftes, insbesondere strafbares, Unrecht oder nur eine Niemandem als Schuld anzurechnende Schädigung der öffentlichen Wohlfahrt darstellen würde. So wird die Polizeibehörde nicht bloß dann, wenn sie von der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, erfährt, eingreifen und nöthigenfalls den Verbrecher in Präventivhaft nehmen, sondern ebenso einen Wahnsinnigen, von dem für sich selbst oder für Andere ein Unglück zu besorgen steht, in sicheren Gewahrsam bringen.[279])

Es werden nun aber beide Begriffe, sowohl der der Repression als der der Prävention, häufig und insbesondere wo es sich um eine Bekämpfung von Verbrechen handelt, nicht in dem vorgedachten weiteren, sondern in einem engeren Sinne gebraucht, und versteht man dann unter dem ersteren Ausdrucke lediglich die strafrechtliche Repression, wie unter dem letzteren lediglich die sicherheitspolizeiliche Prävention gegen verbrecherische Handlungen, und in diesem engeren Sinne werden wir uns mit den beiden Begriffen zu beschäftigen haben.

279) Vgl. Löning, Verwaltungsrecht S. 249, 254, wo die bezüglich der präventivpolizeilichen Verhaftung, Vorführung, Haussuchung und Beschlagnahme in den einzelnen Staaten durch positive Gesetzvorschrift angeordneten Beschränkungen angeführt sind.

Nun ist, so einfach die Scheidung erscheint, dennoch zuzugeben, daß dieselbe in unserer positiven Gesetzgebung nicht rein durchgeführt ist. Sie ist dies zunächst nicht nach der Seite, daß es Fälle giebt, in welchen Strafen wegen begangenen Unrechts nicht vom Strafrichter, sondern von der Polizeibehörde verhängt werden,[280] was dadurch nicht geändert wird, daß man diesen sogenannten Polizeistrafen einen in mehreren Beziehungen von den eigentlichen Kriminalstrafen abweichenden Karakter beimißt. Sie ist es aber auch nach der anderen Seite nicht insofern, als die Vorbeugung gegen künftige Verbrechen nicht ausschließlich der Polizei überlassen, sondern zum Theil in die Hände des Strafrichters gelegt ist, wie dies geschieht, wenn Letzterer nach §. 40 des Reichs-Strafgesetzbuches[281]) bei Gegenständen, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines solchen gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, deren Einziehung verfügt. Erscheint auch diese Maßregel äußerlich als Nebenstrafe, so ist ihr Zweck doch nicht die Bestrafung, also die Zufügung eines Uebels, sondern die Absicht, einer Ausführung oder späteren Wiederholung der Strafthat, zu deren Begehung sie bestimmt sind, vorzubeugen.[282])

Sehen wir jedoch von diesen Ausnahmen ab, von denen wir die letztgedachten später Veranlassung haben werden, noch näher zu betrachten, so liegen die repressiven Maßregeln in der Hand des Strafrichters, dagegen die präventiven in derjenigen der Polizei, wobei lediglich der Vollständigkeit wegen darauf hingewiesen sein mag, daß natürlich jede Strafe neben ihren repressiven zugleich einen erheblichen präventiven Zweck verfolgt, indem anzunehmen ist, daß nicht nur der Bestrafte selbst, sondern die gesammte Bevölkerung und die Letztere nicht erst aus der vollzogenen

---

[280]) Vgl. außer den Bestimmungen der St.P.O. über polizeiliche Strafverfügungen, das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871, §. 34, welches den Oberpostdirektionen für Post- und Portodefraudationen, und die Seemannsverordnung vom 27. Dezember 1872, §§. 81, 84, 93, 99, welche den Seeämtern diese Befugniß ertheilt.

[281]) Das Gleiche gilt übrigens auch bei §. 49a., bei welchem die Motive (S. 61) ausdrücklich bemerken: „Wenn es zu den Aufgaben der Strafgesetzgebung gehört, die Sicherheit der Staatsangehörigen, soweit es durch Strafe thunlich ist, zu verbürgen, so erscheint es geboten, den Gefahren entgegenzutreten, welche dem Einzelnen für seine Person und sein Eigenthum die Straflosigkeit der mißlungenen Anstiftung und des Erbietens zur Begehung von Verbrechen bereitet."

[282]) Auch in der Begründung des Sächsischen Preßgesetzes vom 24. März 1870 heißt es zu §. 40: „In weiterer Anerkennung des Grundsatzes, daß die Einziehung keine Vermögensstrafe, vielmehr in der Hauptsache eine Präventiv-Maßregel sein soll, ist vorgeschrieben" . . . . u. s. w. Vgl. Barth: „Das Königl. Sächsische Preßgesetz" S. 76.

Ebenso nennt Schwarze, Preßgesetz S. 186, die Beschlagnahme eine auf der Grenze zwischen Prävention und Repression stehende Maßregel.

Vgl. ferner unter S. 256 f. und Anm. 320.

Strafe, sondern schon aus der durch die Existenz des Strafgesetzes begründeten Furcht, einen Antrieb entnehmen wird, die Begehung von Verbrechen zu unterlassen.

Wäre nun an sich betrachtet zur Bekämpfung strafbarer Handlungen der präventive Weg mindestens nicht weniger geeignet, als der repressive, und dürfte man deshalb der Polizei die Mittel nicht versagen, in gleicher Weise, wie dies nach begangener That zur Ermittelung des Schuldigen geschieht, so auch vorher zur Verhütung des Verbrechens ein Verfahren eintreten zu lassen, welches mit Zeugnißzwang, Verhaftung und vorläufiger Festnahme oder anderen Mitteln ausgerüstet sein sollte, so ist thatsächlich in der bestehenden Gesetzgebung aller modernen Staaten der präventive Weg gegenüber dem repressiven sehr ungünstig behandelt, ja man betrachtet eine solche Zurückdrängung geradezu als Beweis einer fortgeschrittenen politischen Entwickelung und bezeichnet dieselbe als Wesen des „Rechtsstaats," im Gegensatz zu der früheren Phase des „Polizeistaats". Und in der That muß zugegeben werden, daß die theoretisch völlig gerechtfertigte Gleichstellung der polizeilich vorbeugenden mit der richterlich strafenden Thätigkeit an praktischen Rücksichten auf menschliche Unvollkommenheit scheitert. Die Verfügungen der Behörden sind die Willensentschließungen der die Behörde bildenden Menschen, und diese Menschen sind menschlichen Schwächen unterworfen. Nun begründet jede Macht die Gefahr, im Bewußtsein derselben sie zu mißbrauchen, zu Zwecken, die, wenn nicht geradezu verwerflich, so doch wenigstens außerhalb der eigentlichen Aufgabe liegen, es muß deshalb mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß eine Polizeibehörde unter der Form der Vorbeugung gegen eine beabsichtigte Strafthat in einem Maße in die Rechtssphäre der Staatsbürger eingreift, welche durch den Zweck nicht gerechtfertigt wird, insbesondere politischen Parteirücksichten Rechnung trägt.

Es giebt verschiedene Gründe, welche diese Gefahr bei Richtern, wenn nicht ausschließen, so doch erheblich abschwächen. Zunächst — und darauf ist m. E. das Hauptgewicht zu legen — übt die richterliche Thätigkeit in der täglichen Uebung, ohne Ansehen, ja meist ohne eigentliche Kenntniß der Person lediglich nach objektiven Gesichtspunkten Recht zu sprechen, einen ungemein erziehlichen Einfluß. Daneben hat unsere Gesetzgebung Alles gethan, was in menschlichen Kräften steht, um die Richter politischen und insbesondere Einflüssen der Regierung zu entziehen und ebenso die Besetzung des Kollegiums für die einzelnen Sachen von allen Nebenrücksichten zu befreien. Endlich aber bietet die Thätigkeit selbst eine größere Garantie. Ob ein Vergehen wirklich begangen ist, ob der sogenannte objektive Thatbestand vorliegt, das pflegt regelmäßig außer Frage zu stehen, zweifelhaft ist, abgesehen von rechtlichen Gesichtspunkten, meist nur die Person des Thäters. Deshalb ist aber das Gebiet, in welchem der Richter handeln und folgeweise irren kann, ein weit beschränkteres, als das der Polizei, deren vorbeugende Thätigkeit an die

14*

viel weniger feststehende und viel mehr dem Irrthum ausgesetzte Bedingung geknüpft ist, daß mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit die Begehung einer Strafthat befürchtet werden müsse.

Ergiebt sich nun aus den vorstehenden Erwägungen die Berechtigung der Forderung, nicht ohne Noth zur Bekämpfung einer Gefahr die polizeiliche Prävention in Anspruch zu nehmen, so lange die Mittel der strafrechtlichen Repression ausreichen, so kann danach die Berechtigung des einen oder anderen Weges nur geprüft werden an der Hand einer eingehenden Erörterung der drohenden Gefahr und der auf dem einen oder anderen Wege gebotenen Mittel der Abwehr.

Hiernach ist allerdings die Entscheidung bis zu einem gewissen Grade abhängig von der unten vorzunehmenden Erörterung der einzelnen in Betracht kommenden Rechtsgebiete, doch lassen sich für die Unverwendbarkeit des Strafrechts zum Zwecke der Bekämpfung der Sozialdemokratie auch schon eine Reihe allgemeiner Erwägungen geltend machen.

Zunächst ist das bereits oben bei Besprechung des Haenelschen Antrages zum Ausdrucke gebrachte prinzipielle Bedenken hervorzuheben, daß das Strafrecht nur da eingreifen kann, wo neben dem objektiven Thatbestande zugleich der dolus, das volle Bewußtsein des Thäters von allen die strafrechtliche Bedeutung seiner That bestimmenden Momenten vorhanden ist. Diese subjektive Seite ist die Klippe, an welcher nothwendig jede Verwendung des Strafrechts als Schutzmittels scheitern muß, denn offenbar ist die Gefährlichkeit einer gewissen Thätigkeit für den Staat nicht um ein Jota geringer, mag der Thäter sich dieselbe zum klaren Bewußtsein gebracht haben oder nicht.

Aber es giebt noch fernere nicht minder schwerwiegende Gründe gegen die Verwendung des Strafrechts.

Die Repression als Schutz gegen Verbrechen durch die staatliche Strafjustiz hat zu ihrer begrifflichen Voraussetzung die Existenz einer Staatsgewalt, welche diese ihre Aufgabe erfüllen kann, und zwar die Existenz zu einer Zeit, zu welcher diese Funktion in Kraft zu treten hat. Ist nun diese Voraussetzung bei allen Strafthaten, welche sich gegen Einzelne richten, ohne Weiteres gegeben, so entfällt sie dagegen bei Verbrechen, welche den Staat selbst in Frage stellen. Will der Staat gegen sie repressiv einschreiten, so stellt er sich in gewisser Weise eine innerlich widerspruchsvolle Aufgabe, der er nur gerecht werden kann, so lange der durch das Verbrechen bezweckte Erfolg mit anderen Machtmitteln abgewandt ist. Das positive Strafgesetz entspricht völlig dieser Erwägung, wenn es abweichend von der Regel, eine strafbare Handlung erst dann anzunehmen, wenn es bei der beabsichtigten Störung der Rechtsordnung mindestens bis zum Versuche, d. h. dem Beginne der Ausführung, gekommen ist, bei hochverrätherischen Unternehmungen weiter geht und zur Prävention greift, indem es schon die noch im

Stadium der Vorbereitung befindlichen Handungen (Reichs-Strafgesetzbuch §§. 83—86)[282a]) in den Kreis der Strafe zieht. In der That hieße das Gegentheil dem Staate dieselbe Unvernunft zumuthen, als wenn man Jemandem, auf den ein Mörder das Gewehr angelegt hat, empfehlen wollte, sich lediglich mit der demnächst eintretenden Bestrafung zufrieden zu geben.[283]) Ja mehr als das. Dem Gemordeten bleibt wenigstens der Staat als Rächer und Vollstrecker der Strafe; wollte der Staat seinem eigenen drohenden Sturze unthätig zuschauen, so würde ihm selbst diese Genugthuung fehlen.

Daß die Sozialdemokratie den Umsturz des Staates im bisherigen Sinne anstrebt, stellt sie selbst nicht in Abrede. Demgegenüber würde also ein auf die bloße Repression sich beschränkendes Abwarten einzig und allein aus dem Gesichtspunkte gerechtfertigt werden können, daß eine ernsthafte Gefahr für den Staat nicht vorhanden und er selbst deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach jederzeit in der Lage sein werde, die gegen seine Existenz gerichteten fruchtlosen Unternehmungen nach ihrem Mißlingen zu strafen. Diese Vorbedingung ist allerdings bei den von Einzelnen ausgehenden hochverrätherischen Anschlägen zutreffend, aber sie bei der Sozialdemokratie, also einer nach Hunderttausenden zählenden Partei, als gegeben anzusehen, erfordert einen starken Optimismus. Macht sich Jemand daran, unser Haus mit Axthieben zu zertrümmern, so werden wir unsern Schutz nicht in der Drohung suchen, ihn demnächst nach Ausführung seiner That in das Haus als Gefängniß einzusperren, sondern wir werden ihm die Werkzeuge fortnehmen, mit welchen er sein Vorhaben auszuführen gedenkt.

Aber selbst zugegeben, die Gefahr, daß die Sozialdemokratie bei völlig freier Entfaltung ihrer Kräfte jemals dahin gelangen sollte, den Umsturz des Staates durchzuführen, sei nicht ernsthaft vorhanden, so wird man doch mit Recht fragen dürfen, ob nicht, wenn wirklich im schließlichen Entscheidungskampfe die Staatsgewalt Siegerin bleiben würde, schon die Nothwendigkeit eines solchen Kampfes ein derartiges Unheil ist, daß der Staat alle Veranlassung hat, dem Kampfe durch Schutzmaßregeln vorzubeugen? Es soll ja nach der Auffassung Vieler in gewissen Regierungskreisen zeitweilig der Feldzugsplan bestanden haben, auf den Ausbruch von Gewaltthätigkeiten zu warten, oder dieselben gar hervorzurufen, um dann die ganze Bewegung mit einem Schlage zu vernichten. Aber gerade die Anhänger eines lediglich repressiven Verhaltens des Staates waren Diejenigen, welche mit vollem Rechte

282a) Abgedruckt in Anlage X.

283) Der Abg. Sonnemann freilich hielt dieses Verfahren für Staatsweisheit, wenn er in der Reichstagssitzung vom 9. Oktober 1878 (Dr.S. S. 117) bemerkte: „Niemand kann wissen, ob eine solche Katastrophe kommen wird, oder nicht. Die richtige Gesetzgebung wartet ab, was kommt, und dann tritt sie strafend ein.“

eine solche Taktik für eine unverantwortliche Grausamkeit erklärten. Derselben Grausamkeit aber machen Diejenigen sich schuldig, welche, in dem Irrwahn befangen, die Repression sei „liberaler" als die Prävention, den Staat darauf verweisen wollen, Angriffe, die er in der Lage ist, zu verhüten, vielmehr ungehindert vor sich gehen zu lassen, um demnächst gegen die Thäter, seien es Verführer oder Verführte, die unnachsichtliche Strenge des Strafgesetzbuches zur Geltung zu bringen, die also, um das berüchtigte Wort des Grafen Eulenburg zu gebrauchen, die Bewegung bis solange gewähren lassen wollen, bis „die Flinte schießt und der Säbel haut".

Aber es kommt noch ein fernerer schwerwiegender Grund hinzu, welcher das Strafrecht nicht als geeigneten Schutz erscheinen läßt und der bereits in dem Kommissionsberichte vom 4. Oktober 1878[284]) völlig zutreffend hervorgehoben ist. Das Strafrecht kann nur einzelne Handlungen zur Unterlage der Bestrafung nehmen, diese Handlungen können aus einem weiteren Rahmen von Thatsachen heraus ihre eigenthümliche Beleuchtung empfangen, aber immer müssen es einzelne Handlungen sein, in denen sich der verbrecherische Wille äußert. Die Willensrichtung selbst, auch wenn sie in der Gesammtheit einer Thätigkeit zum Ausdruck gelangt, kann nicht zur Strafe gezogen werden. Ein Verein kann ganz offenkundig und unbezweifelt Herd der blutigsten Umsturzpläne sein, ohne daß, ganz von der Schwierigkeit des Beweises abgesehen, eine einzige Handlung verübt wird, welche gegen das Strafgesetz verstößt. Bekanntlich ist bei allen anderen Vergehen, außer Hochverrath und Münzverbrechen, das Vorbereitungsstadium straflos. Das Strafrecht steht also nicht im Wege, daß eine Gesellschaft ganz offen zu dem Zwecke zusammentritt, Vergehen aller Art gemeinsam vorzubereiten. Hier kann nur das Vereinsrecht helfen. Und selbst beim Hochverrath muß doch immer eine denselben „vorbereitende Handlung" vorhanden sein, wie sie in dem bloßen Gedankenaustausche, bei welchem ein fester Entschluß noch nicht vorliegt, offenbar nicht zu finden ist. In gleicher Weise kann eine Zeitschrift die nichtswürdigste Aufhetzung zum gewaltsamen Umsturze sich zum Geschäfte machen und demselben in jeder Weise Vorschub leisten, ohne daß die einzelnen Aeußerungen die Erfordernisse des Strafparagraphen erfüllten. Es sind eben nicht einzelne Aeußerungen, sondern die Gesammthaltung, welche entscheidet. Dieser Inbegriff der Gesammtrichtung eines Vereins oder eines Preßerzeugnisses kann aber nicht unter Strafe gestellt, sondern nur in der Weise gewürdigt werden, daß wenn dieselbe gegen gewisse, staatlicherseits zu stellende Anforderungen verstößt, der Staat das fernere Bestehen nicht mehr duldet. Strafen sind hier, abgesehen davon, daß sie meist gerade die Unrichtigen, nicht die Verführer, sondern die Verführten,

[284]) Vgl. oben S. 158 f.

nicht die Hetzer, sondern die Verhetzten, nicht die eigentlich Gefährlichen, sondern die in ihrer Unvorsichtigkeit und Offenheit weniger Gefährlichen treffen, schon grundsätzlich nicht am Platze, wie es denn ja viele Erscheinungen des Staatslebens giebt, welche als dem Wohle des Staates zuwiderlaufend oder gefährlich anerkannt, aber deshalb noch nicht dem Strafrichter überwiesen, sondern in der Weise bekämpft werden, daß der Staat sie von der für andere Bestrebungen gewährleisteten Freiheit der Bewegung ausschließt.[285])

Endlich spricht gegen die Anwendung des Strafgesetzes noch ein Grund, der gewissermaßen auf der Eigenartigkeit der menschlichen Natur beruht. Bevor der Richter sich entschließt, eine Strafe auszusprechen, welche den Bestraften aus der Reihe der unbescholtenen, im Vollbesitz der Ehre befindlichen Staatsbürger ausschließt, wird er auf das peinlichste die Frage erwägen: liegen wirklich die Voraussetzungen des Gesetzes in ihrem vollen Umfange vor? insbesondere: sind nicht nur innerlich die Voraussetzungen gegeben, welche den Gesetzgeber zu dessen Erlaß bestimmten, sondern ist auch dessen Wortlaute Genüge geleistet? Beides muß zusammentreffen: Ist die ratio legis nicht erfüllt, so darf das Wort nicht genügen, ist dagegen auch wirklich jene ratio vorhanden, ist dieselbe aber nicht zweifellos im Gesetze zum Ausdruck gebracht, auch dann muß freigesprochen werden, denn nulla poena sine lege. So ist es denn nicht allein durch die Erfahrung bestätigt, sondern auch durchaus innerlich gerechtfertigt, daß die Vorbedingungen der Strafbarkeit mit einer Aengstlichkeit und Peinlichkeit abgewogen werden, welche für die Ergreifung präventiver Maßregeln gegen eine dem Staate drohende Gefahr nicht durchführbar ist, ohne den gewünschten Erfolg in Frage zu stellen. —

Als Ergebniß dieser Erörterung ist hiernach Folgendes zu bezeichnen:

---

[285]) Um ein Beispiel anzuführen, mag hier an das Geschäft der Auswanderungsagenten erinnert werden. Der Staat betrachtet dasselbe — ob mit Recht oder mit Unrecht kann hier dahingestellt bleiben — als dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufend, und hat demselben im Verwaltungswege allerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Dennoch ist in §. 144 St.G.B. eine Strafbestimmung nur insoweit aufgenommen, als die Verleitung unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel geschieht, und als der Entwurf zur Novelle vom 26. Februar 1876 beantragte, diese Einschränkung zu streichen, wurde dies mit Recht aus dem Grunde abgelehnt, weil die ohne Täuschung betriebene Beförderung der Auswanderung wohl durch andere staatliche Mittel zu unterdrücken, aber nicht als eine strafbare Handlung zu betrachten sei.

Auch die in § 29 ff. der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe hat man mit Rücksicht auf die durch sie der öffentlichen Ordnung drohenden Gefahren von der allgemeinen Freiheit ausgeschlossen und sich nicht darauf beschränkt, wirklich bereits eingetretene Mißbräuche unter Strafe zu stellen. Uebrigens ist gegen dieses Verfahren, so weit bekannt, bisher noch nicht der Vorwurf des „Ausnahmegesetzes" erhoben.

Zur Bekämpfung der sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen ist das Strafrecht, soweit man wenigstens darunter das eigentlich kriminelle versteht und dessen primäre Verwendung im Auge hat, durchaus ungeeignet. Hiervon unabhängig ist die Aufstellung polizeilicher Strafbestimmungen zur Durchführung und Sicherung präventiver Maßregeln. Abgesehen jedoch von dieser sekundären Anwendung des Polizeistrafrechts ist prinzipiell der Schutz zu suchen nicht auf dem Gebiete der Repression, sondern auf demjenigen der Prävention.[286])

Inwieweit hierbei das Vereins-, Preß- und Gewerberecht zu benutzen ist, wird in den folgenden Abschnitten zu untersuchen sein.

[286]) Auch die Abhandlung von Gneist: „Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" ist dem Nachweise des Satzes gewidmet, daß zur Bekämpfung das Strafrecht durchaus ungeeignet sei und die Aufgabe nur durch ein Verwaltungsgesetz gelöst werden könne.

Daß diese Ansicht auch in den Verhandlungen des Reichstags von berufenster Seite vertheidigt ist (vgl. den Bericht der Kommission von 1878 oben S. 158 f. und die Aeußerungen des Staatssekretärs v. Schelling oben S. 173) wurde bereits hervorgehoben.

VI. Vereinsrecht.

Gedanken sind straflos, sobald dagegen der Gedanke sich in Worten äußert, verzichtet er auf diese Freiheit und verfällt den staatlichen Gesetzen. Beschränkt sich aber immerhin, sofern der Gedankenaustausch Einzelnen gegenüber stattfindet, das staatliche Eingreifen darauf, eine im Widerspruch mit den Gesetzen stehende Aeußerung, sei es auf Antrag des Verletzten, sei es ohne einen solchen, mit Strafe zu belegen, so verschärft sich diese Beaufsichtigung sofort wesentlich, sobald das Wort sich an die Gesammtheit beziehungsweise einen mehr oder minder großen Theil derselben richtet, wie dies geschieht mündlich in Versammlungen und schriftlich durch die Presse. Preßrecht und Vereinsrecht haben deshalb manches Gemeinsame, obgleich sie sich für unsere Aufgabe wesentlich durch den Umstand unterscheiden, daß ein einheitliches Reichsgesetz nur für Ersteres, nicht aber für Letzteres besteht.

Durch den in der Verfassung des Norddeutschen Bundes noch nicht enthaltenen, jedoch der Verfassung des zwischen Letzterem und den Großherzogthümern Baden und Hessen unterm 15. November 1870 abgeschlossenen Bundes hinzugefügten und von dort in die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 übergegangenen und jetzt in §. 4 Ziffer 16 aufgenommenen Zusatz sind „die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen" der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterstellt. Auch ist der Versuch, ein Reichsvereinsgesetz zu schaffen, wenngleich zunächst in der Beschränkung auf die privatrechtliche Seite, bereits zu einer Zeit unternommen, wo die Zuständigkeit dazu noch nicht ausdrücklich anerkannt war, vielmehr nur daraus gefolgert wurde, daß die einschlägigen Maßnahmen als ein Theil der bereits in Ziffer 13 des Artikel 4 der ursprünglichen Verfassung dem Reiche überwiesenen Gesetzgebung über das Obligationenrecht anzusehen sein. Dieser Versuch ist der Gesetzentwurf des Abgeordneten Schulze-Delitzsch vom 4. Mai 1869, der nach vorgängiger Kommissionsberathung in der Sitzung vom 21. Juni 1869 vom Reichstage angenommen wurde, zu einer abschließenden Erörterung im Bundesrathe jedoch wegen der demnächst eintretenden kriegerischen Ver-

wickelungen nicht gelangte. Unter diesen Umständen und nachdem inzwischen im Königreich Bayern ein in der bayrischen Kammer eingebrachter, im wesentlichen übereinstimmender Entwurf die Zustimmung sowohl der Volksvertretung als der Regierung erlangt hatte und als Gesetz veröffentlicht war, brachte Schulze seine Vorschläge in der durch die frühere Kommissionsberathung erlangten Form unterm 18. April 1871 bei dem 1. deutschen Reichstage wieder ein. Nachdem auch dieses Mal eine Kommissionsberathung stattgefunden hatte, die Erledigung im Reichstage aber durch den Schluß der Session gehindert war, legte Schulze endlich den nochmals nach Maßgabe der letzten Kommissionsbeschlüsse umgestalteten Entwurf unterm 11. April 1872 zum dritten Male dem Reichstag vor, jedoch gelangte auch dieses Mal nach vorgängiger Kommissionsberathung die Angelegenheit im Plenum nicht zum Abschlusse.

Auf den Inhalt der Schulzeschen Vorschläge hier näher einzugehen, ist aus dem Grunde nicht angezeigt, weil dieselben, wie bereits bemerkt, lediglich die privatrechtliche Seite der Vereine ins Auge faßten, d. h. sie bezogen sich freilich auf alle Vereine, auch solche politischer oder religiöser Art, regelten aber auch bei Letzteren nur die privatrechtlichen Beziehungen, indem sie an Stelle des Systems der Konzession dasjenige der Normativbestimmungen setzten und bestimmten, daß jeder Verein zu einem nicht verbotenen Zwecke bei Erfüllung gewisser Bedingungen durch Anerkenntniß seitens des Gerichts die Rechte eines „anerkannten Vereins" und damit insbesondere das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangen solle, wobei jedoch hinsichtlich der Frage, in welchem Umfange Vereine überhaupt zugelassen werden sollten, sowie überhaupt hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen, inbesondere polizeilichen Seite die Bestimmungen der einzelstaatlichen Gesetze aufrecht erhalten werden sollten und lediglich im §. 30 bestimmt war, daß ein Verein, „welcher durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährdet" durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde aufgelöst werden könne.

Die vom Tisch des Bundesraths sowohl wie aus dem Hause gegen den Antrag erhobenen Bedenken bezogen sich vorzugsweise auf die politischen und religiösen Vereine, sowie auf die zur Unterstützung von Betriebseinstellungen eingerichteten Gewerkvereine, und obgleich Schulze dagegen geltend machte, daß es sich hier garnicht um die Gemeingefährlichkeit oder Gemeinnützlichkeit, sondern nur darum handele, „denjenigen Vereinen, denen man aus Gründen des öffentlichen Rechts und aus politischen Gründen keine Bedenken entgegenzuhalten habe, in Beziehung auf ihre Vermögensrechte eine gesicherte Stellung zu gewähren", und daß es nicht gerechtfertigt sei, diesen Vereinen, anstatt sie, falls nöthig, offen zu verbieten, durch Erschwerungen anderer Art das Leben sauer zu machen, fand er mit dieser Anschauung doch nicht bloß auf der rechten, sondern auch

auf der linken Seite des Hauses Widerspruch. Zunächst wies der Abgeordnete v. Keudell darauf hin, daß ein Verein, den man keine Veranlassung habe zu verbieten, darum noch längst kein gemeinnütziger Verein sei, und der Staat gar keine Veranlassung habe, Vereine mit Korporationsrechten auszustatten, die zum Beispiel sich zur Aufgabe stellten, die Verbreitung des Atheismus zu befördern, oder auf gesetzlichem Wege auf die Einführung der republikanischen Staatsform hinzuwirken. Ebenso meinte Lasker, daß man in der Freigebung der Koalitionsbefugnisse genug gethan habe, daß aber ein natürliches Recht auf korporative Gestaltung nicht anzuerkennen sei, und man gegen die öffentlichen Interessen handele, wenn man dieses Recht zum Beispiel solchen Vereinen gewähren wolle, „welche ausgesprochenermaßen den Zweck haben, den Krieg zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu organisiren".

Nach diesen vergeblichen Versuchen besteht also zur Zeit in Deutschland kein einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht; immerhin aber hat die Reichsgesetzgebung in diese Materie durch mehrfache Einzelbestimmungen eingegriffen.

1. Nach den durch Artikel 68 der Reichsverfassung vorläufig für ganz Deutschland gültigen Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 können, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, durch die bei Trommel- und Trompetenschall zu verkündende und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringende Erklärung des Belagerungszustandes die Bestimmungen der Vereinsgesetze zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.
2. Nach dem Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 §. 17 sind die Wahlberechtigten befugt, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten, wobei jedoch die Bestimmungen über Anzeige und Ueberwachung in Kraft bleiben.
3. Die Gewerbeordnung hebt im §. 152 alle Verbote und Strafbestimmungen auf „gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verbindungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit, oder Entlassung der Arbeiter", entzieht jedoch diesen Vereinbarungen die verbindliche Kraft, indem sie jedem Theilnehmer den Rücktritt freistellt, und bestimmt, daß aus denselben weder Klage noch Einrede stattfindet.

Auf der anderen Seite wird durch §. 153 unter Strafe

gestellt, „wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verbindungen (§. 152) theilzunehmen oder ihnen Folge zu geben, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verbindungen zurückzutreten".

4. Durch das Reichsgesetz vom 11. Juli 1872 ist der Gesellschaft Jesu und den verwandten Orden die Bildung von Niederlassungen im Deutschen Reiche verboten.

5. Durch §. 49 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt.

6. Durch das Reichsstrafgesetzbuch wird bestraft:

a. durch §. 110:

„Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert",

b. durch §. 111:

„Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, sofern die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist",

c. durch §. 128:

„Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird",

d. durch §. 129:

„Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften".

Durch diese Vorschriften, zu welchen dann noch ferner die Bestimmungen des Sozialistengesetzes in §§. 1—9 zu rechnen sind, und von welchen eigentlich nur die §§. 128 u. 129 des Strafgesetzbuches tiefer eingreifen, ist immerhin das Vereins- und Versammlungsrecht nur oberflächlich berührt und beruht im Wesentlichen noch auf den Vereinsgesetzen der Einzelstaaten. Solche Gesetze bestehen jetzt, nachdem auch Lübeck im vergangenen Jahre sich angeschlossen hat, in allen deutschen Staaten mit Ausnahme von Lippe und in ge-

wisser Weise von Mecklenburg-Strelitz, doch zeigen dieselben unter einander wesentliche Abweichungen.[287])

Da für die Lösung unserer Aufgabe die Kenntniß des zur Zeit in Deutschland bestehenden Rechtszustandes unentbehrlich ist, so müssen die wesentlichsten Bestimmungen der einzelstaatlichen Gesetze hier kurz wiedergegeben werden.

Am wenigsten beschränkt ist das Vereins- und Versammlungsrecht in Württemberg, wo allein das Mitführen von Waffen in öffentliche Versammlungen verboten, im übrigen für solche Versammlungen lediglich die vorherige öffentliche Bekanntmachung oder Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (Gesetz vom 2. April 1848 und Gesetz vom 1. Juni 1853), für politische Vereine aber, welche Statuten haben, Vorlegung der Letzteren bei der Obrigkeit vorgeschrieben und bei anderen Vereinen der Letzteren das Recht gegeben ist, im Falle des Anlasses zu besonderer Besorgniß diese Vorlegung zu verlangen. (Gesetz vom 27. Dezember 1871.)

Weiter geht das Preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850.

Nach demselben sind bei Vereinen, „welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken", die Statuten und das Mitgliederverzeichniß sowie jede Aenderung binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§. 2) und dürfen Vereine, welche bezwecken, „politische Gegenstände in Versammlungen (im Gegensatze insbesondere zu bloßer Einwirkung durch Druckschriften) zu erörtern" (§. 8.)

a. keine Frauenspersonen, Schüler oder Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen,
b. nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten.

Bei Versammlungen solcher Vereine ist ebenfalls die Anwesenheit von Frauenspersonen, Schülern und Lehrlingen verboten, im übrigen aber für alle Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, eine mindestens 24 Stunden vor Beginn zu erstattende vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgeschrieben, welche nur bei Vereinsversammlungen, deren Zeit und Ort im Voraus feststeht, wegfällt. (§. 1. 3.) In Versammlungen der vorbezeichneten Art darf die Polizeibehörde einen oder zwei Abgeordnete entsenden, die als solche kenntlich sein müssen, und welche zur Auflösung sowohl dann befugt sind, wenn

[287]) Besondere Vereinsgesetze bestehen nur in: Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar. Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Hamburg, Lübeck und Elsaß-Lothringen. Zerstreut sind die bezüglichen Bestimmungen in anderen Gesetzen enthalten in: Württemberg, Hessen, Sachsen-Meiningen, Bremen. In Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L. und Schaumburg-Lippe beruht das Vereinsrecht auf dem Bundestagsbeschluß vom 13. Juli 1854.

die vorgeschriebene Anzeige nicht erfolgt ist, als auch dann, wenn „Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten“, oder wenn außer den Polizeibeamten in der Versammlung Bewaffnete erscheinen und auf Verlangen nicht entfernt werden. (§. 4. 5.) Endlich bedürfen öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche nur versagt werden darf, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. (§. 9.) Für Versammlungen innerhalb 2 Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder des Sitzes der Kammern darf die Genehmigung nicht ertheilt werden.

Die vorläufige polizeiliche Schließung eines Vereins ist zulässig, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufnahme von Frauenspersonen, Schülern und Lehrlingen oder der Verbindung mit anderen Vereinen entgegengehandelt wird. Die endgültige Auflösung kann jedoch in solchem Falle nur im strafgerichtlichen Verfahren erkannt werden. Diese Auflösung kann nur gleichzeitig mit der Bestrafung der Vorsteher wegen Uebertretung der bezüglichen Vorschriften erfolgen und muß eintreten, sobald dieselben sich der gleichen Strafthat mehrfach schuldig gemacht haben. (§. 16.)

In Bayern (Gesetz vom 26. Februar 1850) sind Vereine nur unter der Voraussetzung, daß sie Vorsteher und Satzungen haben, zur Anzeige „ihrer Gründung und jeder Veränderung ihrer Vorstandschaft und ihrer Zwecke“ verpflichtet. Dagegen müssen „Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht (politische Vereine)“, Vorsteher wählen und durch diese ihre Satzungen und deren Abänderungen der Polizeibehörde einreichen. (Art. 14.) Dieselben dürfen keine Frauenspersonen oder Minderjährige aufnehmen und nicht mit anderen Vereinen in der Art in Verbindung treten, „daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des anderen unterworfen, oder mehrere solcher Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden (Art. 17).“ Politische Vereine dürfen keine Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen öffentlicher Behörden fassen (Art. 18). Versammlungen sind nur ohne Waffen gestattet, bedürfen aber auch dann, sofern sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Ortschaften stattfinden sollen, der Zustimmung der Gemeindeverwaltung und der Genehmigung der Polizeibehörde; außerdem können alle Versammlungen unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit von der Polizeibehörde verboten werden. Andere Versammlungen dagegen, „in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen“, bedürfen, sofern dazu öffentliche oder allgemeine Einladungen ergehen, der vorgängigen Anzeige bei der Polizeibehörde, auch müssen die Einladungen mit der Namensunterschrift des Einberufers versehen sein (Art. 2). Ver-

sammlungen ist die Ueberbringung von Adressen und Petitionen in Masse untersagt (§. 5).

Die Polizeibehörde darf zwei als solche erkennbare Abgeordnete entsenden, welche verlangen können, daß Versammlungen, in denen „Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittels welcher zu Gesetzes-Verletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird", sofort aufgehoben werden, widrigenfalls sie selbst die Auflösung vornehmen dürfen (Art. 8).

Die Schließung eines Vereins (Art. 19) erfolgt seitens der Polizeibehörde, wenn dieselben

1. der Verpflichtung zur Einreichung ihrer Satzungen nicht genügen,
2. geheime Versammlungen halten,
3. die Abgeordneten der Polizeibehörde ausschließen,
4. den Bestimmungen über Verbindung mit anderen Vereinen oder über die Form der Beschlüsse zuwiderhandeln,
5. die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen,
6. wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

Eine gerichtliche Entscheidung findet nur in dem zuletzt gedachten Falle statt, während in den übrigen nur ein Rekurs ohne Suspensiveffekt gestattet ist.

Das Königlich Sächsische Gesetz vom 22. November 1850 verbietet Vereine, „in deren Zweck es liegt, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen" ohne Weiteres (§. 20). Im Uebrigen sind Vereine, „deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht", verpflichtet, Statuten zu entwerfen und dieselben nebst Namen und Zweck des Vereins und der erwählten Vorsteher, sowie später eintretende Aenderungen innerhalb 3 Tagen der Polizeibehörde anzuzeigen (§. 19). Desgleichen dürfen solche Vereine nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen, wenn ihnen dieses Recht ausdrücklich verliehen ist (§. 24). Zur Stiftung von Vereinen sind übrigens nur solche Personen berechtigt, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind; auch dürfen zur Theilnahme nur dispositionsfähige Personen zugelassen werden (§. 22).

Die gleiche Vorbedingung gilt für Berufung von Versammlungen; außerdem muß sich unter den Einberufern mindestens ein Gemeindemitglied des Versammlungsortes befinden (§. 3). Versammlungen, deren Zweck es ist, „Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen", sind kraft Gesetzes verboten (§. 5), ebenso darf Niemand außer den Polizeibeamten mit Waffen erscheinen (§. 11); auch ist Versammlungen nicht gestattet, Adressen oder Pe-

titionen in Masse zu überbringen oder Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen (§. 14). Endlich dürfen während des Landtages innerhalb 2 Meilen von dessen Sitze keine Versammlungen zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten unter freiem Himmel stattfinden (§. 15). Im übrigen dürfen „bei dringender Gefahr für öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ Versammlungen verboten werden (§. 12), auch bedürfen Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Ortschaften der Erlaubniß der Straßenpolizeibehörde (§. 13). Jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, muß 24 Stunden zuvor der Polizeibehörde angezeigt werden (§. 2), auch muß derselben ein anerkannter Leiter vorstehen. Die Polizeibehörde darf in jede Versammlung einen oder mehrere legitimirte Beauftragte senden, welche, sofern „Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten“ (§. 8) und seitens der Leiter Abhülfe nicht geschieht oder erfolglos bleibt, befugt sind, den Schuldigen das Wort zu entziehen und wenn dann nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären (§. 9). Dasselbe Recht steht ihnen auch dann zu, „wenn die Versammlung sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Karakter annimmt“ (§. 9), wenn dieselben nicht angemeldet sind, keine Leiter haben, den Polizeibeamten den Zutritt oder den von denselben gewählten Platz verweigern, den Vorschriften über Adressen und Petitionen entgegenhandeln, oder wenn Versammlungen, welche lediglich

a) zum Zwecke geselliger Unterhaltung oder
b) zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften, oder
c) zu frommen oder wohlthätigen Zwecken, oder
d) zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Konfessionen stattfinden, oder
e) durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordnet werden,

und welche im Allgemeinen den oben angegebenen Vorschriften entzogen sind, sich mit anderen als den gedachten Angelegenheiten beschäftigen, ohne den bezüglichen Vorschriften gerecht zu werden (§. 30).

Die Auflösung von Vereinen erfolgt, und zwar durch die Polizeibehörde, sobald dieselben dem Verbote der Verbindung mit anderen oder der Bildung von Zweig-Vereinen zuwiderhandeln (§. 25).

In Baden (Gesetz vom 21. November 1867) bedürfen bewaffnete Vereine mit militärischer Einrichtung oder zu militärischen

Uebungen der Staatsgenehmigung. Daneben dürfen Vereine, „welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden“, durch das Ministerium des Innern verboten werden (§ 4), wobei die Bezirks-Polizeibehörde ermächtigt ist, bei Gefahr im Verzuge die einstweilige Schließung auf die Dauer von 14 Tagen anzuordnen (§. 5). Das Ministerium kann aus den angegebenen Gründen auch die Theilnahme an einem auswärtigen Vereine oder die Verbindung inländischer Vereine mit auswärtigen verbieten (§. 6). Daneben ist die Polizeibehörde berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt über Zweck, Einrichtungen, Verbindungen, Vorsteher und Mitglieder eines Vereins Auskunft zu verlangen (§. 3).

Bei Volksversammlungen ist das Tragen von Waffen unbedingt verboten (§. 8). Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen Anzeige bei der Polizeibehörde (§. 10). Im Uebrigen ist bei allen Volks-Versammlungen dem beauftragten Polizeibeamten Zutritt und der verlangte Platz zu gewähren (§. 9). Wird dies verweigert, oder liegen die oben bezeichneten Gründe vor, welche die Schließung eines Vereins rechtfertigen würden, so darf die Versammlung von der Polizeibehörde zum voraus verboten oder nach ihrem Zusammentritt aufgelöst werden (§. 11).

In Hessen ist zwar der Bundestagsbeschluß vom 13. Juli 1854 publizirt, jedoch sind keine Ausführungsbestimmungen erlassen, und wird derselbe deshalb nach Zeugnissen aus der Praxis nicht angewandt. Auf Grund des Art. 77 der Verfassung, welche den Großherzog für befugt erklärt, „in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren“, war unterm 2. Oktober 1850 eine Verordnung erlassen, durch welche alle politischen Vereine aufgehoben und die Bildung solcher, sowie der Beitritt zu auswärtigen politischen Vereinen verboten war. Diese Verordnung ist jedoch durch Verordnung vom 3. Oktober 1862 aufgehoben, und besteht seitdem, da ein Vereinsgesetz nicht erlassen ist, für Vereine und Versammlungen unbeschränkte Freiheit.

In Mecklenburg-Schwerin darf nach Verordnung vom 27. Januar 1851 die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken oder die Bildung von Vereinen zu politischen Zwecken nur unter Genehmigung des Ministeriums des Innern geschehen. Hinsichtlich solcher Vereine, welche hiernach genehmigt sind oder nach §. 17 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 17. Mai 1869 einer Genehmigung nicht bedürfen, ist durch die Verordnung vom 2. Mai 1877 die Verpflichtung zur Einreichung der Statuten und des Mitglieder- und Vorstands-Verzeichnisses gefordert, auch sind hinsichtlich aller gesetzlich oder durch das Ministerium gestatteten öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken bezüglich der Anmeldung, des Verbotes der bewaffneten Versammlung und solcher unter freiem Himmel, der Anwesenheit polizeilicher Abgesandter und der Auflösung wesentlich die Bestimmungen

des preußischen Gesetzes wiederholt, daneben aber die Auflösung zugelassen, „wenn in den Versammlungen Anträge und Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gemacht werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen oder eine Verletzung der Strafgesetze enthalten, oder wenn die Versammlung eine die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdende Haltung annimmt" (§. 5).

Die Sachsen-Weimarsche Verordnung vom 15. Juli 1874 fordert für öffentliche Versammlungen zu politischen (einschließlich sozialpolitischer oder kirchenpolitischer Zwecken), sowie von Vereinen, welche solche Zwecke verfolgen, vorgängige Anmeldung und gestattet den Polizeibeamten, deren Anwesenheit sie zuläßt, die Auflösung ganz allgemein und ohne Beschränkung auf bestimmte Gründe (§. 2 Abs. 3).

Die Verordnung vom 21. April 1875 schließt außerdem die schulpflichtigen Personen von der Theilnahme an politischen Versammlungen aus und gestattet widrigenfalls die Auflösung.

In Mecklenburg-Strelitz gilt freilich der Bundestagsbeschluß vom 5. Juli 1832, welcher die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Volksversammlungen von vorgängiger Genehmigung abhängig macht, doch wird derselbe nach Zeugnissen aus der Praxis nicht beachtet, sodaß nur das Strafgesetz als Schranke betrachtet wird.

Desgleichen ist in Sachsen-Koburg-Gotha der in dem Staatsgrundgesetze vom 3. Mai 1852 vorbehaltene Erlaß besonderer gesetzlicher Bestimmungen über Vereine und Versammlungen nicht erfolgt und verbleibt es deshalb lediglich bei der im §. 44 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Anzeige von Versammlungen unter freiem Himmel und dem für solche bei Annahme besonderer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zugelassenen Verbote. Daneben ist durch das Gesetz vom 24. Juni 1884, welches so lange Gültigkeit hat, als das Sozialistengesetz in Kraft bleibt, für alle Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, eine mindestens 12 Stunden vor Beginn an die Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige vorgeschrieben.

In Oldenburg, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L. und Schaumburg-Lippe ist noch der Bundestagsbeschluß vom 13. Juli 1854 in Kraft. Nach demselben ist hinsichtlich politischer Vereine, soweit sie nicht überhaupt untersagt sind oder einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden Genehmigung bedürfen, die Staatsregierung in der Lage, nach Maßgabe der Umstände besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote zu erlassen. Jedenfalls ist hinsichtlich solcher Vereine die Betheiligung von Minderjährigen, Lehrlingen und Schülern, sowie jede Verbindung mit anderen Vereinen verboten. Außerdem hat die Regierung das Recht, die Versamm-

lungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich zu überwachen und jede Versammlung solchen Vereins aufzulösen, „sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der Gesetze sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet". Daneben haben sich die Bundesregierungen verpflichtet, die in ihren Gebieten etwa bestehenden Arbeiter-Vereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, binnen 2 Monaten aufzuheben und Neubildungen zu verbieten.

Zu dem Bundestagsbeschlusse sind in allen gedachten Staaten, mit Ausnahme von Waldeck, auch Ausführungsverordnungen erlassen, welche bestimmen, daß die Vereine ihre Statuten einzureichen haben, daß Versammlungen 24 Stunden vorher anzuzeigen sind, daß die Behörde zur Entsendung von Abgeordneten befugt ist, und daß „Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen", verboten sind. Uebrigens ist in Reuß ä. Linie zur Bildung aller Vereine Genehmigung der Regierung erforderlich und sind politische Vereine, sowie solche, welche sich die Verhandlung über Gemeinde-Angelegenheiten zum Zwecke machen, gänzlich untersagt. Für Versammlungen ist unterm 3. Januar 1888 ein Gesetz erlassen, welches sich völlig dem Königlich Sächsischen Gesetze vom 22. November 1850 anschließt. Auch in Schwarzburg-Sondershausen ist ein neueres Gesetz vom 16. Februar 1874 über den Mißbrauch des Versammlungsrechtes erlassen, welches neben der Anzeigepflicht und dem Verbote des Erscheinens von Bewaffneten die Auflösung gestattet, sobald die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beachtet sind, oder „im Interesse der Aufrechterhaltung der Gesetze, der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung eine gegründete Veranlassung vorliegt".

In Sachsen-Meiningen sind nach dem Generalreskripte vom 29. Mai 1869 politische Vereine lediglich verpflichtet, auf Anfordern der Behörde über Zwecke, Einrichtungen, Vorsteher, Mitglieder und Verkehr mit anderen Vereinen Auskunft zu ertheilen. Daneben ist jede öffentliche Versammlung zu politischen oder sozialpolitischen Zwecken am Tage zuvor dem Landrath und dem Ortsvorstande anzuzeigen und den Polizeibeamten der Zutritt zu gestatten; Letztere sind auch ermächtigt, die Versammlungen nach Befinden aufzulösen, insbesondere sobald bewaffnete oder nicht volljährige Personen theilnehmen. (Ausschreiben vom 25. Oktober 1878.)

In Braunschweig (Gesetz vom 4. Juli 1853) besteht für politische Vereine die Verpflichtung zur Einreichung der Statuten und das Verbot der Verbindung mit anderen Vereinen und der Aufnahme von Frauenspersonen, Schülern, Lehrlingen oder Per-

sonen, welche die politischen Rechte verloren haben, oder als Mitglieder verbotener Vereine innerhalb 3 Jahren bestraft sind. Die Kreisdirektion ist befugt, einen Verein, gegen welchen der Verdacht gesetzwidriger Zwecke vorliegt, vorläufig zu schließen, doch muß dann zugleich die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden, und tritt mit der Freisprechung die Schließung außer Kraft. Daneben kann die Regierung einen jeden Verein, dessen Einrichtung oder Thätigkeit der kirchlichen, gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnuug gefährlich wird, mittels einer Verordnung auflösen. Für **Versammlungen**, in welchen öffentliche Angelegenheiten berathen oder erörtert werden sollen, gilt die Anmeldepflicht durch 3 wahlberechtigte Gemeindemitglieder, das Verbot der Bewaffnung und der Gegenwart von Frauen, Schülern und Lehrlingen sowie die Zulässigkeit der Anwesenheit von Polizeibeamten, welche die Versammlung auflösen können, „falls Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn Widersetzlichkeiten gegen ihre Anordnungen vorkommen". Daneben ist der Bundestagsbeschluß vom 13. Juli 1854 publizirt und sind Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, verboten.

Das **Anhaltische** Gesetz vom 26. Dezember 1850, welches fast wörtlich auch für Reuß j. L. (Gesetz vom 5. Juli 1852) gilt, stimmt seinerseits in allen wesentlichen Punkten genau mit dem Preußischen Gesetze überein.

In **Hamburg** (Revidirte Verordnung vom 30. Juni 1851) sind Vereine und Versammlungen verboten, „deren Zwecke oder Thätigkeit mit den Gesetzen des Staates oder mit der gesellschaftlichen Ordnung im Widerspruch stehen" (§ 1); auch ist die Polizeibehörde bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit berechtigt, eine öffentliche Versammlung zu untersagen. Versammlungen unter freiem Himmel sind innerhalb der Stadt verboten, außerhalb derselben von polizeilicher Erlaubniß abhängig. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, sind vorher anzumelden, auch dürfen Polizeibeamte zugegen sein, welche zur Auflösung zu schreiten haben, sobald Aufforderungen oder Anreizungen zu strafbaren Handlungen oder sonstige Exzesse vorkommen.

In **Bremen** (Verordnung vom 22. März 1871) sind Versammlungen unter freiem Himmel und mit Waffen von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig. Vereine nnd Versammlungen zu politischen oder sozialistischen Zwecken sind anzumelden. Versammlungen dürfen aufgelöst werden, wenn sie nicht angezeigt sind, wenn Bewaffnete theilnehmen, und wenn Verhandlungen vorkommen, in welchen eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten ist.

In **Lübeck** ist durch Gesetz vom 15. September 1888 für

„politische und sozialistische“ Vereine und Versammlnngen die Anmeldung, sowie bei Vereinen die Ueberreichung der Statuten und des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder vorgeschrieben. Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Erlaubniß. Der bei Versammlungen zuzulassende Polizeibeamte ist zur Auflösung befugt bei versäumter Anmeldung, beim Erscheinen von Bewaffneten oder Minderjährigen, sowie bei Aufforderungen oder Anreizungen zu strafbaren Handlungen oder bei Ausschreitungen, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden geeignet sind.

In Elsaß-Lothringen gelten für Vereine die Bestimmungen des code pénal Art. 291 ff., nach welchen jeder Verein, welcher sich an bestimmten Tagen versammelt, ohne Rücksicht auf die Gegenstände, mit welchen er sich beschäftigt, sobald er aus mehr als 20 Personen besteht, der Genehmigung der Regierung bedarf und der Auflösung verfällt, sobald er die ihm gesetzten Bedingungen außer Acht läßt. Diese Bestimmungen sollen nach dem Gesetze vom 10. April 1834 auch dann angewandt werden, wenn der Verein sich nicht an bestimmten Tagen versammelt, oder in mehrere Sektionen getheilt ist, sofern nur zu dem Gesammtvereine mehr als 20 Personen gehören. Für Versammlungen gilt das Gesetz vom 6. Juni 1868, nach welchem dieselben, sofern sie politischer oder religiöser Natur sind, der vorgängigen Genehmigung bedürfen. Außerdem muß jede Versammlung ohne Unterschied 3 Tage zuvor von 7 Gemeindegenossen unter Angabe der Tagesordnung angemeldet werden und wird von den überwachenden Polizeibeamten aufgelöst, sobald sie sich von der Letzteren entfernt oder sobald sie „tumultuarisch“ wird.

Versuchen wir diese bunte Mannigfaltigkeit auf gewisse gemeinsame Grundzüge zurückzuführeu, so können wir, von der geringsten bis zur größesten Beschränkung aufsteigend, folgende Grundformen aufstellen:

1. Einige Staaten beschränken sich auf die reine Repression, indem sie sich hinsichtlich der von Vereinen oder in Versammlungen verübten Gesetzesverletzungen mit den allgemeinen Strafbestimmungen begnügen.
2. Die meisten Gesetze gehen weiter und treffen gewisse formelle Vorschriften über Anmeldung von Vereinen und Versammlungen, über Einreichung der Statuten und des Verzeichnisses der Personen der Vorsteher oder aller Vereinsmitglieder, Betheiligung von Frauenspersonen, Schülern, Lehrlingen, dispositionsunfähigen oder nicht in der Gemeinde wohnenden Personen, Verbindung mit anderen Vereinen, oder Bildung von Zweigvereinen, Anwesenheit von Polizeibeamten und Anweisung eines geeigneten Platzes sowie Verbot der Anwesenheit Bewaffneter.
3. An die Verletzung dieser Vorschriften, wozu im weiteren Sinne auch zu rechnen ist die Nichtbefolgung von Anord-

nungen der Polizeibeamten und der Ausbruch von Schlägereien in Versammlungen, wird allgemein die Auflösungsbefugniß geknüpft. Ein Theil der Gesetze stellt jedoch neben diesen sozusagen formellen noch materielle Vorbedingungen auf, unter welchen Vereine und Versammlungen aufgelöst werden können, so, wenn die Zwecke oder Beschlüsse eines Vereins dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder der Verein die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben droht, oder wenn in Versammlungen zu Gesetzesverletzungen aufgefordert wird (Bayern, Art. 5. 19) wenn in Versammlungen Vorschläge oder Anträge erörtert werden, die eine Anreizung zu strafbaren Handlungen (Preußen §. 5, Anhalt §. 6) oder zu Gesetzesübertretungen und unsittliche Handlungen enthalten (Sachsen §. 8) oder wenn Vereine den Staat oder die öffentliche Sicherheit (Baden §. 4) oder die kirchliche, gesellschaftliche oder staatliche Ordnung gefährden (Braunschweig §. 5).

Endlich lassen einzelne Gesetze die Auflösung von Versammlungen nach Ermessen der Polizeibeamten zu, ohne dieselbe an bestimmte Voraussetzungen zu binden (Meiningen §. 2).

4. Noch weiter gehen diejenigen Gesetze, welche nicht nur die nachträgliche Auflösung eines bereits gebildeten Vereins oder einer bereits zusammengetretenen Versammlung zulassen, sondern gestatten, Beide im Voraus zu verhindern, wobei eine weitere wesentliche Verschiedenheit darin besteht, daß einzelne Staaten (Sachsen §. 5 §. 20, Hamburg §. 1 für Vereine) das bei dem Vorhandensein gewisser Voraussetzungen eintretende Verbot von Vereinen und Versammlungen unmittelbar in das Gesetz selbst aufgenommen haben, andere dagegen (Baden §. 11, Hamburg §. 13 für Versammlungen) bei deren Vorhandensein die Polizeibehörde zum Verbote ermächtigt.

5. Die strengste Behandlung endlich finden Vereine und Versammlungen in denjenigen Gesetzen, welche nicht nur ein Verbot zulassen, also doch immerhin ein positives Eingreifen der Behörde verlangen, ohne welches die Konstituirung unbeanstandet geschehen kann, sondern als Vorbedingung für Letztere eine ausdrückliche Genehmigung verlangen (Elsaß-Lothringen Art. 291, Hessen §. 3 und alle Staaten, in welchen der Bundestagsbeschluß gilt), sofern nicht politische Vereine (Reuß ä. L.) oder wenigstens Arbeitervereine (nach dem Bundestagsbeschlusse) überhaupt einfach verboten sind.

Das Sozialistengesetz läßt für Vereine, für welche die daselbst näher bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, die Auflösung (§. 1), für Versammlungen dagegen neben dieser auch das vorgängige polizeiliche Verbot zu (§. 9), gehört also hinsichtlich der Vereine zu Gruppe 3, hinsichtlich der Versammlungen dagegen zu Gruppe 4,

wie auch mehrere der oben angeführten Gesetze (Sachsen, Baden, Hamburg) diese doppelte Behandlung zeigen. Wollte man deshalb die bezüglichen Bestimmungen des Sozialistengesetzes durch ein gemeinrechtliches Vereinsgesetz ersetzen, so müßte Letzteres auf dem Boden dieser Vorbilder stehen.

Was zunächst die Vereine anlangt, so liegt zwar einerseits kein Grund vor, über das Sozialistengesetz hinauszugehen und auch das vorgängige Verbot zu gestatten, oder gar eine polizeiliche Genehmigung zu verlangen, andererseits aber ist es ebenso unmöglich, auf die Auflösung oder — um hinfort den in den meisten Vereinsgesetzen angenommenen Ausdruck zu gebrauchen — auf die Schließung zu verzichten. Daß das preußische Gesetz eine solche Befugniß nicht kannte, war eben der Hauptgrund, weshalb man der Sozialdemokratie gegenüber mit dessen Bestimmungen nicht auskommen konnte.

Schwieriger ist es, die Voraussetzungen der Schließung zu bestimmen. Freilich ist kein Zweifel darüber, daß hierzu die Verstöße gegen die vorhergedachten formellen Vorschriften, insbesondere die Anzeigepflicht gehören,[228] aber damit ist noch nicht viel gewonnen, da selbstverständlich der Schwerpunkt in den materiellen Auflösungsfällen liegt.

Sehen wir uns für diese zunächst nach Vorbildern um, so kommt dem Sozialistengesetz am nächsten die Fassung des bayrischen Gesetzes, welches die Schließung von Vereinen gestattet, welche

„die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder deren Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen".

Enger ist die sächsische Fassung;

„Vereine, in deren Zwecke es liegt, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen",

weiter dagegen diejenige des badischen Gesetzes:

„Vereine, welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden".

Was zunächst die sächsische Vorschrift betrifft, so erscheint dieselbe ziemlich werthlos und könnte ebenso gut ganz entbehrt werden. Das mag auffallend klingen, insofern es unerhört erscheint, keine Verbietungsbefugniß geben zu wollen gegenüber Vereinen, welche sich bilden, um zum Beispiel Münzfälschungen zu betreiben, oder sich über die bequemste Ausführung von Diebstählen zu besprechen. Aber würden denn derartige Vereine, selbst wenn sie gestattet wären, auf der Polizei angemeldet werden? Die Bedeutung derselben verlangte ja die äußerste Heimlichkeit, und wäre einmal ein solcher Verein entdeckt, so würde man demselben mit einem Verbote wohl kaum beikommen. Für Vereine, die ausge-

[288]) Vgl. §. 7 Ziff. 1 des in Anlage XIII aufgestellten Entwurfes.

sprochenermaßen die Verletzung der Gesetze erstreben, hat es keinen Zweck mehr, ein Vereinsgesetz zu erlassen, ihnen kann man nur mit dem Strafgesetze und einer aufmerksamen Polizei egegnen.

Diesem Bedenken entgeht freilich die Fassung des badischen Gesetzes, denn es liegt auf der Hand, daß der Staat sehr wohl gefährdet werden kann, ohne daß unmittelbar zur Uebertretung der Gesetze aufgefordert wird. Allein diese, sowie die dem Sozialistengesetze sich am meisten nähernde Fassung des bayrischen Gesetzes unterliegen dagegen dem anderen sehr erheblichen Einwande, daß die Bezeichnung „Gefährdung des Staates" oder „Untergrabung der religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates" ohne weitere begriffsbestimmende Momente eine so unbestimmte ist, daß bei ihrer Anwendung die hierzu berufene Behörde vorwiegend auf ihr eigenes subjektives Ermessen angewiesen ist, ohne in dem Gesetze eine erheblich in Betracht kommende Schranke zu finden.

Nun ist freilich der an die Bestimmtheit des gesetzgeberischen Ausdruckes zu legende Maßstab ein wesentlich verschiedener, je nachdem man die Handhabung des Gesetzes einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgerichtshofe, oder einem Gerichte anvertraut. Bei Verwaltungsbehörden ist eine Einschränkung in so enge Grenzen, wie bei rechtsprechenden Organen, gar nicht möglich, und ebenso wenig würde man Verwaltungsbehörden, deren grundsätzlicher Stellung und Thätigkeit dies widersprechen würde, an eine so peinliche Abwägung der einzelnen Gesetzesworte gewöhnen, wie sie den Richtern durch tägliche Uebung geläufig ist. Es liegt darin nicht einmal ein Vorwurf für die Ersteren, denn es läßt sich mit Grund bezweifeln, ob es der menschlichen Natur möglich ist, zwei so wesentlich verschiedene Seiten der Auffassung gleichzeitig auszubilden.

Die Möglichkeit, die Vortheile beider Auffassungen einigermaßen zu vereinigen, ist deshalb nur gegeben in Kollegien, welche entweder aus beiden Elementen gemischt, oder deren Mitglieder durch die Art ihres Entwickelungsganges gewissermaßen nach beiden Seiten hin ausgebildet sind, also in Verwaltungsgerichten, die deshalb auch hinsichtlich der an die gesetzlichen Vorschriften zu stellenden Anforderunge.= in der Mitte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden stehen.

Eine ausführlichere Erörterung über die Frage, ob man die Handhabung des Gesetzes der einen oder der anderen Art von Behörden übertragen solle, wird erst im VIII. Abschnitte folgen; es ist deshalb das hier zu gewinnende Ergebniß bis zu einem gewissen Grade von jener noch ausstehenden Untersuchung abhängig. Würde man sich, entsprechend dem Vorgange der meisten der jetzigen Vereinsgesetze, dafür entscheiden, die Handhabung lediglich den Verwaltungsbehörden anzuvertrauen, so würde gegen die Fassung des bayerischen Gesetzes wenig zu erinnern sein.[289]) Entscheidet man sich dagegen

---

[289]) Man könnte vielleicht auch die Bestimmung des §. 104 G.O. zum Vorbilde nehmen, nach welcher die Schließung einer Innung u. A. erfolgen

mit der hier vertretenen Ansicht für Verwaltungsgerichte, so muß auch auf eine schärfere Fassung des Gesetzes Bedacht genommen werden.

Will man eine solche finden, so wird man sich in Erinnerung zurückzurufen haben, daß bis zum Auftauchen der sozialdemokratischen Bewegung die Bestimmungen des preußischen und der übrigen Gesetze, welche eine Schließung von Vereinen aus materiellen Gründen überall nicht kennen, sich im Wesentlichen als ausreichend erwiesen haben, und das Bedürfniß eines umfassenderen Schutzes erst durch diese Bewegung hervorgerufen ist. Es muß deshalb genügen, die gerade durch Letztere geschaffenen eigenartigen Gefahren zur Unterlage des Auflösungsrechts zu machen.

Zur Erreichung dieses Zieles scheint nun der einfachste Weg zu sein, das Verbot an dieselbe Voraussetzung zu knüpfen, wie sie das jetzige Sozialistengesetz aufstellt, also zu sagen:

> Vereine sind zu schließen, wenn dieselben den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, oder wenn in denselben auf dieses Ziel gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise hervortreten,

wie es der Abgeordnete Reichensperger in der Kommission des Jahres 1878 beantragte, indem er vorschlug, in dem die jetzige Fassung enthaltenden Antrage Lasker die Worte: „durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen" zu streichen.

Allein es ist schon oben gegen das jetzige Gesetz der Vorwurf erhoben, daß es die Bekämpfung der Sozialdemokratie zu mechanisch angreife und deren innerem Wesen, wie dasselbe im II. Abschnitte entwickelt ist, nicht gerecht werde. Es muß deshalb der Versuch unternommen werden, die Ergebnisse der dortigen Untersuchungen über das Wesen und die Gefahren der Sozialdemokratie zu einer scharfen Begriffsbestimmung derjenigen Momente zu benutzen, gegen welche die Gesetzgebung einzuschreiten hat.

Eine Erörterung dieser Art ist jedoch hier nicht möglich, ohne völlig den Zusammenhang zu unterbrechen, dieselbe muß deshalb an anderer Stelle erfolgen, und wenn die dort zu begründende Fassung bereits in dem hier aufgestellten Entwurfe (§. 7 Ziffer 2) ihre Verwendung gefunden hat, so muß hinsichtlich der Rechtfertigung derselben lediglich auf die künftige Auseinandersetzung (vergleiche Abschnitt IX. Seite 303 ff.) verwiesen werden.

Wird übrigens der alte Verein in nur scheinbar neuer Gestalt fortgesetzt, so muß selbstverständlich hinsichtlich des angeblich neuen Vereins die Schließung des alten zugleich als Verbot wirken. Es

---

kann, „wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt".

ist deshalb in §. 7 Absatz 2 des Entw. die bezügliche Vorschrift des badischen Gesetzes (§. 4) übernommen, dabei jedoch von der Aufzählung derjenigen Anzeichen, welche auf die Simulation schließen lassen (Entstehungszeit, Mitglieder, Zweck u. s. w.), welche auch im badischen Gesetze nur beispielsweise aufgeführt sind, Abstand genommen.

Für Versammlungen ist die Auflösung zunächst gleichfalls zuzulassen bei Verletzungen der formellen Vorschriften, zu welchen auch diejenigen über die Anwesenheit von Bewaffneten, Frauenspersonen und Minderjährigen zu rechnen sind. In materieller Hinsicht dagegen müssen die Bestimmungen für Versammlungen naturgemäß strenger sein, als für Vereine. Letztere bieten dadurch, daß ihnen durch die Mehrheit ständiger Mitglieder ein Moment der Stetigkeit gegeben wird, eine Garantie, welche bei Versammlungen, deren Theilnehmer vorher nicht bekannt sind, und die häufig einen den Wünschen der Einberufer völlig widersprechenden Verlauf nehmen, nicht vorhanden ist. Insbesondere ist, während Vereine zur Verübung strafbarer Handlungen, aus den oben ausgeführten Gründen sich nicht zu bilden pflegen, oder dann jedenfalls nicht mit den Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu bekämpfen sind, bei Versammlungen eine sehr häufige Erscheinung, daß von einzelnen durch die Leidenschaft erhitzten Personen zur Vornahme von Handlungen aufgefordert wird, welche eine Verletzung der Gesetze enthalten würden. Eine derartige Aufreizung in einer Versammlung kann mit Rücksicht auf die naheliegende Gefahr, daß derselben Folge gegeben und die strafbare Handlung sofort mit gemeinsamer Kraft ausgeführt wird, staatlicherseits nicht geduldet werden und ist deshalb auch nach den Vorschriften fast aller Vereinsgesetze ein Grund zur Auflösung.

Es ist übrigens hier zugleich der Platz, den im V. Abschnitt näher dargestellten, auf die Ergänzung des Strafgesetzbuchs gerichteten Bestrebungen Rechnung zu tragen. Es wurde damals darauf hingewiesen, daß eine Fassung, welche für ein Strafgesetz nicht brauchbar ist, darum sehr wohl für ein Verwaltungsgesetz geeignet sein kann, und es muß zugegeben werden, daß Aeußerungen, die sich vorsichtig hüten, eine direkte Aufforderung zur Begehung gesetzwidriger Handlungen auszusprechen, die aber nothwendig in der Seele des Zuhörers die Stimmung erzeugen müssen, welche zur That führt, daß solche Aeußerungen, auch wenn man Bedenken trägt, sie unter Kriminalstrafe zu stellen, sehr wohl die Auflösung einer Versammlung rechtfertigen können.[290]) Es ist deshalb in

[290]) Vgl. auch Lentner: „Die Grundlagen des Preßstrafrechts" S. 17 ff., welcher die Aufnahme der sog. Gefährlichkeitsdelikte in das Preßgesetz bekämpft, aber im Gegensatz dazu hervorhebt, daß dieselben allerdings im Versammlungsrecht am Platze seien, da das mündliche Wort zur Hervorrufung gewisser Gesinnungen und Ueberzeugungen in ganz anderem Grade geeignet sei, als das geschriebene.

§. 13 Ziff. 4 des Entwurfs unter Anlehnung einerseits an §. 5 des Preußischen Vereinsgesetzes und andererseits an die Vorschläge in der Vorlage zur Strafgesetz-Novelle von 1876 (§. 110) eine Fassung gewählt, welche die Auflösung gestattet,

1. wenn die in der Versammlung erörterten Anträge oder Vorschläge selbst eine strafbare Handlung darstellen, also insbesondere unter die §§. 110, 111, 130, 131 des Strafgesetzbuches fallen,
2. wenn dieselben zu einer solchen — bestimmten — strafbaren Handlung auffordern oder, ohne in eine ausdrückliche Aufforderung überzugehen, wenigstens anreizen oder geneigt machen sollen,
3. wenn dieselben ohne Beziehung auf eine bestimmte Handlung im allgemeinen den Ungehorsam gegen die Gesetze als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellen.

Uebrigens würde es wahrscheinlich hinsichtlich der Handhabung des Gesetzes keinen erheblichen Unterschied begründen, ob man eine solche Abgrenzung vornimmt, oder nicht, denn die Polizeibeamten, in deren Hände nun einmal die Auflösung gelegt werden muß, werden zu so scharfen Unterscheidungen kaum geneigt und meistens auch wohl kaum geeignet sein. Aber es ist nicht angemessen, darauf zu rechnen, daß das Gesetz unrichtig angewandt werde, vielmehr kann die Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit, daß die Handhabung auch ohnedies in dieser Richtung geschehen werde, nur dazu dienen, etwaige sonst noch zu erhebende Bedenken zu beseitigen, indem man vorzieht, einem Zustande, der ohnehin unvermeidlich eintreten würde, auch die gesetzliche Unterlage zu schaffen.

Neben diesen allgemeinen Auflösungsfällen würde man aber nicht umhin können, auch die für Vereine gegebenen, gegen die besonderen Gefahren der Sozialdemokratie gerichteten Bestimmungen wieder aufzunehmen, da ja offenbar alle Gründe, welche dies für Vereine erforderlich erscheinen ließen, bei Versammlungen in erhöhtem Maße zutreffen. Dabei würde es auch ohne praktischen Werth sein, zu untersuchen, inwieweit die beiden Gruppen von Auflösungsgründen (§. 13 Ziff. 4 u. 5) sich decken, und danach etwa gewisse Einschränkungen auf der einen oder der anderen Seite eintreten könnten. Es verbietet sich das aber aus einem durchschlagenden Grunde. Eine Prüfung und Auslegung des Gesetzes seitens höherer Behörden, insbesondere seitens der Verwaltungsgerichte, und deshalb die Bildung einer brauchbaren Judikatur ist aus nahe liegenden Gründen im Wesentlichen nur möglich bei Vereinen, nicht bei Versammlungen. Bei Letzteren ist die einmal erfolgte Auflösung naturgemäß nicht wieder zu beseitigen, und wenn man auch, gerade um eine Präjudiz zu erzielen und die etwa geschehene Rechtsverletzung wenigstens nachträglich als solche zu kennzeichnen, auch hier eine Beschwerde bezw. eine Verwaltungsklage zu gestatten haben wird, so wird doch zweifellos von diesen Rechtsmitteln kein

sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht werden. Es ist deshalb für die Behandlung der Versammlungen von hohem Werthe, daß die einschlägigen Vorschriften mit denjenigen für Vereine möglichst wörtlich übereinstimmen, damit der Niederschlag der wissenschaftlichen Auslegung auch diesen mittelbar zu statten kommt.

Es verbleibt nun noch die Entscheidung der Frage, ob neben der Auflösung von Versammlungen auch deren vorgängiges **Verbot** zu gestatten sei. Gegen dasselbe, soweit es in dem bisherigen Sozialistengesetz enthalten ist, richtet sich der oben (S. 171 Ziffer 1) mitgetheilte Windthorst'sche Antrag. Allein, mag gern zugegeben werden, daß das Verbot, obgleich es in dem bei den parlamentarischen Verhandlungen von allen Seiten mit Recht als durchaus liberal anerkannten Badischen Vereinsgesetze enthalten ist, in ruhigen Zeiten und gegen die sozusagen normalen Gefahren des Staates nicht erforderlich ist, so kann dagegen gar keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe als Schutzmittel gegen die sozialdemokratischen Bestrebungen völlig unentbehrlich ist, ja es muß behauptet werden, daß unter den gesammten Vorschlägen des genannten Abgeordneten dieser der am wenigsten annehmbare ist. Die Gründe hierfür sind übrigens bei den einschlägigen Reichstagsverhandlungen bereits eingehend hervorgehoben und beruhen im Wesentlichen darauf, daß eine nachträgliche Auflösung einer einmal zusammengetretenen Versammlung nicht allein die hiermit bereits gegebene Schädigung nicht wieder zu beseitigen vermag, sondern umgekehrt gerade in hohem Maße der beabsichtigten Erregung der Volksmassen Vorschub leistet. Ganz abgesehen davon, daß mit der Zusammenführung der Theilnehmer ein wesentlicher Zweck der Agitation bereits erreicht ist, wirkt gerade die kunstgerechte Steigerung der Leidenschaften, wie sie in der allmähligen Erhitzung durch Rede und Gegenrede mit ihrem dramatischen Abschluß der Auflösung liegt, meistens nachtheiliger, als wenn man die Versammlung hätte ruhig ihren Fortgang nehmen lassen. Kann doch für einem Redner gar nichts Günstigeres sich ereignen, als wenn seine Rede an der wirkungsvollsten Stelle durch eine in den Augen der Zuhörer feindliche Macht gewaltsam abgebrochen wird, und beziehen sich deshalb die meisten über die Handhabung des Gesetzes von nicht sozialistischer Seite erhobenen Ausstellungen gerade auf die ungeschickten Auflösungen, welche immer dem Gegner zu statten kommen.

Aus den angeführten Gründen ist auch der **Haenel**'sche Vorschlag, die Auflösung von Vereinen und Versammlungen dann zu gestatten, wenn dieselben ihrer Absicht gemäß zur Begehung der in §. 130 des Strafgesetzbuches (nach erfolgter Erweiterung) bezeichneten Handlungen gebraucht werden, für diesen Zweck völlig unzureichend.

Ein vorgängiges Verbot von Versammlungen ist zur wirksamen Bekämpfung der Sozialdemokratie durchaus unentbehrlich, und es würden mithin bei einer gemeinrechtlichen Regelung die-

jenigen Staaten, welche dasselbe bisher nicht hatten, insbesondere Preußen, sich entschließen müssen, ein solches in Kauf zu nehmen.

Daß das Verbot nur dann erfolgen darf, wenn ausreichender Grund zu der Annahme vorliegt, daß einer der Auflösungsfälle eintreten werde, ist selbstverständlich, und ebenso, daß diese Annahme sich immer auf irgend welche Thatsachen stützen muß. Wenn deshalb der §. 9 des Sozialistengesetzes das Verbot nur gestattet, sofern durch Thatsachen die Annahme der Förderung verbotener Bestrebungen gerechtfertigt ist, so enthält derselbe an sich etwas Ueberflüssiges. Der Zweck dieser aus den entsprechenden Vorschriften der Strafprozeßordnung für Verhaftung und Beschlagnahme (§§. 99, 103, 112) entnommenen Fassung geht deshalb auch nur dahin, vorzubeugen, daß nicht die bloße allgemeine Möglichkeit mit der begründeten Wahrscheinlichkeit verwechselt werde, und um nach dieser Richtung sich gegen eine zu ausgiebige Handhabung der Verbotsbefugniß zu sichern, wird es sich empfehlen, auch hier das Vorhandensein thatsächlicher Anhaltspunkte ausdrücklich zu erfordern

Was die Anfechtung der erlassenen Verfügungen betrifft, so ist schon hervorgehoben, daß, wenngleich die Auflösung ihrer Natur nach nicht wieder beseitigt werden kann, dennoch mit Rücksicht darauf, daß der Geschädigte ein Recht hat, die ihm zugefügte Rechtsverletzung als solche anerkannt zu sehen, und weil nur auf diesem Wege zu einer autoritativen Auslegung des Gesetzes zu gelangen ist, gegen den Auflösungsbeschluß die Beschwerde gestattet werden muß. Ebenso ist selbstverständlich in den Fällen der §§. 8, 11, 13 und 14 des Entwurfes ein Beschwerdeverfahren zuzulassen, hinsichtlich dessen jedoch, da dasselbe sich den in den einzelnen Staaten bestehenden Verhältnissen anpassen muß, das Nähere der Landesgesetzgebung zu überlassen ist.

Wie weit daneben noch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren einzuführen sei, wird im VIII. Abschnitte Erörterung finden.

Im Uebrigen lehnt sich der aufgestellte Entwurf vorwiegend an das badische Gesetz an, welches sich einerseits von kleinlichen Vexationen freihält, dabei aber andererseits den staatlich nothwendigen Anforderungen ausreichend gerecht wird und sich daneben durch eine vorzügliche technische Durcharbeitung auszeichnet. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist noch Folgendes zu bemerken:

Die Tragweite des Gesetzes entspricht insofern nicht völlig der Ueberschrift, als dasselbe nicht das gesammte Vereins- und Versammlungsrecht umfaßt, sondern nur dessen öffentlich-rechtliche Seite behandelt. Die privatrechtliche Seite, welche der Schulze-Delitzsch'sche Entwurf vor Augen hatte, wird künftig in dem bürgerlichen Gesetzbuche seine Ordnung finden. Der Entwurf folgt jedoch hier dem Vorbilde aller bisherigen Vereinsgesetze. Neben dem Gesetze würden außerdem die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes betreffend die eingeschriebenen Hülfskassen, ferner diejenigen über die Krankenkassen, Unfallberufsgenossenschaften, die

handelsrechtlichen Gesellschaften und die registrirten Gesellschaften des bayerischen Rechts,[291]) sowie die sonstigen oben (S. 219 f.) aufgeführten reichsgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben, mit Ausnahme lediglich des §. 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, dessen es neben einem deutschen Vereinsgesetze nicht mehr bedürfen würde.

Eine Beschränkung des Gesetzes auf politische oder auch nur auf solche Vereine, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, erschien nicht angängig, da auch solche Vereine, bei welchen dies statutengemäß nicht stattfinden sollte, insbesondere die Gewerkvereine, Fachvereine und selbst rein gesellige Vereine erfahrungsgemäß sehr häufig der Heerd der sozialdemokratischen Agitation sind.

Man wird deshalb zunächst bei allen Vereinen die rein formale Pflicht zur Anmeldung und Einreichung der Statuten vorzuschreiben haben, jedoch für Vereine, welche lediglich den Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, der Erbauung oder der Geselligkeit dienen, insofern eine Erleichterung gestatten dürfen, als deren Vorsteher lediglich verpflichtet werden, auf Anfordern über die einschlägigen Verhältnisse Auskunft geben. Würde sich unter dieser Flagge ein sozialdemokratischer Agitations-Verein bilden, so wäre die Behörde, so lange sie dies nicht erführe, ohnehin nicht in der Lage, einzuschreiten, sobald sie aber Kenntniß erhielte, würde sie jede Auskunft verlangen können; es entfallen deshalb nur die bei gesetzlicher Anmeldepflicht verwirkten Strafen, auf welche kein erhebliches Gewicht zu legen ist, da sie bei einer rein formellen Uebertretung ohnehin nur gering sein könnten. Endlich sind die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften dem Gesetze nur insoweit zu unterstellen, als nicht für dieselben maßgebende besondere Vorschriften bestehen.

Eines Verbotes der Verbindung mit anderen Vereinen wird es nicht bedürfen, denn staatsgefährliche Vereine unterliegen der Auflösung, und bei anderen ist ein Zusammenschluß ohne Bedenken. Ebenso erscheint ein Verbot der Aufnahme von minderjährigen oder sonst ungeeigneten Personen nicht erforderlich, da es genügt, die Letzteren von den Versammlungen auszuschließen.

Die Auflösungsbefugniß den Gerichten zu übertragen, erschien mit Rücksicht auf das oben (Abschnitt V) über Prävention und Repression Ausgeführte unstatthaft. Dieselbe konnte nur, wie Baden und Braunschweig dies thun, in die Hände der Zentralbehörde gelegt werden, wobei für schleunige Fälle das vorläufige

[291]) Registrirte Gesellschaften können zwar, nachdem das dieselben zulassende Bayerische Gesetz vom 29. April 1869 durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 aufgehoben ist, nicht mehr errichtet werden, doch bleiben die bereits früher errichteten bestehen. Vgl. Begründung zum Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes S. 34.

Eingreifen der Unterbehörde zu gestatten ist. Inwieweit durch Herbeiziehung des verwaltungsgerichtlichen Elementes eine Garantie gegen zu weit gehende polizeiliche Maßnahmen zu schaffen ist, wird im VIII Abschnitt zu erörtern sein.

Die Vorschriften über Versammlungen, insbesondere hinsichtlich der Anmeldung, der Anwesenheit von Polizeibeamten und der Auflösung, waren auf öffentliche Versammlungen zu beschränken, im Gegensatz zu solchen, zu welchen nur ein geschlossener Kreis bestimmter Personen Zutritt hat, insbesondere zu Vereins-Versammlungen. Für Letztere ist durch die Befugniß, den Verein aufzulösen, genügend vorgesorgt. Andererseits empfahl es sich nicht, nach dem Vorbilde der meisten Vereinsgesetze das Kriterium der Oeffentlichkeit, anstatt in dem Kreise der berufenen Personen, in den Gegenständen der Erörterung zu finden, also etwa zu sagen: „Versammlungen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen", „welche eine Einwirkung auf solche bezwecken", oder „in welchen solche Angelegenheiten berathen werden"; denn es ist nicht wohl abzusehen, wie in öffentlichen Versammlungen andere als öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden sollen, und ist deshalb eine Fassung zu vermeiden, welche, ohne praktisch ein Bestimmungsmoment zu bieten, an und für sich in hohem Maße unbestimmt ist.

Wenn das Badische Gesetz die Anzeigepflicht auf Versammlungen unter freiem Himmel beschränkt, so erschien nicht rathsam, diesem Vorgange zu folgen, da ohne eine allgemeine Verpflichtung dieser Art die Befugniß der Polizeibehörde zur Auflösung und zum Verbote vielfach illusorisch sein würde. Allerdings erscheint es erforderlich, Versammlungen unter freiem Himmel strenger zu behandeln, als solche in geschlossenen Räumen, da sie nur dann gewählt zu werden pflegen, wenn man auf eine so große Betheiligung rechnet, daß zur Unterdrückung etwaiger gesetzwidriger Handlungen die zur Verfügung stehende Polizeigewalt nicht ausreichen würde. Auch darf man sich nicht darauf berufen, daß die Verbots-Befugniß einen ausreichenden Schutz biete, denn wenn von derselben, wie es der §. 16 vorschreibt, wirklich nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn für ein gesetzwidriges Verhalten bestimmte greifbare Thatsachen vorliegen, so könnte die Polizeibehörde gezwungen sein, solche Massenversammlungen zu gestatten, obgleich eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sich mit Bestimmtheit erkennen läßt.

Die Strafbestimmungen, deren es zur Durchführung der getroffenen Vorschriften bedarf, sind erst in zweiter Linie von Interesse. Dieselben sind deshalb ohne nähere Prüfung dem Sozialisten-Gesetze entnommen, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob dieselben bereits erschöpfend sind, oder noch eine Ergänzung verlangen.

VII. Preß- und Gewerberecht.

Auch das Preßrecht unterstand nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes noch nicht der gemeinsamen Regelung und ist, wie das Vereinsrecht, erst durch den Bündnißvertrag vom 15. November 1870 und durch die spätere Reichsverfassung dem Art. 4 der Letzteren als Ziffer 16 beigefügt. Der erste Versuch, von dieser Kompetenzerweiterung Gebrauch zu machen, erfolgte durch einen von dem Abg. Windthorst (Berlin) in der Reichstagssession 1873 eingebrachten Gesetzentwurf, welcher im Wesentlichen die auf dem 6. deutschen Journalistentage zu Breslau 1871 gefaßten und in einer Denkschrift von dem Abg. Biedermann näher begründeten Beschlüsse wiedergab. Der Entwurf wurde einer Kommission überwiesen und von dieser einer nicht unerheblichen Umgestaltung unterzogen. Im Plenum gelangte derselbe, nachdem seitens des Reichskanzleramts erklärt war, daß ein vorläufiger Entwurf bereits aufgestellt und den verbündeten Regierungen zur Aeußerung mitgetheilt sei, nicht zur endgültigen Erledigung. Die wesentlichsten Grundzüge dieses in der Kommission beschlossenen Entwurfes sind denn auch in die unterm 11. Februar 1874 dem Reichstage zugegangene Vorlage übernommen, welche nach eingehenden Verhandlungen, sowohl im Plenum als in der eingesetzten Kommission, in der Sitzung vom 25. April 1874 zur endgültigen Annahme gelangte und unterm 7. Mai 1874 als Reichspreßgesetz veröffentlicht ist.

Das Gesetz hat nach ausdrücklichem Anerkenntniß der Begründung das Repressivsystem zur Grundlage genommen und verwirft grundsätzlich die präventiven Maßregeln; ebenso beseitigt dasselbe endgültig die früher in einer Anzahl deutscher Staaten bestehenden Einrichtungen der Zensur, der Kautionen und aller auf der Presse ruhenden Abgaben mit Ausnahme der landesgesetzlichen Gewerbesteuer.

In das Gesetz sind die preßgewerblichen Bestimmungen nur insoweit aufgenommen, als sie die Entziehung der Gewerbebefugniß betreffen; im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Gewerbeordnung maßgebend. Die in der Vorlage beabsichtigte Rege-

lung der Bestimmungen über Plakate und Flugblätter ist seitens des Reichstages gestrichen und der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Umfassendere Erörterungen knüpften sich insbesondere an die Fragen der Beschlagnahme (§. 29 ff.), der Berichtigungspflicht (§. 11), der Zeugnißverpflichtung, welche von der Kommission beseitigt, vom Reichstage aber wieder hergestellt wurde, und der Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen (§. 20 ff.), wobei sich in letzterer Beziehung drei Systeme gegenüber standen, nämlich

1. die in einzelnen Landesgesetzen, z. B. dem Bayrischen vom 1. Februar 1850 (Art. 1) und dem Lübeckschen vom 25. September 1869 verfolgte Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze,
2. das sog. Belgische System der stufenweisen und ausschließenden Verantwortlichkeit, welches auch den Gesetzen von Baden (2. April 1868), Weimar (25. Juli 1868), Württemberg (Edikt vom 30. Januar 1817) und der meisten thüringischen Staaten zu Grunde liegt, und nach welchem Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter mit der Strafe des Thäters belegt werden, ohne daß es eines Beweises ihrer Schuld bedarf, dagegen jede der bezeichneten Personen durch den Nachweis einer in der angegebenen Reihenfolge ihr vorstehenden Person sich befreien kann, sofern ihr nicht eine nachweisbare Mitschuld zur Last fällt,
3. das in Preußen (Ges. vom 12. Mai 1851), Sachsen (Ges. vom 24. März 1870) und in dem Bundestagsbeschlusse vom 6. Juli 1854 ebenso wie auch in Oesterreich (Ges. vom 15. Oktober 1868) angenommene System der außerordentlichen Fahrlässigkeitsstrafen, nach welchem, neben der nach den allgemeinen Grundsätzen eintretenden Verantwortlichkeit, bei den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen der Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter wegen einer ihnen zur Last fallenden Fahrlässigkeit bestraft werden, die das Gesetz darin findet, daß sie sich nicht über das Vorhandensein einer haftbaren Person innerhalb des staatlichen Machtbereiches vergewissert haben, und die deshalb durch den Nachweis einer solchen Person ausgeschlossen wird.

Die Vorlage stellte sich auf den vom Reichstage im Vorjahre nach dem Antrage Windthorst (Berlin) in Uebereinstimmung mit dem 6. deutschen Juristentage angenommenen Standpunkt des Belgischen Systems, doch gelangte im Reichstage, ungeachtet sich in der vorjährigen Kommission, wie der Bericht feststellt, keine einzige Stimme für dasselbe erhoben hatte, das System der Fahrlässigkeitsstrafen zur Annahme, mit der einzigen Beschränkung, daß bei pe-

riodischen Druckschriften für die Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs eine gesetzliche Vermuthung [292]) aufgestellt wird.

Während für die Bestrafung der durch die Presse verübten Handlungen zunächst die allgemeinen Strafgesetze in Betracht kommen und besondere Preßvergehen nicht vorgesehen waren, hatte der Entwurf mit Rücksicht auf die sozialdemokratischen Umtriebe durch §. 20 Denjenigen für strafbar mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren erklärt, „welcher mittels der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt". Die für und gegen diesen viel umstrittenen Vorschlag geltend gemachten Gründe, sowie dessen schließliche einstimmige Ablehnung sind bereits oben (Seite 194 ff.) mitgetheilt.

Eine ausführlichere Darstellung und Erörterung des Gesetzes [293]) wird durch den Zweck dieser Arbeit nicht geboten, und ebensowenig bedarf es, wie es bei dem Vereinsrechte erforderlich war, eines näheren Eingehens auf die einzelstaatlichen Gesetze, da diese für die Darstellung des geltenden Rechtszustandes nicht in Betracht kommen, sondern nur soweit Bedeutung haben, als es sich darum handelt, durch Rückblicke auf die vor dem Reichsgesetze in Deutschland bestehenden Preßverhältnisse für einzelne wichtige Fragen eine Orientirung über deren Tragweite zu gewinnen. Für uns kommen vielmehr nur diejenigen Bestimmungen in Betracht, in welchen das Sozialistengesetz eine Beschränkung der sonst zugestandenen Freiheiten anordnet, nämlich die Vorschriften

1. über das Verbot und die damit in Verbindung stehende Beschlagnahme von Druckschriften (Sozialistengesetz §§. 11—15) und
2. über die Entziehung der Gewerbebefugniß (Sozialistengesetz §§. 23 und 24).

Beide stehen in einem inneren Zusammenhange, indem das Verbot sich gegen die Druckschrift als solche (sachlich), die Entziehung gegen den Urheber (persönlich) wendet; deßungeachtet sind die in Betracht kommenden Gesichtspunkte wesentlich verschieden und verlangen deshalb eine getrennte Behandlung.

Was zunächst die Entziehung der Gewerbebefugniß be-

---

292) Der Kommissionsbericht bestreitet unberechtigterweise, daß es sich um eine Präsumtion handele. Allein eine auf die Zeichnung der Zeitung gebaute Uebernahme der Verantwortung, wie sie dort als Konstruktion gewählt wird, widerspricht dem Grundsatze des Strafrechts, daß Niemand eine gesetzlich nicht begründete Strafe freiwillig übernehmen kann, auch würde dann die Zulassung des Gegenbeweises keinen Sinn haben.

Auch Lentner: „Grundlagen des Preßstrafrechts" S. 74 erkennt an, daß „beide Systeme auf Fiktionen von mehr oder minder erheblicher Tragweite beruhen."

293) Die für unseren Zweck in Betracht kommenden Bestimmungen sind in Anl. XI abgedruckt.

trifft, so war dieselbe vor Erlaß der Reichsgewerbeordnung in den meisten deutschen Staaten durch richterliches Urtheil, in einer Anzahl derselben auch durch Verfügung der Verwaltungsbehörde zulässig. Der Bundestagsbeschluß vom 6. Juli 1854 ließ Beides zu bei „Mißbrauch des Gewerbebetriebes zu beharrlicher Verbreitung von strafbaren, insbesondere staatsgefährlichen Druckschriften nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung oder wiederholter schriftlicher Verwarnung“. Der Bundestagsbeschluß war in Hannover, Württemberg, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Waldeck, Baden, Braunschweig eingeführt, in den letztgedachten beiden Staaten jedoch unter Ausschließung der administrativen Entziehung, bis in Baden durch Gesetz vom 2. April 1868 die Befugniß überhaupt auf auswärtige Zeitschriften beschränkt wurde (§. 17). Auch in Lübeck wurde durch Gesetz vom 25. September 1869 jede Konzessionsentziehung beseitigt. In Württemberg wurde zunächst durch Verordnung vom 22. Februar 1861 das administrative Verbot aufgehoben, demnächst aber durch Verordnung vom 24. Dezember 1864 das Gesetz vom 30. Januar 1817 wieder in Kraft gesetzt, welches die ganze Maßregel nicht kennt und dagegen für die Zeit außerordentlicher Umstände die Einführung der Zensur zuläßt (§. 11). Das Bayerische Gesetz vom 17. März 1850 (Art. 51) gestattet bei vorangegangenen mehrfachen Bestrafungen gegen Drucker und Verleger das Verbot des Gewerbebetriebes durch die Verwaltungsbehörde zunächst für ein Jahr und bei ferner eintretender Bestrafung auf die Dauer. Die gleiche Bestimmung des früheren sächsischen Gesetzes ist durch das Preßgeseß vom 24. März 1870 (Art. 9) dahin beschränkt, daß die Entziehung der Gewerbebefugniß nur für 2 Jahre eintreten kann. In Preußen war die in §. 5 des Entwurfes zu dem Preßgesetze vom 12. Mai 1851 enthaltene administrative Untersagung des Gewerbebetriebes seitens des Abgeordnetenhauses gestrichen, deßungeachtet nahmen die Verwaltungsbehörden solche auf Grund der §§. 71—74 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 für sich in Anspruch, bis durch das Gesetz vom 21. April 1860 der §. 54 des Preßgesetzes dahin deklarirt wurde, daß auf Entziehung der Gewerbebefugniß nur von dem zuständigen Richter erkannt werden könne. Auch in Oesterreich ist durch das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 (§. 3) die Entziehung der Gewerbeberechtigung auf Grund von Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse verübt sind, nur durch den Strafrichter gestattet, doch kann die Gewerbebehörde die gleiche Maßregel verhängen, wenn eine Verurtheilung auf Grund gewisser in §. 7 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 erwähnter Handlungen erfolgt ist. In Frankreich war durch Gesetz vom 21. Oktober 1814 (Art. Nr. 11 und 12) die Zurückziehung der vom Könige zu ertheilenden Erlaubniß zum Betriebe des Drucker- oder Buchhändlergewerbes zugelassen bei jeder contravention aux lois et règlements, doch wurde durch das

Gesetz vom 29. Juli 1881 diese Bestimmung beseitigt und volle Preßfreiheit eingeführt (Art. 1).

Im Bezirke des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reiches wurden durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (§. 143) „die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben im Verwaltungswege entzogen werden kann“ aufgehoben,[294]) dagegen die landesgesetzlichen Vorschriften, „welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen“, aufrecht erhalten. Thatsächlich hinfällig wurde dieser Vorbehalt mit Erlaß des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874, da dieses alle einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft setzte; ausdrücklich aufgehoben ist derselbe erst durch Gesetz vom 1. Juli 1883, Art. 14.

Die Aufhebung des mehrgedachten Vorbehalts und dadurch die völlige Beseitigung der Entziehung der Gewerbebefugniß war schon durch den Regierungsentwurf (§. 3) zum Preßgesetz vorgeschlagen, dagegen sollte nach demselben der nicht gewerbsmäßige Vertrieb von Druckschriften an öffentlichen Orten an vorgängige polizeiliche Erlaubniß gebunden sein. Der Reichstag setzte an Stelle dieser Vorschrift den jetzigen §. 5, nach welchem die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften denselben Personen verboten werden kann, welchen nach §. 57 der Gewerbeordnung der Legitimationsschein versagt werden darf, nämlich außer den unter Polizeiaufsicht stehenden, wegen Bettelns und Arbeitsscheu übelberüchtigten oder mit Krankheiten behafteten, nur solchen Personen, welche wegen gewisser Vergehen verurtheilt sind. Dieser §. 57 der Gewerbeordnung hat durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 gewisse Aenderungen erlitten, welche dann theilweise auch bezüglich des §. 5 des Preßgesetzes für maßgebend erklärt sind, jedoch eine wesentliche Aenderung nicht bewirkt haben.[295]) Daneben ist nach §. 56 der Gewerbeordnung für das Feilbieten von Druckschriften im Umherziehen vorgeschrieben, daß der Hausirer ein Verzeichniß seiner Schriften bei sich führen muß, welches der Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedarf, und daß diese Genehmigung für Druckschriften versagt werden kann, „welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind“. Der §. 43 der Gewerbeordnung, welcher den gewerbsmäßigen Vertrieb von Druckschriften regelt und für dieselben gleichfalls einen

---

[294]) Daneben giebt es jedoch in der Reichsgesetzung Fälle der Entziehung der Gewerbebefugniß. Vgl. z. B. § 26 der Seemannsordnung vom 27. Juli 1877.

[295]) Nur ist es übersehen, den Ausdruck „Legitimationsschein“ durch „Wandergewerbeschein“ zu ersetzen.

nur in den bezeichneten Fällen zu versagenden Legitimationsschein fordert, ist durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 dahin geändert, daß die polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich ist zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlakts. Für nicht gewerbsmäßige Vertheilung von Druckschriften ist neben der gleichen Vorschrift noch ferner bestimmt, daß eine Erlaubniß auch dann nicht erforderlich ist, wenn die Vertheilung in geschlossenen Räumen stattfindet.[296])

Das Sozialistengesetz ändert nun diesen bestehenden Rechtszustand in der Weise, daß

1. gegen Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten (daneben auch gegen Gastwirte, Schankwirte und mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibenden Personen), welche sich die Agitation für die in §. 1 Abs. 2 des Gesetzes näher bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, im Falle einer Verurtheilung auf Grund der §§. 17—20 des Gesetzes neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden kann (§. 23), und
2. Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die gedachten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung des Sozialistengesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt sind, von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden kann (§. 24).

Die letzterwähnte Vorschrift bezieht sich also auf die öffentliche Verbreitung und den Hausirhandel und läßt hier die Entziehung der Gewerbebefugniß im Verwaltungswege zu, während nach der Gewerbeordnung nur bei dem Wandergewerbescheine, also beim Hausirhandel, die Zurücknahme der einmal ertheilten Erlaubniß stattfindet (§. 58). Die unter 1 angeführte Bestimmung dagegen richtet sich gegen die stehenden Gewerbe, insbesondere der Buchdrucker und Buchhändler, verlangt aber für die Untersagung des Gewerbebetriebes ein strafrichterliches Urtheil.

Die Frage, ob diese Bestimmungen in der That als unentbehrlich anzusehen sind, um dem Staate gegen diejenigen Gefahren, zu deren Abwendung sie bestimmt sind, ausreichenden Schutz zu gewähren, wird, ebenso wie die weitere Erörterung, in welcher Form dieselben, die Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung vorausgesetzt, in den gemeinrechtlichen Gesetzen, also dem Preßgesetze und der Gewerbeordnung, ihren Platz zu finden haben würden, zweck-

[296]) Die angeführten einschlägigen Bestimmungen der G.O. sind in Anlage XII abgedruckt.

mäßigerweise an anderer Stelle (Seite 265 ff.) ihren Platz finden, nämlich im Zusammenhange mit der gleichartigen Untersuchung hinsichtlich der oben bereits aufgeworfenen gleichen Frage bezüglich der in den §§. 11—15 des Sozialistengesetzes enthaltenen Vorschriften über das Verbot und die Beschlagnahme.

Das Verbot einer Druckschrift ist in mehrfacher Art möglich, indem es

a) seiner Form nach entweder von einem Gerichte, insbesondere einem Strafrichter oder einer Verwaltungsbehörde, ausgesprochen werden und

b) seinem Inhalte nach sich entweder auf ein bestimmtes Exemplar bezw. auf sämmtliche übereinstimmende Stücke derselben bereits erschienenen Schrift, oder auf ein ganzes Unternehmen, also eine fortlaufende Reihe unter einander in einem gewissen Zusammenhange stehender, insbesondere also auch künftig erst erscheinender Druckschriften beziehen kann.

In der Form einer seitens des Strafrichters gegen eine bereits erschienene Druckschrift verhängten Maßregel ist das Verbot allen Gesetzgebungen bekannt, insbesondere auch dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche, welches in §. 40 hinsichtlich aller Gegenstände, „welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung eines solchen gebraucht oder bestimmt sind", die Einziehung anordnet, und in §. 41 für Schriften, deren Inhalt strafbar ist, bestimmt, daß alle Exemplare, welche sich noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befinden oder öffentlich ausgelegt oder angeboten werden, sowie die zur Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar gemacht werden sollen, auch endlich in §. 42 zuläßt, daß diese Maßnahmen, welche in der Regel nur als Nebenfolgen einer gegen eine bestimmte Person ausgesprochenen Strafe verhängt werden, in dem Falle, daß die Verfolgung oder Verurtheilung einer Person nicht ausführbar ist, selbstständig erkannt werden. Es ist bereits oben[297]) darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung, insbesondere soweit sie die selbstständige Verhängung der Einziehung, das sogenannte objektive Strafverfahren, zuläßt, einen Verstoß gegen den Grundsatz enthält, daß der Strafrichter nur repressiv thätig zu sein habe. Da der einmal geschaffene Bruch der Rechtsordnung auch durch die Vernichtung der strafbaren Schrift nicht wieder beseitigt werden kann, so kann Letztere nur die Bedeutung haben, ferneren Störungen der Rechtsordnung oder allenfalls der Fortwirkung der einmal eingetretenen Störung vorzubeugen. Dies ist an sich Sache der Polizei, und wollte man die grundsätzliche Scheidung streng durchführen, so würde man die vorgängige Bestrafung nur als Vorbedingung für die Thätigkeit der Polizei

---

297) Vgl. Abschnitt V S. 210.

aufzustellen, nicht aber die Maßregel selbst den Gerichten zu übertragen haben.

Im Gegensatz nun zu dieser Einziehung bereits erschienener strafbarer Druckschriften ist das Verbot erst künftig erscheinender, wie man es, wenn man von einem Verbote spricht, gewöhnlich allein versteht, eine Maßregel, welche, wenngleich durch den Bundesrathsbeschluß vom 6. Juli 1854 als Norm für alle deutschen Preßgesetze festgestellt, doch schon vor Erlaß des Reichs-Preßgesetzes nur noch in spärlichen Ueberresten und meist beschränkt auf auswärtige Zeitschriften (Sachsen Artikel 9, Baden §. 17) in Geltung war.[298]) Auch in Oesterreich ist die durch §. 38 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 den Gerichten freigestellte Anordnung der Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift bis auf die Dauer von drei Monaten durch die Novelle vom 15. Oktober 1868 beseitigt, und ebenso ist in Frankreich nach dem Gesetze vom 29. Juli 1881 (Artikel 14) die Untersagung des Vertriebes von periodischen Zeitschriften durch Spezialentscheidung des Ministerraths nur für auswärtige Preßerzeugnisse gestattet.

Auf demselben Standpunkte steht das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874, welches in §. 14 bei einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift den Reichskanzler zum Verbote des ferneren Erscheinens bis auf die Dauer von zwei Jahren ermächtigt, sofern gegen eine einzelne Nummer binnen Jahresfrist zweimal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt ist, im Uebrigen aber ein Verbot überall nicht kennt und für die Strafbarkeit von Druckschriften lediglich auf die allgemeinen Strafgesetze verweist, nachdem der §. 20 des Entwurfes, welcher ein besonderes Preßvergehen schaffen wollte, wie bereits mehrfach erwähnt, vom Reichstage abgelehnt ist.

Im engsten Zusammenhange mit dem Verbote und der Bestrafung steht die Frage der Beschlagnahme. Die Letztere kann sich allerdings ihrer Natur nach nicht gegen erst künftig erscheinende, sondern nur gegen bereits vorliegende Druckschriften richten, oder kann wenigstens, wenn etwa vorher auf Grund des Manuskripts verhängt, nicht vor der wirklichen Herstellung zur Ausführung gelangen, läßt aber außerdem noch verschiedene Formen zu.

Zunächst könnte man sprachlich unter Beschlagnahme sowohl eine zur endgültigen Ausführung eines auf Vernichtung gerichteten Spruches, sei es des Strafrichters oder einer Verwaltungsbehörde, als auch eine zur Vorbereitung desselben und Siche-

---

298) Die Bestimmung in §. 26 des Württemb. Gesetzes vom 30. Januar 1817: „Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justizbehörde als gesetzwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt oder vom Auslande hereingekommen sein, ist zu unterdrücken“ wird nicht im Sinne eines Verbots zu verstehen sein.

rung seiner eventuellen Vollstreckung bestimmte Maßregel verstehen, und in diesem weitesten, also Beides umfassenden, Sinne ist, wie es scheint, der Ausdruck in § 23 des Preßgesetzes verwandt, wenn dort die Beschlagnahme in allen anderen, als den ausdrücklich zugelassenen Fällen verboten ist.

Aber die erstgedachte der beiden Formen wird doch regelmäßig mit anderen Worten (Vernichtung, Unterdrückung, Einziehung u. s. w.) bezeichnet, so daß die Beschlagnahme in dem gebräuchlicheren engeren Sinne nur eine vorbereitende Maßregel ist, auf welche die endgültige Verfügung erst noch erfolgen soll. In diesem Sinne wird der Ausdruck in der Strafprozeßordnung gebraucht, wenn es dort in §. 94 heißt:

> Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen, oder in anderer Weise sicher zu stellen.
>
> Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme in diesem hier zu Grunde gelegten Sinne kann also zu dem doppelten Zwecke stattfinden,

1. entweder durch Beschaffung von Beweismitteln die Untersuchung zu fördern und den Erlaß eines gerechten Urtheils zu ermöglichen,
2. oder die Durchführung eines solchen Urtheils, vorausgesetzt, daß dasselbe auf Einziehung lauten wird, zu sichern.

Auch in §. 23 des Preßgesetzes wird man die Fälle, in welchen die Beschlagnahme zugelassen ist, unter diese beiden Gesichtspunkte zu stellen haben, da dieselbe dort überhaupt nur als eine vorläufige, als Surrogat einer nicht sofort zu beschaffenden gerichtlichen Verfügung anzusehende und deshalb der binnen kurzer Frist beizubringenden richterlichen Bestätigung bedürftige Maßregel behandelt ist, auch die sämmtlichen angeführten Fälle der Zulässigkeit den Thatbestand einer gerichtlich zu bestrafenden Handlung enthalten.

Deßungeachtet besteht zwischen den Bestimmungen des Preßgesetzes und denjenigen der Strafprozeßordnung eine erhebliche Verschiedenheit. Freilich ordnet das Erstere nur die Fälle der ohne richterliche Anordnung zulässigen Beschlagnahme, läßt also die Vorschriften der Strafprozeßordnung, soweit sie sich auf richterliche Verfügungen beziehen, unberührt. Allein, wenngleich diese als Unterlage der Beschlagnahme die Regel bilden sollen, so sind doch bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft und die als deren Hülfsbeamte anzusehenden Polizei- und Sicherheitsbeamten zu dem gleichen Eingreifen für befugt erklärt (St.-P.-O. §. 98). Während nun aber nach §. 24 des Preßgesetzes der Staatsanwalt, sofern er die Beschlagnahme verfügt hat, binnen 24 Stunden einen binnen gleicher Frist zu erlassenden Gerichtsbeschluß nachsuchen, und

die Polizeibehörde, wenn sie selbständig vorgegangen ist, sogar binnen 12 Stunden die Entscheidung des Staatsanwalts einzuholen hat, welcher, wenn er nicht die Freigabe verfügt, binnen weiteren 12 Stunden das Gericht anrufen muß, Alles dies unter der Folge, daß, wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tages derjenigen Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, der bestätigende Gerichtsbeschluß zugegangen ist, die Aufhebung derselben erfolgen muß, während endlich sogar die gerichtlich bestätigte Beschlagnahme wieder aufgehoben werden muß, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist (§. 26), — hat §. 98 der Strafprozeßordnung neben dem dem Betroffenen gegebenen Rechte, jederzeit die richterliche Entscheidung anzurufen, lediglich instruktionell, d. h. ohne Rechtswirkungen in der Sache selbst, dem Beamten, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, für solche Fälle, wo bei derselben weder der Betroffene, noch ein erwachsener Angehöriger zugegen war, oder wenn diese Personen Widerspruch erhoben haben, die Nachsuchung der richterlichen Bestätigung binnen drei Tagen zur Pflicht gemacht.

Eine vielleicht noch wesentlichere Abweichung beider Gesetze besteht darin, daß das Preßgesetz die Beschlagnahme durch andere, als richterliche Maßregeln nur für gewisse in §. 23 näher bezeichnete Straffälle, und selbst dann nur mit Beschränkungen zuläßt, während der angeführte §. 98 der Strafprozeßordnung das Eingreifen seitens der Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde lediglich von der Voraussetzung abhängig macht, daß Gefahr im Verzuge sei, im Uebrigen aber keinen Vorbehalt enthält.

Nach den Grundsätzen über die Einwirkung neuerer Gesetze auf ältere denselben Stoff behandelnde Vorschriften müßten die Bestimmungen des Preßgesetzes als durch die Strafprozeßordnung aufgehoben angesehen werden, wenn nicht §. 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung ihr Fortbestehen anordnete. Thatsächlich ist deshalb jetzt für die richterliche Beschlagnahme die Strafprozeßordnung, dagegen für die durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde angeordnete das Preßgesetz maßgebend.[299])

Die §§. 23 ff. des Preßgesetzes sind das Ergebniß erbitterter Kämpfe zwischen wesentlich abweichenden Grundanschauungen. Seitens der Presse selbst wurde jede Beschlagnahme irgend welcher Art als unverträglich mit einer wahren Preßfreiheit dargestellt und deshalb hatte der Journalistentag zu München 1873 jede vorläufige Beschlagnahme für unzuläßig erklärt.[300]) Auch auf dem Juristen-

---

299) Vgl. v. Schwarze, Preßgesetz S. 174.

300) Vgl. die Denkschrift des VII. Journalistentages zu München: „Ueber die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, die vorläufige Beschlagnahme von Preßerzeugnissen betreffend."

tage zu Frankfurt a. M. in demselben Jahre hatte diese Ansicht lebhafte Fürsprache gefunden und den Erfolg erzielt, daß nach einem eingehenden Referate von Jacques die dritte Abtheilung, wenngleich mit geringer Mehrheit, sich für dieselbe aussprach, während im Plenum die Zulässigkeit der richterlichen Beschlagnahme anerkannt wurde.[301])

Der Windthorst'sche Entwurf eines Preßgesetzes schloß sich der weitergehenden Ansicht an und bestimmte in §. 9: „Die vorläufige Beschlagnahme eines Schrift- oder Bildwerkes ist unstatthaft". Bei den Reichstagsverhandlungen wurde dieser Standpunkt besonders aus zwei Gründen vertheidigt. Einestheils trete bei den durch die Presse begangenen (ideellen) Handlungen das Kriterium der Strafbarkeit viel weniger erkennbar, so zu sagen greifbar, hervor, als bei Handlungen mehr körperlicher Art. Eine Gewaltthat, eine Eigenthumsverletzung, ein Angriff auf die Schamhaftigkeit durch äußere Geberden und dergleichen sei fast immer sofort als das, was es ist, erkennbar und in Bezug auf seine Strafbarkeit nicht zweifelhaft, während bei ideellen Handlungen durch Wort, Schrift, Bild die Grenze zwischen Erlaubtem und Verbotenem meist außerordentlich schwer festzustellen sei. Daß bei dem Einschreiten gegen die Presse leicht fehlgegangen und etwas Strafloses als strafbar angesehen werde, ergebe die Erfahrung in den verschiedensten Ländern; so seien z. B. in Bayern in den Jahren 1856—1857 2100 Beschlagnahmen von Zeitungen vorgenommen, bei welchen die spätere gerichtliche Untersuchung keinen gesetzwidrigen Inhalt nachgewiesen habe; ein einziges Nürnberger Blatt sei in drei Jahren 130 mal beschlagnahmt, gleichwohl nur einmal vor Gericht gestellt und dieses eine Mal freigesprochen.[302])

Anderentheils aber habe nirgends die Beschlagnahme so zerstörende Wirkungen, wie bei der Presse. Wenn irgend ein anderer Gegenstand beschlagnahmt und später freigegeben werde, so sei dessen Nutzen und Gebrauchswerth in den meisten Fällen nicht wesentlich verringert; eine beschlagnahmte Zeitung dagegen sei, selbst wenn sie nach einigen Tagen wieder freigegeben werde, so gut wie werthlos.

Ungeachtet dieser Gründe wurde jedoch ebensowohl der Antrag, die vorläufige Beschlagnahme ganz zu beseitigen, als der fernere, sie auf die Fälle der §§. 85, 92, 112, 130, 144 und 184 des Strafgesetzbuches, sowie auf die Aufforderung zur Begehung von Verbrechen und Vergehen zu beschränken, in der Reichstagskommission mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, und an Stelle dessen beschlossen:

„In Ansehung der vorläufigen Beschlagnahme finden die bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

---

[301]) Vgl. die Verhandlungen des X. Deutschen Juristentages.

[302]) Vgl. Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch Bd. VIII. S. 254.

Zur Beschlagnahme ist nur die zuständige richterliche Behörde befugt."

In dem demnächst dem Reichstage zugegangenen Regierungsentwurfe wurde anerkannt, daß die Beschlagnahme die Presse besonders empfindlich treffe, weil der Werth ihrer Erzeugnisse durch die schleunige und regelmäßige Verbreitung wesentlich bedingt sei. Doch dürfe dieser Gesichtspunkt nicht zur völligen Ausschließung einer anderen, als der richterlichen Beschlagnahme führen, da bei dieser der Erfolg meist illusorisch sei. Man müsse deshalb die administrative Beschlagnahme gestatten, sie aber mit größeren Garantien umgeben, welche darin beständen, daß die Fälle, in welchen sie zulässig sei, genau bezeichnet und die schleunige Einholung der richterlichen Bestätigung mit der Rechtswirkung vorgeschrieben werde, daß innerhalb einer gewissen Frist die Beschlagnahme erlösche. Hiernach bestimmte der Entwurf, dessen Vorschläge im Uebrigen mit den §§. 24—29 des jetzigen Gesetzes übereinstimme, daß eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung nur stattfinden solle

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6, 7[303]) nicht entspricht oder nach §. 14[304]) verboten ist,
2. wenn der Inhalt einer verbreiteten Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet.

In der Reichstagskommission wurde der auch jetzt wieder gestellte Antrag, jede, selbst die richterliche Beschlagnahme nur bei unzüchtigen Schriften zu gestatten, als eine unberechtigte Privilegirung eines einzelnen Berufes abgelehnt, dagegen die polizeiliche Beschlagnahme, abgesehen von den unter Nr. 1 des Entwurfs vorgesehenen Fällen und den Voraussetzungen des jetzigen §. 15 des Preßgesetzes und des §. 184 des Strafgesetzbuches, lediglich auf Plakate beschränkt, deren Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründe.

Die Kommissionsbeschlüsse, welche der Reichstag in zweiter Lesung mit großer Mehrheit annahm, scheiterten jedoch an dem bestimmten Widerspruche der Regierungen, welche das Schicksal des Gesetzes von diesem Punkten abhängig machte, und mußten schließlich der jetzigen durch Kompromiß hergestellten Fassung weichen, nach welcher die Beschlagnahme, abgesehen von den mehr formalen Uebertretungen der §§. 6, 7, 14, 15 des Preßgesetzes, nur statthaft ist, wenn der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 85, 95, 111, 130, 184 St.G.B. erwähnten Handlungen begründet, wobei hinsichtlich der §§. 111 und 130 noch die Bedingung hinzugefügt ist, daß dringende Gefahr bestehen muß, es werde bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben.

---

303) Bezeichnung des Druckers, Verlegers, Verfassers und Redakteurs.
304) Auswärtige Druckschriften.

Um die Tragweite dieses Beschlusses zu übersehen, ist es erforderlich, diejenigen Paragraphen des Strafgesetzbuches zusammenzustellen, welche außer den im Gesetze genannten für die Presse ihrer Natur nach überhaupt in Betracht kommen können. Berücksichtigt man, daß §. 111 die Aufforderung zu strafbaren Handlungen bereits enthält, und daß deshalb solche Vorschriften, wie §§. 112, 141, 159, 160 (Aufforderung oder Anreizung einer Militärperson, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, Verleitung zur Desertion, zum Meineide oder falschen Eide), ausscheiden, so bleiben nur noch folgende Fälle:

§. 92 Abs. 1 (öffentliche Bekanntmachung von Staatsgeheimnissen 2c.),
§§. 97, 99, 101—104 (Beleidigungen der Bundesfürsten, Regenten, der auswärtigen Fürsten und Gesandten),
§. 110 (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze),
§. 130a Abs. 2 (Verbreitung von Schriftstücken seitens eines Geistlichen, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande der Erörterung gemacht werden),
§. 131 (wissentliche Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen),
§. 144 (Verleitung zur Auswanderung durch wissentlich unwahre Angaben),
§. 166 (Gotteslästerung),
§§. 185—200 (Beleidigung),
§ 353a (Mittheilungen von Schriftstücken oder Anweisungen Seitens der Beamten des Auswärtigen Amtes).

Daß von diesen Fällen diejenigen der §§. 97, 99, 101, 103, 104, 144, 166, 185—200 fortgelassen sind, ist verständlich; hier muß die nachträgliche Bestrafung genügen, eine durch die Verbreitung zu befürchtende öffentliche Gefahr liegt nicht vor. Wenn §§. 110, 130a und 131 nicht aufgenommen sind, so beruht dies offenbar auf der Erwägung, daß die dort gegebenen Thatbestände allzu dehnbar sind, um nicht, sofern man ihre Beurtheilung der Polizeibehörde überließe, die Gefahr einer ungerechtfertigten Handhabung zu begründen. Aber unbegreiflich ist es, und sollte fast auf ein Uebersehen zurückgeführt werden, daß man die §§. 92 Abs. 1 und 353a nicht in das Verzeichniß aufgenommen hat, da hier die offenbarste Gefahr für die Schädigung des Reichs besteht.[305]) Uebrigens werden von Jacques,[306]) auf dessen Autorität in den bezüglichen Verhandlungen öfter Bezug genommen wird, und der für

[305]) Der § 92 war übrigens auch in dem von dem Abg. Biedermann in der Kommission gestellten Antrage aufgenommen, und die Protokolle lassen nicht ersehen, weshalb derselbe später nicht beibehalten ist.

[306]) „Grundlagen der Preßgesetzgebung" S. 57.

eine möglichst weitgehende Beschränkung der Beschlagnahme eintritt, die §§. 85, 92, 102, 110, 111, 112, 130, 141 als solche Fälle bezeichnet, in welchen die Beschlagnahme als eine völlig berechtigte erscheinen müsse, während er die §§. 131, 166 und auffälligerweise auch §. 184 ausschließt.

Aber man scheint doch überhaupt bei der Eile, eine Verständigung zu erzielen, Manches übersehen zu haben, was jetzt zu Sonderbarkeiten, ja zu juristischen Unmöglichkeiten führt. Der §. 24 ordnet an, daß die von der Polizei ausgeführte Beschlagnahme der richterlichen Entscheidung unterbreitet werden müsse, giebt aber für Letztere selbst keine Anhaltspunkte. Es kann nun nicht wohl die Meinung sein, das Gericht auf allgemeine Erwägungen zu verweisen, wodurch es zu einer Zensurbehörde würde oder mindestens polizeiliche Funktionen übernähme, sondern das Gericht kann die vorläufige Beschlagnahne nur bestätigen, wenn dieselbe nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung als endgültige angezeigt erscheint. Nach dieser[307]) ist, wie schon oben angeführt, die Beschlagahme zulässig zu einem doppelten Zwecke, nämlich einerseits, sofern der betreffende Gegenstand für die Untersuchung von Bedeutung ist, und andererseits sofern derselbe der Einziehung unterliegt. Da für den Zweck der Untersuchung offenbar 1 Exemplar genügt, so ist die Beschlagnahme der ganzen Auflage nur zuläſſig, sofern dieselbe der Einziehung unterliegt. Wann dies der Fall, ist durch §. 40 und 41 St.G.B. geregelt. Geht man nun, wie es richtig scheint,[308]) davon aus, daß für die in §. 41 bezeichneten Fälle nicht noch außerdem die allgemeine Bestimmung in §. 40, sondern nur der eine Spezialvorschrift enthaltende §. 41 in Betracht kommt, so kann bei einer Druckschrift nur deren strafbarer Inhalt eine Einziehung begründen, und da die §§. 6 und 7 des Preßgesetzes offenbar[309]) sich nur auf die Form beziehen, auch §. 14 das. den Inhalt nicht berührt, so ergiebt sich, daß in den Fällen, in welchen nach §. 22 Ziff. 1 eine vorläufige Beschlagnahme statthaft ist, die Einziehung nicht stattfindet, und deshalb in diesem Falle die Beschlagnahme jedes Mal und ausnahmslos vom Gerichte wieder aufgehoben werden muß. Aber nimmt man selbst an,[310]) daß §. 40 neben §. 41 zur Geltung komme, so ergiebt sich kein günstigeres Resultat, da §. 40 die Einziehung nur zuläßt bei vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen, die Verletzung der §§. 6 und 7 aber nur dann als Vergehen (§. 18) bestraft wird, wenn die falsche Angabe mit Kenntniß von deren Unrichtigkeit gemacht ist, sodaß auch dann jedenfalls der Umfang der richterlichen Beschlagnahme enger ist, als derjenige der polizei-

---

307) St.P.O. § 94.
308) Vgl. Olshausen, St.G.B. S. 141.
309) v. Schwarze, Preßgesetz S. 178.
310) Mit Oppenhoff, St.G.B. §. 41 Anm. 22.

lichen, und deshalb in Fällen, wo Letztere ganz gerechtfertigter Weise vorgenommen ist, deren Aufhebung von vornherein, wenigstens objektiv, feststeht.[310a])

Ebenso wie hier eine mangelnde Uebereinstimmung zwischen Preßgesetz und Strafgesetzbuch, besteht an andern Stellen eine solche zwischen Preßgesetz und Strafprozeßordnung. Oder ist es nicht eine Wunderlichkeit, wenn gegen den Beschluß, welcher die vorläufige Beschlagnahme bestätigt, nach §. 25 des Preßgesetzes kein Rechtsmittel zulässig ist, während, wenn die Beschlagnahme von Anfang an auf gerichtlichem Wege geschieht, die Beschwerde nach §. 347 St.P.O. stattfinde? — oder wenn die bestätigte vorläufige Beschlagnahme nach §. 26 P.G. mit Ablauf von 2 Wochen erlischt, während dies bei der urspünglich vom Richter angeordneten nicht geschieht, sodaß der Staatsanwalt zu dem Umwege gedrängt wird, die von der Polizei verfügte vorläufige Beschlagnahme zunächst seinerseits aufzuheben, aber gleichzeitig die richterliche Beschlagnahme nachzusuchen? — Die §§. 25, 26 des Preßgesetzes sind Auswüchse eines krankhaften Strebens nach einer Ausnahmestellung für die Presse, welche auch dann, wenn man eine solche nicht grundsätzlich ausschließen will, jedenfalls über das richtige Maß hinausgehen.

Weit schwieriger aber ist nun die Frage, ob nicht überhaupt durch §. 23 des Preßgesetzes die Beschlagnahmebefugniß in höherem Maße eingeengt ist, als es im Interesse der staatlichen Ordnung wünschenswerth erscheint. Es kommt dabei nicht so sehr in Betracht, daß, wie oben hervorgehoben, Straffälle (wie §. 92 und 353a St.-G.-B.) ausgeschieden sind, in welchen dafür ein genügender Grund nicht zu ersehen ist, auch nicht, daß andere Vergehen fehlen (wie §§. 110, 131), bei welchen freilich die Gründe der Ausschließung völlig begreiflich, aber andererseits doch erhebliche Gefahren nicht zu verkennen und gerade durch die sozialdemokratische Presse zum Bewußtsein gebracht sind, welche einen weiter gehenden Schutz wünschenswerth erscheinen lassen. Nicht diese Bedenken sind die am schwersten wiegenden, sondern daß die Beschränkung der Beschlagnahme auf bereits begangene strafbare Handlungen einen nennenswerthen Erfolg derselben überhaupt ausschließt. Es ist außer Zweifel, ist sogar bei den Verhandlungen über das Preßgesetz ausdrücklich hervorgehoben, daß die sonst der Polizei allgemein zustehende Befugniß,[311]) zum Zwecke der Verhütung von öffentlichen Gefahren und insbesondere auch von strafbaren Handlungen vorbeugend einzugreifen, durch §. 23 für das Gebiet der Presse beseitigt ist.[312]) Es kann deshalb eine Beschlagnahme noch nicht stattfinden, wenn die Verübung eines noch so schweren Verbrechens oder einer noch so gemeingefährlichen Hand-

[310a]) Es handelt sich hier um denselben Gedankenfehler, der bereits oben (S. 207 f.) bei Besprechung des Hänelschen Antrages gerügt wurde.

[311]) Vgl. v. Schwarze, Preßgesetz S. 181 Anm. 9.

[312]) Vgl. v. Schwarze, Preßgesetz S. 175, 181.

lung (zum Beispiel der Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen) mit voller Sicherheit zu erwarten ist,[313]) sondern erst dann, wenn die strafbare Handlung wenigstens bis zum Versuche gediehen ist, weil bloße Vorbereitungshandlungen, abgesehen von einzelnen Fällen, wie Hochverrath und Münzverbrechen, nicht strafbar sind. Ist nun auch die in mehreren früheren Preßgesetzen[314]) befindliche Bestimmung, daß die Strafbarkeit für ein Preßerzeugniß erst mit dessen Verbreitung beginne, in das Reichspreßgesetz nicht aufgenommen, so kann doch kein Zweifel darüber sein, daß, abgesehen von solchen Fällen, in welchen schon in der Ueberreichung an den Drucker ein spezielles Vergehen, wie zum Beispiel eine Beleidigung, erschöpft ist, die Stadien vor der Veröffentlichung nur eine Vorbereitung sind, da der Verleger oder Verfasser es zu jeder Zeit in der Hand hat, seine bezügliche Absicht wieder aufzugeben, und so gelangt auch v. Schwarze,[315]) auf dessen eingehende Begründung hier verwiesen werden mag, zu dem Ergebnisse, daß eine Druckschrift nicht eher mit Beschlag belegt werden kann, als bis ihre Verbreitung begonnen hat.[316]) Daß damit die Beschlagnahme im Wesentlichen wirkungslos gemacht ist, zumal bei der periodischen Presse, bei welcher der Absatz an die Abonnenten regelmäßig in sehr kurzer Zeit sich vollzieht, liegt auf der Hand, umsomehr, als die Ueberreichung des Pflichtexemplars an die Polizei erst zu geschehen braucht, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt (§. 9 P.G.).

Es liegt nahe, zumal wenn es sich darum handelt, das Sozialistengesetz dadurch entbehrlich zu machen, daß man gegen die durch dasselbe getroffenen Gefahren gemeinrechtliche Schutzmittel sucht, auf eine Bestimmung zurückzugreifen, welche sich in mehreren der früheren Preßgesetze[317]) fand, nämlich die Vorschrift, daß die Einreichung schon 24 Stunden vor der Vertheilung geschehen mußte. Wenn dies als eine Form der Zensur bekämpft ist, so verräth diese Anschauung eine geringe Fähigkeit, einfache Dinge zu verstehen. Bei der Zensur liegt die Bedeutung und das innere Wesen nicht darin, daß sie vorbeugend eintritt, sondern daß der Maßstab der Strafbarkeit oder Gefährlichkeit nicht durch das Gesetz, sondern durch das Ermessen einer Verwaltungsbehörde gegeben ist.

---

[313]) v. Treitschke führte bei den Reichstagsverhandlungen das andere Beispiel an, daß, nachdem eine aufrührerische Bewegung bis ins Einzelste vorbereitet ist, nunmehr durch die Preße das Signal gegeben wird: „Heute Abend 7 Uhr Sturm auf die Fabriken!"

[314]) z. B. Weimar Art. 11.

[315]) „Preßgesetz" S. 180.

[316]) Ob man die präventive Beschlagnahme beibehalten solle oder nicht, war selbst innerhalb der konservativen Parteien ein Gegenstand der Meinungsverschiedenheit. So erklärte sich in der Kommission (Protokoll vom 24. März 1873) der Abg. v. Kardorff für völlige Beseitigung, während der Abg. v. Helldorff nur die administrative ausschließen, die gerichtliche dagegen bestehen lassen wollte.

[317]) z. B. Preußen §. 5, Oesterreich §. 17.

Würde wirklich jede Vorbeugung beseitigt, und statt dessen die Verhängung der repressiven Bestrafung einer nicht an das Gesetz, sondern nur an ihre subjektive Beurtheilung gebundenen Behörde überwiesen, so würde das nicht weniger Zensur genannt werden müssen.[318]) Dagegen kann von einer solchen keine Rede sein, wenn die Vorbedingungen des Einschreitens im Strafgesetze ihre Fixirung gefunden haben und lediglich durch das zur Auslegung der Gesetze berufene Organ der Gerichte festgestellt werden.[319])

Würde man die Ueberreichung eines Exemplars 24 Stunden vor der Vertheilung vorschreiben, so könnte man auf jede polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Beschlagnahme völlig verzichten; es würde lediglich der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben, falls sie eine strafbare Handlung findet, die Beschlagnahme der Druckschrift beim Gerichte zu beantragen, welches in diesem Falle zur Beurtheilung aus dem Grunde besser, wie bei jeder anderen Beschlagnahme befähigt wäre, weil der Thatbestand wesentlich in dem Schriftstücke selbst erschöpft ist, und außerhalb liegende Momente kaum in Betracht kommen, sodaß bei der Beschlagnahme im Wesentlichen schon alle Vorbedingungen der endgültigen Entscheidung vorliegen.

Dabei darf freilich nicht verkannt werden, daß ein derartiges gerichtliches Verfahren einen präventiven Karakter tragen würde. Aber diese Eigenschaft theilt es mit der ganzen Beschlagnahme, wie sie in §§. 40—42 St.G.B. angeordnet ist. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen, daß die Einziehung der zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder gar nur bestimmten Gegenstände, wenngleich sie unter der Form der Strafe erscheint und häufig auch ein Strafübel darstellt, doch nicht bloß in den vielen Fällen, wo Letzteres nicht zutrifft, z. B. wegen Werthlosigkeit des beschlagnahmten Gegenstandes, sondern überall mindestens in Konkurrenz mit dem Strafgesichtspunkte die Bedeutung hat, die Ausführung des beabsichtigten und noch nicht zur Vollendung gekommenen Vergehens zu verhüten. Es ergiebt sich dies schon daraus, daß die Maßnahmen aus §§. 40, 41 mit der allgemeinen Befugniß der Präventiv-Polizei in Konkurrenz treten, insofern zweifellos Letztere in solchen Fällen, in welchen eine strafbare Handlung geplant wird,

---

318) Wenn Löning, Verwaltungsrecht S. 278, die gewöhnlich als Zensur schlechthin bezeichnete Maßregel „Präventiv-Zensur“ nennt, so könnte man eine derartige Einrichtung jener als „Regressiv-Zensur“ gegenüber stellen.

319) Der Vorwurf, diesen Begriff der Zensur zu verkennen, trifft übrigens auch Diejenigen, welche, wie John: Gutachten S. 535 ff., auch die richterliche Beschlagnahme unter diesem Gesichtspunkte bekämpfen. Wenn Gneist: „Verwaltung, Justiz, Rechtsweg“ S. 358 in der Beschlagnahme „Elemente des Zensurzwanges“ findet, sofern sie im administrativen Wege erfolgt, so tritt er der richtigen Auffassung jedenfalls weit näher. Vgl. gegen die Bedeutung der Beschlagnahme als Zensur übrigens auch Barth: Das Königl. Sächs. Preßgesetz S. 85 f.

zur Beschlagnahme der dazu bestimmten Werkzeuge befugt ist. Noch zweifelloser als im Falle des §. 40 tritt dies hervor bei §. 41, wo zugleich die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung bestimmten Platten und Formen zugelassen ist, und bei dem durch §. 42 geordneten sog. objektiven Strafverfahren, welches stattfindet, ohne daß überhaupt der Fall einer Bestrafung vorliegt.[320])

Wollte man die Grenze zwischen Repression und Prävention scharf ziehen, so müßten die in §§. 40—42 St.G.B. geordneten Maßregeln und folgeweise auch die in §. 94 St.P.O. zugelassene Beschlagnahme für Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen, den Gerichten entzogen und der Polizeibehörde übertragen werden. Aber obgleich es eine Errungenschaft der letzten 10 Jahre ist, daß das Gebiet der Strafe — abgesehen von den aus praktischen Rücksichten eingeführten Strafbefehlen mit zugelassener Berufung auf den Rechtsweg — der Polizeibehörde durchaus entgegen ist, so steht doch der umgekehrte Satz, daß den Gerichten das Feld der Prävention unbedingt verschlossen sei, nirgends geschrieben, man wird vielmehr auch hier in geeigneten Fällen sich den im gerichtlichen Verfahren gebotenen höheren Rechtsschutz zu Nutzen machen, und so wenig man daran denken wird, die §§. 40—42 St.G.B. aufzuheben, so wenig würde sich aus diesem Gesichtspunkte ein Grund gegen die oben angedeutete Konstruktion des Beschlagnahmeverfahrens herleiten lassen.

Dagegen kommt ein anderes, rein praktisches Bedenken in Betracht, welches, wenn nicht zum Aufgeben jenes Vorschlages, so doch zu einer wesentlichen Beschränkung zwingt. Wird nämlich die Verpflichtung, 24 Stunden vor der öffentlichen Vertheilung, ein Exemplar an die Polizeibehörde abzuliefern, bei nicht periodischen Druckschriften als unbedenklich und durch die damit erzielte Ausschließung jeder anderen als richterlichen Beschlagnahme gerechtfertigt erscheinen, so ist doch eine gleiche Verpflichtung bei den Tageszeitungen offenbar undurchführbar, ohne dieselben im höchsten Maße zu schädigen. Es war deshalb auch im Preußischen Preßgesetze (§. 5) und ist noch jetzt im Oesterreichischen (§. 17) die in Frage stehende Verpflichtung auf die nicht periodischen Druckschriften beschränkt. In gleicher Weise würde auch bei uns zu bestimmen sein, daß bei nicht periodischen Druckschriften einerseits 24 Stunden vor der Aus-

---

320) Löning a. a. O. S. 284 sagt deshalb von der Beschlagnahme: „sie ist keine Strafe, sondern eine polizeiliche Maßregel, deren Anwendung aber durch das Gericht anzuordnen ist“.

Ebenso erklärt Olshausen St.G.B. §. 41 Anm. 1 Abs. 2 die vorgeschriebene Unbrauchbarmachung für eine reine polizeiliche Präventivmaßregel, während das Reichsgericht (Entsch. V. 101) und v. Liszt: Strafrecht S. 220, 256 derselben zugleich den Karakter als Nebenstrafe beimessen wollen.

Vgl. ferner die schon oben (Anm. 282) angeführten Aeußerungen.

theilung ein Pflichtexemplar einzureichen sei, daß dagegen andererseits eine Beschlagnahme derselben nur auf richterliche Anordnung stattfinde. Für periodische Zeitschriften würde es bei den bisherigen Bestimmungen mit Ausnahme der aus den oben entwickelten Gründen zu streichenden §§. 25 und 26 des Preßgesetzes zu bewenden haben und außerdem würden in §. 23 Nr. 3 daselbst die §§. 92 und 353a St.G.B. einzufügen sein. —

Diese Veränderungen würden jedoch eine Verbesserung des Preßgesetzes wesentlich nur in juristisch-technischer Beziehung darstellen, wenigstens jedenfalls denjenigen Gesichtspunkten, welche zum Erlasse des Sozialistengesetzes geführt haben, in keiner Weise Rechnung tragen.

Die grundsätzliche Abweichung dieses Letzteren besteht nämlich darin

1. daß Druckschriften verboten werden können nicht wegen Verstöße gegen bestimmte Vorschriften des Strafgesetzbuches, sondern wegen ihrer durch die ganze Haltung gekennzeichneten Richtung,
2. daß bei periodischen Druckschriften das Verbot sich nicht auf einzelne Nummern zu beschränken braucht, sondern sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken kann,
3. daß das Verbot in die Hände der Landespolizeibehörde gelegt ist, vorbehaltlich einer vorläufigen Beschlagnahme, welche der Ortspolizeibehörde übertragen und im übrigen nach Analogie des §. 24 des Preßgesetzes konstruirt ist.

Die Bestimmungen unter 1 und 3 stehen mit einander im engsten Zusammenhange. Man war darüber einig, daß die Entscheidung über einen Thatbestand, wie ihn der jetzige §. 11 des Sozialistengesetzes bietet, dem es an greifbaren Merkmalen fast völlig gebricht, den Gerichten nicht übertragen werden könne, ohne ebenso die Handhabung des Gesetzes zu gefährden wie die Autorität des Richterspruches zu vernichten. Wollte man aber die jetzige Fassung des §. 11 durch eine Bezugnahme auf strafgesetzliche Bestimmungen ersetzen, und wollte man wirklich nicht bloß die bei Berathung des Preßgesetzes so lebhaft bekämpften §§. 110 und 130 St.G.B. aufnehmen, sondern nach dem Vorgange des Regierungsentwurfes jeden Verstoß gegen eine strafgesetzliche Vorschrift als ausreichend bezeichnen, um das Verbot zu begründen, so würden immer noch alle die im V. Abschnitte entwickelten Gründe verbleiben, welche es unmöglich machen, das staatliche Einschreiten an die engen Grenzen des Strafgesetzbuches zu binden und davon abzusehen, aus der Gesammthaltung einer Druckschrift einen Schluß auf seine Unverträglichkeit mit der staatlichen Sicherheit zu ziehen.[321]) Daß Letztere durch Preßerzeugnisse derartig gefährdet werden könne, um

321) Derselbe Gesichtspunkt wurde auch von dem Königl. Sächsischen Justizminister v. Abeken sehr richtig hervorgehoben. Vgl. oben S. 149.

einen weiteren als den im §. 23 des Preßgesetzes gegebenen Schutz zu fordern, hat man bezüglich derjenigen, die große Ueberzahl bildenden, Presse, welche auf dem Boden unserer bestehenden Staatsordnung stehe, geglaubt verneinen zu dürfen, ist aber ebenso der Meinung gewesen, daß eine gleiche Freiheit einer grundsätzlich außerhalb der Gesetze sich stellenden Presse nicht gestattet werden dürfe, ohne diejenige pflichtmäßige Sorgfalt zu verletzen, welche die zur Leitung des Staats Berufenen der Gesammtheit schulden.

Nach dem Plane dieser Arbeit genügt es aber nicht, diese Ansicht, welche eine Sonderbehandlung der sozialdemokratischen Presse nothwendig fordert, hier wiederholt zum Ausdruck zu bringen, sondern es soll zur Erzielung möglichster Klarheit über das Maß von Opfern an der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit, welche eine gemeinrechtliche Behandlung der Sozialdemokratie von der auf dem Boden des Gesetzes stehenden übergroßen Mehrheit fordern würde, die Gestaltung des Gesetzes, wie sie in jenem Falle nothwendig wäre, in Form ganz konkreter Bestimmungen so scharf gezeichnet werden, daß jeder Vertreter einer abweichenden Meinung in der Lage ist, genau den Punkt zu bezeichnen, wo er eine Aenderung für angängig hält.

Der Weg, der sich hierzu bietet, ist ein doppelter.

1. Entweder man hält daran fest, daß das Verbot, wie die jetzige Beschlagnahme, nur bei Verstößen gegen eine strafgesetzliche Bestimmung erfolgen darf: dann muß man diese Strafvorschriften in der Weise erweitern, daß sie im Widerspruch zu ihrer naturgemäßen Aufgabe nicht nur bereits eingetretene Verletzungen der Rechtsordnung durch greifbare Handlungen, sondern auch bloße Gefährdungen derselben durch Tendenzen und Absichten umfassen.
2. Oder man muß auf den erstgedachten Grundsatz verzichten und ein Verbot nicht nur bei Verletzung strafrechtlicher Vorschriften, sondern auch dann zu lassen, wenn eine gewisse, noch näher zu erörternde, Tendenz in der Druckschrift zu Tage tritt.

Der unter 1 bezeichnete Weg läßt noch insofern eine Verschiedenheit zu, als die neu aufzustellende Strafbestimmung entweder in das allgemeine Strafgesetzbuch, oder in das Preßgesetz aufgenommen werden kann, wobei das Letztere sich einerseits dadurch

Auch John: Gutachten über die durch den deutschen Journalistentag angeregten Gesetzgebungsfragen betreffend die Preßvergehen S. 327 ff. (vgl. Verhandlungen des deutschen Juristentages Bd. I. S. 318 ff.) und Lentner a. a. O. S. 34 erkennen an, daß das Strafgesetz der Presse gegenüber sich in einer mißlichen Lage befinde, insofern der Mißbrauch der Presse nicht nur in einzelnen rechtswidrigen Handlungen zur Erscheinung gelangt, sondern den Karakter einer in das gesammte Bildungswesen des Volkes tief eingreifenden, gefährlichen und fortwirkenden Arbeit annehmen kann, welche in ihren gemeinschädlichen Wirkungen gar nicht zu berechnen ist.

empföhle, daß die Strafe beschränkt bliebe auf Aeußerungen, welche in der Presse erfolgen, andererseits aber eine Rückkehr zu dem System der spezifischen Preßdelikte darstellen würde.

Für beide zuletzt gedachten Formen haben wir die bereits oben eingehend erörterten Vorgänge der abgelehnten Regierungsentwürfe. Will man ein besonderes Preßdelikt schaffen, so würde sich §. 20 des Entwurfs zum Preßgesetze, will man dagegen die Regelung im Strafgesetzbuche, so würden sich die in dem Entwurfe zur Novelle vom 16. Februar 1876 enthaltenen Abänderungsvorschläge zu den §§. 110, 111, 130, 131 des Strafgesetzbuches als Vorbild bieten.

Beide Vorschläge verfolgten, wie oben mitgetheilt, ausgesprochenermaßen gerade die Abwehr der sozialdemokratischen Gefahren, und es ist zuzugeben, daß die Fassung elastisch genug ist, um wohl ziemlich Alles zu umfassen, was in der sozialdemokratischen Bewegung an staatsgefährlicher Richtung hervortritt. Höchstens könnte in Frage kommen, ob nicht umgekehrt eine Einschränkung auf diejenigen Punkte der sozialdemokratischen Bestrebungen möglich wäre, welche bei näherer Prüfung der Letzteren als diejenigen sich erweisen, gegen welche eine staatliche Abwehr nöthig ist. In dieser Beziehung darf hier auf die Erörterungen im IX. Abschnitt verwiesen werden.

Allein die oben mitgetheilten Verhandlungen haben, worauf dort auch bereits hingewiesen, ergeben, daß dieser Weg nicht etwa an der technischen Unzulänglichkeit des unternommenen Versuches, sondern an dessen prinzipieller Unmöglichkeit gescheitert ist, und darf deshalb hier lediglich auf das dort Ausgeführte Bezug genommen werden.

Es bleibt deshalb nur der unter 2 bezeichnete Weg, welcher von einer Herbeiziehung des Strafrechts gänzlich absieht und den erforderlichen Schutz lediglich auf dem Gebiete des Preßrechts erreicht. Das Wesentliche würde hier bestehen in der Einführung eines Verbotes, welches einerseits, völlig losgelöst von allen strafrechtlichen Vorbedingungen, seine Unterlage lediglich in einer gewissen, näher zu bezeichnenden, staatsgefährlichen Tendenz findet, und andererseits, abgesehen von der nur sekundären Verwendung des Strafrechts zur Ahndung verbotswidriger Verbreitungen, auch seine Folgen ausschließlich darin erschöpft, eine Beschlagnahme im Verwaltungswege zu begründen. Bei periodischen Zeitschriften wird neben dem Verbote einzelner Nummern ein solches des ferneren Erscheinens zu gestatten sein.

Die Einführung eines solchen Verbotes bedingt aber ferner eine völlige Umgestaltung der Beschlagnahme, bei welcher sich zugleich Gelegenheit bietet, die oben gerügten Mängel der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen, und zwar dadurch, daß die Gebiete der strafrechtlichen und der präventivpolizeilichen Beschlagnahme völlig gesondert werden.

Die Grenzlinie zwischen Beiden wird gegeben durch einen doppelten Gesichtspunkt.

Einerseits giebt es Vorschriften, deren Verletzung niemals zu einer strafrechtlichen Beschlagnahme führen kann. Dies sind neben dem neu einzuführenden Verbote die Bestimmungen in §§. 6, 7 und 14 des Preßgesetzes. Die §§. 6 und 7 beziehen sich nicht auf den Inhalt, sondern auf die Form der Druckschrift, können also, wenn man nach der oben erörterten Ansicht auf Druckschriften nur den §. 41, und nicht daneben noch den §. 40 des Strafgesetzbuches als anwendbar ansieht, niemals eine Einziehung, und deshalb, abgesehen von der Beschlagnahme einzelner Nummern zum Zwecke des Beweises, auch niemals eine Beschlagnahme begründen. Wollte man aber wirklich der entgegengesetzten Ansicht folgen, so würde, da §. 40 nur von Verbrechen und Vergehen spricht, die Verletzung der §§. 6 und 7 aber, abgesehen von dem Falle der bewußt unrichtigen Angabe (§. 18 Nr. 2) nur mit der Uebertretungsstrafe geahndet wird (§. 19 Nr. 1), das Ergebniß im Wesentlichen das gleiche bleiben. Bei der Verletzung des §. 14 dagegen, sowie im Falle des Verbotes liegt nicht ein strafbarer Inhalt vor, wie §. 41 des Strafgesetzbuchs erfordert, sondern die Thatsache der Verbreitung selbst verstößt gegen das Gesetz. In allen diesen Fällen[322]) ist für eine strafrechtliche Beschlagnahme kein Raum.

Andererseits aber liegt eine allgemeine Beschränkung der Letzteren, wie oben bereits ausgeführt, in dem Umstande, daß sie nicht früher eintreten kann, als bis die beabsichtigte Strafhandlung mindestens bis zum Stadium eines strafbaren Versuches gediehen ist. Es enthält einen inneren Widerspruch, wenn man die Beschlagnahme, obgleich dieselbe nach dem oben Ausgeführten einen ausgeprägt präventiven Karakter trägt, deßungeachtet dadurch, daß man sie lediglich als strafprozessuales Institut behandelt, doch wieder ausschließlich in die Reihe der repressiven Maßnahmen stellt. Es beruht auf einem unzureichend zu Ende gedachten Gedanken, wenn man in Fällen, welche man als schwerwiegend genug ansieht, um ungeachtet der entgegenstehenden Rücksichten auf die Schädigung der Presse die polizeiliche Beschlagnahme zu gestatten, dieselbe wieder dadurch wirkungslos macht, daß man sie erst in einem Zeitpunkte eintreten läßt, in welchem die zu beschlagnahmende Druckschrift schon mehr oder minder vollständig verbreitet, also das Uebel, welches man verhüten will, schon geschehen ist. Es ist einfach ein Unverstand, wenn z. B. beim Verrath von Staatsgeheimnissen durch öffentliche Bekanntmachungen (§. 92 Nr. 1 St.G.B.)[323]) die Staatsbehörden sehenden Auges geschehen lassen müssen, daß

---

[322]) Vgl. § 23 Ziff. 1 und 4 des aufgestellten Entwurfes (Anlage XIV).

[323]) Vielleicht müßte auch die Verletzung des Schweiggebotes nach §. 175 der St.P.O. in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888 dahin gerechnet werden.

eine vielleicht unwiederbringliche Schädigung des Staates in seinen wesentlichsten Interessen vorbereitet wird, und ein Eingriff, den man einmal gestatten will, erst zu der Zeit erlaubt ist, wo er seinen Zweck nicht mehr erreichen kann. Hat man deshalb, wie oben ausgeführt, bei dem unter §. 23 Nr. 3 des Preßgesetzes namhaft gemachten Vergehen in der That die Absicht gehabt, eine präventivpolizeiliche Beschlagnahme zu gestatten, dieses Ziel aber dadurch verfehlt, daß man die angeordnete Beschlagnahme in §. 24 unter strafprozessuale Kontrole stellte, so ist es jetzt, wo wir daran gehen, diese beiden innerlich gegensätzlichen Gebiete auch äußerlich zu trennen, offenbar geboten, diesen Fehler einzubessern und in den unter §. 23 Nr. 2 und 3 des Preßgesetzes aufgeführten Fällen, zu welchen, wie oben erörtert, noch die §§. 92 Nr. 1 und 353a St.G.B. hinzuzufügen sind, neben der strafrechtlichen auch eine präventivpolizeiliche Beschlagnahme zu gestatten.

Man könnte zweifelhaft sein, ob nicht, nachdem dies geschehen, die in §. 98 der Strafprozeßordnung behandelte strafrechtliche Beschlagnahme hinsichtlich der Presse lediglich dem Richter vorbehalten werden könne. Allein, soll nicht die polizeiliche Beschlagnahme über ihren eigentlichen Zweck hinaus ausgedehnt werden und mit der richterlichen in Konkurrenz treten, so muß die Erstere auf diejenige Entwickelungsphase des Vorgehens beschränkt werden, in welcher ein Eingreifen der Strafrechtspflege noch nicht stattfinden kann.[324] Sind aber von einer Druckschrift einzelne Stücke ausgegeben und ist deshalb nach dieser Beschränkung die präventivpolizeiliche Beschlagnahme ausgeschlossen, so bleibt immer noch Raum für die kriminalpolizeiliche Thätigkeit, bei welcher die Polizei lediglich als Hülfsorgan des Strafrichters auftritt und deshalb auch zu einer Beschlagnahme Veranlassung haben kann, deren Verhängung von dem Strafrichter nicht sofort zu erlangen ist.

Der in der Anlage XIV aufgestellte Entwurf entspricht den hier aufgestellten Forderungen, indem er zunächst durch Zufügung des Zusatzes: „außer von den durch die Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen“ in §. 23 des Preßgesetzes eine grundsätzliche Scheidung der strafrechtlichen und der präventivpolizeilichen Beschlagnahme durchführt, von welchen nur die Letztere im Preßgesetze, die Erstere dagegen in der Strafprozeßordnung ihre Regelung findet. Für das Preßrecht blieben hiernach in erster Linie diejenigen Fälle, in welchen ein strafgerichtliches Verfahren überhaupt unmöglich ist, nämlich einerseits Verstöße gegen die §§. 6, 7 und 14 des Preßgesetzes, in welchen aus den oben erörterten Gründen eine Beschlagnahme — abgesehen wenigstens von nur solchen einzelner Exemplare — ausgeschlossen ist, und andererseits des neu einzuführenden Verbotes (vgl. §. 23 Ziffer 1 und 4 des Entwurfs).

---

[324]) Vgl. § 23 Abs. 2 des Entwurfs.

Allein auch für solche Fälle, in welchen ein strafrechtliches Verfahren an sich stattfindet, war nach dem oben Ausgeführten für dasjenige Stadium Vorsorge zu treffen, in welchem ein solches aus dem Grunde noch nicht möglich ist, weil der verbrecherische Entschluß noch nicht über die bloß vorbereitenden Handlungen hinaus gediehen ist. Dem entsprechend ist in §. 23 des Entwurfs unter Ziffer 2 und 3 die verwaltungsrechtliche Beschlagnahme auch in den durch §. 23 Nr. 2 und 3 des bisherigen Preßgesetzes bezeichneten Fällen gestattet — wobei außerdem entsprechend dem oben Erörterten den aufgezählten Paragraphen des Strafgesetzbuches die §§. 92 Ziffer 1 und 353a hinzugefügt sind — jedoch zugleich dahin beschränkt, daß sie nur in so weit stattfindet, als nicht die gesetzlichen Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verfolgung vorliegen, wobei unter „gesetzlich" diejenigen Voraussetzungen verstanden werden, welche das Strafverfahren in thesi begründen, im Gegensatz zu der thatsächlichen Würdigung des Einzelfalles.

Daß der Ausdruck „Thatbestand" in §. 23 Ziffer 3 des Entwurfs nur den objektiven Thatbestand, und auch diesen nur abzüglich des Moments der Verbreitung bedeuten kann, ist selbstverständlich, und bedurfte keiner besonderen Hervorhebung.

Da künftig für die strafrechtliche Beschlagnahme die Bestimmungen des Preßgesetzes — abgesehen von dem unten zu besprechenden §. 28 — keine Anwendung mehr finden, so war, um für die auf Grund des §. 98 der Strafprozeßordnung durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei angeordnete Beschlagnahme den bisher durch §. 23 des Preßgesetzes gewährten Schutz aufrecht zu erhalten, ein Zusatz erforderlich, wie er in dem im Entwurf (Art. III) vorgeschlagenen §. 98a vorgesehen ist.

Was das neu einzuführende Verbot anlangt, so liegt kein Grund vor, demselben eine breitere Unterlage zu geben, als es die dasselbe veranlassende spezifische Gefahr verlangt; dasselbe würde deshalb an Vorbedingungen zu knüpfen sein, welche thunlichst mit denjenigen Gesichtspunkten sich decken, welche mit Rücksicht auf das im zweiten Abschnitte entwickelte Wesen der Sozialdemokratie für den Staat die Nothwendigkeit einer besonderen Vertheidigung begründen. Die bestimmte Formulirung dieser Voraussetzungen ist, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, in derselben Weise, wie es bei der Behandlung des Vereinsrechts geschah (S. 233), hier auszusetzen, und hinsichtlich der näheren Begründung des in Anlage XIV beigefügten Entwurfs, soweit es die Fassung des §. 24 anlangt, auf den weiter unten folgenden IX. Abschnitt (S. 303 ff.) zu verweisen.

Es könnte in Frage kommen, ob man nicht die Einreichung eines Pflichtexemplars 24 Stunden vor der Vertheilung vorschreiben wollte. Allein, wie oben ausgeführt, könnte dies, ohne die gesammte Tagespresse in unabsehbarer Weise zu schädigen, sich nur auf die nicht periodischen Druckschriften beziehen, und da derjenige

Vortheil, welcher oben als ausreichendes Aequivalent bezeichnet wurde, nämlich die Ueberweisung der Beschlagnahme ausschließlich an die Gerichte, nur erzielt werden kann bei einer Formulirung der gesetzlichen Voraussetzungen für dieselben, welche sich zur Prüfung durch die Gerichte eignet, die Beurtheilung der Richtung einer Druckschrift aber hierzu nicht gezählt werden kann, so wird es richtiger sein, von der Einreichung eines Pflichtexemplars, welche bei dem bisherigen Sozialistengesetze nicht bestand, auch künftig abzusehen.

Die Erstreckung des Verbotes auf das fernere Erscheinen von Zeitungen und Zeitschriften ist nicht zu entbehren, denn solange man auf die Einreichung eines Pflichtexemplares vor der Austheilung verzichtet, wird die Beschlagnahme und das Verbot, soweit es sich nur gegen die einzelnen Nummern einer Zeitung richtet, schon aus dem Grunde eine in ihrer Wirksamkeit sehr beschränkte Maßregel bleiben, weil sie immer nur einen Theil der Auflage trifft, und dies auch bei der hier vorgeschlagenen Aenderung kaum beseitigt werden wird, insbesondere aber gerade die sozialdemokratischen Blätter, welche mit der Beschlagnahme am meisten zu rechnen hätten, ihre Einrichtungen schon derartig treffen würden, daß dieser Theil ein recht geringer wäre. Dagegen ist es gerechtfertigt, entsprechend den oben erwähnten Windthorstschen Anträgen, dieses Verbot an die Voraussetzung zu knüpfen, daß es nicht, wie §. 11 des Sozialistengesetzes bestimmt, schon nach vorgängigem Verbote einer einzelnen Nummer, sondern erst dann zulässig ist, wenn innerhalb Jahresfrist mindestens zwei Nummern verboten sind. Solange diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Verbot der einzelnen Nummern genügen, und gerade das über dem Blatte schwebende Damoklesschwert wird eine gewisse erzieherische Wirkung nicht verfehlen.

Verbot und Beschlagnahme stehen zu einander in der Beziehung, daß die Letztere die Ausführung des Ersteren darstellt, obgleich das Verbot nicht die einzige, sondern nur eine der mehreren Unterlagen der Beschlagnahme ist. Deshalb bedürfen die von der Ausführung des Verbotes handelnden Bestimmungen in §. 14 des Sozialistengesetzes neben dem in Kraft bleibenden §. 27 des Preßgesetzes keiner besonderen Aufrechterhaltung. Dagegen war die vorläufige Beschlagnahme (§. 15 des Sozialistengesetzes) als Sicherungsmittel für die Durchführung eines erst nachzusuchenden Verbotes aufzunehmen, da das Verbot selbst in die Hände der Landespolizeibehörde zu legen ist, die sofortige Beschlagnahme aber der Ortspolizeibehörde gestattet werden muß, wenn nicht das spätere Verbot jede praktische Bedeutung verlieren soll. Die vorläufige Beschlagnahme kann sich jedoch stets nur auf eine einzelne Nummer, niemals auf das künftige Erscheinen erstrecken.

Die völlige Trennung der beiden Formen der Beschlagnahme bedingt von selbst die Beseitigung aller auf die strafrechtliche Beschlagnahme bezüglichen Bestimmungen des jetzigen Preßgesetzes, wie dieselben in den §§. 24—26 enthalten sind. Auch ist aus

den oben erörterten Gründen von einer Wiederaufnahme der in den §§. 25 und 26 enthaltenen Vorschriften in die Strafprozeßordnung abzusehen. Die §§. 27 und 28 des Preßgesetzes enthalten Bestimmungen, welche sowohl für die strafrechtliche, als für die präventivpolizeiliche Beschlagnahme zu gelten haben. Bei §. 28 wird sich dies, da es sich nur um Folgen der Beschlagnahme handelt, von selbst verstehen, zumal wenn man das Wort „der" durch „einer" ersetzt. Dagegen ist §. 27 durch einen Zusatz zu §. 98 der Strafprozeßordnung ausdrücklich auch für die strafrechtliche Beschlagnahme als maßgebend zu bezeichnen. Die im §. 28 hervorgehobenen Folgen der Beschlagnahme sowie die Strafbestimmung sind auf das Verbot auszudehnen und mit Rücksicht auf das Verbot des künftigen Erscheinens der „Verbreitung" auch die „Fortsetzung" gleichzustellen. Die §§. 25 und 26 des Entwurfes sind den §§. 12 und 13 des Sozialistengesetzes entnommen. Der §. 26a entspricht dem §. 15 des Sozialistengesetzes.

Die Beschlagnahme ist selbstverständlich der Ortspolizeibehörde zu übertragen und gegen dieselbe eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung zu gestatten. Gegen die vorläufige Beschlagnahme (§. 26a des Entwurfes) bedarf es keiner Beschwerde, da bei derselben die Prüfung durch die oberste Instanz von Amtswegen stattfindet, gegen das Verbot aber ist eine Beschwerde unmöglich, da dasselbe von der Landespolizeibehörde erlassen wird. Inwieweit dagegen sowohl gegen die Beschlagnahme als gegen das Verbot ein gerichtliches Verfahren zuzulassen und demselben aufschiebende Wirkung beizulegen sei, das ist, da diese Untersuchung die Darstellung allzusehr unterbrechen würde und nicht, wie die Begriffsbestimmung der sozialdemokratischen Bestrebungen in §. 24 des Entwurfs derartig wesentlich ist, daß sie nicht entbehrt werden konnte, hier ausgeschieden und wird erst im VIII. Abschnitt seine Erörterung finden. Wollte man bei einer gemeinrechtlichen Regelung den hier aufgestellten Entwurf zu Grunde legen, so würden in denselben zunächst noch die in dem unten (Anl. XV) folgenden Entwurfe eines Spezialgesetzes enthaltenen §§. 21—27 aufzunehmen sein, bezüglich deren Begründung auf die im IX. Abschnitt zu gebenden Ausführungen verwiesen werden muß. —

Es verbleibt endlich noch, die oben (S. 246) ausgesetzte Entscheidung darüber zu treffen, in welcher Weise die in §§. 23 und 24 des Sozialistengesetzes zugelassene Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe bei einer gemeinrechtlichen Regelung zu ordnen sein würde.

Was nun zunächst die Frage betrifft, ob diese Maßregel überhaupt aufrecht erhalten werden müsse, oder entbehrt werden könne, so hat dieselbe nach der obigen Entwickelung insofern kein praktisches Interesse mehr, als einerseits nicht zu erwarten ist, daß Jemand, der die dort bezeichneten Aenderungen des Preßgesetzes bei einer gemeinrechtlichen Regelung als nöthig zugiebt, diese For-

derung nach den bisherigen Erörterungen noch aufrecht erhalten wird, andererseits aber Diejenigen, welche jene Auffassung bestreiten, umsoweniger die Entziehung der Gewerbebefugniß als nothwendig anerkennen werden.

Entscheidet man sich für die Nothwendigkeit der Maßregel, so darf man dieselbe jedenfalls auf nicht periodische Druckschriften beschränken, sofern man nicht für diese die Einreichung eines Pflichtexemplares vor der Verbreitung zugeben will. Hinsichtlich der Durchführbarkeit staatlicher Zwangsmaßregeln gegen Preßerzeugnisse besteht nämlich ein wesentlicher Unterschied zwischen periodischen und nicht periodischen Schriften. Erstere bieten in Folge der durch ihr regelmäßiges Erscheinen gegebenen Kontinuität der einzelnen Nummern eine gewisse Stetigkeit und dadurch für die gegen die Zeitschrift selbst gerichteten staatlichen Maßnahmen etwas Greifbares, während die Letzteren gewissermaßen flüchtig sind, sich nicht fassen lassen, und deshalb nur auf dem Wege, und zwar mittelbar, getroffen werden können, daß man sich gegen ihren Urheber persönlich wendet und dadurch, daß man diesem die Befugniß zum Gewerbetriebe entzieht, gewissermaßen die gemeinsame Quelle verstopft, aus welcher die einzelnen unter einander in keinem äußeren Zusammenhange stehenden Gesetzverletzungen fließen.

Man würde sich also entschließen müssen, für diese Fälle den in §. 4 des Preßgesetzes aufgestellten Grundsatz der Unentziehbarkeit der Befugniß zum Gewerbebetriebe aufzugeben und die Untersagung im Wesentlichen unter den in den §§. 23, 24 des Sozialistengesetzes gegebenen Voraussetzungen zuzulassen. Allerdings ist der dort verwandte Begriff von Personen, welche sich die sozialdemokratische Agitation zum Geschäft machen, nicht mehr brauchbar, sobald man von der Sonderbehandlung der sozialdemokratischen Bestrebungen absieht. Man könnte statt dessen vielleicht den in einzelnen Gesetzgebungen insbesondere für Forstfrevel ausgebildeten Begriff des „Gewohnheitsfrevlers" verwenden und denselben entsprechend diesem Vorgange dahin feststellen, daß eine mehrmalige Verurtheilung wegen der einschlagenden Strafbestimmungen innerhalb einer gewissen Zeit verlangt wird. Als solche Strafbestimmungen werden die §§. 17 und 18 des oben entworfenen Vereinsgesetzes und der nach Maßgabe des Entwurfs umgestaltete §. 28 des Preßgesetzes in Betracht kommen.

Uebrigens würde in formaler Beziehung, zumal die Entziehung der Gewerbebefugniß sich nicht auf die Preßgewerbe zu beschränken, sondern auch die in §. 24 des Sozialistengesetzes aufgeführten ferneren Personen zu umfassen haben würde, zweckmäßig sein, die preßgewerblichen Bestimmungen aus dem Preßgesetze gänzlich auszuscheiden und in die Gewerbeordnung zu übernehmen. Der §. 143 der Gewerbeordnung würde danach etwa die im Entwurfe Art. II Ziff. 3 formulirte Fassung zu erhalten haben.

Während hier, entsprechend §. 23 des Sozialistengesetzes, für die

Entziehung ein strafgerichtliches Urtheil vorgesehen ist,[325]) würde es dem Vorbilde des jetzigen §. 24 desselben Gesetzes entsprechen, den Hausirhandel mit Druckschriften lediglich unter verwaltungsrechtliche Aufsicht zu stellen und unter den durch die gedachte Bestimmung gegebenen Voraussetzungen die Versagung des Legitimationsscheins und Wandergewerbescheins zu gestatten. Für die nachträgliche Zurücknahme des Letzteren würde §. 58 der Gewerbeordnung in Betracht kommen. Dagegen konnte der Legitimationsschein bisher überall nicht zurückgenommen werden; um dies für den Fall sozialdemokratischer Agitation zu ermöglichen, würde der in dem Entwurfe vorgeschlagene Zusatz zu §. 43 erforderlich sein.

Was endlich die nicht gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften betrifft, so enthielt die Gewerbeordnung entsprechend ihrem natürlichen Wirkungskreise, hierüber ursprünglich keine Bestimmungen. Nachdem solche nachträglich bezüglich der Vertheilung von Druckschriften in Absatz 4 und 5 des §. 43 aufgenommen sind, liegt kein Grund mehr vor, die Vorschrift in §. 5 des Preßgesetzes noch ferner aufrecht zu erhalten, und würde deshalb unter Aufhebung dieses Paragraphen die nicht gewerbliche Verbreitung einfach unter die für die gewerbsmäßige gegebenen Bestimmungen zu stellen sein.

Endlich bedarf es für die neu geschaffenen Fälle der Zurücknahme des Legitimationsscheins und der Entziehung der Gewerbebefugniß einer entsprechenden Strafbestimmung, wobei es sich empfahl, diese in §. 146 der Gewerbeordnung einzufügen, da die dort vorgesehene Strafe annähernd der in §. 25 des bisherigen Sozialistengesetzes bestimmten entspricht.

Hiernach würden also bei gemeinrechtlicher Regelung der im Sozialistengesetze bezüglich der Presse und der Gewerbepolizei gewährten und im Wesentlichen für den Schutz des Staates als unentbehrlich anzuerkennenden Befugnisse insgesammt diejenigen Aenderungen des Preßgesetzes, der Gewerbeordnung und der Strafprozeßordnung zu treffen sein, wie sie in der Anlage XIV zusammengestellt sind. Daneben würden nicht allein die nach §. 30 des Preßgesetzes von der reichsgesetzlichen Regelung nicht betroffenen landesrechtlichen Vorschriften über das Plakatwesen in Kraft bleiben, sondern die Landesgesetzgebungen würden auch nach wie vor das Recht behalten, solche Bestimmungen nach ihrem Ermessen fernerhin zu treffen.

[325]) In dem unten aufgestellten Entwurfe eines Spezialgesetzes (Anlage XV) ist die Entscheidung nicht dem Strafgerichte, sondern der Gewerbebehörde unter Vorbehalt des Rechts auf verwaltungsgerichtliche Entscheidung übertragen, und dieses letztere Recht auch auf den Fall des §. 24 des Sozialistengesetzes ausgedehnt. Von einer Aufnahme dieser Aenderung in den vorliegenden Entwurf ist aus dem oben (S. 265 a. E.) aufgeführten Grunde Abstand genommen.

VIII. Beschwerdeverfahren.

Das Fortschreiten der allgemeinen Kultur bewirkt eine stetige Zunahme der zahllosen Wechselbeziehungen nicht allein der Individuen unter einander, sondern auch des einzelnen Staatsbürgers zu der Gesammtheit, die man unter dem Namen des Staates zusammenzufassen und als selbstständiges Rechtssubjekt zu betrachten pflegt, obgleich man sich niemals darüber täuschen sollte, daß es sich dabei nur um ein Ergebniß der theoretischen Konstruktion, um einen Hülfsbegriff handelt, der uns die große Menge von Beziehungen rechtlich vermitteln soll, welche das Gemeinsame haben, daß auf der einen Seite ein einzelner Staatsbürger und auf der anderen die Gesammtheit der übrigen steht. Mit der Vermehrung dieser Beziehungen zwischen dem Staate und seinen Angehörigen ergab sich nun aber auch das Bedürfniß einer eingehenderen Regelung der Rechte des Einen und der Pflichten des Anderen, eine Aufgabe, die um so unabweislicher ist, als der Staat selbst nicht handeln kann und immer nur Handlungen bestimmter Personen vorliegen, welche mit dem Anspruche auftreten, als Willensäußerungen des Staates betrachtet zu werden, sodaß sich die Nothwendigkeit ergiebt, scharf die Grenze zu ziehen, bis zu welcher der Staatsbürger diesen Anspruch anzuerkennen gezwungen ist.

Diese Willensäußerungen können den verschiedensten Inhalt haben. Will man dieselben in feste Gruppen eintheilen, so ergiebt sich der wesentlichste Unterschied danach, ob sie sich auf die Regelung einer einzelnen Angelegenheit beziehen, oder allgemeine Normen vorschreiben, nach welchen alle Angelegenheiten einer bestimmten Art erledigt werden sollen.[326]) Anordnungen der ersteren Art

[326]) Die nachfolgende Erörterung der einschlägigen Grundbegriffe war erforderlich, um auch den Nichtjuristen die Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verständlich zu machen. Immerhin mußte dieselbe auf das Nothwendigste beschränkt werden, und sind deshalb, um Denjenigen, welche sich eingehender zu unterrichten wünschen, dies zu erleichtern, überall Verweisungen auf die beiden verbreitetsten Lehrbücher des Verwaltungsrechts von Löning (Leipzig, Breitkopf & Härtel) und G. Meyer (Leipzig, Duncker & Humblot) beigefügt.

heißen Verfügungen,[327]) während es für die Fälle der zweiten Art an einer gemeinsamen Bezeichnung fehlt. Dieselben zerfallen vielmehr in Gesetze und Verordnungen, welche ihrerseits entweder nach formellen, oder nach materiellen Gesichtspunkten unterschieden werden. Gesetz im formellen Sinne ist diejenige allgemeine Norm, welche nach Maßgabe des einschlägigen Verfassungsrechts nur unter Mitwirkung beider staatlichen Faktoren, der Regierung und der Volksvertretung erfolgen können, während die Verordnung ohne Zustimmung der Letzteren ergehen darf. Im materiellen Sinne dagegen besteht das Wesen eines Gesetzes darin, daß es einen Rechtssatz ausspricht.

Beide Begriffe decken sich nicht, denn wie es einerseits Anordnungen giebt, welche nach der einschlägigen Verfassung die Zustimmung der Volksvertretung erfordern, ohne einen Rechtssatz zu enthalten,[328]) so giebt es andererseits auch Fälle, in welchen der Regierung oder selbst untergeordneten Verwaltungsbehörden die Befugniß eingeräumt ist, allgemeine Rechtssätze aufzustellen. Auf dieser Befugniß beruht die Eintheilung der Verordnungen in Rechtsverordnungen und solche bloß instruktioneller Natur,[329]) welche nur Weisungen für die betreffenden Beamten enthalten, deren Verletzung aber ebensowenig die Gültigkeit der Maßregel bedingt, wie sie andererseits dem betheiligten Unterthan ein Beschwerderecht verleiht. Dagegen enthalten die Rechtsverordnungen, zu welchen insbesondere die Polizeiverordnungen zählen, einen Rechtssatz, dessen Verletzung für die Staatsbürger Rechtsnachtheile, insbesondere Strafe, mit sich bringt, und da die Befugniß zur Verhängung derartiger Maßregeln nach heutigem Staatsrecht begriffsmäßig nur der Gesetzgebung zusteht, so beruhen sie rechtlich auf einer Delegation der gesetzgebenden Gewalt,[330]) wobei es keinen Unterschied begründet, ob die Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach von der Verwaltungsbehörde ausgeht, oder ob dieselbe, wie es bei den sogenannten Blanketgesetzen[331]) geschieht, nur den von der Gesetzgebung gelassenen Rahmen ausfüllt, sodaß insbesondere die Straffestsetzung auf dem Gesetze beruht, während die Behörde nur den innerhalb gewisser Grenzen ihrer Anordnung überlassenen Thatbestand bestimmt.

Im absoluten Staate gab es keine Trennung von Gesetz und Verordnung, beide lagen in der Macht des Monarchen, der sie nach seinem Ermessen ausübte und hierbei rechtlich höchstens durch

---

327) Löning S. 240. Meyer I. 26 f. und die dort in Anm. 3 angeführten Schriftsteller.

328) Das hauptsächlichste Beispiel, an dessen Erörterung sich die weitgehendsten staatsrechtlichen Untersuchungen angeschlossen haben, ist das Staatshaushaltsgesetz.

329) Löning S. 228, Meyer S. 8.

330) Löning S. 234.

331) Löning S. 235 Anm. 3.

gewisse seinen Unterthanen gewährte Zusicherungen (sogenannte Privilegien und Freiheiten) und thatsächlich durch das meist an deren Mitwirkung geknüpfte Recht der Steuerbewilligung beschränkt war. Aber ebensowenig lag Grund vor, das Gebiet der Verordnung von demjenigen der Verfügung scharf zu sondern und Kontrolen dafür zu schaffen, daß die Letzteren sich in den durch die Ersteren geschaffenen Grenzen hielten, denn da prinzipiell gegen jede Verfügung die Berufung an den Monarchen offen stand, dieser aber auch zur Aenderung der bestehenden Verordnungen befugt war, so ruhte Verordnung und Verfügung in derselben Hand, die Schaffung der Norm und deren Handhabung unterstand demselben Willen.

Fehlte es somit für eine Kontrole der Verwaltungsthätigkeit auf ihre Gesetzmäßigkeit an der rechtlichen Unterlage, so war aber auch gleichzeitig für dieselbe ein praktisches Bedürfniß nicht vorhanden. Die Staatsleitung ruhte in einer und derselben meist väterlich sorgenden Hand des Regenten, der Gegensatz verschiedener Anschauungen über das Beste des Staates bestand nicht oder konnte sich wenigstens nicht in der Form verschiedener Parteirichtungen geltend machen und die Verwaltungsbehörden waren, auch bei vorausgesetztem bösen Willen, nicht in der Lage, den Gegensatz von regierungsfreundlich und regierungsfeindlich als Bestimmungsmoment für ihre Verfügungen zu berücksichtigen. Der Streit, die ἔρις des griechischen Mythos, war noch nicht in das öffentliche Leben eingedrungen, und volle Harmonie lag in der Einheit des Staatswillens.

Aber auch in der kollegialen Verfassung und den erheblichen Selbstständigkeit der Behörden lag ein Moment der Rechtssicherheit, welches wegfiel, als man nach Einführung des konstitutionellen Systems zur Ausbildung der Auffassung gelangte, daß alle Verwaltungsbehörden in unbedingter Abhängigkeit den Weisungen und selbst den Tendenzen des jeweiligen Ministers nachzukommen verpflichtet seien.[332])

So kann der konstitutionelle Staat nicht umhin, soll anders nicht das Gebiet der Verwaltung jedes Rechtsschutzes entbehren, und die Entscheidung über die wichtigsten Rechte in die Hand eines einzelnen Ministers gelegt sein, Formen zu finden, welche die Prüfung der Verwaltungsakte nach dem Gesichtspunkte ihrer Rechtmäßigkeit ermöglichen, wobei sich dann allerdings die weitere Aufgabe ergiebt, die Grenzlinie zu finden, welche das Gebiet des gesetzlich Zulässigen von der Frage scheidet, ob innerhalb dieser Grenze die einzelne Maßregel nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit als geboten oder verboten sich darstellt.[333])

Aber auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit konnte man doch

---

332) Löning S. 781, Meyer S. 32.
333) Löning S. 242, Meyer S. 27.

nicht jedem Staatsbürger das Recht geben, dieselbe anzugreifen. Popularklagen, wie sie das römische Recht für gewisse Fälle ausgebildet hat, um die thunlichste Sicherung der durch sie berührten öffentlichen Interessen zu erzielen, sind der modernen Staatsauffassung fremd.[334]) Man mußte, um überall das Recht der Kritik zu geben, zunächst mindestens ein nachweisbares Interesse verlangen.[335]) Allein das Interesse an einer bestimmten Verwaltungshandlung ist auch dann gegeben, wenn lediglich deren Zweckmäßigkeit in Frage steht, denn zweckmäßig nennen wir bei widerstreitenden Interessen Dasjenige, was dieselben am besten versöhnt, soweit aber eine Versöhnung unmöglich ist, Dasjenige, was den Interessen der möglichst großen Mehrzahl gerecht wird, ohne diejenigen der Minderzahl mehr, als unbedingt nöthig, zu beeinträchtigen. Glaubt ein Staatsbürger, daß diesem leitenden Gesichtspunkte im konkreten Falle zuwidergehandelt sei, so ist er befugt, die Prüfung der höheren Instanz anzurufen, welche übrigens auch ohnedies in Folge ihrer allgemeinen Pflicht, für das Beste des Staates zu sorgen, abgesehen von positiven Ausnahmefällen, befugt ist, diese Prüfung unabhängig von jeder Anregung der Betheiligten anzustellen und nach eigenem Ermessen Aenderungen eintreten zu lassen. Aber eben aus diesem Grunde verträgt und erfordert dieses Recht der Betheiligten keinen Rechtsschutz, es wird im Wege der Beschwerde ausgeübt und kann nur dahin gehen, eine Prüfung der vorgesetzten Verwaltungsinstanz herbeizuführen, welche ihrerseits sowohl die Zweckmäßigkeit als die Rechtmäßigkeit der Maßregel ihrer Beurtheilung zu unterziehen hat.

Etwas gänzlich Verschiedenes ist es dagegen, wenn ein Staatsbürger glaubt, nicht nur in seinen Interessen, sondern in seinem Rechte geschädigt zu sein. Beide sind von einander durchaus zu trennen. Wie es denkbar ist, ein Recht auszuüben, ohne damit ein Interesse zu verfolgen — der Fall der Chikane, für welche das Zivilrecht die exceptio doli generalis gewährt — so kann man auch umgekehrt in hohem Maße an der Handlung eines Dritten interessirt sein, ohne ein Recht auf dieselbe zu haben.[336])

Zur Beobachtung des Rechts ist jeder im Staate Lebende ver-

---

[334]) Meyer S. 25 Anm. 2 bezeichnet freilich als Popularklagen gewisse Verwaltungsklagen, bei welchen Jedem aus einem gewissen Interessentenkreise das Klagerecht zusteht, doch deckt sich dies nicht mit dem römischrechtlichen Begriffe. Löning S. 798 stellt unter Berufung auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (III. 189, IV. 92) die Existenz von Popularklagen mit Recht in Abrede.

[335]) Vgl. Weber, „Die Verwaltungsgerichtsverfassung nach dem (bayrischen) Gesetze vom 8. August 1878" S. 3.

[336]) Ein Rechtsschutz auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts ist deshalb erst möglich, seitdem man dasselbe gesetzlich geregelt und von der Verwaltungspolitik getrennt hat. Vgl. Löning S. 26, Meyer S. 29.

pflichtet, und zu seinem Schutze sind deshalb alle Behörden ohne Unterschied berufen. Aber von dem Rechte in diesem objektiven Sinne sind zu unterscheiden die subjektiven Rechte der einzelnen Staatsangehörigen, welche freilich auf dem objektiven Recht als ihrer Unterlage beruhen, zu ihrer Entstehung aber neben demselben noch der Existenz bestimmter Thatsachen bedürfen, welche in ihrer Person begründet sein müssen, um ein subjektives Recht zu erzeugen. Der Schutz dieser subjektiven Rechte ist in dem Rechtsstaate den Gerichten anvertraut, welche dieselben im rechtlich geordneten Verfahren festzustellen haben.[337])

Wenn man von Gerichten spricht, so pflegt man zunächst an die „ordentlichen Gerichte" im Sinne des §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes, d. h. an diejenigen Behörden zu denken, welchen die Aburtheilung der bürgerlichen und Strafprozesse überwiesen ist, und unter einem subjektiven Rechte pflegt man sogar gewöhnlich nur die Ansprüche des bürgerlichen Rechts zu verstehen. Aber diese Auffassung ist zu eng. Subjektive Rechte bestehen überall da, wo Jemand auf Grund eines Rechtssatzes von einem Anderen entweder eine positive Leistung oder die Unterlassung einer Störung zu beanspruchen berechtigt ist, mag nun dieser Andere eine Privatperson oder der Staat sein, und mag der Rechtssatz, um den es sich handelt, dem Privatrechte oder dem öffentlichen Rechte angehören. Was insbesondere den Staat betrifft, so kann derselbe zu seinen Angehörigen sowohl in privatrechtlichen als in öffentlichrechtlichen Beziehungen stehen. Das Erstere ist der Fall, sobald der Staat, den man dann als Fiskus bezeichnet, lediglich als Subjekt von Vermögensrechten in Betracht kommt,[338]) das Letztere dagegen findet statt, sobald das Rechtsverhältniß die Ausübung der öffentlichen Gewalt zum Gegenstande hat, welche dem Staate gegenüber den Staatsangehörigen und den in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden zusteht.

Obgleich nun die Beziehungen dieser zweiten Art keineswegs an Zahl oder an Wichtigkeit zurückstehen gegenüber denjenigen des Privatrechts, so hat es doch wesentlich länger gedauert, bis dieselben eine wissenschaftliche Ausbildung, und gar, bis sie einen Rechtsschutz erlangt haben, jedoch mit einer wichtigen Ausnahme. Das Recht des Staates nämlich, bei Nichtbefolgung der Strafgesetze die für diesen Fall zum Voraus angedrohten Uebel zu verhängen, ist eine öffentlich-rechtliche Befugniß, die nicht allein früh in der juristischen Wissenschaft und in der Form bestimmter Gesetzesvorschriften ihre Ausbildung erhalten, sondern bezüglich deren auch früh der Staat seine Gewalt in der Weise unter die Kontrole der Gerichte gestellt hat, daß die Ausübung derselben erst stattfinden darf, nachdem das zuständige Gericht dies unter genauer

---

337) Löning S. 784.

338) Löning S. 9, 779 Anm. 2; Meyer I. 39, II. 168.

Festsetzung der einzuhaltenden Grenzen für zulässig erklärt hat.[339]) Aber abgesehen von dieser, allerdings wichtigen, Ausnahme war es wesentlich erst dem jetzigen Jahrhundert vorbehalten, den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß es auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in keinem geringeren Umfange, wie auf demjenigen des Privatrechts, subjektive Rechte gebe, deren Schutz den Gerichten anvertraut werden müsse, sofern der Staat auf die Bezeichnung eines Rechtsstaats Anspruch machen will.

Freilich war es im Gegensatz zum Römischen Rechte (princeps legibus solutus) germanische Rechtsanschauung, daß der König und die in ihm verkörperte Staatsgewalt vor den Gerichten des Landes verklagt werden könne, was um so leichter ausführbar war, als die Urtheilsfinder der Volksgemeinde entnommen waren; und noch bei der Errichtung des Reichskammergerichts stand es außer Zweifel, daß Kaiser und Fürsten sowohl für sich als in Vertretung ihrer Länder vor demselben Recht zu nehmen hatten.[340]) Allein die Kaiserliche Gewalt schrumpfte bald in dem Maße zusammen, daß deren Ausübung kaum Gegenstand eines Rechtsstreites mehr werden konnte, und die Reichsfürsten suchten zunächst rechtlich durch privilegia de non evocando und, soweit dies nicht möglich war, wenigstens thatsächlich sich dieser Gerichtsbarkeit zu entziehen.[341])

Den Landesgerichten, deren Besetzung ohnedies gänzlich in der Hand des Landesfürsten lag, hatten sich diese bis auf die sogenannten Kameralsachen,[342]) welche im Wesentlichen privatrechtlicher Natur waren, von Anfang an zu entziehen gewußt, und so war denn schon vor Auflösung des Reiches thatsächlich, und von da ab auch rechtlich, jede Kontrole der Staatsgewalt durch die Gerichte beseitigt, ein Rechtszustand, der auch wissenschaftlich von der Stahlschen Schule durch die angebliche logische Unmöglichkeit begründet wurde, daß der Staat als Inhaber der Staatsgewalt mit einem Unterthanen vor den Gerichten als seinen eigenen Organen einen Rechtsstreit führe.[343])

---

[339]) Löning S. 788, 797.

[340]) Löning S. 771 ff.

[341]) So wurde z. B. in Preußen von Friedrich Wilhelm I. in der Instruktion für das Generaldirektorium vom 20. Dezember 1722 Art. 26 § 4 angeordnet: „daß den renitirenden Edelleuten, (welche eine Klage beim Reichshofrathe wegen Auflegung des Lehnkanons erhoben hatten), allerhand Chikanen gemacht und ihnen solchergestalt der Kitzel vertrieben werde, gegen ihren angeborenen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken.“ Vgl. Löning S. 775 Anm. 1.

[342]) Löning S. 777.

[343]) Vgl. auch v. Grolmann: Theorie des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten S. 92 ff.; und Gönner: Handbuch des gem. Prozesses II. 21 ff., 56 ff.

Allerdings ging man nicht so weit, den Gerichten das Gebiet des öffentlichen Rechts ganz zu entziehen, vielmehr pflegte man die Scheidung des Letzteren vom Privatrecht, wenngleich grundsätzlich anerkannt, nicht streng durchzuführen, wie schon im Römischen Recht zum Schutze der Benutzung öffentlicher Einrichtungen, wie Wege, Flüsse u. s. w. privatrechtliche Klagen gegeben waren[344]), und so kam man bald dahin, bestimmte Streitfragen des öffentlichen Rechts, die mit privatrechtlichen Ansprüchen eine gewisse Aehnlichkeit hatten, den Gerichten zu übertragen, insbesondere Streitigkeiten über die Berechtigung öffentlicher Abgaben, bei welchen man die privatrechtlichen Klagformen der Kondiktionen und der Spolienklage verwandte, und Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse,[345]) beides Gegenstände, bei welchen einerseits das Bedürfniß des Rechtsschutzes besonders scharf hervortrat, und welche andererseits sich insofern zur gerichtlichen Entscheidung vorzugsweise eigneten, als bei ihnen der Schwerpunkt in der Beantwortung von Rechtsfragen lag.

Immerhin vollzog sich allmählig eine gewisse Klärung, welche zunächst von Frankreich ausging, wo man den Grundsatz von der Scheidung der Gewalten[346]) aufstellte und sogar über sein berechtigtes Maß hinaus dahin entwickelte, daß selbst da, wo der Staat lediglich als Vermögenssubjekt in Betracht kommt, also bei rein fiskalischen Prozessen, und ebenso da, wo in rein privatrechtlichen Streitigkeiten die Entscheidung öffentlich-rechtlicher Fragen als Inzidentpunkte erforderlich wird, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden anerkannt wurde, eine Auffassung, die man erst in neuerer Zeit wieder verlassen hat. Da auch im Gebiete der Verwaltung Streitigkeiten zwischen Privatpersonen vorkommen, welche einen rechtlichen Untergrund haben, so sonderte man diese aus und übertrug deren Entscheidung unter der Bezeichnung justice administrative einer Abtheilung des Staatsraths, d. h. einer kollegialisch organisirten Verwaltungsbehörde.[347])

Dieser Vorgang fand in verschiedenen deutschen Staaten, insbesondere Bayern, Sachsen und Hessen, Nachahmung, indem man auch hier die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die sogenannten Par-

---

344) Allerdings nur gegen Denjenigen, welcher die Einrichtungen beschädigte oder ihre Benutzung störte, nicht gegen die staatlichen Behörden, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Vgl. Entsch. d. R.G. III. 171, VI. 160, X. 270.

345) Daß diese ihrer Natur nach öffentlich-rechtlicher Art, und daß es deshalb „prinzipiell" richtiger wäre, Streitigkeiten dieser Art den Verwaltungsgerichten zu übertragen, wird auch in der Begründung des Württembergischen Gesetzes vom 16. Dezember 1876 anerkannt. Vgl. Hohl: das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege S. 37.

346) Löning S. 779; Weber a. a. O. S. 8, 9.

347) Weber a. a. O. S. 9.

teistreitigkeiten beschränkte, welche man als Administrativ-Justizsachen bezeichnete.[348])

Die Bewegung des Jahres 1848 ging dahin, die Verwaltung hinsichtlich aller Rechtsfragen unter die Kontrole der Gerichte zu stellen, wählte hierzu aber die ordentlichen Gerichte und lehnte die Schaffung besonderer Verwaltungsgerichte ab.[349]) Die Reichsverfassung vom Jahre 1849 bestimmte in §. 182:

„Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte".

Man überzeugte sich jedoch bald, daß die Uebertragung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Streitigkeiten an dieselben Gerichte wegen der in wesentlichen Punkten verschiedenen Natur der zur Entscheidung kommenden Fragen nicht rathsam sei, und so begannen allmählig die größeren Staaten mit der Errichtung einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit vorzugehen. Den Anfang machte Baden mit dem Gesetze vom 5. Oktober 1863 nebst Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864, doch beschränkten sowohl diese, als die Hessischen Gesetze vom 12. Juni 1874, 11. Januar 1875 und 10. April 1879 die Verwaltungsgerichte im Wesentlichen auf Entscheidung von Streitigkeiten, bei welchen mehrere individuell berechtigte Subjekte als streitende Parteien sich gegenüber stehen, lassen es dagegen an einem ausreichenden Schutze gegen sonstige obrigkeitliche, insbesondere polizeiliche Verfügungen fehlen. Auf demselben Standpunkte steht das Königliche Sächsische Gesetz vom 21. April 1873. Dagegen dehnen die Gesetze von Preußen (Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872, Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875, Gesetz betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 und Kompetenzgesetz vom 26. Juni 1876), von Würtemberg (Gesetz vom 16. Dezember 1876) und Bayern (Gesetz vom 8. August 1878), sowie das neue Badische Gesetz vom 14. Juni 1884 die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch auf solche Streitigkeiten aus, bei welchen Einzelne und Verwaltungsorgane sich gegenüber stehen, ja die genannten Preußischen Gesetze berufen die Verwaltungsgerichte sogar zur Entscheidung von Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, bei welchen Individualrechte gar nicht in Frage kommen, nämlich dann, wenn der Landrath, Regierungspräsident oder Oberpräsident Beschlüsse des Kreisausschusses, Bezirksausschusses oder Provinzialausschusses als gesetzwidrig angreift oder die betreffenden Selbstverwaltungsorgane

348) Löning S. 780 und die dort in Anm. 1 aufgeführten Gesetze; Meyer S. 30 Anm. 4.

349) Dieser Standpunkt wird auch noch jetzt in der Litteratur vertreten; vgl. die bei Meyer S. 33 Anm. 9 aufgeführten Schriftsteller.

Beschlüsse der genannten Staatsbeamten, durch welche diese die Ausführung einer von Jenen beschlossenen Maßregel als gesetzwidrig untersagen, ihrerseits anfechten wollen. Auch Oesterreich hat durch Gesetz vom 22. Oktober 1875 die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes für alle Fälle eingeführt, in welchen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Ebenso hat England schon seit Beginn des Jahrhunderts Verwaltungsgerichte, so daß von denjenigen Staaten, welche überall die Angelegenheit gesetzgeberisch erledigt haben, nur Italien insofern vereinzelt dasteht, als es die bezüglichen Entscheidungen lediglich den ordentlichen Gerichten übertragen hat.

In der Gesetzgebung des Deutschen Reiches hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit bis jetzt nur im beschränkten Umfange Verwendung gefunden. Das wesentlichste auf Reichsrecht beruhende Verwaltungsgericht ist das Bundesamt für das Heimathwesen, welches in der Besetzung von fünf auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, von welchen mindestens drei die Befähigung zum höheren Richteramt haben müssen, und welche hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse nach den für die Mitglieder des Reichsgerichts geltenden Bestimmungen behandelt werden, über Streitigkeiten eines Armenverbandes gegen den anderen bezüglich der Uebernahme eines Unterstützungsbedürftigen oder Erstattung der verauslagten Kosten in der Berufungsinstanz entscheidet, sofern die Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören, wobei es der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, auch Streitigkeiten unter den Armenverbänden desselben Bundesstaates dem Bundesamte zuzuweisen. Die Thätigkeit des Letzteren ist auf die Fällung eines mit Gründen abzugebenden Beschlusses beschränkt, während die Instruktion der Sache durch die Landesbehörden besorgt wird. Ueber die Organisation dieser Letzteren, welche in erster Instanz entscheiden, haben lediglich die einzelstaatlichen Gesetze zu bestimmen.

Ein ferneres reichsgesetzliches Verwaltungsgericht ist das Reichseisenbahnamt in denjenigen Fällen, in welchen es nach §§. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 unter Zuziehung von richterlichen Beamten über die Berechtigung einer Gegenvorstellung entscheidet, welche behauptet, daß eine von dem Amte verfügte Maßregel „in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei".

In gleichem Maße ist das nach dem Patentgesetze vom 25. Mai 1877 gebildete Patentamt als ein Verwaltungsgericht anzusehen. Denn, wird man auch das durch das Patent begründete Recht als ein Privatrecht zu betrachten und deshalb den zwischen mehreren Bewerbern über die Berechtigung des Patentgesuches oder des Antrages auf Zurücknahme oder Nichtigerklärung (§. 10, 11) geführten Streitigkeiten dem bürgerlichen Rechte zuzählen dürfen, so ist der Anspruch gegen das Patentamt selbst auf Ertheilung des

Patents jedenfalls ein öffentlich-rechtlicher, und ebenso beruht das Streitverfahren, welches entsteht, falls „im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung zu ertheilen" (§. 11 Nr. 2), zweifellos auf öffentlich-rechtlicher Unterlage. Freilich ist sowohl in diesem Falle die Entscheidung letzter Instanz dem Reichsgerichte übertragen, als auch die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für den Fall, daß das Reich oder der Staat im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt die Beschränkung des Patents beantragt (§. 5), durch ausdrückliche Bestimmung den Gerichten zugewiesen.

Endlich sind auch die durch die Seemannsordnung vom 27. Juli 1877 geschaffenen Seeämter und das Oberseeamt als Verwaltungsgerichtshöfe zu betrachten, indem sie lediglich über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden. Soweit diese Entscheidung gegen den Schiffer oder Steuermann auf Entziehung der Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes gerichtet ist (§. 26), trägt dieselbe einen strafrechtlichen Karakter, doch geht der Spruch auch darüber hinaus auf die Feststellung, ob der eingetretene Unfall auf Mängel in der baulichen Beschaffenheit und Ausrüstung des Schiffes oder auf Verstöße gegen die zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen erlassenen Vorschriften zurückzuführen ist, und bildet insoweit die Unterlage für weitere strafrechtliche oder polizeiliche Maßnahmen.

Dagegen ist die nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1871, §. 29, zu bildende Reichs-Rayonkommission, welche über die Nothwendigkeit der durch das Gesetz begründeten Beschränkungen des Privateigenthums in der Nähe von Festungen endgültig entscheidet, nicht als Verwaltungsgericht zu betrachten, da sie lediglich „eine vom Kaiser zu berufende ständige Militärkommission" ist (§. 31), und irgend welche Rechtskontrolen nicht gegeben sind. Für die Entscheidungen über das Vorhandensein und die Höhe des Schadens ist ausdrücklich der Rechtsweg offen gehalten (§§. 40 Abs. 2, 41 Abs. 3).

Außer diesen auf Bildung von eigenen Reichsbehörden gerichteten Vorschriften enthält die Reichsgesetzgebung in der Gewerbeordnung §§. 21, 22, 40, 43, 44a, 54, 63 Bestimmungen über das Gewerbestreitverfahren bei Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung der in §. 16 daselbst bezeichneten Anlagen, sowie bei Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51), eines Gewerbebetriebes (§. 35) und bei Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§. 33a, 53), und endlich bei Versagung oder Entziehung des Legitimations- und Wandergewerbescheins, sowie in den in §. 56 Abs. 4 und §. 59a bezeichneten Fällen, und verlangt für dasselbe, wenngleich es die Regelung an sich den Landesgesetzen überläßt, doch eine kollegialisch zusammengesetzte Behörde und ein geordnetes Streitverfahren unter Anhörung der Parteien in öffentlicher Sitzung.

Auf den Inhalt der oben mitgetheilten einzelstaatlichen Gesetze einzugehen, ist nur insoweit erforderlich, als es dazu dient, ein Bild von der bisherigen Entwickelung des Verwaltungsstreitverfahrens und einen Ueberblick über die leitenden Gesichtspunkte zu gewinnen. Dabei wird sich einerseits die außerordentliche Mannigfaltigkeit der diesem Verfahren zu unterstellenden Streitigkeiten und andererseits die weitgehende Verschiedenheit ergeben, in welcher die Sache bisher angegriffen ist.

Was zunächst die Organisation der Verwaltungsgerichte betrifft, so ist überall der Grundgedanke durchgeführt, daß nur für die oberste Instanz ein besonderer Gerichtshof geschaffen, in den unteren Instanzen dagegen die Entscheidung bereits bestehenden Verwaltungsorganen übertragen ist,[350]) bei welchen man meistens versucht hat, die erforderliche Unabhängigkeit durch Zuziehung des Selbstverwaltungselements zu gewinnen. Der oberste Verwaltungsgerichtshof ist überall mit denselben Garantien umkleidet, wie die ordentlichen Gerichte, insbesondere übt derselbe selbst die Disziplinargewalt über seine Mitglieder. In Preußen, Bayern und Baden wird das Amt als Hauptamt verliehen, in Württemberg und Hessen zwar als Nebenamt, aber für die Dauer des Hauptamtes. Nur in Preußen, Bayern und Hessen giebt es 3 Instanzen, doch sind sehr viele Sachen in der Mittelinstanz anzubringen, und so beschränken sich hier thatsächlich, wie in Baden und Württemberg auch rechtlich, die Instanzen auf zwei. In Preußen, Hessen und Baden ist die Entscheidung in den unteren Instanzen den Bezirks- und Kreisausschüssen übertragen, die jedoch die Streitsachen getrennt von den Beschlußsachen zu erledigen haben. Dagegen werden in Bayern und Württemberg die unteren Instanzen durch die betreffenden Verwaltungsbehörden gebildet, doch sind diese für ihre Entscheidungen an Weisungen der vorgesetzten Behörden nicht gebunden, auch können die Verfügungen nicht im Aufsichtswege aufgehoben werden. Ebenso finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen entweder, wie in Preußen, Bayern und Württemberg, in allen Instanzen, oder wenigstens, wie in Baden und Hessen, im Verfahren vor dem eigentlichen Verwaltungsgerichtshofe Anwendung, wobei jedoch die Thätigkeit der betreffenden Beamten in dem vorgängigen Verwaltungsverfahren keinen Grund zur Ablehnung bildet.

Schwieriger, als bei der Organisation, ist es bei der Zuständigkeit der Gerichte, einen Ueberblick zu geben, ohne in eine mechanische Aufzählung zu verfallen. Die Mehrzahl der bezüglichen Gesetze wählen nämlich dieses Verfahren der speziellen Auf-

---

350) In Preußen ist das durch das Gesetz vom 3. Juli 1875 eingeführte Bezirksverwaltungsgericht durch das Gesetz vom 30. Juli 1883 wieder beseitigt.

zählung aller einzelnen von den Verwaltungsgerichten zu entscheidenden Angelegenheiten — sog. Enumerationsmethode —, wobei sie sich aber insofern unterscheiden, als in Bayern die Institute als solche, in den übrigen Staaten dagegen die verfolgbaren Ansprüche aufgeführt sind. In Preußen findet sich daneben wenigstens für polizeiliche Verfügungen die allgemeine Bestimmung, daß gegen solche, soweit sie von Orts- oder Kreisbehörden ausgehen, unbeschränkt die Verwaltungsklage gestattet sei.[351]) Noch weiter geht Württemberg, welches der Aufzählung der einzelnen Gegenstände die allgemeine Klausel beifügt, daß der Verwaltungsgerichtshof auch über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden zu urtheilen habe, wenn Jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein, oder eine Korporation, behauptet, daß die ergangene auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und daß er hierdurch in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei. Rein durchgeführt ist die Generalisirungsmethode nur in Oesterreich, wo lediglich allgemein bestimmt wird, daß, wenn eine Sache im administrativen Instanzenzuge ausgetragen ist, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in allen Fällen stattfindet, in welchen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde in seinem Rechte verletzt zu sein behauptet, wobei dann die Ausnahmefälle, in welchen dies nicht zulässig ist (z. B. der Disziplinarsachen) speziell aufgeführt werden. Daß Sachen, „in welchen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind“, zur Entscheidung der Verwaltungsgerichte nicht gehören, ist in Oesterreich und Württemberg ausdrücklich hervorgehoben.

Die in den Gesetzen einzeln aufgeführten Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zerfallen in 2 Hauptgruppen, nämlich

einerseits solche, bei welchen als Gegner Privatpersonen oder, was hier dem gleichsteht, mehrere Kommunalverbände sich gegenüber stehen, welche darüber streiten, ob eine öffentlich-rechtliche Last dem Einen oder dem Anderen von ihnen obliegt, wobei insbesondere die Verpflichtung der Uferbesitzer oder der Anlieger öffentlicher Wege zur Unterhaltung der Flüsse und Wege, die Baupflicht für Schulen und Kirchen und ähnliche Verhältnisse in Betracht kommen,

andererseits solche, bei welchen der Einzelne, sei es eine Privatperson oder ein Kommunalverband, dem Staate, vertreten durch eine Verwaltungsbehörde, gegenüberstehen, mit welcher sie darüber streiten, ob durch deren Verfügung in ihre Rechtssphäre unberechtigter Weise eingegriffen ist. Dabei ist davon auszugehen, daß hier nicht bloß die Verletzung spezieller Rechte in Betracht

---

351) Vgl. Ges. v. 26. Juli 1880 § 63.

kommt, wie sie durch besondere Gesetzbestimmung gewährleistet sind, wie die Ausübung des politischen und kommunalen Wahlrechts, Anerkennung des Staatsbürgerrechts, der Gemeindeangehörigkeit, oder der Mitgliedschaft von Innungen und anderen Genossenschaften, Ansprüche der Staatsbeamten auf Gehalt und Pension, oder auf die für militärische Leistungen zu zahlenden Entschädigungen, endlich die Befreiung von gewissen Verpflichtungen, der Einquartirungslast, der Uebernahme von Ehrenämtern und der Zahlung öffentlicher Abgaben, sondern daß jede Verletzung der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit, welche nicht durch einen Rechtssatz gestattet ist, eine Verletzung des subjektiven öffentlichen Rechts des Einzelnen enthält. „Der Einzelne hat kein besonderes Recht, Gewerbe zu treiben, zu reisen, seine Meinungen durch die Presse zu vertreten, Vereine zu bilden u. s. w., aber alle diese Thätigkeiten sind nur Aeußerungen seiner Freiheit, und jede Beschränkung seiner Freiheit darf nur auf Grund eines Rechtssatzes erfolgen.“ [352]) Das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht (Bayern, Art. 8, 3, Würtemberg (Art. 10, 1) das Vereinsrecht (Bayern, Art. 8,6) das Recht auf Benutzung öffentlicher Flüsse (Bayern Art. 8, 14, Württemberg Art. 10, 24) das Jagd- und Fischereirecht (Bayern, Art. 8, 14, 17, Württemberg Art. 10, 24, 25, Baden §. 5, 8, Hessen Art. 48, I, 13), das Gewerberecht (Bayern, Art. 8, 8) u. A. werden ausdrücklich in den einzelnen Gesetzen aufgeführt, das Preßrecht konnte nicht erwähnt werden, weil dasselbe nach dem oben [353]) Ausgeführten nach dem Reichspreßgesetze keine Prävention, sondern lediglich repressive Schutzmittel kennt, bei welchen deshalb auch die endgültige Entscheidung über die von den Verwaltungsbehörden verfügten Maßregeln den Strafgerichten übertragen ist.

Will man hiernach, in Absehung von den einzelnen positiven Gesetzen einen allgemeinen Grundsatz für den Umfang der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufstellen, so ist zunächst der allgemeinen Rahmen dadurch gegeben, daß es sich lediglich um Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, und zwar mit Ausschließung des Strafrechts, handelt, wodurch die Grenze gegen die ordentliche Gerichtsbarkeit der Zivil- und Strafgerichte gezogen ist. Außerdem hat man bisher ferner meist das Verfassungsrecht ausgeschieden und aus diesem hergeleitete Streitigkeiten entweder, wie z. B. Ministeranklagen, besonderen Staatsgerichtshöfen übertragen, oder auch, wie bei Prüfung der Gültigkeit von Wahlen, das Recht der Entscheidung den parlamentarischen Versammlungen selbst vorbehalten. [354]) Daneben haben nach allgemeiner Auffassung alle Ge-

---

352) Löning S. 12.

353) Vgl. Abschnitt VII.

354) Die übrigens hierzu so ungeeignet sind, als möglich; denn es ist gar kein Gerichtshof zu denken, dessen Mitglieder so nothwendig bei der Entscheidung mit ihrem eigenen Interesse betheiligt wären, wie eine parla-

richte die Gesetzmäßigkeit der erlassenen Gesetze und Verordnungen zu prüfen, sofern ihnen nicht diese Befugniß durch besondere Verfassungsbestimmung entzogen ist.

Die Thätigkeit der Verwaltungsgerichte ist also auf das Verwaltungsrecht beschränkt. Aus demselben scheiden aber ferner aus alle Zweckmäßigkeits- oder Ermessensfragen,[355]) deren Entscheidung Sache der Verwaltungsbehörden ist.[356]) Damit ist nicht zu verwechseln die Subsumirung von Thatsachen unter einen im Gesetze nur in allgemeinen Umrissen aufgestellten Thatbestand; derartige Aufgaben können selbst den ordentlichen Gerichten erwachsen, wobei nur an die Auslegung sehr allgemein lautender Vertragsbestimmungen erinnert zu werden braucht. Das Maßgebende ist, daß die Norm der Entscheidung im Gesetze und nicht in der Ueberzeugung des erkennenden Beamten von der Zweckmäßigkeit oder Angemessenheit liegt, daß dasjenige, was er verfügt, nicht geschehen darf, sondern geschehen muß.

---

mentarische Körperschaft, in der ganz unabwendbar die Mehrheit, mag sie auf dieser oder jener Seite liegen, in unmittelbarster Weise daran interessirt ist, ob die Wahl irgend eines Mitgliedes für gültig oder für ungültig erklärt wird. Will man dem entgegen halten, daß man dessen ungeachtet eine unparteiliche Behandlung erwarten dürfe, so soll dem gewiß nicht widersprochen werden, aber das gleiche Zutrauen wird man auch unseren Gerichten schenken, und doch sorgt der Gesetzgeber dafür, daß ein Richter, der im geringsten an der Sache betheiligt sein könnte, von der Entscheidung fern gehalten wird.

Wenn die „Kreuzzeitung" dem gegenüber bemerkt, daß sich kein Parlament dies Privilegium nehmen lassen werde, so ist darauf zu erwidern, daß die hier empfohlene Einrichtung doch bereits in verschiedenen Staaten (z. B. Schweden und Nordamerika) besteht, und daß es nicht zur Hebung des Ansehens der Parlamente beiträgt, für sich Privilegien in Anspruch zu nehmen, welche sachlich verkehrt und schädlich sind. Noch bedenklicher ist der fernere Grund der „Kreuzzeitung", daß bei der Wahlprüfung doch auch politische Gesichtspunkte in Betracht kämen. Das ist eben das offene Eingeständniß des Fehlers; bei der Frage, ob eine Wahl den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vollzogen ist oder nicht, und ob etwaige Verstöße so schwerwiegend sind, daß man von einem ordnungsmäßig kundgegebenen Willen der Wähler nicht mehr sprechen könne, haben durchaus nicht politische, sondern lediglich rechtliche Gesichtspunkte zu entscheiden.

[355]) Weber a. a. O. S. 6.

[356]) In der Begründung des Württembergischen Gesetzes vom 16. Dezember 1876 heißt es sehr richtig: „Auf dem Gebiete der eigentlichen, inneren Verwaltung, wo innerhalb des Ermessens der Verwaltungsbehörden die Verfügungen nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit getroffen werden, giebt es kein Recht des Einzelnen darauf, daß die Verfügung im einzelnen Falle so und nicht anders getroffen werde, und eben darum können solche Verfügungen, soweit es sich nur um die Frage der Zweckmäßigkeit handelt, nicht der Kognition einer richterlichen Behörde unterstellt werden, welche anderenfalls zur mitverwaltenden, den Verwaltungsbehörden vorgesetzten Behörde werden würde, was als durchaus unthunlich betrachtet werden muß." Vgl. Hohl a. a. O. S. 56.

Eine noch engere Begrenzung des Gebietes wird erzielt, wenn man den oben entwickelten Gesichtspunkt des subjektiven Rechts herbeizieht im Gegensatz zu dem bloßen Interesse.[357] Nicht jede Verletzung des objektiven Rechts begründet für jeden Staatsbürger und nicht einmal für Jeden, der bei der Angelegenheit interessirt ist, ein subjektives Recht, wie oben des Näheren anschaulich gemacht ist. In der That ist in den übrigen Staaten, außer Preußen, die hierdurch gegebene Grenze anerkannt, nur Preußen überschreitet dieselbe in den oben (S. 275 a. E.) hervorgehobenen Fällen, indem es auch Rechtsverletzungen, bei denen es sich nicht um subjektive Rechte handelt, der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterstellt. Es ist nicht zu bestreiten, daß auch solche Entscheidungen in den Kreis der verwaltungsgerichtlichen Thätigkeit fallen, sofern der Staat es für angezeigt hält, für gewisse Fälle hierüber eine richterliche Entscheidung eintreten zu lassen. Aber eine solche ausdrückliche gesetzliche Zuweisung wird man hier verlangen müssen, da ohne dies die Grenze, wo das Interesse aufhört und das Recht beginnt, nicht wohl zu ziehen sein würde.

Hiernach wird man den allgemeinen Grundsatz dahin formuliren können:

> Zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehören diejenigen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, mit Ausschluß des Strafrechts und des Verfassungsrechts, in welchen es sich entweder um den Schutz von individuellen Rechten handelt, oder die verwaltungsgerichtliche Entscheidung durch besondere Gesetze angeordnet ist.[358]

Ob dabei eine Privatperson beziehungsweise eine Korporation oder ein Kommunalverband einem anderen, oder ob einer dieser

---

357) In der Begründung zu dem Württembergischen Gesetze heißt es: „Was den Grundsatz selbst betrifft, so setzt der Entwurf für die Statthaftigkeit der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe voraus, daß die behauptete Verletzung zum Gegenstande hat: 1. ein wirkliches Recht im Gegensatz zu bloßem Interesse, 2. ein subjektives Recht, ein Recht, das dem Einzelnen zusteht, und 3. ein öffentliches Recht, ein solches, wegen dessen ein Schutz vor dem Civilrichter nicht stattfindet. Vgl. Hohl a. a. O. S. 55.

358) Vgl. Art. 13 des Württemberg. Gesetzes: „Außerdem entscheidet der Verwaltungsgerichtshof vorbehaltlich der hiernach bezeichneten Ausnahmen über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn Jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Korporation, behauptet, daß die ergangene, auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet, und daß er hierdurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei".

Wenn in einzelnen Gesetzen den Verwaltungsgerichten auch Zweckmäßigkeitsfragen zur Entscheidung überwiesen sind, so kann dies als eine Abweichung von dem Grundgedanken der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht

Betheiligten einer Staatsbehörde gegenübersteht, begründet keinen Unterschied. Die Beschränkung auf die erstere Klasse, die sogenannten Parteistreitigkeiten oder Administrativjustizsachen, wie sie in Sachsen und im Wesentlichen auch noch in Baden und Hessen besteht, ist nur ein erster Versuch, die Verwaltungsgerichtsbarkeit in das Staatsleben einzuführen; man wird sich auch in diesen Staaten der Aufgabe nicht länger entziehen können, einen weiteren Ausbau auf Grund des oben entwickelten allgemeinen Grundsatzes vorzunehmen.

Auch die Kleinstaaten, von welchen Anhalt bereits mit dem Gesetze vom 27. März 1888 vorangegangen ist, werden nicht ferner zögern dürfen, der Anforderung eines entwickelteren Staatslebens gerecht zu werden, und ebensowenig wird auf die Dauer das Reich davon absehen können, für diejenigen Gebiete, für welche ihm nach der Verfassung das Recht der Gesetzgebung und Beaufsichtigung

gebilligt werden. Vgl. Meyer S. 37 Anm. 3. In dem Bayerischen Gesetze (Art. 13) sind dieselben ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso hat sich in diesem Punkte das Anhaltische Gesetz vom 27. März 1888 in ausgesprochenen Gegensatz zu seinem preußischen Vorbilde gesetzt. Vgl. Begründung der Regierungsvorlage. Dr.S. S. 213.

Die hier als Grundgedanke der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelte Auffassung wird von Gneist: Rechtsstaat S. 270 ff. und v. Holtzendorff: Rechtslexikon III. S. 1117 (vgl. auch Verhandlungen des XII. Juristentages III. 231 ff.) mit der Begründung bestritten, daß der Staat auf Grund seiner Aufgabe, überall das Recht zu verwirklichen, sich nicht in einer Parteistellung zu einem sein Recht verfolgenden Staatsangehörigen befinden könne, da solche auf einem Gegensatze der Interessen beruhe. Auch Löning S. 798 und Meyer II. 37 machen diesem Standpunkte, obgleich sie im einzelnen die aus demselben von Gneist gezogenen Folgerungen als zu weitgehend bekämpfen, gewisse Zugeständnisse. Demgegenüber muß an der auch von Bähr: Rechtsstaat S. 54, L. v. Stein: Verwaltungslehre I. Abth. I. S. 371 ff., Schulze: Staatsrecht § 232 u. A. vertretenen herrschenden Ansicht festgehalten werden, welche die Parteistellung mit allen ihren Konsequenzen anerkennt. Es darf an das bereits im Eingange dieses Abschnittes (S. 263) Ausgeführte erinnert werden, daß man sich hüten muß, sich durch die juristische Abstraktion täuschen zu lassen und den Staat als ein reales Wesen mit eigenen Interessen anzusehen. Real existiren thun nur die Individuen, und zwischen deren Interessen besteht ein naturnothwendiger Widerstreit, sobald ein einzelnes Individuum für sich allein Rechte in Anspruch nimmt oder Verpflichtungen ablehnt. Die Handlungen des Staates sind, wie oben bemerkt, Willensakte der zu seiner Vertretung berufenen Beamten, und es ist deshalb keineswegs ausgeschlossen, daß der Staatsbürger selbst gegen bewußtes Unrecht des Staats sich zu vertheidigen gezwungen ist. Aber wollen wir selbst hiervon absehen, und den Staat als ideal gedachtes Rechtssubjekt, als Zusammenfassung der ideal gedachten Staatsangehörigen betrachten, so ist doch auch der rechtschaffene Mensch oft genug in der Lage, mit einem gleich Rechtschaffenen zu streiten. Er wird dies nur thun, wenn er von seinem Rechte überzeugt ist, aber obwohl nur einer von Beiden Recht haben kann, so ist doch die logische Möglichkeit des Rechtsstreites durch den Gegensatz der Interessen gegeben. — Vgl. übrigens auch Weber a. a. O. S. 3.

zusteht, ein Reichsverwaltungsgericht zu schaffen, welches in gleicher Weise, wie dies für das bürgerliche und Strafrecht durch das Reichsgericht geschehen ist, so für das Reichsverwaltungsrecht die Rechtseinheit gewährleistet. Es mag ja nicht in demselben Maße, wie bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das Erforderniß bestehen, jede Streitigkeit zur Entscheidung einer einheitlichen Reichsinstanz zu bringen, und Niemand wird aus bloßer Neigung zur Schablonisirung Angelegenheiten, welche nach lokalen Verhältnissen beurtheilt werden müssen, einer Entscheidung unterbreiten wollen, welcher die Kenntniß jener Verhältnisse abgeht. Es mag deshalb eine vorsichtige Aussonderung am Platze sein. Aber ebensowenig wird es auf die Dauer angängig sein, daß das Reich die rechtliche Handhabung seiner Gesetze in die Hand von Landesbehörden legt, ohne sich in irgend welcher gesetzlich geordneten Weise die Kontrole über die maßgebendsten Fragen vorzubehalten.

Würde übrigens das Reich an diese Aufgabe herantreten, so würde damit gleichzeitig der äußere Anlaß gegeben sein, eine Unklarheit, ja man kann sagen einen chaotischen Zustand, aus der Welt zu schaffen, welcher nicht allein in der Rechtssprechung aller derjenigen Länder existirt, in welchen es eine besondere Gesetzgebung über das Verwaltungsstreitverfahren noch nicht giebt, sondern welcher auch in der Reichsgesetzgebung selbst seinen Ausdruck findet.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach gemeinem Recht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auf das Privatrecht und das Strafrecht beschränkt ist. Es ergiebt sich dies schon daraus, daß das römische Recht mit ganz vereinzelten Abweichungen[359]) auf diesem Standpunkte steht, und insbesondere der Staat im Gegensatz zum Fiskus grundsätzlich nicht der Entscheidung der Gerichte untersteht.[360]) Wich nun auch die germanische Rechtsanschauung hiervon ab, und führte zu einer erweiterten Zuständigkeit der Reichsgerichte auch für das öffentliche Recht, so ist doch diese mit der Auflösung des Reiches hinfällig geworden.

Dieser Rechtszustand war auch insofern kaum vermeidlich, als das öffentliche und insbesondere das Verwaltungsrecht überall nicht gesetzlich geregelt, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik nicht getrennt waren,[361]) eine richterliche Entscheidung, aber vor Allem eine Rechtsgrundlage erfordert.[362]) Damit ist freilich nicht gesagt, daß den Zivilgerichten jede Entscheidung öffentlich-rechtlicher Fragen entzogen wäre, denn solche können auch innerhalb eines Privatrechtsstreites als Inzidentpunkte vorkommen; für das eigentliche Klagfundament dagegen muß ein Gesichtspunkt des Privatrechts erfordert werden.

---

359) Vgl. oben S. 274.
360) Löning S. 771.
361) Vgl. oben Anm. 336.
362) Meyer S. 28.

Diese Auffassung wird nicht allein in der Literatur überwiegend anerkannt,[363]) sondern wird auch in der Rechtsprechung,[364]) insbesondere auch in derjenigen des Reichsgerichts,[365]) befolgt.

Dagegen folgt das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen[366]) der entgegengesetzten Ansicht, daß Streitigkeiten des öffentlichen Rechts keineswegs der Entscheidung der Zivilgerichte entzogen seien.[367]) Das Reichsgericht stützt sich hierbei vorzugsweise darauf, daß auch den Reichsgesetzen, insbesondere dem Gerichtsverfassungsgesetze, diese Auffassung zu Grunde liege, indem Letzteres im §. 9 bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse die Ausschließung des Rechtsweges verbietet, also davon ausgeht, daß derselbe nach allgemeinen Grundsätzen offen stehe, und im §. 70 Absatz 3 nicht blos derartige Ansprüche, sondern auch solche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, Aufhebung von Privilegien und wegen öffentlicher Abgaben zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten rechnet. Es ist völlig zuzugeben und wird durch die Begründung des Entwurfs zum Gerichtsverfassungsgesetze sowie durch den Kommissionsbericht bestätigt, daß man damals von der Ansicht ausging, alle diese Streitigkeiten seien als solche anzusehen, für welche nach allgemeinen Grundsätzen die Zivilgerichte zuständig seien. Die gleiche Auffassung ist auch in dem Rayongesetze vom 21. Dezember 1871 §§. 40, 41 zum Ausdruck gebracht, indem dort bestimmt wird, daß beim Bestreiten der Entschädigungspflicht für den durch die angeordneten Beschränkungen des Eigenthumsrechts herbeigeführten Schaden „die Betretung des Rechtsweges unbenommen bleibe". Offenbar

---

[363]) Löning S. 244; Meyer S. 38; Busch, Zeitschrift IV. 183; Goßler in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1862 S. 719 ff.; Sarwey, im Württemberg. Archiv XIV. S. 43 ff; Jastrow, im Archiv für civil. Praxis Bd. 68 S. 376.

[364]) Vgl. die Urtheile des Oberlandesgerichts Kiel vom 5. Februar 1882 in Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 26 S. 527; des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Mai 1872 in Seuffert, Archiv Bd. 28 Nr. 104; des Kompetenzgerichtshofs in Braunschweig vom 17. November 1884 in der Braunschweig. Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 31 S. 179; des Obersten Landesgerichts für Bayern vom 30. November 1883 in Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung. Jahrg. 49 S. 154.

[365]) Annalen des Reichsgerichts IV. 90; V. 279. Entscheidungen des Reichtsgerichts I. 156; III. 172; VI. 387; XI. 227. Vgl. auch daselbst XII. 63, wo daraus, daß die betreffenden Streitigkeiten zur Verfolgung auf den Weg des Civilprozesses verwiesen sind, deren privatrechtliche Natur gefolgert wird.

[366]) Entscheidungen des Reichsgerichts III. 410; XI. 65 ff. Juristische Wochenschrift 1886 S. 227.

[367]) In dem Entscheid. XV. 40 abgedruckten Urtheile wird dasselbe Ergebniß dadurch gewonnen, daß das Reichsgericht den Streit über einen auf dem Hoheitsrechte des Staates beruhenden Eingriff in das Privateigenthum, als einen Privatrechtsstreit ansieht.

hat man damit geglaubt, dasselbe zu sagen, als wenn in §. 41 desselben Gesetzes bestimmt wird, daß gegen den die Höhe des Schadens festsetzenden Beschluß der Verwaltungsbehörde binnen 90 Tagen „der Rechtsweg offen stehe". Allein die letztere Vorschrift ordnet das Zivilprozeßverfahren ausdrücklich an, in derselben Weise, wie im §. 5 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bestimmt wird, daß die Vergütung für die im öffentlichen Interesse stattfindende Beschränkung des Patents „im Rechtswege festgesetzt wird". Dagegen ist die ersterwähnte Ausdrucksweise der letztangeführten keineswegs gleichwerthig. Wird die Verfolgbarkeit vor den Zivilgerichten durch positive Gesetzvorschrift angeordnet (wie es z. B. in Preußen auch für Streitigkeiten über die Berechtigung öffentlicher Abgaben durch Gesetz vom 24. Mai 1861 geschehen ist), so ist damit das Zurückgehen auf andere Erwägungen ausgeschlossen; tritt dagegen in einem Gesetze oder gar nur in den einschlägigen parlamentarischen Verhandlungen lediglich eine gewisse Ansicht des Gesetzgebers über den bestehenden Rechtszustand hervor, so kann diese Ansicht höchstens als Auslegungsmaterial dienen, um positiv gegebene Bestimmungen in ihrer Tragweite festzustellen, niemals aber kann dieselbe ausreichen, den Erlaß einer gesetzlichen Vorschrift zu ersetzen, und es können deshalb die mitgetheilten Entscheidungen des Reichsgerichts als gerechtfertigt nicht anerkannt werden.

Daß in der That, wie die Motive zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 28 ausführen, „das richterliche Amt", d. h. die Entscheidung von Rechtsfragen, „nicht von Behörden zu verwalten ist, welche täglich die Rücksichten gouvernementaler Zweckmäßigkeit in Betracht ziehen müssen, und deren Trägern die für das Richteramt erwünschte Sicherheit der persönlichen Stellung durch Unentfernbarkeit aus dem Amte nicht in demselben Maße eingeräumt werden kann", daß dieselbe vielmehr Gerichten anzuvertrauen ist, liegt allerdings durchaus in den Anforderungen des Rechtsstaates begründet, allein ob hierfür die mit der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit betrauten ordentlichen Gerichte geeignet, oder es nicht vielmehr zweckmäßiger sei, besondere Verwaltungsgerichte zu schaffen, darüber wird durch jene Erwägung in keiner Weise entschieden.

In dieser viel umstrittenen Frage[368]) wird man sich zweifellos für die letztere Alternative zu entscheiden haben. Die Beurtheilung verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten, so scharf auch die Rechtsfrage von der Zweckmäßigkeitsseite begrifflich geschieden ist, erfordert immerhin eine größere Vertrautheit mit dem ganzen Gebiete der Verwaltung, als sie bei der Mehrzahl der ausschließlich in der Zivil- und Strafjustiz aufgewachsenen Juristen zu finden ist.[369]) Wollte man bei denselben eine größere Sachkunde erzielen, so müßte nicht

368) Vgl. Meyer Nr. 33 und die dort angeführte Litteratur.

369) Vgl. noch die sehr zutreffenden Bemerkungen von Weber a. a. O. S. 12.

allein während der Studienzeit das Gebiet der Verwaltungswissenschaften weit mehr, als bisher üblich, gepflegt, sondern auch die praktische Thätigkeit auf das Verwaltungsgebiet ausgedehnt werden. Aber selbst wenn dies geschähe, würden die verwaltungsrechtlichen Streitfragen immer den weitaus untergeordneten Bestandtheil der Gesammtthätigkeit der Gerichte bilden, und deshalb ein Ueberwiegen der formalistisch-juristischen Denkweise nicht zu vermeiden sein. Hat man auf allen Gebieten den Grundsatz der Arbeitstheilung anerkannt, so trenne man auch die Gerichte nach solchen, welche das Privat- und Strafrecht, und solchen, welche das öffentliche, insbesondere das Verwaltungsrecht anzuwenden haben.[370])

Sind einmal Verwaltungsgerichte eingeführt, so wird man übrigens auch gut thun, diejenigen Angelegenheiten, welche man dem obigen Grundsatz zuwider zu einer Zeit, als man einen Rechtsschutz überall nicht weiter als vor den ordentlichen Gerichten kannte, diesen überwiesen hat, wie die Streitigkeiten wegen öffentlicher Abgaben und Ansprüche der Beamten aus ihren Dienstverhältnissen den ordentlichen Gerichten wieder zu entziehen und den Verwaltungsgerichten zu übertragen, obgleich zuzugeben ist, daß gerade diese Angelegenheiten die reine Rechtsfrage am unabhängigsten von anderen Gesichtspunkten hervortreten lassen.

Wie man diejenigen Fälle behandeln soll, in welchen die betreffenden Rechtsfragen nicht als eigentliche Unterlage des Streites, sondern nur als Inzidentpunkte hervortreten, darüber kann man zweifelhaft sein. Es kommt dies nicht nur vor bei privatrechtlichen Streitigkeiten, bei welchen es sich um öffentlich-rechtliche Vorfragen handelt, sondern ebenso bei Streitigkeiten der letzteren Art, welche

---

370) Der Württembergische Kommissionsbericht zu dem Gesetze vom 16. Dezember 1876 bemerkt sehr richtig: „Wir können es als eine zur Zeit gelöste Frage betrachten, daß die Rechtsprechung in Streitsachen des öffentlichen Rechts an besondere Behörden und nicht an die ordentlichen bürgerlichen Gerichte zu verweisen sei. Der gegnerische Standpunkt der Reichsverfassung vom Jahre 1849 hat die Mehrzahl seiner Vertheidiger verloren, seitdem man erkannt hat, daß die Verwaltungsrechtsprechung wahre Rechtsprechung ist, so gut als die Civilrechtsprechung, daß aber die richtige Beurtheilung öffentlich-rechtlicher Streitsachen neben allgemeiner juristischer und spezieller zivilistischer Bildung vornehmlich auch staatsrechtliche, politische und volkswirthschaftliche Bildung erfordere, wofür sich in den Civilgerichten im allgemeinen nicht die erforderlichen Garantien finden." Vgl. Hohl a. a. O. S. 79.

Ebenso hat sich die von der badischen I. Kammer niedergesetzte Kommission (Referent Bluntschli) in Anlaß der Berathung des badischen Gesetzes vom 5. Oktober 1863 mit großer Entschiedenheit für die Errichtung einer besonderen, von den Civilgerichten getrennten Verwaltungsrechtspflege ausgesprochen. Vgl. die ausführliche Darstellung bei Weizel. Das badische Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung S. 120 ff. Ebenso vgl. Pann: die Verwaltungsjustiz in Oesterreich S. 24 ff.

auf privatrechtliche Begriffe zurückgreifen.[371]) Nach der bisherigen Lage der Gesetzgebung wird auch die Vorfrage von derjenigen Behörde zu erledigen sein, welcher die Entscheidung in der Hauptsache obliegt, allein geht man einmal davon aus, daß für die Trennung der beiderseitigen Gebiete der Gesichtspunkt leitend sein muß, daß durch die größere Vertrautheit mit den einschlägigen Verhältnissen auch die größere Gewähr für eine richtige Beurtheilung geboten wird, so wird man das umgekehrte Verfahren für angemessen halten müssen, welches für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden schon jetzt meist besteht.

Zu solchen Inzidentpunkten gehört auch die Frage nach dem rechtsgültigen Zustandekommen der Gesetze und Verordnungen, bezw. der Abgrenzung beider Gebiete gegen einander. Folgerichtig würde man deshalb auch diese an besondere Gerichte zu verweisen haben, doch würden dies, so lange man den Verwaltungsgerichten nur das Gebiet der Verwaltung im engeren Sinne, d. h. unter Ausschluß des Staats- oder Verfassungsrechts, zuweisen will, nicht diese, sondern besondere Staatsgerichtshöfe sein müssen, welchen man dann auch die übrigen oben (S. 280) bezeichneten Angelegenheiten zu überweisen hätte.

Handelte es sich bisher um die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen ordentlichen und Verwaltungsgerichten, so wird man sich aber ebensowenig der Täuschung hingeben dürfen, als ob die Gebiete der Gerichte und der Verwaltungsbehörden durch die jetzige Gesetzgebung völlig gesondert seien. Nach §. 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dürfen freilich den Gerichten grundsätzlich Gegenstände der Verwaltung nicht übertragen werden, allein hiervon sind ausgenommen außer den Geschäften der Justizverwaltung, welche übrigens in den meisten Staaten nicht den Gerichten, sondern deren Vorsitzenden persönlich übertragen sind, die übrigen Arten der Gerichtsbarkeit, d. h. die sogenannte nicht streitige, insbesondere die freiwillige Gerichtsbarkeit im engeren Sinne, also die Beurkundung von Rechtsakten, und ferner eine ganze Reihe von Geschäften, welche bisher herkömmlich von den Gerichten besorgt sind, insbesondere Vormundschafts-, Grundbuch- und Depositalsachen; auch die Thätigkeit des Konkursgerichts ist im Wesentlichen eine verwaltende. Diese letzteren Gruppen von Angelegenheiten haben in der That nicht in irgendwie höherem Maße Anwendung von Rechtssätzen zur Voraussetzung, als die eigentliche Verwaltung, will man also die Grenze scharf ziehen, so muß man jene Geschäfte den Gerichten nehmen und an Verwaltungsbehörden übertragen.

---

371) Z. B., wenn bei Anwendung des Stempelsteuergesetzes bei Beurtheilung des zu besteuernden Rechtsgeschäftes nach seiner rechtlichen Seite in Frage kommt.

Uebrigens soll dies hiermit keineswegs empfohlen sein, denn dafür spricht nichts weiter, als die Folge aus einem Grundsatze, dessen so allgemeine Fassung sehr beliebt, aber in ihrer Berechtigung durchaus nicht nachgewiesen ist. Im Gegentheil, es wird sich allmählig vielleicht der jetzt noch sehr ketzerische Gedanke Bahn brechen, daß, so berechtigt die Trennung von Verwaltung und Justiz in den oberen Instanzen ist wegen der wesentlich verschiedenen Fähigkeiten und Anlagen, die sie voraussetzen, und der ebenso abweichenden Auffassung und geistigen Richtung, die sie zur Folge haben, so verkehrt es war, in der unteren Instanz lediglich aus Rücksichten der Gleichmacherei Thätigkeiten auseinander zu reißen, die praktisch sich aufs engste berühren, wobei man außerdem, um für die getrennten Behörden angemessene Wirkungskreise zu schaffen, zur Errichtung von Verwaltungsbezirken gezwungen war, in welchen der Beamte wesentlich nur durch sein Unterpersonal Fühlung mit seinen Amtseingesessenen erhält, während bei Verbindung der Verwaltung mit der Justiz so kleine Bezirke möglich sein würden, daß der Beamte alle Verhältnisse aus eigener Anschauung würde kennen können.

Die weitere Verfolgung dieses Gedankens ist hier ebensowenig am Orte, als die Formulirung bestimmter Gesetzvorschläge für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere deren Einführung oder weitere Ausbildung auf dem Gebiete des Reichsverwaltungsrechts. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ging die Aufgabe nur dahin, einen Ueberblick und eine Aufstellung der leitenden Gesichtspunkte für das Verwaltungsstreitverfahren zu geben und daraus einen Anhaltspunkt für die Entscheidung der in den beiden vorhergehenden Abschnitten offen gelassenen Frage nach der Gestaltung des Beschwerdeverfahrens für Vereins- und Preßsachen zu gewinnen. Diese Entscheidung kann nur dahin ausfallen, daß in derselben Weise, wie es in einzelnen Ländern[372]) für das Vereinsrecht bereits geschehen ist und für das Preßrecht aus dem oben (S. 280) angegebenen Grunde noch nicht möglich war, man im Rahmen eines Reichsvereinsgesetzes jedenfalls, auf dem Gebiete des Preßrechts dagegen dann, wenn man sich zu Präventivmaßregeln nach Anleitung des oben aufgestellten Entwurfes entschließen würde, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu regeln hätte, und zwar dahin, daß, soweit es sich innerhalb des Rahmens des gesetzlich Zulässigen lediglich um die Beurtheilung der Frage handelt, ob nach Lage des einzelnen Falles die angegriffene Maßregel angezeigt und zweckmäßig war, Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, soweit dagegen die Verletzung einer Rechtsvorschrift behauptet wird, Klage bei dem landes-

[372]) Vgl. Bayern Art. 8 Ziff. 6.

gesetzlich zu schaffenden Verwaltungsgerichte zu verfolgen wäre.[373])

Dabei würde man für diejenigen Länder, in welchen solche bisher nicht bestehen, in ähnlicher Weise, wie es in den §§. 21 und 120a der Gewerbeordnung für die Behörden zur Entscheidung von Gewerbestreitsachen geschehen ist, sich zunächst auf die Aufstellung gewisser Normativbestimmungen beschränken können.

---

[373]) Da die Beschwerde und die Klage ganz verschiedene Unterlagen haben, so müssen dieselben, je nachdem diese gegeben sind, neben einander stattfinden können. Vgl. Löning S. 801. Es ist deshalb ungerechtfertigt, wenn in Preußen (Gesetz vom 30. Juli 1883 §. 50) die Beschwerde in allen Fällen ausgeschlossen ist, in welchen die Klage statthaft ist. Das Anhaltische Gesetz (§. 1 Abs. 2) gestattet deshalb mit Recht die Auswahl zwischen beiden Rechtsmitteln.

IX. Das Sozialistengesetz als Spezialgesetz.

In den vorangegangenen Abschnitten ist der, wie hoffentlich auch gegnerischerseits zugegeben werden wird, ehrlich gemeinte und sachlich durchgeführte Versuch unternommen, diejenigen Aenderungen unserer Gesetzgebung zu entwickeln und in bestimmte Paragraphen zu formuliren, deren es bedürfen würde, wenn man die Anforderung stellt, den als nothwendig anzuerkennenden Schutz des Staates gegen die spezifischen Gefahren der sozialdemokratischen Bewegung auf dem Boden der allgemeinen Gesetze zu erreichen. Abgesehen von denjenigen, welche die „Rückkehr zum gemeinen Rechte" in dem Sinne einer einfachen Aufhebung des Sozialistengesetzes ohne Ersatz, also lediglich Wiederherstellung des vor dem Jahre 1878 vorhandenen Rechtszustandes auffassen, kann den obigen Ausführungen nach einer doppelten Seite widersprochen werden, indem entweder der Umfang des hier als erforderlich angesehenen Schutzes bestritten, oder der zur Erzielung desselben eingeschlagene Weg beanstandet wird; in beiden Richtungen wird man, wie an anderer Stelle[374]) hervorgehoben, eine klare Stellungnahme und bestimmte Vorschläge erwarten dürfen.

Für Diejenigen dagegen, welche die bisherigen Ausführungen in beiden Beziehungen anerkennen, erwächst nunmehr die Aufgabe, sich darüber zu entscheiden, ob sie geneigt sind, zur Erreichung des Ideals einer gemeinrechtlichen Regelung diejenigen Opfer an der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit zu bringen, welche oben ganz konkret umgrenzt sind. Das ist eine ganz bestimmte Frage, auf welche nur mit ja oder nein geantwortet werden kann.

Diese Opfer waren noch verhältnißmäßig gering auf dem Gebiete des Vereinsrechts, indem sie sich, wenigstens denjenigen Landesgesetzen gegenüber, welche auch bisher schon eine Schließung von Vereinen und eine Auflösung von Versammlungen kannten, darauf beschränken, neben einer entsprechenden Formulirung der hierfür aufzustellenden Voraussetzungen das bisher unbekannte Recht des vorgängigen Verbotes von Versammlungen zu schaffen. Dagegen würde auf dem Gebiete des Preßrechts ein grundsätzliches Aufgeben des rein repressiven Systems und die Zulassung präventiver Maßregeln, insbesondere des Verbotes nicht allein einzelner

[374]) Vgl. Einleitung S. 5.

Preßerzeugnisse, sondern bei periodischen Druckschriften auch des ferneren Erscheinens erforderlich sein, und endlich würde in Frage kommen, ob man in der Gewerbeordnung neben einer Ausdehnung der Fälle, in welchen die Ertheilung eines Legitimations- und Wandergewerbescheins versagt werden darf, sich nicht zur Wiedereinführung der jetzt gänzlich ausgeschlossenen Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe würde entschließen müssen.

Es ist wohl kaum anzunehmen, daß sich eine nennenswerthe Anzahl von Politikern, insbesondere auf liberaler Seite, finden wird, die geneigt wären, für diesen Verzicht auf schwer erkämpfte Freiheitsrechte einen ausreichenden Ersatz in dem Bewußtsein zu finden, daß nunmehr die große Schablone des gemeinen Rechts für alle Lebensverhältnisse passend gemacht sei. Wer aber dies ablehnt, ohne, wie oben bemerkt, entweder die Nothlage des Staates zu bestreiten, oder bessere, als die hier gemachten Vorschläge zu wissen, für den bleibt nunmehr kein anderer Ausweg, als einer Bewegung, welche sich selbst außerhalb des allgemeinen Rechtsbodens der Gesetze stellt, auf diesem Wege zu folgen und Schutzmittel zu ergreifen, welche sich gerade gegen diese bestimmte auf den Umsturz des Staates gerichtete und mit keiner anderen real existirenden vergleichbare Bewegung richten, d. h. den Weg eines Spezialgesetzes zu betreten.

Daß ein solches Gesetz sich an das bisherige anschließen müsse, ist damit freilich noch keineswegs nothwendig gegeben, aber immerhin wird man zweckmäßigerweise formell dasselbe zum Ausgangspunkte zu nehmen und an dessen Hand zu untersuchen haben

einerseits, ob die sämmtlichen in dem jetzigen Gesetze enthaltenen Schutzmittel als nothwendig beizubehalten, oder ob vielmehr einzelne derselben entbehrlich, oder wenigstens deren Handhabung zweckmäßiger, insbesondere weniger drückend zu gestalten, kurz, ob es möglich sei, gewisse Erleichterungen desselben eintreten zu lassen,

andererseits dagegen, ob nicht umgekehrt einzelne der bei der Anwendung des bisherigen Gesetzes hervorgetretenen Lücken auszufüllen, oder gar das Kampfesarsenal um gewisse Waffengattungen zu vermehren sei, kurz, ob eine Verschärfung des Gesetzes angestrebt werden müsse.

Die erste dieser beiden Fragen hat bereits die Unterlage der bisherigen Untersuchungen gebildet, und können deshalb die dort gewonnenen Ergebnisse hierzu unmittelbar verwerthet werden. Das Wesentlichste derselben bestand in der Erkenntniß, daß diejenige Maßregel des bisherigen Gesetzes, welche mehr als alle anderen Anlaß zu den stets wiederholten Klagen über ungerechtfertigte Härten desselben gegeben hat, nämlich die Ausweisungsbefugniß, durchaus verwerflich ist. Daß der Grund hierfür nicht die Härte der Maßregel ist, welche sich, soweit sie auf unangemessener Handhabung beruht, durch entsprechende Aenderungen abstellen lassen würde, so-

weit sie aber unvermeidlich mit dieser selbst zusammenhängt, nur Diejenigen trifft, welche eigenwillig und unter Verletzung der Pflichten gegen ihre Familie sich gegen die Staatsgesetze auflehnen, daß vielmehr einzig und allein die völlige Zweckwidrigkeit der Ausweisung zu deren Aufhebung zwingt, daß aber endlich mit Beseitigung dieser Maßregel der ganze sozialistische kleine Belagerungszustand seine Unterlage verliert, — das Alles ist oben[375]) eingehend erörtert, sodaß, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich auf diese Ausführungen verwiesen werden darf.

Auch zu einer anderen Gruppe von Erleichterungsvorschlägen, welche oben als die sogenannten Windthorstschen Anträge mitgetheilt sind, ist bereits im Wesentlichen Stellung genommen, doch bedürfen die hierauf bezüglichen Ausführungen noch einiger Ergänzungen.

Von diesen Anträgen, welche oben[376]) vollständig aufgezählt sind, kommen hier, da die auf den kleinen Belagerungszustand bezüglichen durch dessen Beseitigung erledigt, diejenigen aber, welche sich mit der Konstruktion des Beschwerdeverfahrens, insbesondere der Zusammensetzung der Reichskommission oder deren Ersetzung durch das Reichsgericht, beschäftigen, unten in einem anderen Zusammenhange[377]) zu erörtern sein werden, nur die folgenden in Betracht:

1. das Verbot des ferneren Erscheinens einer periodischen Druckschrift nicht an das erste, sondern erst an das zweite Verbot einer einzelnen Nummer zu knüpfen,
2. der gegen ein solches Verbot des ferneren Erscheinens eingelegten Beschwerde aufschiebende Wirkung beizulegen,
3. für das Verbot eines Preßerzeugnisses die Bezeichnung der dasselbe veranlassenden Stellen vorzuschreiben,
4. bei Versammlungen nur die Auflösung, nicht aber das Verbot zu gestatten.

Diese Vorschläge sind, wie oben mitgetheilt, bei den bisherigen Verhandlungen nicht allein von der Regierung, sondern auch von denjenigen Parteien, welche überhaupt für das Gesetz eintraten, nachdrücklich bekämpft, aber doch vorzugsweise aus dem Grunde, weil sie nach der ausdrücklichen Erklärung des Antragstellers den Uebergang zu der völligen Aufhebung des Gesetzes durch allmählige Abschwächung desselben erleichtern und vorbereiten sollten, und es liegt auf der Hand, daß die Frage ganz anders steht, sobald es sich um die Schaffung eines dauernden Rechtszustandes handelt. Wollte man hiergegen etwa einwenden, daß auch die Vertheidiger des Gesetzes, falls die vorgeschlagenen Aenderungen sachlich begründet wären, dieselben ungeachtet des von ihrem Urheber verfolgten Zweckes hätte annehmen müssen, so würde man zwei wichtige Punkte übersehen. Zunächst würde das Gelingen des ausgesprochenermaßen beab-

[375]) Vgl. Abschnitt IV S. 192.
[376]) Vgl. oben S. 171.
[377]) Vgl. unten S. 329 ff.

sichtigten Versuches einer „Abbröckelung" im Bewußtsein des Volkes überhaupt den Anfang vom Ende bedeutet und die spätere Aufrechterhaltung auch des Restes unmöglich gemacht haben, so daß die Annahme jener Anträge seitens Derjenigen, welche die Aufrechterhaltung des Gesetzes für erforderlich hielten, ein schwerer politischer Fehler gewesen wäre. Außerdem aber besteht die Aenderung der jetzigen Lage gegen früher darin, daß die Schaffung eines Dauerzustandes ihrerseits ein Aequivalent bildet, welches sehr wohl gestattet, auf einzelne der früheren Machtbefugnisse zu verzichten, ein Aequivalent nicht im Sinne eines politischen Schacherhandels, sondern in dem Sinne, daß das Bewußtsein der Bevölkerung, es nunmehr mit einer gesetzlichen Einrichtung zu thun zu haben, welche nicht eher wieder beseitigt werden wird, als bis die sozialdemokratische Bewegung einen durchaus anderen Karakter angenommen hat, in stärkerem Maße, als irgend eines der bisherigen Zwangsmittel, dazu beitragen muß, diese grundsätzliche Umgestaltung auch wirklich herbeizuführen.

In der That wird man darauf rechnen dürfen, daß, nachdem die Hoffnung auf Wiederkehr der früheren Zustände mit ihrer wüsten Agitation und ihrer offenen Auflehnung gegen Zucht und Ordnung endgültig beseitigt ist, die sozialdemokratische Bewegung ihren bisherigen staats- und kulturfeindlichen Karakter abstreifen und sich auf ihren Ausgangspunkt, auf dasjenige Gebiet zurückziehen wird, auf dem allein sie ihre natürliche Berechtigung hat, nämlich die Interessenvertretung der Arbeiter, die Hebung des Arbeiterstandes in ideeller und materieller Hinsicht. Was hat denn in aller Welt der sozialistische Zukunftstraum mit den Interessen der Arbeiter zu thun? Nicht mehr, als mit jeder anderen Klage über Mängel der jetzigen Welt, welche alle in dem Idealstaate verschwinden sollen, nichts weiter, als daß von gewissenlosen Agitatoren die wahnwitzige Behauptung leichtfertig aufgestellt und von der urtheilslosen Masse gedankenlos nachgesprochen wird, daß nur in einem auf den Trümmern der bisherigen Kultur errichteten Phantasiestaate eine bessere Lage der Arbeiter möglich sei. Werden die Letzteren sehen, daß der heutige Staat einerseits ehrliche Anstalten trifft, um die nicht wegzuleugnenden sozialen Schäden zu beseitigen, andererseits aber ebenso nachdrücklich daran geht, mit starker Hand und ohne Beschränkung auf halbe, insbesondere nur vorübergehende, Maßregeln jeder Umsturzabsicht entgegen zu treten, so ist es ganz unabweislich, daß die Umsturzelemente entmuthigt und diejenigen Arbeiterkreise mit neuem Vertrauen erfüllt werden, welche schon bisher nur widerwillig dem wüsten Treiben sich angeschlossen hatten.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkte die oben aufgezählten Vorschläge, so wird man der Mehrzahl derselben zustimmen können.

Was zunächst die Forderung betrifft, das Verbot des ferneren Erscheinens einer periodischen Druckschrift erst mit dem zweiten

Verbote einer einzelnen Nummer eintreten zu lassen, so sind die für dieselbe sprechenden Gründe schon oben[378]) hervorgehoben. In einem Zeitungsunternehmen, und wäre dasselbe auch nur auf lokale Kreise beschränkt, ist immer ein nicht unerhebliches Vermögen angelegt, der Werth einer Zeitung aber besteht in dem Kreise seiner Leser, und dieser ist, wie schwer zu sammeln, so durch eine auch nur zeitweilige Unterdrückung leicht zerstreut. Das Verbot ist deshalb eine außerordentlich schwere Strafe, welche man nicht schon an einen einmaligen Fehltritt knüpfen, sondern erst dann eintreten lassen soll, wenn eine Wiederholung desselben das Verharren auf der verkehrten Bahn beweist.

Aber nicht allein, ja nicht einmal vorwiegend ist es diese Rücksicht der Milde, welche den Vorschlag empfiehlt; in wesentlich höherem Maße ist es vielmehr derjenige Gesichtspunkt, welcher die bereits oben (S. 120.) erörterte grundsätzliche Verschiedenheit des hier vertretenen Standpunktes von demjenigen des bisherigen Gesetzes begründet. Das Ziel des Letzteren ging auf das Todtschlagen der sozialdemokratischen Bewegung, das hier verfolgte Ziel ist die Erziehung zu gesunder Entwickelung. Das jetzige Gesetz entspricht der Auffassung, daß es möglich und geboten sei, durch Zerstörung ihrer Organisation, insbesondere Unterdrückung der Vereine und der Presse, die sozialdemokratische Bewegung völlig zu zerstören, wobei man die Unmöglichkeit übersah, einer in Gährung befindlichen und auf geistige Nahrung durch Zeitschriften angewiesenen Arbeiterbevölkerung diese Nahrung entweder gänzlich zu entziehen oder dieselbe auf die Presse der übrigen politischen Parteien zu verweisen, welche ihnen nach ihrer Auffassung feindlich gegenübersteht. Im Gegensatz hierzu fassen wir die Bewegung als eine geschichtliche Erscheinung auf, die freilich, wie Alles in der Welt, dem Gesetz der Zeiten unterworfen ist, aber doch innerhalb der nächsten Entwickelungsperiode voraussichtlich dauern wird, und der gegenüber deshalb die Aufgabe nur darin bestehen kann, unter Ausscheidung des überwuchernden Unkrautes die gesunden Keime zur Entwickelung zu bringen. Auch die Erziehung kann der Zwangsmittel nicht entbehren, aber sie wird dabei immer die Fortentwickelung ihres Pfleglings im Auge behalten. Erreichen wir durch gesetzgeberische Maßnahmen die Existenz einer Presse, welche trotz aller widerstrebenden persönlichen Neigungen ihrer Urheber[379]) doch thatsächlich im gesetzlichen Rahmen sich hält, so werden wir

[378]) Vgl. Abschnitt VII S. 250, 264.

[379]) Daß schon das bisherige Gesetz die Wirkung gehabt hat, alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Redakteure oder Drucker von Zeitschriften mit ihrem Vermögen für die Haltung ihrer Blätter einzustehen haben, aus Agitatoren, „denen früher kein Ausdruck radikal und keine Agitation energisch genug war, plötzlich zu ganz gemäßigten Schriftstellern umzumodeln", ist von Krieter: Die geheime Organisation der sozialdemokratischen Partei S. 16 sehr treffend nachgewiesen.

bei deren Lesern die Wiedergewöhnung an Gesetzlichkeit unendlich viel besser vorbereiten, als wenn wir diese zwingen, die Lücke einer eigenen inländischen Presse durch litterarische Erzeugnisse des Auslandes zu decken, welche jenen Rücksichten nicht unterworfen und, wie die bisherigen Erfahrungen beweisen, thatsächlich nicht fern zu halten sind. Nur dadurch, daß wir eine gemäßigte Presse gestatten, können wir die ungemäßigte ausschließen. Das heißt auch nicht etwa, die Feuersbrunst durch das Feuer löschen, sondern, wenn man ein Bild will, so bietet es die physikalische Erscheinung, daß ein Verschluß, welcher ausreicht, um eine Behältniß vor dem Eindringen äußerer Luft zu bewahren, solange in demselben ebenfalls Luft sich befindet, seinen Schutz versagt, sobald durch Entfernung der Luft in dem Behältniß ein leerer Raum geschaffen ist, und nun der ganze Druck der Atmosphäre sich geltend macht. Dieser Atmosphärendruck, der mit elementarer Gewalt allen Polizeimaßregeln gegenüber sich Raum verschafft, ist das Bedürfniß nach geistiger Nahrung. Die Grenzsperre gegen ausländische Schriften, welche ausreicht, solange es auch in Deutschland eine, wenngleich gemäßigte, sozialdemokratische Presse giebt, versagt den Dienst, sobald diese vernichtet und für das Lesebedürfniß ein leerer Raum geschaffen ist.[380]

Ist mit dem Verbote einer einzelnen Nummer die Wirkung verknüpft, daß eine innerhalb Jahresfrist[381] erfolgte Wiederholung die Unterdrückung der ganzen Zeitschrift zur Folge hat, so wird gerade dieses über dem Haupte des Eigenthümers schwebende Damoklesschwert ungemein erziehlich dahin wirken, daß innerhalb

---

[380]) Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die Mittheilungen von Krieter a. a. O. S. 23. Hiernach stützt sich die im „Sozialdemokrat" vertretene radikale Richtung gegenüber der in der Reichstagsfraktion vertretenen gemäßigteren vorzugsweise auf das Verdienst, durch den revolutionären Ton ihres Blattes die Bewegung vor der Stagnation zu bewahren. So heißt es in der „Frankfurter Erklärung", welche von den Frankfurter radikalen Parteigenossen gegen die Reichstagsfraktion gerichtet wurde: „Nicht die parlamentarischen Reden, sondern der freie, rücksichtslose Ton unseres Parteiorgans giebt uns die stets junge Kraft zu neuen Gesetzesübertretungen, durch die wir der Pflicht als Parteigenossen genügen." Hieraus erklärt sich denn auch, daß in dem Frankfurter Prozesse nur die Vertreter des Radikalismus, Bebel und v. Vollmar, die Frage, ob sie die möglichste Verbreitung des „Sozialdemokrat" wünschten, bejahten. Daß aber die Bildung einer gemäßigten, sozialdemokratischen Presse das beste Mittel ist, der Verbreitung der radikalen Erzeugnisse die Lebensader abzugraben, dafür ist bezeichnend, daß auf dem ganz parallelen Gebiete des Vereinslebens, als im Winter 1883/84 in Berlin die Arbeiterbezirksvereine gegründet wurden, welche, obgleich in sozialdemokratischen Händen, doch sich lediglich mit praktischen Fragen beschäftigten und von der Polizei geduldet wurden, Bebel wiederholt gegen die zu große Verbreitung derselben warnte, da durch dieselben „das Interesse an der geheimen Organisation vermindert werde."

[381]) Der einjährige Zeitraum bringt die Bestimmung mit §. 14 des Preßgesetzes in Einklang.

des kritischen einjährigen Zeitraums weit ängstlicher, als bisher, vermieden wird, der Grenze zu nahe zu kommen, welche das Verbotene vom Erlaubten scheidet, und sollte wirklich nach Ablauf dieses Zeitraums die Vorsicht wieder nachlassen, so wird immerhin die erziehliche Wirkung in weit stärkerem Maße sich geltend machen, als wenn mit dem ersten Verbote sofort die endgültige Unterdrückung verknüpft ist.[382])

Die bisherigen Erwägungen sprechen zum überwiegenden Theile auch für die Erfüllung der zweiten Windthorst'schen Forderung, dem gegen das Verbot des ferneren Erscheinens gerichteten Rechtsmittel aufschiebende Wirkung beizulegen. Es ist außer Zweifel, daß ohne eine solche die erlangte Wiederaufhebung des Verbotes thatsächlich fast bedeutungslos ist, sofern wenigstens dieselbe, was kaum zu vermeiden sein dürfte, erst mehrere Wochen nach dem Verbote erfolgt. Es machen sich hier eben die oben hervorgehobenen eigenthümlichen Verhältnisse eines Zeitungsunternehmens geltend, aus welchen man ja auch die Beschlagnahme überhaupt bekämpft hat.[383]) Die thunlichst baldige Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung muß die durch den Zwang der Lage selbst gebotene Pflicht der Behörden sein, und für die Zwischenzeit muß in dem Verbote der einzelnen Nummern die Abhülfe gefunden werden.

Aber auch die Gründe, aus welchen es gerathen schien, dem Verbote einer einzelnen Nummer hinsichtlich der Existenz des ganzen Blattes zunächst nur die Bedeutung einer Warnung zu geben, sprechen dafür, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu gestatten. Wird auch eine nach der erstinstanzlichen Entscheidung eintretende gemäßigtere Haltung rechtlich keinen Grund abgeben können, dieselbe, sofern sie nach den damaligen Verhältnissen gerechtfertigt war, wieder aufzuheben, so wird doch bei zweifelhafter Beurtheilung eine solche Aenderung thatsächlich einen gewissen Einfluß äußern, mindestens aber wird, falls umgekehrt die Haltung nach wie vor ungesetzlich bleiben, oder gar diese Richtung noch stärker hervortreten sollte, die Beschwerdeinstanz auch rechtlich durchaus befugt sein, hieraus einen Grund für die Bestätigung des Verbotes zu entnehmen.

Es liegt also durchaus im Interesse des Eigenthümers, bei den bis zur Rechtskraft noch ferner erscheinenden Nummern sich einer größeren Mäßigung zu befleißigen. Sollte aber, der natürlichen Wahrscheinlichkeit entgegen, der Herausgeber versuchen wollen, die ihm verbleibende Frist zu benutzen, um nun noch völlig maßlos seinem Ingrimme die Zügel schießen zu lassen, so wäre es ja eine

[382]) Es ist derselbe Gesichtspunkt, der den Ausgangspunkt bildet für die jetzt von verschiedenen Seiten, insbesondere der von Prof. v. Liszt, ins Leben gerufenen „internationalen kriminalistischen Vereinigung" empfohlene sog. bedingte Verurtheilung, bei der eine bereits ausgesprochene Strafe nicht zum Vollzuge gelangt, wenn der Verurtheilte eine gewisse Zeit verstreichen läßt, ohne von Neuem dem Strafgesetze zu verfallen.

[383]) Vgl. oben S. 249 f.

leichte Mühe, von diesen ferner erscheinenden Nummern jede einzelne zu verbieten, eine Maßregel, gegen welche dann eine Beschwerde aufschiebende Wirkung auch nach den hier vertretenen Vorschlägen nicht haben würde.

Was die dritte Forderung betrifft, in dem Verbote die dasselbe veranlassenden Stellen der Druckschrift zu bezeichnen, so wird man derselben, mag man sie anerkennen oder verwerfen, großes Gewicht nicht beizulegen haben, wenn man berücksichtigt, daß schon nach dem jetzigen Gesetze das Verbot mit Gründen abgegeben sein muß, und diese Gründe, wenn sie einigermaßen vollständig sein sollen, gar nicht umhin können, auf die einzelnen beanstandeten Stellen Bezug zu nehmen. Da jedoch die Forderung einmal erhoben ist und sich auf die entsprechende Vorschrift in §. 27 Abs. 2 des Preßgesetzes berufen kann, so wird man kein Bedenken zu tragen brauchen, derselben nachzugeben.

Dagegen ist die vierte und letzte der Windthorstschen Forderungen, bei Versammlungen das Verbot gänzlich zu beseitigen und nur die Auflösung zuzulassen, unerfüllbar, sofern man nicht dem Zwecke des Gesetzes geradezu zuwiderhandeln will, indem, wie oben ausgeführt, eine auf die Aufreizung der Massen berechnete Versammlung nicht allein in dem Zeitpunkte, wo die Auflösung erfolgt, ihren Zweck bereits im Wesentlichen erreicht hat, sondern gerade die Auflösung selbst für diesen Zweck das denkbar geeignetste Mittel ist. Es darf in dieser Beziehung lediglich auf das oben [384]) Gesagte verwiesen werden.

Den bisher entwickelten Grundsätzen ist in dem dieser Arbeit beigefügten Gesetzentwurfe [385]) (§§. 10, 12, 14, 23) Rechnung getragen. Derselbe geht hinsichtlich des Erfordernisses eines zweimaligen Verbotes als Vorbedingung einer endgültigen Unterdrückung insofern noch über die Windthorstschen Anträge hinaus, als beide Verbote innerhalb eines Jahres erfolgen müssen. Eine solche zeitliche Begrenzung für die Wirksamkeit des ersten Verbotes dürfte nicht allein der Billigkeit und der Analogie der strafrechtlichen Verjährung, sondern auch dem oben aufgestellten erziehlichen Zwecke entsprechen. Daß dabei übrigens ein Verbot, welches später im Beschwerdewege wieder aufgehoben ist, nicht in Betracht kommt, und daß andererseits, falls das Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben, als Zeitpunkt des Verbotes nicht der Tag der Beschwerdeentscheidung, sondern derjenige der ursprünglichen Verfügung maßgebend ist, bedurfte keiner besonderen Hervorhebung.

Der Absatz 2 des §. 14 ist aus §. 27 des Preßgesetzes entlehnt, nur hatte es keinen Zweck, die „Anführung der verletzten Gesetze" zu verlangen, da es sich immer nur um dasselbe Gesetz handeln kann. Dagegen ist die in §. 14 des Sozialistengesetzes

[384]) Vgl. S. 236.

[385]) Vgl. Anlage XV.

nicht enthaltene Bestimmung, daß trennbare Theile, welche nichts Anstößiges enthalten, von dem Verbote auszuschließen sind, aus §. 27 des Preßgesetzes übernommen. —

Die bisher erörterten Fragen betreffen, wenngleich keineswegs unwichtige, so doch immerhin Nebenpunkte. Eine wirkliche Reform dagegen kann sich nicht, wie es die mehrgedachten Windthorstschen Anträge thun, auf Beseitigung einzelner Mängel des Gesetzes beschränken, sondern hat sich gegen dessen Grundkarakter zu richten und die Aufgabe zu erfüllen, an Stelle eines Polizeigesetzes, welches in der Bezeichnung dessen, was es unterdrücken will, sich auf unzureichende Andeutungen beschränkt und wie oben (S. 9) bemerkt, das Zu-Ende-Denken des gesetzgeberischen Gedankens den mit der Handhabung betrauten Organen überläßt, deshalb aber sich lediglich mit sogenannten politischen Garantien begnügen muß, — ein Rechtsgesetz zu schaffen, welches, wenngleich in Beschränkung auf das durch seinen Zweck gegebene Gebiet, doch innerhalb desselben ein rechtlich geordnetes Verfahren vor staatlichen Gerichten und auf genau umgrenzter gesetzlicher Unterlage herstellt und in dieser Form geeignet ist, ein dauernder organischer Bestandtheil unserer Rechtseinrichtungen zu werden.

Einen Rechtsschutz durch ein gerichtliches Verfahren schaffen wollte freilich auch schon Windthorst, wenn er in seinem oben S. 167 unter Ziff. 1 mitgetheilten Antrage die Uebertragung der letztinstanzlichen Entscheidung auf das Reichsgericht verlangte. Allein er versäumte, dem von ihm selbst wiederholt betonten Gesichtspunkte Rechnung zu tragen, daß ein gerichtliches Verfahren ohne rechtlich geordnete Unterlagen für die Entscheidung nicht möglich[386]) ist, und daß eine Uebertragung politischer Aufgaben an die Gerichte nur dahin führen könnte, deren geheiligte Stellung außerhalb des Parteistreites und damit das Fundament zu untergraben, mit welchem alles Rechtsleben im Staate und schließlich dieser selbst steht und fällt. Wollen wir ein Rechtsverfahren, so ist die oberste Anforderung die Schaffung eines greifbaren gesetzlichen Thatbestandes, welcher scharf die Grenzlinie erkennen läßt, bis zu welcher der Staat die sozialdemokratische Bewegung, wenn auch nicht ohne Weiteres als berechtigt anerkennt, so doch der natürlichen Entwickelung überläßt, deren Ueberschreiten aber die Zwangsmittel des Gesetzes begründet.

Es ist nun freilich selbst von grundsätzlichen Gegnern des bisherigen Gesetzes wiederholt ausdrücklich anerkannt, daß dasselbe insofern loyal gehandhabt sei, als man es streng auf die sozialdemo-

[386]) Es ist eine, wenngleich öfters gefundene, darum aber nicht weniger verkehrte Auffassung, daß es möglich sei, lediglich zur Erzielung eines besseren Rechtsschutzes Angelegenheiten der Verwaltung den Gerichten zu übertragen. Ein solches mechanisches Verschieben der Zuständigkeit übersieht, daß die Verschiedenheit des Wirkungskreises lediglich derjenigen des inneren Wesens beider Arten von Behörden entspricht.

kratische Bewegung beschränkt und nicht zur Beeinträchtigung anderer Parteien benutzt habe, ja diesem Anerkenntniß verdankt sogar, wie oben [387]) mitgetheilt, die veränderte Haltung eines Theiles der Zentrumsmitglieder bei den bisherigen Verlängerungen ihre Unterlage.[388]) Aber nicht in gleichem Maße steht die loyale Anwendung des Gesetzes außer Frage, soweit es sich innerhalb der sozialdemokratischen Bewegung um die Scheidung derjenigen Bestrebungen handelt, gegen welche das Gesetz ein Eingreifen gestattet, und derjenigen, auf welche es keine Anwendung leidet. Auf das lebhafteste ist bei allen bisherigen Verhandlungen darüber Klage erhoben, daß ohne Unterscheidung Alles, was sozialdemokratisch sei, unterdrückt, und daß der Grundgedanke des Gesetzes, nach welchem nicht irgend welche Anschauungen als solche, sondern nur deren Verfolgung in gewissen Formen unter Verbot gestellt, nicht jede sozialdemokratische, noch weit weniger aber jede Arbeiterbewegung, sondern nur solche Bestrebungen getroffen werden sollen, welche den Umsturz der Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, bei der Handhabung seitens der Polizeibehörden völlig unbeachtet geblieben sei.

Wären diese Behauptungen begründet, so würden sie einen schweren Vorwurf enthalten, vielleicht weniger gegen die meist untergeordneten Behörden und Beamten, bei welchen meist weniger böser Wille als mangelndes Verständniß zu Grunde liegen mag, als gegen das Gesetz, welches eine derartige Handhabung zuläßt. Nicht in der Ausschließung der Anwendung gegen andere Parteien liegt bereits ein besonders anzuerkennendes Verdienst, dieselbe war leicht und war eine politische Nothwendigkeit, um die Zustimmung zu den wiederholten Verlängerungen der Gültigkeitsdauer zu erlangen. Nein, Gerechtigkeit soll auch gegen die Sozialdemokratie geübt werden, und wenn der Staat sich gezwungen sieht, deren Ausschreitungen unter ein besonderes Gesetz zu stellen, so ist sie darum noch nicht rechtlos gemacht, sondern Recht gewährt der Staat auch seinem offenen Gegner.

Ueber die Begründung jener Behauptungen ein Urtheil zu fällen, ist um so schwerer, als bei den einschlägigen Verhandlungen die Regierungsvertreter, offenbar mit gutem Rechte, es meist abgelehnt haben, über die als Beweismaterial beigebrachten, ihnen vorher nicht mitgetheilten Thatsachen sich zu äußern. Unter diesen

---

387) S. 165.

388) Leider muß bei diesem Anerkenntniß jetzt eine schwer wiegende Ausnahme gemacht werden, nämlich die im Anfange dieses Jahres auf Grund des Sozialistengesetzes erfolgte Unterdsückung der Berliner „Volkszeitung". — Dieselbe wurde fast allseitig für durchaus ungerechtfertigt erklärt, und obgleich sich demnächst auch die Reichskommission durch Zurücknahme des Verbotes dieser Auffassung anschloß, so hat doch diese sehr verkehrte Maßregel mehr als vieles Andere Wasser auf die Mühle der grundsätzlichen Gegner des Gesetzes geliefert.

Umständen wird man, so lange man nicht dazu gezwungen ist, überhaupt davon abzusehen haben, zu dem erhobenen Vorwurfe Stellung zu nehmen. Ist aber ein solcher Zwang, wie bei der vorliegenden Aufgabe, vorhanden, und bleibt deshalb nichts Anderes übrig, als an Stelle einer auf Beweise gegründeten wirklichen Ueberzeugung sich mit einem mehr oder minder unsicheren Eindrucke der Wahrscheinlichkeit zu begnügen, so wird man kaum umhin können, die Beschwerde als im Wesentlichen begründet anzuerkennen und zuzugeben, daß in recht zahlreichen Fällen die vom Gesetze beabsichtigte Grenze nicht innegehalten, sondern Alles, was sozialdemokratisch heißt, ohne weitere Unterscheidung unterdrückt ist.[389]) Das mag nicht überall zutreffen, wie denn der Minister v. Puttkamer im Reichstage sich darauf berufen konnte, daß noch immer eine Anzahl offen ausgesprochener sozialdemokratischer Zeitschriften in Deutschland beständen, allein im Wesentlichen scheint es doch, als wenn nicht allein die untergeordneten Polizeibehörden, sondern selbst die als oberste Kontrolinstanz eingesetzte Reichskommission bei der Handhabung des Gesetzes dem mehrgedachten Unterschiede wenigstens nicht in dem Maße Rechnung getragen hat, wie es den Anschauungen Derjenigen entsprach, welche bei den parlamentarischen Verhandlungen des Jahres 1878 sich abmühten, die völlig unzulängliche Regierungsvorlage nach dieser Richtung hin zu verbessern.[390])

Vielleicht trifft aber auch diese Behörden hierbei kaum ein eigentlicher Vorwurf, sondern der Fehler liegt ganz vorwiegend in dem Gesetze selbst. Gewiß hat die Reichskommission ihre Entscheidungen nach pflichtmäßigem Ermessen getroffen, allein sie ist nun

---

389) Dieses Urtheil gilt auch bezüglich eines Spezialfalles, welcher durch eine (den Mitgliedern des Reichstages zugesandte) besondere Broschüre: „Das Verbot der Hamburger Rundschau“ von Hermann Grüning, Blankenese bei Hamburg, zur Kenntniß weiterer Kreise gelangt ist, und in welcher, wenigstens auf Grund des dort beigebrachten Materials, die Unterdrückung nicht gerechtfertigt erscheint. Der Verfasser hat jetzt den in Anlaß seiner Zusendung von mir an ihn gerichteten Brief und sein Antwortschreiben unter dem Titel: „Die Stellung des Reiches zur sozialdemokratischen Partei. Schreiben eines nationalliberalen Reichstagsmitgliedes an den ehemaligen Redakteur der unterdrückten ‚Hamburger Rundschau‘ und Antwort des Letzteren (Hamburg, Grüning)“ veröffentlicht. Wenn er dabei meinen Namen nicht genannt hat und bedauert, dazu mit Rücksicht auf die Diskretion nicht ermächtigt zu sein, so hätte er sich diese Ermächtigung leicht verschaffen können. Ich trage gar kein Bedenken, mich zu diesem Briefe, in welchem ich in kurzen Sätzen meine Stellung zur Sozialdemokratie dargelegt habe, zu bekennen, und halte an den dort ausgesprochenen Ansichten auch noch heute in jeder Beziehung fest.

390) Seit dies geschrieben wurde, hat sich im Preußischen Ministerium des Innern ein Wechsel vollzogen, der nach manchen Anzeichen nicht bloß als ein Personenwechsel aufzufassen ist; insbesondere scheint hinsichtlich der Behandlung der Sozialdemokratie eine Aenderung eingetreten zu sein, welche die praktische Handhabung des Gesetzes mehr dessen Sinn und Zweck entsprechend gestaltet.

einmal keine richterliche, sondern eine politische Behörde und konnte wohl kaum umhin, ein politisches Gesetz auch politisch zu handhaben. Das Gesetz enthält aber keine klaren Vorschriften, sondern nur Direktiven, und so war es nicht zu vermeiden, in ganz anderem Umfange, als dies bei einem Rechtsgesetz zulässig sein würde, sich bei der Handhabung auf den allgemeinen gesetzgeberischen Grundgedanken zurückzuziehen und aus ihm heraus unmittelbar die Entscheidung zu treffen. Welches nun dieser Grundgedanke sei, darüber bestand um so weniger ein zweifelloser Anhalt, als nicht zu verkennen ist, daß bei Erlaß des Gesetzes die beiden Faktoren, Bundesrath und Reichstag, von wesentlich verschiedenen Standpunkten ausgegangen waren. Der Entwurf vom 20. Mai 1878 hatte einfach die sozialdemokratische Bewegung als solche, ohne weitere Unterscheidung, unter Verbot gestellt, und wenn man auch mit der zweiten Vorlage vom 9. September 1878 den hervorgetretenen Wünschen des Reichstages nach Scheidung der verbotenen und der erlaubten sozialdemokratischen Bestrebungen bis zu einem gewissen Grade nachgegeben hatte, und dieses Entgegenkommen während der Verhandlungen im Reichstage noch weiter fortsetzte, wie es scheint, von der Auffassung ausgehend, daß man Herrn Lasker und Genossen das unschuldige Vergnügen lassen könne, ihr juristisches Gewissen durch einige Zusätze zu beruhigen, welche, bei Licht besehen, nichts als Worte enthielten,[391]) so blieb doch der leitende Gedanke offenbar der, daß ungeachtet gewisser berechtigter Ziele, welche die Sozialdemokratie „mit den übrigen Parteien und selbst mit der Regierung gemeinsam habe,[392]) doch die spezifische Form, in welcher die sozialdemokratische Bewegung ihre Zwecke, seien es berechtigte oder unberechtigte, verfolge, dem Staate gefährlich sei, und deshalb die in den Vereinen und der Presse gegebene Organisation dieser Partei thunlichst umfassend zerstört werden müsse.[393]) Es ist eben der bereits mehrfach bezeichnete Standpunkt des „Todtschlagens“, welcher nun einmal den Grundgedanken des bisherigen Gesetzes bildet, und wenn die Reichskommission, demselben folgend, dahin gelangte, den innerhalb des ausgesprochen sozialdemokratischen Rahmens hervortretenden Verschiedenheiten der Ziele und Bestrebungen eine wesentlich bloß graduelle Bedeutung beizumessen, und eine Scheidung, welche dem Gesetzgeber nicht gelungen war, auch ihrerseits nicht zu Wege brachte, so ist daraus ein Vorwurf weniger gegen Jene, als gegen das Gesetz herzuleiten.

Durch das bisher Gesagte ist der Inhalt der für die angestrebte Reform zu stellenden Aufgabe bereits gegeben. Wie es auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens sich darum han-

[391]) Vgl. oben Anm. 11.

[392]) So Staatsminister Hoffmann in der Reichstagssitzung vom 24. Mai 1878 (Dr.S. S. 1547).

[393]) Vgl. die oben (S. 146 f.) wiedergegebene Begründung der Regierungsvorlage.

delt, die werthvollen Keime der sozialen Bewegung von der anklebenden Spreu zu sondern, so gilt es auch hier, mit der scharfen Hechel des Zwangsgesetzes die reine Faser der berechtigten Arbeiterbewegung zu befreien von den anhaftenden Knoten und dem werthlosen Werg der jetzigen vorübergehenden Erscheinungsform. Diese Aufgabe aber kann nur gelöst werden durch ein tieferes Eindringen in das Wesen der sozialdemokratischen Bewegung, als es dem bisherigen Gesetze mit seiner mehr oder weniger mechanischen Auffassung zu Grunde liegt. Nur dadurch, daß die Bewegung sowohl in ihrem eigentlichen Ideengehalte, als in der Art und Weise ihrer praktischen Bethätigung auf den verschiedenen Gebieten, auf welchen sie sich geltend macht, verfolgt wird, kann es gelingen, scharf die Grenzlinie zu ziehen, bis zu welcher der Staat den sozialdemokratischen Bestrebungen die freie Bewegung gestatten darf, über welche hinaus dagegen ein weiteres Gewährenlassen mit der Pflicht der Sorge für die eigene Sicherheit und diejenige der seinem Schutze anvertrauten idealen Güter in Widerspruch treten würde.

Die Vorarbeit für diese Untersuchung ist bereits im II. Abschnitte unternommen; es handelt sich deshalb hier wesentlich darum, das dort erzielte Ergebniß weiter auszuarbeiten und gesetzgeberisch zu verwerthen.

Der oberste Grundsatz, welchen wir dort gewonnen haben, ging dahin: Nicht die Ziele der sozialdemokratischen Bewegung, sondern die zu deren Erreichung angewandten Mittel erfordern das staatliche Eingreifen; dasselbe hat sich nicht zu richten gegen die Bestrebungen als solche, sondern nur gegen die Formen, in welchen dieselben zu Tage treten.[3,3a]

Keine Art der sachlichen, d. h. mit Gründen kämpfenden, insbesondere aber der wissenschaftlichen Vertretung sozialdemokratischer Grundsätze ist im geringsten durch staatliche Maßregeln zu beeinträchtigen, die Letzteren haben vielmehr erst da einzusetzen, wo die zur Durchführung ins Auge gefaßten Mittel, insbesondere aber die Form der agitatorischen Thätigkeit ein staatliches Eingreifen erfordern. Genauer diesen Punkt zu bestimmen ist jedoch nicht mög-

393a) Der hier vorgeschlagene Gesetzentwurf steht deshalb hinsichtlich seiner Grundauffassung in direktem Gegensatze zu der Vorlage vom 20. Mai 1878 (vgl. unten Anlage II), welche in §. 1 das Verbot von Druckschriften und Vereinen an die Voraussetzung knüpfte, daß dieselben „die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen“. — Der Entwurf vom 9. September 1878 (vgl. Anlage III) hat freilich diese Fassung aufgegeben, ist auch im Ganzen durch die Einsicht bestimmt, daß nicht alle Ziele als solche ohne weiteres zum Gegenstande der Unterdrückung zu machen seien, enthält aber ebensowenig eine Anerkennung der entgegengesetzten Auffassung, daß die Ziele als solche zum Eingreifen keinen Anlaß bieten sollen, und da diese Anschauung auch in den Einzelbestimmungen des Gesetzes keineswegs zum Ausdrucke gelangt, so ist es begreiflich, daß die Handhabung des Gesetzes derselben keine Rechnung getragen hat.

lich, ohne die mehrfachen von den sozialdemokratischen Bestrebungen berührten Gebiete von einander zu sondern und in jedem einzelnen derselben das karakteristische Merkmal festzustellen, welches die Ueberschreitung der mehrgedachten Grenzlinie kennzeichnet.

Die Scheidung dieser Gebiete bestimmt sich nach den Stichworten: republikanisch, kommunistisch, atheistisch, mit welchen vor einiger Zeit ein sozialdemokratisches Blatt die Ziele der Bewegung bezeichnete, und durch welche in der That die wesentlichen Richtungslinien derselben gegeben sind, entsprechend den drei großen Gebieten des menschlichen Zusammenlebens, dem staatlichen, wirtschaftlichen und sittlichen (ethisch-religiösen). Ebenso drückte Bebel bei den Reichstags-Verhandlungen über die vorgelegte Denkschrift im März 1881 das Glaubensbekenntniß seiner Partei dahin aus: „Wir erstreben auf politischem Gebiete die Republik, auf dem ökonomischen Gebiete den Sozialismus, und auf dem, was man heute das religiöse Gebiet nennt, den Atheismus". Auch Graf Eulenburg führte bei Begründung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1876 die sozialdemokratischen Bestrebungen auf diese Dreitheilung zurück, indem er bemerkte; „Die Endziele der Sozialdemokratie sind: auf dem politischen Boden die rothe Republik, auf dem sozialen Boden der Kommunismus, auf dem Boden der Religion der Atheismus".[394]) Im staatlichen Leben kommen die Staatsbürger in Betracht in ihrem Verhältniß zur Gesammtheit, im wirtschaftlichen und sittlichen dagegen in den Beziehungen der Einzelnen zu einander; das wirtschaftliche und das sittliche Gebiet hinwiederum scheiden sich von einander nach dem Gegensatze von materiellen und ideellen Gütern.

Immerhin ist diese Sonderung nicht so scharf durchzuführen, als es zunächst scheint, denn die Gesetzgebung hat die wirtschaftlichen und sittlichen Beziehungen nur insoweit in ihren Kreis zu ziehen, als sie die staatliche Sphäre berühren. Für Fragen der Gesetzgebung ist deshalb das staatliche Gebiet die übergreifende, allgemeine Kategorie, und wenn wir von derselben das wirtschaftliche und sittliche ausscheiden, so brauchen wir den Ausdruck „staatlich" nunmehr in einem engeren Sinne, in welchem er nur noch den nach Abzug jener beiden Gruppen verbleibenden Rest von Beziehungen umfaßt.[395]) Wir werden im Folgenden diese beiden Anwendungssphären getrennt zu halten haben. —

Auf dem Gebiete des staatlichen Lebens im Allgemeinen ist die Grenzlinie zwischen Erlaubtem und Verbotenem innerhalb der sozialdemokratischen Bestrebungen gezogen durch das Stichwort:

---

394) In der Reichstagssitzung vom 27. Januar 1876 (Dr.S. S. 942).

395) Dieselbe Unterscheidung einer weiteren und einer engeren Anwendungssphäre finden wir auch bei dem nahe verwandtem Ausdrucke „politisch".

Gewalt. Sehr richtig bemerkte der Abgeordnete Windthorst bei den Verhandlungen über das Gesetz[396]): „Das Einzige, was ich den Sozialdemokraten absolut verbieten will, das ist, daß sie die Ideen, über die sie diskutiren und die sie nach meinem Willen frei diskutiren sollen, mit Gewalt durchführen wollen.“[397]) Es liegt auch auf der Hand, weshalb die Gewalt allein diese Ausnahmestellung einnimmt: sie ist die einfache Negation des Staates selbst. Das Zusammenleben der Menschen in staatlichen Verbänden ist nur möglich auf Grund eines „fundamentalen Vertrages“,[398]) mag derselbe auch niemals ausdrücklich abgeschlossen sein, zufolge dessen jeder Einzelne gewisse Ausflüsse seiner natürlichen Freiheit aufgiebt und sich innerhalb gewisser Grenzen dem in geordneten Formen zum Ausdruck gelangenden Willen der Gesammtheit unterwirft. Da als solcher Wille bei Meinungsverschiedenheiten, vorbehältlich der zum Schutze der Minderheit getroffenen Bestimmungen, nur diejenige der Mehrheit gelten kann, so ist eine Auflehnung gegen den in dieser Form zum Ausdruck gelangten Staatswillen und die Berufung auf die physische Gewalt der Fäuste die Negation jeder staatlichen Ordnung und des Staates selbst.

Die Sozialdemokratie appellirt offen an die Gewalt. Zwar zieht man sich, wo es zweckmäßig erscheint, gern hinter die von Lassalle in das Wort „Revolutin“ hineingeklügelten Doppeldeutigkeit zurück und erklärt dieselbe für gleichwerthig mit „Reform“, um dann aber bei anderen Gelegenheiten sich offen zur Revolution im gewöhnlichen Sinne zu bekennen.[399]) Nicht die republikanische Tendenz ist es, welche der Bewegung ihr staatsfeindliches Gepräge aufdrückt, auch Republiken können sehr geordnete Staatswesen sein, und wenn es in Deutschland eine Partei gäbe, wie es sie vor dem Jahre 1848 gab, welche entweder lediglich theoretisch die Republik für das Staatsideal erklärte, oder auch in einer vielleicht nicht sehr klaren Gedankenverbindung, deren Einführung auf gesetzlichem Wege für möglich hielt und anstrebte, so würde gegen dieselbe ein staatliches Einschreiten zweifellos ausgeschlossen sein. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Sozialdemokratie aber ist, daß sie die Herstellung der Republik auf gewaltsamem Wege erzwingen will, ein Bestreben, gegen welches, trotz Allem, was

---

396) Reichstagssitzung vom 11. Oktober 1878 (Dr.S. S. 203).

397) Auch von allen andern Seiten wurde der Nachdruck hierauf gelegt. So äußerte der Abg. v. Bennigsen am 10. Oktober 1878 (Dr.S. S. 167): „Das, warum es sich handelt, was uns so gefährlich erscheint, das sind nicht wissenschaftliche Untersuchungen, nicht humanitäre Bestrebungen, nein, das ist der revolutionäre Karakter, den die ganze sozialdemokratische Bewegung angenommen hat.“

398) Vgl. oben S. 145, 187.

399) Die Beweise dafür sind bei den parlamentarischen Verhandlungen in so erdrückendem Umfange geliefert, daß es überflüssig erscheint, dieselben hier zu wiederholen.

sich für das geschichtliche oder philosophische Recht der Revolution sagen läßt,[400]) der Staat mit allen in seiner Macht liegenden Mitteln einzuschreiten gezwungen ist.

Dagegen führt gerade das Beispiel der „gesetzlichen Revolutionäre“ von 1848 zu der außerordentlich schwierigen Frage: soll für das Eingreifen des Staates erfordert werden, daß die Bestrebungen, gegen welche dasselbe für zulässig erklärt wird, in bewußter Weise die Anwendung von Gewalt als Ziel ins Auge fassen, oder soll es zur Unterdrückung der Bestrebungen schon genügen, wenn deren Durchführung thatsächlich die Gewalt zur nothwendigen Voraussetzung hat, ohne daß ihre Vertreter sich dies zum klaren Bewußtsein bringen, bezw. ohne daß ihnen gegenüber der Beweis eines solchen Bewußtseins erbracht werden kann?

Bei den Verhandlungen im Reichstage ist dieser Punkt mehrfach berührt[401]) und übereinstimmend dahin beantwortet, daß das staatliche Einschreiten von diesem Erfordernisse nicht abhängig gemacht werden dürfe, und in der That spricht für diese Auffassung, daß die Gefährlichkeit von Bestrebungen, welche die gewaltsame Vernichtung der bestehenden Staatsordnung zur nothwendigen Voraussetzung haben, kaum wesentlich dadurch beeinflußt wird, ob deren Vertreter jenes Moment mehr oder minder klar erfassen.

Allein zunächst ist doch zu berücksichtigen, daß, wenn wirklich die Unmöglichkeit der Erreichung eines Zieles auf einem andern Wege, als dem der Gewalt, klar vorliegt, man regelmäßig das bezügliche Bewußtsein auch auf Seiten Desjenigen, welcher das Ziel verfolgt, voraussetzen darf, zumal nach den strafrechtlichen Grundsätzen über den sogenannten dolus indirectus die Anwendung von Gewalt nicht das nächste und eigentliche Ziel zu sein braucht, sondern es genügt, wenn deren Nothwendigkeit dem Thäter zum Bewußtsein gekommen ist, und derselbe deßungeachtet bei der Verfolgung seines Zieles beharrt hat.

Aber sollten wirklich noch Fälle verbleiben, welche trotz objektiver Gefährlichkeit wegen Mangels jener subjektiven Voraussetzung nicht unter das Gesetz fallen würden, so muß doch dieser Uebelstand zurücktreten gegenüber dem weit erheblicheren prinzipiellen Bedenken, daß durch eine so weite Fassung des Gesetzes in dasselbe eine Unbestimmtheit hineingetragen werden würde, deren Beseitigung das oberste Ziel der ganzen ins Auge gefaßten Reform ist. Die Erwägung, ob Bestrebungen geistiger Art zu ihrer Durchführung nothwendig die Anwendung von Gewalt erfordern, muthet dem Richter, mag man die Sphäre seiner Thätigkeit noch so weit ziehen, eine Prüfung zu, welche nicht mehr in diese hineinfällt. Wie diese Sphäre zu begrenzen sei, darüber bestehen keine festen Normen, und wenn in den bezüglichen Verhandlungen

400) Vgl. das oben S. 134 f. Bemerkte.
401) Vgl. oben S. 152, 160.

des Reichstages die Neigung hervortritt, dieselbe auf die im engsten Sinne juristische Thätigkeit, d. h. die Anwendung von Rechtsbegriffen zu beschränken, so ist diese Auffassung offenbar verkehrt. Der Richter lebt nicht in einer Welt für sich, sondern steht mit den Wurzeln seines geistigen und materiellen Daseins in dem Nährboden des allgemeinen Volkslebens, und schon das gewöhnliche Privatrecht stellt ihm weit umfassendere Aufgaben.[402]) Allein, man wird Fragen, welche auf eine so allgemeine Unterlage zurückgreifen, doch nur insoweit an den Richter stellen dürfen, als er mit Rücksicht auf die hohe, durch sein Amt gebotene sittliche Verantwortlichkeit zu der Beantwortung auch wirklich im Stande ist, will man nicht die aufs äußerste entwickelte Empfindlichkeit des Pflichtgefühls, die Gewöhnung an die scharfe, fast ängstliche Abwägung aller rechtlichen und thatsächlichen Bestimmungsmomente in Frage stellen, welche gerade den deutschen Richterstand auszeichnen. Eine Goldwaage darf nicht zu Haushaltungszwecken verwandt werden, und auch die Waage der Themis ist eine Goldwaage, welche stumpf wird, sobald man sie zu Zwecken mißbraucht, welche dem strengen Rechte fremd sind. Die bezeichnete Voraussetzung, daß der Richter im Stande sei, die an ihn gestellte Frage zu beantworten, trifft nun aber in den hier zur Betrachtung stehenden Fällen nicht zu. Derselbe kann darüber, ob Bestrebungen einer gewissen Art, im Widerspruche zu der Auffassung ihres Urhebers, thatsächlich nicht anders als gewaltsam durchzuführen seien, weder auf Grund seiner Rechtskunde, noch auch mit Hülfe seiner allgemein-menschlichen Erfahrung ein Urtheil mit demjenigen Grade von Sicherheit sich bilden, wie sie als Unterlage für einen Richterspruch verlangt werden muß. Man wird deshalb von der Umfassung dieser Fälle abzusehen und vielmehr den Richter lediglich auf die Thatsache zu verweisen haben, ob der Beschuldigte den Umstand, daß seine Bestrebungen nur mit Gewalt zu verwirklichen seien, sich mindestens in demjenigen Umfange zum Bewußtsein gebracht hat, wie es der sog. dolus indirectus erfordert.

Uebrigens wird auch eine Bestimmung, wie sie in §. 1 Ziff. 1 des aufgestellten Entwurfes aufgenommen ist, als ausreichend angesehen werden dürfen, um dem berechtigten Schutzanspruche des Staates zu genügen. Bestrebungen, bei welchen ihren Urhebern nicht einmal der Gedanke gekommen ist, daß ihre Durchführung die Anwendung von Gewalt erfordere — sobald dies geschehen ist, greift, wie bemerkt, nach den Grundsätzen über dolus indirectus das Gesetz Platz — werden eine wirklich erhebliche Gefahr des

[402]) Man denke nur an die Auslegung von Verträgen, z. B. an die in solchen übernommene Verpflichtung, ein Konkurrenzgeschäft nicht zu betreiben, oder auch an gesetzliche Bestimmungen wie H.G.B. Art. 61, nach welchen die Aufhebung des Rechtsverhältnisses zwischen Prinzipal und Handlungsgehülfen aus „erheblichen" Gründen gestattet ist, wobei die Beurtheilung der Erheblichkeit lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen ist.

Staates nicht begründen, und die Prüfung, ob dies der Fall gewesen sei, oder nicht, muß der pflichtmäßigen Erwägung des Richters überlassen bleiben.

Der Appell an die Gewalt begründet nach den vorstehenden Ausführungen ohne Weiteres und überall die Nothwendigkeit des staatlichen Eingreifens, und es hätte deshalb nahe gelegen, dieses als ein allgemeines Erforderniß im Gesetze voranzustellen. In dem Entwurfe ist im Interesse einer thunlichst präzisen Fassung dieser Weg aus dem Grunde verlassen, weil nicht auf jedem der oben abgegrenzten drei Gebiete: dem staatlichen im engeren Sinne, dem wirtschaftlichen und dem sittlichen, sondern nur auf den ersteren beiden die Anwendung von Gewalt überall in Frage kommen kann. Es erschien deshalb richtiger, die drei mehrgedachten Gebiete durchweg getrennt zu halten und etwa mehrere denselben gemeinsame Momente in jedem selbstständig aufzunehmen.

Auf dem ersten dieser Gebiete, demjenigen des staatlichen Lebens im engeren Sinne, wie es bei dem Ausdrucke „Umsturz der bestehenden Staatsordnung" allein ins Auge gefaßt ist, bildet die Gewaltsamkeit der Durchführung zugleich überhaupt das einzige Kriterium für das staatliche Eingreifen; lediglich die Gewalt ist hier zu verbieten, jedes andere Mittel ist gestattet. Ob in dem Worte „Umsturz" das Moment der Gewaltsamkeit schon von selbst gegeben sei, wie es in den einschlägigen Kommissionsverhandlungen behauptet wurde und zum Ersatze des Ausdruckes: „Untergrabung" durch „Umsturz" führte, mag dahin gestellt bleiben; in dem aufgestellten Entwurfe ist die schon früher vorgeschlagene Fassung „gewaltsamer Umsturz" wieder hergestellt, weil für die Gesetzgebung die sprachliche Schönheit vor den Rücksichten der Deutlichkeit zurücktreten muß. Will man jedoch den etwaigen Pleonasmus um jeden Preis vermeiden, so kann man entweder den Zusatz „gewaltsam" streichen, oder das Wort „Umsturz" durch „Aenderung" ersetzen, wie es gleichfalls schon bei den früheren Verhandlungen angeregt ist; eine sachliche Abweisung würde dies nicht begründen. —

Das zweite Gebiet, auf welchem es sich darum handelt, die Grenzlinie zwischen Erlaubtem und Verbotenem zu bestimmen, ist oben bezeichnet als das wirtschaftliche. Man könnte geneigt sein, im Anschluß an das Doppelwort sozial-demokratisch, dessen zweite Hälfte sich offenbar auf dem soeben behandelten politischen Gebiete bewegt, als Gegensatz das soziale Leben als Ausgangspunkt zu nehmen, und es handelt sich zunächst darum, beide Begriffe scharf zu bestimmen.

Sozial ist der höhere Begriff; wir bezeichnen mit demselben diejenigen Beziehungen der Angehörigen desselben Staates,[403]) bei

[403]) **Zwischen Angehörigen verschiedener Staaten giebt es keine sozialen, sondern nur internationale Beziehungen.**

welchen die Letzteren nicht als Einzelne, sondern als Klassen in Betracht kommen. Diese Klassen bestimmen sich nach der natürlichen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse und sind deshalb so zahlreich und mannigfaltig, wie diese selbst; will man sie jedoch wiederum nach maßgebenden Merkmalen eintheilen, so bietet sich hierfür der Gegensatz der materiellen und immateriellen Interessen, wie er insbesondere durch die Begriffspaare: Reich — arm, und: vornehm — gering, bezeichnet wird.

Aber wir haben diese logische Begriffsspaltung noch weiter fortzusetzen aus Gründen, die sich bald ergeben werden, und dabei zerfällt das Gebiet der materiellen Güter wieder, je nachdem diese entweder in ihrem dauernden Bestande als Vermögen, oder im Flusse des Erwerbes und gegenseitigen Austausches in Betracht kommen; dieses letztere Theilgebiet ist das wirtschaftliche,[404]) welches deshalb nur einen durch zweifache Spaltung gewonnenen Zweig des großen sozialen Gebietes darstellt.

Die Bestrebungen der Sozialdemokratie greifen in mannigfachen Beziehungen in die sozialen Verhältnisse ein, ja man darf sagen, der Schwerpunkt derselben beruht auf dem sozialen Gegensatze. Auch wäre es sehr verkehrt, anzunehmen, derselbe bewege sich nur auf dem Gebiete der materiellen Güter. Steht auch die Forderung einer Besserung der materiellen Lebenslage der Arbeiter im Vordergrunde, und würde ohne diesen starken Hebel der erzielte agitatorische Erfolg nicht möglich gewesen sein, so verleiht doch, wie oben ausgeführt, gerade der Umstand, daß die Arbeiter sich als Stand fühlen, und die sozialdemokratische Bewegung dem naturgemäßen Zeitbedürfnisse der Ausbildung des Klassenbewußtseins entgegenkommt, derselben eine höhere Weihe und einen festen Boden gerade in den Reihen unserer besten Arbeiter. Leider bleibt die Sozialdemokratie nicht dabei stehen, ein gesundes Klassen-

---

404) Eine allgemein anerkannte Bestimmung des Begriffes „wirtschaftlich" ist bis jetzt noch nicht gelungen. Neumann in Schönberg's Handbuch 2. Auflage I. S. 136 ff. giebt neben einer vollständigen Aufzählung und Kritik der bisherigen Versuche eine eigene Definition dahin:

„Wirthschaftliche Dinge sind diejenigen, nicht im Ueberfluß vorhandenen äußeren Dinge, welche ihrer Natur nach geeignet sind, Objekte entgeltlichen Austausches oder anderer Willensbethätigung aus Gründen des Selbst-Interesse Jemandes zu werden.

Walcker: im Handbuch der National-Oekonomie 2. Auflage I. S. 2 bezeichnet als wirtschaftliche Dinge solche, „welche direkt oder indirekt verständige oder unverständige Zwecke des Menschen befördern", und nennt Wirtschaft in objektiver Bedeutung „die Gesammtheit der Personen und Gegenstände des Güterlebens".

In den Ausdrücken „Wirtschaft", wirtschaftliche Güter", „wirtschaftliches Leben" scheint der Begriff „wirtschaftlich" eine andere Tragweite zu haben, als in der allgemeinen Fassung „wirtschaftliches Gebiet". Für letzteres scheint auch das im Texte bezeichnete Moment des Beweglichen, wenn nicht das einzige, so doch das karakteristische zu sein.

bewußtsein auszubilden, sondern sie steigert dasselbe sofort zum wüthendsten Klassenhaß, und es ist nicht zu verkennen, daß mehr, wie auf jedem anderen, gerade auf diesem Gebiete eine der widerwärtigsten Seiten der Bewegung zu Tage tritt. Gerade solche Redensarten, wie die, daß es eine moderne Lohnsklaverei gebe, welche die frühere Sklaverei an Härte aus dem Grunde weit übertreffe, weil bei dieser der Herr nothwendig ein eigenes Interesse an der Erhaltung seines Sklaven gehabt habe, während jetzt der Arbeitgeber lediglich den Arbeiter ausbeute und ihn dann seinem Schicksale überlasse, daß die Arbeiter, die „Proletarier", in den Augen der „Vornehmen" nur „die Kanaille" sein, die „Bestie", die man nicht entfesseln dürfe, sondern in Ketten halten müsse, daß die Frauen und Töchter der Arbeiter nur dazu da seien, um die sinnlichen Begierden der höheren Stände zu befriedigen — gerade Aufhetzungen dieser Art sind, wie keine anderen, geeignet, in die Agitation ein Moment ganz besonderer Verwilderung und Verrohung hineinzutragen.

Wenn deßungeachtet der vorgeschlagene Gesetzentwurf (§. 1 Ziff. 2) sich auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkt, so liegt der Grund hierfür, wie sich aus Obigem ergiebt, keineswegs in dem Verkennen der Bedeutung jener auf allgemein sozialer, also nicht materieller, sondern ideeller Unterlage beruhenden Momente der Bewegung. Aber der Versuch, die „Erregung von Haß und Verachtung" unmittelbar zum Gegenstande staatlichen Eingreifens zu machen, hat zu den berüchtigten Kautschukparagraphen des Preußischen Strafgesetzbuches und zu §. 130 des Entwurfes der Novelle von 1876 geführt, und es dürfte in der That kaum möglich sein, auf diesem Wege zu einer Fassung zu gelangen, welche unter Vermeidung der bei diesen Versuchen begangenen Fehler dem obersten Ziele der hier unternommenen Reform des Gesetzes, der Herstellung eines für ein gerichtliches Verfahren ausreichenden greifbaren Thatbestandes, genügt. Der Grund hierfür liegt darin, daß eine Fassung, wie sie der gedachte §. 130 vorschlug:

> „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander öffentlich aufreizt"

dem an sich lediglich formalen Begriffe des „Aufreizens" allein dadurch einen Inhalt giebt, daß er zusetzt „gegeneinander". Dadurch wird allerdings so viel gesagt, daß die „Aufreizung", welche für sich allein nichts weiter bedeutet als „Erregung", ohne irgend welche Angabe der Richtung, in welcher sich dieselbe bewegt, ob in derjenigen der Freude oder der Trauer, der Freundschaft oder der Feindschaft u. s. w., — daß diese Aufreizung oder Erregung eine feindliche sein soll. Aber auch der Begriff „feindlich" bezeichnet in derselben Weise wie positiv und negativ, rechts und links, nichts weiter als einen Richtungsgegensatz, und erhält einen realen Inhalt erst durch Bezeichnung des Gebietes, auf welchem sich die Feind-

schaft bewegt. Wie es psychologisch keine unmotivirte, rein formale Feindschaft geben kann, so kann auch ein Gesetz, welches die Erregung von Feindschaft bestrafen will, nicht von den Unterlagen der Letzteren absehen.

Das Zurückgehen auf diese Grundlagen ist für den uns vorliegenden Fall um so nothwendiger, als die Sozialdemokratie bei aller Kultivirung des Klassenhasses doch immer nicht diesen als Selbstzweck betrachtet, sondern nur als ein hauptsächliches Mittel, um gewisse andere Ziele zu erreichen. Der Bezeichnung dieser Ziele würde es bedürfen, um dem oben wiedergegebenen Thatbestande die erforderliche Bestimmtheit zu verleihen; daß sie fehlte, war der Grund des mit Recht gerügten kautschukartigen Karakters.

Im zweiten Abschnitte ist nun der Satz entwickelt, daß nicht die Ziele der Sozialdemokratie, sondern nur die Mittel zu verfolgen seien, deren sie sich zur Erreichung derselben bedient. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der Staat die Ziele der Sozialdemokratie billigte und lobenswerthen Zielen nur deshalb hindernd in den Weg träte, weil sie mit schlechten Mitteln verfolgt würden. Nein, nur solche Ziele, welche schon lediglich als Ziele verwerflich sind, gegen welche aber an sich ein Eingreifen des Staats nicht erforderlich wäre, verfallen demselben bei der Anwendung gewisser Mittel. Also Ziele und Mittel, beide müssen so beschaffen sein, daß der Staat sie nicht als berechtigt anerkennt. Die Mittel sind immer etwas Unselbstständiges, Sekundäres, sie haben nur ein geborgtes Licht, ihre Beleuchtung erhalten sie erst von ihren Zielen. Deshalb muß aber auch die Eintheilung der sozialdemokratischen Bestrebungen nach ihren Zielen erfolgen und bei jeder derselben nach den Mitteln gefragt werden, welche zu ihrer Durchführung angewandt werden.

Bei den sozialdemokratischen Bestrebungen liegen nun zwar die Mittel, nicht aber die Ziele auf dem sozialen Gebiete im engeren Sinne. Das soziale Ziel der Hebung des Arbeiterstandes in seiner Stellung zu anderen Ständen kann überhaupt auch gar nicht direkt angestrebt werden, und unter den Mitteln zu seiner Erreichung sind verschiedene, wie insbesondere die bessere Bildung der Arbeiter und die Entwickelung eines gesunden Standesbewußtseins, welche entweder die Sozialdemokratie leider völlig außerhalb ihres Gesichtskreises liegen läßt, oder welche, soweit sie ins Auge gefaßt werden, unsere volle Billigung verdienen. Die ungesunden Mittel aber, gegen welche der Staat einzuschreiten hat, insbesondere die gewaltsame Umgestaltung der sozialen Verhältnisse durch eine allgemeine Nivellirung oder durch eine Verschiebung der Besitzverhältnisse, sind solche, welche in andere Gebiete übergreifen und dort ihre Würdigung zu finden haben. Die rein auf dem sozialen Gebiete im engeren Sinne liegenden Mittel, welche die Sozialdemokratie für Erreichung ihrer

sozialen Ziele verwendet, erfordern nicht ein staatliches Eingreifen.

Nun soll zwar ein gegen diese Beweisführung zu erhebendes Bedenken nicht verkannt werden. Man kann sagen: Ist auch für die sozialdemokratische Bewegung als solche die Erregung des Klassenhasses als Selbstzweck und ohne ein weiteres Ziel nicht denkbar, so ist doch sehr wohl möglich, daß in einer einzelnen Druckschrift oder in den in einer Versammlung gehaltenen Reden ein solches weiteres Ziel nicht hervortritt und deshalb auch nicht die Unterlage von Schutzmaßregeln sein kann. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß es höchst unwahrscheinlich ist, eine Druckschrift oder eine Versammlung, welche überhaupt die von dem Gesetze zu treffenden Bestrebungen verfolgt, werde sich ausschließlich auf solche Aeußerungen beschränken, auf welche die hier vorgeschlagene Fassung des Gesetzes keine Anwendung leidet; sollten aber wirklich einzelne solche Fälle vorkommen, so muß dieser Umstand zurücktreten gegenüber dem Ziele, dem Gesetze eine völlig bestimmte juristische Unterlage zu geben.

Das Ergebniß der bisherigen Ausführungen besteht also darin, daß aus dem sozialen Gebiete im weiteren zunächst dasjenige im engeren Sinne, welches es mit ideellen Gütern zu thun hat, auszuscheiden, und von der Anwendung des Gesetzes auszuschließen ist.

Aber auch in dem noch verbleibenden Rahmen der materiellen Interessen ist noch eine weitere Scheidung vorzunehmen, indem wir es nicht mit deren dauerndem Bestande, sondern mit ihnen in ihrem Flusse und gegenseitigen Austausche zu thun haben, wie es durch den Begriff „wirtschaftlich" gegeben wird. Die Sozialdemokratie will nicht „theilen,"[405]) nicht das vorhandene Vermögen einfach konfisziren, sondern nur durch Regelung der Produktion und Konsumtion, insbesondere dadurch, daß sie Jedem nur das „nach seinen naturgemäßen Bedürfnissen" Nothwendige zutheilt, die Ansammlung von Vermögen unmöglich machen. Führt deshalb das sozialdemokratische Programm neben dem Verbote der ferneren Ansammlung naturnothwendig auch zur allmählichen Auffaugung der bereits vorhandenen Vermögen, so ist dies doch nicht unmittelbar ihr Ziel, sondern das Ziel liegt ausschließlich in der Regelung des Umlaufes und Erwerbes.

Um uns keiner Ungenauigkeit schuldig zu machen, dürfen wir freilich nicht leugnen, daß durch zwei Punkte des sozialdemokratischen Programmes auch das Vermögen in seinem dauernden Bestande berührt wird, nämlich erstens durch den Vorschlag einer einzigen progressiven Einkommensteuer, welche einzelne Vertreter dieser Richtung nicht abgeneigt sind, bis zu 100 Prozent zu steigern, sodaß

[405]) Eine Auffassung, welche noch häufig gefunden wird, aber bereits von Schäffle: „Quintessenz des Sozialismus" (S. 18), als völlig haltlos nachgewiesen ist.

sie der völligen Einziehung des Ertrages und dadurch des Vermögens selbst zu Staatszwecken gleichkommen würde, und zweitens durch den Angriff auf das Erbrecht, durch welchen der Bestand des Vermögens auf eine Generation beschränkt werden soll. Allein in beiden Beziehungen wird man von einem weitergehenden Schutze, als ihn die allgemeinen Gesetze gewähren, absehen dürfen, da diese Bestrebungen, soweit sie ihr Ziel durch Umsturz der Staatsordnung erreichen wollen, bereits durch die hierauf bezügliche Vorschrift (§. 1 Ziff. 2) getroffen werden, soweit sie aber auf solche nicht gerichtet sind und nur als allgemeine Forderungen in der Presse und in Versammlungen geltend gemacht werden, des spezifisch gefährlichen Karakters aus dem Grunde entbehren, weil ihre Verwirklichung nicht anders, als durch gesetzgeberische Maßregeln möglich ist, und sie deshalb einen unmittelbaren Anreiz zur gesetzwidrigen Durchführung und zu gefahrdrohenden Handlungen naturgemäß nicht bieten.

In den vorstehenden Ausführungen ist versucht, nachzuweisen, daß das zweite große Gebiet, auf welchem wir neben demjenigen des staatlichen Lebens die Bestrebungen der Sozialdemokratie zu analysiren und zu bekämpfen haben, das wirtschaftliche, das Gebiet des Erwerbslebens ist, und gerade auf diesem liegt der Schwerpunkt der sozialdemokratischen Bewegung, soweit es sich um ihre theoretische Begründung handelt; hier ist der Punkt, wo allein eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit derselben möglich ist, und wo deshalb nicht allein ängstlich darauf geachtet werden muß, daß nicht diese Grenze verwischt und in die Bekämpfung einer geistigen Bewegung übergegungen wird, sondern wo sogar, wie im II. Abschnitt erörtert, eine ganze Anzahl von Punkten in den bisherigen Verhältnissen als besserungsbedürftig, und eine noch größere Reihe als solche zugegeben werden müssen, über deren Berechtigung sich noch kein abschließendes Urtheil fällen läßt.

Aber andererseits ist hier auch zugleich der Punkt, wo, wie schon oben hervorgehoben, am meisten Taschenspielerei und politische Heuchelei getrieben wird, wo bei Angriffen auf die Sozialdemokratie deren Vertreter in der Presse und im Reichstage mit großem Geschick und, wunderbarer Weise, meist mit Erfolg eine Frontverschiebung vollziehen, indem sie die Sache so zu wenden suchen, als ob der Grund der gegen sie erhobenen Angriffe in dieser Seite der Bewegung liege. Kein Mensch denkt daran, hier staatlicherseits einschränkend einzugreifen, mag die Sozialdemokratie immerhin auf diesem Gebiete versuchen, die öffentliche Meinung für ihre Ziele zu gewinnen, und, was noch in sehr viel höherem Maße zu empfehlen wäre, zunächst selbst zu einiger Klarheit und zu greifbaren Vorschlägen zu gelangen, an beiden wird sie niemals durch eine staatliche Gesetzgebung gehindert werden. Aber gerade hier liegt auch der Punkt, wo immer wieder diesen Täuschungsversuchen entgegenzutreten, immer wieder von Neuem zu betonen ist, daß es

sich bei der Aufgabe des staatlichen Eingreifens gar nicht um die Ziele handelt, welche die sozialdemokratische Bewegung verfolgt, sondern nur um die Mittel, mit welchen sie dieselben zu erreichen versteht, nicht um die Ansichten und Absichten, sondern um deren praktisch-agitatorische Bethätigung.

Unter diesen Mitteln obenan steht auch hier zunächst die Gewalt. Man kann die Frage aufwerfen, ob nicht deren Erwähnung hier unterbleiben könne, da bei der Anwendung von Gewalt die hier zu behandelnde wirtschaftliche Kategorie in die oben erörterte der staatlichen Beziehungen übergehe. In der That wird dies im Wesentlichen zutreffen, soweit es sich um die Aenderung der fundamentalen Einrichtungen unseres wirtschaftlichen Lebens durch staatliche Maßregeln handelt; wird die Herbeiführung solcher Aenderungen durch Gewalt angestrebt, so schließt dies, da die Einführung der staatlich organisirten Kollektivproduktion und die durch staatliche Behörden geregelte Vertheilung der erzeugten Güter nur durch Akte der Staatsautorität möglich ist, den Umsturz der gesammten Staatsordnung nothwendig in sich. Allein möglich ist auch, daß ähnliche Verschiebungen der wirtschaftlichen Einrichtungen nicht auf dem Wege einer den ganzen Staat umfassenden Maßregel, sondern im engeren Kreise der Angehörigen einer bestimmten Fabrik oder gewisser Bezirke von den Arbeitern gegen ihre Arbeitgeber mit Gewalt durchzuführen versucht werden, wie ja schon jetzt die zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen im Rahmen des jetzigen Lohnsystems vorgenommenen Arbeitseinstellungen leider sehr häufig mit Gewaltakten entweder gegen die Arbeitgeber und deren Eigenthum oder gegen die widerstrebenden Genossen verbunden zu sein pflegen. Derartige Gewaltsamkeiten sind auf den Umsturz der Staatsordnung nicht gerichtet und dabei doch nicht allein als Bethätigungen eines bereits vorhandenen gesetzwidrigen Sinnes, sondern insbesondere auch als Förderungsmittel desselben und deshalb als Vorarbeiten für einen allgemeinen Umsturz in dem Maße gefährlich, daß es gerechtfertigt ist, sich zu ihrer Bekämpfung nicht auf die Mittel des Strafrechts zu beschränken, sondern allen derartigen Aufhetzungen in der Presse und in Versammlungen auch vorbeugend entgegen zu treten.

Immerhin liegt auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens der Schwerpunkt der sozialdemokratischen Bestrebungen nicht in der Anwendung von Gewalt, sondern in der Zerstörung der sozialen Lebensbedingungen des Staates, des Friedens und der Eintracht unter den verschiedenen Bevölkerungsklassen und der Ersetzung durch einen wüsten Klassenhaß, bei welchem der Arbeiter systematisch daran gewöhnt wird, in jedem nicht zum Arbeiterstande Gehörigen, insbesondere aber in jedem Arbeitgeber seinen geborenen Feind zu sehen, kurz in der Vernichtung aller derjenigen Unterlagen, auf welchen allein ein friedliches Zusammenleben der Menschen im Staate möglich ist. Aber diese künstlich hervorgerufene oder min-

bestens durch jedes Mittel der Böswilligkeit und Niedertracht verschärfte und zugespitzte Feindschaft hat ein ganz bestimmtes karakteristisches Gepräge, um dessen Feststellung es sich handelt, soll anders der oben (S. 310) gerügte Vorwurf der bisherigen strafrechtlichen Vorschläge vermieden werden. Diese Feindschaft, dieser Klassenhaß ist nicht ein ganz allgemeiner, seine Erklärung und seine Richtung in sich selbst tragender, sondern er hat einen Punkt, auf welchen es uns ankommt, an dem er sich von jedem anderen unterscheidet; er beruht auf dem Gegensatze von arm und reich, von besitzend und besitzlos, und wird großgezogen und genährt durch die Anreizung der Begehrlichkeit[406]), durch stets wiederholtes Hinweisen darauf, daß die Güter der natürlichsten und einfachsten Gerechtigkeit zuwider vertheilt seien, daß Diejenigen, welche sie besitzen und in Ueberfluß und Ueppigkeit verprassen, nichts zu ihrem Erwerbe gethan haben und sich ohne eigene Mühe von dem Schweiße der Arbeiter mästen, während Diejenigen, welche allein durch ihre Arbeit sie geschaffen haben, mit ihren Familien in Noth und Elend zu Grunde gehen.[407])

Wenn in der Gesetzesfassung, wie sie der aufgestellte Entwurf bietet, diese „Anreizung der Begehrlichkeit", und nicht statt dessen der Gegensatz von besitzend und besitzlos zum Ausgangspunkte genommen ist, so könnte hiergegen der Einwand erhoben werden, daß an Stelle des Inhaltes des Gegensatzes das Mittel, ihn zu erregen, gesetzt sei, und zwar nur ein bestimmtes, während sich vielleicht doch noch andere außer ihm denken ließen. Der Einwand ist logisch völlig gerechtfertigt; durch die gewählte Fassung ist ein engerer Rahmen geschaffen, als wenn die Worte „Anreizung zur Begehrlichkeit" ersetzt wären durch „Betonung des Gegensatzes von arm und reich" oder eine ähnliche Wendung. Die Gründe, welche deßungeachtet für die gewählte Fassung den Ausschlag geben mußten, waren die beiden bereits wiederholt erörterten, nämlich erstens, das Gebiet des Gesetzes so knapp als möglich auf Dasjenige zu beschränken, was wirklich aktuell die Staatsordnung gefährdet, und zweitens, eine thunlichst scharfe und für die Handhabung durch Gerichte brauchbare Fassung zu gewinnen. In ersterer Hinsicht ist zu berücksichtigen, daß, so sehr theoretisch zugegeben werden muß, daß eine die soziale Eintracht gefährdende Betonung

---

[406]) Auch Gneist: „Das Sozialistengesetz" S. 7 f. findet das karakteristische Merkmal für die sozialdemokratischen Bestrebungen in der Kultivirung des „Neides gegen die Besitzenden".

[407]) Bamberger sagt ganz richtig (Reichstagssitzung vom 16. September 1878. Dr.S. S. 57): „Das Karakteristische bei dem Versuche, die Gesellschaft auf eine andere Unterlage der Produktion der Güter und der Verzehrung, der Vertheilung derselben, umzumodeln, liegt nicht in den Gewaltmaßregeln, sondern in der Verbreitung von Haß und Feindschaft eines Theiles der Bevölkerung gegen andere auf Grund verschiedener Bedingungen der Lebenshaltung und Ernährung."

des Besitzgegensatzes auch auf andere Weise als durch Anreizung der Begehrlichkeit denkbar ist, die thatsächliche Erscheinung der sozialdemokratischen Agitation stets in dieser Form sich bewegt, mithin ein Anlaß fehlt, darüber hinaus zu gehen. In der zweiten Beziehung dagegen liegt auf der Hand, daß die Bezeichnung des Mittels, dessen sich die Sozialdemokratie zur Erregung des Klassenhasses bedient, immer eine schärfere Fassung ergeben muß, als die inhaltliche Karakterisirung des Letzteren, da der Gegensatz selbst stets etwas Inneres, das Mittel zu seiner Bethätigung dagegen etwas Aeußeres ist, und man den Richter thunlichst nicht auf innere Vorgänge, sondern auf äußerlich hervortretende Merkmale verweisen soll.

Neben der „Anreizung der Begehrlichkeit" ist noch das auch in dem bisherigen Gesetze enthaltene Moment der „Gefährdung der Eintracht unter den Bevölkerungsklassen" aufgenommen. Man könnte zweifelhaft sein, ob es dessen jetzt noch bedürfe, da eine Anreizung der Begehrlichkeit, welche als Mittel für die Herbeiführung einer Aenderung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht kommen soll, kaum anders, als diese Eintracht gefährdend beschaffen sein kann. Aber würde auch durch Weglassung jenes Zusatzes die Tragweite des Gesetzes kaum verändert werden, so rechtfertigt sich doch dessen Aufnahme durch die Rücksicht, daß er einen ohnehin logisch nöthigen Zwischengedanken auch sprachlich zum Ausdruck bringt. Dagegen ist neben der Gefährdung der „Eintracht" nicht, wie im jetzigen Gesetze, derjenigen des „öffentlichen Friedens" noch besonders Erwähnung geschehen. Eintracht ist der höhere Begriff, der den Frieden mit umfaßt; ist der Friede gestört, so ist auch keine Eintracht mehr vorhanden, nicht umgekehrt. Es war deshalb völlig gerechtfertigt, daß bei der Berathung des Gesetzes die Freunde eines umfassenderen Schutzes die Aufnahme des Zusatzes „insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen" mit Nachdruck verlangten, während derselben von den Anhängern eines eingeschränkteren Vorgehens widersprochen wurde. Aus diesem Grunde ist aber die Anknüpfung „insbesondere" durchaus unlogisch, da dieselbe sprachlich lediglich die Bedeutung hat, etwas, was mit einem früheren Ausdrucke an sich bereits umfaßt wird, der Sicherung des Verständnisses halber noch ausdrücklich hervorzuheben. [408]) Zur Vermeidung dieses Fehlers ist es ge-

---

[408]) In dem ursprünglichen Antrage Lasker, auf welchem die Fassung beruht, war statt „insbesondere" gesagt „oder". Man fürchtete in der Kommission das Mißverständniß, als ob „Eintracht der Bevölkerungsklassen" und „öffentlicher Friede" selbstständige, von einander unabhängige Begriffe seien, während die Gefährdung der Eintracht nur als ein Fall der Gefährdung des Friedens anzusehen sei. Es muß aber behauptet werden, daß das Wort „oder" dem logischen Verhältnisse beider Begriffe besser entsprochen hätte, als „insbesondere".

rathen, sich lediglich auf die „Eintracht“ als den weiteren Begriff zu beschränken. —

Das letzte Gebiet, auf welchem die sozialdemokratischen Bestrebungen eine besondere Abwehr des Staates herausfordern, ist das sittliche im weitesten Sinne, das ethisch-religiöse, dasjenige der immateriellen Güter, der ideellen Werthe des Lebens. Kein Staat kann ohne diese Güter bestehen, sie sind die „Imponderabilien“, deren Einfluß nirgends mit Ziffer und Maß nachzuweisen ist und deshalb solchen Leuten entgeht, welche nur „exakte“ Faktoren ihrer Rechnung kennen, die aber dessenungeachtet der letzte Urquell alles höheren Geschehens in dem großen staatlichen und gesellschaftlichen Organismus so lange sein werden, als die letzten Triebfedern dieses Organismus in derjenigen spezifischen Eigenart liegen, welche den Menschen vom Thiere scheidet, in einer Eigenart, welche von der Beschränktheit einer materialistischen Weltanschauung übersehen und wegdisputirt, aber niemals vernichtet werden kann. Gerade unsere Zeit, welcher nicht mit Unrecht der Vorwurf gemacht wird, daß sie in dem Hasten und Jagen nach materiellen Gütern und in der einseitigen Bevorzugung derjenigen geistigen Thätigkeiten, welche sich der Verfolgung dieses Zieles dienstbar erweisen, die Schätzung der ideellen Werthe verloren habe, hat eine Bewegung gesehen, welche man bedauern mag, weil sie die religiöse Begeisterung in den Dienst politischer Zwecke stellte und die Maske der Glaubensverfolgung benutzte, um das katholische Deutschland zum Sturm gegen das verhaßte protestantische Kaiserreich zu hetzen, welche aber andererseits den vollgültigen Beweis erbracht hat, daß die Gemüthstiefe und Begeisterungsfähigkeit für religiöse Ideen, welche ebenso die Reformation wie den dreißigjährigen Krieg möglich machte, in Deutschland nicht aufgehört hat, eine elementare Macht zu sein, mag nun ihr Strom ruhig im geordneten Bette dahinfließen und Schiffe mit den edelsten Schätzen des Volkslebens auf seinem Rücken tragen, oder, durch frevelnde Hände aus seiner Bahn gelenkt, in wilder Schlammfluth die Gefilde verwüsten, in seinem Wirbel den häßlichsten Schmutz von unten nach oben reißend und die blühenden Felder des Friedens unter dem Unrath des Haders und Hasses begrabend.

Aber nicht nur die Religion ist eine solche Macht, auch die Vaterlandsliebe hat bereits ihre Fähigkeit bewiesen, wie ein reinigender Sturmwind die pestschwangere Fieberluft zu zerstreuen und durch Zerreißung des den Abgrund verhüllenden Nebelschleiers dem verirrten Wanderer die Rückkehr auf den rechten Weg zu erleichtern, als das gewaltige Ereigniß des deutsch-französischen Krieges die Fäden der sozialdemokratischen Organisation wie Spinnweben zerriß und die Partei aus der parlamentarischen Vertretung fast ausmerzte.

Diese idealen Mächte sind das größte Hinderniß auf dem Wege einer Bewegung, die, wie die sozialdemokratische, trotz aller

werthvollen, aber unausgebildeten Keime, welche lediglich deshalb in ihr sich finden, weil sie es verstanden hat, den großen sozialen Gedanken vor ihren Wagen zu spannen, dennoch in ihrem tiefsten Grunde kulturfeindlich ist und in ihrer agitatorischen Thätigkeit ganz überwiegend die Rohheit und die niedrigsten Instinkte der Masse als Stützpunkte wählt. Es ist deshalb begreiflich genug, daß ihnen in erster Linie der Haß gilt, und daß das oberste Ziel aller sozialdemokratischen Bestrebungen darauf gerichtet ist, diese idealen Wurzeln in der Seele des Arbeiters auszutilgen.

Aber gerade weil hier die stärkste Festung des Staates liegt, kann er sie nicht unbesetzt lassen. Und nicht allein das. Nicht die Bedeutung als Festung, als Schutz anderer Interessen kommt in erster Linie in Betracht, sondern die Festung selbst ist die edelste Perle im ganzen Schatze des Staates, wäre sie abhanden gekommen, so hätte alle staatliche Gemeinschaft ihren Werth verloren, der Staat wäre nur noch eine Schale ohne Inhalt, die von heute auf morgen zertrümmert werden würde.

Bedürfen denn nun jene idealen Mächte des staatlichen Schutzes? sind sie, von denen allein der Staat Licht und Wärme, ja die Bedingungen des Daseins erhält, sind sie selbst zur Sicherung ihrer Herrschaft auf die Hälfte des Staates angewiesen? Gewiß bedürfen jene Mächte für sich selbst keines Schutzes, sie werden bestehen und ihre unzerstörbare Macht erweisen, so oft der Mensch, der Einzelne wie ganze Völker, nach einer Periode des Niederganges und Verfalles anfängt, sich wieder auf sich selbst zu besinnen. Aber eben solche Niedergänge im Volksleben sind möglich, sie sind eine nothwendige Folge der menschlichen Schwäche, und ihnen vorzubeugen mit allen Mitteln, welche die Staatsgewalt bietet, das ist die Pflicht, welche die verantwortlichen Leiter des Staates der ihrer Leitung anvertrauten Gemeinschaft schulden.

Die vorstehenden allgemeinen Betrachtungen ergeben, wie die Nothwendigkeit des staatlichen Eingreifens, so zugleich dessen Grenzen. Der staatliche Schutz jener Güter reicht nur soweit, als der Staat an ihrem Bestande interessirt ist, nur so weit, als sie „die Grundlagen des Staates“ bilden. Die hierdurch ausgeschlossene Seite ist sowohl die des privaten Gefühlskreises, als auch die speziell kirchliche; für Beide bewendet es bei den allgemeinen, insbesondere strafrechtlichen, Bestimmungen.

Was die allgemeinste Beziehung dieses ganzen Gebietes der idealen Güter anlangt, so fehlt es dafür an einem zweifelsfreien Ausdrucke. Am geeignetsten dürfte sich immerhin das Wort „sittlich“ erweisen, wenn man darüber keinen Zweifel läßt, daß dasselbe hier in seinem weitesten, insbesondere das Gebiet der Religion mit umfassenden, Sinne verstanden ist. Die „sittlichen Grundlagen des Staates“ bezeichnen deshalb dasjenige Gebiet des staatlichen Lebens, welches durch die vorstehend entwickelten sittlich-religiösen Gesichtspunkte beherrscht wird, und es handelt sich nunmehr darum, die

Grenzlinien näher zu bestimmen, deren Ueberschreiten hier das Eingreifen des Staates verlangt.

Der Entwurf benennt als Gegenstand des Schutzes zunächst die Religion. Man braucht diesen Ausdruck im objektiven und im subjektiven Sinn; man sagt: „Die christliche Religion" als Zusammenfassung ihrer Einzelheiten, und man sagt: „ein Mensch hat Religion" zur Bezeichnung seines Wesens. Es ist klar, daß in dem hier gebrauchten Zusammenhange „Religion" nur die erstere Bedeutung haben kann.

Aber auch nach dieser Begrenzung bedarf der Begriff noch der äußeren Bestimmung, und diese ist in dem Erfordernisse eines „Angriffes" gegeben. Es handelt sich um den Gegensatz des Ganzen zu seinen Theilen. Nicht die einzelnen Gegenstände der religiösen Verehrung, nicht die Glaubenssätze oder gar die kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche sind die Religion, Angriffe auf sie unterfallen der Strafbestimmung des §. 166 des Strafgesetzbuches, aber sie begründen für sich allein nicht den Thatbestand dieses Gesetzes; selbst eine Gotteslästerung, so sehr der Gottesbegriff den nothwendigen Bestandtheil jeder Religion bildet, ist nicht stets und unter allen Umständen ein „Angriff auf die Religion". Um von einem solchen sprechen zu können, muß die Religion als solche, als Ganzes, den Angriffsgegenstand bilden, muß es darauf abgesehen sein, die Religion als spezifische Form menschlichen Fühlens und Denkens zu zerstören, das durch die Religion gebildete höhere geistige Band der menschlichen Gesellschaft zu zerschneiden. Daß es sich dabei keineswegs um Religion im Sinne eines allgemeinen Substrates aller irgendwo sich findenden religiösen Vorstellungen handelt, sondern nur um denjenigen Inbegriff der Letzteren, wie sie sich in den Formen einer konkreten Religion in geschichtlicher Entwickelung niedergeschlagen haben, bedarf wohl kaum einer besonderen Bemerkung.

Liegt übrigens ein Angriff auf die Religion als solcher bei einer Reihe fortlaufender Einzeläußerungen, wie sie insbesondere eine Zeitschrift oder auch selbst eine einmalige Druckschrift darstellt, in jeder einzelnen nicht vor, so ist darum selbstverständlich noch nicht ausgeschlossen, jenes Erforderniß in der Gesammtheit derselben zum Ausdruck gebracht zu finden.

Auf die Religion im objektiven Sinne darf sich der staatliche Schutz nicht beschränken; dieselben Gründe, welche oben[409]) zur Anerkennung einer Lücke in dem §. 166 des Strafgesetzbuches geführt haben, zwingen auch hier dazu, der „Religion" die „religiösen Ueberzeugungen" zur Seite zu stellen. Der Staat als Institut beruht auf den Grundlagen der Sittlichkeit und Religion; der Staat als Zusammenfassung der einzelnen Staatsangehörigen kann nicht bestehen, wenn in der Seele der Letzteren die sittlich-religiösen

[409]) S. 203.

Ueberzeugungen zerstört sind. Die Grenze gegen das Gebiet des rein privaten Gefühls ist durch die Bezugnahme auf die „Grundlagen des Staates" ausreichend gezogen.

Von Aufnahme der in §. 166 des Strafgesetzbuches ferner erwähnten Kirchen- und Religionsgesellschaften, ihren Einrichtungen und Gebräuchen war abzusehen, da dieselben nicht in das staatliche, sondern in das kirchliche Gebiet fallen, auch Angriffe dieser Art nicht eine Spezialität der Sozialdemokratie sind, und zu ihrer Abwehr der strafrechtliche Schutz ausreicht.

Aus denselben Gründen erscheint nicht erforderlich, der Religion die Moral zur Seite zu stellen, da sich nicht behaupten läßt, daß die Sozialdemokratie sich gegen die im Leben beobachteten Moralgrundsätze wende. Freilich leidet niemals ein Glied allein, und so kann bei einer so cynisch-materialistischen Anschauungsweise, einer so prinzipiellen Auflehnung gegen jede idealere Auffassung des Lebensinhaltes, wie sie den Grundzug der sozialdemokratischen Weltauffassung bildet, das sittliche Handeln nur noch die Bedeutung einer durch die lange Uebung begründeten Angewohnheit beanspruchen, bei welcher außerdem bis zu einem gewissen Grade die Rücksichten der Klugheit unterstützend in Betracht kommen. Aber leider begründet auch dies keine sozialdemokratische Spezialität. Auch unser landläufiger Materialismus, der alle Lebenskreise durchseucht hat, die höheren wie die niederen, steht genau auf demselben Standpunkte, auch er kann theoretisch nur noch eine Moral der Klugheit anerkennen; sind trotzdem die große Mehrzahl seiner Vertreter in den höheren Klassen weit davon entfernt, sich über diese Nothwendigkeit Rechenschaft zu geben, oder gar aus derselben die gewiesenen Schlußfolgerungen für ihre praktische Moral zu ziehen, so liegt dies einerseits an dem, man möchte sagen glücklicherweise, bei den meisten Menschen vorhandenen Mangel der Fähigkeit zum folgerichtigen Denken, und andererseits daran, daß die Sitte diejenige Aufgabe übernommen hat, welche die Sittlichkeit nicht mehr zu lösen vermag: die praktischen Anforderungen der Moral sind in der langen Zeit, in welcher dieselbe auch theoretisch unangetastet dastand, Grundlagen unserer Sitte geworden und stehen nunmehr unter deren Schutze, sodaß Jeder, der gegen sie verstößt, damit aus dem Kreise der gesitteten Menschen ausscheidet. Ob freilich in diesem Verhältniß, nachdem seine Unterlage in Wegfall gekommen, nicht auch im Laufe der Zeit wieder eine Rückbildung eintreten könne, das ist eine Frage, die sich die Herren Materialisten als Probe auf die Stichhaltigkeit ihrer Weltanschauung vorlegen und recht gewissenhaft beantworten mögen.

Dagegen mußte der Religion die Vaterlandsliebe zur Seite gestellt werden. In den einschlägigen Verhandlungen ist wiederholt darauf hingewiesen, daß gerade in der Richtung gegen diese ein karakteristisches Merkmal der sozialdemokratischen Bewe-

gung liege,[410]) und daß von dieser Seite dem Staate eine erhebliche Gefahr um so mehr drohe, als die sozialdemokratische Agitation in neuerer Zeit gerade in das Heer einzudringen bestrebt sei und die Kasernen zum Felde ihrer Thätigkeit zu machen suche. Es liegt auf der Hand, daß kein Staat gegen den Willen der Mehrzahl seiner Angehörigen bestehen kann, die Liebe aller Staatsbürger zu ihrem Vaterlande und die aus derselben erwachsende Opferwilligkeit zur Tragung der schweren Lasten im Frieden wie im Kriege, das ist die unterste Grundlage jedes staatlichen Gemeinwesens, das ist der unerschöpfliche Quell seiner Kraft; wird er von frevelnder Hand erschüttert, so siecht diese Kraft dahin und der Staat wird die Beute des ersten feindlichen Ansturmes oder der inneren Zersetzung.

Daß die Vaterlandsliebe des einzelnen Menschen gesteigert wie gemindert werden könne durch die auf ihn einwirkenden äußeren Einflüsse, steht außer Zweifel, insbesondere die Erziehung trägt dafür die Verantwortung, und die Erziehung nicht bloß in dem engeren Sinne der Leitung des unerwachsenen Menschen, sondern auch in der Bedeutung der unausgesetzten Einwirkung auf den erwachsenen Staatsbürger, wie sie insbesondere durch öffentliche Versammlungen und durch die Presse geübt wird. Gerade die Presse ist eine erzieherische Macht ersten Ranges, und macht sich immerhin der Unterschied, daß es sich um erwachsene Menschen handelt, dahin geltend, daß der Staat auf ein Ueberwachungsrecht in demselben Umfange, wie bei Kindern, verzichtet, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn einmal der Staat durch eine ohne Vorbild dastehende große staatsfeindliche Bewegung zu außerordentlichen gegen diese allein gerichteten Maßregeln sich gezwungen sieht, er dann auch das Kleinod der Vaterlandsliebe unter diesen Schutz zu stellen hat.

Endlich sind in den Entwurf „die Institute der Ehe und der Familie“ aufgenommen, entsprechend dem Vorgange sowohl der Regierungsvorlage zu §. 130 der Strafgesetznovelle von 1876

---

410) Schon die Motive zum Sozialistengesetz (vgl. oben S. 147) heben das „spezifisch antinationale Gepräge“ der Sozialdemokratie hervor, und daß durch dieselbe die Gemüther der heimischen Sitte und dem Vaterlande entfremdet würden. Ebenso war in der Begründung zu der früheren Vorlage (vgl. oben S. 142) die Vaterlandsliebe als eins der durch die Sozialdemokratie bedrohten Güter bezeichnet. Auch das französische Gesetz vom 14. März 1872 (vgl. Anlage IX.) hebt die Feindschaft gegen das Vaterland hervor. — Auch der unterm 29. Mai 1873 von Preußen im Bundesrathe eingebrachte Entwurf zum Preßgesetze erwähnte die Vaterlandsliebe im Zusammenhange mit den übrigen Gegenständen des Schutzes, indem er für den §. 20 des Entwurfes folgende Fassung vorschlug: „Wer in einer Druckschrift die Familie, das Eigenthum, die allgemeine Wehrpflicht oder sonstige Grundlagen der staatlichen Ordnung in einer die Sittlichkeit, den Rechtssinn oder die Vaterlandsliebe untergrabenden Weise angreift u. s. w.“

als des oben mitgetheilten Hänelschen Antrages. Es muß freilich den bei Gelegenheit der damaligen Verhandlungen gegen diese Vorschläge sozialistischerseits erhobenen Angriffen so viel zugegeben werden, daß Angriffe auf diese Institute, insbesondere die Verherrlichung der „freien Liebe“, selbst vor Erlaß des Sozialistengesetzes immerhin vereinzelt geblieben sind, auch wird der beste Schutz zur Zeit noch darin liegen, daß bei den, Gott sei Dank, unter unseren Arbeiterkreisen noch ganz überwiegend herrschenden Anschauungen derartige Angriffe der Sozialdemokratie selbst in hohem Maße verhängnißvoll werden könnten. Allein dies ist nur eine Erwägung der Klugheit, in den Grundanschauungen der Bewegung liegt nichts, was die Ausdehnung des Umsturzes auch auf dieses Gebiet widerspruchsvoll erscheinen ließe, und es ist rathsam, die Durchseuchung unseres Volkslebens nicht erst soweit vorschreiten zu lassen, bis schließlich auch derartige Bestrebungen allgemeinen Beifall finden würden.

Dagegen war das „Eigenthum“ aus der Liste der zu schützenden Institute auszuschließen. Angriffe auf das Eigenthum als solches, also ganz allgemein, ohne Unterscheidung der bestimmten Formen desselben, sind, wie bei den Verhandlungen über die Strafgesetznovelle mit Recht hervorgehoben wurde,[411] kaum denkbar, mindestens aber nicht Inhalt der sozialdemokratischen Bestrebungen. Die Letzteren richten sich lediglich, und auch das nur bei den allerdings die weitaus zahlreichste Klasse bildenden Gütern, welche der Produktion dienen, auf Ersetzung des privaten durch das kollektive Eigenthum. Es war deshalb eine Verbesserung, wenn in Abweichung von dem Entwurfe zu §. 130 der Strafgesetznovelle, welche nur von „Eigenthum“ sprach, Hänel die „Ordnung des Privateigenthums“ erwähnte[412] und wenn Reichensperger das „Bestreiten der Rechtmäßigkeit des Sondereigenthums überhaupt oder hinsichtlich der der Produktion dienenden Vermögensbestandtheile oder des Erbrechts“ unter Strafe stellte.[413] Allein es ist überhaupt unrichtig, das Eigenthum mit der Religion, der Familie und der Ehe zusammen zu stellen. Jenes ist eine wirtschaftliche, diese sind sittliche Kategorien; Beide verlangen, wie oben nachgewiesen, eine ganz verschiedene Behandlung.

So weit das Verzeichniß der gegen Angriffe zu schützenden Gegenstände. War bei deren Bestimmung thunlichst nach objektiven Merkmalen zu verfahren, so läßt bei Karakterisirung derjenigen Eigenart, welche in diesen Angriffen zum Ausdruck kommen muß, um die Anwendung des Gesetzes zu begründen, die Bezugnahme auf das subjektive Gefühl sich nicht vermeiden. Es wurde schon oben, (S. 318) darauf hingewiesen, daß die genannten Institute als solche keines Schutzes bedürfen, sondern nur die Staatsangehörigen, für welche dieselben geschaffen sind; es muß deshalb aber auch das

[411] Vgl. oben S. 199. [412] Vgl. oben S. 157. [413] Vgl. oben S. 173.

Moment, nach welchem sich der Schutz bestimmt, aus der Rückwirkung entnommen werden, welche der Angriff in der Seele der Staatsangehörigen hervorbringt.

Es wird nun kaum möglich sein, diesen Gefühlseindruck mit einem einzigen Worte wiederzugeben, wie es in §. 166 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie ihrer Einrichtungen und Gebräuche geschehen ist, wenn man eine „Beschimpfung" erfordert. Bei der Gotteslästerung hat man daneben eine „Aergernißerreegung" verlangt. Es wird sich nicht vermeiden lassen, beide Ausdrücke elektiv neben einander zu stellen und denselben außerdem noch die allgemeine „Verletzung des Gefühls" hinzuzufügen. „Beschimpfung" ist offenbar zu eng, und ob ein Aergerniß erregt ist, hängt wesentlich von dem Publikum ab, vor welchem die Aeußerung gefallen ist, wie denn bekanntlich bei denjenigen Vergehen, bei welchen das Strafgesetzbuch die Erregung eines Aergernisses in den Thatbestand aufgenommen hat, in der gerichtlichen Praxis gerade die Feststellung dieses Momentes zu den größesten Schwierigkeiten und zur Freisprechung in Fällen geführt hat, in welchen die Bestrafung durch unser Rechtsgefühl unzweifelhaft verlangt wurde. Wollte man dagegen das Erforderniß, daß thatsächlich ein Aergerniß erregt sei, fallen lassen und, wie es in §. 56 Ziffer 10 der Gewerbeordnung oder in §. 184 Absatz 2 des Strafgesetzbuches nach der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888 geschehen ist, als genügend gelten lassen, daß der Angriff geeignet ist, Aergerniß zu erregen, so würde diese Fassung kaum schärfer und dabei doch weniger umfassend sein, als wenn man unmittelbar die „Verletzung des Gefühls" aufnimmt.[414]) —

Nach den vorstehend ausführlich erörterten Gesichtspunkten ist die Fassung in §. 1 des Entwurfes aufgestellt. Dieselbe folgt dem in der Logik für Definitionen ausgebildeten Verfahren, einen Begriff dadurch zu bestimmen, daß man den nächst höheren Oberbegriff (genus proximum) zu Grunde legt und durch Beifügung

[414]) Wenn oben (S. 318) gesagt ist, daß der Schutz des privaten Gefühls nicht in den Kreis dieses Gesetzes falle, und deßungeachtet die Verletzung des Gefühls in die Definition aufgenommen ist, so wird hoffentlich von Denjenigen, welche der Entwickelung gefolgt sind, hierin kein Widerspruch gefunden werden. Als Schutzobjekt ist das private Gefühl ausgeschlossen, eine Aeußerung in einer Versammlung, ein Preßerzeugniß u. s. w. muß, um überhaupt dem Gesetze zu unterfallen, die „sittlichen Grundlagen des Staates" angreifen. Erst in dem hierdurch geschaffenen Rahmen kommt das Gefühl — und auch hier nicht das des Einzelnen, sondern das des normalen Menschen — insofern in Betracht, als ein Angriff gegen jene staatlichen Grundlagen, oder genauer gegen gewisse im Gesetze bezeichnete Institute, in welchen dieselben zu finden sind, u. A. dann zum Eingreifen Anlaß giebt, wenn die Aeußerung das Gefühl verletzt. In gewissem Sinne könnte man deshalb sagen, daß beide Voraussetzungen erfüllt sein müssen, indem beide Bestimmungsmomente kumulirt sind.

eines einschränkenden Zusatzes (differentia specifica) diejenigen Bestandtheile ausscheidet, um welche der Oberbegriff weiter ist, als der zu definirende.

Bei Ziffer 1 ist der Oberbegriff der „Umsturz der Staatsordnung", die Einschränkung liegt in dem Zusatze „gewaltsam"; ob dieses Moment bereits in dem Worte „Umsturz" enthalten ist, und in wie weit man in diesem Falle eine Aenderung eintreten lassen könnte, ist oben (S. 308) erörtert. Wenn daneben das in §. 1 Absatz 2 und §. 11 des bisherigen Gesetzes hervorgehobene Erforderniß der „Gefährdung des öffentlichen Friedens, insbesondere der Eintracht der Bevölkerungsklassen" nicht aufgenommen ist, so beruht dies, abgesehen von den gegen die Nebeneinanderstellung des Friedens und der Eintracht oben (S. 316) hervorgehobenen Bedenken, auf dem Gesichtspunkte, daß Bestrebungen, welche auf die Anwendung von Gewalt abzielen, unter allen Umständen die Eintracht gefährden und jedenfalls ganz unabhängig hiervon zu verbieten sind, daß vielmehr jenes Moment nicht hier, sondern nur bei den unter Ziffer 2 behandelten wirtschaftlichen Bestrebungen in Betracht zu ziehen ist.

Unter Ziffer 2 und 3 sind die Oberbegriffe einerseits die „Herbeiführung einer Aenderung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse" und andererseits die „Untergrabung der sittlichen Grundlagen des Staates", dagegen sind die zur Gewinnung der spezifischen Merkmale beigefügten Zusätze umfangreicher und mannigfaltiger. Auf wirtschaftlichem Gebiete greift zunächst eine Gabelung Platz, indem alternativ entweder die „Gewaltsamkeit" oder eine „Anreizung der Begehrlichkeit" erfordert wird. Soll Letztere genügen, so muß sie zugleich so beschaffen sein, daß sie „die Eintracht der verschiedenen Bevölkerungsklassen gefährdet". Ebenso ist hinsichtlich der „sittlichen Grundlagen des Staates" zunächst eine Beschränkung auf einzelne dieser Grundlagen, nämlich: die Religion und die religiösen Ueberzeugungen, die Vaterlandsliebe, die Familie und die Ehe, gegeben, wobei zugleich, wie oben (S. 318) hervorgehoben, auch umgekehrt wieder diese Begriffe ihrerseits dadurch eine nähere Bestimmung erhalten, daß sie nur in ihrer Bedeutung für den Staat in Betracht kommen. Außerdem ist aber nicht allein, wie gleichfalls bereits (S. 319) bemerkt, durch den Ausdruck „Angriff" ein Bestimmungsmoment gegeben, sondern es wird auch ferner noch für solche Angriffe das Erforderniß aufgestellt, daß sie entweder „beschimpfend" sind, oder „Aergerniß erregen", oder „das Gefühl verletzen".

Vergleichen wir die hier vorgeschlagene mit der Fassung des jetzigen Gesetzes, so ergiebt sich die wesentliche Verschiedenheit in der schärferen und mehr der Eigenart der sozialdemokratischen Bewegung sich anpassenden Kennzeichnung der Grenzlinie, bis zu welcher ein staatliches Eingreifen durch Spezialgesetz stattzufinden hat. Es schien zweckmäßig, diese Begriffsbestimmung dem ganzen

Gesetze als Abgrenzung seines Wirkungskreises vorauszuschicken, nicht allein, um der steten Wiederholung bei den Einzelbestimmungen überhoben zu sein, sondern insbesondere auch, um dem Gedanken, daß die sozialdemokratischen Bestrebungen, insoweit sie nicht unter diese Definition fallen, durch das Gesetz in keiner Weise betroffen werden, in voller Schärfe auch äußerlich hervortreten zu lassen.

Im Uebrigen entspricht die Ziffer 1 des jetzigen §. 1 der bisherigen Fassung „Umsturz der bestehenden Staatsordnung", während in Ziffer 2 die Gesellschaftsordnung ihren Schutz gefunden hat. Die unter Ziffer 3 bezeichneten Institute entbehrten bisher überhaupt eines ausdrücklichen Schutzes und konnten an demselben nur insoweit betheiligt werden, als man sie unter den allgemeinen Begriff „Staats- oder Gesellschaftsordnung" glaubte stellen zu dürfen. Dies ist bei der praktischen Handhabung ohne weitere Unterscheidung ganz allgemein geschehen, beruhte aber auf einer Ausdehnung jener Begriffe, welche man nicht in vollem Umfange als berechtigt anerkennen kann. —

Bestand bei der bisherigen Untersuchung, deren Ergebniß in der Fassung der Ziffern 1—3 in §. 1 des aufgestellten Entwurfes niedergelegt ist, die Aufgabe darin, innerhalb der sozialdemokratischen Bewegung, sagen wir kurz, das Berechtigte vom Unberechtigten zu sondern, so findet sich in den Eingangsworten des gedachten Paragraphen die Scheidung gegen andere Bestrebungen, auf welcher eben der Karakter des Spezialgesetzes beruht. Der Entwurf schließt sich dabei zwar an das bisherige Gesetz an, weicht von demselben jedoch in einer doppelten Richtung ab, indem er

einerseits in der Bezeichnung der verbotenen Bestrebungen das Wort „sozialistisch" beseitigt, und

andererseits die anarchistischen Bestrebungen ausdrücklich aufnimmt.

Ob das Wort „sozialistisch" in das jetzige Gesetz aufgenommen werden solle, darüber ist bereits bei dessen Berathung gestritten. Der Abg. Bamberger[415]) trat lebhaft für den Ausdruck ein, indem er unter Bezugnahme auf diejenige Richtung der Politik,

---

[415]) Reichstagssitzung vom 16. September 1878 (Dr.S. S. 54 f.). Dieselbe Auffassung bildet den leitenden Grundgedanken der Schriften desselben Politikers: „Die sozialistische Gefahr" und „Deutschland und der Sozialismus". Auch hier besteht der Kern der Ausführung in dem Gedanken: Sobald der Staat überhaupt in wirtschaftliche Verhältnisse eingreift, erweckt er Hoffnungen, die er, da sie weit über das Ziel hinausschießen, niemals befriedigen kann; er erregt deshalb Enttäuschung und steigert die Unzufriedenheit, anstatt sie zu vermindern. Gewiß steckt in dieser Auffassung ein berechtigter Gesichtspunkt, allein die folgerichtige Entwickelung desselben würde dahin führen, überall da, wo man Vollkommenes nicht bieten kann, auch von der möglichen Besserung abzusehen.

welche man jetzt allgemein unter dem Namen „Sozialpolitik“ zu umfassen pflegt, bemerkte: „Wer hier glaubt, daß es möglich sei, durch abstrakte, vorgefaßte, noch so sinnreiche, ingeniöse Pläne etwas wie ein Gefüge, das anders gestaltet wäre, für die Produktion, Distribution und Konsumtion der Güter herbeizuführen nur durch die Gesetzgebung, nicht durch die spontane Thätigkeit der Welt, der ist meiner Ansicht nach gerade auf der schiefen Ebene, die vom Sozialismus zur Sozialdemokratie führen muß“. Dem trat jedoch ebenso entschieden der Abg. Frhr. v. Hertling entgegen,[416]) der gerade mit Rücksicht auf die Deutung, welche der Abg. Bamberger dem Worte „sozialistisch“ gegeben hatte, dringend dessen Streichung verlangte. Der Abg. Bamberger ist eine einsame Säule aus der längst entschwundenen Blüthezeit der Freiwirtschaftsschule, jener bequemen Zeitepoche, in welcher man aus der richtigen Erkenntniß, nicht Alles schaffen zu können, die Lebensweisheit ableitete, nun lieber Alles unserem Herrgott zu überlassen, und kein Bedenken trug, die unmittelbar empfundene eigene Impotenz als eine durch ein ungünstiges Geschick nun einmal über die Menschheit als solche verhängte Schwäche zu betrachten. Der Abg. Bamberger vertritt diese Anschauung mit der vollen Hingabe der Begeisterung für eine große Idee, und seitdem die vorwärts eilende Zeit erbarmungslos über die ehrwürdigen Doktrinen der Vorzeit hinwegschreitet, tragen seine Reden meist die elegische Stimmung der scheidenden Abendsonne. Aber in unserem Falle war es doch wohl etwas „Bosheitspolitik“, wenn Herr Bamberger die Miene auffetzte, ernsthaft zu glauben, daß das Sozialistengesetz gegen eine solche gerade damals von dem Reichskanzler ins Auge gefaßte Sozialpolitik gerichtet sei. Die Befürchtungen des Freiherrn v. Hertling waren deshalb durchaus gegenstandslos, aber der Grund für dieses ganze Mißverständniß liegt in der völlig unpassenden Verwendung des Wortes „sozialistisch“. Unter „Sozialismus“ im eigentlichen wahren Sinne, d. h. abgesehen von der üblich gewordenen und in Ermangelung eines anderen Ausdrucks leider nicht zu vermeidenden Verwendung zur Bezeichnung seiner ins Extrem getriebenen phantastischen Verzerrung, versteht man, im Gegensatz zum „Individualismus“, diejenige Grundanschauung, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete, welche die Erreichung der praktischen Lebenszwecke nicht durch die isolirte Einzelkraft oder auch durch Vereinigungen, zu welchen der Beitritt Jedem völlig frei steht, sondern dadurch anstrebt, daß der Staat entweder unmittelbar gewisse Aufgaben übernimmt, welche theoretisch eben so gut ohne sein Eingreifen gelöst werden können, nach dem jeweiligen Entwickelungsstande des Volkes aber praktisch nicht ohne dasselbe gelöst werden, oder daß er wenigstens diese Lösung dadurch befördert, daß er die natürliche Interessengemeinschaft zu einer rechtlichen erhebt und dadurch die Möglichkeit schafft,

[416]) Reichstagssitzung vom 12. Oktober 1878 (Dr.S. S. 227).

das gemeinsame Beste durch Mehrheitsbeschluß auch gegen den Willen der Widerstrebenden zu verwirklichen.[416a]) In den Motiven zum Sozialistengesetz[417]) wird als Grund für die Aufnahme des Wortes „sozialistisch" angegeben, daß die deutsche Sozialdemokratie sich neuerdings die Bezeichnung „Sozialistische Arbeiterpartei" beigelegt habe. Allein wenn hier in einseitiger Weise eine einzelne Richtung der Parteithätigkeit ohne Rücksicht auf die übrigen zum Ausgangspunkte für die Parteibenennung genommen wird, und noch dazu eine Richtung, in welcher sich die Anschauungen über die Aufgabe des Staates zwischen jener Partei und der modernen Staatsauffassung in gewissem Sinne nur dem Grade nach, nur in soweit unterscheiden, daß Jene dem Staate Alles übertragen und das eigene Interesse wie die freie Selbstbestimmung als wirkende Faktoren aus der Welt ausmerzen, die Sozialpolitik dagegen das Maß des staatlichen Eingreifens durch die Rücksicht auf die Erziehung zur Selbsthülfe bestimmen und nur so weit eingreifen will, als dieses Ziel der Erziehung in der jeweiligen Entwicklungsperiode noch nicht erreicht ist, so kann dieses Vorgehen bei der Auswahl der Parteibenennung um so weniger dazu Anlaß geben, für die Zukunft auf die Verwendung des Ausdruckes „sozialistisch" in dem oben entwickelten richtigen Sinne zu verzichten, als unter dem Einflusse der durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 eingeleiteten Sozialpolitik des Reiches dieser Sprachgebrauch von maßgebendster Stelle aus festgestellt ist.

Ist aus diesen Gründen das Wort „sozialistisch" in dem Entwurfe beseitigt, so sind auf der anderen Seite die anarchistischen[417a]) Bestrebungen ausdrücklich hervorgehoben, da dieselben nicht allein offiziell unter einer besonderen Firma auftreten, sondern auch wirklich theoretisch von den sozialdemokratischen wesentlich verschieden sind, was freilich nicht ausschließt, daß in den für theoretische Unterscheidungen weniger empfänglichen Volksschichten der Anarchismus lediglich als radikalere Richtung der Sozialdemokratie auf-

---

416a) Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „Sozialismus" vgl. auch das oben (S. 1:8 f.) Gesagte.

417) Dr.S. S. 5.

417a) Das sog. „Dynamitgesetz" vom 9. Juni 1884 richtet sich freilich gegen den Anarchismus, aber doch nur gegen dessen in Attentaten oder deren unmittelbarer Vorbereitung sich äußernde verbrecherische Thätigkeit, nicht aber gegen die Vertretung der anarchistischen Bestrebungen in der Presse und in Vereinen oder Versammlungen, wenigstens sind die bezüglichen Vorschriften nicht als ausreichend anzusehen. Daß man von der Aufnahme ähnlicher Vorschriften, wie der im Soz.Ges. enthaltenen, abgesehen hat, erklärt sich daraus, daß man den Anarchismus wesentlich als eine Art der Sozialdemokratie behandelte, eine Auffassung, die, so vielfach sie häufig praktisch zutrifft, doch theoretisch unbegründet ist und von einem Gesetze, welches sich die schärfste Begriffsbestimmung zum Ziele setzt, unter allen Umständen vermieden werden muß.

gefaßt und deshalb von solchen Personen vertreten wird, bei welchen der systematisch geschürte Haß gegen die bestehende Ordnung bereits zu der Höhe gestiegen ist, daß sie nicht bloß die bestehende, sondern jede Ordnung ohne Unterschied als eine unberechtigte Einschränkung der natürlichen Freiheit, zu thun und zu lassen, was man wolle, bekämpfen.[418])

Der Ausdruck „kommunistisch" ist beibehalten, da er nicht allein keine anderen Bestrebungen umfaßt, als sie Gegenstand des Gesetzes sein sollen, sondern gerade eine ganz bestimmte Richtung der Bewegung, und zwar die vor der Gothaer Vereinigung durch Marx vertretene, mit ihrer offiziellen Firma bezeichnet. —

Wir haben uns nunmehr über die Frage zu entscheiden: Ist die im Vorstehenden nach allen Richtungen erörterte, in §. 1 des Entwurfes vorliegende Fassung desjenigen Inhalts, auf welchen sich das Gesetz beziehen soll, eine ausreichend bestimmte und greifbare, um darauf ein Rechtsgesetz, insbesondere also ein gerichtliches Verfahren zu gründen?

Diese Frage wird unbedenklich bejaht werden dürfen, und zwar sowohl hinsichtlich der Abgrenzung nach außen, wie nach innen. Daß jeder Gebildete weiß, was sozialdemokratisch bedeutet, ist in den Verhandlungen bei Erlaß des Sozialistengesetzes von den verschiedensten Seiten mit völligem Recht betont und eigentlich auch von Niemandem bestritten. Es mag ja vorkommen, daß z. B. eine Zeitschrift nicht ganz offen ihre Stellung hervortreten läßt, und daß dann der Richter, in dessen Hände die Handhabung des Gesetzes gelegt ist, vor einer Schwierigkeit steht. Aber dieselbe liegt nicht darin, daß der Begriff „sozialdemokratisch", also das Gesetz, zu Zweifeln Anlaß böte, sondern darin, daß der objektive Thatbestand nicht völlig sicher ermittelt ist, ganz wie das täglich bei Anwendung der Gesetze vorkommt. Die Begriffe „sozialdemokratisch, kommunistisch, anarchistisch" sind, das muß entschieden behauptet werden, gerade in ihrer Zusammenfassung, und da es sich nicht darum handelt, sie gegen einander abzugrenzen, sondern nur zu entscheiden, ob eine bestimmte Aeußerung der Thätigkeit in

---

418) Ueber das Verhältniß des Anarchismus zur Sozialdemokratie vgl. die interessanten Bemerkungen in der oben (Anm. 379) erwähnten Brochüre von Krieter, S. 54 ff. Derselbe führt aus, daß die Anarchisten sich vorzugsweise aus denjenigen Sozialdemokraten rekrutiren, welche ausgestoßen sind, weil sie sich gegen die straffe Parteidisziplin aufgelehnt haben, daß sich aber jetzt innerhalb der Sozialdemokratie selbst eine starke Bewegung gegen die zu große Autorität der Führer und insbesondere der parlamentarischen Fraktionsmitglieder geltend mache, und sich deshalb eine wesentliche Annäherung an den Anarchismus vollziehe, welche z. B. auch darin ihren Ausdruck gefunden habe, daß dem „Berliner Volksblatt" von der „Preßkommission" untersagt sei, nicht mehr, wie früher, über Most und Genossen beleidigende Artikel zu bringen.

das gesammte, durch alle drei Ausdrücke bezeichnete Gebiet fällt, ebenso bestimmt, wie viele andere gesetzliche Kategorien z. B. Beleidigung, Zweikampf, befriedetes Besitzthum u. A., welche man dem richterlichen Spruche unterstellt, gar nicht zu gedenken so unbestimmter Fassungen, wie in den §§. 128, 129, 130 u. a. des Strafgesetzbuches.

Uebrigens darf bei der Frage, ob die vorgeschlagene Bestimmung dem Richter die erforderliche Sicherheit der Anwendung gewähre, ein Umstand nicht übersehen werden, der dem jetzigen Gesetzgeber im Gegensatz zu seinem Vorgänger im Jahre 1878 zu statten kommt, und das ist die bisherige zehnjährige Handhabung. Durch dieselbe ist gewissermaßen das Geleise ausgefahren, manche Schwierigkeiten und Zweifel sind im Laufe der Zeit beseitigt, und wenngleich keineswegs gemeint ist, daß die künftigen Richtersprüche gehalten sein sollten, sich an die seitherige Rechtsprechung der Reichskommission irgendwie anzulehnen und dieselbe als maßgebende Norm zu betrachten, schon deshalb nicht, weil, wie erwähnt, die jetzige Handhabung zu lebhaften und vielseitig vertretenen Klagen Anlaß gegeben hat, so ist doch immerhin durch die zweifellos gewissenhafte und gründliche Arbeit der bisherigen Behörden ein reiches Material beschafft, welches dem künftigen Richter den Vortheil gewährt, auf den Schultern seiner Vorgänger zu stehen.[419]) —

Wir wenden uns deshalb jetzt zu der Gestaltung des künftigen Verfahrens und der zu dessen Handhabung berufenen Behörden. Der neue Most verlangt auch neue Schläuche, der veränderten Aufgabe entspricht die Aenderung des zu ihrer Lösung berufenen Organs. War die Aufgabe der Handhabung des Gesetzes bisher eine politische, so ist sie künftig eine solche des Rechts, und der Schutz des Rechts ist Sache der Gerichte. Nach dem im VIII. Abschnitt Ausgeführten können dies jedoch nicht die ordentlichen, zur Entscheidung von Streitigkeiten des Privat- und Strafrechts berufenen, sondern nur Verwaltungsgerichte sein, welche über die Verletzung subjektiver Befugnisse des öffentlichen Rechts entscheiden.

Um von den in dieser Richtung bereits unternommenen Versuchen den Ausgang zu nehmen, bedarf es zunächst der oben (S. 163) vorbehaltenen eingehenderen Mittheilung der auf die Gestaltung der Beschwerdeinstanz bezüglichen Verhandlungen bei Berathung des jetzigen Gesetzes.

Die damals gemachten Vorschläge lassen sich nach folgenden Gesichtspunkten gruppiren:

I. Uebertragung der Entscheidung an den Reichskanzler. Für dieselbe machte man geltend, daß dadurch die Ausfüh-

---

[419]) Dieser Einfluß der bisherigen Praxis wurde auch von Hänel in der Reichstagssitzung vom 10. Mai 1884 anerkannt (Dr.S. S. 521).

rung des Gesetzes in eine dem Reichstage verantwortliche Hand gelegt und so dem Letzteren selbst eine Kontrole ermöglicht werde. Allein man erhob dagegen, abgesehen von dem Bedenken, ob eine solche Stellung gegenüber den einzelnen Landesbehörden mit der Verfassung im Einklang stehe, insbesondere den Einwand, daß die Arbeitsmasse für einen schon so stark belasteten Beamten viel zu groß sei und deshalb zu einer praktisch bedeutungslosen Scheinverantwortlichkeit führen werde.

Der bezügliche Antrag wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

II. Bildung eines Bundesrathsausschusses. Der Vorschlag der Regierungsvorlage, die Entscheidung einem Ausschusse des Bundesraths aus 7 Mitgliedern zu übertragen, welche an Instruktionen nicht gebunden sein sollten, wurde gleichfalls verworfen, da man gegen denselben geltend machte, daß ein solcher Ausschuß wegen der Unabhängigkeit seiner Mitglieder von Instruktionen dem Reichstage nicht verantwortlich sein könne, und auf der anderen Seite wegen der steten Abberufbarkeit derselben doch wieder die Garantien einer unabhängigen Behörde nicht biete.

III. Bildung einer kollegialen und selbstständigen Behörde, welche schon in ihrer Zusammensetzung den transitorischen Karakter des Gesetzes zum Ausdruck bringe. Diese Richtung wurde auf einem doppelten Wege verfolgt:

1. Von der einen Seite (v. Kardorff) wünschte man Anlehnung an ein bereits vorhandenes Reichsamt, indem man eine Kommission vorschlug, welche aus den Mitgliedern des Bundesamts für das Heimathwesen und aus 4 ferneren vom Bundesrathe zu wählenden Mitgliedern bestehen und in einer Besetzung von 5 Mitgliedern entscheiden sollte, von denen mindestens 3 richterliche Qualifikation besitzen müßten. Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem man gegen denselben neben dem Umstande, daß die Zuständigkeit des Heimathsamtes sich nicht auf ganz Deutschland erstrecke, hauptsächlich die völlige Verschiedenheit des bisherigen Geschäftskreises gegen die künftige Stellung geltend gemacht hatte.
2. Von anderer Seite (v. Goßler) wurde die Bildung einer besonderen Kommission, sei es von 7 oder von 9 Mitgliedern, beantragt, welche vom Bundesrathe, theils aus seiner Mitte, theils aus den zum höheren Richteramte befähigten Beamten gewählt werden sollten. Gegen diesen Vorschlag wurde freilich geltend gemacht, von der einen Seite, daß die Kommission durch Beimischung des richterlichen Elementes zu sehr den Karakter eines Gerichtshofes erhalte, und das Verfahren sich zu

einem gerichtlichen mit richterlichem Urtheil gestalten, dadurch aber die erforderliche Energie verlieren werde, von der anderen Seite dagegen umgekehrt, daß man sich nicht einbilden möge, hierdurch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren erzielt zu haben. Ein solches werde nicht dadurch geschaffen, daß man einer Verwaltungsbehörde Unverantwortlichkeit für ihre Entscheidungen beilege oder ihr richterliche Beisitzer einmische; das Wesen eines Verwaltungsgerichts fordere eine Normirung der zu entscheidenden Fälle nach streng rechtlichen Gesichtspunkten, es fordere ein streng formelles Prozeßverfahren, in welchem die Rechte der Parteien zur vollen Geltung gebracht seien, und es fordere endlich eine Ordnung, in welcher die allseitige Erhebung des Thatbestandes gewährleistet sei.

Ungeachtet dieser Einwendungen wurde der bezügliche Antrag, welcher im Wesentlichen dem jetzigen §. 26 entspricht, mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

IV. Die Uebertragung der Entscheidung auf die Verwaltungsgerichte wurde durch folgenden Antrag Lasker vorgeschlagen:

Gegen das Verbot steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde an das oberste Landesverwaltungsgericht zu. In den Bundesstaaten, welche kein oberstes Verwaltungsgericht besitzen, geht die Beschwerde an das Reichsoberhandelsgericht.

Von anderer Seite wollte man an Stelle des zweiten Satzes hinzufügen:

— und sofern ein solches nicht besteht, an einen von der Landesregierung zu bezeichnenden oberen Gerichtshof oder ein oberstes Landesverwaltungsgericht eines anderen Staates.

Für diese Einrichtung wurde geltend gemacht, daß die erforderliche rechtliche Kontrole nur durch Verwaltungsgerichte zu erzielen sei, welche nach ihrer Zusammensetzung vorzugsweise geeignet seien, in Angelegenheiten dieser Art neben der Strenge der juristischen Auffassung die nöthige Rücksicht auf das Interesse der Verwaltung eintreten zu lassen, auch die gewünschte Beweglichkeit der Behörde und für das Verfahren eine genügende Schnelligkeit gewährleiste. Die Definition in §. 1 des Gesetzes gebe eine für das Verwaltungsgericht völlig ausreichende, objektiv greifbare Rechtsregel, wie überdies ihrer Kogniiton bereits verschiedene Streitigkeiten zugewiesen seien, bei denen die für den Thatbestand maßgebenden Vorschriften keineswegs spezieller gefaßt seien. Auch jetzt würde von ihnen über gemeingefährliche Handlungen entschieden, bei deren Beurtheilung sie in einer freieren Weise vorgingen, als es meist bei den Gerichten in strafrechtlichen Entscheidungen geschehen könne. Ueber-

haupt sei es nicht richtig, den Verwaltungsgerichten bei Beurtheilung derartiger Fragen nicht ein gleiches Verständniß für die Bedeutung und die Zwecke der Bestimmung zuzugestehen, als anderen Behörden.

Gegen den Antrag wurde zunächst das Bedenken erhoben, daß das Hereinziehen der Verwaltungsgerichte im Hinblick auf die Aufgaben und das System des Entwurfes ebenso mißlich sei, wie die Einmischung der ordentlichen Gerichte. Die rasche und entschiedene Ausführung der auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßregeln sei ein hauptsächliches Erforderniß für dessen erfolgreiche Wirksamkeit. Außerdem aber sei die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in den Ländern, in welchen sie bereits beständen, eine sehr verschiedene, und es erscheine bedenklich, solchen Gerichten eine Kompetenz einzuräumen, für welche es an einer inneren und nothwendigen Verbindung mit den ihnen seither bereits zugewiesenen Materien fehle. Eine so tief eingreifende Aenderung sei aber um so unzulässiger, als sie bei dem vorübergehenden Zwecke des Gesetzes selbst nur eine voübergehende sei, und die Stellung und Aufgabe des Gerichts verdunkelt werde. Dieser transitorische Zweck verbiete, neue Einrichtungen zu treffen, welche mit der gegenwärtigen Behördenorganisation unvereinbar seien. Daneben sei festzuhalten, daß es sich bei den fraglichen Angelegenheiten an erster Stelle nicht um eine einzelne That einer einzelnen Person und deren Subsumtion unter das Gesetz handele, sondern um eine große, weitverzweigte Verbindung, deren Thätigkeit sich in der verschiedensten Weise äußere. Jedenfalls aber werde dadurch, daß die letztinstanzliche Entscheidung in die Gerichte der einzelnen Länder gelegt werde, eine Verschiedenheit in der Anwendung des Gesetzes herbeigeführt werden, welche lähmend auf diese selbst zurückwirken müsse. Die Durchführung des Gesetzes verlange eine übereinstimmende Behandlung, wie sie nur bei einer einheitlichen Instanz für das ganze Reich zu erzielen sei. Diese Forderung müsse auch um so mehr gestellt werden, als den Verfügungen der Landesbehörden Wirksamkeit für das ganze Reich zugestanden werde; es müsse deshalb nothwendig die zweite Instanz, welche endgiltig über die Verfügung und sonach auch über ihre Anwendung für das Reich entscheide, eine Reichsbehörde sein.

Wesentlich aus diesen Gründen wurde der Antrag seitens der Regierungsvertreter für unannehmbar erklärt, und, wie schon oben erwähnt, mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Endlich war noch von dem Abgeordneten v. Schmid angeregt, entweder die Beschwerde den landesgesetzlichen Instanzen, einschließlich der Verwaltungsgerichte, zu überlassen, und die Rechtseinheit durch ein dem Reichskanzler zu übertragendes erweitertes Aufsichtsrecht zu wahren, oder die Kompetenz zu theilen und die Vereinsangelegenheiten den Landesbehörden zu überlassen, für Preßsachen aber eine Reichsinstanz einzurichten. Diese Vorschläge wurden jedoch nicht im Sinne von Anträgen verfolgt und begegneten denselben bereits mitgetheilten Einwänden.

Was die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit betrifft, so sind die beiden wesentlichsten Einwände, der des bloß vorübergehenden Karakters des Gesetzes und des Mangels eines juristisch greifbaren Thatbestandes durch die hier vertheidigten Reformvorschläge erledigt. Es bleiben deshalb von den früher erhobenen Bedenken nur noch die beiden folgenden:

1. Der Mangel eines Verwaltungsstreitverfahrens in der Mehrzahl der deutschen Kleinstaaten und die verschiedene Gestaltung desselben in den größeren Staaten.
2. Die Wahrung der Rechtseinheit.

Was zunächst diejenigen Staaten betrifft, welche bis jetzt keine Verwaltungsgerichtsbarkeit haben, so wurde schon oben ausgeführt, daß dieselben auf diesem Wege ohnehin nicht mehr länger zurückbleiben können. Solange dies aber noch der Fall ist, bietet das bei Erlaß der Gewerbeordnung eingeschlagene Verfahren einen sehr brauchbaren Vorgang. Auch dort wollte man grundsätzlich für Streitigkeiten über Einwendungen gegen die im §. 16 bezeichneten Anlagen,[420]) soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, die Verwaltungsgerichtsbarkeit einführen, trug aber Bedenken, dies unmittelbar durch Reichsgesetz zu erreichen, und beschränkte sich deshalb, indem man die weiteren Anordnungen der Landesgesetzgebung überließ, auf die Aufstellung gewisser im §. 21 daselbst enthaltener Normativbestimmungen.

Die Letzteren werden sich, wenn wir den gleichen Weg einschlagen, zu beziehen haben

a) auf die Besetzung der zur Entscheidung berufenen Kollegien,
b) auf die Garantien für die persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder, und
c) auf die Ordnung des Verfahrens.

In allen diesen Richtungen bieten die einschlägigen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes ein brauchbares Vorbild und sind deshalb in den §§. 29—31 des aufgestellten Entwurfes im Wesentlichen zu Grunde gelegt. Da es sich jedoch um Einrichtungen handelt, welche hier reichsgesetzlich nur für die unter das vorliegende Gesetz fallenden Entscheidungen erfordert werden, so muß für die kleinen Staaten, solange dieselben nicht das Verwaltungsstreitverfahren allgemeiner einführen, mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die einzusetzenden Verwaltungsgerichte nicht die volle Arbeitskraft ihrer Mitglieder in Anspruch nehmen, und ist deshalb die Uebertragung im Nebenamte auf ständig angestellte Richter und

---

420) Durch die §§. 40, 54 und 63 verglichen mit §. 43 Abs. 2 und §. 44a Abs. 5 der Gewerbe Ordnung ist dies Verfahren auch auf Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines, einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung, auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes oder der Benutzung einer gewerblichen Anlage, sowie auf Versagung des Legitimationsscheines und der Legitimationskarte ausgedehnt.

für die Dauer ihres Verbleibens im Richteramte zu gestatten. Uebrigens wird es genügen, lediglich für die letzte Instanz Normativbestimmungen aufzustellen, und die Bildung der unteren Instanzen der Landesgesetzgebung zu überlassen, welche ebenso darüber zu entscheiden haben wird, ob die Klage gegen die polizeiliche Entscheidung unmittelbar bei dem obersten Verwaltungsgerichtshofe oder zunächst bei einer unteren Instanz zu erheben ist.

Rücksichtlich des Verfahrens war bisher (§. 27 d. Soz.-G.) neben den Bestimmungen, welche sich auf die Erhebung von Beweisen beziehen, lediglich vorgeschrieben, daß den Betheiligten Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge zu geben sei; ob dies auf mündlichem oder schriftlichem Wege geschehen solle, war der Bestimmung der Reichskommission überlassen, und regelmäßig pflegte der letztere Weg gewählt zu werden.[421]) Eine gerechte Würdigung ist nur möglich, wenn den Vertretern der widerstreitenden Interessen, also einerseits dem durch die polizeiliche Maßnahme Betroffenen, und andererseits der Polizeibehörde in der Person eines sie vertretenden Beamten, Gelegenheit gegeben ist, Angriff und Vertheidigung in mündlicher Wechselrede zu begründen. Ebenso ist als Regel die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vorzuschreiben, von welcher nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen Abweichungen zu gestatten sind.[422])

Schwieriger als diese Punkte ist die Wahrung der Rechtseinheit. Will man freilich, wie es der erwähnte Antrag Lasker und die oben mitgetheilten Anträge Windthorst bezweckten, die Entscheidung letzter Instanz dem Reichsgerichte übertragen, so ist die Schwierigkeit leicht gehoben. Allein dagegen spricht, daß es, wie im VIII. Abschnitt entwickelt, grundsätzlich nicht rathsam ist, die Grenzen der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vermischen. Außerdem aber würde es zu Unzuträglichkeiten führen, wollte man auf ein Verfahren, welches ungeachtet der getroffenen Normativbestimmungen in den einzelnen Staaten noch immer ein wesentlich verschiedenes bleiben wird, das Reichsgericht gewissermaßen künstlich aufpfropfen.

Hält man die Forderung der Rechtseinheit für unabweisbar und unaufschiebbar, so bleibt nichts übrig, als thatsächlich eine mit den Befugnissen eines Reichsverwaltungsgerichts ausgestattete Be-

---

[421]) In dem Geschäftsregulativ der Reichskommission ist durch §. 4 bestimmt: „Nach Eingang der Beschwerde ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß es ihm freistehe, innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist die schriftliche Begründung seiner Anträge einzureichen. Wird von der Kommission demnächst noch eine mündliche Begründung der Anträge für angemessen erachtet, so wird dies den Betheiligten eröffnet."

[422]) Die bezüglichen Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 3. Juli 1875 finden sich in den §§. 6, 42 u. 50, doch werden dieselben in ihrer Zweckmäßigkeit angegriffen. Vgl. v. Bismarck: „Das Verwaltungsstreitverfahren" §. 18 S. 117.

hörde zu schaffen, mag man dieselbe ausdrücklich mit jenem Namen bezeichnen, oder sich an das bereits entsprechend organisirte Bundesamt für Heimathwesen anlehnen, oder endlich, wie es in den Verhandlungen beim Erlaß des jetzigen Gesetzes angeregt wurde, ein Reichsamt für Vereins- und Preßsachen errichten.[422a] Die befriedigendste Lösung wäre zweifellos, wie schon im VIII. Abschnitte ausgeführt, ein umfassendes Reichsverwaltungsgericht, welches entsprechend dem für Privatrecht und Strafrecht die oberste einheitliche Instanz bildenden Reichsgerichte die gleiche Stellung für Streitigkeiten auf Grund des Verwaltungsrechts oder des allgemeinen öffentlichen Rechts in allen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterliegenden Angelegenheiten zu versehen haben würde, und dem dann nicht allein diejenigen öffentlich-rechtlichen Fragen, welche heute das Reichsgericht oder andere Behörden zu entscheiden haben, z. B. in Patentsachen und über Erhebung öffentlicher Abgaben, insbesondere auf Grund des Reichsstempelgesetzes, über Ansprüche der Reichsbeamten gegen das Reich uns ihrem Dienstverhältniß, über Entschädigungsansprüche für militärische Leistungen oder nach dem Reichsrayongesetze u. s. w., sondern auch andere Aufgaben, wie z. B. die Prüfung der Reichstagswahlen überwiesen werden könnten.[423]

Auf die Dauer wird man sich ohnehin dieser Forderung nicht entziehen können. Allein, sollte man glauben, die einschlägigen tiefgreifenden Aenderungen nicht so rasch erledigen zu können, wie das Gesetz selbst zustandekommen muß, so könnte man vorläufig auch eine der oben erwähnten besonderen Behörden mit der Entscheidung betrauen.

Endlich aber kann nicht zugegeben werden, daß die einheitliche Rechtsprechung auf dem Gebiete dieses Gesetzes in höherem Maße nothwendig ist, als auf demjenigen des sonstigen Reichsverwaltungsrechts, also des Gewerberechts, Freizügigkeitsrechts u. s. w. Wenn das Bedürfniß einer einheitlichen Instanz damit begründet ist, daß die bezüglichen Verbote für ganz Deutschland gelten, so trifft dies bei manchen anderen Maßregeln, z. B. bei der Ertheilung und Entziehung von Gewerbescheinen in nicht geringerem Maße zu,

---

[422a]) Die Schaffung eines solchen war in dem Antrage Preußens beim Bundesrathe an Stelle der Reichskommission vorgeschlagen, scheiterte aber, wie es scheint, an partikularistischen Bedenken.

[423]) Einem Reichsverwaltungsgerichte würde auch die Entscheidung der vielfachen in Zollsachen zum Austrag zu bringenden Rechtsfragen zu übertragen sein, für welche durch Beschluß des Reichstages vom 13. März 1886 die Vorlegung eines die Erledigung im Rechtswege oder im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens regelnden Gesetzes beim Bundesrathe beantragt ist. Wenn ausweislich des Verzeichnisses der gefaßten Entschließungen am 28. November 1888 der Bundesrath beschlossen hat, der Resolution keine Folge zu geben, so ist vielleicht das Fehlen einer einheitlichen verwaltungsgerichtlichen Instanz hierbei mitbestimmend gewesen.

und die Rücksichtnahme auf örtliche Verhältnisse ist, soweit überhaupt angängig, hier in höherem Maße gerechtfertigt, als dort. Die Regelung dieser Frage kann deshalb nicht als besonders dringend und insbesondere nicht als eine besondere Aufgabe dieses Gesetzes angesehen werden. In dem aufgestellten Entwurfe ist aus diesem Grunde von Aufnahme bezüglicher Bestimmungen Abstand genommen und vielmehr die landesgesetzliche Regelung unter Zugrundelegung reichsgesetzlicher Normativbestimmungen vorgesehen, wobei für die Letzteren die nachfolgenden Gesichtspunkte aufzustellen sind.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im Rahmen dieses Gesetzes wird man entsprechend dem im VIII. Abschnitte nachgewiesenen Grundgedanken auf Rechtsfragen zu beschränken haben; Ermessensfragen sind denselben grundsätzlich entzogen. Es deckt sich diese Stellung im wesentlichen mit derjenigen des Revisionsgerichts in Zivil- und Strafsachen, und ist deshalb die Bestimmung in §. 21 des Entwurfes den entsprechenden Vorschriften in §. 511 der Zivilprozeßordnung und §. 376 der Strafprozeßordnung nachgebildet.

Neben der Verwaltungsklage war die Beschwerde an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu gestatten, soweit nicht die anzugreifende Verfügung von der Landespolizeibehörde selbst erlassen oder, wie im Falle des §. 16, die von Amtswegen eintretende Prüfung der höheren Instanz vorgeschrieben ist, wobei hinsichtlich des Näheren die Verweisung auf die für polizeiliche Verfügungen maßgebenden landesgesetzlichen Bestimmungen genügte. Die Beschwerde bewirkt im Gegensatz zu der Klage die Uebertragung der uneingeschränkten Prüfung des Falles in rechtlicher und thatsächlicher Beziehung auf die höhere Instanz, welche auch hinsichtlich der bloßen Ermessensfragen lediglich ihrer eigenen Auffassung zu folgen hat. Es erschien deshalb angemessen, die Beschreitung des Klageweges erst nach Erschöpfung der Beschwerdeinstanzen zu gestatten.

Wer zur Erhebung der Beschwerde und der Klage befugt sein solle, war in dem bisherigen Gesetze überall nicht gesagt. Es schien rathsam, dies nicht durch eine allgemeine Formel, sondern durch Bezeichnung der einzelnen Fälle zu bestimmen (§. 22 des Entwurfs). Die Fälle der §§. 18 und 19 Abs. 1 konnten dabei übergangen werden, da in denselben die Bestimmungen der Gewerbeordnung Platz greifen.

Aufschiebende Wirkung war der eingelegten Beschwerde oder Klage nach dem oben (S. 297) Erörterten nur im Falle des Verbotes des ferneren Erscheinens einer periodischen Druckschrift zu gestatten. —

Der aufgestellte Entwurf bedarf hiernach nur noch weniger erläuternder Bemerkungen.

Bei den auf das Vereinsrecht bezüglichen Bestimmungen sind

die Ausdrücke „Verbot“ und „verbieten“ in dem bisherigen Gesetze durch „Schließung“ und „schließen“ ersetzt, da „Verbot“, entsprechend dem bei den Bestimmungen über die Presse durchgeführten Sprachgebrauche, nicht in erster Linie die Aufhebung eines bereits bestehenden Vereins, sondern vielmehr die Verhinderung eines erst in der Bildung begriffenen bedeutet und gerade in diesem Sinne bei Versammlungen der „Auflösung“ entgegengesetzt wird. Auch die deutschen Vereinsgesetze folgen diesem Sprachgebrauche. Es kann nun kein Zweifel sein, daß das Verbot inländischer Vereine in dem bisherigen Gesetze nur in der Bedeutung der Auflösung oder Schließung gebraucht ist; die Bedeutung eines eigentlichen Verbotes ist mit dem Ausdrucke nur verbunden, wo es sich um ausländische Vereine handelt, (Sozialistengesetz §. 6 Abs. 1) und ebenso erhält das Verbot diesen Karakter da, wo es neben der Auflösung des bestehenden Vereins zugleich ein Verbot für die Bildung eines neuen von gleicher Tendenz enthält (Sozialistengesetz §. 6 Abs. 3). Uebrigens verwendet auch das bisherige Gesetz (§. 7 Abs. 5) die Ausdrücke „Schließung“ und „Auflösung“, ohne sie aber von dem „Verbote“ abzugrenzen. Es schien demgegenüber rathsam, die Scheidung der Worte nach dem oben festgestellten Grundsatze streng durchzuführen.

Die §§. 2—17 sind, abgesehen von den bereits besprochenen und einigen unwesentlichen sprachlichen Aenderungen mit den §§. 1—16 des bisherigen Gesetzes, wörtlich übereinstimmend;[424]) desgleichen sind die in den §§. 17—21 des bisherigen Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen in den §§. 28—32 des Entwurfes wörtlich wiedergegeben mit der einzigen Aenderung, daß dem §. 30 derjenige Zusatz hinzugefügt ist, welchen die jüngste Verlängerungsvorlage vom 14. Januar 1888 in der Absicht vorschlug, über die

[424]) Das Verbot ausländischer Druckschriften ist schon durch §. 14 des Preßgesetzes gestattet, jedoch nur auf die Dauer von 2 Jahren, eine Beschränkung, die hier nicht aufgenommen ist.

Mit dem Verbote der Verbreitung ist auch die Entziehung des Postdebits verbunden (Postgesetz §. 3).

Die mit §. 14 des jetzigen Gesetzes sich deckende Bestimmung in §. 15 des Entwurfs entspricht dem §. 27 des Preßgesetzes. Der Zusatz, „wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung befinden“ entzieht der Beschlagnahme die bereits in Privatbesitz übergegangenen Exemplare, vgl. Schwarze a. a. O. S. 39. Uebrigens ist die Beschlagnahme nicht davon abhängig, daß die Verbreitung bereits begonnen hat. Schwarze a. a. O. S. 41.

Das Verbot von Sammlungen für verbotene Zwecke ist bereits in §. 16 des Preßgesetzes enthalten, doch ergreift die Bestimmung in §. 17 des Entwurfs nicht nur die öffentlichen Sammlungen mittels der Presse, sondern auch diejenigen im Wege privater Vereinigung, überhaupt jede Einsammlung ohne Unterschied der Modalität. Dagegen ist durch §. 16 des Preßgesetzes die Sammlung ohne weiteres durch das Gesetz selbst untersagt, während §. 17 des Entwurfs nur die Polizeibehörde zum Verbote ermächtigt; vgl. Schwarze a. a. O. S. 43 f.

Tragweite des Begriffes „Verbreitung" keinen Zweifel zu lassen. Man hat freilich damals gegen den Vorschlag geltend gemacht, daß er überflüssig sei, da die Rechtsprechung schon bisher in diesem Sinne ergangen sei,[425]) doch wurde von der Begründung der Vorlage das Gegentheil behauptet, und jedenfalls unterliegt es keinem Bedenken, etwaige in dieser Richtung aufgetauchte Zweifel durch eine ausdrückliche Vorschrift zu erledigen. Im Uebrigen sind die Strafbestimmungen, wie es üblich ist, an das Ende des Gesetzes gestellt.

Daß die Bestimmungen in den §§. 22 und 28 des bisherigen Gesetzes über Aufenthaltsbeschränkungen und der sogenannte kleine Belagerungszustand beseitigt sind, ist bereits oben (S. 192) gerechtfertigt; ebenso sind die §§. 26 und 27 über die Organisation der Reichskommission und das Verfahren vor derselben durch die Beseitigung dieses Instituts hinfällig geworden.

Es verbleiben deshalb nur noch die §§. 23 und 24 des jetzigen Gesetzes über die Maßregeln auf dem Gebiete des Gewerberechts und die bezügliche Strafbestimmung in §. 25.

Aber auch in dieser Beziehung bedarf es keiner eingehenderen weiteren Erörterung. Darüber, ob die in Frage kommenden Bestimmungen des bisherigen Gesetzes überall für die Zukunft der Beibehaltung bedürfen, oder ob es mit Rücksicht auf die durch den Vortheil eines nicht auf Zeit, sondern auf die Dauer geschaffenen gesetzlichen Schutzes als zulässig wird angesehen werden können, in einem dauernden Gesetze auf dieselben zu verzichten, brauchte auch hier keine Entscheidung getroffen zu werden. Diese Frage ist wesentlich politischer Natur und von keinem sehr erheblichen Gewichte, da, soweit bekannt, von den betreffenden Bestimmungen des bisherigen Gesetzes nur in sehr beschränktem Umfange Gebrauch gemacht ist. Die Stellungnahme zu derselben würde selbstverständlich bei der Einbringung eines Gesetzentwurfs im Reichstage nicht zu umgehen sein, hier dagegen, wo es sich lediglich um eine wissenschaftliche Untersuchung handelt, ist ihre Entscheidung um so weniger erforderlich, als sie mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes nur in einem sehr äußerlichen Zusammenhange steht, dessen Lösung durch einfache Streichung der betreffenden Paragraphen (18 und 19) und der späteren Bezugnahmen auf dieselben ohne weitere Schwierigkeit zu erreichen ist.

Im Einzelnen kann wesentlich auf die Ausführungen im VII. Abschnitte verwiesen werden.[426]) Die beiden Paragraphen

---

[425]) Diese Ansicht vertritt Schwarze a. a. O. S. 40, der außerdem (S. 48) bemerkt, daß auch in der Abgabe eines einzelnen Exemplars an einen Dritten, z. B. an einen Gastwirt zur Auslegung in der Gaststube, eine Verbreitung zu finden sei.

[426]) Daß übrigens die Thatbestandsmomente „Agitation" und „sich zum Geschäft machen" eine ausreichende Unterlage für eine gerichtliche

unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, daß auf Entziehung der Gewerbebefugniß gegen Wirte, Buchdrucker u. s. w. (§. 23) nur im Wege des strafgerichtlichen Verfahrens erkannt, dagegen die Befugniß zur gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften oder zum Handel mit solchen im Umherziehen (§. 24) einfach von der Gewerbebehörde entzogen werden kann, und hiergegen nur eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegeben ist. Zu einer verschiedenen Behandlung dieser beiden Fälle liegt kein Grund vor; auch die in §. 24 bezeichneten Personen haben nicht minder, wie die in §. 23 aufgeführten, Anspruch auf Rechtsschutz, nur ist dieser in beiden Fällen nach dem im VIII. Abschnitt Ausgeführten nicht durch den Strafrichter, sondern durch das Verwaltungsstreitverfahren zu geben. Dementsprechend ist in §§. 18 und 19 Absatz 1 des Entwurfs die Entziehung der Gewerbebefugniß für beide Fälle der Gewerbebehörde übertragen. Übrigens sind zugleich in Abweichung von §. 24 des jetzigen Gesetzes die dort zugelassenen Maßregeln nicht bei jeder Zuwiderhandlung gegen „eine Bestimmung dieses Gesetzes", sondern nur bei einer solchen gegen die §§. 28—31 gestattet, da es nicht gerechtfertigt schien, an die durch §. 32 getroffene bloße Fahrlässigkeit so schwere Folgen zu knüpfen. Einer besonderen Regelung, insbesondere auch hinsichtlich der gegen die Verfügung zulässigen Beschwerde und Verwaltungsklage, bedurfte es dagegen nur für die Fälle des §. 23 des jetzigen Gesetzes, da für die dort bezeichneten stehenden Gewerbe die Entziehung der Gewerbebefugniß in der Gewerbeordnung nicht vorgesehen ist. Was den §. 24 des jetzigen Gesetzes betrifft, so bedarf es für die gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften schon jetzt nach §. 43 der Gewerbeordnung eines Legitimationsscheines und für den Handel mit Druckschriften im Umherziehen nach §. 55 das. eines Wandergewerbescheines, für beide Scheine aber sind in den §§. 43, 57, 58, 63 die Fälle der Versagung und der Zurücknahme sowie das in denselben zu beobachtende Verfahren bereits geregelt. Es war deshalb im Entwurfe (§. 19) eine Bestimmung nur darüber erforderlich, daß auch für den dort vorgesehenen Fall die Zurücknahme des ertheilten Legitimations- bezw. Wandergewerbescheins zulässig und das für dieselbe angeordnete Verfahren maßgebend sein solle. Der durch §§. 44 und 44a der Gewerbeordnung geregelte Gewerbetrieb bedurfte keiner besonderen Vorschrift, da derselbe ein ständiges Gewerbe als Unterlage voraussetzt und deshalb von selbst unzulässig wird, sobald dieses verboten ist.

Endlich ist aber in §. 24 des jetzigen Gesetzes der Landespolizeibehörde die Befugniß gegeben, auch die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften den dort bezeichneten Per-

Entscheidung bilden, ergiebt sich schon daraus, daß der letztere Ausdruck auch im §. 144 St.G.B. (Verleitung zur Auswanderung) sich findet und bisher in der Rechtsprechung zu keinerlei Schwierigkeiten geführt hat.

sonen zu untersagen. Diese Maßregel liegt außerhalb des gewerberechtlichen Gebietes; um sie aufrecht zu erhalten, bedurfte es deshalb der in §. 19 Absatz 2 des Entwurfs getroffenen Bestimmung, und ebenso war die in §. 21 ff. das. zugelassene Verwaltungsklage auf diesen Fall zu erstrecken.

Die Strafbestimmung in §. 25 des Gesetzes läßt künftig eine Einschränkung zu, da die gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften oder der Handel mit solchen im Umherziehen ohne Besitz des in §§. 43 und 55 G.O. bezeichneten Legitimations- bezw. Wandergewerbescheines bereits durch §. 148 Nr. 5 und 7 das. mit Strafe bedroht ist. Freilich ist deren Höhe wesentlich geringer, als die in §. 25 des Sozialistengesetzes vorgesehene, allein handelt es sich einmal um Ausübung der in Frage stehenden Gewerbe ohne Besitz der erforderlichen Erlaubnißscheine, so kann der Grund, aus welchem derselbe verweigert oder wieder entzogen ist, keinen Unterschied in der Bestrafung begründen. Es erübrigt deshalb nur noch die Straffestsetzung für den Fall der Entziehung der Gewerbebefugniß nach §. 18 des Entwurfs und der nicht gewerbsmäßigen Verbreitung von Druckschriften, entgegen einer nach §. 19 Absatz 2 das. erfolgten Untersagung. Für diese beiden Fälle übernimmt §. 33 des Entwurfs die Strafandrohung lediglich aus §. 25 des bisherigen Gesetzes; die Frage, ob nicht diese Strafe im Vergleiche zu den in den §§. 144 ff. G.O. bestimmten zu hoch sei, konnte als nebensächliche hier zunächst dahingestellt bleiben. —

Es ist bereits im Eingange dieses Abschnittes bemerkt, daß die vorliegende Aufgabe auch eine Prüfung nach der Richtung hin mit sich bringe, ob die Zwangsmittel des bisherigen Gesetzes sich als ausreichend erwiesen haben, und nicht vielmehr, sei es einzelne Lücken derselben zu ergänzen, oder auch ganz neue Maßregeln erforderlich seien. In dieser Beziehung würde es sich zunächst um die Vorschläge der Novelle vom 14. Januar 1888 und unter diesen wieder in erster Linie um die Expatriirung handeln. Allein diese Verschärfungen haben bereits bei den einschlägigen Reichstagsverhandlungen fast allseitig eine so völlige und gerechtfertigte Verurtheilung erfahren, daß es nicht erforderlich erscheint, hier wieder auf dieselben zurückzukommen.[427])

Dagegen muß zu einem anderen Vorschlage Stellung genommen werden, der bei den bisherigen Verhandlungen sowohl im Plenum als in der Kommission wiederholt gemacht und sogar von dem Abgeordneten Kurtz in einem Antrage[426a]) verfolgt ist, auch bei den Vertretern der verbündeten Regierungen durchaus entgegenkommende

[426a]) Vgl. oben S. 184 unter Ziffer 4.

[427]) Der schwächste Punkt bei der bisherigen Bekämpfung der Sozialdemokratie, soweit es sich um den praktischen Erfolg der eingeleiteten Maßregeln handelt, liegt auf dem Gebiete der Verbreitung verbotener Schriften, wie denn bei den Verhandlungen im Reichstage wiederholt von Seiten der

Aufnahme gefunden hat:[428]) das ist die Entziehung der politischen Ehrenrechte, insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts. Es ist ja gewiß nicht zu bestreiten, daß Leute, welche den Staat nicht anerkennen und ihre gesammte Kraft darauf richten, ihn zu zerstören, keinen irgendwie begründeten Anspruch darauf erheben können, zur Theilnahme an der Leitung eben dieses selben Staates zugelassen zu werden. Aber wäre die Maßregel hiernach auch eine gerechte, so ist damit noch nichts über ihre Zweckmäßigkeit entschieden. Der einzige von den für dieselbe angeführten Gesichtspunkten, welchem man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, ist der, daß den sozialdemokratischen Agitatoren dadurch, daß sie als Reichstagsabgeordnete auftreten, in den Augen der Massen eine Autorität gegeben wird, die ihrer verhetzenden Thätigkeit wesentlich zu Statten kommt. Allein dem stehen doch andere, zum Theil schon oben (S. 115) in anderem Zusammenhange besprochene, weit schwerer wiegende Gründe gegenüber.

Zunächst ist es zweifellos, daß die Abgeordneten selbst durch den persönlichen Verkehr mit den Mitgliedern der übrigen Parteien sich überzeugen, daß doch auch unter diesen das aufrichtige Bestreben besteht, den von keiner Seite bestrittenen sozialen Uebelständen nach bester Einsicht Abhülfe zu verschaffen, und daß also die „Bourgeoisparteien" keineswegs, wie das sozialdemokratische Glaubensbekenntniß besagt, so ohne Weiteres und ausnahmslos die Vertreter des nackten Klasseninteresses und der eigennützigsten Arbeiterausbeutung sind; außerdem aber ist es ferner unvermeidlich, daß diesen achtungswerthen Volksrednern, welche vorher die Staatsleitung als eine

---

Sozialdemokraten behauptet und von der Regierung mehr oder weniger offen eingestanden ist, daß es bei der jetzigen Einrichtung möglich sei, „ziemlich jedes Quantum verbotener Schriften einzuführen". Dieselbe geschieht, wie in der in Anmerkung 379 bezeichneten Schrift von Krieter ausführlich dargelegt wird, durch besondere, vorzüglich organisirte Schriftenvertheilungsverbände, welche nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts als unter die §§. 128 und 129 St.G.B. fallend angesehen und verfolgt werden. Uebrigens wird von umsichtigen Polizeibeamten gegen die Postverwaltungen der Vorwurf erhoben, daß dieselben von den in ihrer Hand liegenden Verhinderungs- und Erschwerungsmitteln nicht den praktisch sehr wohl möglichen Gebrauch machten, insbesondere das bei Kreuzbandsendungen ihnen zustehende Recht der Einsichtnahme auch da nicht ausübten, wo ausreichende Anhaltspunkte für die Vermuthung vorlägen, daß es sich um verbotene Schriften, insbesondere den „Sozialdemokrat" handele, sodaß jetzt ganz regelmäßig dieser billige Weg der Beförderung benutzt werde. Freilich bestehen, wie sich aus den bezüglichen Erklärungen des Staatssektretärs v. Stephan in der Reichstagssitzung vom 17. Januar 1889 ergiebt, entsprechende Verfügungen, doch ist damit nicht bewiesen, daß sie ausreichend gehandhabt werden. Das beste Verhinderungsmittel wird schließlich aber immer, wie oben (S. 296) ausgeführt, in der Zulassung einer gemäßigten einheimischen sozialdemokratischen Presse liegen.

[428]) Vgl. oben S. 181.

Aufgabe betrachteten, die mit der erforderlichen Kraft der Lungen ohne Mühe gelöst werden könne, wenn sie an den Verhandlungen des Reichstages theilnehmen, eine Ahnung davon aufzudämmern beginnt, daß das Regieren vielleicht doch nicht ganz so einfach sein müsse, als es vom Standpunkte des souveränen Volkes aus erscheint.[429])

Aber noch wichtiger, als diese Einsicht der Abgeordneten, ist, daß dieselbe auch den Volksmassen selbst nicht verschlossen bleiben kann. Freilich wird ihnen auf ihre Frage, weshalb denn ihre Vertreter, die ihnen die Schaffung idealer Zustände als eine ganz einfache Sache ausmalten, nun nicht einmal im Reichstage den Versuch machen, der Sache mit Vorschlägen näher zu treten, mit dem doch sicherlich nur für das verfaulte Gehirn der Bourgeois-Parteien nicht völlig einleuchtenden Grunde begegnet, daß über die Einrichtung des künftigen Idealstaates überhaupt erst dann gesprochen werden dürfe, wenn die jetzigen verrotteten Zustände mit der Wurzel vertilgt seien.[430]) Aber die Arbeiter sind nun einmal argwöhnisch und trauen ihren besten Freunden nicht, der einfache gesunde Menschenverstand sagt ihnen doch zu deutlich, daß, wenn die ihnen täglich gepredigten Vorschläge noch nicht einmal reif sind, das Licht der öffentlichen Besprechung zu ertragen, die sofortige gewaltsame Einführung in das praktische Staatsleben doch wohl noch gewissen Bedenken unterliegen dürfe und der Glanz der Phrasen vielleicht nicht eitel Gold sein möge.

Der eigentliche Werth der parlamentarischen Vertretung der Sozialdemokratie liegt aber noch tiefer. Kein verständiger Mensch wird die Schwächen unseres unbeschränkten Wahlrechts verkennen, eines Systems, welches ein allgemeines politisches Verständniß voraussetzt, zu dessen Erreichung dieser Sprung ins Wasser allerdings wesentlich mithelfen wird, welches wir aber zur Zeit unserem deutschen Volke noch nicht nachrühmen dürfen. Aber wenn man wohl einen Vorzug des Preußischen Wahlsystems daraus hat herleiten wollen, daß es im Landtage keine Sozialdemokraten gebe, so muß gerade genau das Gegentheil hiervon behauptet werden.

---

429) Wie Krieter a. a. O. S. 50 richtig bemerkt: „Andererseits müssen die vielfachen und mannigfaltigen Arbeiten des Parlaments, von denen diese Herren vor ihrer Wahl doch nur eine sehr beschränkte Kenntniß hatten, ihnen die Ueberzeugung mehr oder weniger aufdrängen, daß das heutige komplizirte und organisch gegliederte Staatswesen doch nicht mit einigen hohlen demagogischen Redensarten abgethan werden kann. Diesem Eindrucke kann sich kein einziger Neuling des Parlaments entziehen, um so weniger, wenn derselbe sich bis dahin nur im engen Gedankenkreise einer niederen Sphäre bewegt hat."

430) Wie Hasselmann in der Reichstagssitzung vom 10. Oktober 1878 (Dr.S. S. 145 ff.) ausführte, daß „Studien darüber, wie es künftig zu machen sei", erst möglich seien nach dem Zusammenbruche.

Wir haben oben (S. 70 ff.) die geschichtliche und politische Berechtigung der Sozialdemokratie nachgewiesen, indem die Durchführung unserer Sozialreform, selbst in dem Umfange, wie sie jetzt bereits zu Stande gebracht ist, anders, als angesichts der Gefahr einer gewaltsamen Explosion gar nicht möglich gewesen wäre. Die nothwendige Vorbedingung für die Erfüllung dieser ihrer Mission ist die Lebensäußerung bei den Wahlen und auf der Tribüne. Es ist deshalb jedes Wahlsystem absolut verwerflich, welches einer so zahlreichen Klasse von Staatsbürgern, die bei den Reichstagswahlen ihre Stimme für sozialdemokratische Kandidaten abgeben, die Möglichkeit parlamentarischer Vertretung nicht gewährt.

Und dazu kommt endlich noch ein letzter Grund. Es ist ja oben mehrfach mit ausreichender Schärfe betont, daß wir durchaus der Sozialdemokratie das Recht bestreiten müssen, sich als Vertreter der deutschen Arbeiter zu geberden, hat doch Bebel selbst darüber geklagt, daß die Mehrzahl derselben noch immer hinter den anderen Parteien „als Stimmvieh herlaufe".[431]) Aber das darf uns doch nicht hindern, anzuerkennen, daß trotz aller Auswüchse und aller Trübung des reinen Bildes in der Sozialdemokratie das berechtigte Ziel einer Interessenvertretung der Arbeiter in relativ höherem Maße zum Ausdruck gelangt ist, als in den übrigen Parteien,[432]) und daß aus den Reihen ihrer Vertreter, soweit sie sich bei der Verhandlung der sozialpolitischen Gesetze vereinzelt zu wirklich positiver Mitarbeit aufgeschwungen haben, manche Aufklärung, zum Theil aus eigener Erfahrung, und mancher nützliche Gedanke beigebracht ist, den wir nicht missen mögten. Dieser Mitthätigkeit, erfolgt sie ja auch leider selten genug, dürfen wir uns nicht berauben. Wir können freilich nicht mehr, als die Möglichkeit derselben gewähren, wird sie nicht benutzt, so fällt die Verantwortung nicht auf den Staat; aber sie auszuschließen, würde gegen diesen einen schweren Vorwurf begründen und der Sozialdemokratie die bequeme Ausrede eröffnen, daß man ihr die öffentliche Vertheidigung abgeschnitten und ihr die Möglichkeit entzogen habe, die praktische Durchführbarkeit ihrer Forderungen zu beweisen.

Aus allen diesen Gründen haben wir von der Aufnahme der Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte in das Gesetz abzusehen und uns mit denjenigen Kampfesmitteln zu begnügen, wie sie in dem aufgestellten Entwurfe vorgeschlagen sind.

---

431) Vgl. oben S. 182.

432) Auch A. Held im „Sozialismus" (S. 111) erkennt an, daß „die Sozialdemokratie in der That heute unsere einzige, große, eigentliche Arbeiterpartei ist".

Nachtrag.

Wie bereits im Vorworte bemerkt, liegt diese Arbeit seit einem Jahre druckfertig vor. Dieses Jahr hat keine derartigen Veränderungen gebracht, daß dieselbe überholt und deshalb zwecklos geworden wäre. Immerhin hat die Zeit nicht still gestanden, und ist deshalb erforderlich, von den seitherigen Ereignissen in etwas eingehenderer Weise Notiz zu nehmen, als dies in einzelnen nachträglich beigefügten Anmerkungen geschehen konnte. Insbesondere aber bedurfte es der Stellungnahme zu derjenigen Thatsache, welche die Sachlage nunmehr ganz wesentlich umgestaltet hat, nämlich zu dem jetzt dem Reichstage seitens der verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurfe eines dauernden Gesetzes, „betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878“.

Was zunächst die Entwickelung der öffentlichen Meinung und die Stellung der verschiedenen politischen Parteien anlangt, so ist eine Klärung derselben leider noch sehr zu vermissen. Der einzige wirklich wesentliche Fortschritt, dessen Bedeutung nicht verkannt werden soll, besteht in dieser Beziehung darin, daß die Zeitungspresse der deutsch-freisinnigen Richtung in ihrer Mehrzahl begonnen hat, die seitherige Unklarheit darüber, was man unter der „Rückkehr zum gemeinen Rechte“ zu verstehen habe, dadurch zu beseitigen, daß man offen die einfache Aufhebung des bisherigen Gesetzes ohne jeden Ersatz, also die Rückkehr zu dem Zustande vor dem Jahre 1878 fordert. Diese Offenheit verdient mit Rücksicht auf die dadurch geschaffene Klarheit volle Anerkennung, und soll deshalb hier mit dieser ebensowenig zurückgehalten werden, als mit dem Zugeständniß, daß insoweit der oben ausgesprochene Vorwurf nicht mehr zutrifft.

Eine ähnliche Klärung der Stellung hat sich in einem Theile der konservativen Presse vollzogen, indem man mehr oder weniger bestimmt erklärt, daß als schließliches Ergebniß der von allen Seiten geforderten Neugestaltung doch wohl nichts übrig bleiben werde, als die Beibehaltung des bisherigen Gesetzes ohne Zeitbeschränkung, höchstens unter Beseitigung einzelner untergeordneter Mängel und

Härten. Nicht allein die „Kreuzzeitung", sondern auch Blätter wie das „Deutsche Tageblatt" und das „Berliner Fremdenblatt" haben sich für diese Lösung ausgesprochen, und man geht wohl kaum fehl, in diesen Aeußerungen die Ansicht der Mehrheit der konservativen Partei ausgedrückt zu finden.

Im hohen Maße unklar dagegen ist die bisherige Haltung der beiden Mittelparteien und des Zentrums. Die ultramontanen Blätter haben ganz genau die Taktik fortgesetzt, die ihre Partei im Reichstage bisher verfolgte: die Politik der Zweideutigkeit. Während man einerseits mit allem Eifer sich der Verurtheilung des bestehenden Gesetzes anschließt und sich zur Vertheidigung der Stellungnahme eines Theiles der Fraktion, welcher für die bisherigen Verlängerungen stimmte, auf den doch etwas reichlich fadenscheinigen Grund zurückzieht, daß, so sehr man den ursprünglichen Erlaß des Gesetzes nach wie vor mißbillige, man darum doch noch nicht dessen unvermittelte Wiederbeseitigung verantworten könne, vermeidet man andererseits ängstlich jede Andeutung darüber, in welcher Weise man die künftige Gesetzgebung sich vorstellt. Immerhin, berücksichtigt man, daß bei den bisherigen Verhandlungen nicht allein der oben mitgetheilte Versuch einer Umgestaltung des Strafgesetzbuches von einem Mitgliede des Zentrums unternommen ist, sondern gerade dessen anerkannter Führer Windthorst mit größerem Nachdruck, als irgend ein Anderer, das Programm eines gemeinrechtlichen Ersatzes insbesondere auf strafrechtlichem Gebiete aufgestellt und vertheidigt hat,[433]) so darf mnn wohl im Ganzen gerade die Zentrumspartei als Vertreterin der oben in ihrer doktrinären Unklarheit und Verkehrtheit nachgewiesenen Forderung der „Rückkehr zum gemeinen Rechte" ansehen. Daß ein Theil der Mitglieder für die bisherigen Verlängerungen gestimmt hat, und, wenn ihnen die Freiheit des Entschlusses gelassen würde, auch einem fristlosen Weiterbestehen des jetzigen Gesetzes ihre Billigung geben würden, hat einfach darin seinen Grund, daß das anfängliche Mißtrauen, das Gesetz könne auch auf andere Oppositionsparteien angewandt werden, aufgegeben ist, und, je mehr die eiserne Fessel der gemeinsamen religiösen Interessen in Folge der veränderten Haltung des Staates an Zwangskraft nachläßt, der Gegensatz in den sonstigen Grundanschauungen und die durchaus konservative Auffassung eines großen Theiles der Mitglieder sich geltend macht.

Ist hiernach der eigentliche Rückhalt der „gemeinrechtlichen" Bestrebungen im Zentrum zu suchen, soweit es der Windthorst'schen Führung folgt, so ist es dagegen eine grobe Entstellung in der Presse, insbesondere der freisinnigen Partei, zu behaupten, daß bei den Verhandlungen im Frühjahr 1888 die Nationalliberalen diese Forderung erhoben hätten, und noch gar in dem Sinne einer

---

433) Vgl. insbesondere den oben (S. 171) mitgetheilten Antrag bezüglich einer den Erlaß eines gemeinrechtlichen Gesetzes fordernden Resolution.

conditio sine qua non für ihre weitere Mitwirkung. Die oben (S. 181) mitgetheilten Erklärungen der Parteiredner enthalten hiervon kein Wort. Sie sagen klar und deutlich: das bisherige System der kurzen Verlängerungen ist aufzugeben und ein dauerndes Gesetz zu schaffen. Wie dieses beschaffen sein solle, insbesondere, ob eine gemeinrechtliche Formulirung oder ein dauerndes Spezialgesetz den Vorzug verdiene, ist ausdrücklich als eine offene Frage bezeichnet, über die man sich die Entscheidung vorbehalte. Ja, für den Fall, daß wider Verhoffen es nicht gelingen sollte, sich über eine dauernde Form zu verständigen, wurde ausdrücklich unter lebhaftem „Hört! hört!“ der Opposition erklärt, daß, bevor man sich entschließe, eine Lücke in der Gesetzgebung durch Wegfall des bisherigen Gesetzes entstehen zu lassen, man äußerstenfalls vor einer ferneren Verlängerung des letzteren nicht zurückschrecken werde. In der That neigte man, soweit sich überhaupt eine feste Ansicht bereits gebildet hatte, innerhalb der Fraktion schon damals ganz entschieden auf die Seite einer spezialgesetzlichen Regelung, und trug lediglich aus den in dem Vorworte näher dargelegten Gründen Bedenken, sich auf diese Auffassung öffentlich festzunageln, so lange in Ermangelung konkreter Vorschläge und Entwürfe die Frage nach der Möglichkeit einer gemeinrechtlichen Lösung überall noch nicht für eine endgültige Entscheidung hinreichend geklärt erachtet werden konnte.

Daß man in der öffentlichen Meinung in erster Linie die nationalliberale Partei als Vertreterin dieser letzteren Forderung ansieht, hat seine Gründe einerseits darin, daß in den früheren Jahren und insbesondere bei Erlaß des Gesetzes die hervorragenderen Parteigenossen sich in diesem Sinn ausgesprochen hatten, wobei sie übrigens, wie oben nachgewiesen, sich auf das Beispiel von Mitgliedern aller Parteien ohne Ausnahme berufen konnten, und andererseits darin, daß noch neuerdings der Gedanke in einem Theile der nationalliberalen Presse lebhafte Unterstützung gefunden hat, während man seitens eines anderen Theiles sich mehr mit der spezialgesetzlichen Regelung befreundete. Dieser Widerspruch in den Anschauungen und die naturgemäße Unsicherheit in deren Vertretung haben in bedauerlicher Weise dazu beigetragen, die nationalliberale Partei bezüglich ihrer Stellung zu dieser Frage in der öffentlichen Meinung zu schädigen und der von gegnerischer Seite mit besonderer Vorliebe verbreiteten Auffassung Vorschub zu leisten, als ob dieselbe in einem höheren Maße, als es selbst für eine grundsätzlich regierungsfreundliche Partei gerechtfertigt ist, sich bedingungslos zur Verfügung der Regierung stelle und auf jedes eigene Urtheil verzichte. Daß eine derartige Auffassung sich bilden konnte, ist in hohem Maße zu beklagen. Wäre dieselbe begründet, oder könnte sie je zu einer begründeten werden, so hätte die Partei ihre Existenzberechtigung verloren. Soweit in unserer Gesetzgebung der Richtungsgegensatz von konservativ und liberal in Betracht

kommt, vertritt die Reichsregierung, wenngleich in gemäßigter Form, die konservative Anschauung und findet deshalb in den konservativen Parteien Mithelfer, welche in den meisten Fragen, ohne darum ihrem eigenen Urtheile etwas zu vergeben, in der Lage sind, widerspruchslos die Vorlagen der Regierung zu vertreten, obgleich auch hier von einsichtigen Männern mit Recht dringend davor gewarnt wird, die selbstständige Prüfung zu vernachlässigen. Ganz anders ist dagegen die Stellung der nationalliberalen Partei. Dieselbe ist und will sein, was ihr Name besagt: eine liberale Partei, die sich nur dadurch von den weiter links stehenden Elementen sondert, daß sie einerseits die nationale Seite noch vor der liberalen betont und die Erhaltung und Sicherstellung des Reiches gegen äußere Gefahren gegenüber dessen innerem Ausbau als das überwiegende Interesse ansieht, indem sie in Betracht zieht, daß für die Erfüllung der letzteren Forderung erst Raum geschaffen wird, nachdem der ersteren in vollem Umfange Rechnung getragen ist, daß sie aber auch ferner andererseits, ohne auf die Vertretung ihrer eigenen liberalen Anschauungen zu verzichten, doch nicht die einseitige Anmaßung erhebt, im Staatsleben lediglich den eigenen Standpunkt zur Geltung gebracht zu sehen, daß sie deshalb eine dem Wohle des Ganzen förderliche, praktische Politik nur in einer Versöhnung der widersprechenden Anschauungen, also in einer Vermittelung sieht, welche zwischen den gegensätzlichen Forderungen gewissermaßen die mittlere Proportionale sucht, die Zweiheit des Richtungsgegensatzes: konservativ-liberal in der höheren Einheit des Staatswillens auflöst. In der That ist es eine in der Enge des Gesichtskreises begründete geistige Beschränktheit, die bloß subjektive Berechtigung der eigenen Anschauung und deshalb das relative Recht auch der entgegengesetzten zu verkennen. Das Leben verlangt Gegensätze. Wie der elektrische Strom nur durch die Spannung zwischen positiv und negativ gebildet und befähigt wird, den Erdball zu umkreisen, so beruht auch die Spannkraft des staatlichen Lebens auf dem Gegensatze der politischen Parteien; wären sie nicht vorhanden, so würde auch die gegenseitige Anregung und Ergänzung fehlen und das staatliche Leben in Erstarrung zu Grunde gehen. So wenig wir sagen können, ob der positive oder der negative Pol den Vorrang des Werthes verdiene, ebenso wenig vermögen wir ein Urtheil darüber zu fällen, ob in dem eigenen oder in dem gegensätzlichen politischen Standpunkte das größere Recht vertreten sei. Dies zu beurtheilen vermögte nur ein außerhalb stehender objektiver Beobachter, und Alles spricht dafür, daß dieser beide für gleichberechtigt und gleich nothwendig erklären würde.

Man wende nicht ein, daß Jemand, der die konservative Anschauung grundsätzlich der liberalen gleich stelle, kein überzeugter Vertreter der letzteren sein könne. Sehr wohl, wenn er nur das Verständniß besitzt, zwischen absoluten und relativen Werthen zu

unterscheiden, wenn er im Stande ist, einzusehen, daß das absolute Recht der Einheit sich zerlegt in das relative Recht der Gegensätze. Der Fortschritt der Welt fordert diese Letzteren, und wir selbst, wollen wir an diesem Fortschritt mitwirken, können dies nur, wenn wir uns mit der Vertretung einer einzelnen Rolle in dem großen Drama, mit der Stellung eines Parteimannes zu begnügen verstehen und die Vertretung der absoluten Einheit den Philosophen überlassen. Wir müssen nns befriedigt fühlen in unserer Einseitigkeit, denn dieselbe beruht auf der Weltordnung, wir thun genug, wenn wir auf dem uns zugewiesenen Platze kämpfen und die Leitung des Ganzen, die Verschmelzung der scheinbar widerstreitenden Einzelkräfte zur zielbewußten Einheit einer höheren, als menschlichen Einsicht überlassen.

Auch die Begriffe konservativ und liberal bezeichnen solche berechtigten Einseitigkeiten. Gewiß wird eine Anschauung des hier entwickelten Inhaltes einen engherzigen, gehässigen Parteigegensatz ausschließen, soll sich doch jeder der streitenden Theile bewußt bleiben, daß auch der Gegner ein Recht vertritt, eine nothwendige Funktion im Weltprozesse wahrnimmt. Aber darüber hinaus darf die Abschwächung nicht gehen, soll anders die Spannkraft der eigenen Ueberzeugung, die Triebfeder des ganzen staatlichen Organismus erhalten bleiben. Wir sollen unsere Ansicht vertreten mit dem Bewußtsein ihrer Einseitigkeit, aber auch mit dem Bewußtsein deren Rechtes, mit der Ueberzeugung, daß nur durch das Mittel dieser Einseitigkeit die staatlichen Aufgaben zur Erfüllung gelangen können. Wäre zeitweilig im Staatsleben die eine Seite des Gegensatzes gar nicht oder ungenügend vertreten, so müßte mit der Sicherheit eines Naturgesetzes und der elementaren Gewalt einer Naturkraft diese Lücke sich ergänzen und eine Reaktion eintreten, welche unabwendbar den Schwerpunkt ebenso entschieden auf die eine Seite verrückte, wie er zuvor auf der andern lag.

Dies hat insbesondere die nationalliberale Partei zu berücksichtigen, nachdem die deutsch-freisinnige in Folge der letzten Wahlen aufgehört hat, eine politische Rolle zu spielen. Je weniger zur Zeit die Letztere in der Lage ist, den liberalen Standpunkt zu seiner berechtigten Anerkennung zu bringen, um so mehr ist eben damit der Ersteren diese Pflicht erwachsen, soll anders dem naturgesetzlichen Gleichgewichte Rechnung getragen und die bezeichnete nothwendige Reaktion des Volksbewußtseins vermieden werden, welche unabwendbar wäre, sobald der Grundgedanke des Liberalismus, die Betonung der Individualität im Gegensatze zu den Anforderungen der Gesammtheit, aufgehört hätte, die ihm zukommende Bedeutung und Vertretung im Staatsleben zu finden. Deshalb nicht Streit, sondern Ergänzung, Kampf nur im Sinne eines loyalen Wettkampfes, die beiderseitigen Standpunkte am besten zu vertreten, Anerkennung des Gegners, aber ohne Verleugnung der eigenen Grundsätze, Würdigung der konservativen Weltanschauung und entgegenkommende

Prüfung der aus derselben herzuleitenden Forderungen, aber ebenso entschiedene Betonung des logischen Rechtes des Liberalismus als einer nothwendigen Erscheinungsform des menschlichen Denkens — und das Letztere um so mehr, als wir es mit einem gewaltigen, entschlossenen und seiner Ziele bewußten Willen zu thun haben, der nur einen Gegner achtet, dessen Karakter dem seinigen kongenial ist.

Die Veranlassung der vorstehenden Erörterung an dieser Stelle wird von einer doppelten Seite geboten. Einerseits nämlich läßt sich nicht verkennen, daß ein besonderer Umstand vorhanden ist, der für die nationalliberale Partei eine gewisse Gefahr mit sich bringt, in ihrem Programme diejenigen Punkte, welche sie mit den Konservativen und der Regierung gemeinsam hat, stärker zu betonen, als diejenigen, in welcher eine Verschiedenheit der Anschauungen besteht, und so den Verdächtigungen mangelnder Selbstständigkeit und ungenügender Vertretung des Liberalismus Vorschub zu leisten. Dieser Umstand ist ein gewissermaßen psychologischer. Nachdem die Entwickelung der Dinge von 1879—1881 zu einer Trennung geführt hatte, welche das erlösende Wort der Zeit sprach, indem sie durch Ausscheidung der unfruchtbar-doktrinären Elemente der Partei die zuvor entbehrte Einheitlichkeit zurückgab, täuschte man sich anfangs über die Tragweite der eingetretenen Entfremdung und gab sich der begreiflichen Hoffnung hin, das enge persönliche Verhältniß der früheren Genossenschaft werde sich stärker erweisen, als der politische Gegensatz. In Wahrheit vollzog sich die entgegengesetzte Entwickelung, die Verschiedenheit der Anschauungen überwog das Band der persönlichen Freundschaft, und von Jahr zu Jahr erweiterte sich der Riß. Aber dies war, wie gesagt, psychologisch nothwendig. Waren die trennenden Faktoren allmählich stark genug geworden, das bestehende Band zu zerreißen, so mußten sie um so mehr die Kraft haben, nachdem dasselbe einmal beseitigt war, die hergestellte Kluft von Jahr zu Jahr zu verbreitern. Gewöhnlich pflegt die Verbitterung zwischen ehemaligen Freunden größer zu sein, als zwischen ursprünglichen Gegnern; betrachtet man sich doch beiderseits als Apostaten und reibt durch diesen Vorwurf ein besonders ätzendes Salz in die offene Wunde. Ob die Kluft jemals sich wieder schließen wird? — Dazu ist jetzt recht wenig Aussicht, nachdem die einzige Gestaltung der Dinge, welche dazu angethan gewesen wäre, dieselbe zu befördern, nämlich der Sieg eines einseitig-konservativen Parteiregiments nach dem Herzen der Kreuzzeitung, hoffentlich endgültig gescheitert ist. Ohne einen solchen äußeren Druck aber dürfte die Wiedervereinigung an einem Faktor scheitern, der von den idealistischen Naturen, welche mit der Sezession die Bildung einer einheitlichen großen liberalen Partei einleiten wollten, bei ihrer Berechnung völlig außer Augen gelassen wurde: nämlich eine je länger um so stärker hervortretende unedle demagogische Richtung, welche, vielleicht von einer einzelnen Stelle ausgehend, doch nach Art der zersetzenden Krankheitsfermente die Neigung hat, die edleren Theile zu über-

wuchern und die gesunden Säfte zu zerstören. Nachdem auch die Zuführung neuen Blutes nicht im Stande gewesen ist, hierin Wandel zu schaffen, vielmehr die besseren Elemente lieber sich von der Partei zurückziehen, als einen, wie es scheint, von ihnen für hoffnungslos gehaltenen Kampf aufzunehmen, wird deshalb der nationalliberalen Partei nichts Anderes übrig bleiben, als dem Versinken der ehemaligen Genossen in dem Sumpfe der Demagogie vom Ufer aus zuzusehen und für die Zukunft sich als die alleinige Vertreterin eines gesunden und existenzberechtigten Liberalismus zu betrachten, eine Aufgabe, die sie, wie eben ausgeführt, nur erfüllen kann, wenn sie sich ängstlich hütet, deren Anforderungen das Geringste zu vergeben.

Haben wir in dem bisher Gesagten der, wenngleich nur hypothetischen Gefahr, daß die nationalliberale Partei ihrem Programme untreu werden und insbesondere es an der erforderlichen Selbstständigkeit in der Vertretung ihrer Ansichten fehlen lassen könnte, offen ins Auge gesehen, so muß doch andererseits — und damit kommen wir zu dem zweiten Punkte, welcher es rechtfertigt, etwas näher auf die grundsätzliche Stellung der verschiedenen Parteien einzugehen — mit vollem Nachdruck einer Auffassung entgegengetreten werden, welche ebenso thöricht ist, als sie häufig gefunden wird: daß nämlich die Vertretung gemäßigter Anschauungen der Ausfluß einer mangelnden Energie des Karakters sei. Wie oft ist wohl gegen die nationalliberale Partei der Vorwurf erhoben, daß sie, so wenig man die zum Theil hervorragenden Fähigkeiten einzelner Führer in Abrede stelle, ja so wenig man ihr im ganzen gesunde Ansichten und redliche Absichten bestreite, doch nicht die Energie besitze, dieselben der Regierung gegenüber mit dem erforderlichen Nachdruck geltend zu machen! Wie oft haben demgegenüber die „entschieden Liberalen" für sich in Anspruch genommen, die alleinigen Vertreter des Liberalismus zu sein, weil sie die nöthige Starrköpfigkeit und Gleichgültigkeit gegen die höheren Interessen ihres Vaterlandes besaßen, um den Anspruch zu erheben, daß bei einem Gegensatze der Anschauungen lediglich die ihrigen als berechtigt angesehen würden! Was hat denn in aller Welt das größere oder geringere Maß von Eigensinn, oder sagen wir selbst von Energie, mit dem Liberalismus zu thun? man müßte denn das Wesen des Letzteren in der Opposition gegen die Regierung suchen! Der Vertreter einer gemäßigten Anschauung auf irgend einem Gebiete wird sich von demjenigen einer ungemäßigten regelmäßig ganz besonders dadurch unterscheiden, daß er sich die Freiheit des Blickes gewahrt hat, auch das relative Recht des entgegengesetzten Standpunktes nicht zu verkennen und vorurtheilslos alle für und gegen sprechenden Gesichtspunkte abzuwägen, ohne sich einseitig durch die wesentlich subjektive Zugkraft eines einzelnen bestimmen zu lassen. Wird er hierdurch öfter in die Lage kommen, sich mit seinem Gegner friedlich zu verständigen, so bildet dagegen diese Versöhnlichkeit auch

nicht das allergeringste Hinderniß, in Fällen, wo ein Ausgleich nicht zu erreichen ist, den eigenen Standpunkt mit derselben Entschiedenheit zu vertheidigen, wie es nur irgend der „Ungemäßigte" kann, ja vielmehr mit dem größeren Nachdrucke, den das Bewußtsein gewährleistet, auf der Bahn der Nachgiebigkeit bis an die äußerste zulässige Grenze gegangen zu sein.

So viel zu der Frage des allgemeinen politischen Standpunktes.

Wenden wir das Gesagte auf die vorliegende Frage an, so ergiebt sich daraus allerdings für die nationalliberale Partei die Nothwendigkeit einer vermittelnden Rolle insofern, als dieselbe weder die konservative Forderung der unbeschränkten Verlängerung des bisherigen Gesetzes, als die deutsch-freisinnige der einfachen Aufhebung unterstützen kann. Allein damit ist noch nicht der Mangel eines eigenen Standpunktes gerechtfertigt, wie er bedauerlicherweise in der bisherigen Haltung der Parteipresse hervortritt und zu dem nahe liegenden, und mit großem Erfolge, insbesondere seitens der freisinnigen Gegner, ausgebeuteten Angriffe die Unterlage geboten hat, als ob die Nationalliberalen lediglich die Parole von der Regierung erwarteten, um dieselbe dann blindlings zu unterschreiben, oder höchstens die billigen und mehr auf Befriedigung der Eitelkeit berechneten als innerlich berechtigten Lorbeeren zu ernten, welche einzelne Parlamentarier darin finden, daß sie, ohne an den wesentlichen Grundlagen einer Regierungsvorlage etwas zu verschieben, doch hier einen Satz gestrichen, oder dort einen solchen zugesetzt, oder sonstige kleine „Verbesserungen" angebracht haben, welchen die Regierung auch dann sich wohl hütet, Widerspruch entgegenzusetzen, wenn sie ihre Berechtigung nicht anerkennt, von der zutreffenden Würdigung menschlicher Schwäche ausgehend, die es vielen Leuten leichter macht, einen verdeckten, als einen offenen Rückzug anzutreten, und wohl bedenkend, daß es in den meisten Fällen richtiger ist, einem geschlagenen Gegner goldene Brücken zu bauen, als ihn zu einem Verzweiflungskampfe zu nöthigen.

Dieser Mangel einer einheitlichen Haltung der Presse und der dadurch gegebene Eindruck der Zerfahrenheit und Unselbstständigkeit wäre aller Wahrscheinlichkeit nach zu vermeiden gewesen, wenn bereits in einem früheren Stadium der Entwickelung die offizielle Vertretung der Partei ihre Stellung genommen und unzweideutig kundgegeben hätte. Daß mit einem solchen Vorgehen auch Bedenken verknüpft waren, soll dabei keineswegs verkannt werden; ob sie, oder ob die Vortheile überwiegen, ist hier nicht am Platze zu erörtern.

Die Unklarheit und Unsicherheit der Entschließung scheint nun aber — und das ist ja immer ein gewisser Trost — nicht nur unter den politischen Parteien, sondern bis vor Kurzem auch in Regierungskreisen geherrscht zu haben; macht doch die hoch offiziöse „Staaten-Korrespondenz" ganz ernsthaft den Versuch, die

Initiative von den Regierungen auf den Reichstag abzuwälzen,[434]) mit dem Hinzufügen, daß, bevor nicht eine Klärung der Ansichten in den parlamentarischen Kreisen erfolgt sei, die Einbringung einer Regierungsvorlage nicht erfolgen werde, eine Aeußerung, die den Oppositionsblättern weidlich Anlaß gegeben hat, ihren Hohn und Spott über diese Unschlüssigkeit auszugießen. Ja, diese Rathlosigkeit ist auch wohl der hauptsächlichste Grund für den von verschiedenen Blättern, insbesondere konservativer Richtung, gemachten Vorschlag, die Entscheidung dem künftigen Reichstage zu überlassen. Daß ein solcher Weg, wahltaktisch betrachtet, sehr viel für sich hat, daß die Frage der Aufhebung des Sozialistengesetzes eine vorzügliche Wahlparole abgeben würde, um zu einer mit der jetzigen übereinstimmenden Reichstagsmehrheit zu gelangen, das ist an anderer Stelle dieser Arbeit (S. V des Vorwortes) ausdrücklich hervorgehoben, und wird durch die Erfahrung im Jahre 1878 bestätigt. Vielleicht würden deshalb die freisinnigen Zeitungen diesen Vorschlag nicht so unbedenklich unterstützt haben, wenn sie auf seine Ausführung rechneten, und wenn sie nicht mit richtigem Instinkte empfänden, daß es etwas sehr Verschiedenes ist, von vornherein die Aufgabe dem nächsten Reichstage vorzubehalten, als einen einmal unternommenen Angriff wieder aufzugeben. Das letztere Verfahren würde nothwendig der Regierung den Vorwurf der Schwäche zuziehen und damit ihre Stellung wesentlich verschlechtern. Nachdem deshalb einmal die Angelegenheit so weit gediehen ist, daß die öffentliche Meinung die Lösung von dem gegenwärtigen Reichstage erwartet, ist ein Zurückziehen nicht mehr möglich, ganz abgesehen davon, daß die verfolgten Interessen zu hoch stehen, um sie zur Unter-

---

[434]) Das gedachte Organ äußert sich über die Neugestaltung des Sozialistengesetzes mit folgenden Worten:

Die Behandlung der betreffenden Gesetzentwürfe im Bundesrath ist über die Berathung in den zuständigen Ausschüssen in der letzten Reichstagssession nicht hinaus gediehen, und eine Wiederaufnahme derselben hat bis jetzt noch nicht stattgefunden; aber auch für die eventuelle Ausarbeitung einer neuen Vorlage würde es für die Regierung nur erwünscht sein können, die Ansicht wenigstens der Mehrheit des Reichstags über die dem Gesetze künftig zu gebende Gestalt beurtheilen und somit die Aussichten für die einzubringende Vorlage einigermaßen bemessen zu können. Bis zum Augenblick herrscht jedoch in parlamentarischen Kreisen noch eine solche Verschiedenheit der Anschauungen über die Zukunft des Sozialistengesetzes, daß wenig Hoffnung besteht, es werde dem Reichstag gelingen, in Anbetracht seiner verhältnißmäßig kurzen Dauer über die bei Umformung des Gesetzes einzuhaltenden Prinzipien, über welche unter den Einzelregierungen ein Meinungs-Austausch stattgefunden hat, zu einer Uebereinstimmung der Ansichten zu gelangen. Es besteht aber aller Grund zur Annahme, daß vor Erzielung einer solchen die betreffende Vorlage an den Reichstag kaum gelangen wird.

lage einer doch stets dem Mißlingen ausgesetzten taktischen Spekulation zu machen.[435])

Soviel zu der seitherigen Stellung der verschiedenen Parteien und der allgemeinen politischen Lage. —

Es bleibt aber noch ferner Stellung zu nehmen zu einigen literarischen Erscheinungen des letzten Jahres, welche sich mit unserer Frage beschäftigen und zum Theil Vorschläge für eine Lösung derselben zu bieten versuchen. Hierzu gehören insbesondere folgende drei Broschüren, deren wesentlicher Inhalt in einer Arbeit nicht unberücksichtigt bleiben kann, welche sich, wie die vorliegende, die Aufgabe stellt, eine vollständige Sammlung des einschlägigen Materials zu bieten, nämlich:

1. Dr. Ludwig Fuld: „Die Aufhebung des Sozialistengesetzes und die Anwendung des Strafgesetzbuches. Berlin 1889, Siemenroth und Worms.
2. Dr. Otto Hammann: „Was nun?" Zur Geschichte der sozialistischen Arbeiterpartei in Deutschland. Berlin 1889, Wilhelmi.
3. Oskar Muser: „Sozialistengesetz und Rechtspflege." Karlsruhe 1889, Handelsdruckerei.

Die Schrift von Fuld setzt sich zum Ziele, das Sozialistengesetz durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches entbehrlich zu machen, wobei jedoch auch eine Anzahl von Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechts, sowie des Preßgesetzes in den Kreis der Vorschläge gezogen werden. Der Verfasser erklärt es mit Rücksicht auf die während eines Jahrzehntes unterdrückte sozialdemokratische Agitation und den lange angesammelten Haß, die bei plötzlicher Freilassung alle Dämme und Schranken überfluthen würden, für eine gar nicht im Ernste aufzustellende Forderung, das bestehende Gesetz einfach aufzuheben, ist aber der Meinung, daß in Anbetracht der bereits wahrzunehmenden besänftigenden Wirkungen der sozialen Gesetzgebung und des immer in den Händen der Regierung verbleibenden Hülfsmittels, im Nothfalle den Belagerungszustand zu verhängen, ein Verzicht auf

435) Neuerdings hat die „Berliner Börsenzeitung" (Nr. 495 vom 23. Oktober 1889) einen ganz neuen, und mehr durch Eigenartigkeit als durch praktische Brauchbarkeit sich auszeichnenden Vorschlag gemacht, indem sie schreibt: „Wir möchten anregen, daß der Regierung Vollmachten ertheilt würden, von welchen sie erst nach Verlauf einer gewissen Frist nach dem Erlöschen des bestehenden Gesetzes Gebrauch machen dürfte, natürlich auch dann nur, wenn die öffentlichen Zustände dies dringend erfordern. Dem neuen Gesetze, welches von großen Härten freizuhalten wäre, würde also eine entsprechende Klausel über den verschobenen und bedingten Zeitpunkt der Verkündigung angefügt werden. Für die eventuelle zeitliche Begrenzung der Dauer wird wahrscheinlich der Reichstag wie früher sich aussprechen. Der Gedanke einer Probezeit scheint uns jedenfalls neben anderen Anregungen Erwägung zu verdienen."

die außerordentlichen Machtbefugnisse thunlich und aus dem Grunde durchaus geboten sei, weil das Bewußtsein, unter einem Ausnahmegesetze zu stehen, nur Mißtrauen und eine Verbitterung der Arbeiter zur Folge habe, welche jeden Erfolg humanitärer Maßregeln ausschließe. Jedenfalls sei es endlich einmal an der Zeit, aus dem Kreise der generellen und abstrakten Diskussion herauszutreten und durch bestimmte Vorschläge dieselbe auf das Gebiet des Konkreten und Positiven hinüber zu leiten.

Die einzelnen Vorschläge, die, wie bemerkt, durchaus von dem strafrechtlichen Boden ausgehen, sind folgende:

1. In §. 130 Strafgesetzbuch soll das Wort „Gewaltthätigkeiten" entsprechend der ursprünglichen Vorlage in „Feindseligkeiten" abgeändert werden, um den Verhetzungen der verschiedenen Bevölkerungsklassen auch dann entgegenzutreten, wenn sie nicht eine *That*, sondern nur eine *Gesinnung* zum Ziele haben; außerdem sei das Strafmaß wesentlich zu erhöhen.
2. Daneben soll §. 130 einen Zusatz in folgender Fassung erhalten:

   Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer öffentlich in Aergerniß erregender Weise die Einrichtungen der Ehe, des Privateigenthums oder der Familie schmäht oder beschimpft. Wird die Beschimpfung in einer öffentlichen Versammlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.
3. §. 131 soll künftig lauten:

   Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, *welche geeignet sind*, Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, *wissentlich* verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; hat der Thäter *fahrlässig* gehandelt, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten ein.
4. Daneben soll folgender neuer Paragraph eingeschoben werden:

   Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, welche geeignet sind, den Staat oder die bestehende Gesellschaftsordnung oder Theile derselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, *wissentlich* öffentlich behauptet oder verbreitet. Die Bestimmungen des §. 131 über die *fahrlässige* Verübung finden entsprechende Anwendung.
5. Als Zusatz zu §. 111 oder §. 131 wird ferner Folgendes vorgeschlagen:

   Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Schrif-

ten oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen eine in den Gesetzen mit Strafe bedrohte Handlung anpreist, verherrlicht oder als etwas Rühmliches darstellt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Die Bestimmungen des §. 4 Absatz 2 Ziffer 2 finden auf diesen Fall Anwendung. Die Vorschrift in §. 10 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 wird hierdurch nicht berührt.

6. Gegen die Mißbräuche des Vereins- und Versammlungsrechts hält Fuld im allgemeinen die Bestimmungen der §§. 128 und 129 des Strafgesetzbuches nach der ihnen durch das Reichsgericht gegebenen Auslegung für ausreichend. Um jedoch nicht bloß die Bestrafung sondern auch die Auflösung von Vereinen möglich zu machen und auch durch Uebertragung der Entscheidung auf die ordentlichen Gerichte einen Schutz gegen Mißbrauch zu gewähren, soll §. 131 des Strafgesetzbuches folgenden Zusatz erhalten:

Vereine, welche die Förderung der in den §§. 130 und 131 bezeichneten Handlungen zum Zwecke haben, oder in welchen diese Handlungen verübt werden, sind von der zuständigen Polizeibehörde aufzulösen; dieselbe hat im Laufe von 8 Tagen das gerichtliche Strafverfahren behufs Bestätigung der Auflösung einzuleiten und hiervon dem Vorstande des Vereins schriftliche Mittheilung zu machen. Wird das Verfahren innerhalb dieser Zeit nicht eingeleitet, so tritt die Verfügung mit dem Ablaufe des achten Tages außer Kraft. Bestätigt das Gericht die Auflösung, so hat die zuständige Polizeibehörde die Liquidation des Vereins vorzunehmen, im anderen Falle tritt die polizeiliche Verfügung mit dem Tage, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt, oder die Staatsanwaltschaft auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet, außer Kraft. Das Gericht kann die Bestätigung der Auflösung auch aussprechen, wenn eine Verurtheilung gegen die Mitglieder nicht ausgesprochen wird, oder das Strafverfahren gegen dieselben nicht eingeleitet werden kann; in diesem Falle findet §. 42 des Strafgesetzbuches entsprechende Anwendung. Die Vorschriften der Landesgesetze über das Vereinswesen werden hierdurch nicht berührt.

7. Die Theilnahme an einem aufgelösten Verein soll nach Maßgabe des §. 128 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

8. Für Versammlungen wird anerkannt, daß ein vorgängiges Verbot als eine lediglich präventive Maßregel in das Strafgesetzbuch sich nicht zwängen läßt, und anheimgestellt, in dieser Richtung der Landesgesetzgebung das weitere Eingreifen zu überlassen. Falls man ein Gleiches nicht auch für die Auf-

lösung angezeigt findet, wird für die Letztere als Zusatz zu §. 131 des Strafgesetzbuches folgende Bestimmung vorgeschlagen:

Versammlungen, welche die Verübung der im §. 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen befördern oder erleichtern, oder in welchen dieselben begangen werden, sind von der Polizeibehörde aufzulösen; die Theilnehmer an einer solchen Versammlung, welche von dem zuständigen Beamten aufgefordert werden, sich zu entfernen, unterliegen der Strafe des §. 116 wenn sie der dritten Aufforderung keine Folge leisten.

9. Die Ausweisungsbefugniß ist aus dem Grunde nicht aufgenommen, weil diese Maßregel der sozialdemokratischen Agitation nicht nur nicht geschadet, sondern im Gegentheil genützt habe und deshalb verwerflich sei.

10. Bezüglich der Presse wird die Beseitigung des einschränkenden Zusatzes in §. 23 Ziffer 3 des Preßgesetzes, nach welchem in den Fällen eines Verstoßes gegen 130 des Strafgesetzbuches nur bei der begründeten Befürchtung statthaft ist, die Aufreizung werde ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben, sowie die Ausdehnung der Beschlagnahme auf solche Fälle für erforderlich erklärt, in welchen der Inhalt einer Schrift in der Verherrlichung einer mit Strafe bedrohten Handlung besteht.

11. Dagegen werden weitere Präventivbefugnisse, insbesondere auch das Verbot des ferneren Erscheinens eines Blattes mit der Begründung verworfen, daß strenge Bestrafung der wirklich begangenen Verfehlung vollkommen hinreiche, dem Mißbrauche der Presse zu begegnen.

Was die Beurtheilung dieser Vorschläge betrifft, so hat sich deren Urheber zweifellos ein großes Verdienst damit erworben, daß er versucht hat, wie er selbst sagt, „endlich einmal aus dem Kreise der generellen, abstrakten Diskussion heraus dieselben auf das Gebiet des Konkreten und Positiven hinüberzuleiten“, und in der That lassen die einzelnen Erörterungen ein eingehendes Studium und den ehrlichen Wunsch nicht verkennen, dem Staate den unabweislichen Schutz auf einem Wege zu gewähren, der den Vorwurf des „Ausnahmegesetzes“ vermeidet. Aber abgesehen davon, daß hinsichtlich des Werthes dieses Vorwurfes dem Verfasser nicht beigetreten werden kann, ist auch nicht zuzugeben, daß, wenn einmal eine gemeinrechtliche Formulirung gefunden werden müßte, der eingeschlagene Weg der relativ beste wäre. Nicht das Strafrecht, sondern das Verwaltungsrecht, insbesondere das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie das Preßrecht müßten die Mittel bieten, um den in ihrem Gebiete verübten Mißbräuchen zu begegnen. Was soll es für einen Zweck haben, Vorschriften rein verwaltungsrechtlicher Natur und nicht nur

solche, bei welchen (wie bei der Auflösung von Vereinen) wenigstens die äußere Anknüpfung eines gerichtlichen Verfahrens möglich ist, sondern selbst andere, wie bei Auflösung von Versammlungen, bei welchen dies garnicht versucht wird, lediglich äußerlich in das Strafgesetzbuch hineinzupressen? Ein Grund hierfür kann doch lediglich darin gefunden werden, daß es ein Reichsvereinsgesetz zur Zeit nicht giebt und man deshalb für die in ein solches gehörigen Bestimmungen nach einem andern Platze suchen muß.

Damit in engster Verbindung steht der weitere oben gerügte Fehler, den angestrebten Rechtsschutz einfach dadurch erreichen zu wollen, daß man mechanisch, ohne auf die begriffliche Verschiedenheit der beiderseitigen Thätigkeit Rücksicht zu nehmen, den Strafrichter zur Kontrolinstanz der Polizeibehörde erhebt. Der vorgeschlagene Zusatz zu §. 131 und 131 (vergl. oben Ziffer 6) kann sich allerdings auf das Vorbild des §. 24 des Preßgesetzes berufen, unterliegt deshalb aber auch allen oben (S. 253) gegen diesen geltend gemachten Einwänden.

Auch in den Einzelheiten lehnt sich Fuld, wie sich bei Vergleichung seiner Vorschläge mit den oben mitgetheilten früheren Versuchen ohne weiteres ergiebt, wesentlich an diese an. Es darf deshalb lediglich auf die an den Letzteren geübte Kritik verwiesen werden.

Neu ist hauptsächlich nur die Konstruktion einer fahrlässigen Verleumdung, welche in §. 131 neben der wissentlichen unter Strafe gestellt werden soll, und der gleiche Vorschlag für die Verächtlichmachung des Staates, der Gesellschaftsordnung oder einzelner Theile derselben. Aber wer will bestimmen, was als Theil der bestehenden Gesellschaftsordnung anzusehen ist? Da wäre doch der Auslegung ein außerordentlich weiter Spielraum gelassen. Und soll es ferner strafbar sein, wenn Jemand fahrlässigerweise Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit dadurch der Verächtlichmachung aussetzt, daß er sozialistische Schriften, die derartige Angriffe enthalten, unvorsichtig liegen und zur Kenntniß Anderer kommen läßt, und so die in denselben behaupteten entstellten Thatsachen verbreitet? Nein, auf diesem Wege geht es nicht. Ist ein freierer Spielraum für die zur Anwendung des Gesetzes berufene Behörde nicht zu vermeiden, so ist gerade das Strafrecht wegen der Gewaltsamkeit seines Eingriffes und der damit gegebenen Nothwendigkeit, die schwer wiegenden Maßregeln mit der äußersten Vorsicht anzuwenden, für diesen Zweck so ungeeignet, wie nur irgend möglich.

Daß dabei auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts, sowie des Preßrechts doch nur ein mangelhafter Schutz erzielt wird, und daß Fuld dies selbst als ein schweres Bedenken anerkennt, ist bereits bemerkt. Was insbesondere den Ausschluß des vorgängigen Verbotes bei Versammlungen betrifft, so sind oben (S. 236, 298) die Gründe eingehend dargelegt, weshalb gerade dieser Vorschlag unannehmbar ist.

Wenn Fuld mit Recht auf den bisher wenig beachteten Umstand hinweist, daß wir außer dem Sozialistengesetz noch ein anderes „Ausnahmegesetz“ haben, nämlich in dem sogenannten Dynamitgesetze vom 9. Juni 1884, welches die Verfolgung der anarchistischen Verbrecher zum Ziele hat, so ist ihm darin durchaus Recht zu geben. Freilich kommt in dem ganzen Gesetze der Ausdruck „Anarchist“ nicht vor, aber wenn in §. 10 desselben Derjenige mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bedroht wird, „wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Schriften dazu auffordert, durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeizuführen oder sich zur Verübung solcher Handlungen zu verbinden oder dieselben zu verabreden,“ oder wenn die gleiche Strafe für Denjenigen bestimmt wird, wer derartige Handlungen „öffentlich anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt“, so kann doch gar kein Zweifel darüber bestehen, daß alle diese Bestimmungen sich thatsächlich ausschließlich gegen die Anarchisten wenden, da außer diesen Niemand existirt, auf welchen diese Voraussetzungen Anwendung litten, vielmehr Jeder, der Neigung hätte, ein solches Verbrechen zu begehen, alles Andere eher thun würde, als dasselbe vorher der Oeffentlichkeit anzuzeigen. Das Anarchistengesetz würde also als das verwirklichte Ideal Derjenigen anzusehen sein, die freilich den formellen Ausnahmekarakter des Sozialistengesetzes, der durch die Bezeichnung der unter dasselbe fallenden Bestrebungen mit ihren technischen Namen gegeben ist, beseitigen, daneben aber den Schutz desselben in allen wesentlichen Punkten beibehalten und das Gesetz deshalb so gefaßt sehen mögten, daß dasselbe materiell lediglich die Sozialdemokraten trifft. Eine solche rein formelle Aenderung müßte, wie an anderer Stelle hervorgehoben, als ein sehr geringer Gewinn betrachtet werden. Fuld will, wie seine Vorschläge beweisen, etwas Anderes; wenn er deshalb sagt: „die Sozialdemokraten wollen wir nach Maßgabe des gemeinen Rechts behandelt wissen, die Anarchisten dagegen außerhalb jedes Gesetzes gestellt sehen“, so ist doch die Frage aufzuwerfen und von Fuld nicht beantwortet, weshalb er — und, wie es scheint, die fast ausnahmslose öffentliche Meinung — gegen die Einen ein Ausnahmegesetz für zuläßig erklärt, welches er gegen die Anderen verwirft. Nun liegt ja die Antwort, welche Fuld geben würde, auf der Hand: die Anarchisten sind gefährlicher als die Sozialdemokraten, ihre Bestrebungen sind ungleich verwerflicher und bieten nicht, wie jene, eine Reihe von berechtigten Forderungen. Aber ist dies der Gedankengang, der wahrscheinlich den meisten Derjenigen vorschwebt, die das Ausnahmegesetz verurtheilen, so giebt es doch offenbar noch einen anderen Ausweg, um der demselben zu Grunde liegenden zutreffenden Auffassung Geltung zu verschaffen. Zweifellos bietet doch auch die Sozialdemokratie, wenn auch weniger in ihrer theoretischen Begründung, als in ihrem äußeren Auftreten, eine Stelle, an der sie sich mit dem Anarchismus

auf's engste berührt, ja es würde wohl eine recht schwere Aufgabe sein, gewisse Rotten- und Schwarmgeister, die ja gerade in erster Linie den Angriffspunkt für das gesetzgeberische Einschreiten bilden, mit einiger Sicherheit zu klassifiziren und festzustellen, ob dieselben den Anarchisten oder dem extremen Flügel der Sozialisten zuzurechnen sind. Beide berühren sich auf das allernächste, ja gehen völlig in einander über, die Anarchisten gelten, wie schon oben hervorgehoben, in den Augen des für theoretische Unterschiede weniger empfänglichen Volkes lediglich als der linke Flügel der Sozialdemokraten. Giebt man aber diese Unterlagen zu, so dürfte sich doch aus den beiden Vordersätzen:

1. die Anarchisten müssen unter ein Ausnahmegesetz gestellt werden,
2. in der Sozialdemokratie finden sich Elemente und Bestrebungen, welche von der anarchistischen höchstens theoretisch, nicht aber praktisch zu unterscheiden sind,

ein anderer, als der von Fuld gezogene Schluß ergeben, nämlich folgender:

> darum muß in der Sozialdemokratie diese dem Anarchismus eng verwandte Seite ausgeschieden, von den sonstigen Bestrebungen gesondert und unter Ausnahmebestimmungen gestellt werden, während die Bewegung im übrigen den allgemeinen Gesetzen überlassen bleibt.

In der That wird auf diese Weise ein neuer und durchaus richtiger Gedanke als Rechtfertigung für das hier verfolgte Ziel gewonnen, die sozialdemokratischen Bestrebungen nicht als ein untrennbares Ganzes zu betrachten, sondern dieselben zu zerlegen in solche, gegen welche ein Eingreifen des Staates mit außergewöhnlichen Machtmitteln nicht erforderlich ist, und andere, gegen welche er dieses besonderen Schutzes nicht entbehren kann. Ob diese Scheidung in den hier gemachten Vorschlägen gelungen sei, ist eine Frage, über welche zweifellos die Ansichten verschieden sein werden, aber den Grundgedanken sollten doch alle Diejenigen als berechtigt anerkennen, welche gegen das mehrgedachte Dynamitgesetz keine Einwendungen zu erheben haben. —

Die Brochüre von Hammann zerfällt in zwei Theile:

In dem ersten, gewissermaßen geschichtlichen, wird unter Hinweis darauf, daß seit dem Erscheinen der auch in dieser Arbeit wiederholt in Bezug genommenen Schrift von Franz Mehring: „Die deutsche Sozialdemokratie, ihre Geschichte und ihre Lehre" im Jahre 1878 keine zusammenhängende Darstellung der ferneren Entwickelung der Bewegung erschienen sei, indem die beiden Brochüren von Dr. Zacher: „Die rothe Internationale", Berlin 1884, und „Sozialismus und Anarchismus während der Jahre 1883 bis 1886", Berlin 1887, sich nur auf kleinere Perioden beschränken, der Versuch unternommen, eine solche umfassende Darstellung zu bieten, während in dem zweiten, rämlich kürzeren Abschnitte zu

der uns beschäftigenden Frage Stellung genommen wird, ob das Sozialistengesetz für die Folge zu entbehren oder in irgend welcher Weise zu einer dauernden Einrichtung umzugestalten sei.

Die Wiedergabe der geschichtlichen Ausführungen fällt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, obgleich sich aus den zusammengestellten Thatsachen eine Reihe von sehr überzeugungskräftigen Beweisen für manche der auch hier vertretenen Anschauungen ergeben. So mag nur darauf hingewiesen werden, daß die Hoffnung, es werde bei einem verständigen Vorgehen des Staates gelingen, eine auf dem Boden der heutigen Staatsordnung stehende reine Arbeiterpartei ins Leben zu rufen, welche nicht allein den wirksamsten Damm gegen sozialdemokratische Umsturzpläne bilden, sondern auch eine wesentliche Beihilfe zur weiteren zweckentsprechenden Ausgestaltung unserer sozialen Verhältnisse bieten würde, eine wesentliche Befestigung erhält, wenn man sieht, wie schon bisher ähnliche Verschiebungen sich geltend gemacht haben, wie insbesondere nicht allein in dem bereits an anderer Stelle erwähnten Zwiste zwischen Bebel und Frohme, sondern überhaupt in dem ganzen Gegensatze zwischen „Gemäßigten" und „Extremen" die grundsätzliche Verschiedenheit der Ansichten darüber zu Tage tritt, ob man eine Besserung der Arbeiterverhältnisse auf dem Boden der jetzigen Verhältnisse erstreben oder jedes derartige Zugeständniß ablehnen und seine ganze Kraft auf die umfassende und gewaltsame Umgestaltung richten solle, und wie dieser Gegensatz im Jahre 1887 bereits eine Schärfe angenommen hatte, welche die völlige Spaltung keineswegs fern liegend erscheinen ließ, bis die Verhandlungen über die von neuem beantragte Verlängerung des Sozialistengesetzes den inneren Hader zum Verstummen brachten. In der That ist jener Gegensatz nicht ein gradueller, sondern ein grundsätzlicher. Hält man einmal die jetzigen Zustände entweder für völlig verbesserungsunfähig, oder wenigstens für derartig unhaltbar, daß sich auf deren Grundlage niemals etwas Befriedigendes werde erreichen lassen, so ist es völlig konsequent, die Kraft des in dieser inneren Unmöglichkeit liegenden Druckes nicht dadurch abzuschwächen, daß man die am meisten drückenden Härten beseitigt. Wenn man einen Felsen sprengen will, so erreicht man dies nur dadurch, daß man die zur Sprengung dienenden Gase auf den engsten Raum beschränkt, nicht, wenn man ihnen einen theilweisen Abzug gestattet. Der Standpunkt der „Extremen" ist deshalb nicht etwa derjenige der radikalen Bosheit, die allen menschlichen Regungen ihr Ohr verschließt, sondern auf der Grundlage ihrer Ueberzeugung ein durchaus berechtigter. Eben deshalb aber ist auch derjenige der „Gemäßigten" ein grundsätzlich anderer. Soll er nicht eine Dummheit enthalten, die man keinen Grund hat, seinen Vertretern zuzutrauen, so kann er nur auf der Ueberzeugung beruhen, daß eine befriedigende Umgestaltung der jetzigen sozialen Verhältnisse sich auch auf der Grundlage der jetzigen Staatsordnung erzielen lasse, eine Ueberzeugung,

die man sich freilich zunächst noch hütet, offen zuzugeben, die aber den Keim enthält, aus welchem es keineswegs schwer sein wird, eine reine Interessenvertretung ohne sozialistischen Beigeschmack zu entwickeln, sofern nur wirklich der Staat in der oben (S. 69 ff., 111 ff.) näher erörterten Weise versteht, die beiden großen Ideen, auf deren Naturnothwendigkeit die ganze moderne Arbeiterbewegung beruht, und die nur künstlich in den Dienst der Sozialdemokratie gestellt sind, im Rahmen und mit den Mitteln der staatlichen Ordnung zur Entfaltung zu bringen. Daß sich eine ähnliche Entwickelung in den parallelen Bewegungen der französischen Possibilisten und der englischen Gewerkvereine, sowie der amerikanischen Ritter der Arbeit bereits vollzogen hat und deren Gegensatz zu den Blanquisten und Marxisten bereits zu offener Feindschaft übergegangen ist, daß es aber um so zweifelloser als möglich angesehen werden muß, auch bei uns eine Scheidung dieser Art herbeizuführen und diejenigen Elemente, welche allein den starken Halt der Sozialdemokratie in unseren Arbeiterkreisen begründen, denen es lediglich um Befriedigung berechtigter Forderungen zu thun ist, auf dem bereits verlassenen Boden der staatlichen Ordnung wieder anzusiedeln und ihre werthvollen Kräfte dem Staate zu erhalten, — das Alles wird durch die von Hammann gegebene Schilderung der bisherigen geschichtlichen Entwicklung in dem Maße klargestellt, daß das eingehende Studium dieser Darstellung nur warm empfohlen werden kann. Dabei erkennt auch Hammann an, daß der Drang der Arbeiter zur Vereinigung behufs besserer Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, welche so Viele zum Eintritt in die (sozialdemokratischen) Fachvereine bestimmt, an sich wohl begründet ist, daß es eine Unbilligkeit ist, wenn die Gesetzgebung den Arbeitgebern leicht macht, Verbände und Kartelle untereinander zu schließen, Innungen, Innungsverbände und Ausschüsse zu bilden und sogar seinerseits zu dem besonderen Zwecke der Unfallversicherung die Unternehmer der industriellen und gewerblichen Gruppen in Genossenschaften zusammengeschlossen hat, ohne zugleich den Arbeitern eine gleiche berufsgenossenschaftliche Vertretung zu gewähren, und daß die friedliche Lösung der sozialen Frage nur dann zu hoffen sei, wenn der Staat selbst mit seinen Organen eine entschiedene Vermittlerrolle übernimmt, welche neben dem kranken, verunglückten und gebrechlichen Arbeiter auch dem gesunden und arbeitswilligen das Vertrauen einflößt, vor ungerechter und unverdienter Verdienstnoth geschützt zu werden.

In dem zweiten Abschnitte beschäftigt sich Hammann eingehend mit der Frage, welche Stellung der Gesetzgeber der Sozialdemokratie gegenüber einzunehmen habe. Er weist mit Recht darauf hin, daß die Gefährlichkeit der Bewegung nicht auf wirtschaftlichem Gebiete liege, sondern in ihrer Stellung zu den ethischen Grundlagen des Staates begründet sei, daß ihre Vertreter glauben, „um des Großen willen, das sie der Welt bescheeren werden, sich über

die Grenzen der bürgerlichen Moral hinwegsetzen zu dürfen", und daß deshalb, obgleich man dies zuweilen bestreite, doch zu wiederholten Malen und bei den verschiedensten Anlässen[436]) insbesondere die Verdienstlichkeit des Meineides zu politischen Zwecken vertreten sei. Hammann ist der Ansicht, daß „besondere Maßregeln bestehen bleiben müssen, solange die Regierung die Sozialreform weiterzuführen, d. h. die berechtigten Forderungen der Arbeiterwelt zu erfüllen entschlossen ist, und bis die sozialdemokratische Partei ohne Rückhalt mit ihren Bestrebungen in Gegenwart und Zukunft auf den gesetzlichen Boden zurückkehrt". Gegen Fuld[437]) erhebt er mit Recht neben dem Hinweise auf die Bedenklichkeit der Mehrzahl seiner Vorschläge in Rücksicht auf die Dehnbarkeit der Fassung, insbesondere den Einwand, daß derselbe „sich im wesentlichen und in Uebereinstimmung mit der Natur des Strafrechts auf die Erzielung einer repressiven Wirkung beschränkt" habe. Freilich hat Hammann gegen eine Gesetzesfassung, welche die Worte „sozialdemokratisch, sozialistisch oder kommunistisch" beseitigen und die Unterlage lediglich in den „Bestrebungen zum Umsturze der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung" suchen würde, aus dem Grunde nichts einzuwenden, weil dadurch ein wünschenswerther Schutz des monarchischen Staates auch gegen andere als sozialistische Parteien gegeben sein würde. „Was den Sozialdemokraten recht sein soll, sei den Demokraten billig." Ebenso ist er an sich nicht gegen eine Ausdehnung des Gesetzes vom 9. Juni 1884 dahin, daß das Rühmen und Anpreisen nicht bloß bei Dynamitattentaten, sondern auch bei anderen gemeinen und ehrlosen Handlungen strafbar sein solle. Aber schließlich ist er doch der Ansicht, daß bei der Unmöglichkeit scharfer Definitionen der ganze Weg „in die Fährlichkeiten für die gemeine bürgerliche Freiheit mitten hinein" führe, daß ferner die Schaffung von Rechtsgarantien durch Uebertragung der Entscheidung auf die Gerichte zu einer Ueberlastung derselben mit Aufgaben führe, für deren Erfüllung dieselben nicht geeignet seien, und daß deshalb „überhaupt nicht zu Gunsten einer erheblichen Vergrößerung des Wirkungskreises der ahndenden strafrichterlichen Gewalt auf eine ausnehmende Erweiterung der vorbeugenden und überwachenden Polizeigewalt gegen gefährliche Ausschreitungen in der Presse, in Vereinen, in Versammlungen und bei öffentlichen Festlichkeiten verzichtet werden dürfte. Mit Recht zieht Hammann hieraus den Schluß, daß, da „die polizeilichen Befugnisse organisch in das Strafrecht schlechterdings nicht eingefügt werden können", sie vielmehr „das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht berühren", der Ausgangspunkt von diesen

---

436) Z. B. in dem offiziellen Parteiorgan „Der Sozialdemokrat". Vgl. dessen Nummer vom 10. Dezember 1885.

437) Den er übrigens beständig „Flach" nennt, obgleich er, wie es scheint, den Verfasser der oben besprochenen Broschüre meint.

genommen werden müsse, wobei er lediglich aus dem Grunde, weil noch kein Reichs-Vereinsgesetz besteht, die betreffenden Bestimmungen in das Strafgesetzbuch aufnehmen, dagegen die auf Druckschriften bezüglichen dem Preßgesetze überweisen will. Schließlich aber meint Hammann, daß er doch bei seiner Prüfung, inwieweit es möglich sei, „auf dem Boden des gemeinen Rechts sichere Schranken gegen die Umsturzgefahren aufzurichten" empfunden habe, „wie außerordentlich schwierig es sei, aus Untiefen und Allgemeinheiten herauszukommen und zu Merkmalen zu gelangen, welche für die richterliche Anwendung faßbar sind", daß, sofern man etwas Wirksames unternehmen wolle, „volle Bürgschaft gegen jedwede Einengung der bestehenden politischen Freiheiten nicht gegeben werden" könne, und bezeichnet deshalb als schließliches Ergebniß, „daß das Sozialistengesetz doch besser ist als sein Ruf bei den Liberalen, und daß es rathsamer wäre, ihm unter gewissen Vorbehalten und Einschränkungen eine dauernde Gültigkeit zu geben." —

Die Schrift von Muser will, wie ihr Verfasser mit dem Bemerken versichert, daß er selbst der sozialdemokratischen Partei nicht angehöre, nicht eine Streitschrift für diese sein, sondern „ein Mahnruf an deren Gegner und die Freunde des Sozialistengesetzes zur Rückkehr auf den Boden des allgemeinen Rechts und zur Bekämpfung aller Versuche der Verlängerung des Ausnahmegesetzes in seiner jetzigen oder andern Gestalt." Er will „an praktischen, aktenmäßig belegten Fällen zeigen, zu welchen absonderlichen und ungesunden Rechtszuständen die Handhabung des Sozialistengesetzes führen kann, und wie die Praxis, statt das unheilvolle Gesetz strikte nach Maßgabe seiner Normen anzuwenden, dazu übergegangen ist, in dasselbe noch weitere, nicht darin befindliche Ausnahmebestimmungen hineinzuinterpretiren, und wie sie die Legislatioe in der Creirung unglückseliger Ausnahmezustände überflügelt".

Muser führt zunächst aus, daß die soziale Gefahr nicht von der Sozialdemokratie geschaffen, sondern nur zu ihren Zwecken ausgenutzt sei, daß vielmehr die größeste soziale Revolution von der Maschine ausgehe, deren Einführung „durch die Ablösung der menschlichen Handarbeit zum allmählichen Untergange der industriellen Kleinproduktion und ländlichen Kleinwirthschaft, zur zunehmenden Verdrängung des kleinkapitalistischen Einzelbetriebes durch einen kapitalmächtigen Großbetrieb, dadurch aber zur Aufsaugung des seitherigen selbstständigen Mittelstandes, zur Ansammlung bedeutender Kapitalien in den Händen einer unverhältnißmäßig geringen Anzahl von Großkapitalisten und zwar beim Mangel einer entsprechenden Konsumtionsfähigkeit der Letzteren zu einer unproduktiven Ansammlung, und endlich zu einer radikalen Umgestaltung des sozialen Fundamentes der bestehenden Gesellschaftsordnung" führe, wobei das Proletariat bei der auch in den gelehrten Berufen herrschenden übergroßen Konkurrenz erhebliche Zuzüge aus den sogenannten gebildeten Klassen erhalte, und allmählich „an die Stelle der bislang

üblichen Kategorisirung der Menschen nach ihrem Wissen (Gebildete und Ungebildete) die nach ihrem Besitz (Besitzende und Nichtbesitzende)" trete. Endlich wird darauf hingewiesen, daß zu diesen materiellen noch ideelle Momente hinzukommen, daß, „die aus den akademischen Hörsälen heraus unter die Masse gebrachten Lehren der Philosophie, insbesondere der materialistischen die bisherigen Anschauungen über das Dasein eines persönlichen Gottes und den Glauben an ein individuelles Fortleben im Jenseits zerstört" und damit den beseligenden Trost gewonnen hätten, daß „der kurz dauernden irdischen Unglückseligkeit eine ewig währende himmlische Seligkeit als überreicher Ersatz folgen werde", womit „eine völlig veränderte Auffassung des Lebenszweckes" sich Bahn gebrochen habe, indem „der Blick der Armen und Entbehrenden sich nicht mehr in sehnsüchtigen Entzücken in die fernen Gefilde des christlichen Himmels" verliere, sondern „mit intensiver Schärfe auf die Umgestaltung und Verbesserung der menschlichen Zustände" richte.

Muser giebt bei der Sozialdemokratie deren revolutionären Karakter lediglich zu hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Prinzips, rechnet es aber zu den „landläufigen Gedankenlosigkeiten und logischen Trugschlüssen", hieraus die Nothwendigkeit der Anwendung revolutionärer Mittel der Durchführung zu folgern. Es sei vielmehr keineswegs unmöglich, „den thatsächlichen Machtverhältnissen auf dem legalen parlamentarischen Wege einen dem Willen ihrer Interessenmajorität entsprechenden verfassungsmäßigen oder gesetzgeberischen Ausdruck zu verschaffen". Den Fehler des jetzigen Zustandes findet Muser darin, daß „das Sozialistengesetz will, was es nicht kann, — nämlich einer so gewaltigen Strömung, wie der sozialistischen, mit dem mechanischen Mittel der Ausdehnung der Polizeigewalt Einhalt zu gebieten —, und die Praxis, was sie nicht soll", indem „manchmal Vereine, Versammlungen und Schriften ohne sozialdemokratischen Inhalt wegen ihrer oppositionellen Haltung überhaupt verboten" würden; nicht selten erscheine „in den Augen einer oft unbeschreiblich kurzsichtigen Polizei eine entschieden demokratische Forderung als eine sozialdemokratische, und eine energische Bekämpfung der jeweiligen Regierung und ihrer Politik als eine auf den Umsturz des Staates und seiner Verfassung gerichteten Bestrebung". Dies werde aber dadurch gefördert, daß das jetzige Verbot sozialdemokratischer Schriften die Kenntniß der sozialdemokratischen Lehren und eine wissenschaftliche Bekämpfung derselben erschwere, so daß vielfach von der Presse die abenteuerlichsten und einfältigsten Vorstellungen über den Sozialismus verbreitet würden. Die Hauptstärke der Sozialdemokratie liege in der Kritik der bestehenden, in der That sehr besserungsbedürftigen Zustände, und deshalb werde von den großen Massen, welche diese Schäden täglich an sich selbst erführen, aus dem Vorgehen gegen die sozialdemokratischen Schriften der begreifliche Schluß gezogen, daß man die offene Darlegung jener Schäden staatlicher-

seits verhindern wolle, wodurch ein tiefgreifendes Mißtrauen gegen Regierung und Besitzende selbst da begründet werde, wo es sich um wohlgemeinte und heilsame Maßregeln handele, so daß man „selbst den doch über allen Zweifel erhabenen, in den Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzen ausgesprochenen guten Willen der Regierung nicht mehr anerkennen" wolle. Dadurch aber werde „die Perspektive auf eine friedliche Lösung der brennenden Frage immer düsterer". Sei die Ausdehnung der Sozialdemokratie der Breite nach etwas verlangsamt, so sei sie dadurch nur um so tiefer in den Organismus des sozialen Körpers hineingetrieben, und der Umstand, daß nicht, wie man hätte erwarten sollen, das öffentliche Gewissen sich gegen polizeiliche Willkürakte auflehne, gleich viel gegen welche Partei sie gerichtet seien, beweise eine Abstumpfung des allgemeinen Rechtsbewußtseins, eine Degenerirung des Volkskarakters, welche dem bestehenden Gesetze zur Last falle.

Gegen die Fuld'schen Vorschläge wird eingewandt, daß dieselben „die Wissenschaft unter die Sittenkontrole der Polizei, Staatsanwälte und richterlichen Kollegien stelle", man solle endlich verstehen lernen, „daß es Gebiete giebt, auf welche man mit Strafrechtsparagraphen nichts ausrichten kann", und man solle, „anstatt nach Polizei und Staatsanwalt zu rufen, sein Augenmerk auf eine gründliche Hebung der Volksbildung und Volksgesittung lenken". Selbst ein zeitweiliger Mißbrauch der Freiheit der Wissenschaft bringe viel geringere Gefahren mit sich, als die Auslieferung derselben an Polizei und Justiz.

Was unsere eigene Stellung zu den Muser'schen Ausführungen betrifft, so bedarf es keiner besonderen Hervorhebung der vielfachen und wesentlichen Punkte, in welchen dieselben sich mit den hier vertretenen Anschauungen decken; es darf deshalb für möglich gehalten werden, daß die hier vertheidigten Vorschläge, wenn auch sicher nicht die völlige Zustimmung des Verfassers — denn dieser verlangt einfache Aufhebung des Sozialistengesetzes ohne Ersatz — so doch eine weniger unbedingte Verurtheilung finden werden, besteht doch der Grundgedanke derselben in der Forderung, die Grundsätze der Sozialdemokratie durchaus der freien Entwickelung zu überlassen und nur gegen gewisse Formen der Geltendmachung derselben, also des Handelns, insoweit einzuschreiten, als erforderlich erscheint, um jener naturgemäßen Entwickelung wirklich freien Spielraum zu verschaffen, sie von den sie selbst im höchsten Maße schädigenden unlauteren Elementen zu befreien und dadurch zugleich dem Staate einen Schutz, nicht gegen Anschauungen, sondern gegen verbrecherische Thaten zu verschaffen, dessen er solange bedarf, als in den großen Kreisen unserer Arbeiterbevölkerung noch kein genügendes Verständniß dafür entwickelt ist, den Kern von seiner Schale, die Berechtigung des Grundgedankens von der jeder Staatsordnung, Sitte

und Kultur Hohn sprechenden Art seiner Vertretung und Verwirklichung zu sondern.

Aehnlich ist die Stellung, welche wir zu dem zweiten, umfangreicheren Theile der Muser'schen Schrift einzunehmen haben, in welchem er an der Hand einzelner aktenmäßig mitgetheilter Fälle den Beweis zu liefern unternimmt, daß die Handhabung des Sozialistengesetzes dessen Grundgedanken nicht entsprochen und vielfach zu einer unterschiedslosen Unterdrückung alles Dessen geführt habe, was zur Sozialdemokratie in irgend einer Beziehung stehe. Die gleiche Ansicht ist auch von uns oben (S. 300 ff.) vertreten, wo aber zugleich die Gründe ausgeführt sind, welche eine solche Entwickelung der Praxis begreiflich erscheinen lassen, und deren Beseitigung deshalb zu der Hoffnung berechtigt, daß ein auf scharfen, aus dem eingehenden Studium der sozialistischen Bewegung entnommenen Definitionen aufgebautes und der Handhabung durch Gerichte anvertrautes Rechtsgesetz im Stande sein werde, die Mängel und Unvollkommenheiten zu vermeiden, welche mit einem Polizeigesetze nothwendig verknüpft waren. Daß diese Auffassung richtig sei, wird am deutlichsten bestätigt durch die beiden von Muser mitgetheilten und lebhaft getadelten Entscheidungen der Reichskommission, in welchen das Verbot einer Druckschrift, obgleich in derselben die Verfolgung der sozialistischen Pläne ausdrücklich auf gesetzlichem Wege betont war, mit der Ausführung begründet wird, daß „nach den bekannten Forderungen des sozialdemokratischen Programms die angestrebten Endziele nur durch gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erreicht werden können“. Nach dem oben (S. 152, 160) Mitgetheilten war in der That die Auffassung des bisherigen Gesetzes die, daß auch solche Bestrebungen unter dasselbe zu bringen seien, welche, obgleich im Widerspruche zu der Auffassung ihres Vertreters, doch thatsächlich nicht anders als gewaltsam zur Durchführung zu bringen seien. Aber ebenso ist oben (S. 306 f.) dargelegt, daß dieser Standpunkt mit dem Begriffe eines Rechtsgesetzes unvereinbar und deshalb in dem hier vorgeschlagenen Entwurfe aufgegeben sei. Der Vorwurf Musers ist deshalb mit Unrecht, anstatt gegen das Gesetz, gegen die zu dessen Handhabung berufene Behörde gerichtet und verliert außerdem seine Begründung gegen die hier vertretene Gestaltung.

Wenn Muser auch eine Anzahl von gerichtlichen Urtheilen und Beschlüssen einer abfälligen Kritik unterzieht, so ist ihm dabei doch nur theilweise Recht zu geben. So ist es durchaus unzutreffend, daß aus einer Thatsache, welche gegen kein Gesetz verstoße, nicht auf die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer strafbaren Handlung, z. B. aus dem bloßen Besitze verbotener Schriften auf die Absicht der Verbreitung derselben geschlossen werden könne (S. 64), und ebenso ist der Umstand, daß ein Angeklagter ausgesprochener Führer der sozialdemokratischen Partei ist, obwohl er sich dadurch nicht strafbar macht, sehr wohl geeignet, die strengere Handhabung des

Strafgesetzes zu begründen, wenn er gegen dasselbe verstößt. Der Verfasser läßt sich offenbar durch die Rücksicht auf die Durchführung seiner in vielen Punkten begründeten Angriffe zu dialektischen Ausschreitungen verleiten, welche ihn ins Unrecht setzen. –

So weit die von privater Seite bisher unternommenen Lösungsversuche. Wir haben uns nunmehr noch mit den beiden Entwürfen zu beschäftigen, welche regierungsseitig aufgestellt sind, und von denen der erste zur Berathung im Reichstage nicht gelangt ist, der zweite dagegen demselben zur Zeit vorliegt und naturgemäß im Vordergrunde des allgemeinen Interesses steht.

Die erstgedachte Vorlage wurde unterm 21. März 1889 dem Bundesrathe vom Reichskanzler als „Antrag Preußens, betreffend Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, nebst Gesetzentwurf und Begründung" zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung unterbreitet. Obgleich die Vorlage nicht als „vertraulich" bezeichnet war und die Geheimhaltung derselben, sowie der bezüglichen Verhandlungen nicht beschlossen wurde, ist doch der Entwurf in seiner Gesammtheit der Oeffentlichkeit und insbesondere der Presse vorenthalten, und muß deshalb von dessen wörtlicher Wiedergabe abgesehen werden. Immerhin sind die wesentlichsten der in demselben vorgeschlagenen Bestimmungen von verschiedenen Blättern veröffentlicht und dürfen mithin als bereits bekannt geworden auch hier nochmals zusammengestellt und einer Besprechung unterzogen werden.

Die Vorlage verfolgte den Zweck, den im III. Abschnitt eingehend dargelegten, bei den bisherigen Verhandlungen im Reichstage geäußerten Wünschen auf Ueberführung des Sozialistengesetzes in das gemeine Recht entgegenzukommen, und brachte zu diesem Zwecke verschiedene Aenderungen des Strafgesetzbuches und des Preßgesetzes in Vorschlag. Der Schwerpunkt lag in den strafgesetzlichen Bestimmungen, welche zerfielen in solche, welche wirklich strafrechtlichen Inhalt hatten, und in andere, welche materiell das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie die Ausweisungsbefugniß betrafen und nur formell in das Strafgesetzbuch aus dem Grunde aufgenommen waren, weil man einen anderen Platz, besonders in Ermangelung eines Reichs-Vereinsgesetzes, nicht glaubte finden zu können.

Die eigentlich strafrechtlichen Bestimmungen bezweckten die Abänderung der §§. 130 und 131 des Strafgesetzbuches und wollten denselben künftig folgende Fassung geben:

§. 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander öffentlich aufreizt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die Grundlagen der Staats- oder Gesellschaftsordnung, insbesondere die Religion, die Monarchie, die Ehe, die Familie oder das Eigenthum öffentlich als verwerflich darstellt.

§. 131.

Wer Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit dadurch herabzuwürdigen sucht, daß er erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Ist die Herabwürdigung gegen die in §. 130 bezeichneten Grundlagen der Staats- oder Gesellschaftsordnung unternommen, so ist auf die dort angedrohte Strafe zu erkennen.

Hat der Thäter die erdichteten oder entstellten Thatsachen in gutem Glauben behauptet oder verbreitet, so tritt Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten ein.

Hieran schlossen sich in 4 Zusatzparagraphen (§§. 131a bis 131d) des Strafgesetzbuches die auf Vereine und Versammlungen bezüglichen Bestimmungen, nach welchen es zulässig sein sollte, einerseits durch gerichtliches Urtheil auf Schließung eines Vereins zu erkennen, in welchem die in den §§. 85, 95, 111, 130, 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen begangen worden sind, und zwar auch dann, wenn die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, andererseits Versammlungen, in welchen eine der gedachten Handlungen begangen wird, durch Verfügung der Ortspolizeibehörde aufzulösen oder, falls durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung derselben dienen werden, im Voraus zu verbieten. Wer es unternimmt, einen geschlossenen Verein wiederherzustellen oder wer sich an demselben betheiligt, sollte, je nachdem die Theilnahme mit oder ohne Kenntniß der Schließung, jedoch nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt war, mit Gefängniß oder nur mit Geldstrafe belegt werden und ebenso war das Verbleiben in einer aufgelösten und die Theilnahme an einer verbotenen Versammlung mit Strafe bedroht.

Die Befugniß der Landespolizeibehörde, den Aufenthalt in bestimmten Orten oder Bezirken auf die Dauer von fünf Jahren zu untersagen, sollte an die Vorbedingung eines wegen der in den §§. 85, 128, 129, 130, 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen ergangenen strafgerichtlichen Urtheils geknüpft sein, in welchem die Zulässigkeit der Beschränkung des Aufenthaltes ausgesprochen war, ein solches Urtheil jedoch nur erlassen werden dürfen, wenn der Schuldige innerhalb der letzten 5 Jahre bereits wegen derselben Handlungen bestraft ist.

Bezüglich der Presse war zunächst die Beschlagnahmebefugniß dadurch ausgedehnt, daß den in §. 23 Ziffer 3 des Preßgesetzes aufgeführten Strafbestimmungen der §. 131 des Strafgesetzbuches hinzugefügt und dagegen die bezüglich der §§. 111 und 130 ent-

haltene Beschränkung beseitigt war. Außerdem sollte, sobald innerhalb eines Jahres zweimal eine Verurtheilung wegen des Inhalts einer periodischen Druckschrift auf Grund der §§. 85, 95, 111, 130 oder 131 des Strafgesetzbuchs erfolgt, die Landespolizeibehörde befugt sein, innerhalb 2 Monaten nach der Rechtskraft des Urtheils das fernere Erscheinen zu verbieten, auch bereits ein vorläufiges Verbot zuläſsig sein, sobald das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat. Beschwerde sollte nur an die Aufsichtsbehörde stattfinden, die Zuwiderhandlung gegen das Verbot war mit entsprechenden Strafen bedroht, je nachdem diese in Kenntniß desselben oder ohne solche erfolgte. —

Bezüglich der Kritik dieses von berufenster Stelle ausgegangenen Versuches einer gemeinrechtlichen Umformung war man in der öffentlichen Meinung ohne Unterschied der Parteistellung von Anfang an darin einig, daß derselbe als brauchbarer Ersatz des bisherigen Gesetzes nicht angesehen werden könne. Dieses Urtheil liegt auch so sehr auf der Hand, daß hier von einer eingehenden Darlegung der einzelnen Angriffspunkte Abstand genommen und die Erörterung auf Hervorhebung der wesentlichsten Gesichtspunkte beschränkt werden kann.

Was zunächst die eigentlich strafrechtlichen Bestimmungen anlangt, so bestehen die vorgeschlagenen Aenderungen in folgendem:

1. In §. 130 ist das bisherige Erforderniß, daß die öffentliche Aufreizung durch Gewaltthätigkeiten erfolgt sein müsse, beseitigt. Damit wiederholte man lediglich den Vorschlag vom Jahre 1875 (vgl. oben S. 197), ging also noch über den ursprünglichen Entwurf des Jahres 1870[438]) hinaus, in welchem das Wort „Gewaltthätigkeiten" durch „Feindseligkeiten" ersetzt war. Der Fehler, an welchem eine solche Fassung leidet, ist oben (S. 310 ff.) erörtert, und kann deshalb hier lediglich auf das dort Gesagte verwiesen werden.

2. In dem zweiten Absatze des §. 130 griff man auf den Gedanken zurück, welcher den oben (S. 194, 196 f.) mitgetheilten abgelehnten Entwürfen und ebenso auch den Anträgen von Hänel (S. 157) und Reichensperger (S. 173), sowie dem Vorschlage von Fuld (S. 354 Ziff. 5) zu Grunde liegt, insbesondere auf die sogenannte Glorifikationstheorie, nur hatte man dieselbe aus der Positive in die Negative verwandelt, indem man als Vorbedingung der Strafbarkeit nicht verlangte, daß Jemand gewisse Verbrechen rühmt oder für erlaubt erklärt, sondern umgekehrt gewisse Einrichtungen als verwerflich darstellt. Dem Verzeichnisse der geschützten Institute hatte man „die Religion" und „die Monarchie" hinzugefügt, auch das „Eigenthum" ungeachtet der gegen diese allgemeine Bezeichnung erhobenen Einwendungen (S. 199) beibehalten und sogar die Fassung der Vorlage von 1875, „die Institute", in welcher man

438) Vgl. den oben (S. 354 Ziff. 1) erwähnten Fuld'schen Vorschlag.

damals einen Schutz gegen eine zu weite Ausdehnung erblickte (vergl. die oben S. 198 mitgetheilte Begründung), aufgegeben. Wesentlicher aber, als alles dies war es, daß die Aufzählung der geschützten Institute nicht, wie früher, eine ausschließende, sondern nur eine beispielsweise war, indem dieselben nur der allgemeinen Bezeichnung „die Grundlagen der Staats- oder Gesellschaftsordnung" mit dem Worte „insbesondere" als erläuternde Zusätze an die Seite gestellt waren. Hiermit hatte man also einfach die Fassung des Sozialistengesetzes in das Strafgesetzbuch übernommen, dieselbe aber noch unendlich viel unbestimmter dadurch gemacht, daß unter Strafe gestellt wurde jede „öffentliche" Aeußerung, in welcher die Grundlagen der Staats- oder Gesellschaftsordnung „als verwerflich dargestellt" werden, während das Sozialistengesetz nur die in Vereinen, in Versammlungen und in der Presse zu Tage tretenden Bestrebungen trifft und außerdem verlangt, daß dieselben auf den Umsturz gerichtet seien und den öffentlichen Frieden gefährden.

3. Die vorgeschlagene Aenderung enthielt insofern eine erhebliche Verschärfung, als die Gefängnißstrafe, abgesehen davon, daß sie aus der zweiten an die erste Stelle gerückt wurde, von 2 auf 3 Jahre und die Geldstrafe von 600 auf 1000 Mark erhöht war.

4. In §. 131 war zunächst der Ausdruck „verächtlich machen" durch den unbestimmteren und weiter gehenden „herabwürdigen" ersetzt, daneben aber von dem jetzigen Erfordernisse, daß die Unwahrheit oder Entstellung der verbreiteten Thatsachen dem Beschuldigten bekannt gewesen sein müsse, insofern Abstand genommen, als auch die Verbreitung in gutem Glauben unter Strafe gestellt war. Damit hatte man also lediglich den im Jahre 1875 unternommenen Versuch wiederholt. (Vgl. oben S. 197.) Aber man ging noch weiter: indem man in der Hauptbestimmung das Moment „wissentlich" beseitigte und nur durch einen besonderen Zusatz erkennen ließ, daß dasselbe in dem Regelfalle vorausgesetzt wurde, gab man, sofern man es nicht wirklich gewollt hat, mindestens eine Handhabe für die Auffassung, als ob der dritte Absatz eine positive Einschränkung des ersteren in dem Sinne enthalte, daß deren Voraussetzung, der gute Glaube, ausdrücklich nachgewiesen sein müsse, widrigenfalls die regelmäßige Strafe eintrete.[439]) Wäre diese Auffassung zutreffend, so hätte man mit jener Vorschrift einen juristisch interessanten Versuchsweg eingeschlagen, eine thatsächliche praesumtio doli zu schaffen, ohne deren prozessualische Form anzuwenden.

5. Endlich aber hatte man auch hier, wie in §. 130, denjenigen Gegenständen, deren Herabwürdigung strafbar sein sollte, (Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit), die

---

439) Dieses Bedenken vermeidet der im übrigen gleichartige Vorschlag von Fuld (vgl. oben S. 354 Ziffer 3 und 4).

„Grundlagen der Staats- oder Gesellschaftsordnung“ an die Seite gesetzt[440]) und für Angriffe gegen diese die Strafe sogar von zwei auf drei Jahre und von 600 auf 1000 Mark erhöht, hierdurch aber eine noch weit größere Unbestimmtheit geschaffen, als wenn man im Jahre 1875 lediglich der Behauptung von Thatsachen die allgemeine Schmähung und Verhöhnung gleich stellte. (Vgl. oben S. 198.)

Was die für Vereine und Versammlungen vorgeschlagenen Bestimmungen anlangt, so haben die auf die Verletzung der erlassenen Verbote gesetzten Strafen lediglich die Bedeutung der oben (S. 206) bezeichneten sekundären Maßregeln. Im Uebrigen tritt in der Vorschrift, daß das Verbot eines Vereins vom Strafrichter auch dann ausgesprochen werden könne, wenn die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar sei, der Karakter einer Nebenstrafe und damit die Berechtigung der Aufnahme in das Strafgesetzbuch und der Uebertragung an den Strafrichter völlig zurück; es handelt sich eben lediglich um eine verwaltungsrechtliche vorbeugende Maßregel, durch deren Uebertragung auf die Gerichte man die Grenze der beiderseitigen Befugnisse in durchaus ungeeigneter Weise verrückt.[441]) Noch schärfer aber tritt der Fehler, daß man das Strafgesetzbuch nur als Ablagerungsstätte für vereinsrechtliche Vorschriften benutzte, in der Bestimmung hervor, daß Versammlungen unter gewissen Bedingungen aufgelöst oder verboten werden können, eine Aenderung, welche mit dem Strafgesetze nichts weiter zu thun hat, als daß ihre Uebertretung mit Strafe bedroht ist. Mit derselben Berechtigung könnte man das ganze Vereinsrecht und noch vieles Andere, worin auf die Uebertretung gewisser Anordnungen der Verwaltungsbehörden Strafen gesetzt sind, in das Strafgesetzbuch aufnehmen.

Unter den vorgeschlagenen preßrechtlichen Bestimmungen befinden sich zunächst ebenfalls einige des bereits besprochenen lediglich sekundären Karakters. Von den übrigen ist die Ausdehnung der Befugniß zur Beschlagnahme auf Verstöße gegen §. 131 des Strafgesetzbuches und die Beseitigung des oben bezeichneten einschränkenden Zusatzes,[442]) so sehr insbesondere die erstere Maßregel die Beschlagnahme ausdehnen und die Presse in wesentlich höherem Maße, als bisher, der Schädigung durch ungerechtfertigte Polizeimaßregeln aussetzen würde, doch noch längst nicht in dem Maße bedenklich, als die Vorschrift, daß in jedem Falle, wo innerhalb fünf Jahren zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der bezeichneten Strafparagraphen erfolgt, das fernere Erscheinen einer periodischen Druckschrift von der Landespolizeibehörde untersagt werden kann. Durch eine

440) Vgl. den Vorschlag von Fuld S. 354 Ziffer 4.

441) Vgl. die Ausführungen auf S. 209 ff. und im VIII. Abschnitt, insbesondere S. 280 ff.

442) Vgl. den Vorschlag von Fuld S. 356 Ziffer 10.

solche Bestimmung würde, zumal nach der durch Aufnahme des §. 131 geschaffenen Erweiterung, die gesammte oppositionelle Presse, und zwar in dem weitesten Sinne aller derjenigen Parteien, welche nicht unbedingt und in jeder einzelnen Maßregel die Politik der zeitigen Regierung billigen, der Gefahr einer völligen Unterdrückung in außerordentlich weitem Umfange ausgesetzt sein.

Die vorstehenden Erörterungen werden mehr als genügen, um den Nachweis zu liefern, daß der von der Preußischen Regierung unternommene Versuch einer gemeinrechtlichen Lösung als gelungen nicht betrachtet werden kann. Es bedarf aber weiterer Ausführungen in dieser Richtung um so weniger, als erhebliche Anhaltspunkte, insbesondere auch die, aus dem oben bezeichneten Grunde hier nicht wiederzugebende, Begründung des mehrgedachten Entwurfes, mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen lassen, daß die ganze Vorlage lediglich einen taktischen Zweck hatte, also in gewissem Sinne überall nicht ernsthaft gemeint war, sondern nur in der logischen Beweisform der deductio ad absurdum das große Publikum und insbesondere die bisherigen Vertreter einer gemeinrechtlichen Formulirung davon überzeugen sollte, daß dieser Weg ungangbar sei, sofern man nicht die allgemeine staatsbürgerliche Freiheit unerträglichen Beschränkungen unterwerfen wolle. Daß dies der eigentliche Zweck, und daß die Preußische Regierung selbst gar nicht so freiheitsfeindlich-reaktionär sei, um ernsthaft derartige Vorschläge zu vertheidigen, das war auch von Anfang an die Auffassung der öffentlichen Meinung.

In der That ist der hiernach beabsichtigte Zweck, die Forderung einer Umgestaltung des gemeinen Rechts gründlich zum Schweigen zu bringen, im Wesentlichen erreicht; die noch verbliebenen offenen Vertreter dieser Ansicht sind sehr vereinzelt, und im Ganzen hat man sich an die Alternative gewöhnt: entweder einfache Beseitigung des jetzigen Gesetzes ohne Ersatz, oder Beibehaltung desselben in der Form eines lediglich gegen die sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen gerichteten Spezialgesetzes, und zwar entweder ganz ohne, oder wenigstens mit nur unwesentlichen Aenderungen und Erleichterungen.

Obgleich nun dieser Erfolg von dem hier vertretenen Standpunkte aus, der ja ebenfalls den gemeinrechtlichen Weg für ungangbar erklärt, mit Befriedigung begrüßt werden kann, so muß doch der Mehrheit zu Liebe darauf hingewiesen werden, daß der beabsichtigte negative Beweis durch den mehrgedachten Entwurf nicht geliefert ist, indem derselbe nur darthut, daß einer der an sich möglichen Wege, und allerdings der bisher ausschließlich betretene, nämlich der strafrechtliche bezw. vom Strafrechte ausgehende, nicht zum Ziele führt. Daß aber, falls man überhaupt die Forderung einer gemeinrechtlichen Lösung aufstellt, dieser Weg nicht der allein in Betracht zu ziehende, ja nicht einmal der relativ beste, sondern wegen des Grundkarakters des Straf-

rechts, insbesondere seiner lediglich repressiven Natur und der Verknüpfung mit dem für das Maß der objektiven Gefahr der Staatsordnung völlig bedeutungslosen subjektiven Momente des strafrechtlichen Dolus, von Anfang an aussichtslos ist, eine bessere Lösung vielmehr immerhin auf dem verwaltungsrechtlichen Wege, nämlich demjenigen der Umgestaltung unseres Vereins-, Versammlungs- und Preßrechts in der durch die hier aufgestellten Entwürfe bezeichneten Richtung zu erreichen sein würde, — das ist der Einwand, welcher jenem Versuche entgegengehalten werden muß, und an welchem seine Beweiskraft für die uns beschäftigende Frage scheitert.

Handelte es sich aber hierbei nur darum, bei völliger Uebereinstimmung über das thema probandum zu der Schlüssigkeit eines für dasselbe versuchten Beweises Stellung zu nehmen, so haben wir uns dagegen jetzt noch mit einem sehr viel wesentlicheren Punkte zu beschäftigen, in dem unser Angriff sich weit über diese formale Frage hinaus gegen das Ergebniß selbst richtet, welches man glaubt, aus dem erfolglosen Versuche gewonnen zu haben, und der uns zu der weitaus wichtigsten Aufgabe unserer ganzen Untersuchung überleitet, zu dem jetzt regierungsseitig dem Reichstage vorgelegten Entwurfe eines Spezialgesetzes Stellung zu nehmen. Dieser Punkt bezieht sich auf die Berechtigung der bereits bezeichneten Alternative: entweder völlige ersatzlose Beseitigung des jetzigen Gesetzes, oder einfache fristlose Verlängerung desselben ohne wesentliche, insbesondere prinzipielle Aenderung. Daß das Publikum sich überwiegend gewöhnt hat, diese Alternative als unabweislich gegeben anzusehen, ist bereits als Ergebniß der Entwicklung des letzten Jahres und insbesondere des preußischen Antrages im Bundesrathe bezeichnet; daß dieselbe Auffassung auch von den verbündeten Regierungen getheilt wird, ist leider durch die jetzt von den Letzteren dem Reichstage gemachte Vorlage bewiesen. Dieselbe bedeutet einfach die Erhebung des jetzigen, als vorübergehende Ausnahmsmaßregel gedachten Sozialistengesetzes zu einer dauernden Staatseinrichtung und den Verzicht auf die Forderung, dasselbe aus einem Polizeigesetze mit lediglich politischen Garantien zu einem Rechtsgesetze mit Rechtsgarantien umzugestalten. Die einzelnen Aenderungen sollen gern als nicht unwesentliche Verbesserungen anerkannt werden, vermögen aber an dem Grundkarakter des Gesetzes nichts zu ändern.

Die Punkte, in welchen die Vorlage[443]) von dem bisherigen Gesetze abweicht, sind, abgesehen von der fehlenden Zeitbeschränkung, folgende:

1. die Reichskommission, welche über Beschwerden wegen des Verbotes eines Vereins oder einer Druckschrift zu entscheiden hat, und welche bisher aus

---

[443]) Dieselbe ist in Anlage XVI abgedruckt.

a) einem vom Kaiser zu ernennenden Vorsitzenden,
b) vier Mitgliedern des Bundesraths,
c) fünf Mitgliedern der höchsten Reichs- oder Landesgerichte,

also insgesammt aus 10 Personen bestand, soll künftig bestehen neben dem vom Kaiser zu ernennenden Vorsitzenden aus elf lediglich aus den Richtern der höchsten Gerichte und Verwaltungsgerichte des Reichs oder der Bundesstaaten zu wählenden Mitgliedern;

2. das für die Verhandlungen vor der Kommission vorgeschriebene Verfahren ist insofern geändert, als bisher die Entscheidung darüber, ob den Betheiligten zur Ausführung ihrer Interessen auf mündlichem oder auf schriftlichem Wege zu gestatten sei, der Kommission überlassen war, künftig dagegen die Ladung, also das mündliche Gehör vorgeschrieben ist;
3. die jetzt zulässige Untersagung des Gewerbebetriebes gegen die im §. 23 des Gesetzes bezeichneten Personen und ebenso die Entziehung der Befugniß zur Verbreitung von Druckschriften oder dem Hausirhandel mit solchen (§. 24) ist beseitigt;
4. die durch §. 22 des jetzigen Gesetzes zugelassene Beschränkung des Aufenthalts gegen Agitatoren für alle, auch die nicht von dem kleinen Belagerungszustande betroffenen Orte ist aufgehoben.
5. die Wirkungen dieses Letzteren sind auf die Ausweisungsbefugniß beschränkt, auch diese, welche bisher, nachdem einmal der kleine Belagerungszustand allgemein verhängt war, von der Ortspolizei verfügt werden konnte, in die Hand der Landespolizeibehörde gelegt. Die ferneren Folgen, daß Versammlungen an die vorgängige Genehmigung geknüpft waren, daß die öffentliche Verbreitung von Druckschriften untersagt werden konnte, und das Verbot des Besitzes und Tragens von Waffen sind beseitigt;
6. dagegen ist vorgeschrieben, daß auch dann, wenn die für einen bestimmten Bezirk angeordnete Befugniß zur Ausweisung nach Ablauf der dafür vorgeschriebenen Zeit nicht wieder erneuert und deshalb erloschen ist, dennoch die einmal ausgewiesenen Personen nur mit Genehmigung der Landespolizeibehörde zurückkehren dürfen;
8. die Vorschriften des bisherigen Gesetzes, nach welchen
   a) gegen die Maßregeln, welche auf Grund der Auflösung eines Vereins oder der über denselben angeordneten Kontrole getroffen sind,
   b) gegen die Auflösung und das Verbot von Versammlungen,
   c) gegen die auf Grund des Verbotes einer Druckschrift getroffenen Anordnungen,
   d) gegen das Verbot von Sammlungen,

   nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zulässig sein solle,

sind beseitigt und dadurch erzielt, daß diese Beschwerden den in den einzelnen Bundesstaaten für polizeiliche Verfügungen gegebenen Vorschriften unterstehen, daß also insbesondere in denjenigen Staaten, in welchen Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht, deren Bestimmungen auch auf die bezeichneten Angelegenheiten Anwendung finden;

8. das Verbot des ferneren Erscheinens einer periodischen Druckschrift ist nicht schon bei dem erstmaligen, sondern erst bei dem wiederholten Verbote einer einzelnen Nummer zulässig.

Von den sämmtlichen hervorgehobenen Abänderungen können Bedeutung beanspruchen nur die unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten, auf welche unten noch näher einzugehen sein wird. Bezüglich der übrigen genügen folgende Bemerkungen:

Die Frage, ob die auf die Untersagung des Gewerbebetriebes und der Verbreitung bezw. des Hausirhandels mit Druckschriften bezüglichen Vorschriften des bisherigen Gesetzes entbehrlich seien, ist schon oben (S. 265, 338) aus dem Grunde als eine wenig erhebliche bezeichnet, weil von den betreffenden Befugnissen bis jetzt kaum Gebrauch gemacht ist. Wenn hieraus der Schluß auf die Entbehrlichkeit gezogen und von der Beseitigung aus den aufgestellten Entwürfen (Anlagen XIV und XV) nur aus dem Grunde abgesehen ist, weil es sich darum handelte, zu zeigen, wie dieselben, falls man einmal ihre Beibehaltung als erforderlich ansehe, in dem Rahmen, sei es eines gemeinrechtlichen Entwurfs oder eines mit Rechtsgarantien umkleideten Spezialgesetzes unterzubringen seien, so ist derselbe Gesichtspunkt ausweislich der Begründung auch für die Vorlage bestimmend gewesen, indem dieselbe ausdrücklich hervorhebt, daß von den fraglichen Bestimmungen „nur in verhältnißmäßig seltnen Fällen Gebrauch gemacht" sei[414]). Wenn demgegenüber noch als fernerer Grund angegeben wird, daß dieselben „als besonders hart bezeichnet" seien, so soll dies wohl mehr dem Zwecke dienen, dem gemachten Zugeständnisse einen etwas höheren Werth zu verleihen.

Das Aufgeben der Aufenthaltsbeschränkung nach §. 22 des Gesetzes hat neben der aufrechterhaltenen gleichen Befugniß in §. 28 kaum eine Bedeutung, da die in diesem Falle erforderliche Zustimmung des Bundesrathes meistens leichter zu erlangen sein wird, als das dort verlangte strafgerichtliche Urtheil, und die dauernde Wirksamkeit, welche bisher einen Unterschied der beiden Maßregeln begründete, durch die eben unter 6. erwähnte Aenderung gesichert ist.

---

444) Thatsächlich sind, wie in der Begründung des Preußischen Antrages beim Bundesrathe bemerkt wurde, die §§. 22 und 23 überhaupt noch niemals, die §§. 24 und 25 dagegen im Laufe der letzten 8 bezw. 5 Jahre gar nicht und früher nur ganz vereinzelt angewendet.

Auch die Beschränkung der Wirkungen des kleinen Belagerungszustandes auf die Zulässigkeit der Ausweisung ist nicht als eine wesentlich in Betracht kommende Milderung zu betrachten, da auch von den hiernach aufgegebenen Befugnissen kaum Gebrauch gemacht ist, und dieselben außerdem, wie die Begründung ganz offen hervorhebt, zum überwiegenden Theile durch die Vorschriften des §. 9 Absatz 2 und durch die auf Grund der allgemeinen Gesetze zulässigen Polizeiverordnungen gedeckt werden.

Wenn als Grund für die oben unter 6 bezeichnete scheinbare Verschärfung in der Begründung der Zweck hervorgehoben wird, thunlichst weitgehend, nachdem die schlimmsten Agitatoren ausgewiesen sind und ihrer Rückkehr durch die bezeichnete Vorschrift vorgebeugt ist, im Uebrigen den Ausnahmezustand wieder aufzuheben, da das Hinderniß hierfür bisher häufig nur in dem Bedenken bestanden habe, daß hierdurch auch Jenen die Rückkehr ermöglicht werde, so soll diese wohlmeinende Absicht gewiß nicht angezweifelt und die Berechtigung jenes Gesichtspunktes nicht bestritten werden, allein es ist nicht zu verkennen, daß immerhin darin, daß die Ausweisung jetzt zu einer zeitlich unbeschränkten gemacht wird, eine nicht unerhebliche Verschärfung der Maßregel enthalten ist. Dabei hat man den oben (S. 167 Ziffer 6) mitgetheilten Antrag Windthorst nicht berücksichtigt, und indem man Alle, von welchen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Ausweisung preisgiebt, die Möglichkeit gelassen, diese Maßregel auch gegen solche Personen anzuwenden, welche der Sozialdemokratie völlig fern stehen und vielmehr aus irgend einem sonstigen Grunde der Regierung gefährlich erscheinen. Eine Einschränkung nach dieser Richtung würde, falls man einmal die Maßregel aufnähme, unbedingt geboten sein. Das Wesentlichste aber bleibt eben, daß die Ausweisungsbefugniß überall beibehalten und nach wie vor eine lediglich polizeiliche ist, gegen welche ein Rechtsschutz nicht stattfindet.

Daß das Verbot des ferneren Erscheinens bei einer periodischen Druckschrift künftig erst mit dem zweiten Verbote einer einzelnen Nummer verbunden sein soll, wie es der oben (S. 171 Ziff. 2) mitgetheilte Antrag Windthorst verlangte und auch in dem hier aufgestellten Entwurfe empfohlen ist, bedeutet zweifellos eine gewisse Erleichterung, zumal dadurch, wie in der Begründung mit Recht hervorgehoben ist, zum Theil derselbe Erfolg erzielt wird, den man dadurch erreichen wollte, daß man[445]) gegen die Maßregel Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zuließ. Immerhin ist diese Einschränkung des bisherigen Gesetzes um so weniger eine wesentliche, als nicht verlangt ist, daß das erste Verbot bereits rechtskräftig geworden sein müsse, so daß es keineswegs ausge-

---

445) Vgl. den Antrag Windthorst S. 171 Ziff. 4 und den hier aufgestellten Entwurf Anlage XV.

schlossen ist, daß, bevor noch die erhobene Beschwerde ausgetragen ist, ein zweites Verbot und damit die gänzliche Unterdrückung stattfindet, sodaß die Polizeibehöede durchaus die Möglichkeit und die formelle Berechtigung besitzt, die Unterdrückung dem ersten Verbote sofort folgen zu lassen und damit die völlige Vernichtung des Blattes herbeizuführen, welche meist durch die spätere Wiederaufhebung nicht wieder beseitigt werden kann, eine Gefahr, die um so bedenklicher ist, als ja auch die Frage, ob die zu Tage tretenden Bestrebungen sozialdemokratischer Natur sind, der polizeilichen Unterscheidung unterstellt sind. Eine Aenderung nach dieser Richtung wäre deshalb das Mindeste, was man wünschen müßte, doch würde es richtiger sein, der Beschwerde, wie in dem hier aufgestellten Entwurfe (§. 23) geschehen, überhaupt aufschiebende Wirkung beizulegen.

Daß in den oben unter Ziffer 7 hervorgehobenen Fällen künftig dem landesgesetzlich bestehenden Verwaltungsstreitverfahren Raum geschaffen ist, bedeutet schon ein wesentlicheres Zugeständniß, allerdings mehr insofern, als damit ein grundsätzliches Entgegenkommen gegen die auf Einfügung des verwaltungsgerichtlichen Schutzes gerichteten Wünsche bewiesen wird, als durch den Eigenwerth der vorgeschlagenen Aenderungen. Was zunächst das Verbot von Sammlungen betrifft, so bleibt für dasselbe schon deshalb wenig Raum, weil die Sammlungen unter den Parteigenossen meist ohnehin geheim betrieben werden, während öffentliche Aufforderungen an Nichtmitglieder naturgemäß wenig Erfolg versprechen. Noch bedeutungsloser ist die Beschwerde gegen die Auflösung einer Versammlung. Wie schon oben (S. 235) ausgeführt, ist eine solche thatsächlich überhaupt nicht wieder zu beseitigen, und die Zulassung einer Beschwerde kann nur den Zweck haben, eine Entscheidung zu erzielen, welche auf Grund der ihr innewohnenden Autorität für die Zukunft eine Gewähr gegen Wiederholung einmal begangener Fehler bietet. Hiernach ergiebt sich bei der vorgeschlagenen Aenderung ein wirklicher Schutz nur gegen das Verbot von Versammlungen, über dessen Berechtigung künftig in den meisten der größeren deutschen Staaten die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben würden.

Was endlich die oben Ziffer 7 unter a und c bezeichneten Punkte betrifft, so ist wohl zu berücksichtigen, daß es sich hier nur um die auf Grund eines Verbotes, einer Auflösung oder der Anordnung einer Kontrole getroffenen Verfügungen handelt, während jene Maßregeln selbst nur im Wege der Beschwerde an die Reichskommission angegriffen werden können. Der Schwerpunkt des Rechtsschutzes und deshalb die in der Begründung als Vorzug des Entwurfes hervorgehobenen verstärkten Rechtsgarantien können nur in den auf diese Behörde bezüglichen Bestimmungen liegen, welche einerseits deren Zusammensetzung (siehe oben Ziffer 1)

und andererseits das bei derselben zu beobachtende Verfahren (Ziffer 2) betreffen.

Bezüglich des Verfahrens ist es als ein wesentlicher Fortschritt zu begrüßen, wenn der Entwurf entsprechend der oben (S. 334) aufgestellten Forderung die kontradiktorische mündliche Verhandlung vorschreibt, es wird dadurch in der That eine wesentliche Garantie für die eingehendere und unbefangenere Prüfung geboten, als bei der bisherigen meist schriftlichen Erörterung. Aber es muß doch zugleich auf den eben so wesentlichen Mangel hingewiesen werden, daß man nicht gleichzeitig auch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen angeordnet und vielmehr umgekehrt das bisherige Gesetz, welches hierüber Bestimmungen überall nicht enthielt und sonach die Frage der Entscheidung der Kommission überließ, noch dadurch verschlechtert hat, daß die Oeffentlichkeit ausdrücklich verboten ist. Die beigefügte Begründung, daß der agitatorischen Ausbeutung der Sitzungen vorgebeugt werden müsse, kann keineswegs als zutreffend anerkannt werden. Dieselbe Gefahr liegt bei den Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsgerichte vor, und wenn dort zu ihrer Abwehr die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888 genügen, so muß dasselbe auch hier behauptet werden, indem es auch hier sich entweder ausschließlich — hierüber ist in der Vorlage nichts gesagt — oder doch mindestens ganz überwiegend und in erster Linie nicht um Erwägungen der Zweckmäßigkeit, sondern um Entscheidung von Rechtsfragen handelt.[446])

Der Schwerpunkt der ganzen Vorlage liegt jedenfalls in den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission. Indem man hier dem oben (S. 171 Ziff. 6) mitgetheilten Windthorstschen Antrage Folge gab, glaubte man eine erheblich größere Rechtsgarantie geschaffen und im Wesentlichen denselben Erfolg erreicht zu haben, den man in den Einzelstaaten mit Verwaltungsgerichten erzielt hat. Dieser wird in der Begründung ausdrücklich als Ziel bezeichnet, und als einziger Grund, weshalb man nicht, wie bei den oben bezeichneten Maßregeln, den einzelstaatlichen Behörden die Entscheidung übertrage, die erforderliche Rechtseinheit bezeichnet, während die Möglichkeit, diese durch Einrichtung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts für das ganze Reich zu erzielen, lediglich erwähnt und ohne weitere Begründung als „nicht thunlich" bezeichnet wird. Hiermit steht also die Vorlage grundsätzlich auf dem Boden der Verwaltungsgerichte, und das ist das oben bezeichnete wichtigste Ergebniß, welches um so mehr mit hoher Befriedigung begrüßt werden darf, als die Gründe, weshalb man im Jahre 1878 diesen Weg verwarf, ganz andere waren (vgl. oben S. 331 f.). Steht also, wie sich hieraus ergiebt, auch die Regierung auf dem Standpunkte, ein Rechtsgesetz

---

[446]) Vgl. §. 27 Abs. 3 des hier aufgestellten Entwurfes (Anlage XV).

schaffen zu wollen, wie es eine unabweisliche Forderung ist um die in der bisherigen Fristbeschränkung liegenden politischen Garantien zu ersetzen, so kann eine Verständigung nicht unmöglich sein, dieselbe erfordert vielmehr nur den doppelten Nachweis, daß einerseits der eingeschlagene Weg, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen, diesem Zwecke nicht gerecht wird, und daß es andererseits einen Weg giebt, der gangbar ist und die Möglichkeit bietet, die Ansprüche der Staatssicherheit mit denen des Rechtsschutzes zu vereinigen.

Daß der Vorschlag der Vorlage nach einer Seite hin den hervorgetretenen Wünschen nicht gerecht wird, nämlich insofern dieselben darauf gerichtet sind, die äußere Behandlung der Sozialdemokratie derjenigen der übrigen Staatsbürger gleich zu stellen, liegt auf der Hand. Die Kommission ist ein Spezialgerichtshof, wie das Gesetz ein Spezialgesetz ist. Nun muß aber in der That behauptet werden, daß, so wenig materielle Rechtsvorschriften, welche sich speziell und ausschließlich gegen die sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen richten, aus den in dieser Arbeit eingehend entwickelten Gründen zu entbehren sind, sehr wohl die formelle Ausnahmestellung und Ausnahmebehandlung, welche in dem bisherigen Gesetze lag, sich beseitigen läßt, ohne den Ansprüchen der Staatssicherheit etwas zu vergeben, daß aber hiermit ein außerordentlich tief greifender Grund der Verbitterung beseitigt wird, indem das Bewußtsein einer Sonderstellung, das Gefühl, von dem den übrigen Staatsbürgern gewährten Rechtsschutze ausgeschlossen zu sein, in ungleich höherem Maße, als durch das bloße Bestehen materieller Rechtsvorschriften, dadurch gefördert wird, unter einem Ausnahmegerichtshofe zu stehen, von dem man nicht mit Unrecht befürchtet, daß er seine besondere Aufgabe in der Bekämpfung der Bewegung sehen und deshalb nicht in gleichem Maße unbefangen sein wird, wie die ordentlichen Staatsbehörden, in deren Geschäftsthätigkeit die hier fraglichen Angelegenheiten nur einen verschwindenden Bruchtheil bilden werden.

Aber auch abgesehen hiervon, muß doch an dem in den obigen Ausführungen wiederholt betonten Gesichtspunkt erinnert werden, daß man eine Behörde nicht dadurch zu einem Gerichtshofe machen kann, daß man ihre Mitglieder ausschließlich aus Richtern bestehen läßt, und daß vor Allem — um gleich auf den springenden Punkt zu kommen — ein Rechtsverfahren nicht möglich ist, ohne die materielle Unterlage von Rechtsvorschriften, welche die Möglichkeit einer richterlichen Prüfung und Entscheidung bieten. Hieran — und das ist ja eben der wichtigste Punkt des ganzen Gesetzes — an der Kennzeichnung derjenigen Bestrebungen, gegen welche dasselbe überall gerichtet sein soll, an einem juristischen Thatbestande, hat man es so völlig fehlen lassen, daß man einfach die halt- und bedeutungslosen Fassungen des alten Gesetzes hat bestehen lassen, und daß es einigermaßen auffallend ist, wenn man in der neu zu bildenden Kommission ein Verwaltungsgericht glaubt ge-

schaffen zu haben und demselben die Handhabung des unveränderten Gesetzes überträgt, obgleich man früher (vergl. oben S. 331 f.) dies mit Recht wegen des Mangels der erforderlichen rechtlichen Unterlagen bekämpfte. In der That, auch künftig würde der Windthorst'sche Ausspruch gelten: „Wir wissen nicht, was wir bekämpfen", auch künftig würde die Kommission ihre Entscheidungen nicht auf festen Rechtsnormen, sondern auf allgemeine Erwägungen, nicht auf Fragen des Rechts, sondern auf solche der Zweckmäßigkeit und des politischen Bedürfnisses stützen müssen, mit einem Worte: sie würde nicht ein Gerichtshof, sondern eine politische Behörde sein.

Soll daher ein Rechtsgesetz geschaffen werden, so bedarf es vor allem Anderen einer juristischen Definition, einer scharfen Abgrenzung derjenigen Bestrebungen, gegen welche man vorgehen will, von denjenigen, welche durch das Gesetz nicht betroffen werden. Der Versuch einer solchen Unterscheidung ist in dem hier vertretenen Entwurfe gemacht, und es muß als oberste Vorbedingung jedes Erfolges auf dem jetzt eingeschlagenen Wege betrachtet werden, in der durch diese Vorschläge angedeuteten Richtung zu einer Verständigung zu gelangen.

Ist ein für die Rechtsprechung brauchbarer Thatbestand geschaffen, so kann man auch zu der in der Begründung gestreiften Frage der Uebertragung der letztinstanzlichen Entscheidung auf das Reichsgericht eine weniger ablehnende Haltung einnehmen, indem dann derjenige Grund wegfällt, der eine solche Regelung bisher ganz unmöglich machte, wenn man nicht das Reichsgericht zu einer politischen Behörde erniedrigen will. Es würde dann einem derartigen Vorschlage nur noch das Bedenken entgegenstehen, daß man besser thut, Fragen des öffentlichen und insbesondere des Verwaltungsrechts nicht den ordentlichen, sondern Verwaltungsgerichten zu übertragen. Würde man aber zu der Ansicht gelangen, daß wichtiger als dieser Gesichtspunkt der andere sei, eine einheitliche Reichsinstanz für die rechtliche Handhabung des Gesetzes zu besitzen, so würde man zu einer Heranziehung des Reichsgerichtes insbesondere dann ohne große Bedenken seine Zustimmung geben können, wenn man dem Gedanken der demnächstigen Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts näher träte und die vorläufige Uebertragung eines Theiles der diesem aufzuerlegenden Funktionen auf das Reichsgericht als eine durch die zeitige Zwangslage gebotene Uebergangsmaßregel betrachten dürfte.

So viel über die Frage der Rechtsgarantien, bezüglich deren die Vorlage, wenngleich noch nicht brauchbare Vorschläge bietet, so doch die Aussicht eröffnet, zu einer Umgestaltung des Grundkarakters des Gesetzes zu gelangen, welche allen an ein Rechtsgesetz und deshalb an eine dauernde Staatseinrichtung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Dagegen verbleibt noch ein anderer Punkt der Vorlage, der

von den hier vertretenen Anschauungen abweicht und von der allergrößten Bedeutung für das Zustandekommen eines dauernden Gesetzes sein muß; das ist die Aufrechterhaltung der Ausweisungsbefugniß. Die Stellung zu dieser Frage ist oben (S. 192) ausreichend genommen, um hier einfach auf das dort Gesagte verweisen zu können. Berücksichtigt man, daß dabei freilich ganz mit Unrecht Rücksichten der Humanität in das Feld geführt sind, daß es sich vielmehr lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit handelt, daß diese aber auch auf das Entschiedenste verneint werden muß, daß ferner diese Auffassung in allen Kreisen und politischen Parteien getheilt wird, daß auch die Regierung selbst zunächst dieses Kampfmittel nicht für erforderlich hielt, indem die Vorlage vom 20. Mai 1878 dasselbe nicht verlangte, so muß der dringende Wunsch, aber auch die begründete Hoffnung ausgesprochen werden, daß an dieser Frage die Schaffung eines dauernden Gesetzes nicht scheitern werde.

Hiermit sind die wesentlichsten Fragen, deren eingehendere Besprechung erforderlich schien, erschöpft. Dabei muß allerdings an der Ansicht festgehalten werden, daß auch in den übrigen, nebensächlicheren Punkten die Behandlung des hier vertretenen Entwurfes vor derjenigen der Vorlage den Vorzug verdient, es bedarf jedoch in dieser Richtung keiner nochmaligen Hervorhebung der bereits im IX. Abschnitte erörterten Gründe, und kann vielmehr lediglich auf das dort Ausgeführte Bezug genommen werden.

Möge auf allen Seiten der gute Wille zum Entgegenkommen und zur Verständigung vorhanden sein, dann wird es an einem befriedigenden Erfolge nicht fehlen, und der Reichstag, dessen erste Session mit einem kaiserlichen Danke für die opferwillige Mitwirkung bei der Sicherstellung des Reiches nach außen geschlossen wurde, das Bewußtsein mit nach Hause nehmen dürfen, nunmehr auch einen dauernden Schutz gegen seine gefährlichsten inneren Feinde geschaffen zu haben.

Anlage I.

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§. 2.

Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 1 Absatz 2 der §. 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (B.G.Bl. S. 415ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfskassen findet in gleichem Falle der §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125 ff.) Anwendung.

§. 3.

Selbstständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des §. 1 Absatz 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die

im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken.

§. 4.

Die mit der Kontrole betraute Behörde ist befugt,

1. allen Sitzungen und Versammlungen beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§. 5.

Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrolbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt, oder treten in dem Vereine die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrole zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§. 6.

Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrole ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fallen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirks bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte Verein sich darstellt.

§. 7.

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für die Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten

Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 8.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§. 10.

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 11.

Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch

auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§. 12.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im §. 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§. 13.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift, ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 14.

Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 15.

Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 16.

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 17.

Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. 18.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 19.

Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11, 12) oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 20.

Wer einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen zu erklären

§. 21.

Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§. 6, 12), eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des §. 20 findet Anwendung.

§. 22.

Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17—20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 23.

Unter den im §. 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§. 24.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 25.

Wer einem auf Grund des §. 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des §. 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 26.

Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§. 27.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittels Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission bezw. der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§. 28.

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zuläßig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§. 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 21. Oktober 1878.

In allerhöchstem Auftrage Seiner Majestät des Kaisers

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Fürst v. Bismarck.

Anlage II.

I. Entwurf des Sozialistengesetzes vom 20. Mai 1878.

§. 1.

Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrathe verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

Das Verbot ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 2.

Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten kann von der Polizeibehörde vorläufig verboten werden, wenn die Druckschriften Ziele der in §. 1 bezeichneten Art verfolgen.

§. 3.

Eine Versammlung kann von der Polizeibehörde verboten oder nach ihrem Beginne von dem Vertreter der Polizeibehörde

aufgelöst werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung Zielen der in §. 1 bezeichneten Art dient.

§. 4.

Wer einem nach §. 1 oder 2 erlassenen Verbote zuwider eine Druckschrift verbreitet, wird mit Gefängniß bestraft. Die Beschlagnahme der Druckschrift kann ohne richterliche Anordnung erfolgen (§. 23 ff. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874).

§. 5.

Die Betheiligung an einem nach §. 1 verbotenen Verein oder an einer nach §. 3 verbotenen Versammlung wird mit Gefängniß bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich nicht sofort entfernt, sobald die Auflösung einer Versammlung auf Grund des §. 3 erfolgt ist.

Gegen die Vorsteher des Vereins, sowie gegen die Unternehmer und Leiter der Versammlung und gegen denjenigen, welcher zu einer verbotenen Versammlung das Lokal hergiebt, ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Dasselbe gilt für den Zeitraum von drei Jahren.

Anlage III.

II. Entwurf des Sozialistengesetzes vom 9. September 1878.

§. 1.

Vereine, welche sozialdemokratischen, sozialistischen, oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art, insbesondere genossenschaftliche Kassen.

§. 2.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde.

Das Verbot ist durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen. Dasselbe ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle

Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§. 3.

Auf Grund des Verbotes sind die Vereinskassen, sowie alle für den Zweck des Vereins bestimmten Gegenstände durch die Polizeibehörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, sind das in Beschlag genommene Geld, sowie die in Beschlag genommenen Gegenstände, unbeschadet der Ansprüche dritter Personen, der Armenkasse des Orts der Beschlagnahme zu überweisen.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§. 4.

Gegen das Verbot steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde an den Bundesrath offen. Dieselbe ist innerhalb vier Wochen nach der Zustellung des Verbotes bei der Behörde anzubringen, welche dasselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 5.

Versammlungen, von denen anzunehmen ist, daß sie Bestrebungen der in §. 1 bezeichneten Art dienen werden, sind zu verbieten. Versammlungen, in welchen solche Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde. Gegen die Anordnungen derselben findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 6.

Druckschriften, welche Bestrebungen der in §. 1 bezeichneten Art dienen, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen derselben erstrecken.

§. 7.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, wenn es sich um das Verbot des ferneren Erscheinens einer periodischen Druckschrift handelt, die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen und für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§. 8.

Gegen das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot steht dem Verleger sowie dem Herausgeber der Druckschrift die Beschwerde an den Bundesrath offen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Verbotes bei der Behörde anzubringen, welche dasselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§§. 9—11

sind übereinstimmend mit den §§. 14—16 des Gesetzes.

§§. 12—15

sind übereinstimmend mit den §§. 17—20 des Gesetzes, mit der einzigen Beschränkung, daß in jedem einzelnen der §§. 12—15 die Worte eingefügt waren:

„mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots".

§. 16.

Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die in §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche nach rechtskräftiger auf Grund dieses Gesetzes erfolgter Verurtheilung wegen einer darauf begangenen Zuwiderhandlung gegen dasselbe rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt sind, kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden. Wenn sie Ausländer sind, können sie von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen kann Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Inhabern von Lesekabinetten, sowie Gastwirthen, Schankwirthen und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben, der Betrieb ihres Gewerbes untersagt werden.

Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die in §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt sind, kann die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der in §. 1 bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, können geschlossen werden.

§. 17.

Zuständig für die in §. 16 vorgesehenen Verfügungen ist die Landespolizeibehörde.

Gegen dieselben steht den Betroffenen die Beschwerde an den Bundesrath offen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 18.

Wer den auf Grund des §. 16 erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird in den Fällen des Absatz 1 mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre, in den übrigen Fällen mit Geldstrafe von 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§. 19.

Der Bundesrath bildet zur Entscheidung der an denselben auf Grund dieses Gesetzes gelangenden Beschwerden aus seiner Mitte einen besonderen Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Dieselben sind bei der Entscheidung an Instruktionen nicht gebunden.

Die Entscheidungen des Ausschusses werden im Namen des Bundesrathes erlassen und sind endgültig.

§. 20

stimmt überein mit §. 28 des Gesetzes, mit den Abweichungen, daß

1. der in §. 28 Ziffer 1 beigefügte Schlußsatz über Wahlen, und
2. Absatz 2 des §. 28 über die dem Reichstage zu erstattende Rechenschaft fehlen.

§. 21

stimmt überein mit §. 29 des Gesetzes.

§. 22.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Anlage IV.

Statuten der internationalen Arbeiterassoziation.

London, September 1864.

In Erwägung:

daß die Emanzipation der arbeitenden Klassen durch die arbeitenden Klassen selbst erobert werden muß, daß der Kampf für die Emanzipation der arbeitenden Klassen nicht einen Kampf für Klassenprivilegien und Monopole, sondern für gleiche

Rechte und Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft bedeutet;

daß die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit vom Monopolisten der Werkzeuge der Arbeit, der Quellen des Lebens, die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des sozialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und politischen Abhängigkeit bildet;

daß deshalb die ökonomische Emanzipation der arbeitenden Klassen das große Ziel ist, welchem jede politische Bewegung als bloßes Hülfsmittel sich unterordnen sollte;

daß alle auf dies große Ziel gerichteten Anstrengungen bisher an dem Mangel der Solidarität zwischen den vielfachen Zweigen der Arbeit jedes Landes und an dem Nichtvorhandensein eines brüderlichen Bandes der Einheit zwischen den arbeitenden Klassen der verschiedenen Länder gescheitert sind;

daß die Emanzipation der Arbeit weder ein lokales, noch ein nationales, sondern ein soziales Problem ist, welches alle Länder umfaßt, in denen moderne Gesellschaft existirt, und dessen Lösung von der praktischen und theoretischen Mitwirkung der vorgeschrittenen Länder abhängt;

daß das gegenwärtige Wiederaufleben der arbeitenden Klassen in den gewerbthätigsten Ländern Europas, während es neue Hoffnungen rege macht, eine feierliche Warnung vor einem Rückfalle in alte Irrthümer enthält und ein unmittelbares Bündniß der noch getrennten Bewegungen erfordert.

Aus diesen Gründen erklärt der erste internationale Arbeiterkongreß, daß die internationale Arbeiterassoziation und alle ihr angehörigen Gesellschaften und Individuen Wahrheit, Recht und Sitte als die Grundlage ihres Betragens untereinander und gegen alle ihre Mitmenschen ohne Rücksicht auf Farbe, Bekenntniß oder Nationalität anerkennen. Der Kongreß betrachtet es als Pflicht des Mannes, die Rechte eines Mannes und Bürgers nicht bloß für sich selbst, sondern für Jedermann, der seine Pflicht thut, zu fordern. Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte.

Anlage V.

Statut des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins.

Leipzig, Mai 1863.

§. 1.

Unter dem Namen

„Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein"

begründen die Unterzeichneten für die deutschen Bundesstaaten einen Verein, welcher, von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck verfolgt,

auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung, für die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken.

Anlage VI.

Eisenacher Programm.

Eisenach, August 1869.

I. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaats.

II. Jedes Mitglied der sozialdemokratischen Arbeiterpartei verpflichtet sich, mit ganzer Kraft einzutreten für folgende Grundsätze:

1. Die heutigen politischen und sozialen Zustände sind im höchsten Grade ungerecht und daher mit der größten Energie zu bekämpfen.
2. Der Kampf für die Befreiung der arbeitenden Klassen ist nicht ein Kampf für Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft.
3. Die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Kapitalisten bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form und es erstrebt deshalb die sozialdemokratische Partei unter Abschaffung der jetzigen Produktionsweise

(Lohnsystem) durch genossenschaftliche Arbeit den vollen Arbeitsertrag für jeden Arbeiter.

4. Die politische Freiheit ist die unentbehrlichste Vorbedingung zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Klassen. Die soziale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat.

5. In Erwägung, daß die politische und ökonomische Befreiung der Arbeiterklasse nur möglich ist, wenn diese gemeinsam und einheitlich den Kampf führt, giebt sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei eine einheitliche Organisation, welche es aber auch jedem Einzelnen ermöglicht, seinen Einfluß für das Wohl der Gesammtheit geltend zu machen.

6. In Erwägung, daß die Befreiung der Arbeit weder eine lokale noch nationale, sondern eine soziale Aufgabe ist, welche alle Länder, in denen es moderne Gesellschaft giebt, umfaßt, betrachtet sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei, soweit es die Vereinsgesetze gestatten, als Zweig der internationalen Arbeiterassoziation, sich deren Bestrebungen anschließend.

III. Als die nächsten Forderungen in der Agitation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei sind geltend zu machen:

1. Ertheilung des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts an alle Männer vom 20. Lebensjahre an, zur Wahl für das Parlament, die Landtage der Einzelstaaten, die Provinzial- und Gemeindevertretungen, wie alle übrigen Vertretungskörper. Den gewählten Vertretern sind genügende Diäten zu gewähren.
2. Einführung der direkten Gesetzgebung (d. h. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das Volk.
3. Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und Konfession.
4. Errichtung der Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
5. Trennung der Kirche vom Staat und Trennung der Schule von der Kirche.
6. Obligatorischer Unterricht in Volksschulen und unentgeltlicher Unterricht in allen öffentlichen Bildungsanstalten.
7. Unabhängigkeit der Gerichte, Einführung der Geschworenen- und Fachgewerbegerichte, Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und unentgeltliche Rechtspflege.
8. Abschaffung aller Preß-, Vereins- und Koalitionsgesetze; Einführung des Normalarbeitstages; Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit.
9. Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung

einer einzigen direkten progressiven Einkommensteuer und Erbschaftssteuer.

10. Staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatskredit für freie Produktivgenossenschaften unter demokratischen Garantien.

Anlage VII.

Gothaer Programm.

Gotha, Mai 1875.

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinem vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshülfe unter der demokratischen Kontrole des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossen-

schaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesammtarbeit entsteht.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht, mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom 20. Lebensjahre an, für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein.
2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
4. Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze; überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.
5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlichen Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1. Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.
2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern.
3. Unbeschränktes Koalitionsrecht.
4. Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.
5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.
6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrole der Arbeiterwohnungen, Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.
7. Regelung der Gefängnißarbeit.
8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiter-Hilfs- und Unterstützungskassen.

Anlage VIII.

Genter Manifest.

Gent, September und Oktober 1877.

In Folge des allgemeinen Sozialistenkongresses, der vom 9. bis 15. September d. J. in Gent abgehalten wurde, haben die Delegirten der sozialistischen Arbeiterorganisation Englands, Frankreichs, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens eine allgemeine Union der sozialistischen Partei konstituirt und nachstehenden Pakt unterzeichnet:

In Erwägung, daß die soziale Emanzipation von der politischen untrennbar ist;

in Erwägung ferner, daß das Proletariat als selbstständige, mit allen von den besitzenden Klassen gebildeten Parteien in Opposition stehende Partei organisirt, jedes politische Mittel ergreifen muß, welches zur Befreiung aller seiner Glieder führen kann;

in Erwägung, daß der Kampf gegen jede Klassenherrschaft weder lokal noch national, sondern universell ist, und daß der Erfolg von der Verständigung und dem Zusammenwirken der Organisationen der verschiedenen Länder abhängt;

haben die Delegirten des zu Gent tagenden allgemeinen Sozialistenkongresses beschlossen, daß sich die von ihnen vertretenen Organisationen in allen ihren ökonomischen und politischen Bestrebungen gegenseitig moralisch und materiell zu unterstützen haben.

Zu diesem Zwecke wird ein Bundesbureau gebildet, welches bis zum nächsten Kongreß seinen Sitz in Gent hat, dem auch die Aufgabe überlassen wird, den nächsten Kongreß einzuberufen und zu demselben die bezüglichen Vorarbeiten zu machen.

Alle Organisationen, welche dem gegenwärtigen Pakt beigetreten sind oder beitreten werden, sind gebeten, ihre Zeitungen und sonstigen Publikationen regelmäßig dem Bundesbureau zuzusenden.

Wir verkünden die Nothwendigkeit der politischen Aktion als eines mächtigen Mittels der Agitation, der Propaganda, der Volkserziehung und der Gruppirung. (Organisation.)

Die gegenwärtige Gesellschaftsorganisation muß gleichzeitig von allen Seiten mit allen Mitteln, über die wir verfügen, bekämpft werden. Die Politik, die Gesetzgebung, die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten bilden eine dieser Seiten, und die Reform der Gesetze, die Entsendung von Sozialisten in die Parlamente, die Wahlagitation, öffentliche Kundgebungen zur Erlangung ökonomischer, politischer, bürgerlicher Rechte, sind ebenso viele Waffen, die

es eine Thorheit wäre, in den Händen unserer Feinde zu lassen. Weg darum mit der politischen Enthaltung! In allen Ländern, wo die Arbeiter das Recht haben, an den Wahlen theilzunehmen, müssen sie sich als politische Partei konstituiren, um in die Parlamente und Gemeindevertretungen Delegirte zu schicken, und in den Ländern, wo die Arbeiter das Wahlrecht nicht haben, müssen sie Alles aufbieten, um sich dieses Recht zu erringen.

Ist das Parlament nicht eine Tribüne, von welcher herab der sozialistische Abgeordnete zu dem ganzen Lande spricht, und so das Bürgerthum und die Arbeiter sich mit der sozialen Frage zu beschäftigen zwingt? Und die Wahlbewegung, die öffentlichen Diskussionen über die sozialistischen Kandidaturen — bringen sie nicht die soziale Frage vor die ganze Gesellschaft, selbst wenn der sozialistische Kandidat unterliegt? Und verdankt nicht die deutsche Sozialdemokratie wesentlich dem Umstande, daß sie auf allen Gebieten, dem der Politik, der Wissenschaft, der Oekonomie u. s. w., den Kampf führt, ihre großartige Organisation, die geistige Regsamkeit, durch welche sie sich auszeichnet?

Alle unabhängigen und denkenden Menschen wollen, daß die Unwissenheit auf immer ausgerottet werde, daß die Ungerechtigkeit und das Privilegium von dieser Erde verschwinden, daß Elend und Hunger nicht mehr das Loos derjenigen seien, welche arbeiten, und Wohlbefinden und Ueberfluß nicht mehr das Loos derjenigen, die nichts produziren.

Wohlan, um zu dieser Lage zu gelangen, welche das große Ziel des modernen Sozialismus ist, müssen die lebenden Geschlechter — das ist ihre heilige Pflicht — die Hindernisse vermindern, die Schranken, welche den Weg absperren, niederwerfen, und provisorische Einrichtungen, welche uns dem Ziele näher bringen, begründen oder annehmen.

Der Sozialismus soll nicht bloß eine reine Theorie, eine Spekulation über die wahrscheinliche Organisation der künftigen Gesellschaft sein, sondern er soll sein eine lebende und reelle Sache, soll sich kümmern um die thatsächlichen Bestrebungen, um die unmittelbaren Bedürfnisse, um die täglichen Kämpfe der arbeitenden Klasse gegen die Monopolisten des gesellschaftlichen Kapitals, welche auch die Monopolisten der gesellschaftlichen und staatlichen Gewalt sind.

Der Bourgeoisie ein politisches Vorrecht entreißen, bisher isolirte Arbeiter in Assoziationen organisiren, durch Arbeitseinstellungen oder Gewerkschaften eine Verminderung der Arbeitsstunden erwirken — das heißt ebenso gut an dem Bau der neuen Gesellschaft arbeiten, als wenn man tiefsinnige Nachforschungen über die gesellschaftlichen Einrichtungen der Zukunft anstellt.

Mögen die Arbeiter, die noch nicht gruppirt sind, sich zusammenschließen und organisiren! Mögen die, welche bloß auf ökonomischem Gebiet organisirt sind, in die politische Arena herabsteigen. Sie finden dort die nämlichen Gegner, das nämliche Ringen, und jeder Sieg,

der auf dem einen Kampfplatz erfochten wird, ist das Signal eines Triumphs auf dem andern.

Möge bei jedem Volke die Klasse der Enterbten sich als große, von allen Bourgeoisparteien scharf abgegrenzte Partei konstituiren, und möge diese sozialistische Partei Hand in Hand marschiren mit der sozialistischen Partei aller übrigen Länder!

Es gilt den Kampf um alle eure Rechte, es gilt die Vernichtung aller Privilegien!

Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!

Anlage IX.

Das Französische Gesetz gegen die Internationale.

Vom 14. März 1872.

Art. 1.

Jede internationale Verbindung, welche unter irgend einer Benennung, und namentlich unter der Benennung „Internationale Gesellschaft der Arbeiter" zum Zweck hat, aufzufordern zur Einstellung der Arbeit, zur Abschaffung des Eigenthums, der Familie, des Vaterlandes, der Religion oder der freien Ausübung der Gottesdienste, soll durch die bloße Thatsache ihres Bestehens und ihrer Verzweigung auf französisches Gebiet des Attentats gegen den öffentlichen Frieden schuldig sein.

Art. 2.

Jeder Franzose, der nach Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes sich der „Internationalen Gesellschaft der Arbeiter" anschließt oder im einzelnen Falle so handelt, als wenn er Mitglied derselben oder jeder anderen, sich zu denselben Lehren bekennenden oder denselben Zweck verfolgenden Gesellschaft wäre, soll bestraft werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Franken. Er kann außerdem für den Zeitraum von 5 bis 10 Jahren unfähig erklärt werden, seine bürgerlichen und Familienrechte auszuüben.

Anlage X.

Strafgesetzbuch.

§. 80.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§. 81.

Wer außer den Fällen des §. 80 es unternimmt,

1. einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2. die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates oder die in derselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3. das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4. das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 82.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollzogen wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 85.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von 1—5 Jahren ein.

§. 92.

Wer vorsätzlich

1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht,

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 6 Monaten ein.

§. 95.

Wer den Kaiser, seinen Landesherrn, oder während seines Aufenthaltes im Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten oder mit Festungshaft von 2 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 111.

Wer durch die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängniß bis zu 1 Jahr ein. Die Strafe darf jedoch der Art und dem Maße nach keine schwerere sein, als die durch die Handlung selbst angedrohte.

§. 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden.

§. 129.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu hindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu 1 Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden.

§. 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 131.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 353a.

Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinen Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

Anlage XI.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen in Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und an Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3.

Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben in Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§. 4.

Eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im übrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§. 5.

Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

II. Ordnung der Presse.

§. 6.

Auf jeder im Geltungsbereiche dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder, beim Selbstvertriebe der Druckschrift, des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§. 7.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druck-

schriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§. 9.

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 14.

Ist gegen eine Nummer (Heft, Stück) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

§. 15.

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 18.

Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§. 19.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6, 7 und 8, welche nicht durch §. 18 Ziffer 2 getroffen sind.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 20.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

V. Beschlagnahmen.

§. 23.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des §. 14 zuwider verbreitet wird;
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 15 erlassenen Verbote zuwidergehandelt wird;
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§. 24.

Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§. 25.

Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 26.

Die vom Gericht bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des Letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung u. s. w.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift und der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Anlage XII.

Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883.

§. 43.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2, und 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine po-

lizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nicht gewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich.

An die Stelle des in §. 5 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen §. 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 55.

Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

4. Waaren feilbieten

. . . .

will, bedarf eines Wandergewerbescheins.

§. 56.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind:

. . . .

10. Druckschriften oder andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichniß enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§. 57.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen;

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;

3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüßung dieser Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

§. 58.

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der in §. 57 Ziffer 1—4, §. 57a oder §. 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder erst nach Ertheilung des Scheines eingetreten ist.

Anlage XIII.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht.

I. Umfang des Gesetzes.

§. 1.

Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt nur den in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder zugelassenen Beschränkungen.

§. 2.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf die durch besondere Vorschriften der Reichsgesetze geordneten Kassen und Verbände, insbesondere die eingetragenen Genossenschaften, die eingeschriebenen Hilfskassen, die Krankenkassen, die Unfall-Berufsgenossenschaften und die handelsrechtlichen Gesellschaften, sowie auf die registrirten Gesellschaften des bayerischen Rechts.

Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und der Gewerbeordnung, soweit sie sich auf Vereine beziehen, sowie des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, des Gesetzes vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, und des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1 und der §§. 6, 10—13 finden keine Anwendung auf Vereine und Versammlungen, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, der Erbauung oder der Geselligkeit dienen. Auf die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften findet das Gesetz nur insoweit Anwendung, als nicht für dieselben maßgebende besondere Vorschriften bestehen.

II. Vereine.

§. 4.

Jeder Verein muß einen Vorstand haben.

Derselbe kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

§. 5.

Der Vorstand hat innerhalb 3 Tagen nach Gründung des Vereins von dieser unter Ueberweisung der etwa vereinbarten Satzungen und unter Bezeichnung der zeitweiligen Vorstandsmitglieder der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Auf Verlangen der Behörde ist derselbe zu weiterer Auskunft über die den Verein betreffenden Verhältnisse verpflichtet.

§. 6.

Die Vorschrift des §. 5 findet bei Aenderung der Satzungen oder der Personen der Vorstandsmitglieder entsprechende Anwendung.

§. 7.

Vereine können von der Zentralpolizeibehörde geschlossen werden:

1. wegen Verletzung der in den §§. 4—6 enthaltenen Vorschriften;
2. wenn in denselben Bestrebungen zu Tage treten, welche darauf gerichtet sind:
   a) auf gewaltsame Weise den Umsturz der bestehenden Staatsordnung herbeizuführen,
   b) auf gewaltsame Weise oder durch eine die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdende Anreizung der Begehrlichkeit eine Aenderung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen,
   c) durch beschimpfende, Aergerniß erregende, oder das Gefühl verletzende Angriffe auf die Religion oder die religiösen Ueberzeugungen Anderer, auf die Vaterlandsliebe oder auf die Institute der Familie und der Ehe die sittlichen Grundlagen des Staates zu untergraben.

Die Schließung erstreckt sich auf alle Verzweigungen des Vereins und wirkt zugleich als Verbot hinsichtlich jedes angeblich neuen Vereins, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§. 8.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Ortspolizeibehörde aus

den im §. 7 angegebenen Gründen die vorläufige Schließung des Vereins auf die Dauer von 2 Wochen anordnen.

Gegen die Verfügung findet Beschwerde statt.

§. 9.

Die auf Grund der §§. 7 und 8 getroffenen Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen.

III. Versammlungen.

§. 10.

Versammlungen, welche nicht auf einen geschlossenen Kreis bestimmter Personen beschränkt sind (öffentliche Versammlungen), müssen, sofern sie in geschlossenen Räumen stattfinden, von dem Einberufer spätestens 24 Stunden vor ihrem Zusammentritte bei der Ortspolizeibehörde angemeldet werden.

Ueber die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 11.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Den Versammlungen stehen öffentliche Aufzüge gleich.

§. 12.

Zu allen Versammlungen der in den §§. 10 und 11 bezeichneten Art ist der Ortspolizeibehörde oder dem von ihr Beauftragten der Zutritt und der verlangte Platz zu gewähren; auch sind ihnen auf Verlangen die Personen der Redner zu bezeichnen.

§. 13.

Die in der Versammlung erschienenen Polizeibeamten sind zur Auflösung berechtigt:

1. wenn die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Bescheinigungen auf Verlangen nicht vorgelegt werden,
2. wenn der in §. 12 bezeichneten Verpflichtung nicht genügt wird,
3. wenn in der Versammlung bewaffnete, Frauenspersonen oder minderjährige Personen erscheinen und nicht auf Verlangen sofort entfernt werden,
4. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine strafbare Handlung enthalten, oder zur Begehung einer solchen auffordern, aufreizen oder geneigt zu machen versuchen, oder den Ungehorsam gegen die Gesetze als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellen,
5. wenn in der Versammlung die in §. 7 unter Nr. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten.

§. 14.

Liegen Thatsachen vor, welche die Annahme begründen, daß die Versammlung zur Förderung der in §. 13 unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Zwecke bestimmt ist, so kann dieselbe von der Ortspolizeibehörde im Voraus verboten werden.

§. 15.

Gegen die in den §§. 13 und 14 bezeichneten Auflösungen und Verbote, sowie gegen die Versagung der in §. 11 bezeichneten Genehmigung findet Beschwerde statt.

§. 16.

Die näheren Bestimmungen über die in den §§. 8 und 15 bezeichneten Beschwerden erfolgen durch die Landesgesetzgebung.

IV. Strafbestimmungen.

§. 17.

Wer an einem seitens der Behörde geschlossenen oder verbotenen Vereine (§. 7) als Mitglied sich betheiligt oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 14) sich betheiligt, oder nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 13) sich nicht sofort entfernt.

Gegen Diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 18.

Wer für einen seitens der Behörde geschlossenen oder verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§. 19.

Wer ohne Kenntniß der Schließung oder des Verbotes, jedoch nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung desselben, eine der in den §§. 17 und 18 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Anlage XIV.

Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung des Preßgesetzes, der Gewerbeordnung und der Strafprozeßordnung.

Artikel I.

An die Stelle der §§. 4, 5, 23—26 und 28 des Preßgesetzes treten folgende Bestimmungen:

§. 4.

Für den Betrieb der Preßgewerbe sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§. 23.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften findet außer in den durch die Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entspricht oder den Vorschriften des §. 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 15 erlassenen Verbote zuwidergehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines der in den §§. 85, 92 Ziffer 1, 95, 111, 130, 184 oder 353a des Reichsstrafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen bildet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde,
4. wenn die Druckschrift nach §. 24 verboten ist.

Eine Beschlagnahme auf Grund der Ziffern 2 und 3 findet nur statt, soweit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verfolgung vorliegen.

Die Beschlagnahme erfolgt durch die Polizeibehörde.

Gegen die Beschlagnahme findet Beschwerde statt. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 24.

Eine Druckschrift ist zu verbieten, wenn in derselben Bestrebungen zu Tage treten, welche darauf gerichtet sind,

1. auf gewaltsame Weise den Umsturz der bestehenden Staatsordnung herbeizuführen,
2. auf gewaltsame Weise, oder durch eine die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdende Anreizung der Begehrlichkeit eine Aenderung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen,

3. durch beschimpfende, Aergerniß erregende, oder das Gefühl verletzende Angriffe auf die Religion oder die religiösen Ueberzeugungen Anderer, auf die Vaterlandsliebe oder auf die Institute der Familie und der Ehe die sittlichen Grundlagen des Staates zu untergraben.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald innerhalb eines Jahres das zweite Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§. 25.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot außerdem durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt bekannt zu machen. Das Verbot ist für das ganze Reichsgebiet wirksam.

§. 26.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder Herausgeber, das Verbot einer nicht periodischen Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande ihren Wohnsitz haben, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

§. 26a.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Druckschriften der in §. 24 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbotes vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb 24 Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme, und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 28.

Während der Dauer einer Beschlagnahme oder eines Verbots ist die Verbreitung und, falls das Verbot sich auf das fernere Erscheinen erstreckte, die Fortsetzung der betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme beziehungsweise das Verbot veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme beziehungsweise des erlassenen Verbotes dieser Bestimmung entgegenhandelt,

wird mit Geldstrafe bis 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel II.*)

Die §§. 43, 57b, 143 und 156 der Gewerbeordnung werden in folgender Weise geändert beziehungsweise ergänzt:

1. An die Stelle des §. 43 Absatz 6 treten folgende Bestimmungen:

Der in Absatz 1 gedachte Legitimationsschein darf auch dann versagt werden, wenn der Nachsuchende wegen Uebertretung der §§. 17 und 18 des Gesetzes, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht, oder des §. 28 des Preßgesetzes innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt ist.

Unter denselben Voraussetzungen kann durch die Landespolizeibehörde eine nicht gewerbsmäßige Thätigkeit der in Absatz 1 bezeichneten Art verboten werden.

Die Zurücknahme des Legitimationsscheins ist zulässig, wenn sich ergiebt, daß eine Verurtheilung auf Grund der in Absatz 6 bezeichneten Vorschriften entweder zur Zeit der Ertheilung bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheines erfolgt ist. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des §. 63 Absatz 1 Anwendung.

2. Zu §. 57b ist hinzuzufügen:

5. Wenn er wegen Uebertretung der §§. 17 und 18 des Gesetzes, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht oder des §. 28 des Preßgesetzes innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt ist.

3. An die Stelle des §. 143 Absatz 3 tritt folgende Bestimmung:

Gegen Gastwirte, Schankwirte oder mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, sowie gegen Buchdrucker, Buchhändler, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten kann von dem zuständigen Richter neben einer zu erkennenden Freiheitsstrafe auf Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn die genannten Personen, nachdem sie auf Grund der §§. 17 und 18 des Gesetzes, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht, oder des §. 28 des Preßgesetzes innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren mehrere Male zu Freiheitsstrafen rechtskräftig verurtheilt sind, innerhalb fünf Jahren einer abermaligen Verletzung der gedachten Vorschriften sich schuldig machen.

---

*) Die Vorschriften des Artikel II sind, wie die Ausführungen S. 265 f. ergeben, beigefügt, ohne zu der Frage ihrer Nothwendigkeit Stellung zu nehmen.

Eine Zuwiderhandlung gegen §. 28 des Preßgesetzes begründet die Zulässigkeit der im dritten Absatze bezeichneten Maßregel nur dann, wenn es sich um die Verbreitung einer nicht periodischen Druckschrift beziehungsweise den Wiederabdruck von Stellen aus einer solchen handelt.

4. Zu §. 146 Absatz 1 ist hinzuzufügen:

5. Wer einem auf Grund des §. 43 Absatz 7 erlassenen Verbote oder einer auf Grund des §. 143 Absatz 3 erfolgten Untersagung zuwiderhandelt.

Artikel III.

In der Strafprozeßordnung ist hinter §. 98 folgende Bestimmung einzufügen:

§. 98a.

Bei Druckschriften findet eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung nur statt, sofern der Inhalt einem auf Grund des §. 15 des Preßgesetzes erlassenen Verbote zuwiderläuft oder den Thatbestand eines der in den §§. 85, 92 Ziffer 1, 95, 111, 130, 184 und 353a des Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet.

Auf die Beschlagnahme von Druckschriften findet §. 27 des Preßgesetzes Anwendung.

Anlage XV.

Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

§. 1.

Bestrebungen sozialdemokratischer, kommunistischer oder anarchistischer Natur unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern dieselben darauf gerichtet sind,

1. auf gewaltsame Weise den Umsturz der bestehenden Staatsordnung herbeizuführen,
2. auf gewaltsame Weise oder durch eine die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdende Anreizung der Begehrlichkeit eine Aenderung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen,
3. durch beschimpfende, Aergerniß erregende, oder das Gefühl verletzende Angriffe auf die Religion oder die religiösen Ueberzeugungen Anderer, auf die Vaterlandsliebe oder auf die Institute der Familie und der Ehe die sittlichen Grundlagen des Staates zu untergraben.

§. 2.

Vereine, in welchen die in §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, sind zu schließen; ausländische Vereine sind zu verbieten, den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§. 3.

Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 2 Absatz 1 der §. 79 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfskassen findet im gleichen Falle der §. 29 des Gesetzes vom 7. April 1876 betreffend die eingeschriebenen Hülfskassen Anwendung.

§. 4.

Selbstständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des §. 2 Absatz 1 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die in §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken.

§. 5.

Die mit der Kontrole betraute Behörde ist befugt,

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der in §. 1 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§. 6.

Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrolebehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt, oder treten in dem Vereine die in §. 1 bezeichneten

Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrole zu Tage, so kann der Verein geschlossen werden.

§. 7.

Zuständig für die Schließung und die Anordnung der Kontrole ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Die Schließung und das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, die von der Landespolizeibehörde verfügte Schließung überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Die Schließung und das Verbot ist für das ganze Reichsgebiet wirksam und erstreckt sich auf alle Verzweigungen des Vereins; die Schließung wirkt zugleich als Verbot hinsichtlich jedes vorgeblich neuen Vereins, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§. 8.

Auf Grund der Schließung oder des Verbotes sind die Vereinskasse, sowie alle für die Zwecke des Vereins bestimmten Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem die Schließung oder das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder den Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem die Schließung oder das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Schließung oder Auflösung des Vereins oder der Kasse anzusehen.

§. 9.

Die von der Landespolizeibehörde angeordnete Schließung, sowie die Anordnung der Kontrole ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

§. 10.

Versammlungen, in welchen die in §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Liegen Thatsachen vor, welche die Annahme begründen, daß eine Versammlung zur Förderung der in §. 1 bezeichneten Bestrebungen bestimmt ist, so ist dieselbe zu verbieten.

Den Versammlungen stehen gleich öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge.

§. 11.

Zuständig für die Auflösung und das Verbot ist die Polizeibehörde.

§. 12.

Druckschriften, in welchen die in §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald innerhalb eines Jahres nach einem auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Verbote einer einzelnen Nummer ein ferneres Verbot erfolgt.

§. 13.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im §. 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Reichsgebiet wirksam.

§. 14.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodischen Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande ihren Wohnsitz haben, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

In der Verfügung sind die das Verbot veranlassenden Stellen der Schrift zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung u. s. w.), welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterliegen, sind von dem Verbote auszuschließen.

§. 15.

Auf Grund des Verbotes sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag der Betheiligten statt der Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

§. 16.

Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der in §. 12 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots in Beschlag zu nehmen.

Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb 24 Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen, letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 17.

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung der in §. 1 bezeichneten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 18.*)

Gastwirten, Schankwirten, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibenden Personen, sowie Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Inhabern von Lesekabineten kann, sofern dieselben sich die Agitation für die in §. 1 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, die Befugniß zum Gewerbebetriebe entzogen werden.

Zuständig für die Entziehung ist die Gewerbebehörde.

§. 19.

Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die in §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund der §§. 28—31 dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt sind, kann der in §. 43 und 45 ff. der Gewerbeordnung bezeichnete Legitimationsschein bezw. Wandergewerbeschein versagt werden.

Die Zurücknahme der Scheine ist zulässig, wenn sich ergiebt, daß eine der oben bezeichneten Voraussetzungen für die Versagung entweder zur Zeit der Ertheilung bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach der Ertheilung eingetreten ist. Auf das Verfahren finden die Vorschriften in §. 63 Absatz 1 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

Den im ersten Absatz bezeichneten Personen kann von der Landespolizeibehörde die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften untersagt werden.

§. 20.

Gegen die in den §§. 5, 8, 10, 15, 17, 18 bezeichneten Anordnungen findet innerhalb einer Woche nach Zustellung der angegriffenen Verfügung Beschwerde statt nach Maßgabe der für polizeiliche Verfügungen geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehende Vorschrift findet entsprechende Anwendung,

*) Darüber, inwieweit die Aufrechterhaltung der in den §§ 18, 19 und 33 angeordneten Maßregeln als erforderlich anzusehen ist, vgl. das oben (S. 338) Bemerkte.

wenn der Bestimmung des §. 16 zuwider nach dem Erlöschen der Beschlagnahme die Freigabe der beschlagnahmten Stücke, Platten und Formen nicht erfolgt.

§. 21.

Die im Beschwerdewege erfolgten Entscheidungen der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde, sowie die auf Grund der §§. 2, 4, 6, 12, 19 Abs. 2 ergangenen Verfügungen können im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

Die Klage ist innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der angegriffenen Entscheidung oder Verfügung zu erheben. Dieselbe kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhe.

§. 22.

Zur Erhebung der Beschwerde (§. 20) und der Klage (§. 21) sind befugt:

in den Fällen der §§. 2, 4, 5, 6 und 8 der Vostand des geschlossenen oder unter Kontrole gestellten Vereins,

im Falle des §. 10, sofern es sich um Vereinsversammlungen handelt, der Vereinsvorstand, bei anderen Versammlungen der Einberufer;

in den Fällen der §§. 12, 15 und 16 der Verleger, der Herausgeber und der Verfasser;

im Falle des §. 17 der Veranstalter der Sammlung;

in den Fällen der §§. 18 und 19 Absatz 2 der von der Entziehung beziehungsweise von der Untersagung Betroffene.

§. 23.

Die Erhebung der Beschwerde oder der Klage hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn dieselbe auf Aufhebung des Verbotes des ferneren Erscheinens einer periodischen Druckschrift gerichtet ist.

§. 24.

Die Organisation der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren wird durch die Landesgesetzgebung geregelt, jedoch nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

§. 25.

Die Entscheidung erfolgt in letzter Instanz durch einen Verwaltungsgerichtshof.

Derselbe entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Auf die Bildung mehrerer Senate und die Vertheilung der Geschäfte finden die Bestimmungen in den §§. 121, 122 beziehungsweise 61 bis 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 26.

Die Ernennung zum Mitgliede des Verwaltungsgerichtshofes ist bedingt durch die Befähigung zum Richteramte. Auf die Mit-

glieder finden die §§. 6 bis 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Uebertragung der Mitgliedschaft kann auch an einen ständig angestellten Richter als Nebenamt erfolgen. In diesem Falle geschieht dieselbe für die Dauer des Verbleibens im Richteramte.

§. 27.

Die Entscheidung erfolgt nach vorangegangener mündlicher Verhandlung und Erhebung der für erforderlich erachteten Beweise. In der mündlichen Verhandlung ist sowohl dem Kläger, als einem Vertreter derjenigen Behörde, welche die angegriffene Verfügung erlassen hat, das Wort zu gestatten.

Der Kläger ist befugt, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Rechtsanwalts zu bedienen oder sich durch einen solchen vertreten zu lassen.

Auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen finden die §§. 170, 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 28.

Wer an einem geschlossenen oder verbotenen Verein (§§. 2, 7) als Mitglied sich betheiligt oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 10) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 10) sich nicht sofort entfernt.

Gegen Diejenigen, welche sich an den Vereinen oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr zu erkennen.

§. 29.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft.

§. 30.

Wer eine verbotene Druckschrift (§. 12) oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme (§. 16) betroffene Druckschrift verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Verbreitung wird gleich geachtet, wenn eine verbotene Druckschrift in einem Verkaufslokale, einer Schankwirtschaft oder in einem sonstigen, dem Zutritte des Publikums offen stehenden Orte zur Benutzung der daselbst Verweilenden ausgelegt oder bereit gehalten wird.

§. 31.

Wer einem nach § 17 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu

3 Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 32.

Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbotes durch den Reichsanzeiger (§§. 7, 13) eine der in den §§. 28—30 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbotes einem nach §. 17 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des §. 31 findet Anwendung.

§. 33.

Wer eines der in §. 18 bezeichneten Gewerbe betreibt, obgleich ihm die Befugniß dazu entzogen ist, desgleichen wer einer auf Grund des §. 19 Absatz 2 ergangenen Untersagung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§. 34.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Anlage XVI.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen in §. 7 Absatz 6, §. 10 Absatz 2, §. 14 Absatz 2, §. 16 Absatz 2, §. 22, §. 23, §. 24, §. 25 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 351) treten außer Kraft.

Die Beschränkung der Geltungsdauer des vorbezeichneten Gesetzes (Gesetz vom 18. März 1888, Reichs-Ges.-Bl. S. 109) kommt in Wegfall.

Artikel II.

An Stelle der Bestimmungen in §. 2 Absatz 1 und §. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 treten folgende Bestimmungen:

§. 2 Absatz 1.

Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 1 Absatz 2 der §. 79 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reichs-Ges.-Bl. S. 55) Anwendung.

§. 11 Absatz 2.

Bei periodischen Druckschriften kann auch das fernere Erscheinen verboten werden, sobald nach Erlaß des Verbots einer einzelnen Nummer das Verbot einer weiteren Nummer erfolgt.

Artikel III.

An Stelle der Bestimmungen in den §§. 26, 27, 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 und im §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 117) treten unter den Zifferbezeichnungen §§. 22, 23, 24 folgende Bestimmungen:

§. 22.

Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8 und 13 erhobenen Beschwerde wird eine Kommission mit dem Sitze in Berlin gebildet. Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und elf Mitgliedern. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter Die Mitglieder der Kommission werden von dem Bundesrath aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte und Verwaltungsgerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten gewählt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen, beziehungsweise verwaltungsgerichtlichen Amte.

§. 23.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung nach vorausgegangener Ladung der Beschwerdeführer oder deren Bevollmächtigten, sowie der Behörde, gegen deren Verfügung die Beschwerde erhoben ist. Die Behörde oder deren Aufsichtsbehörde kann einen Vertreter bestellen. Die Entscheidungen ergehen nach freiem Ermessen und sind endgültig. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittels Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die für das strafgerichtliche Verfahren geltenden Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung. Dasselbe gilt für die Handhabung der Sitzungspolizei.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§. 24.

Für Bezirke und Ortschaften, welche durch die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, kann von den Zentralbehörden der Bundesstaaten, soweit dies nicht bereits landesgesetzlich zulässig ist, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens einem Jahre angeordnet werden, daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften von der Landespolizeibehörde untersagt werden kann.

Die auf Grund des Absatz 1 getroffenen Anordnungen der Zentralbehörden sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verordnungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Dem Reichstage muß darüber sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Auch nach Ablauf der für solche Anordnungen gestellten Frist dürfen Personen, welchen der Aufenthalt in den bezüglichen Bezirken oder Ortschaften versagt worden ist, den Aufenthalt in denselben nur mit vorgängiger Genehmigung der Landespolizeibehörde nehmen.

Wer den auf Grund vorstehender Bestimmungen erlassenen Verfügungen der Landespolizeibehörde zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, finden die im Absatz 1 erwähnten Anordnungen keine Anwendung.

Artikel IV.

Die Bestimmung im §. 29 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 erhält die Zifferbezeichnung §. 25.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 erlassenen Anordnungen und Verfügungen bleiben unberührt.

Artikel VI.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, wie er sich aus dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes ergiebt, unter Weglassung des §. 30 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Kulemann, Wilhelm,

Die Sozialdemokratie und deren Bekämpfung eine Studie zur Reform des Sozialistengesetzes

Berlin 1890